

**RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
ACHTUNDDREISSIGSTE TAGUNG**

**20. September - 20. Dezember 1983
und 26. Juni 1984**

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: ACHTUNDDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 47 (A/38/47)



VEREINTE NATIONEN

New York 1984

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX). Resolutionen 3411 A und B (XXX). Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/ 1. Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* * *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 20. September bis 20. Dezember 1983 und am 26. Juni 1984 verabschiedet wurden. Etwaige weitere Resolutionen oder Beschlüsse, die von der Versammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung eventuell noch verabschiedet werden, erscheinen in einem Addendum zu diesem Band.

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung (20. September-20. Dezember 1983 und 26. Juni 1984) enthält der vorliegende Band eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

*
* * *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	1
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	13
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	61
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses	109
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	133
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	207
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	261
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	281
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	311
* * *	
X. Beschlüsse	327
A. Wahlen und Ernennungen	330
B. Sonstige Beschlüsse	337
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	337
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	338
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderaus- schusses	339
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	339
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	342
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	346
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses ...	348

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe	349
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente	353
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten) .	357
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Num- mern)	369

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Ungarns (Punkt 1)
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung (Punkt 2)
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Vorstände der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplanung: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12):
 - a) Bericht des Rats (Kapitel I, VI (Abschnitt B und E), VIII und IX (Abschnitt A bis C)²
 - b) Berichte des Generalsekretärs
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)³
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen (Punkt 16):
 - a) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung
 - b) Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - c) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
 - d) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - e) Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)⁴:

¹ Auf ihrer 3., 4., 21., 28., 32., 41. und 96. Plenarsitzung vom 23. September, 6., 11. und 13. Oktober, 1. November und 14. Dezember 1983 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre achtunddreißigste Tagung (vgl. Abschnitt X.B.1, Beschluß 38/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/38/250, Ziffer 19-27) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. und 4. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Der Präsidialausschuß gab keine Empfehlung in bezug auf die Zuweisung von Punkt 41 (Zypernfrage) ab; s.a. Abschnitt X.B.1, Beschluß 38/456. Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

² Zu Kapitel I s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel VI (Abschnitt B) s.a. "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt E) s.a. "Zweiter Ausschuß" und "Vierter Ausschuß" und zu Kapitel VIII s.a. "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

³ Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250, Ziffer 26 b) d) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Punkt 62 der Tagesordnung auf die diesbezüglichen Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1982 (vgl. A/38/346 mit Korr.1) aufmerksam zu machen.

⁴ Zu den Unterpunkten a) bis e) und f), vgl. "Fünfter Ausschuß", Punkt 15

- f) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
 - g) Ernennung des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen
 - h) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁵:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
 19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
 20. Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 20)
 21. Fünfunddreißig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Achtung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (Punkt 21)
 22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 22)
 23. Die Lage in Kampuchea: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 23)
 24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 24)
 25. Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 25)⁶
 26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)
 27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 27)
 28. Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28)
 29. Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 29)
 30. Die Frage der Komoren-Insel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 30)
 31. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 31)
 32. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 32)⁷:
 - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
 - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
 - c) Bericht des Generalsekretärs
 33. Palästinafrage (Punkt 33):
 - a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
 - b) Bericht der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage
 - c) Berichte des Generalsekretärs

⁵ Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250, Ziffer 26 a) i) enthaltenen Empfehlung, alle auf bestimmte Territorien Bezug nehmenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses (A/38/23/Rev.1) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

⁶ Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250, Ziffer 26 a) ii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, daß die Anhörung der an dieser Frage interessierten Organisationen und Einzelpersonen gleichzeitig mit der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Vierten Ausschuß stattfinden würde.

⁷ Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250, Ziffer 26 a) iii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und der von dieser Organisation anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punktes im Plenum zu gestatten sowie den Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

34. Die Lage im Mittleren Osten: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 34)
35. Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Punkt 35)
36. Namibiafrage (Punkt 36)⁹:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
 - c) Internationale Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes: Bericht der Konferenz
 - d) Bericht des Generalsekretärs
37. Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (Punkt 37)
38. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 38)
39. Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (Punkt 39)
40. Begehung des fünfhundertsten Jahrestags der Entdeckung Amerikas (Punkt 40)
41. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 42)
42. Folgen des Andauerns des Konflikts zwischen dem Irak und Iran (Punkt 138)
43. Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Friedensinitiativen (Punkt 142)⁹
44. Die Lage auf Grenada (Punkt 145)¹⁰
45. Feier zum vierzigsten Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1984 (Punkt 146)¹¹

Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 43)
2. Einstellung aller Kernwaffen-Versuchsexplosionen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 44)
3. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 45)
4. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 46)
5. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 47)
6. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 48)
7. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 49)

⁸ Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250, Ziffer 26 a) iv)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörung der betreffenden Organisationen im Vierten Ausschuß stattfinden würde.

⁹ Auf ihrer 21. und 32. Plenarsitzung vom 6. bzw. 13. Oktober 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten (A/38/250/Add.1, Ziffer 2 a)) und vierten Bericht (A/38/250/ Add.3, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlungen, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁰ Auf ihrer 41. Plenarsitzung vom 1. November 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250/Add.4, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹¹ Auf ihrer 96. Plenarsitzung vom 14. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im sechsten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250/Add.5, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

8. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 50):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht des Abrüstungsausschusses
 - c) Bilaterale Kernwaffenverhandlungen
 - d) Einstellung des Rüstungswettlaufs und nukleare Abrüstung: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - e) Abrüstungswoche: Berichte des Generalsekretärs
 - f) Verbot der nuklearen Neutronenwaffe: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - g) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung:
 - i) Bericht der Abrüstungskommission
 - ii) Bericht des Abrüstungsausschusses
 - h) Verhinderung eines Atomkrieges: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - i) Vorschlag zur Errichtung einer internationalen Satellitenüberwachungsorganisation: Bericht des Generalsekretärs
 - j) Beirat für Abrüstungsstudien: Bericht des Generalsekretärs
9. Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 51)
10. Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 52)
11. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 53)
12. Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 54)
13. Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 55)
14. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 56)
15. Sofortige Einstellung und Verbot von Kernwaffenversuchen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 57)
16. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 58):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht des Generalsekretärs
17. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 59)
18. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 60)
19. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (Punkt 61):
 - a) Bericht des Abrüstungsausschusses
 - b) Bericht des Generalsekretärs
20. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 62):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht des Abrüstungsausschusses
 - c) Studie über konventionelle Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
 - d) Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - e) Unabhängige Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen: Bericht der Abrüstungskommission
 - f) Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - g) Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum und Verbot von Antisatellitensystemen: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - h) Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke: Bericht des Abrüstungsausschusses

- i) Maßnahmen zur Bereitstellung objektiver Informationen über Militärpotentiale: Bericht des Generalsekretärs
- j) Institutionelle Regelungen für den Abrüstungsprozeß
 - i) Bericht des Abrüstungsausschusses
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
 - iii) Bericht des Direktors des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
- 21. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 63):
 - a) Einfrieren von Kernwaffen
 - b) Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/100 B über ein Einfrieren von Kernwaffen
 - c) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses
 - d) Behandlung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht der Abrüstungskommission
 - e) Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
 - f) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
 - g) Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs
- 22. Festigung der Sicherheit und Ausbau der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 65)
- 23. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 66)
- 24. Durchführung der kollektiven Sicherheitsbestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 67)
- 25. Verwirklichung der Ergebnisse der Zweiten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Dritte Überprüfungskonferenz (Punkt 139)
- 26. Antarktis-Frage (Punkt 140)
- 27. Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Gewaltanwendung im Weltraum bzw. der Gewaltanwendung gegen die Erde aus dem Weltraum (Punkt 141)
- 28. Verurteilung des Atomkriegs (Punkt 143)¹²
- 29. Einfrieren von Kernwaffen (Punkt 144)¹²

Politischer Sonderausschuß

1. Auswirkungen der Atomstrahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung (Punkt 68)
2. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 69)
3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 70):
 - a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums
 - b) Verwirklichung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums: Bericht des Generalsekretärs
4. Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen (Punkt 71)
5. Fragen aus dem Informationsbereich (Punkt 72):
 - a) Bericht des Informationsausschusses
 - b) Bericht des Generalsekretärs
 - c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

¹² Auf ihrer 28. Plenarsitzung vom 11. Oktober 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250/Add.2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Ersten Ausschuß zuzuweisen.

6. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 73):
 - a) Bericht des Generalbeauftragten
 - b) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
 - d) Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - e) Berichte des Generalsekretärs
7. Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 74)
8. Israels Beschluß zum Bau eines Kanals zur Verbindung des Mittelmeers mit dem Toten Meer: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 75)
9. Die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (Punkt 76)
10. Die Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 77)
11. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 32)⁷
 - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
 - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
 - c) Bericht des Generalsekretärs

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12):
 - a) Bericht des Rats (Kapitel I, II, III (Abschnitt D, E und G), IV, VI (Abschnitt A, B, D und E), VIII und IX (Abschnitt F bis H))¹³
 - b) Berichte des Generalsekretärs¹⁴
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 78):
 - a) Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Handel und Entwicklung:
 - i) Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Sechste Tagung)
 - ii) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
 - iii) Bericht des Generalsekretärs
 - iv) Berichte des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
 - c) Industrialisierung: Bericht des Rats für industrielle Entwicklung
 - d) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - e) Ernährungsprobleme:
 - i) Bericht des Welternährungsrats
 - ii) Berichte des Generalsekretärs
 - f) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern:
 - i) Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

¹³ Zu Kapitel I s.a. "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel II s.a. "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel III (Abschnitt D), Kapitel IV (Abschnitt A bis E und G bis O), Kapitel VI (Abschnitt D) und Kapitel IX (Abschnitt H) s.a. "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt F) und Kapitel VI (Abschnitt A) s.a. "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt B) s.a. "Plenum" und "Fünfter Ausschuß" und zu Kapitel VI (Abschnitt E) s.a. "Plenum" und "Vierter Ausschuß" und zu Kapitel VIII s.a. "Plenum", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

¹⁴ Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250, Ziffer 26 d) enthaltenen Empfehlung, den Bericht des Generalsekretärs über den Austausch von Informationen über verbotene und gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte (A/38/190-E/1983/67), der in der auf Empfehlung des Dritten Ausschusses verabschiedeten Resolution 36/166 erbeten worden war, dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen.

- ii) Bericht des Generalsekretärs
- g) Umwelt:
 - i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - ii) Berichte des Generalsekretärs
- h) Wohn- und Siedlungswesen:
 - i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen
 - ii) Berichte des Generalsekretärs
- i) Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose: Bericht des Generalsekretärs
- j) Die effektive Mobilisierung der Frau für die Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß¹⁵
- k) Sonderfonds der Vereinten Nationen
- l) Neue und erneuerbare Energiequellen:
 - i) Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
- m) Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Bericht des Generalsekretärs
- n) Neue menschlichere Weltordnung: Moralische Aspekte der Entwicklung
- 3. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 79):
 - a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
 - d) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
 - e) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
 - f) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage: Bericht des Generalsekretärs
 - g) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - h) Welternährungsprogramm
 - i) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
- 4. Ausbildung und Forschung (Punkt 80):
 - a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen:
 - i) Bericht des Exekutivdirektors
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
 - b) Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
 - c) Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich: Bericht des Generalsekretärs
- 5. Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (Punkt 81):
 - a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs
 - b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme
 - c) Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region: Bericht des Generalsekretärs

Dritter Ausschuß

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

- 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12):
 - a) Bericht des Rats (Kapitel I, II, III (Abschnitt A bis C und F), IV (Abschnitt F), V, VI (Abschnitt A), VII, VIII und IX (Abschnitt D, E, I und J))¹⁶

¹⁵ Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250, Ziffer 26 c) enthaltenen Empfehlung, daß die Dokumente zur Frage der Mitwirkung der Frau am Entwicklungsprozeß dem Dritten Ausschuß unter Tagesordnungspunkt 91 zur Verfügung gestellt würden.

- b)* Berichte des Generalsekretärs¹⁴
2. Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 82)
 3. Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 83)
 4. Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 84)
 5. Die Weltsoziallage (Punkt 85):
 - a)* Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/54
 - b)* Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich: Berichte des Generalsekretärs
 - c)* Die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung als wichtiger Faktor bei der Entwicklung und bei der Verwirklichung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs
 6. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 86)
 7. Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (Punkt 87):
 - a)* Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung
 - i)* Bericht des Ausschusses
 - ii)* Bericht des Generalsekretärs
 - b)* Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
 - c)* Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
 8. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 88)
 9. Die Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 89)
 10. Weltaktionsprogramm zugunsten der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 90)
 11. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Punkt 91)¹⁵:
 - a)* Durchführung des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs
 - b)* Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen
 - c)* Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
 - d)* Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 12. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Punkt 92):
 - a)* Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
 - b)* Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
 13. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 93)
 14. Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung (Punkt 94)
 15. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (Punkt 95)
 16. Die internationalen Menschenrechtspakte (Punkt 96):
 - a)* Bericht des Menschenrechtsausschusses
 - b)* Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs

¹⁴ Zu Kapitel I s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel II s.a. "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt F) und Kapitel VI (Abschnitt A) s.a. "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel V und Kapitel IX (Abschnitt D) s.a. "Fünfter Ausschuß" und zu Kapitel VIII s.a. "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

17. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Punkt 97)
18. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Punkt 98):
 - a) Bericht des Hohen Kommissars
 - b) Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs
19. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 99)
20. Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Mittel und Wege zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Punkt 100):
 - a) Studie über den Einfluß der internationalen Verhältnisse auf die Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs
21. Neue internationale humanitäre Ordnung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 101)

Vierter Ausschuß

(FRAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN GEBIETEN OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 102):
 - a) Bericht des Generalsekretärs
 - b) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
2. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 103)
3. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 104):
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
4. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I und VI (Abschnitt E)) (Punkt 12)¹⁷
5. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 105)
6. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 106)
7. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)²:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
8. Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 25)⁶
9. Namibiafrage (Punkt 36)⁸

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹⁷ Zu Kapitel I s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14 und zu Kapitel VI (Abschnitt E) s.a. "Plenum" und "Zweiter Ausschuß".

- a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
- b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
- c) Internationale Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes: Bericht der Konferenz
- d) Bericht des Generalsekretärs

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 107):
 - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - b) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - c) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - d) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - e) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Beiträge
 - f) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 (Punkt 108)
3. Vorlage des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 (Punkt 109)
4. Programmplanung (Punkt 110):
 - a) Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Berichte des Generalsekretärs
5. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 111):
 - a) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen
 - b) Bericht des Generalsekretärs
6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 112):
 - a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgeschäfts: Bericht des Generalsekretärs
7. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Punkt 113)¹⁸
8. Konferenzplan (Punkt 114):
 - a) Bericht des Konferenzausschusses
 - b) Berichte des Generalsekretärs
9. Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 115)
10. Personalfragen (Punkt 116):
 - a) Zusammensetzung des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* sowie der angeschlossenen Organisationen: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs
11. Gemeinsames Gehalts- und Zulagen-System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 117)
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Punkt 118)
13. Finanzierung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Mittleren Osten (Punkt 119):

* Vgl. die Fußnote auf S. 9

¹⁸ Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250, Ziffer 26 e)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

- a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs
14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, III (Abschnitt D), IV, V, VI (Abschnitt A bis D und F), VIII und IX (Abschnitt D, H, K und L)) (Punkt 12)¹⁹
15. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)²⁰
- a) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses
 - d) Bestätigung der Ernennung dreier Mitglieder des Investitionsausschusses
 - e) Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Ernennung eines Mitglieds der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²¹

Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 120)
2. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 121)
3. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 122)
4. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben—einschließlich ihres eigenen—veranlassen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 123)
5. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (Punkt 124)
6. Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (Punkt 125)
7. Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 126)
8. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (Sechzehnte Tagung) (Punkt 127)
9. Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 128)
10. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (Punkt 129)

¹⁹ Zu Kapitel I s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 4; zu Kapitel III (Abschnitt D), Kapitel IV (Abschnitt A bis E und G bis O), Kapitel VI (Abschnitt D) und Kapitel IX (Abschnitt H) s.a. "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt F) und Kapitel VI (Abschnitt A) s.a. "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel V und Kapitel IX (Abschnitt D) s.a. "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt B) s.a. "Plenum" und "Zweiter Ausschuß" und zu Kapitel VIII s.a. "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

²⁰ Zu den Unterpunkten f) bis h) vgl. "Plenum", Punkt 17

²¹ Auf ihrer 21. Plenarsitzung vom 6. Oktober 1983 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/38/250/Add.1, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unter Unterpunkt 17 i) in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

11. Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge (Punkt 130)
12. Bericht der Völkerrechtskommission (Fünfunddreißigste Tagung) (Punkt 131)
13. Konvention über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 132)
14. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 133)
15. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 134)
16. Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 135)
17. Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 136)
18. Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 137)
19. Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 64)

II. — Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/1	Aufnahme von St. Christoph-Nevis in die Vereinten Nationen (A/38/L.1 mit Add.1)	19	23. September 1983	14
38/2	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung (A/38/508)	3 b)	20. Oktober 1983	14
38/3	Die Lage in Kampuchea (A/38/L.2 mit Add.1)	23	27. Oktober 1983	14
38/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/38/L.3/Rev.1)	22	28. Oktober 1983	15
38/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/38/L.5)	26	28. Oktober 1983	16
38/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga (A/38/L.6/Rev.1)	27	28. Oktober 1983	19
38/7	Die Lage auf Grenada (A/38/L.8 mit Add.1, A/38/L.9)	145	2. November 1983	20
38/8	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/38/L.11)	14	4. November 1983	21
38/9	Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/38/L.7/Rev.2)	28	10. November 1983	22
38/10	Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit; Friedensinitiativen (A/38/L.13/Rev.1)	142	11. November 1983	22
38/11	Von Südafrika geplante neue, die verschiedenen Rassen berührende Verfassung (A/38/L.15 mit Add.1)	32	15. November 1983	24
38/12	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) (A/38/L.12)	25	16. November 1983	24
38/13	Die Frage der Komoreninsel Mayotte (A/38/L.19)	30	21. November 1983	25
38/29	Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/38/L.17 mit Add.1)	29	23. November 1983	26
38/34	Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer (A/38/L.29/Rev.1)	20	25. November 1983	26
38/36	Namibiafrage (A/38/24, Vierter Teil)			
	A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	36	1. Dezember 1983	27
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)	36	1. Dezember 1983	33
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	36	1. Dezember 1983	34
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung Namibias	36	1. Dezember 1983	36
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	36	1. Dezember 1983	38
38/37	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß (A/38/L.32 mit Add.1)	24	5. Dezember 1983	40
38/39	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas			
	A. Die Lage in Südafrika (A/38/L.20)	32	5. Dezember 1983	40
	B. Aktionsprogramm gegen Apartheid (A/38/L.21 mit Add.1)	32	5. Dezember 1983	42
	C. Auswirkungen der Apartheid auf die Länder im südlichen Afrika (A/38/L.22 mit Add.1)	32	5. Dezember 1983	43
	D. Sanktionen gegen Südafrika (A/38/L.23)	32	5. Dezember 1983	44
	E. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/38/L.24 mit Add.1)	32	5. Dezember 1983	45
	F. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/38/L.25)	32	5. Dezember 1983	45
	G. Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika (A/38/L.26)	32	5. Dezember 1983	46
	H. Treuhandfonds der Vereinten Nationen (A/38/L.27 mit Add.1)	32	5. Dezember 1983	47
	I. Investitionen in Südafrika (A/38/L.28 mit Add.1)	32	5. Dezember 1983	47
	J. Ölembargo gegen Südafrika (A/38/L.30 mit Add.1)	32	5. Dezember 1983	47
	K. Apartheid im Sport (A/38/L.31 mit Add.1)	32	5. Dezember 1983	48
38/54	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/38/L.33 mit Add.1)	18	7. Dezember 1983	48

¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/55	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/38/L.34 mit Add.1)	18	7. Dezember 1983	50
38/56	Internationales Friedensjahr (A/38/L.16 mit Add.1)	12	7. Dezember 1983	51
38/57	Fünfunddreißig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Achtung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte (A/39/L.42/Rev.1)	21	9. Dezember 1983	51
38/58	Palästinafrage			
	Resolution A (A/38/L.36 mit Add.1)	33	13. Dezember 1983	52
	Resolution B (A/38/L.37 mit Add.1)	33	13. Dezember 1983	52
	Resolution C (A/38/L.38 mit Add.1)	33	13. Dezember 1983	53
	Resolution D (A/38/L.39 mit Add.1)	33	13. Dezember 1983	54
	Resolution E (A/38/L.40 mit Add.1)	33	13. Dezember 1983	54
38/59	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen			
	Resolution A (A/38/L.18/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	31	14. Dezember 1983	54
	Resolution B (A/38/L.47)	31	14. Dezember 1983	55
38/60	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (A/38/L.35)	35	14. Dezember 1983	55
38/180	Die Lage im Mittleren Osten			
	Resolution A (A/38/L.43 mit Add.1)	34	19. Dezember 1983	56
	Resolution B (A/38/L.44 mit Add.1)	34	19. Dezember 1983	57
	Resolution C (A/38/L.45 mit Add.1)	34	19. Dezember 1983	58
	Resolution D (A/38/L.46 mit Add.1)	34	19. Dezember 1983	58
	Resolution E (A/38/L.50)	34	19. Dezember 1983	60

38/1 – Aufnahme von St. Christoph-Nevis in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 22. September 1983, St. Christoph-Nevis in die Vereinten Nationen aufzunehmen²,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags von St. Christoph-Nevis³,

beschließt, St. Christoph-Nevis als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

3. Plenarsitzung
23. September 1983

38/2 – Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

billigt den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses⁴.

34. Plenarsitzung
20. Oktober 1983

38/3 – Die Lage in Kampuchea

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/22 vom 14. November 1979, 35/6 vom 22. Oktober 1980, 36/5 vom 21. Oktober 1981 und 37/6 vom 28. Oktober 1982,

² Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth-Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/38/442

³ Ebd., Dokument A/38/424-5/15989

⁴ Ebd., Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/38/508

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Kampuchea⁵ und die Resolution 1 (I), die von der vom 13. bis 17. Juli 1981 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Internationalen Konferenz über Kampuchea⁶ verabschiedet wurden und den Verhandlungsrahmen für eine umfassende politische Regelung des Kampuchea-Problems darstellen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Generalversammlungsresolution 37/6⁷,

in Kenntnis der wachsenden Wirksamkeit der Koalition mit Samdech Norodom Sihanouk als Präsident des Demokratischen Kampuchea,

die Tatsache beklagend, daß die ausländische bewaffnete Intervention und Besetzung anhält und die fremden Streitkräfte nicht aus Kampuchea abgezogen worden sind, was zur Fortsetzung der Feindseligkeiten in diesem Land führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,

in großer Sorge darüber, daß sich die Spannungen in der Region aufgrund der fortgesetzten Stationierung ausländischer Truppen in Kampuchea in der Nähe der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea und aufgrund der in Verletzung humanitärer Grundsätze erfolgten erneuten Angriffe dieser Truppen auf Zivilpersonen zuspitzen haben,

zutiefst beunruhigt darüber, daß das Andauern der Kämpfe und der instabilen Lage in Kampuchea Einwohner dieses Landes gezwungen hat, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die thailändisch-kampucheanische Grenze zu fliehen,

in Anerkennung der Tatsache, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin lindernd

⁵ Report of the International Conference on Kampuchea, New York, 13-17 July 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.1.20), Anhang I

⁶ Ebd., Anhang II

⁷ A/38/513

auf die Nahrungsmittelengpässe und die Gesundheitsprobleme ausgewirkt hat, unter denen das kampucheanische Volk leidet,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Kampucheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, ein unveräußerliches Recht auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland besitzen,

ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ohne eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Konflikts keine wirksame Lösung für die humanitären Probleme herbeigeführt werden kann,

zutiefst besorgt über die Berichte von demographischen Veränderungen, die Kampuchea von ausländischen Besatzungskräften aufgezwungen werden,

in der Überzeugung, daß für die Herstellung eines dauerhaften Friedens in Südostasien dringend eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Problems gefunden werden muß, die den Abzug aller ausländischen Streitkräfte vorsieht und die Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kampuchreas sowie das Recht des kampucheanischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen gewährleistet,

ferner in der Überzeugung, daß sich die Länder der südostasiatischen Region nach der auf friedlichem Wege herbeigeführten umfassenden politischen Regelung der Kampucheafrage darum bemühen können, im Hinblick auf den Abbau internationaler Spannungen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu errichten,

erneut erklärend, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 34/22, 35/6, 36/5 und 37/6 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;

2. *wiederholt erneut ihre Überzeugung*, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kampuchea, die Wiederherstellung und Erhaltung seiner Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität, das Recht des kampucheanischen Volkes, seine Zukunft selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und zur Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Kampuchreas die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kampuchea-Problems sind;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Internationalen Konferenz über Kampuchea⁸ und ersucht den Ausschuß, seine Arbeit bis zur Wiedereinberufung der Konferenz fortzusetzen;

4. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß, nach Bedarf zusammenzutreten und die ihm mit seinem Mandat übertragenen Aufgaben durchzuführen;

5. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Konferenz gemäß deren Resolution I (I) zu gegebener Zeit wieder einzuberufen;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten Südostasiens sowie die anderen Beteiligten, an künftigen Tagungen der Konferenz teilzunehmen;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung über ihre künftigen Tagungen zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz und den Ad-hoc-Ausschuß weiterhin zu konsultieren und zu unterstützen und ihnen ständig die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

9. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* dafür, daß er unter genauer Verfolgung der Lage die geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, und ersucht ihn, dies auch weiterhin zu tun und durch seine guten Dienste zu einer umfassenden politischen Regelung beizutragen;

10. *spricht* den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kampucheanischen Volk Nothilfe geleistet haben, *erneut ihren aufrichtigen Dank aus* und appelliert an sie, denjenigen Kampucheanern, die immer noch Not leiden, weiterhin Nothilfe zu leisten, insbesondere soweit sie sich an der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea und in Auffanglagern in Thailand befinden;

11. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Nothilfe und bei der Überwachung der Verteilung und ersucht ihn, diese Bemühungen den Erfordernissen entsprechend zu intensivieren;

12. *bittet* die Länder Südostasiens *eindringlich*, sich *erneut* um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Konflikts herbeigeführt worden ist;

13. *gibt erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß zur Prüfung eines Programms zur Unterstützung Kampuchreas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten dieser Region eingesetzt wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution vorzulegen;

15. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Die Lage in Kampuchea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

37. Plenarsitzung
26. Oktober 1983

38/4—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁹,

⁸ A/CONF.109/7

⁹ A/38/500

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung enger zusammenzuarbeiten,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz,

mit Befriedigung über die Einberufung der ersten gemeinsamen Jahrestagung des Sekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz und der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer in Frage kommender Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß hochrangige Vertreter sowie zahlreiche Sonderorganisationen* und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Jahrestagung teilgenommen haben, daß dabei erfreuliche Ergebnisse erzielt wurden, und daß die unumgängliche Notwendigkeit besteht, für die Koordinierung der auf dieser Tagung getroffenen Beschlüsse und für Anschlußmaßnahmen an diese zu sorgen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz weiter zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie der Organisation der Islamischen Konferenz Beobachterstatus gewährte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/36 vom 14. November 1980, 36/23 vom 9. November 1981 und 37/4 vom 22. Oktober 1982,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der am 15. Juli 1983 in Genf abgehaltenen ersten gemeinsamen Jahrestagung des Sekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz und der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer in Frage kommender Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁰

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung weiterhin zusammenzuarbeiten;

4. *ermutigt* die Sonderorganisationen* und anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz u.a. durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen und bittet sie, Anlaufstellen für die Zusam-

menarbeit in den Bereichen zu bestimmen, die für beide Organisationen von vorrangigem Interesse sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zur stärkeren Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich zu ergreifen, damit die Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit der Organisation der Islamischen Konferenz noch vertieft wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auszubauen, damit den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gedient ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu berichten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

39. Plenarsitzung
28. Oktober 1983

38/5 — Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie die praktischen Maßnahmen zu deren Verwirklichung, insbesondere unter Hinweis auf Resolution 37/15 vom 16. November 1982,

in Kenntnisnahme der früheren Resolutionen, Beschlüsse und Erklärungen der Organisation der afrikanischen Einheit zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,

ferner in Kenntnisnahme der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit¹²,

in Anbetracht der der Generalversammlung am 11. Oktober 1983 vom äthiopischen Außenminister übermittelten wichtigen Botschaft des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit¹³, die sich insbesondere auf Fragen bezog, die beide Organisationen angehen,

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹⁰ *Ebd.*, Abschnitt III.D

¹¹ A/38/307 mit Add. 1

¹² A/38/312, Anhang

¹³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Plenary Meetings*, 27. Sitzung, Ziffer 49-110

erfreut über die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in gemeinsamen Interessensbereichen,

im vollen Bewußtsein der besonderen Bedürfnisse der vor kurzem unabhängig gewordenen afrikanischen Staaten, insbesondere im Hinblick auf die Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit, auf ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und auf die ungünstigen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftslage auf ihre Volkswirtschaften,

ernstlich besorgt über die ungünstigen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftslage auf die afrikanischen Volkswirtschaften,

in diesem Zusammenhang *erinnernd an* den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, der auf der vom 28. bis 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurde¹⁴,

im Hinblick auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und allen fachlich spezialisierten Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der im Aktionsplan von Lagos beschriebenen Gesamt- und Einzelziele,

tief besorgt angesichts der ernststen Situation der Flüchtlinge in Afrika und ihres immer größeren Bedarfs an internationaler Hilfe sowie angesichts der schweren sozialen und wirtschaftlichen Belastung, die den afrikanischen Asylländern aufgebürdet wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1983 über die Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika sowie den Stand der Vorbereitungen für die Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika¹⁵,

ferner tief besorgt angesichts der Notwendigkeit, für eine Anzahl afrikanischer Staaten, die sich gegenwärtig aufgrund von natürlichen oder anderen Katastrophen ernststen wirtschaftlichen Problemen, insbesondere Problemen mit heimatlos gewordenen Menschen, gegenübersehen, Wirtschafts- und Katastrophen-Sonderhilfsprogramme einzurichten, damit sie wieder erfolgreich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nachgehen können,

weiterhin tief besorgt über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der fortdauernden Beherrschung der Völker dieses Gebiets durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas und im Bewußtsein dessen, daß die Völker dieser Region und ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid stärker unterstützt werden müssen,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung der unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, die diesen Staaten helfen soll, die durch die Aggressionsakte des südafrikanischen Apartheidregimes gegen ihre Territorien verursachte Situation zu bewältigen,

in Anerkennung der Wichtigkeit wirksamer Maßnahmen zur möglichst weiten Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf der Völker des südlichen Afrika,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die verschiedenen Informationsdienste und -abteilungen des Systems der Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Informationen spielen können, die dazu geeignet sind, die sozialen und wirtschaftlichen Probleme sowie die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

im Bewußtsein der Notwendigkeit ständiger Verbindungen, eines ständigen Informationsaustauschs auf Sekretariats- und ständiger technischer Zusammenarbeit in Fragen wie Ausbildung und Forschung zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das vom 21. bis 23. April 1983 in Addis Abeba im Kontext des Kooperationsprogramms abgehaltene Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Einheit und Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁶,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den aus den Ergebnissen des Treffens von Addis Abeba hervorgegangenen nützlichen Beschlüssen und Vorschlägen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und würdigt seine Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit;

2. *stellt erfreut fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich immer stärker an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die auch für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der vermehrten Unterstützung dieser Bemühungen von seiten verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen;

4. *wiederholt erneut*, daß die Vereinten Nationen entschlossen sind, in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ihre Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu verstärken;

5. *bekräftigt* ihre Bereitschaft, die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Organe bei der Verwirklichung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse dieser Organisation voll zu unterstützen;

6. *billigt* die einschlägigen Beschlüsse, Empfehlungen, Vorschläge und Vereinbarungen, zu denen das vom 21. bis 23. April 1983 in Addis Abeba abgehaltene Treffen von Vertretern des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Einheit und von Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geführt hat;

¹⁴ A/S-11/14, Anhang I

¹⁵ A/38/526

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

¹⁶ A/38/307

7. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Arbeitsergebnissen des Treffens von Addis Abeba enthaltenen einschlägigen Beschlüsse, Empfehlungen und Vorschläge durchzuführen;

8. *fordert* die zuständigen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den verschiedenen Empfehlungen und Vorschlägen zu befassen, zu denen das Treffen von Addis Abeba geführt hat;

9. *fordert* die zuständigen Organe, Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, daß ihre Personal- und Einstellungspolitik sowohl an ihren jeweiligen Amtssitzen als auch bei ihren Regionalbüros und Außenstellen auf allen Ebenen eine gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas herbeiführt, sowie den verschiedenen Anregungen und Vorschlägen in den einschlägigen Absätzen der Arbeitsergebnisse und Empfehlungen des Treffens von Addis Abeba gebührende Beachtung zukommen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit das Datum und einen Tagungsort in Afrika für das nächste Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats dieser Organisation und den Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen festzulegen und dabei die Ziffern 65, 66 und 67 des Berichts des Generalsekretärs in bezug auf die Tagesordnung, die Modalitäten und die Vorschläge des Treffens von Addis Abeba zu berücksichtigen;

11. *erkennt an*, daß es wichtig ist, daß die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen*, wo dies angebracht ist, auch weiterhin enge Beziehungen mit der Organisation der afrikanischen Einheit in ihren Bemühungen um die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie um die Förderung der innerafrikanischen Zusammenarbeit in diesem entscheidenden Bereich unterhalten;

12. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Sinne der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken und in diesem Zusammenhang bei der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungdekade der Vereinten Nationen¹⁷ den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas voll zu berücksichtigen;

13. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, für afrikanische Staaten mit ernst wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere für die vor kurzem unabhängig gewordenen afrikanischen Staaten und die Frontstaaten, sowie für andere unabhängige Staaten des südlichen Afrika wirtschaftliche Sonderhilfsprogramme zu organisieren und in Gang zu setzen, um diesen Staaten dabei zu helfen, die durch die

Aggressionsakte des südafrikanischen Apartheidregimes gegen ihre Territorien verursachte Situation zu bewältigen;

14. *dankt* der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen beteiligten internationalen Finanzinstitutionen für ihre in Entsprechung von Resolutionen der Generalversammlung geleistete Hilfe bei der Organisation von Round-table- und Geberkonferenzen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder Afrikas sowie zugunsten derjenigen Länder, die besondere Wirtschaftshilfsprogramme benötigen;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten, alle regionalen und internationalen Organisationen sowie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Durchführung dieser besonderen Wirtschaftshilfsprogramme zu beteiligen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, alle afrikanischen Staaten, insbesondere die von Naturkatastrophen wie Dürren und Überschwemmungen betroffenen Staaten, großzügig zu unterstützen, und dankt dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen für ihre bisherige Hilfe für die afrikanischen Staaten, die unter diesen Naturkatastrophen zu leiden hatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit in regelmäßigen Abständen über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Programme zu unterrichten und die Bemühungen mit allen ähnlichen, von der Organisation der afrikanischen Einheit eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

18. *ersucht ferner* den Generalsekretär und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß bei Bedarf auch weiterhin ausreichende Fazilitäten zur Bereitstellung von technischer Hilfe für das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit zur Verfügung gestellt werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *darüber hinaus*, weiterhin im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erneut auf die Notwendigkeit, Beiträge zu dem von der Organisation der afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid zu leisten;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, durch die Aufstellung von Wirtschafts- und Katastrophen-Sonderhilfsprogrammen diejenigen afrikanischen Staaten vermehrt zu unterstützen, die aufgrund von natürlichen oder anderen Katastrophen von ersten wirtschaftlichen Problemen, insbesondere Problemen mit heimatlos gewordenen Menschen, betroffen sind;

21. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

¹⁷ Resolution 35/56, Anhang

Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, ihre Unterstützung für afrikanische Flüchtlingsprogramme fortzusetzen und den Gastländern durch materielle und wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen bei der Bewältigung der schweren Belastung zu helfen, der ihre begrenzten Ressourcen und ihre unzureichenden Infrastrukturen ausgesetzt sind;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv an der für Juli 1984 geplanten Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika teilzunehmen und großzügige Beiträge zu leisten, um einen Erfolg der Konferenz sicherzustellen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, immer breitere Kreise der Öffentlichkeit über alle Fragen im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas zu informieren;

24. *fordert* die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihrer gesamten Afrika betreffenden Tätigkeit weiterhin enge Verbindung zur Organisation der afrikanischen Einheit zu halten;

25. *bittet* die Sonderorganisationen* und die anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und auf dem Weg über diese Organisation ihre Hilfe an die von dieser Organisation anerkannten Befreiungsbewegungen fortzusetzen und zu verstärken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

39. Plenarsitzung
28. Oktober 1983

38/6 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga, insbesondere die Resolutionen 36/24 vom 9. November 1981 und 37/17 vom 16. November 1982,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga¹⁸,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Beobachters der Arabischen Liga über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga¹⁹, in der insbesondere die Bedeutung von Projektanschlußmaßnahmen und Verfahren im Zusammenhang mit den Empfehlungen betont wurde, die auf dem von 28. Juni bis 1. Juli 1983 in Tunis abgehaltenen Treffen zwischen Vertretern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Vertretern des Generalsekretariats der Arabischen Liga und ihrer Fachorganisationen²⁰ verabschiedet wurden, und in der auch die Bedeutung verschiedener Wirtschaftszweige im Zusammenhang mit den Entwicklungsprioritäten im arabischen Raum hervorgehoben wurde,

unter Hinweis auf die einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen im Rahmen regionaler Vereinbarungen erfolgende Aktivitäten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen befürwortet werden,

erfreut über den Wunsch der Arabischen Liga, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen in all den Bereichen zu festigen und auszubauen, die mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Zusammenhang stehen, und die Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Lage im Mittleren Osten in jeder erdenklichen Weise zu unterstützen,

in Kenntnis dessen, daß die gemäß Generalversammlungsresolution 37/17 erfolgte Einberufung des Treffens in Tunis beiden Seiten eine Gelegenheit bot, eine umfassende Überprüfung des Standes der Kooperationsbeziehungen vorzunehmen, die sich während mehr als drei Jahrzehnten zwischen ihren jeweiligen Institutionen und Organisationen entwickelt haben,

im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung, die die Erreichung einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Mittelostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage für die Mitgliedsländer der Arabischen Liga besitzt,

sich dessen bewußt, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in direktem Zusammenhang u.a. mit der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung steht,

in der Überzeugung, daß die Stärkung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga zur Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

in Feststellung der Tatsache, daß bei dem Treffen in Tunis ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga auf bestimmten vorrangigen Sektoren abgesteckt wurde, ohne daß dabei jedoch konkrete, für eine gemeinsame Durchführung geeignete Projekte festgelegt wurden,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Gemeinsamen arabischen Wirtschafts-

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

¹⁸ A/38/299 mit Korr. 1

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth-Session, Plenary Meetings*, 39. Sitzung, Ziffer 131-147

²⁰ Vgl. A/38/299 mit Korr. 1, Abschnitt V.

entwicklungsstrategie, die von der vom 25. bis 27. November 1980 in Amman abgehaltenen Elften arabischen Gipfelkonferenz verabschiedet wurde,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Veranstaltung des vom 28. Juni bis 1. Juli 1983 in Tunis abgehaltenen Treffens zwischen Vertretern von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Vertretern des Generalsekretariats der Arabischen Liga und ihrer Fachorganisationen und dankt ferner den Sonderorganisationen* und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Fachbeiträge zu diesem Treffen;

3. *würdigt* die aktive Beteiligung des Generalsekretariats der Arabischen Liga und ihrer Fachorganisationen an den Vorbereitungsarbeiten für das Treffen in Tunis und ihre anhaltenden Bemühungen um seine erfolgreiche Abwicklung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Lage im Mittleren Osten zu intensivieren;

5. *ersucht* die Sekretariate der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in allen Bereichen, wie z.B. Abrüstung, Entkolonialisierung, Selbstbestimmung und Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassischen Diskriminierung zu intensivieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga zu festigen, damit den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich besser gedient ist;

7. *fordert* die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich umgehend mit den verschiedenen in den Ergebnissen des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zu befassen und den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1984 über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen und Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs und *ersucht* ihn, die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu ergreifen, darunter auch folgende Maßnahmen:

a) die Einrichtung sektorspezifischer gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für Anschlußmaßnahmen an multilaterale Projekte;

b) die Förderung von Kontakten und Konsultationen zwischen den in Frage kommenden, mit ähnlichen Aufgaben befaßten Organisationen, Programmen und Gremien in bezug auf multilaterale Projekte;

c) die Förderung von Kontakten und Konsultationen zwischen den in Frage kommenden, mit ähnlichen Aufgaben befaßten Organisationen, Programmen und Gremien in bezug auf bilaterale Projekte;

9. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu erwägen, bis spätestens 31. August 1984 ein Treffen über Ernährung und Landwirtschaft im arabischen Raum abzuhalten, auf dem geprüft werden soll, welche Maßnahmen und Projekte im Einklang mit den Empfehlungen des Treffens von Tunis gemeinsam durchgeführt werden sollen;

10. *empfiehlt ferner*, unter der Schirmherrschaft des Generalsekretariats der Arabischen Liga in einem Mitgliedstaat dieser Organisation im Januar/Februar 1985 ein weiteres fachgebundenes Treffen über soziale Entwicklung abzuhalten, auf dem im Einklang mit den in Ziffer 61 und 62 des Berichts des Generalsekretärs¹⁸ genannten Prioritäten eine sorgfältige Prüfung der zur gemeinsamen Durchführung vorbereiteten Projekte, einschließlich der Frage gemeinsamer sektorspezifischer Treffen stattfinden soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Arabischen Liga zur Abhaltung von Konsultationen über weiterführende Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren Ad-hoc-Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Arabischen Liga einzuberufen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung der auf dem Treffen von Tunis verabschiedeten Empfehlungen vorzulegen;

13. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

39. Plenarsitzung
28. Oktober 1983

38/7 – Die Lage auf Grenada

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Lage auf Grenada vor dem Sicherheitsrat abgegeben worden sind²¹,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen²²,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten²³,

unter Bekräftigung des souveränen und unveräußerlichen Rechts Grenadas, sein politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches System in Freiheit selbst zu bestimmen und seine internationalen Beziehungen ohne irgendeine Form der Intervention, der Einmischung, der Subversion, des Zwangs oder der Drohung von außen zu gestalten,

mit tiefem Bedauern über die Ereignisse auf Grenada, die zu der Tötung des Ministerpräsidenten Maurice Bishop und anderer prominenter Grenader geführt haben,

²¹ Vgl. *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year*, 2487., 2489. und 2491. Sitzung

²² Resolution 2625 (XXV), Anhang

²³ Resolution 36/103, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

eingedenk der Tatsache, daß alle Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

zutiefst besorgt über die derzeit stattfindende militärische Intervention und entschlossen, eine baldige Rückkehr zum Normalzustand in Grenada zu gewährleisten,

eingedenk der Notwendigkeit, daß die Staaten die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen konsequent einhalten,

1. *beklagt zutiefst* die bewaffnete Intervention auf Grenada, die eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität Grenadas darstellt;

2. *beklagt* den Tod unschuldiger Zivilisten, der durch die bewaffnete Intervention verursacht wurde;

3. *fordert alle Staaten auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Grenadas strengstens zu respektieren;

4. *fordert* die unverzügliche Einstellung der bewaffneten Intervention und den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Grenada;

5. *ersucht* um die möglichst baldige Abhaltung freier Wahlen, damit das Volk von Grenada seine Regierung auf demokratische Weise wählen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich dringend ein Bild von der Lage zu machen und der Generalversammlung binnen 72 Stunden Bericht zu erstatten²⁴.

43. Plenarsitzung
2. November 1983

38/8 – Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1982²⁵,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 4. November 1983²⁶, in der zusätzliche Informationen über den Fortgang der Aktivitäten der Organisation während des Jahres 1983 gegeben werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Tatsache, daß es für sie sehr wichtig ist, die friedliche Nutzung der Kernenergie ihrer Satzung entsprechend weiter zu fördern und ihre technischen Hilfsprogramme und Förderungsprogramme zugunsten der Entwicklungsländer weiter zu verbessern,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, welche die Internationale Atomenergie-Organisation mit der Verwirklichung der Sicherheitskontrollbestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁷ und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Konventionen und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

in Begrüßung des von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 11. Oktober 1983 gefaßten Beschlusses, der Volksrepublik China die Mitgliedschaft in der Organisation zu gewähren,

im Bewußtsein der nützlichen Ergebnisse der im März 1983 in Seattle (Vereinigte Staaten von Amerika) von der Internationalen Atomenergie-Organisation durchgeführten Internationalen Konferenz über die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Internationale Atomenergie-Organisation in Fragen der nuklearen Sicherheit geleistet hat, wodurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kernenergie gestärkt wurde,

eingedenk der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen GC(XXVII)/RES/407, GC(XXVII)/RES/408, GC(XXVII)/RES/409 und GC(XXVII)/RES/415 vom 14. Oktober 1983,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sich bei der Durchführung der Aufgaben der Internationalen Atomenergie-Organisation um wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen und den Auftrag der Satzung genauestens zu erfüllen, indem sie die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Anwendung der Atomwissenschaft und -technik für friedliche Zwecke fördern, den Entwicklungsländern verstärkt technische Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stellen und die Wirksamkeit des Sicherheitskontrollsystems der Organisation sicherstellen;

3. *äußert ihre Genugtuung* angesichts der beiderseitigen Vorteile, die aufgrund der Mitgliedschaft der Volksrepublik China in der Internationalen Atomenergie-Organisation zu erwarten sind;

4. *erklärt* ihr Vertrauen in die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation das Protokoll der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

46. Plenarsitzung
4. November 1983

²⁴ Vgl. A/38/568

²⁵ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1982* (Jahresbericht 1982) (Österreich, August 1983); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/38/346 mit Korr. 1) übermittelt

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Plenary Meetings*, 45. Sitzung, Ziffer 2-48

²⁷ Resolution 2373 (XXII), Anhang

38/9 – Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung,

in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Resolutionen der Internationalen Atomenergie-Organisation,

ferner mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs²⁸,

tief besorgt angesichts Israels anhaltender Weigerung, diesen Resolutionen Folge zu leisten,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Beunruhigung darüber, daß Informationen und Anzeichen auf den Erwerb und die Entwicklung von Kernwaffen durch Israel hinweisen,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen, der es allen Mitgliedstaaten zur Pflicht macht, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

im Hinblick darauf, daß ein mit konventionellen Waffen geführter Angriff auf eine nukleare Anlage schwerwiegende radiologische Folgen haben würde und auch zur Entfesselung eines Krieges mit Strahlenwaffen führen könnte,

1. verurteilt Israel erneut wegen seiner anhaltenden Weigerung, die vom Rat am 19. Juni 1981 einstimmig verabschiedete Sicherheitsratsresolution 487 (1981) durchzuführen;

2. stellt fest, daß die bisher von Israel abgegebenen Erklärungen die Befürchtung nicht ausgeräumt haben, daß die Rolle und Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation und anderer internationaler Instrumente im Bereich der Entwicklung der Kernenergie für friedliche Zwecke und der Verhinderung einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen durch die Drohung Israels, seinen bewaffneten Angriff auf nukleare Anlagen zu wiederholen, sowie durch alle vergleichbaren Handlungen gegen derartige Anlagen weiterhin in Frage gestellt wird;

3. ist der Ansicht, daß jede Drohung, nukleare Anlagen im Irak und in anderen Ländern anzugreifen und zu zerstören, eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

4. fordert erneut, Israel möge unverzüglich seine Drohung zurücknehmen, es werde einen Angriff auf nukleare Anlagen im Irak und in anderen Ländern unternehmen und diese zerstören;

5. ersucht den Sicherheitsrat erneut, darüber zu beraten, welche Maßnahmen notwendig sind, um Israel

von einer Wiederholung eines derartigen Angriffs auf nukleare Anlagen abzuschrecken;

6. ruft erneut dazu auf, als Beitrag zur Förderung und Gewährleistung der ungefährdeten Entwicklung der Kernenergie für friedliche Zwecke auf internationaler Ebene weiterhin zu prüfen, welche rechtlichen Maßnahmen zum Verbot bewaffneter Angriffe auf nukleare Anlagen und der Androhung derartiger Angriffe ergriffen werden können;

7. dankt dem Generalsekretär und der Sachverständigenengruppe für die Folgen des bewaffneten israelischen Angriffs auf die irakischen nuklearen Anlagen ausdrücklich für ihre umfassende Untersuchung²⁹;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

9. beschließt die Aufnahme des Punktes mit dem Titel "Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

52. Plenarsitzung
10. November 1983

38/10 – Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit; Friedensinitiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 530 (1983) vom 19. Mai 1983, in der die Bemühungen der Contadora-Gruppe gewürdigt und alle interessierten Staaten innerhalb oder außerhalb der Region eindringlich aufgerufen wurden, im Hinblick auf die Beilegung ihrer Differenzen in einem offenen, konstruktiven Dialog voll mit der Gruppe zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Pflicht aller Staaten, nicht zur Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines anderen Staates zu greifen,

ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ohne jede fremde Intervention, jeden Zwang und jede Beschränkung ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System selbst zu wählen,

in der Auffassung, daß die internen Konflikte in den mittelamerikanischen Ländern ihren Ursprung in den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnissen jedes einzelnen dieser Länder haben und daher nicht im Rahmen der Ost-West-Konfrontation gesehen werden sollten,

tief besorgt über die Zuspitzung der Spannungen und Konflikte in Mittelamerika und über das Zunehmen fremder Einmischung und fremder Aggressionsakte gegen die Länder der Region, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden,

²⁸ A/38/342

²⁹ A/38/337, Anhang

eingedenk der Notwendigkeit, zur Herbeiführung eines auf einer soliden Grundlage ruhenden Friedens beizutragen, durch den Verhältnisse geschaffen werden, die zu einem echten demokratischen Prozeß, zur Achtung der Menschenrechte und zu wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung führen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß in den letzten Wochen bewaffnete Zusammenstöße, Grenzzwischenfälle, Terror- und Sabotageakte, Waffenhandel und destabilisierende Aktionen in den Ländern der Region und gegen diese an Zahl und Intensität zugenommen haben,

mit großer Besorgnis angesichts der militärischen Präsenz nicht zu dieser Region gehörender Länder, der Durchführung offener und verdeckter Aktionen und der Benutzung von Nachbarländern zur Begehung destabilisierender Aktionen, die zum Ansteigen der Spannungen in der Region beigetragen haben,

tief besorgt über das Anhalten des bewaffneten Konflikts in mittelamerikanischen Ländern, der durch zunehmende ausländische Intervention noch verschärft wird,

eingedenk der Fortschritte, die auf den Treffen der Außenminister der Contadora-Gruppe mit den Außenministern von Kostarika, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nikaragua dadurch erzielt wurden, daß die zu behandelnden Probleme identifiziert und geeignete Verfahren zu ihrer Prüfung vorgeschlagen wurden,

unter Hinweis auf die von den Präsidenten Kolumbiens, Mexikos, Panamas und Venezuelas am 17. Juli 1983 abgegebene Erklärung von Cancún³⁰, in der an die Länder innerhalb und außerhalb der Region appelliert wird, politische Verpflichtungen einzugehen, um einen dauerhaften Frieden in der Zone möglich zu machen,

eingedenk der Erklärung von Cancún über den Frieden in Mittelamerika sowie der Annahme einer "Absichtserklärung"³¹ durch die mittelamerikanischen Staaten, die eine Ausgangsbasis für eine Einigung über Verhandlungen darstellt, die so bald wie möglich eingeleitet werden sollten, mit dem Ziel, Vereinbarungen auszuarbeiten und die erforderlichen Verfahren zur Formalisierung der Verpflichtungen und zur Schaffung geeigneter Kontroll- und Verifikationssysteme zu verabschieden,

mit Dank für die breite internationale Unterstützung, die den Bemühungen der Contadora-Gruppe um eine friedliche Verhandlungslösung der Konflikte dieser Region entgegengebracht wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller Länder der Region, ohne jede Einmischung oder Intervention von außen über ihre Zukunft selbst zu entscheiden und in Frieden zu leben, welcher Vorwand auch immer für eine solche Einmischung oder Intervention vorgebracht werden und unter welchen Umständen diese auch immer stattfinden mag;

2. *bekräftigt*, daß die Souveränität und Unabhängigkeit aller Staaten der Region unbedingt respektiert werden muß, wenn die Sicherheit und friedliche Koexistenz der mittelamerikanischen Staaten gewährleistet sein soll;

3. *verurteilt* alle Aggressionsakte gegen die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Staaten der Region, die Menschenleben gefordert und nicht wieder gutzumachende Schäden an der Wirtschaft hervorgerufen und diese Staaten dadurch gehindert haben, den Erfordernissen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zu entsprechen; besonders schwerwiegend sind in diesem Zusammenhang

a) die von außerhalb Nikaraguas geführten Angriffe gegen strategische Einrichtungen des Landes, wie z.B. Flughäfen und Häfen, Energielager und sonstige Ziele, deren Zerstörung sich äußerst nachteilig auf das Wirtschaftsleben des Landes auswirkt und dichtbesiedelte Gebiete gefährdet;

b) die fortdauernden Verluste an Menschenleben in El Salvador und Honduras, die Zerstörung wichtiger öffentlicher Anlagen sowie die Produktionsverluste;

c) die zunehmende Anzahl von Flüchtlingen in verschiedenen Ländern der Region;

4. *bittet* die Staaten der Region sowie andere Staaten *eindringlich*, die Fortsetzung oder Einleitung militärischer Operationen zur Ausübung politischen Drucks zu unterlassen, durch welche sich die Lage in der Region verschärft und die mit Zustimmung der mittelamerikanischen Regierungen unternommenen Verhandlungsbemühungen der Contadora-Gruppe behindert werden;

5. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß sich die Länder der Region zu Maßnahmen bereit erklärt haben, die zur Errichtung bzw. gegebenenfalls zur Verbesserung demokratischer, repräsentativer und pluralistischer Systeme führen, in denen die wirksame Beteiligung des Volkes an den Entscheidungsprozessen garantiert und der freie Zugang verschiedener Richtungen der öffentlichen Meinung zu redlichen und regelmäßig durchgeführten Wahlprozessen auf der Grundlage der vollen Einhaltung der bürgerlichen Rechte gewährleistet ist, und betont, daß die Festigung der demokratischen Institutionen eng mit der Entwicklung und den Fortschritten verbunden ist, die auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung und der sozialen Gerechtigkeit erzielt werden;

6. *äußert ihre entschiedene Unterstützung* für die Contadora-Gruppe und bittet diese eindringlich, nicht in ihren Bemühungen nachzulassen, die effektiv von der internationalen Gemeinschaft getragen werden und die offene Unterstützung der interessierten Länder innerhalb und außerhalb der Region genießen;

7. *begrüßt mit Genugtuung* die von den Präsidenten Kolumbiens, Mexikos, Panamas und Venezuelas abgegebene Erklärung von Cancún sowie die von den Regierungen von Kostarika, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nikaragua angenommene "Absichtserklärung", die die Grundlage für die Einleitung von Verhandlungen enthält, die für eine harmonische Koexistenz in Mittelamerika sorgen sollen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Einklang mit Ratsresolution 530 (1983) regelmäßig über die Entwicklung der Lage und die Verwirklichung dieser Resolution zu informieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

³⁰ A/38/303-S/15877, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1983*, Dokument S/15877, Anhang

³¹ *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983*, Dokument S/16041, Anhang

10. *beschließt*, die Lage in Mittelamerika, Bedrohungen der Sicherheit, zu denen es in der Region möglicherweise kommen könnte, und den Fortgang der Friedensinitiativen weiter aufmerksam zu verfolgen.

53. Plenarsitzung
11. November 1983

38/11 — Von Südafrika geplante neue, die verschiedenen Rassen berührende Verfassung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die zahlreichen von ihr selbst und vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen, in denen die Behörden in Südafrika aufgefordert werden, von der Apartheidpolitik abzugehen, ihre Unterdrückung und Repression der schwarzen Mehrheit zu beenden und sich um eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung im Einklang mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³² zu bemühen,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

zutiefst besorgt darüber, daß die am 2. November 1983 von der ausschließlich weißen Wählerschaft Südafrikas gebilligten sogenannten "Verfassungsvorschläge" die Apartheidpolitik noch weiter untermauern,

in der Überzeugung, daß die sogenannten "Verfassungsvorschläge" die einheimische afrikanische Mehrheit aller ihrer Grundrechte, darunter auch des Rechts auf Staatsangehörigkeit, berauben und Südafrika im Einklang mit den erklärten Politiken der Apartheid in ein Land "nur für Weiße" verwandeln soll,

im Bewußtsein dessen, daß die Bezugnahme auf "Farbige" und Menschen asiatischer Herkunft in den sogenannten "Verfassungsvorschlägen" des rassistischen Regimes die Einheit des unterdrückten Volkes Südafrikas sprengen und interne Konflikte schüren soll,

mit ernster Besorgnis feststellend, daß eines der Ziele der sogenannten "Verfassungsvorschläge" des rassistischen Regimes darin besteht, die in Südafrika lebenden "Farbigen" und Menschen asiatischer Herkunft zum Wehrdienst in den Streitkräften des Apartheidregimes zu verpflichten, um die Unterdrückung im Land selbst und die Aggression gegen unabhängige afrikanische Staaten noch weiter zu verstärken,

unter Begrüßung des geeinten Widerstands des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen diese "verfassungsrechtlichen" Machenschaften,

in Bekräftigung des rechtmäßigen Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung Südafrikas — unabhängig von Rasse, Hautfarbe oder Religion — gleiche und volle politische und sonstige Rechte genießt und frei an der Bestimmung ihrer Geschicke mitwirken kann,

in der festen Überzeugung, daß die Verwirklichung dieser "Verfassungsvorschläge" die aufgrund der Apartheid bereits explosive Situation in Südafrika noch weiter verschärfen wird,

1. *erklärt*, daß die sogenannten "Verfassungsvorschläge" den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, daß die Ergebnisse des Referendums keinerlei Gültigkeit haben und daß die Durchsetzung der geplanten "Verfassung" unausbleiblich die Spannungen und Konflikte in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika verschärfen wird;

2. *weist* die sogenannten "Verfassungsvorschläge" und alle heimtückischen Manöver des rassistischen Minderheitsregimes in Südafrika zurück, die die Herrschaft der weißen Minderheit und die Apartheid weiter untermauern sollen;

3. *weist ferner* jede auf der Schaffung von Bantustans oder auf den "Verfassungsvorschlägen" aufbauende sogenannte "Verhandlungsregelung" zurück;

4. *erklärt feierlich*, daß nur die völlige Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne Rassenunterschiede — d.h. durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des Wahlrechts durch alle Erwachsenen in einem geeinten und nicht zerstückelten Südafrika — zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der explosiven Situation in Südafrika führen kann;

5. *bittet* alle Regierungen und alle Organisationen *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie im Einklang mit dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unterdrückte Volk Südafrikas in seinem rechtmäßigen Kampf um die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenunterschiede zu unterstützen;

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, sich unverzüglich mit den ernsthaften Auswirkungen der sogenannten "Verfassungsvorschläge" zu befassen und im Einklang mit der Charta alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verschärfung der Spannungen und Konflikte in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika zu verhindern.

56. Plenarsitzung
15. November 1983

38/12 — Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)³³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Falkland-Inseln (Malwinen),

in der Erkenntnis, daß die Aufrechterhaltung kolonialer Situationen mit dem universellen Friedensideal der Vereinten Nationen unvereinbar ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 2065 (XX) vom 16. Dezember 1965, 3160 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 31/49 vom 1. Dezember 1976 und 37/9 vom 4. November 1983,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 502 (1982) vom 3. April 1982 und 505 (1982) vom 26. Mai 1982,

nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs über seine Mission der guten Dienste³⁴,

³² Resolution 217 A (III)

³³ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote 6 und Abschnitt X.B.5, Beschluß 38/405

³⁴ A/38/532

mit Bedauern über die mangelnden Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 37/9,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft ein Interesse daran hat, daß die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ihre Verhandlungen wieder aufnehmen, um möglichst bald zu einer friedlichen und gerechten Lösung für den mit der Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) verbundenen Souveränitätskonflikt zu gelangen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Feindseligkeiten im Südatlantik de facto eingestellt sind und die Parteien die Absicht geäußert haben, sie nicht wiederaufzunehmen,

unter Bekräftigung der Notwendigkeit, daß die Parteien im Einklang mit den Generalversammlungsresolutionen 2065 (XX), 3160 (XXVIII) und 37/9 den Interessen der Bevölkerung der Falkland-Inseln (Malwinen) gebührend Rechnung tragen,

ebenso unter Bekräftigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten,

1. *ersucht* die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland *erneut*, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, um möglichst bald zu einer friedlichen Lösung des mit der Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) verbundenen Souveränitätskonflikts zu gelangen;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/9³⁴;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine neue Mission der guten Dienste fortzusetzen, um den Parteien dabei zu helfen, dem in Ziffer 1 ausgesprochenen Ersuchen nachzukommen, und *ersucht* ihn, hierzu die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

59. Plenarsitzung
16. November 1983

38/13 – Die Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinblick auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom

28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981 und 37/65 vom 3. Dezember 1982, in denen sie u.a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit bekräftigte, die Einheit und territoriale Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels zu achten,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 im Einklang mit den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren zusammen und nicht gesondert für jede Insel ausgewertet werden sollten,

in der Überzeugung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,

ingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieser Frage zu bemühen,

in Kenntnisnahme der zwischen der Regierung der Islamischen Föderativen Republik der Komoren und der Regierung der Französischen Republik aufgenommenen Verhandlungen,

ferner in Kenntnisnahme des Wunsches der Regierung der Komoren, den Dialog mit der Regierung Frankreichs wiederaufzunehmen, damit die Komoreninsel Mayotte möglichst bald wieder mit der ganzen Islamischen Föderativen Republik der Komoren vereinigt wird,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs³⁵,

ingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels vom 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen war;

3. *fordert dazu auf*, die vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerte Bereitschaft, möglichst bald eine gerechte Lösung der Frage der Insel Mayotte herbeizuführen, in die Tat umzusetzen;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *ferner*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren wiederaufzunehmen, damit die Insel Mayotte bald tatsächlich wieder zu den Komoren kommt;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die weitere Entwicklung dieser Frage zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

³⁵ A/38/517

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
21. November 1983

38/29 — Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981 und 37/37 vom 29. November 1982,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches, und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,

zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Andauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,

sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,

Kennntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs³⁶ und vom Stand des von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozesses,

in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der nichtgebundenen Länder im Hinblick auf eine politische Lösung der Lage hinsichtlich Afghanistans zukommt,

1. *erklärt erneut*, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;

2. *bekräftigt* das Recht des afghanischen Volks, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen;

3. *fordert* den unverzüglichen Abzug der fremden Truppen aus Afghanistan;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, darauf hinzuwirken, daß schnellstens eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge freiwillig in Sicherheit und in Ehren in ihre Heimat zurückkehren können;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren, um in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;

6. *bringt* dem Generalsekretär *ihren Dank und ihre Unterstützung* für seine Bemühungen und die konstruktiven Schritte *zum Ausdruck*, die er bei der Suche nach einer Lösung des Problems unternommen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Bemühungen mit dem Ziel fortzusetzen, auf eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution hinzuwirken und zu untersuchen, wie sich — auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und strikter Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen — geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten finden lassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, gleichzeitig die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten zur frühesten geeigneten Gelegenheit über die Lage zu berichten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

69. Plenarsitzung
23. November 1983

38/34 — Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980 sowie 36/64 vom 27. November 1981,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Konvention über die Mittel zum

³⁶ A/38/449-S/16005. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1983*, Dokument S/16005

Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut³⁷,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³⁸,

im *Bewußtsein* der Bedeutung, welche die Rückgabe des für sie in geistiger und kultureller Hinsicht außerordentlich wertvollen Kulturbesitzes für die Ursprungsländer hat, die dadurch repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

ferner mit *Befriedigung feststellend*, daß einige Länder bereits konkrete Maßnahmen zur Rückgabe bzw. Rückerstattung von Museumsstücken, Archiven und Kunstgegenständen an ihre Ursprungsländer ergriffen haben,

in *Bekräftigung* der Bedeutung von Inventarlisten als einem unerläßlichen Hilfsmittel für das Verständnis und den Schutz von Kulturgut und für die Identifizierung von verstreutem kulturellem Erbe sowie als Beitrag zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnis und zur interkulturellen Verständigung,

tief *beunruhigt* über heimliche Ausgrabungen und den unerlaubten Handel mit Kulturgut, wodurch das kulturelle Erbe aller Völker weiter geschädigt wird,

in *Unterstützung* des feierlichen Aufrufs des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juli 1978 zur Rückgabe unersetzlichen kulturellen Erbes an diejenigen, die es hervorgebracht haben,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe bzw. im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturbesitz an sein Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen, die Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz, die Erstellung von Inventarlisten beweglichen Kulturbesitzes, den Aufbau von Infrastrukturen zum Schutz beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturbesitz und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschatzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur systematische Inventarlisten des auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Kulturbesitzes sowie ihres Kulturbesitzes im Ausland zu erstellen;

4. *bittet ferner* die Mitgliedstaaten, die um die Bergung von Kultur- und Kunstschatzen vom Meeresboden bemüht sind, denjenigen Staaten, die eine

historische und kulturelle Beziehung zu diesen Schätzen haben, im Einklang mit dem Völkerrecht durch gegenseitig annehmbare Bedingungen die Teilnahme an ihren Bemühungen zu ermöglichen;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe bzw. im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturbesitz an sein Ursprungsland voll zu unterstützen und hierzu bilaterale Abkommen zu schließen;

6. *appelliert ferner* an die Mitgliedstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kultureinrichtungen dazu anzuregen, die Frage der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken;

7. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt abgehaltene Weltkonferenz über Kulturpolitik der Frage der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut im Laufe der Debatten über Kulturpolitik große Bedeutung beigegeben hat;

8. *schließt sich* der auf der Weltkonferenz über Kulturpolitik geäußerten Auffassung an, daß "die Rückgabe von Kulturbesitz an das Ursprungsland . . . mit der Ausbildung von Verwaltungs- und Fachpersonal sowie der Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen für eine zufriedenstellende Konservierung und Aufbereitung des zurückerstatteten Kulturbesitzes Hand in Hand gehen" sollte³⁹;

9. *bittet erneut* diejenigen Mitgliedstaaten, die die Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, dies zu tun;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

38/36 – Namibiafrage

A

DIE LAGE IN NAMIBIA AUFGRUND DER ILLEGALEN BESETZUNG DES TERRITORIUMS DURCH SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁴⁰ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴¹,

³⁷ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. I, *Resolutions*, S. 135

³⁸ A/38/456

³⁹ Vgl. A/38/456, S. 12, Ziffer 17

⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/38/24)*

⁴¹ *Ebd.*, Beilage 23 (A/38/23), Kap. I-VI und VIII

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie die späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibiafrage sowie auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁴² aufgrund des in Resolution 284 (1970) vom 29. Juli 1970 an ihn gerichteten Ersuchens des Sicherheitsrats,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 31/146 und 31/152 vom 20. Dezember 1976, mit denen sie u.a. die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) als einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes anerkannte und ihr Beobachterstatus gewährte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und 36/121 B vom 10. Dezember 1981, mit denen sie die Staaten aufforderte, ab sofort einzeln und gemeinsam sämtliche Verbindungen zu Südafrika abzubrechen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung der Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs nichtgebundener Länder⁴³, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi stattfand,

unter Hinweis auf die Pariser Erklärung über Namibia sowie den Bericht des Plenarausschusses und das Namibia-Aktionsprogramm, die von der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden⁴⁴,

unter Hinweis auf die Debatte, die vom 23. Mai bis 1. Juni 1983 im Sicherheitsrat über die Namibiafrage geführt wurde⁴⁵,

unter Hinweis auf die Resolution über Namibia, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁴⁶,

erneut nadrücklich wiederholend, daß die in Mißachtung wiederholter Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen fortbestehende illegale und koloniale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk und eine Herausforderung der Autorität der Vereinten Nationen darstellt, die bis zu seiner Unabhängigkeit die direkte Verantwortung für Namibia tragen,

unter Hervorhebung der schweren Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, alle nur erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um das namibische Volk in seinem Befreiungskampf unter der Führung seiner ein-

zigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung für den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia,

empört über die Weigerung Südafrikas, wiederholte Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978 und 532 (1983) vom 31. Mai 1983 zu befolgen, und über seine Manöver, die—wie sich im Laufe der Konsultationen über die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias wiederholt gezeigt hat—darauf abzielen, seine brutale Beherrschung und Ausbeutung des namibischen Volkes zu perpetuieren,

in Würdigung der verantwortlichen und konstruktiven Haltung, welche die Frontstaaten und die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) im gesamten Verlauf der Konsultationen über die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) bewiesen haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten unrechtmäßigen Besetzung Namibias durch Südafrika, der brutalen Unterdrückung des namibischen Volkes und der schonungslosen Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias durch Südafrika sowie der Versuche Südafrikas, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu zerstören,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen seiner Bemühungen um die Entwicklung einer nuklearen Kapazität für militärische und aggressive Zwecke,

tief besorgt über die zunehmende Militarisierung Namibias, die gewaltsame Einziehung von Namibiern zum Wehrdienst, die Aufstellung von Stammesarmeen und den Einsatz von Söldnern für interne Repression und externe Aggression,

mit tiefer Sorge feststellend, daß infolge der Tatsache, daß der Sicherheitsrat am 31. August 1981⁴⁷ aufgrund des Vetos der Vereinigten Staaten von Amerika seiner Verantwortung nicht nachkommen konnte, die nichtprovozierte massive bewaffnete Aggression gegen Angola weiterhin andauert und in letzter Zeit ein äußerst gefährliches Ausmaß angenommen hat,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Aggressionsakte Südafrikas gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere gegen Angola, die zu hohen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung wirtschaftlicher Infrastrukturen geführt haben,

erneut erklärend, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der illegalen Kolonialverwaltung und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den

⁴² Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16

⁴³ A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt I

⁴⁴ Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF. 120/13), Dritter Teil

⁴⁵ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year 2439.-2444. und 2446.-2451. Sitzung

⁴⁶ A/38/312, Anhang, Resolution AHG/Res. 105 (XIX)

⁴⁷ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, 2300. Sitzung

Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁴⁸ und in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt,

zutiefst beklagend, daß bestimmte westliche Staaten, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Israel in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats weiterhin mit Südafrika kollaborieren,

tief besorgt darüber, daß bestimmte internationale Organisationen und Institutionen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung dem rassistischen Regime in Pretoria nach wie vor Unterstützung gewähren,

empört über das weitere Vorkommen willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen von politischen Führern und Anhängern der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), die Tötung namibischer Patrioten und andere Akte der Brutalität, einschließlich der rücksichtslosen Prügelung, Folterung und Ermordung unschuldiger Namibier, sowie über die willkürlichen, unmenschlichen kollektiven Strafmaßnahmen und über die Maßnahmen, die darauf abzielen, das namibische Volk einzuschüchtern, um seinen Willen zur Erfüllung seines rechtmäßigen Strebens nach Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu brechen,

mit tiefster Sorge feststellend, daß der Sicherheitsrat aufgrund des Vetos eines oder mehrerer der westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats mehrfach daran gehindert wurde, in Ausübung seiner Verantwortung nach Kapitel VII der Charta wirksame Maßnahmen gegen Südafrika zu ergreifen,

in Würdigung der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit bei der Erfüllung der ihm durch die diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen übertragenen Aufgaben,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁴⁹;

2. *nimmt Kenntnis* von der Pariser Erklärung über Namibia sowie vom Namibia-Bericht und vom Namibia-Aktionsprogramm, die auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden⁴⁴;

3. *nimmt Kenntnis* von der vom 23. Mai bis 1. Juni 1983 im Sicherheitsrat geführten Debatte zur Namibiafrage, in der sich die internationale Gemeinschaft in überwältigender Mehrheit gegen die Herstellung irgendeines Junktims oder eines Parallelismus zwischen der namibischen Unabhängigkeit und gebiets- sowie sachfremden Fragen, insbesondere dem Abzug kubanischer Truppen aus Angola, aussprach;

4. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie den späteren Versammlungsresolutionen zu Namibia sowie die Rechtmäßigkeit

seines Kampfes mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln — auch des bewaffneten Kampfes — gegen die illegale Besetzung seines Gebietes durch Südafrika;

5. *wiederholt erneut*, daß die Vereinten Nationen gemäß Versammlungsresolution 2145 (XXI) die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat, und bekräftigt zu diesem Zweck das Mandat des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit gemäß Resolution 2248 (S-V) und späterer Resolutionen der Generalversammlung;

6. *erklärt erneut*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes ist;

7. *erklärt erneut feierlich*, daß die echte Unabhängigkeit Namibias nur unter direkter, uneingeschränkter Beteiligung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) an allen Bemühungen um die Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia erreicht werden kann, und erklärt ferner erneut, daß der Konflikt um Namibia sich allein zwischen Südafrika, der illegalen Besatzungsmacht, einerseits und dem namibischen Volk unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen wahren Vertretung, andererseits abspielt;

8. *würdigt* den Mut und die Entschlossenheit des namibischen Volkes und verkündet ihre uneingeschränkte Unterstützung für den heroischen Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia, den das namibische Volk unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen wahren Vertretung, führt;

9. *verurteilt* das südafrikanische Regime *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias in Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia;

10. *erklärt*, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika nach der Definition des Begriffs der Aggression in Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk darstellt, und unterstützt den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) zur Abwehr der Aggressionen Südafrikas und zur Herbeiführung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia;

11. *wiederholt erneut*, daß gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 432 (1978) vom 27. Juli 1978 und den Generalversammlungsresolutionen S-9/2 vom 3. Mai 1978 und 35/227 A vom 6. März 1981 Walvis Bay und die der Küste Namibias vorgelagerten Inseln einen integrierenden Bestandteil Namibias bilden und daß alle Versuche Südafrikas, Walvis Bay und diese Inseln zu annektieren, deshalb illegal, null und nichtig sind;

12. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, kategorisch zu erklären, daß Walvis Bay einen integrierenden Bestandteil Namibias bildet und daß diese Frage nicht späteren Verhandlungen zwischen einem unabhängigen Namibia und Südafrika überlassen werden sollte;

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II

13. *erklärt erneut*, daß die Sicherheitsratsresolution 435 (1978) zusammen mit der Ratsresolution 385 (1976) die einzige Grundlage für eine friedliche Beilegung der Namibiafrage darstellt und verlangt ihre unverzügliche und bedingungslose Durchführung ohne jede Einschränkung oder Änderung;

14. *weist* die Manöver der Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrikas *energisch zurück*, die darauf abzielen, den in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) enthaltenen internationalen Konsens zu untergraben und das unterdrückte Volk von Namibia um seine hartekämpften Siege im Kampf um die nationale Befreiung zu bringen;

15. *weist mit aller Entschiedenheit* die hartnäckigen Versuche der Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrikas *zurück*, ein Junktim oder einen Parallelismus zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irgendwelchen nicht zur Sache gehörenden Fragen, insbesondere dem Abzug kubanischer Truppen aus Angola, herzustellen, *verurteilt* diese Versuche *mit Nachdruck*, und stellt unmißverständlich klar, daß alle derartigen Versuche darauf angelegt sind, den Entkolonialisierungsprozeß in Namibia zu verzögern, und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darzustellen;

16. *dankt* den Frontstaaten und der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) für die verantwortliche und konstruktive Haltung, die sie im gesamten Verlauf der Konsultationen über die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) bewiesen haben;

17. *verurteilt nachdrücklich*, daß Südafrika die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978) und 439 (1978) behindert und daß es in Zuwiderhandlung gegen diese Resolutionen Manöver durchführt, die darauf abzielen, zu Lasten des rechtmäßigen Strebens des namibischen Volkes nach echter Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;

18. *wendet sich* gegen alle betrügerischen konstitutionellen und politischen Machenschaften, mit denen das illegale rassistische Regime von Südafrika unter Umständen versucht, seine koloniale Herrschaft in Namibia zu perpetuieren, und ruft insbesondere die internationale Gemeinschaft und besonders alle Mitgliedstaaten auf, jedem Regime, das die illegale südafrikanische Verwaltung dem namibischen Volk in Mißachtung dieser Resolution, der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978) und 439 (1978) sowie anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung und des Rats aufzwingen sollte, auch weiterhin jede Anerkennung oder Unterstützung zu verweigern;

19. *verurteilt* die illegale südafrikanische Verwaltung in Namibia nachdrücklich wegen ihrer auf die Perpetuierung ihrer Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen des Territoriums gerichteten Manöver, wie z.B. der in direkter Verletzung von Sicherheitsratsresolution 439 (1978) erfolgten Schaffung einer weiteren Marionetteninstitution in Form des sogenannten Staatsrats;

20. *fordert* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck auf*, entschieden allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Machenschaften des illegalen Besatzungsregimes

entgegentreten, die darauf abzielen, den Erfolg des rechtmäßigen Kampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation um Selbstbestimmung und nationale Befreiung zu verhindern und die Errungenschaften seines gerechten Kampfes zunichte zu machen;

21. *erklärt*, daß alle von dem illegalen Besatzungsregime in Namibia verkündeten sogenannten Gesetze und Bekanntmachungen illegal sowie null und nichtig sind;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Sonderorganisationen* sowie die anderen, den Vereinten Nationen assoziierten internationalen Organisationen *auf*, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) stetig verstärkte Unterstützung zu leisten und ihr materielle, finanzielle, militärische und sonstige Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann;

23. *bittet* alle Regierungen sowie Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *eindringlich*, den tausenden von namibischen Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes gezwungen worden sind, aus Namibia – insbesondere in die benachbarten Frontstaaten – zu flüchten, verstärkte materielle Unterstützung zu leisten;

24. *fordert* alle Regierungen, insbesondere soweit sie enge Verbindungen mit Südafrika unterhalten, *auf*, gemeinsam mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Verteidigung der nationalen Rechte des namibischen Volkes bis zu seiner Unabhängigkeit zu unterstützen;

25. *verurteilt* die verstärkte Hilfe, die die wichtigen westlichen Länder und Israel Südafrika auf politischem, wirtschaftlichem, finanziellem und insbesondere auf militärischem Gebiet leisten, äußert ihre Überzeugung, daß diese Hilfeleistung eine feindselige Handlung gegen das namibische Volk und die Frontstaaten darstellt, da sie das Militärpotential des rassistischen Regimes unverweigerlich stärkt, und verlangt die unverzügliche Einstellung derartiger Hilfeleistungen;

26. *erklärt*, daß eine Durchführung der am 13. Januar 1983 im Europäischen Parlament verabschiedeten Resolution über "die Notwendigkeit der Leistung von Entwicklungshilfe an Namibia"⁴⁹, in der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft aufgefordert wird, dem besetzten Namibia sowie den sogenannten "Flüchtlingen aus dem südlichen Angola" in Namibia Hilfe zu leisten, dem Völkerrecht hohnsprechen würde, da die Durchführung dieser Resolution eine indirekte Anerkennung der Präsenz Südafrikas in Namibia darstellen, Pretorias illegale Verwaltung des Territoriums subventionieren und gleichzeitig dessen Aggressionsakte gegen Angola sowie die Besetzung eines Teiles des angolanischen Hoheitsgebiets fördern würde;

27. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der am 14. November 1983 abgegebenen Erklärung des Europäischen Parlaments zu der am 13. Januar 1983 verabschiedeten Resolution des Parlaments über die "Notwendigkeit der Leistung von Entwicklungshilfe an Namibia" sowie von dem Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments an den Generalsekretär vom 15. November 1983, in dem unterstrichen wird, daß das Europäische Parlament und die Europäische Gemein-

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

⁴⁹ Official Journal of the European Communities, No. C 42/53

schaft den von den Vereinten Nationen aufgestellten Rahmen für die Behandlung der Namibiafrage unterstützen und achten³⁰;

28. *verurteilt* in diesem Zusammenhang den im August 1983 erfolgten Besuch von vier Mitgliedern des Europäischen Parlaments in Namibia und in den von Südafrika besetzten Teilen angolanischen Hoheitsgebiets;

29. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen der Verstärkung seiner Militärmacht in Namibia, wegen seiner Einführung des Zwangswehrdienstes für Namibier, seiner Anwerbung und Ausbildung von Namibern für Stammesarmeen und seines Einsatzes von Söldnern zur Unterdrückung des namibischen Volkes und zur Durchführung seiner militärischen Angriffe gegen unabhängige afrikanische Staaten, wegen seiner Drohungen sowie Subversions- und Aggressionsakte gegen diese Staaten sowie wegen der gewaltsamen Vertreibung von Namibern aus ihrer Heimat;

30. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Subversions- und Aggressionshandlungen gegen Angola, darunter auch wegen der Besetzung eines Teiles seines Territoriums, und fordert Südafrika auf, alle Aggressionshandlungen gegen Angola zu unterlassen und alle seine Truppen aus Angola zurückzuführen;

31. *verurteilt* die Benutzung des Territoriums von Namibia durch das rassistische Regime Südafrikas als Aufmarschgebiet für die Führung bewaffneter Angriffe gegen benachbarte afrikanische Staaten, insbesondere für die wiederholten nichtprovozierten Aggressionsakte gegen Angola und die Invasion Angolas einschließlich der Besetzung von Teilen dieses Landes, mit denen das Ziel verfolgt wird, diese Staaten einzuschüchtern und u. a. zu verhindern, daß sie den rechtmäßigen Kampf des namibischen und des südafrikanischen Volkes um Freiheit und Unabhängigkeit unterstützen;

32. *verurteilt* die anhaltende militärische und nukleare Kollaboration bestimmter westlicher Länder und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, durch die das Regime in Pretoria in seiner Mißachtung der internationalen Gemeinschaft bestärkt wird und durch die die Bemühungen zur Beseitigung der Apartheid sowie zur Beendigung der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika behindert werden, und bittet diese Länder eindringlich, jede derartige Zusammenarbeit mit Südafrika, die einen Verstoß gegen das mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo darstellt, unverzüglich einzustellen und zu unterlassen;

33. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über den Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen durch das rassistische Regime Südafrikas mit seiner Vorgeschichte von Gewalt und Aggression, und erklärt, daß der Erwerb dieser Fähigkeit, die einen weiteren Versuch Südafrikas darstellt, unabhängige Staaten der Region bis hin zur Unterwerfung zu terrorisieren und einzuschüchtern, gleichzeitig eine Gefahr für die gesamte Menschheit bildet;

34. *verurteilt aufs schärfste* die Kollusion der Regierungen bestimmter westlicher und anderer Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten und Israels, mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet

und fordert Frankreich und alle anderen Staaten auf, dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas weder direkt noch indirekt Anlagen zu liefern, welche es in die Lage versetzen könnten, Uran, Plutonium oder sonstige nukleare Materialien, Reaktoren oder militärische Ausrüstungsgüter herzustellen;

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Frontstaaten dringend uneingeschränkte Unterstützung und Hilfe, einschließlich militärischer Hilfe, zukommen zu lassen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Souveränität und territoriale Integrität gegen die wiederholten Aggressionshandlungen Südafrikas zu verteidigen;

36. *verurteilt* die Versuche Südafrikas, die Arbeit der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika zunichte zu machen und fordert alle Staaten auf, die Konferenz bei ihren Bemühungen zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung in jeder nur erdenklichen Weise zu unterstützen;

37. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ein umfassendes Hilfsprogramm für die Nachbarstaaten Südafrikas und Namibias auszuarbeiten, wobei diese Hilfe nicht nur auf die Bewältigung kurzfristiger Schwierigkeiten abzielen, sondern darauf angelegt sein sollte, diesen Staaten den Weg zu völliger Eigenständigkeit zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Fortgang dieses Programms zu berichten;

38. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Ausarbeitung eines umfassenden Hilfsprogramms für die Nachbarstaaten Südafrikas und Namibias zu unterstützen;

39. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, die Ausbildung und den Durchzug von Söldnern für den Dienst in Namibia zu verhindern;

40. *verurteilt* die illegale südafrikanische Verwaltung *nachdrücklich* wegen ihrer massiven Unterdrückung des Volks von Namibia und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), womit diese Verwaltung die Absicht verfolgt, eine Atmosphäre der Einschüchterung und des Terrors zu schaffen, um dem namibischen Volk eine politische Regelung aufzuzwingen, die darauf abzielt, die territoriale Integrität und Einheit Namibias zu untergraben und die systematische Plünderung der natürlichen Ressourcen des Territoriums zu perpetuieren;

41. *verlangt* von Südafrika die sofortige Freilassung aller namibischen politischen Gefangenen, darunter aller aufgrund der sogenannten inneren Sicherheitsgesetzgebung, des Kriegsrechts bzw. anderer willkürlicher Maßnahmen festgenommenen bzw. inhaftierten Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt bzw. verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

42. *verlangt* von Südafrika Rechenschaft über alle "verschwindenden" Namibier und die Freilassung aller Überlebenden und erklärt, daß Südafrika den Opfern, ihren Familien und der künftigen rechtmäßigen Regie-

³⁰ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/38/24), Anhang III

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

zung eines unabhängigen Namibia für alle erlittenen Verluste schadenersatzpflichtig ist;

43. *bekräftigt*, daß das namibische Volk ein angestammtes Recht auf die natürlichen Ressourcen Namibias besitzt, und äußert ihre tiefe Besorgnis angesichts der raschen Erschöpfung der natürlichen Ressourcen des Territoriums, insbesondere seiner Uranlager, aufgrund ihrer rücksichtslosen Plünderung durch Südafrika und bestimmte westliche und andere ausländische Wirtschaftsinteressen, die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juli 1971⁴² und der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁴³ erfolgt;

44. *erklärt*, daß alle Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen in Namibia völkerrechtswidrig sind und daß Südafrika und alle in Namibia operierenden ausländischen Wirtschaftsinteressen daher der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibias gegenüber schadenersatzpflichtig sind;

45. *verurteilt nachdrücklich* die Tätigkeit aller unter der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia operierenden ausländischen Wirtschaftsinteressen, die die Ressourcen des Territoriums illegal ausbeuten, und fordert, daß die an dieser Ausbeutung beteiligten transnationalen Unternehmen alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen befolgen, indem sie ab sofort neue Investitionen bzw. Aktivitäten in Namibia unterlassen, sich aus dem Territorium zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung einstellen;

46. *ersucht* alle Mitgliedstaaten *abermals*, alle geeigneten Maßnahmen, darunter auch gesetzgeberische Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um die volle Anwendung und Einhaltung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias durch alle ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Unternehmen und Einzelpersonen zu gewährleisten;

47. *erklärt*, daß das Wirken der derzeit in Namibia operierenden ausländischen Wirtschafts-, Finanz- und anderen Interessen durch die bis zur Erschöpfung gehende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und die fortgesetzte Anhäufung und Rückführung gewaltiger Gewinne ein Haupthindernis auf dem Weg zur Unabhängigkeit Namibias darstellt;

48. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Unternehmen am Abbau und an der Aufbereitung von namibischem Uran beteiligt sind, *auf*, alle geeigneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias zu ergreifen, u.a. indem sie negative Ursprungszeugnisse verlangen, um so zu verbieten und zu verhindern, daß ihre staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen mit namibischem Uran Handel treiben und in Namibia irgendwelche Schürfarbeiten nach Uran vornehmen;

49. *ersucht* die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Urenco-Urananreicherungsanlage betreiben, namibisches Uran ausdrücklich aus dem Vertrag von Almelo, der die Tätigkeit der Urenco regelt, auszuschließen;

50. *beklagt nachdrücklich* die fortgesetzte Kollaboration des Internationalen Währungsfonds mit

Südafrika in Mißachtung der Generalversammlungsresolution 37/2 vom 21. Oktober 1983 und fordert den Fonds zur Beendigung dieser Kollaboration auf;

51. *ersucht* alle Staaten *erneut*, bis zur Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika einzeln oder gemeinsam gesetzgeberische, verwaltungstechnische und bei Bedarf andere Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika gemäß Generalversammlungsresolutionen ES-8/2, 36/121 B und 37/233 A auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und kulturellem Gebiet wirksam zu isolieren;

52. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 50 aufgrund der von den Staaten und von anderer Seite zur Verfügung gestellten Informationen weiter zu verfolgen;

53. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Ausführung von Ziffer 15 der Generalversammlungsresolution ES-8/2 wie auch der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 36/121 B und 37/233 A auch weiterhin den Boykott Südafrikas zu überwachen und der neununddreißigsten Versammlungstagung einen umfassenden Bericht über alle Kontakte zwischen allen Staaten und Südafrika vorzulegen, der eine Analyse der von den Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangenen Informationen über die weiterhin bestehenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen von Staaten zu Südafrika, über deren wirtschaftliche und andere Interessenverbindungen mit Südafrika sowie über Maßnahmen der Staaten zur Beendigung jeglichen Verkehrs mit dem rassistischen Regime Südafrikas enthält;

54. *ersucht* alle Staaten, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlungsresolutionen ES-8/2, 36/121 B und 37/233 A in jeder Weise zu unterstützen und dem Generalsekretär auf der neununddreißigsten Versammlungstagung über die von ihnen in Durchführung dieser Resolutionen ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

55. *ersucht* den Generalsekretär, nach Kräften dafür zu sorgen, daß alle Banken, Unternehmen und sonstigen Institutionen, mit denen die Vereinten Nationen ein Vertragsverhältnis besitzen, die Sanktionspolitiken der Vereinten Nationen gegen Südafrika befolgen;

56. *erklärt*, daß es sich bei dem Befreiungskampf in Namibia um einen Konflikt internationalen Charakters im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I⁵¹ zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵² handelt, verlangt in diesem Zusammenhang, daß Südafrika die Abkommen und das Zusatzprotokoll I anwendet und verlangt insbesondere, daß allen gefangenen Freiheitskämpfern Kriegsgefangenenstatus gemäß dem Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen⁵³ und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll zuerkannt wird;

57. *erklärt*, daß die Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seine illegale Besetzung des Territoriums von Namibia, sein Unterdrückungskrieg gegen das namibische Volk, seine fortgesetzten, von

⁵¹ A/32/44, Anhang I

⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S.783-917 und 1956 II S.1586, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr. 95 S.919-1122

⁵³ *Ebd.*, Nr. 972, S. 135

Stützpunkten in Namibia aus begangenen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine Apartheidpolitik und seine Entwicklung von Kernwaffen eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

58. *bittet* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck*, angesichts der von Südafrika ausgehenden ernststen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die Forderung einer überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft zu reagieren und umgehend umfassende, bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen Südafrika zu verhängen;

59. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das mit Ratsresolution 418 (1977) verhängte Waffenembargo gegen Südafrika verschärft und die strikte Beachtung des Embargos durch alle Staaten sichergestellt wird;

60. *fordert* den Sicherheitsrat *ferner auf*, dringend die im Bericht des Ausschusses gemäß Ratsresolution 421 (1977) enthaltenen Empfehlungen⁵⁴ durchzuführen;

61. *beklagt* die Entscheidung der Regierung des Vereinigten Königreichs, Südafrika Radarausrüstung zu liefern, und *bittet* den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977) eindringlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt ist, daß das bindende Waffenembargo gegen Südafrika nicht verletzt wird;

62. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

78. *Plenarsitzung*
1. Dezember 1983

B

DURCHFÜHRUNG DER SICHERHEITSRATSRESOLUTION 435 (1978)

Die Generalversammlung,

empört über die Weigerung Südafrikas, den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juni 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978 und 532 (1983) vom 31. Mai 1983 nachzukommen, und *empört* über Südafrikas Manöver, mit denen es versucht, im Hinblick auf eine Fortsetzung seiner Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen Namibias internationale Anerkennung für von ihm in Namibia installierte illegitime Gruppen zu gewinnen, die Handlanger der Interessen Pretorias sind,

in Bekräftigung der unumgänglichen Notwendigkeit, die Sicherheitsratsresolution 435 (1978) vom 29. September 1978, die zusammen mit der Ratsresolution 385 (1976) die einzige Grundlage für eine friedliche Beilegung der Namibiafrage darstellt, ohne weitere Verzögerung durchzuführen;

die Bemühungen Südafrikas und der Vereinigten Staaten von Amerika *verurteilend*, dem namibischen Volk nach wie vor sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vorzuenthalten,

indem sie die Unabhängigkeit Namibias mit völlig sach- und gebietsfremden Fragen verknüpfen,

erneut erklärend, daß sich die kubanischen Truppen aufgrund eines souveränen Aktes der angolanischen Regierung im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen in Angola befinden und daß die Versuche, ihre Präsenz in diesem Land mit der Unabhängigkeit Namibias zu verknüpfen, eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellen,

erneut erklärend, daß der Namibiakonflikt sich allein zwischen dem namibischen Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), seine einzige wahre Vertretung auf der einen Seite, und dem rassistischen südafrikanischen Regime, das Namibia illegal besetzt hält, auf der anderen Seite abspielt,

darin erinnernd, daß sie den Sicherheitsrat ersucht hat, angesichts der von Südafrika ausgehenden ernststen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die Forderung einer überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft zu reagieren und umgehend umfassende bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen Südafrika zu verhängen,

darin erinnernd, daß sie alle Staaten aufgefordert hat, angesichts der von Südafrika ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß den Bestimmungen der Charta umfassende bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen⁵⁵,

in Kenntnisnahme der weiteren Berichte des Generalsekretärs vom 19. Mai 1983⁵⁶ bzw. 29. August 1983⁵⁷ über die Verwirklichung der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) zur Namibiafrage,

1. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* aufgrund der Tatsache, daß es die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978) und 532 (1983) behindert und daß es in Zuwiderhandlung gegen diese Resolutionen Manöver durchführt, die darauf angelegt sind, zu Lasten der rechtmäßigen Bestrebungen des namibischen Volkes um echte Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;

2. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis dieses echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat;

3. *wiederholt erneut*, daß die Sicherheitsratsresolution 435 (1978), in der sich der Rat den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias zu eigen machte, die einzige Grundlage für eine friedliche Beilegung der Namibiafrage darstellt, und verlangt ihre unverzügliche und bedingungslose Durchführung ohne Einschränkungen oder Änderungen und ohne die Einbringung gebiets- oder sachfremder Fragen in Form eines "Junktims", eines "Parallelismus" oder einer "Gegenseitigkeit", auf denen die Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika beharren;

4. *betont abermals*, daß der Konflikt in Namibia sich allein zwischen dem namibischen Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation

⁵⁵ Vgl. Resolution ES/8-2.

⁵⁶ *Official Records for April, May and June 1983*, Dokument S/15776

⁵⁷ *Ebd.*, *Supplement for July, August and September 1983*, Dokument S/15943

⁵⁴ *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1981*, Dokument S/14179

(SWAPO), seine einzige wahre Vertretung, auf der einen Seite, und dem rassistischen südafrikanischen Regime, das Namibia illegal besetzt hält, auf der anderen Seite abspielt;

5. *fordert*, daß Südafrika umgehend die Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978) sowie die nachfolgenden Resolutionen des Rats zu Namibia uneingeschränkt und bedingungslos befolgt;

6. *weist mit aller Entschiedenheit* die hartnäckigen Versuche der Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrikas *zurück*, irgendein Junktim oder einen Parallelismus zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irrelevanten gebiets- oder sachfremden Fragen, insbesondere der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, herzustellen, *verurteilt* diese Versuche und stellt unmißverständlich klar, daß derartige Versuche darauf angelegt sind, den Entkolonialisierungsprozeß in Namibia zu verzögern, und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Versuche zu verurteilen und zurückzuweisen, die Unabhängigkeit Namibias an gebiets- oder sachfremde Fragen zu knüpfen;

8. *äußert ihre Bestürzung* über die Tatsache, daß der Sicherheitsrat von seinen drei westlichen Ständigen Mitgliedern daran gehindert wurde, in Erfüllung seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksame Maßnahmen gegen Südafrika zu verabschieden, und ist der Auffassung, daß eine universelle und erfolgreiche Durchführung umfassender bindender Sanktionen nach Kapitel VII der Charta sicherstellen würde, daß Südafrika sich an die Beschlüsse der Vereinten Nationen hält;

9. *ersucht* den Sicherheitsrat, seine Autorität für die Durchführung seiner Resolutionen 385 (1976), 435 (1978) und 532 (1983) einzusetzen, damit Namibia ohne weitere Verzögerung die Unabhängigkeit erlangen kann, und *ersucht* ihn, entschieden allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Machenschaften der südafrikanischen Verwaltung in Namibia entgegenzutreten, die darauf abzielen, den Erfolg des rechtmäßigen Kampfes des namibischen Volkes um Unabhängigkeit zu verhindern;

10. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, gegen das rassistische Regime Südafrikas umfassende bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen, um sicherzustellen, daß Regierungen, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen jede Zusammenarbeit mit diesem Regime, insbesondere im militärischen und im nuklearen Bereich, voll und ganz einstellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

78. Plenarsitzung
1. Dezember 1983

C

ARBEITSPROGRAMM DES NAMIBIA-RATS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁴⁰,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erlangen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit eingesetzt hat,

unter Berücksichtigung der Pariser Erklärung über Namibia sowie des Namibia-Berichts und Namibia-Aktionsprogramms⁴¹, die von der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) bezüglich der Aufstellung und Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie bezüglich aller das namibische Volk betreffenden Fragen weiterhin zu konsultieren,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß nach wie vor dringend auf die Beendigung der illegalen Besetzung Namibias, der Unterdrückung des namibischen Volkes und der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Territoriums durch Südafrika hingewirkt werden muß,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen Empfehlungen und beschließt, ausreichende Finanzmittel zu deren Durchführung bereitzustellen;

2. *unterstützt mit Nachdruck* die Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Wahrnehmung der Verantwortung, die ihm sowohl als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias wie auch als einem der leitenden Organe der Vereinten Nationen übertragen worden ist;

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, den Namibia-Rat bei der Erfüllung des ihm gemäß Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und nachfolgenden Versammlungsresolutionen übertragenen Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

4. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Wahrnehmung seiner Verantwortung als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit den Auftrag hat,

a) weiterhin internationale Unterstützung zu mobilisieren, um im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia auf einen raschen Abzug der illegalen südafrikanischen Verwaltung aus Namibia hinzuwirken;

b) den gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen wie auch gegen den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia gerichteten Politiken Südafrikas entgegenzuwirken;

c) sämtliche betrügerischen verfassungsrechtlichen oder politischen Machenschaften, durch die Südafrika unter Umständen versucht, seine Präsenz in Namibia zu perpetuieren, anzuprangern und zu versuchen, alle Staaten zu deren Zurückweisung zu veranlassen;

d) dafür zu sorgen, daß keine in Windhoek eingesetzte Verwaltung oder Einheit anerkannt wird, die nicht aus im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 439 (1978) vom 13. November 1978, unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen durchgeführten freien Wahlen in Namibia hervorgeht;

e) mit konzertierten Bemühungen den Versuchen entgegenzuwirken, irgendein Junktim oder irgendeinen Parallelismus zwischen der Entkolonialisierung Namibias und nicht zur Sache gehörenden Fragen wie dem Rückzug kubanischer Truppen aus Angola herzustellen;

5. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen den Auftrag hat,

a) Regierungen zu konsultieren, um die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage voranzutreiben und Unterstützung für die Sache Namibias zu mobilisieren;

b) Namibia bei Konferenzen der Vereinten Nationen und in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen zu vertreten, um für einen angemessenen Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu sorgen;

6. *beschließt*, daß Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, als Vollmitglied an allen Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen teilnimmt, zu denen alle Staaten oder – im Falle von regionalen Konferenzen und Tagungen – alle afrikanischen Staaten eingeladen sind;

7. *ersucht* alle Ausschüsse und anderen Nebengane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, auch weiterhin einen Vertreter des Namibia-Rats der Vereinten Nationen zur Teilnahme einzuladen, wann immer die Rechte und Interessen der Namibier erörtert werden, und sich mit dem Rat eingehend abzusprechen, bevor sie irgendeinen Resolutionsentwurf vorlegen, der möglicherweise die Rechte und Interessen der Namibier berührt;

8. *ersucht von neuem* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit der Rat als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia an der Tätigkeit dieser Gremien, Organisationen und Institutionen teilnehmen kann;

9. *ersucht von neuem* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, Namibia für die Zeit, in der es durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen vertreten wird, von der Beitragsleistung zu befreien;

10. *ersucht abermals* alle zwischenstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zur Teilnahme als Vollmitglied einzuladen, wann immer es um die Rechte und Interessen Namibias geht;

11. *nimmt Kenntnis* von der Ratifizierung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen⁵⁸;

12. *nimmt Kenntnis* vom Beitritt des Namibia-Rats der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵² und zu den dazugehörigen Zusatzprotokollen⁵⁹ und ersucht den Rat,

allen anderen ihm geeignet erscheinenden internationalen Konventionen beizutreten;

13. *nimmt Kenntnis* von der Unterzeichnung der Schlußakte der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias⁶⁰;

14. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Befreiungskampfes des namibischen Volkes verabschiedeten Aktionsprogramms⁴⁴ zu fördern und zu gewährleisten;

15. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen den Auftrag hat,

a) die politischen, militärischen und sozialen Aspekte der Fortschritte des Befreiungskampfes in Namibia zu überprüfen und in regelmäßigen Abständen Berichte darüber zu erstellen;

b) unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁴² die Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia durch die Mitgliedstaaten zu untersuchen;

c) die Aktivitäten in Namibia operierender ausländischer Wirtschaftsinteressen zu prüfen, um der Generalversammlung geeignete Maßnahmen zu empfehlen, mit denen die Unterstützung, die diese ausländischen Wirtschaftsinteressen der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia zukommen lassen, neutralisiert werden kann;

d) weiterhin die Frage der Ausbeutung von namibischem Uran und des Handels damit durch ausländische Wirtschaftsinteressen zu prüfen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Ergebnisse zu berichten;

e) die Regierungen von Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia operieren, auf die Ungesetzlichkeit dieser Tätigkeit hinzuweisen;

f) Konsultationsdelegationen in Staaten zu entsenden, deren Unternehmen in Namibia investiert haben, um mit ihnen alle denkbaren Maßnahmen durchzugehen, durch die diese Unternehmen von der Fortsetzung derartiger Investitionen abgehalten werden können;

g) mit den Verwaltungs- und Leitungsgremien in Namibia operierender ausländischer Unternehmen Verbindung aufzunehmen, um sie über die ungesetzliche Grundlage ihrer Tätigkeit in Namibia aufzuklären;

h) mit den Sonderorganisationen* und den mit den Vereinten Nationen assoziierten internationalen Institutionen, insbesondere mit dem Internationalen Währungsfonds, Verbindung aufzunehmen, um Namibias Interessen zu schützen;

i) die Sonderorganisationen* auf die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassene Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁴⁸ aufmerksam zu machen;

j) alle Maßnahmen zu ergreifen, darunter unter Umständen auch die Einleitung von Gerichtsverfahren vor den Gerichten eines Staates bzw. anderen geeigneten Stellen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Ver-

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

⁵⁸ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.2), Dokument A/CONF.62/122

⁵⁹ A/32/144, Anhang I und II

* Vgl. die Fußnote auf S. 16
⁶⁰ A/CONF.117/15

ordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias zu gewährleisten;

k) in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) dringend Konsultationen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Parlament zu führen, um dafür zu sorgen, daß keinerlei Maßnahmen ergriffen werden, die eine Anerkennung der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia implizieren;

l) Anhörungen, Seminare und Werkstattgespräche zur Sammlung sachdienlicher Informationen über die Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere ausländische Interessen zu veranstalten und derartige Aktivitäten aufzudecken;

m) regionale Symposien über die Lage in Namibia durchzuführen, um die aktive Unterstützung für die Sache Namibias zu intensivieren;

n) Berichte über die politische, wirtschaftliche, militärische, rechtliche und soziale Lage in und im Zusammenhang mit Namibia auszuarbeiten und zu veröffentlichen;

o) die territoriale Integrität Namibias als eines unteilbaren Staates unter Einschluß von Walvis Bay und der der Küste Namibias vorgelagerten Inseln zu sichern;

16. *beschließt*, in dem den Namibia-Rat der Vereinten Nationen betreffenden Teil des Programmhaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) in New York vorzusehen, um eine angemessene Vertretung des Volkes von Namibia bei den Vereinten Nationen durch die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) zu gewährleisten;

17. *beschließt*, auch weiterhin die Kosten für die Vertreter der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) zu tragen, wann immer der Namibia-Rat der Vereinten Nationen dies beschließt;

18. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung und Durchführung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) zu konsultieren;

19. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Zuge der Wahrnehmung seiner Verantwortung als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia, 1984 eine Reihe von Plenartagungen in Asien durchzuführen und der Generalversammlung angesichts der Weigerung Südafrikas, die Sicherheitsratsresolution 435 (1978) vom 29. September 1978 durchzuführen, geeignete Maßnahmen zu empfehlen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Kosten der Plenartagungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen zu übernehmen und die für diese Tagungen erforderlichen Mitarbeiter und Dienste zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen den Bedarf aller den Rat betreuenden Einheiten an Personal und Einrichtungen zu überprüfen, damit der Rat allen ihm aus seinem Mandat erwachsenden Aufgaben und Funktionen in jeder Weise nachkommen kann;

22. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, damit

dieses sich unter der Leitung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen verstärkt um die Hilfsprogramme und -dienste für Namibia, die Durchführung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias, die Ausarbeitung von Wirtschafts- und Rechtsstudien und die derzeitigen Aktivitäten dieses Büros zur Verbreitung von Informationen bemühen kann.

79. Plenarsitzung
1. Dezember 1983

D

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN UND MOBILISIERUNG DER WELTÖFFENTLICHKEIT ZUR UNTERSTÜTZUNG NAMIBIAS

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁶⁰ und der diesbezüglichen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 und 37/233 A bis F vom 20. Dezember 1982 sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia,

unter Berücksichtigung der Pariser Erklärung über Namibia und des Berichts des Plenarausschusses sowie des Namibia-Aktionsprogramms, die auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden⁶²,

ferner unter Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen, die von dem vom 16. bis 19. August 1983 in San José (Kostarika) abgehaltenen Regionalen Symposium zur Unterstützung der Sache Namibias in Lateinamerika⁶³ verabschiedet wurden,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es unbedingt erforderlich ist, die Weltöffentlichkeit im Hinblick auf eine wirksame Unterstützung des namibischen Volkes bei der Erlangung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia ständig zu mobilisieren und insbesondere die weltweite und laufende Verbreitung von Informationen über den vom Volk Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen wahren Vertretung, geführten Befreiungskampf zu intensivieren,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über Namibia und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung der Sache Namibias,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als eines Mittels, mit dessen Hilfe zur Erfüllung des dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Generalversammlung übertragenen Mandats beigetragen werden kann, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit verstärkter Bemühungen der

⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/38/24), Ziffer 576

dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information, die Weltöffentlichkeit im Einklang mit den vom Rat formulierten Richtlinien über alle Aspekte der Namibiafrage zu unterrichten,

1. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Rahmen seiner internationalen Kampagne zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes auch weiterhin zu prüfen, auf welche Weise die Verbreitung von Informationen über Namibia verstärkt werden kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats in ihrer gesamten Tätigkeit zur Verbreitung von Informationen über Namibia die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias niedergelegten Richtlinien befolgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, zusätzlich zu ihren Aufgaben im Zusammenhang mit dem südlichen Afrika mit Vorrang den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Programms zur Verbreitung von Informationen zu unterstützen, damit die Vereinten Nationen ihre Bemühungen um Publizität und die Verbreitung von Informationen mit dem Ziel verstärken können, vor allem in den westlichen Staaten die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

4. *beschließt*, ihre internationale Kampagne zur Unterstützung der Sache Namibias zu intensivieren und die Kollusion der Vereinigten Staaten von Amerika, bestimmter anderer westlicher Länder und Israels mit den südafrikanischen Rassisten aufzudecken und anzuprangern, und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zu diesem Zweck, in sein Programm zur Verbreitung von Informationen im Jahr 1984 folgende Aktivitäten aufzunehmen:

a) die Herstellung und Verbreitung von Publikationen über die politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Folgen der unrechtmäßigen Besetzung Namibias durch Südafrika wie auch über Rechtsfragen, die Frage der territorialen Integrität Namibias und die Frage von Kontakten zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika;

b) die Produktion und Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache, die die Weltöffentlichkeit auf die derzeitige Lage in Namibia aufmerksam machen sollen;

c) die Herstellung von Material für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Rundfunk- und Fernsehsendungen;

d) die Aufgabe von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften;

e) die Herstellung von Filmen, Tonbildschauen und Dia-Serien über Namibia;

f) die Herstellung und Verbreitung von Plakaten;

g) die volle Nutzung der durch die Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Informationssitzungen gebotenen Möglichkeiten, damit der Öffentlichkeit ständig Informationen über alle Aspekte der Namibiafrage zufließen;

h) die Herstellung und Verbreitung einer detaillierten Wirtschaftskarte Namibias;

i) die Herstellung und umfassende Verbreitung einer Broschüre mit den Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia zusammen mit einschlägigen Auszügen aus Versammlungsresolutionen über die Frage in Namibia tätiger ausländischer Wirtschaftsinteressen und über militärische Aktivitäten in Namibia;

j) die Publizität für ein mit einem Index ausgestattetes Handbuch über in Namibia tätige transnationale Unternehmen und Verbreitung dieses Handbuchs;

k) die Ausarbeitung und Verbreitung einer Broschüre auf der Grundlage einer Studie über die Durchführung der vom Rat am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁴⁸;

l) den Erwerb von Büchern, Broschüren und anderen Namibia betreffenden Unterlagen zur weiteren Verbreitung;

5. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, unter Beteiligung prominenter Persönlichkeiten, Wissenschaftler, Sympathisantenengruppen, prominenter Vertreter der Medien und anderer Teilnehmer aus allen Teilen der Welt 1984 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein Symposium zu organisieren, um den hundertsten Jahrestag des heroischen Kampfes des namibischen Volkes gegen die koloniale Besetzung und die Plünderung der natürlichen Ressourcen seines Landes und seines Kampfes um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu begehen, und um die Weltöffentlichkeit, insbesondere in den westlichen Ländern, auf die Namibiafrage aufmerksam zu machen, um im Hinblick auf die baldige Erlangung der Unabhängigkeit Namibias weitere internationale Unterstützung für den gerechten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen wahren Vertretung, zu mobilisieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen den vom Rat ausgewählten Veröffentlichungen über Namibia Bestellnummern zuzuweisen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen das die Verbreitung von Informationen über Namibia betreffende Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information für das Jahr 1984 zukommen zu lassen und dem Rat danach regelmäßig über die in Angriff genommenen Programme mit Einzelheiten über die dadurch entstandenen Kosten zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in dem die Hauptabteilung Presse und Information betreffenden Teil der Programmhaushaltsvorlage der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 alle mit der Verbreitung von Informationen über Namibia zusammenhängenden Aktivitäten der Hauptabteilung unter einem einzigen Titel zusammenzufassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, anzuordnen, daß sich die für Schüler gedachte Broschüre zum Tag der Vereinten Nationen 1984 mit der Namibiafrage befaßt;

10. *ersucht* die Mitgliedstaaten, über ihre nationalen Rundfunk- und Fernsehanstalten Programme auszustrahlen und in ihren offiziellen Presseorganen Informationen zu veröffentlichen, durch die die Bevölkerung ihres Landes über die Lage in Namibia und die Pflicht der Staaten und Völker unterrichtet wird, die Namibier in ihrem Unabhängigkeitskampf zu unterstützen;

11. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilungen Presse und Information und Konferenzdienste auch weiterhin führende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, aus den Medien, aus akademischen Einrichtungen, Gewerkschaften, Kulturorganisationen, Sympathisantengruppen und anderen in Frage kommenden Organisationen über die Ziele und Aufgaben des Namibia-Rats der Vereinten Nationen und den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) zu informieren und ihnen entsprechendes Informationsmaterial zukommen zu lassen, ersucht ihn ferner, diese Persönlichkeiten und Institutionen bei besonderen Gelegenheiten zur Teilnahme an den Erörterungen des Rats einzuladen, um sich auf diese Weise mit ihnen zu konsultieren und sich um ihre Unterstützung zu bemühen, und ersucht ihn, zu diesem Zweck ein System für die regelmäßige und rasche Verbreitung von Informationsmaterial an die politischen Parteien, Universitäten, Bibliotheken, Kirchen, Studenten und Schüler, Lehrer, Berufsverbände und anderen unter die obengenannten allgemeinen Kategorien fallenden Gruppen zu schaffen;

12. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, den Namibia-Tag zu begehren und der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu dieser Gelegenheit Sondermarken herauszugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Postverwaltung der Vereinten Nationen anzuweisen, zur Begehung des Namibia-Tags noch vor Ende 1984 eine Sondermarke zum Thema Namibia herauszugeben;

14. *fordert* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, sich bei seinen Bemühungen um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung des Befreiungskampfes des namibischen Volkes und seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen zu bemühen;

15. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, Listen von nichtstaatlichen Organisationen in der ganzen Welt, insbesondere aber in den wichtigsten westlichen Ländern, aufzustellen, auf dem laufenden zu halten und fortlaufend zu verbreiten, um für eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nichtstaatlichen Organisationen zu sorgen, die die Sache Namibias unterstützen und gegen die Apartheid arbeiten;

16. *ersucht* diejenigen nichtstaatlichen Organisationen und Sympathisantengruppen, die den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), aktiv unterstützen, in Zusammenarbeit mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen ihre internationalen Maßnahmen zur Unterstützung des Befreiungskampfes des namibischen Volkes zu intensivieren und dabei auch den Rat bei der Überwachung des mit Generalversammlungsresolution ES-8/2 vom 14. September 1981 geforderten Boykotts Südafrikas zu unterstützen;

17. *beschließt* die Zuweisung eines Betrags von 300.000 US-Dollar an den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zur Durchführung seines Kooperationsprogramms mit nichtstaatlichen Organisationen, das vorbehaltlich eines vom Rat auf Empfehlung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) in

jedem Einzelfall zu fassenden Beschlusses auch die Unterstützung der von diesen Organisationen veranstalteten Solidaritätskonferenzen für Namibia, die Bekanntmachung der Ergebnisse dieser Konferenzen und die Unterstützung anderer Aktivitäten zur Förderung der Sache des Befreiungskampfes des namibischen Volkes umfaßt.

79. Plenarsitzung
1. Dezember 1983

E

NAMIBIA-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen betreffenden Teile des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁶²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie die Errichtung des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen beschloß,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen einsetzte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie die Einleitung des Programms für den Aufbau der namibischen Nation beschloß,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 34/92 A vom 12. Dezember 1979, mit der sie die Satzung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen billigte, sowie auf die Resolution 37/233 E vom 20. Dezember 1982, mit der sie Änderungen der Satzung billigte⁶³,

1. *nimmt Kenntnis* von den diesbezüglichen Teilen des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Aufgabe hat,

a) auch weiterhin Politiken zur Unterstützung der Namibier aufzustellen und die Hilfe der Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen für Namibia zu koordinieren;

b) auch weiterhin als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu fungieren und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

c) auch weiterhin allgemeine Richtlinien zu erstellen sowie die Grundsätze und Politiken des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen zu formulieren;

d) auch weiterhin in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) das Programm zum Aufbau der namibischen Nation zu koordinieren, zu planen und zu leiten, damit alle Hilfsmaßnahmen der Sonderorganisationen* sowie der anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu einem einzigen, umfassenden Hilfsprogramm konsolidiert werden;

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

⁶² *Ebd.*, Beilage 24 (A/38/24), Zweiter Teil, Kap. X und XI, Abschnitt B

⁶³ Die Satzungsänderungen finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/37/24), Anhang IV*

e) bei der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfsprogrammen für Namibier auch weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) zu konsultieren;

f) der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, dem Namibia-Institut der Vereinten Nationen und dem Programm zum Aufbau der namibischen Nation zu berichten;

3. *beschließt*, daß die Namibier in erster Linie durch den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, darunter auch durch die Treuhandfonds für das Programm zum Aufbau der namibischen Nation und für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen, unterstützt werden sollen;

4. *dankt* allen Staaten, Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Personen, die freiwillige Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, zum Namibia-Institut der Vereinten Nationen und zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben, und fordert sie auf, die auf diesem Wege geleistete Hilfe für die Namibier zu erhöhen;

5. *beschließt*, dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1984 vorläufig den Betrag von 1 Million US-Dollar zuzuweisen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen verstärkt zur Leistung großzügiger freiwilliger Beiträge auf das allgemeine Konto des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen wie auch an die Treuhandfonds für das Programm zum Aufbau der namibischen Nation und für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen aufzurufen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Leistung von Beiträgen, damit die Zahl der im Rahmen des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen gewährten Stipendien erhöht werden kann;

7. *bittet* die Regierungen, die Organisationen und Einrichtungen ihrer Länder erneut zu freiwilligen Beiträgen zugunsten des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, bei aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen und anderen Quellen finanzierten Projekten zugunsten von Namibiern auf Programmunterstützungskosten zu verzichten, und bittet diese Organisationen in Fällen, in denen sich dies als nicht möglich erweist, eindringlich, Beiträge aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen gemäß Beschluß 83/10 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Bargeld-Ersatzleistungen der Regierungen (Government cash counterpart contributions) zu behandeln⁶⁴;

9. *begrüßt* den guten Fortgang in der Verwirklichung derjenigen Teile des Programms zum Aufbau der namibischen Nation, die die Zeit vor der Unabhängigkeit betreffen, und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zu gegebener Zeit Politiken und

Eventualpläne für die Programmphasen der Übergangszeit sowie der Zeit nach der Unabhängigkeit auszuarbeiten und zu behandeln;

10. *beglückwünscht* das Namibia-Institut der Vereinten Nationen zu den erfolgreichen Ausbildungsprogrammen für Namibier und zu seiner Forschungsarbeit über Namibia, die zum Freiheitskampf des namibischen Volkes und zur Errichtung eines unabhängigen Staates Namibia einen maßgeblichen Beitrag leisten;

11. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Planung und Einleitung neuer Maßnahmen zur Unterstützung von Namibiern im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen vorzunehmen;

12. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Beiträge zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben, und fordert sie auf, sich weiterhin an dem Programm zu beteiligen, indem sie

a) vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen gebilligte Projekte durchführen;

b) auf Ersuchen des Rats neue Projektvorschläge ausarbeiten;

c) aus ihren eigenen finanziellen Ressourcen Mittel für die Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte zur Verfügung stellen;

13. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, angesichts der dringenden Notwendigkeit eines Ausbaus des Programms zur Unterstützung des namibischen Volkes alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Durchführung von im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation stehenden Projekten sowie von anderen Projekten zugunsten der Namibier zu beschleunigen und diese Projekte mit Hilfe von Verfahren durchzuführen, die der Rolle des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias Rechnung tragen;

14. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die durch das Namibia-Institut der Vereinten Nationen erfolgende Ausarbeitung eines umfassenden Handbuchs über Namibia, das nach der vom Rat aufgestellten Gliederung alle Aspekte der Namibiafrage behandelt, mit denen die Vereinten Nationen sich seit ihrer Gründung befaßt haben, zum Abschluß zu bringen und dieses Handbuch möglichst bald veröffentlichen zu lassen;

15. *ersucht* das Namibia-Institut der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) dem Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Erstellung eines umfassenden Dokuments über alle Aspekte der Wirtschaftsplanung in einem unabhängigen Namibia abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, auf dem Weg über das Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia bei der Ausarbeitung dieses Dokuments die entsprechende fachliche Unterstützung bereitzustellen;

16. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Büro des Sonderbeauftrag-

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

⁶⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 9 (E/1983/20), Anhang I*

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

ten der Vereinten Nationen für Namibia die Erstellung einer demographischen Untersuchung der namibischen Bevölkerung und eine Untersuchung ihres Bildungs- und Ausbildungsbedarfs abzuschließen und die Untersuchung möglichst bald zu veröffentlichen;

17. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, das Namibia-Institut der Vereinten Nationen beim Ausbau seines Arbeitsprogramms voll zu unterstützen;

18. *dankt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen Beitrag zur Finanzierung und Verwaltung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch zur Finanzierung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und fordert es auf, auf Ersuchen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen auch weiterhin Mittel aus dem Betrag der Planungsleitzahl für Namibia für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen bereitzustellen;

19. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, die Planungsleitzahl für Namibia zu erhöhen;

20. *dankt* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für seine Bemühungen um die Unterstützung namibischer Flüchtlinge und ersucht ihn, diese Bemühungen angesichts der erheblich gestiegenen Zahl namibischer Flüchtlinge zu verstärken;

21. *beschließt*, daß Namibier auch weiterhin Unterstützung durch das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika erhalten können;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die ihm als Koordinierungsbehörde für die Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation sowie für die Durchführung anderer Hilfsprogramme vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen übertragen wurden.

78. Plenarsitzung
1. Dezember 1983

38/37 — Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß

Der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981 und 37/8 vom 29. Oktober 1982,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß⁶⁵,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses⁶⁶ über die weitere enge und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

⁶⁵ A/38/491

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Plenary Meetings*, 82. Sitzung, Ziffer 88-104

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit tiefer Befriedigung Kenntnis* von der bereits bestehenden engen und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß im Bereich der schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts sowie in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse;

3. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß im Bereich der schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

82. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

38/39 — Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas⁶⁷

A

DIE LAGE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/69 vom 9. Dezember 1982 und in Bekräftigung derselben,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁶⁸ sowie seines Sonderberichts über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika⁶⁹,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen der vom Sonderausschuß organisierten bzw. mitgetragenen Konferenzen, d.h. der Internationalen Gewerkschaftskonferenz über Sanktionen und andere Maßnahmen gegen das Apartheidregime in Südafrika (Genf, 10. bis 11. Juni 1983)⁷⁰, der Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Apartheid im Sport (London, 27. bis 29. Juni 1983)⁷¹, der Internationalen Konferenz nicht-staatlicher Organisationen über Maßnahmen gegen Apartheid und Rassismus (Genf, 5. bis 8. Juli 1983)⁷², der Internationalen Konferenz über die Allianz zwischen Südafrika und Israel (Wien, 11. bis 13. Juli 1983)⁷³, und der Lateinamerikanischen Regionalkonferenz für Maßnahmen gegen Apartheid (Caracas, 16. bis 18. September 1983)⁷⁴,

⁶⁷ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote 7 und Abschnitt X.B.3, Beschluß 38/407

⁶⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/38/22)*

⁶⁹ *Ebd.*, *Beilage 22A (A/38/22/Add. 1)*

⁷⁰ A/38/272-S/15832, Anhang

⁷¹ A/38/310-S/15882, Anhang

⁷² A/38/309-S/15881, Anhang

⁷³ A/38/311-S/15883, Anhang

⁷⁴ A/38/451-S/16009, Anhang

ernstlich besorgt über die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die wiederholten Friedensbrüche und Aggressionsakte aufgrund der Politiken und Maßnahmen des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas,

unter Verurteilung des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas wegen seiner wiederholten Mißachtung der Vereinten Nationen, seiner Unterdrückung der überwiegenden Mehrheit des südafrikanischen Volkes und seiner rücksichtslosen Unterdrückung aller Apartheidgegner,

unter nachdrücklicher Verurteilung der unter Mißachtung der Appelle der Generalversammlung und des Sicherheitsrats erfolgten Hinrichtung der Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Simon Mogoerane, Jerry Mosololi und Thabo Motauung,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

fest davon überzeugt, daß die völlige Beseitigung der Apartheid und die Wahrnehmung des Rechts auf Selbstbestimmung durch die gesamte Bevölkerung Südafrikas—ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe oder der Religion—Voraussetzungen für Frieden und Stabilität im südlichen Afrika sind,

in der Überzeugung, daß das rassistische Minderheitsregime Südafrikas durch den von westlichen Großmächten gewährten Schutz vor internationalen Sanktionen und durch deren anhaltende Kollaboration ermutigt wurde, diese verbrecherischen Akte zu perpetuieren,

in der Erkenntnis, daß die Politik und das Vorgehen bestimmter westlicher Mächte und Israels die wichtigsten Hindernisse sind, durch die die internationalen Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid vereitelt wurden,

insbesondere *unter Verurteilung* der verstärkten Kollaboration der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem rassistischen Regime Südafrikas im Sinne seiner Politik des sogenannten "konstruktiven Engagements", die das rassistische Regime ermutigt hat, die Apartheid noch stärker zu untermauern, die Unterdrückung zu intensivieren und die Aggressions- und Destabilisierungsakte gegen unabhängige afrikanische Staaten zu eskalieren,

unter Verurteilung der zunehmenden Kollaboration Israels mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas, insbesondere im militärischen und nuklearen Bereich,

unter Zurückweisung der sogenannten "Verfassungsvorschläge" des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas, die die Apartheid untermauern sollen,

in Würdigung der Einheit des unterdrückten Volkes Südafrikas bei seiner Ablehnung der Verfassungsvorschläge sowie bei seinem Kampf um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenunterschiede in einem nicht zerstückelten Südafrika,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten des bewaffneten Befreiungskampfes der nationalen Befreiungsbewegungen trotz der brutalen Unterdrückung friedlicher Proteste,

in der Erkenntnis, daß der rechtmäßige Kampf des südafrikanischen Volkes um die Befreiung von der Apartheid ein Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen ist,

erneut erklärend, daß die Beseitigung der Apartheid eines der Hauptziele der Vereinten Nationen darstellt,

in der Auffassung, daß alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Pflicht haben, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags ihr Möglichstes zu tun, um zur internationalen Kampagne gegen die Apartheid beizutragen,

1. *schließt sich* dem Jahresbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid und dessen Sonderbericht über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika an;

2. *erklärt*, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für das unterdrückte Volk Südafrikas und dessen nationale Befreiungsbewegungen in ihrem rechtmäßigen Kampf um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenunterschiede haben, die allen Bewohnern des Landes ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe oder der Religion die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert;

3. *verkündet erneut*, daß die nationalen Befreiungsbewegungen Südafrikas die authentischen Vertreter des südafrikanischen Volkes in seinem rechtmäßigen Kampf um nationale Befreiung sind;

4. *anerkennt* das Recht des unterdrückten Volkes und seiner nationalen Befreiungsbewegungen, in ihrem Widerstand gegen das unrechtmäßige rassistische Minderheitsregime Südafrikas zu allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, zu greifen;

5. *verlangt*, daß das rassistische Minderheitsregime Südafrikas

a) alle Personen freiläßt, die wegen ihrer Ablehnung der Apartheid gefangengehalten werden oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind;

b) allen, die wegen ihres Widerstandes gegen die Apartheid ins Exil geschickt wurden, ohne Bedingungen die Rückkehr in ihre Heimat gestattet;

c) die Verbotsmaßnahmen gegen politische und andere der Apartheid entgegnetende Organisationen und Nachrichtenmedien aufhebt;

d) alle politischen Prozesse und alle repressiven Maßnahmen gegen Apartheidgegner einstellt;

6. *beglückwünscht* das Volk Südafrikas und seine nationalen Befreiungsbewegungen zu den großen Fortschritten im Kampf um die nationale Befreiung;

7. *beglückwünscht* das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationalen Befreiungsbewegungen, insbesondere den Afrikanischen Nationalkongreß von Südafrika, zur Intensivierung des bewaffneten Kampfes gegen das rassistische Regime Südafrikas;

8. *fordert* alle Staaten und Organisationen auf, den von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen in diesem so entscheidenden Stadium ihres Befreiungskampfes jede erforderliche moralische, politische und materielle Unterstützung zu gewähren;

9. *erklärt erneut*, daß die südafrikanischen Freiheitskämpfer nach dem Zusatzprotokoll I⁷⁵ zu den

⁷⁵ A/32/144, Anhang 1

Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁶ als Kriegsgefangene behandelt werden sollten;

10. *verurteilt* das Apartheidregime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seiner brutalen Unterdrückung aller Apartheidgegner, wegen seiner Folter und Tötung von Gefangenen, seiner Hinrichtung von Freiheitskämpfern und seiner wiederholten Aggressions-, Subversions- und Terrorakte gegen unabhängige afrikanische Staaten;

11. *verurteilt* die "Bantustanisierungs"-Politik, die die Mehrheit der afrikanischen Bevölkerung ihrer unveräußerlichen Rechte berauben und ihr die Staatsangehörigkeit vorenthalten soll, sowie die fortdauernde Zwangsumsiedlung von Schwarzen als Verbrechen gegen das Völkerrecht;

12. *verurteilt* die Politik bestimmter westlicher Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika und Israels, sowie das Verhalten ihrer transnationalen Unternehmen und Finanzinstitutionen, die trotz wiederholter Appelle der Generalversammlung ihre politische, wirtschaftliche und militärische Kollaboration mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas ausgebaut haben;

13. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut eindringlich*, festzustellen, daß die durch die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes Südafrikas in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika hervorgerufene Lage eine ernste und wachsende Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, und bittet ihn ferner, umfassende und bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen das rassistische Minderheitsregime zu verhängen;

14. *fordert* den Internationalen Währungsfonds *eindringlich auf*, die Vergabe von Krediten an das rassistische Minderheitsregime Südafrikas sowie sonstige Hilfsmaßnahmen für dieses Regime einzustellen;

15. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation *erneut*, Südafrika sämtliche Einrichtungen und Hilfen zu verweigern, die ihm die Durchführung seiner nuklearen Pläne erleichtern könnten, und ersucht sie insbesondere, Südafrika aus allen ihren Facharbeitsgruppen auszuschließen;

16. *fordert* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*, dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid beizutreten⁷⁷;

17. *beschließt*, im Haushalt der Vereinten Nationen weiterhin angemessene Finanzmittel zu bewilligen, um den von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen — dem Afrikanischen Nationalkongreß von Südafrika und dem Panafrikanischen Kongreß von Asania — die Aufrechterhaltung von Geschäftsstellen in New York zu ermöglichen, damit sie in wirksamer Weise an den Erörterungen des Sonderausschusses und anderer in Frage kommender Gremien teilnehmen können;

18. *würdigt* die Bemühungen von Anti-Apartheid-Bewegungen und Solidaritätsbewegungen, religiösen Institutionen, Gewerkschaften, Jugend- und Studenten-

organisationen und anderen Gruppen, die Kampagnen zur Isolierung des Apartheidregimes und zur Unterstützung der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen führen;

19. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, diesen Gruppen, insbesondere in Ländern, die weiterhin mit dem Apartheidregime kollaborieren, jede geeignete Hilfe, darunter auch finanzielle Hilfe, zukommen zu lassen;

20. *appelliert* an Journalisten, Schriftsteller, Künstler und andere in den Massenmedien tätige Angehörige geistiger Berufe sowie an deren Berufsverbände, die Rolle der Massenmedien bei der Verbreitung von Informationen in einem Maße zu fördern, das der dringenden Notwendigkeit der Beseitigung der Apartheid Rechnung trägt;

21. *ersucht* den Generalsekretär,

a) alle in Frage kommenden Dienststellen des Sekretariats und alle Büros der Vereinten Nationen anzuweisen, die internationale Kampagne gegen die Apartheid zu fördern;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit in Südafrika tätigen Unternehmen alle Einrichtungen und Dienste verweigert werden, und von Investitionen in diesen Unternehmen Abstand zu nehmen;

c) unverzüglich Konsultationen mit dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Atomenergie-Organisation aufzunehmen, um sich deren volle Unterstützung bei den Resolutionen der Generalversammlung entsprechenden Maßnahmen gegen die Apartheid zu sichern;

d) in Absprache mit den Leitern der Organisationen der Vereinten Nationen Vorschläge für konzertierte Maßnahmen aller Organisationen im Rahmen der internationalen Kampagne gegen die Apartheid auszuarbeiten;

22. *ersucht* den Sonderausschuß,

a) einen Bericht mit einer Übersicht über die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Problem der Apartheid und zu den Aggressionsakten des rassistischen Regimes Südafrikas sowie über die Politik und die Maßnahmen von Staaten auszuarbeiten, die sich nicht an den internationalen Maßnahmen beteiligt haben;

b) die Entwicklungen in bezug auf die Zusammenarbeit der Vereinigten Staaten von Amerika, Israels und anderer Staaten mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu überprüfen und je nach Bedarf von Zeit zu Zeit darüber zu berichten;

c) der Mobilisierung der Öffentlichkeit und der Förderung öffentlicher Maßnahmen gegen die Kollaboration mit Südafrika besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

B

AKTIONSPROGRAMM GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die ernste Lage im südlichen Afrika aufgrund der Politiken und Maßnahmen des rassistischen Regimes Südafrikas,

⁷⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 783-917 und 1956 II S. 1586, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr. 95 S. 919-1122

⁷⁷ Resolution 3068 (XXVIII)

in dem Bemühen, wirksamere Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur raschen Beseitigung der Apartheid und zur Errichtung eines demokratischen Staates ohne Rassenunterschiede in Südafrika zu fördern,

in Anerkennung der Bedeutung diesbezüglicher konzentrierter Maßnahmen von Regierungen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen,

angesichts der Verkündung der am 10. Dezember 1983 beginnenden Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung⁷⁸,

nach Behandlung des vom Sonderausschuß gegen Apartheid am 25. Oktober 1983 verabschiedeten Aktionsprogramms gegen Apartheid⁷⁹,

1. empfiehlt allen Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, dem Aktionsprogramm gegen Apartheid ihre Aufmerksamkeit zu schenken;

2. bittet alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid und dem dem Sekretariat angehörenden Zentrum gegen Apartheid wirksame Maßnahmen im Sinne dieses Aktionsprogramms zu ergreifen;

3. ersucht den Generalsekretär, auf dem Weg über die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information für eine möglichst weite Bekanntmachung des Aktionsprogramms zu sorgen und alle Dienststellen der Vereinten Nationen anzuweisen, geeignete Maßnahmen zur Förderung seiner Verwirklichung zu ergreifen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

C

AUSWIRKUNGEN DER APARTHEID AUF DIE LÄNDER IM SÜDLICHEN AFRIKA

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die Aggressions-, Destabilisierungs- und Subversionsakte sowie die wirtschaftlichen und anderen Druckmaßnahmen des Apartheidregimes Südafrikas gegen unabhängige afrikanische Staaten im südlichen Afrika,

überzeugt von der Gefahr einer Ausweitung des Konflikts, wenn die internationale Gemeinschaft keine wirksamen Maßnahmen ergreift,

besorgt über die Sicherheit südafrikanischer Flüchtlinge in den Nachbarländern Südafrikas,

in Würdigung der Opfer, die die Frontstaaten in Unterstützung des Freiheitskampfes in Südafrika und Namibia bringen,

unter Verurteilung des von Südafrika auf Lesotho ausgeübten Drucks, der dieses zwingen soll, südafrikanische Flüchtlinge unter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts auszuweisen,

unter erneuter Verurteilung des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas wegen seiner fortdauernden Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets Angolas sowie wegen seiner Aggressions-, Destabilisierungs- und Subversionsakte gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere gegen Lesotho und Mosambik,

ernsthaft besorgt über die Wirtschaftsblockade Südafrikas gegen Lesotho,

den Druck der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Angola beklagend, womit diese Angola das sogenannte "Junktum" bzw. den sogenannte "Parallelismus" aufzwingen will, was das rassistische Minderheitsregime Südafrikas dazu ermutigt, die Verhandlungen um die Unabhängigkeit Namibias zu blockieren sowie seine illegale Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets Angolas fortzusetzen und seine Angriffshandlungen gegen dieses Land zu eskalieren,

1. verurteilt die Aggressionsakte des Apartheidregimes Südafrikas gegen Angola, Lesotho und Mosambik und seine Drohungen gegen unabhängige afrikanische Staaten im südlichen Afrika;

2. verlangt den sofortigen und bedingungslosen Abzug aller Truppen des Apartheidregimes Südafrikas aus Angola und die volle Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität unabhängiger afrikanischer Staaten durch Südafrika;

3. unterstützt uneingeschränkt das Recht der Regierung Angolas, Maßnahmen im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die territoriale Integrität und nationale Souveränität Angolas zu garantieren und sicherzustellen;

4. äußert ihre volle Unterstützung für das Volk und die Regierung Mosambiks in ihrem Kampf um die Erhaltung ihrer nationalen Unabhängigkeit und Souveränität und bittet alle Staaten eindringlich, Mosambik politische, diplomatische und materielle Unterstützung zu gewähren;

5. verurteilt das rassistische Minderheitsregime in Pretoria ferner nachdrücklich wegen seiner Destabilisierungsakte, seiner bewaffneten Aggression und seiner Wirtschaftsblockade gegen Lesotho und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, Lesotho ein Höchstmaß an Hilfe zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen nachkommen kann, und bittet sie, ihren Einfluss auf das rassistische Regime geltend zu machen, damit es seine Terrorakte gegen Lesotho unterläßt;

6. verlangt, daß das rassistische Regime Südafrikas Angola, Lesotho und anderen unabhängigen afrikanischen Staaten volle Entschädigung für die durch seine Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Sachwerten zahlt;

7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, den unabhängigen afrikanischen Staaten in dieser Teilregion Hilfe zu leisten, damit sie ihre Souveränität und territoriale Integrität verteidigen, die feindseligen Aggressionsakte Südafrikas abwehren und ihre Wirtschaft wieder aufbauen können;

8. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, sich vorrangig mit der Frage zu befassen, wie der Friede im südlichen Afrika gewährleistet werden kann.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

⁷⁸ Vgl. Resolution 38/14

⁷⁹ A/38/539-S/16102, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983*, Dokument S/16102, Anhang

D

SANKTIONEN GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

in der Auffassung, daß die Politik und die Maßnahmen des rassistischen Regimes Südafrikas, seine Aufrüstung und seine nuklearen Pläne eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bilden,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängte und weltweit angewandte umfassende und bindende Sanktionen das geeignetste und wirksamste Mittel sind, durch das die internationale Gemeinschaft den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas unterstützen und ihrer Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachkommen kann,

unter Hinweis auf die Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika⁸⁰,

in der Auffassung, daß die politische, wirtschaftliche, militärische und sonstige Kollaboration mit dem Apartheidregime Südafrikas dieses dazu ermutigt, in seiner unnachgiebigen Haltung und seiner Mißachtung der internationalen Gemeinschaft zu verharren und seine Repressions-, Aggressions- und Destabilisierungsakte weiter zu verschärfen,

im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, jegliche militärische, nukleare, wirtschaftliche und technische Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas einzustellen sowie sportliche, kulturelle und sonstige Beziehungen zu Südafrika abubrechen,

ernsthaft darüber besorgt, daß das rassistische Regime Südafrikas trotz des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 verhängten bindenden Waffenembargos weiterhin militärische Ausrüstungsgegenstände und Munition sowie Technologie und Know-how für die Entwicklung seiner Rüstungsindustrie und den Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen erhalten hat,

die Haltung derjenigen westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats *beklagend*, die den Rat bisher an der Verabschiedung umfassender Sanktionen gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta gehindert haben,

ferner die Haltung derjenigen Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika und Israels, *beklagend*, die ihre politische, wirtschaftliche und sonstige Kollaboration mit Südafrika fortgesetzt und erweitert haben,

ernstlich besorgt über die Tätigkeit derjenigen transnationalen Unternehmen, die weiterhin mit dem Apartheidregime kollaborieren, sowie derjenigen Finanzinstitutionen, die Südafrika weiterhin Darlehen und Kredite gewähren, sowie darüber, daß die betreffenden Staaten keine wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung einer derartigen Kollaboration ergriffen haben,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die beträchtliche Zunahme des Handels des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz mit Südafrika sowie der

aus diesen Ländern kommenden Investitionen in Südafrika und Darlehen an Südafrika,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für alle Staaten, die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid in Südafrika ergriffen haben,

mit ausdrücklichem Dank an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere an die Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Gewerkschaften und religiösen Institutionen sowie die Städte und sonstigen Gebietskörperschaften, die Maßnahmen ergriffen haben, um das rassistische Regime Südafrikas zu isolieren und die Unterstützung für umfassende Sanktionen gegen dieses Regime zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für alle Sportler, Unterhaltungskünstler und andere Persönlichkeiten, die ihre Solidarität mit dem unterdrückten Volk Südafrikas dadurch zum Ausdruck gebracht haben, daß sie den Boykott gegen Südafrika eingehalten haben,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Tätigkeit des Sonderausschusses gegen Apartheid, der mit Unterstützung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid und in Zusammenarbeit mit Regierungen und Organisationen darauf hinwirkt, daß Sanktionen gegen Südafrika die größtmögliche Unterstützung erhalten,

Kenntnis nehmend von dem auf der neunzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Juni 1983 gefaßten Beschluß, in dem eine baldige Einberufung des Sicherheitsrats zur Festigung des Waffenembargos und zur Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta gefordert wird⁸¹,

1. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zur Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika in Erwägung zu ziehen und insbesondere Maßnahmen zu ergreifen,

a) um das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksam zu überwachen und zu verstärken;

b) um jegliche Zusammenarbeit von Regierungen, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen mit Südafrika im militärischen und nuklearen Bereich zu verbieten;

c) um Importe jeglicher militärischer Ausrüstungsgegenstände oder Ersatzteile aus Südafrika zu verbieten;

d) um jegliche Zusammenarbeit oder Assoziation mit Südafrika im Rahmen irgendwelcher Militärbündnisse zu verhindern;

e) um ein wirksames Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten nach Südafrika sowie gegen jegliche Hilfe für die südafrikanische Erdölindustrie zu verhängen;

f) um die Gewährung von Darlehen an Südafrika und die Vornahme neuer Investitionen in Südafrika sowie jegliche Förderung von Handelsbeziehungen mit Südafrika zu verbieten;

2. *ersucht* alle Staaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um derartige Maßnahmen des Sicherheitsrats zu erleichtern;

⁸⁰ Report of the International Conference on Sanctions against South Africa, Paris, 20-27 May 1983 (A/CONF. 107/8), Abschnitt X.A

⁸¹ Vgl. A/38/312, Anhang, Resolution AHG/Res. 112 (XIX), Ziffer 5

3. *ersucht* alle in Frage kommenden Staaten, Maßnahmen gegen Unternehmen und sonstige Interessengruppen zu ergreifen, die das bindende Waffenembargo gegen Südafrika verletzen oder die Südafrika in unerlaubter Weise mit Erdöl aus Ländern beliefern, die ein Embargo gegen Südafrika verhängt haben;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, in Absprache mit den nationalen Befreiungsbewegungen Südafrikas und Namibias Personen zu unterstützen, die gezwungen sind, Südafrika zu verlassen, weil sie sich aus Gewissensgründen weigern, den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten des Apartheidregimes zu leisten;

5. *ermutigt* Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, Südafrika im Sport, in der Kultur, im Konsumbereich sowie auf anderen Gebieten mit Boykottmaßnahmen zu belegen;

6. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid, seine Aktivitäten zur völligen Isolierung des rassistischen Regimes Südafrikas und zur Förderung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika zu intensivieren.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

E

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁶⁸,

1. *beglückwünscht* den Sonderausschuß gegen Apartheid dazu, daß er sich seit seiner Schaffung im Jahr 1963 in so aufopferungsvoller Weise um die Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid bemüht;

2. *würdigt* die Unterstützungsarbeit, die das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid für den Sonderausschuß leistet;

3. *schließt sich* dem Bericht des Sonderausschusses, insbesondere den in Ziffer 354 bis 364 des Berichts enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zur Tätigkeit des Sonderausschusses gegen Apartheid und des Zentrums gegen Apartheid, *an* und *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit das Zentrum dem Ausschuß effektivere Dienste leisten kann;

4. *ermächtigt* den Sonderausschuß, im Rahmen der in dieser Resolution vorgesehenen finanziellen Mittel und soweit ihm dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig erscheint, Konferenzen, Seminare oder andere Veranstaltungen zu organisieren oder mitzufinanzieren, Besuchsdelegationen zu Regierungen, Organisationen und Konferenzen zu entsenden und Kampagnen gegen die Apartheid zu unterstützen, und *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die erforderlichen Dienste für derartige Tätigkeiten bereitzustellen;

5. *beschließt*, dem Sonderausschuß für 1984 aus dem Haushalt der Vereinten Nationen für vom Ausschuß auszuwählende Sonderprojekte eine Sonderzuweisung von US-Dollar 400.000 zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* Regierungen und Organisationen *erneut* um freiwillige Beiträge oder um sonstige Unterstützung für die Sonderprojekte des Sonderausschusses.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

F

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika⁶⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Internationalen Konferenz über die Allianz zwischen Südafrika und Israel⁷⁰ und der Erklärung der Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung⁸²,

beunruhigt darüber, daß Israel in Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats vor allem auf militärischem und nuklearem Gebiet immer stärker mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaboriert,

in der Auffassung, daß diese Kollaboration ein schwerwiegendes Hindernis für internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid, eine Ermutigung des rassistischen Regimes Südafrikas zur Fortsetzung seiner verbrecherischen Apartheidpolitik und einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und den gesamten afrikanischen Kontinent darstellt und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeutet,

1. *verurteilt erneut mit Nachdruck* die fortgesetzte und zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet;

2. *verlangt*, daß Israel jede Art der Kollaboration mit Südafrika—insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet—unverzüglich unterläßt und einstellt und sich strikt an die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats hält;

3. *fordert* alle Regierungen und Organisationen *auf*, ihren Einfluß geltend zu machen, um Israel zu veranlassen, diese Kollaboration zu unterlassen und sich an die Resolutionen der Generalversammlung zu halten;

4. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, Informationen über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika und insbesondere die Erklärung der Internationalen Konferenz über die Allianz zwischen Südafrika und Israel einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß auf dem Weg über die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information und das ebenfalls dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid jede erdenkliche Unterstützung bei der

⁸² Vgl. *Report of the Second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 mit Korrigendum), Kap. II

Verbreitung von Informationen über die Kollaboration zwischen Israel und Südafrika zukommen zu lassen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Angelegenheit laufend zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bei Bedarf Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

G

MILITÄRISCHE UND NUKLEARE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen über militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika, insbesondere ihrer Resolution 37/69 D vom 9. Dezember 1983, *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen über die Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977, 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 und 473 (1980) vom 13. Juni 1980,

darin erinnernd, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen festgestellt hat, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika eine Bedrohung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid⁸³, der Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika⁸⁴ und der Internationalen Konferenz über die Allianz zwischen Südafrika und Israel⁸⁵,

unter Berücksichtigung der Erklärungen der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸⁵ und der auf der vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen⁸⁶,

ernsthaft besorgt darüber, daß das rassistische Regime Südafrikas trotz des vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos von bestimmten westlichen Ländern und Israel weiterhin Rüstungsmaterial und Munition sowie Technologie und Know-how zur Entwicklung seiner Rüstungsindustrie und zur Erlangung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen erhält,

mit ernster Besorgnis feststellend, daß die militärische und nukleare Kollaboration bestimmter westlicher Länder und Israels mit Südafrika das rassistische Regime in die Lage versetzt hat, seine Rüstungsproduktion auszubauen und zu einem Exportland für Rüstungsgüter zu werden,

im Hinblick darauf, daß die beschleunigte Aufrüstung und die Erlangung der Fähigkeit zur Herstellung

von Kernwaffen sowie die Eskalierung der Aggressionsakte des rassistischen Regimes Südafrikas eine ernste Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer Beunruhigung über die zunehmenden Verletzungen des Waffenembargos sowie die anhaltende nukleare Kollaboration der Vereinigten Staaten von Amerika sowie einiger anderer westlicher Staaten und Israels mit dem Apartheidregime,

unter Verurteilung der Maßnahmen derjenigen transnationalen Unternehmen, die durch ihre Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas dessen Kapazität auf militärischem und nuklearem Gebiet weiterhin steigern, sowie unter Verurteilung der Tatsache, daß die Regierungen der Stammländer dieser Unternehmen keinerlei wirksame Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Unterbindung dieser Kollaboration ergreifen,

in der Auffassung, daß der Sicherheitsrat dringend bindende Beschlüsse nach Kapitel VII der Charta fassen muß, um jegliche militärische und nukleare Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu verbieten,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, bindende Beschlüsse nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu fassen, um die vollständige Einstellung jeglicher militärischen und nuklearen Zusammenarbeit von Regierungen, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu gewährleisten;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Maßnahmen bestimmter westlicher Staaten und Israels, die das rassistische Regime Südafrikas mit einem ungeheuren Arsenal an militärischen Ausrüstungsgegenständen und Rüstungstechnologie beliefert, es bei der Verwirklichung seiner nuklearen Pläne unterstützt und es ihrer Jurisdiktion unterstehenden Unternehmen gestattet haben, in die Rüstungsindustrie in Südafrika zu investieren;

3. *verurteilt ferner* den vor kurzem getroffenen Beschluß der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Antrag von sieben Unternehmen stattzugeben, die Kernanlage des rassistischen Südafrika mit technischen Diensten und Wartungsdiensten versorgen zu dürfen;

4. *verurteilt weiterhin* alle Manöver, die auf die Schaffung von Militärbündnissen oder militärischen Vereinbarungen unter Beteiligung des rassistischen Regimes Südafrikas abzielen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*,
a) das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksam zu überwachen und zu verstärken;

b) jede militärische und nukleare Zusammenarbeit von Regierungen, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen mit Südafrika zu verbieten;

6. *fordert* alle Regierungen, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*, jede Form der militärischen und nuklearen Kollaboration mit Südafrika einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Jurisdiktion unterstehende Unternehmen und Firmen an einer derartigen Kollaboration zu hindern.

⁸³ Report of the International Conference on Sanctions against South Africa, Paris, 20-27 May 1981 (A/CONF. 107/8)

⁸⁴ A/AC.115/1.595

⁸⁵ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang

⁸⁶ A/38/312, Anhang

H

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR
SÜDAFRIKA*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika⁸⁷, dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika als Anhang beigefügt ist,

zutiefst besorgt über die anhaltende und verschärfte Unterdrückung der Gegner der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika sowie darüber, daß aufgrund einer willkürlichen Sicherheitsgesetzgebung zahlreiche Prozesse angestrengt werden und daß die Repression in Namibia weiterhin anhält,

erneut erklärend, daß eine größere humanitäre Hilfe der internationalen Gemeinschaft für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen in Südafrika und Namibia verfolgten Menschen angebracht und unbedingt notwendig ist,

im Hinblick darauf, daß die Beiträge an den Treuhandfonds und die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, wenn diese dem gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Rechtsbeistand nachkommen sollen,

1. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung von humanitärer Hilfe und Rechtsbeistand für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen in Südafrika und Namibia verfolgten Menschen sowie um Hilfe für deren Familien und für Flüchtlinge aus Südafrika;

2. dankt den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Treuhandfonds und an die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung humanitäre Hilfe und Rechtsbeistand gewähren;

3. ruft zu großzügigen und höheren Beiträgen an den Treuhandfonds auf;

4. ruft ferner zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen auf, die den Opfern der Apartheid und rassischen Diskriminierung in Südafrika und Namibia Beistand leisten.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

I

INVESTITIONEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/69 H vom 9. Dezember 1982,

Kennntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid⁸⁸,

in der Überzeugung, daß es einen wichtigen Schritt im Rahmen der internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid darstellen würde, wenn keinerlei neue ausländische Investitionen in Südafrika vorgenom-

men bzw. Finanzdarlehen an dieses Land vergeben würden, da diese Investitionen und Darlehen der Apartheidpolitik Südafrikas Vorschub leisten und sie begünstigen,

unter Begrüßung der Maßnahmen derjenigen Regierungen, die hierfür legislative und andere Maßnahmen ergriffen haben,

mit Bedauern feststellend, daß der Sicherheitsrat noch nicht die diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen hat, um die ihn die Generalversammlung in ihren Resolutionen 31/6 K vom 9. November 1976, 32/105 O vom 16. Dezember 1977, 33/183 O vom 24. Januar 1979, 34/93 Q vom 12. Dezember 1979, 35/206 Q vom 16. Dezember 1980, 36/172 O vom 17. Dezember 1981 und 37/69 H vom 9. Dezember 1982 ersucht hatte,

bittet den Sicherheitsrat erneut eindringlich um baldige Behandlung dieser Angelegenheit mit dem Ziel wirksamer Maßnahmen im Hinblick auf die Einstellung weiterer ausländischer Investitionen in Südafrika und weiterer Finanzdarlehen an dieses Land.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

J

ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/172 G vom 17. Dezember 1981 und 37/69 J vom 9. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf die Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika⁸⁹,

überzeugt von der Notwendigkeit, für eine wirksame Durchführung der Embargos bzw. der Politiken zu sorgen, die die meisten erdölproduzierenden und erdölexportierenden Länder in bezug auf die Lieferung ihres Erdöls und ihrer Erdölprodukte an Südafrika verhängt bzw. aufgestellt haben, sowie ein bindendes Ölembargo gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

ferner überzeugt davon, daß derartige Maßnahmen angesichts der zunehmenden Unterdrückung und der immer häufigeren Aggressionsakte Südafrikas unumgänglich geworden sind,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für alle Regierungen, die ein Ölembargo gegen Südafrika verhängt haben,

in Würdigung der Bemühungen des Sonderausschusses gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit Regierungen und zwischenstaatlichen wie auch nicht-staatlichen Organisationen ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika zu fördern,

unter Verurteilung der Tätigkeit von Unternehmen und anderen Interessengruppen, die Südafrika heimlich mit Erdöl aus Ländern beliefern, die ein Ölembargo verhängt haben,

feststellend, daß zwischen den erdölproduzierenden Ländern und erdölexportierenden Ländern, die sich zu dem Ölembargo gegen Südafrika verpflichtet haben, weitere Konsultationen über nationale und internationale Vorkehrungen für die wirksame Durchführung des Ölembargos gegen Südafrika sowie über eine internationale Konferenz zu dieser Frage geführt werden müssen,

⁸⁷ A/38/455

1. *bekräftigt* ihre Empfehlung an den Sicherheitsrat, sich dringend mit der Frage eines bindenden Embargos gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu befassen;

2. *bittet* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich*, wirksame legislative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung eines Ölembargos gegen Südafrika sicherzustellen;

3. *ersucht* alle in Frage kommenden Staaten, wirksame Maßnahmen gegen Unternehmen und Tankerreedereien zu ergreifen, die an der unerlaubten Lieferung von Erdöl an Südafrika beteiligt sind;

4. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid, seine Bemühungen um die Förderung eines wirksamen Ölembargos gegen Südafrika fortzusetzen, wozu u.a. auch Besuchsdelegationen, die Abhaltung von Seminaren und die Veröffentlichung von Untersuchungen zählen;

5. *bittet* die Regierungen, internationalen und nicht-staatlichen Organisationen, Gewerkschaften und anderen in Frage kommenden Gremien, dem Ölembargo gegen Südafrika ihre volle Unterstützung zukommen zu lassen;

6. *erneuert* ihre dem Generalsekretär erteilte Ermächtigung, in Absprache mit dem Sonderausschuß und auf der Grundlage der auf den Treffen der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Ständigen Vertreter derjenigen erdölproduzierenden und erdölexportierenden Länder, die sich zu dem Ölembargo gegen Südafrika verpflichtet haben, erzielten Ergebnisse eine internationale Konferenz über ein Ölembargo gegen Südafrika zu organisieren, auf der die nationalen und internationalen Vorkehrungen zur Durchführung der Embargos bzw. der Politiken geprüft werden sollen, die erdölproduzierende und erdölexportierende Länder in bezug auf die Lieferung ihres Erdöls und ihrer Erdölprodukte an Südafrika verhängt bzw. aufgestellt haben.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

K

APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport⁸⁸,

1. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport seine Konsultationen je nach Bedarf mit Vertretern von Regierungen und in Frage kommenden Organisationen sowie mit Experten auf dem Gebiet der Apartheid im Sport fortzusetzen;

2. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß um Weiterführung seiner Arbeit mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung den Entwurf einer Konvention vorzulegen.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

38/54 – Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung und ihre Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anhang den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung enthält,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung, insbesondere Resolution 37/35 vom 28. November 1982, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Paris zu Namibia, die auf der vom 25. bis 29. April 1983 in Paris veranstalteten Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden⁹⁰,

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie vor allem in Namibia durch die anhaltende illegale Besetzung des internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas erfolgt, sowie der unnachgiebigen Haltung dieser Regierung gegenüber allen Bemühungen, eine international annehmbare Lösung für die Lage in diesem Territorium herbeizuführen,

sich zutiefst der dringenden Notwendigkeit *bewußt*, alle zur sofortigen Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia, wo verzweifelte Versuche Südafrikas zur Zementierung seiner illegalen Besetzung unsagbares Leid und Blutvergießen über das Volk gebracht haben,

unter scharfer Mißbilligung der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen mit der Regierung Südafrikas nach wie vor im Hinblick auf deren Herrschaft über das Volk von Namibia kollaborieren,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus und aller seiner Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

die Tatsache *begrüßend*, daß St. Christoph-Nevis am 19. September 1983 die Unabhängigkeit erlangt hat, und erfreut darüber, das Brunei in Kürze – am 31. Dezember 1983 – die Unabhängigkeit erlangen soll,

erfreut darüber, daß der Sonderausschuß auf eine wirksame und vollständige Durchführung der Erklärung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen hingewirkt hat,

⁸⁸ *Abd., Beilage 23 (A/38/23)*

⁹⁰ *Vgl. Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF.120/13), Ziffer 165-195 und 220-242*

⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 36 (A/38/36 mit Korr. 1)*

ferner erfreut über die Mitarbeit und aktive Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der diesbezüglichen Arbeit des Sonderausschusses sowie über die fortdauernde Bereitschaft der betreffenden Regierungen, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu empfangen,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die völlige Beseitigung der rassischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der illegalen Besetzungsregime in diesen Gebieten erreicht wird,

sich sehr wohl dessen bewußt, daß die bereits unabhängigen bzw. kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten im Wirtschafts- und Sozialbereich sowie auf anderen Gebieten dringend der Hilfe des Systems der Vereinten Nationen bedürfen,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 1514 (XV), 2621 (XXV) und 37/35 sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und ruft die Verwaltungsmächte in Übereinstimmung mit diesen Resolutionen auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den abhängigen Völkern der betreffenden Gebiete ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt erneut fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – wie u.a. Rassismus, Apartheid, Ausbeutung von wirtschaftlichen und menschlichen Ressourcen durch fremde und sonstige Interessen sowie Kolonialkriege zur Unterdrückung nationaler Befreiungsbewegungen – mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹¹ sowie der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist und eine schwere Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, alle Schritte zu unternehmen, die für eine vollständige und zügige Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich sind;

4. *erklärt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen erforderlichen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1983 mit dem Arbeitsprogramm für 1984⁹²;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, die im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen zur schnellen Verwirklichung der Erklärung und der übrigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen in die Tat umzusetzen;

7. *verurteilt* die fortgesetzten Aktivitäten fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf die Kolonialgebiete, insbesondere auf Namibia, behindern;

8. *verurteilt nachdrücklich* jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas, vor allem auf nuklearem und militärischem Gebiet, und fordert die in Frage kommenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration unverzüglich einzustellen;

9. *ersucht* alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten und integrierten Namibia unter Einschluß von Walvis Bay der Regierung Südafrikas jegliche Unterstützung, sei es auf direktem Wege oder durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, zu versagen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der illegalen Besetzung Namibias durch dieses Regime auslegen ließe;

10. *fordert* die Kolonialmächte auf, ihre Militärstützpunkte und -anlagen unverzüglich und bedingungslos aus den Kolonialgebieten zurückzuziehen und keine neuen derartigen Stützpunkte und Anlagen zu errichten;

11. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, dem unterdrückten namibischen Volk unmittelbar bzw. durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen jegliche moralische und materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, und ersucht im Hinblick auf die anderen Territorien die Verwaltungsmächte, in Absprache mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zur Heranziehung und effektiven Nutzung jeder in Frage kommenden bilateralen und multilateralen Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete zu unternehmen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, sich weiterhin um geeignete Mittel für die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Gebieten zu bemühen, die ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, und ersucht ihn insbesondere,

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungsformen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, im Hinblick auf Entwicklungen in Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden drohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) weiterhin zu prüfen, wieweit die Mitgliedstaaten die Erklärung und andere diesbezügliche Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere über Namibia, einhalten;

⁹¹ Resolution 217 A (III)

⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. I, Abschnitt S

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

d) den kleinen Territorien weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wozu gegebenenfalls auch die Entsendung von Besuchsdelegationen gehört, und der Generalversammlung zu empfehlen, welche Schritte am besten zu ergreifen sind, damit die Bevölkerung dieser Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann;

e) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen in aller Welt sowie der besonders an der Entkolonialisierung interessierten nationalen und internationalen Organisationen bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und bei der Durchführung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf das unterdrückte Volk von Namibia, zu gewinnen;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats weiterhin zu unterstützen und zur Gewinnung von Informationen aus erster Hand und zur Feststellung der Wünsche und Bestrebungen der Einwohner insbesondere die Einreise von Besuchsdelegationen in die Territorien zu gestatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Sonderorganisationen* sowie die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den soeben unabhängig gewordenen bzw. kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten jede erdenkliche Hilfe im Wirtschafts- und Sozialbereich bzw. auf anderen Gebieten zukommen zu lassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses über die Entkolonialisierung erforderlich sind.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/55 — Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zur Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung⁹³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 37/36 vom 23. November 1982,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß weiterhin dringend alles getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit mit allen Aspekten des Problems

der Entkolonialisierung bekanntzumachen und so die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

in Kenntnis der wachsenden Bedeutung einer Reihe von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen für die weite Verbreitung von Informationen über diese Frage, und mit Genugtuung darüber, daß sich der Sonderausschuß — u. a. durch seinen Beschluß, 1984 in Europa mit den in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen ein Seminar über Entkolonialisierung zu veranstalten — auf diesem Gebiet intensiver um die Unterstützung dieser Organisationen bemüht,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung;

2. *bekräftigt* die Bedeutung einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Übel und Gefahren des Kolonialismus, über die entschlossenen Anstrengungen der Kolonialvölker zur Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie über die Hilfe der internationalen Gemeinschaft bei der Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in allen seinen Formen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, darunter Publikationen und Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und insbesondere

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin Grunddaten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere weiterhin die Zeitschrift "Objective: Justice" (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien, einschließlich der Reihe "Decolonization" (Entkolonialisierung), zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller — besonders der in Westeuropa und auf dem amerikanischen Kontinent gelegenen — Informationszentren zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen ein enges Arbeitsverhältnis zur Organisation der afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) die Unterstützung von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) die Bereitstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Einrichtungen und Dienste sicherzustellen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 16
⁹³ Ebd., Kap. II

g) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *bittet* alle Staaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu sorgen, bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/56 – Internationales Friedensjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/16 vom 16. November 1982, in der sie das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr erklärte,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁹⁴ mit dem Entwurf eines Programms für das Internationale Friedensjahr⁹⁵,

unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

in der Erkenntnis, daß dem Internationalen Friedensjahr, das in engem Zusammenhang mit dem vierzigjährigen Bestehen der Vereinten Nationen stehen wird, besondere Bedeutung zukommt und daß es die Bemühungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten auf die Förderung der Ideale des Friedens konzentrieren soll, als sichtbares Zeichen dafür, daß sie sich in jeder nur denkbaren Weise für den Frieden einsetzen,

ferner in Anbetracht der Tatsache, daß das Internationale Friedensjahr gut vorbereitet werden muß, wenn die internationale Zusammenarbeit für die Förderung des Friedens im Laufe dieses Jahres konstruktive Ergebnisse zeitigen soll,

1. *schließt sich* den im Bericht des Generalsekretärs aufgezeigten wichtigsten Zielen des Internationalen Friedensjahres an;

2. *bittet* alle Staaten, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle interessierten nichtstaatlichen Organisationen, den Generalsekretär bei der Verwirklichung der Ziele des Internationalen Friedensjahres zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für das Programm des Internationalen Friedensjahres zu errichten, und *bittet* alle Staaten und interessierten Organisationen eindringlich, Beiträge zu diesem Fonds zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in der Zeit von 1984 bis 1985 die zur Begehung des Internationalen Friedensjahres erforderlichen Vorbereitungen durchzu-

führen, wozu auch die Abhaltung regionaler Seminare zur Förderung der Ziele dieses Jahres gehört⁹⁶;

5. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über den Entwurf eines Programms für das Internationale Friedensjahr und über die Vorkehrungen zu seiner Finanzierung zu berichten;

6. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Internationales Friedensjahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

87. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/57 – Fünfunddreißig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Achtung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁹⁷ unveränderte Bedeutung und Gültigkeit besitzt,

in Begrüßung der Fortschritte, die seit der Verabschiedung der Erklärung bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt worden sind,

unter Hinweis darauf, daß sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

in Anerkennung der Tatsache, daß die internationale Gemeinschaft trotz allen ihren Bemühungen um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf diesem Gebiet ständig wachsam bleiben muß,

ferner unter Hinweis darauf, daß es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist, die Kriegsgefahr, die das Leben der Menschen überschattet, zu beseitigen, die Zivilisation zu erhalten und dafür zu sorgen, daß jedermann in den Genuß seines naturgegebenen Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person gelangt,

unterstreichend, daß es sehr wichtig ist, die Menschenrechte auf allen Ebenen, insbesondere jedoch in den Grundschulen und höheren Schulen, zu lehren,

1. *unterstreicht* die Bedeutung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bringt ihre ernste Besorgnis über massive und flagrante Verletzungen und alle sonstigen Verletzungen der Menschenrechte zum Ausdruck, die nach wie vor in vielen Teilen der Welt stattfinden;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die seit der Verabschiedung der Erklärung bei der Setzung von Maßstäben im Bereich der Menschenrechte erzielt worden sind und bekräftigt ihre Entschlossenheit, ihre Bemühungen um weitere Fortschritte bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen;

3. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, die Erklärung konsequent anzuwenden und die Ratifizierung des Inter-

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

⁹⁴ A/38/413 mit Add. 1 und 2

⁹⁵ A/38/413, Anhang I

⁹⁶ Ebd., Anhang V

⁹⁷ Resolution 217 A (III)

nationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁹⁸ und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung⁹⁹ und der die Apartheid betreffenden Instrumente bzw. den Beitritt dazu und ihre Einhaltung ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, daß alle anderen Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen besser befolgt und mehr geachtet werden;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit den Regierungen energische Anstrengungen zu unternehmen, um die Lehre der Menschenrechte in allen Bildungseinrichtungen, insbesondere in den Grundschulen und höheren Schulen sowie bei der Ausbildung der in Frage kommenden Berufsgruppen zu intensivieren, und ersucht den Generaldirektor dieser Organisation, der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung anlässlich des vierzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung einen Bericht über die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen vorzulegen.

91. Plenarsitzung
9. Dezember 1983

38/58 – Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 vom 2. Dezember 1977, 33/28 vom 7. Dezember 1978, 34/65 A und B vom 29. November und 34/65 C und D vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 vom 15. Dezember 1980, 36/120 vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982 und 37/86 A vom 10. Dezember 1982,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁰,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 94 bis 98 seines Berichts an und lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Tatsache, daß schon längst Maßnahmen aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung

⁹⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266, BGB1. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108, BGB1. (der Republik Österreich) 591/78

⁹⁹ Resolution 2106 A (XX), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.962 und BGB1. (der Republik Österreich) 377/72

¹⁰⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/38/35)

und späteren Tagungen wiederholt befürworteten Empfehlungen des Ausschusses hätten ergriffen werden sollen;

3. *ersucht* den Ausschuß, die Lage bezüglich der Palästinafrage sowie die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser, das auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage¹⁰¹ verabschiedet wurde, weiter zu verfolgen und den Erfordernissen entsprechend der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Gremien der Vereinten Nationen, den Ausschuß voll zu unterstützen und diesem auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, weiterhin alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die Verwirklichung seiner Empfehlungen zu fördern, Delegationen oder Vertreter zu internationalen Konferenzen zu entsenden, bei denen er eine derartige Vertretung für angemessen hält, und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses allen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese eindringlich, im Einklang mit dem Maßnahmenprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einzuleiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

95. Plenarsitzung
13. Dezember 1983

B

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁰,

insbesondere in *Anbetracht* der in Ziffer 86 bis 91 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981 und 37/86 B vom 10. Dezember 1982,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den gemäß Generalversammlungsresolution 37/86 B ergriffenen Maßnahmen des Generalsekretärs;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die dem Sekretariat angehörende Abteilung für die Rechte der Palästinenser in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Generalversammlungsresolution

¹⁰¹ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B

32/40 Ziffer 1, in Resolution 34/65 D Ziffer 2 b) und in Resolution 36/120 B Ziffer 3 angeführten Aufgaben weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Abteilung für die Rechte der Palästinenser die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und ihr Arbeitsprogramm u.a. in folgender Richtung erweitern kann:

a) durch engere Kontakte zu den Medien und durch stärkere Verbreitung des Informationsmaterials der Abteilung, insbesondere an Stellen, die nicht über genügend Informationen über die Palästinafrage verfügen;

b) durch stärkere Kontaktaufnahme zu nichtstaatlichen Organisationen und durch die Einberufung von Symposien und Treffen nichtstaatlicher Organisationen in verschiedenen Regionen, mit dem Ziel, die Tatsachen im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiteren Kreisen bekanntzumachen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Sekretariatseinheiten die Abteilung für die Rechte der Palästinenser auch weiterhin so unterstützen, daß diese ihre Aufgaben erfüllen und sich angemessen mit den verschiedenen Aspekten der Palästinafrage befassen kann;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß und die Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten in bezug auf den alljährlich am 29. November begangenen Internationalen Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk und in bezug auf die Ausgabe von Sondermarken zu diesem Anlaß.

95. Plenarsitzung
13. Dezember 1983

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 C vom 10. Dezember 1981, in der sie beschloß, auf der Grundlage ihrer Resolution ES-7/2 vom 29. Juli 1980 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Internationale Konferenz über die Palästinafrage einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/86 C vom 10. Dezember 1982, in der sie u.a. erneut auf die Verantwortung der Vereinten Nationen hinwies, durch eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf einen dauerhaften Frieden im Mittleren Osten hinzuwirken,

nach Behandlung des Berichts der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage, die vom 29. August bis 7. September 1983 in Genf stattfand¹⁰²,

in der Überzeugung, daß die Konferenz durch die Genfer Erklärung über Palästina¹⁰³ und das Aktionsprogramm zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser¹⁰¹, die beide durch Akklamation verabschiedet worden sind, einen wichtigen und konstruktiven Beitrag zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten durch eine

gerechte Lösung des Palästinaproblems geleistet hat, das den Kern des arabisch-israelischen Konflikts bildet, *im Bewußtsein* der Bedeutung des Zeitfaktors bei der Herbeiführung einer gerechten Lösung des Palästinaproblems,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage;

2. *schließt sich* der am 7. September 1983 durch Akklamation verabschiedeten Genfer Erklärung über Palästina an;

3. *begrüßt und befürwortet* den Gedanken, eine Internationale Friedenskonferenz über den Mittleren Osten einzuberufen, bei der folgende Leitgedanken maßgebend sind:

a) die Verwirklichung der legitimen unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, darunter auch des Rechts auf Rückkehr, des Rechts auf Selbstbestimmung sowie des Rechts auf Errichtung eines eigenen unabhängigen Staates in Palästina;

b) das Recht der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes, gleichberechtigt mit anderen Parteien an allen Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über den Mittleren Osten teilzunehmen;

c) die Notwendigkeit, der israelischen Besetzung arabischer Gebiete im Einklang mit dem Grundsatz der Unzulässigkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung ein Ende zu bereiten, und somit die Notwendigkeit, den Rückzug Israels aus den seit 1967 besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen;

d) die Notwendigkeit, israelische Politiken und Praktiken in den besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems und alle durch Israel geschaffenen De-facto-Situationen, die gegen das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstoßen, insbesondere die Errichtung von Siedlungen, abzulehnen und zurückzuweisen, da diese Politiken und Praktiken Haupthindernisse auf dem Weg zum Frieden im Mittleren Osten darstellen;

e) die Notwendigkeit, alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben bzw. ändern sollen, wozu auch die Enteignung von Grund und Boden und darauf befindlichem Besitz gehört, und insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, erneut als null und nichtig zu erklären;

f) das Recht aller Staaten dieser Region auf eine Existenz innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen und aller dort lebenden Menschen auf Gerechtigkeit und Sicherheit, wofür die Anerkennung und Verwirklichung der in Buchstabe a) genannten legitimen unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes unabdingbare Voraussetzung ist;

4. *läßt* alle Parteien des arabisch-israelischen Konflikts, darunter auch die Palästinensische Befreiungsorganisation, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und andere in Frage kommende Staaten *dazu ein*, ebenbürtig und gleichberechtigt an der Internationalen Friedenskonferenz über den Mittleren Osten teilzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat unverzüglich Vorbereitungsmaßnahmen zur Einberufung der Konferenz zu treffen;

¹⁰² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21

¹⁰³ *Ebd.*, Kap. I., Abschnitt A

6. *bittet* den Sicherheitsrat, die Abhaltung der Konferenz zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, über seine diesbezüglichen Maßnahmen bis spätestens 15. März 1984 zu berichten;

8. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die Konferenz auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu behandeln.

95. Plenarsitzung
13. Dezember 1983

D

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der vom 29. August bis 7. September 1983 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Palästinafrage¹⁰²,

Kenntnis nehmend vom Aktionsprogramm zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser¹⁰¹,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 38/145 über Hilfe für das palästinensische Volk,

bittet das in der Generalversammlungsresolution 38/145 erwähnte Treffen der Sonderorganisationen* und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, die Empfehlungen der fünf regionalen Vorbereitungstreffen für die Internationale Konferenz über die Palästinafrage¹⁰⁴ und die Resolutionen der Vereinten Nationen über wirtschaftliche und soziale Hilfe für das palästinensische Volk bei der Ausarbeitung eines koordinierten Hilfsprogramms für das palästinensische Volk im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu berücksichtigen und für die Verwirklichung dieses Programms zu sorgen.

95. Plenarsitzung
13. Dezember 1983

E

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der vom 29. August bis 7. September 1983 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Palästinafrage¹⁰²,

in der Überzeugung, daß die weltweite Verbreitung präziser und eingehender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen noch immer von entscheidender Bedeutung für die bessere Kenntnis und die stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Errichtung eines unabhängigen souveränen palästinensischen Staates sind,

ersucht die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und unter voller Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

a) alle Informationen über Palästina betreffende Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten;

b) für mehr Publikationen und audiovisuelle Berichte über Tatsachen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Palästinafrage zu sorgen;

c) in ihren einschlägigen Publikationen zu dieser Frage Nachrichten und Artikel über von Israel begangene Verletzungen der Menschenrechte der arabischen Bewohner in den besetzten Gebieten zu veröffentlichen und für Journalisten Besuchsreisen zur Tatsachenermittlung in dieses Gebiet zu organisieren;

d) regionale Treffen für Journalisten zu organisieren;

e) entsprechende Informationen über die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage zu verbreiten.

95. Plenarsitzung
13. Dezember 1983

38/59 – Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/66 vom 3. Dezember 1982 über die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen,

mit der Feststellung, daß die Konferenz am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (Jamaika) ihren Abschluß gefunden hat und daß die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen¹⁰³ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und bisher hundertneunzehn Unterschriften erhalten hat,

ferner Kenntnis davon nehmend, daß eine überwältigende, noch weiter wachsende Unterstützung für die Konvention vorhanden ist, wovon u.a. die hundertzwei- unddreißig Unterschriften und neun Ratifizierungen zeugen, die bis 31. Oktober 1983 durch Staaten sowie im Namen Namibias durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen erfolgt sind,

besorgt über jeden Versuch, die Konvention und die mit ihr zusammenhängenden Resolutionen¹⁰⁶ zu untergraben,

in der Erkenntnis, daß die Fragen des Meeresraums gemäß dem dritten Präambelabsatz der Konvention in enger Beziehung zueinander stehen und daher als Ganzes behandelt werden müssen,

in der Überzeugung, daß es sehr wichtig ist, den einheitlichen Charakter der Konvention und der mit ihr zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, durch die ihre Bestimmungen in mit deren Zielen und Absichten unvereinbarer Weise selektiv angewendet werden,

in Kenntnis der auch vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1983/48 vom 28. Juli 1983 anerkannten Tatsache, daß die Länder, vor allem die Entwicklungsländer, bei ihrem Entwicklungsprozeß in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Unterstützung benötigen, wenn sie in den vollen Genuß der Vorteile aus der umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit der Konvention geschaffen worden ist,

¹⁰³ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.2), Dokument A/CONF.62/122

¹⁰⁶ Ebd., Dokument A/CONF.62/121, Anhang I

* Vgl. die Fußnote auf S. 16
¹⁰⁴ Ebd., Kap. II, Ziffer 10 und 11

unter Hinweis darauf, daß in der Konvention Jamaika als Sitz der Internationalen Meeresbodenbehörde und Hamburg (Bundesrepublik Deutschland) als Sitz des Internationalen Seerechtsgerichtshofs vorgesehen ist,

ferner unter Hinweis darauf, daß in Ziffer 10 der Konferenzresolution I vom 30. April 1982 über die Einsetzung der Vorbereitungscommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seerechtsgerichtshof¹⁰⁶ ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Kommission, wenn die Einrichtungen und Dienste verfügbar sind, am Amtssitz der Behörde und so oft zusammentritt, wie dies für die zügige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

ferner in Kenntnis der Tatsache, daß die Vorbereitungscommission auf ihrer ersten Tagung in Kingston ihren Vorstand gewählt, die Ausarbeitung ihres organisatorischen Rahmens durch die Aufteilung von Aufgaben zwischen der Plenarkommission und den Fachkommissionen abgeschlossen und das Sekretariat ersucht hat, zu den an diese Organe verwiesenen Aufgaben Informationsunterlagen und Arbeitspapiere zu erstellen, sowie daß die Vorbereitungscommission u.a. beschlossen hat, ihre nächste ordentliche Tagung vom 19. März bis 13. April 1984 in Kingston abzuhalten und für ihre Arbeitsgruppen im Sommer 1984 nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses in New York oder Genf eine Tagung zu veranstalten¹⁰⁷,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung die Übernahme der dem Generalsekretär gemäß der Konvention und den mit dieser zusammenhängenden Resolutionen übertragenen Aufgaben wie auch die Abstellung einer ausreichenden Zahl von Bediensteten des Sekretariats zur Betreuung der Vorbereitungscommission entsprechend ihren Aufgaben und ihrem Arbeitsprogramm gebilligt hat,

ferner in Kenntnisnahme des in Kapitel 25 des Mittelfristigen Plans für 1982-1989 enthaltenen Hauptprogramms über Meeresfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die umfangreichen Aufgaben, die der Vorbereitungscommission anvertraut wurden und zu denen auch die Verwaltung des Mechanismus zur Regelung vorbereitender Investitionen für Pionierarbeiten auf dem Gebiet der polymetallischen Knollen gehört,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung die Finanzierung der Kosten der Vorbereitungscommission aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen gebilligt hat,

besonders Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 10 der Generalversammlungsresolution 37/66 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁹,

1. verweist auf die historische Bedeutung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen als wichtigem Beitrag zur Wahrung des Friedens sowie zu Gerechtigkeit und Fortschritt für alle Völker der Welt;

2. äußert ihre Genugtuung darüber, daß in dem Jahr seit der Auflegung der Konvention zur Zeichnung so viele Unterschriften unter die Konvention gesetzt und zahlreiche Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär hinterlegt worden sind;

3. fordert alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, zu erwägen, die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit die neue Rechtsordnung für die Nutzung des Meeres und seiner Ressourcen faktisch in Kraft treten kann;

4. fordert alle Staaten auf, den einheitlichen Charakter der Konvention und der damit zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren;

5. appelliert an alle Staaten, alle Maßnahmen zu unterlassen, die darauf gerichtet sind, die Konvention zu schwächen oder ihren Sinn und Zweck zu vereiteln;

6. ersucht den Generalsekretär, die in seinem Bericht beschriebenen Aktivitäten und insbesondere die Arbeit der Vorbereitungscommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seerechtsgerichtshof mit gebührender Aufmerksamkeit zu verfolgen;

7. dankt dem Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 37/66 erstellten Bericht und billigt die in diesem enthaltenen Empfehlungen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über alle Ereignisse und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Konvention und über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
14. Dezember 1983

B

Die Generalversammlung,

ehrt das Andenken Seiner Exzellenz Bernardo Zuleta, des vor kurzem verstorbenen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Seerechtsfragen, der durch seine Tätigkeit für die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einen entscheidenden Beitrag zur Ausarbeitung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen wie auch zur fortschreitenden Weiterentwicklung des Völkerrechts und zur internationalen Zusammenarbeit geleistet hat.

96. Plenarsitzung
14. Dezember 1983

38/60—Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 32/50 vom 8. Dezember 1977,

in Anbetracht ihrer sonstigen einschlägigen Resolutionen zur Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

ferner in Anbetracht der bisher geleisteten Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen

¹⁰⁷ Vgl. A/38/570 mit Korr. 1, Abschnitt IV

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 6A (A/37/6/Add.1), Anhang II

¹⁰⁹ A/38/570 mit Korr. 1 und Add. 1 sowie Add. 1/Korr. 1

Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie¹¹⁰,

1. *beschließt*, daß die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie 1986 stattfindet;

2. *ersucht* den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und den Generalsekretär der Konferenz, mit den Mitgliedstaaten umgehend geeignete Konsultationen zu führen, die die Regelung noch offener Fragen im Zusammenhang mit der Konferenz, darunter die Frage der vorläufigen Tagesordnung und der Geschäftsordnung wie auch des Tagungsortes und der tatsächlichen Konferenzdaten, erleichtern könnten, und dem Vorbereitungsausschuß auf seiner fünften Tagung darüber zu berichten, und beschließt, daß die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten aus vorhandenen Haushaltsmitteln bestritten werden;

3. *nimmt mit Dank zur Kenntnis*, daß das Konferenzsekretariat dabei ist, die Vorbereitungen für die Konferenz zu treffen, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, diese Vorbereitungen fortzusetzen;

4. *beschließt ferner*, daß der Vorbereitungsausschuß seine fünfte Tagung im Juni 1984 für die Dauer von höchstens zwei Wochen in Wien abhalten soll, mit dem Ziel, seine Arbeiten zu einer einvernehmlichen Tagesordnung wie auch zu anderen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Konferenz zum Abschluß zu bringen;

5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, damit die Versammlung unter Berücksichtigung dieses Berichts über den Tagungsort und die tatsächlichen Daten für die im Jahre 1986 stattfindende Konferenz wie auch für weitere Ausschußtagungen beraten kann;

6. *bittet* die Internationale Atomenergie-Organisation sowie die Sonderorganisationen* und die anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der

Vereinten Nationen *eindringlich*, auch weiterhin konstruktiv zu den Vorbereitungen der Konferenz beizutragen, damit die Konferenz im Einklang mit den in Generalversammlungsresolution 32/50 genannten Zielen nützliche Resultate erbringt;

7. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, aktiv an der Vorbereitung der Konferenz mitzuwirken;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
14. Dezember 1983

38/180 – Die Lage im Mittleren Osten

A

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten",

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 30. September 1983¹¹¹,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982 und 37/123 A vom 16. Dezember 1982,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in der sie einen Aggressionsakt u.a. als "die Invasion oder den Angriff durch die Streitkräfte eines Staates oder jede auch noch so vorübergehende militärische Besetzung als Folge einer solchen Invasion oder eines solchen Angriffs, oder jede gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teils davon" definiert und bestimmt hat, daß "keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur . . ., als Rechtfertigung für eine Aggression dienen" kann,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹² auf die besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Hinblick darauf, daß Israels bisheriges Verhalten, seine Politik und seine Maßnahmen überzeugend beweisen, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist und seinen Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen nicht nachgekommen ist,

ferner im Hinblick darauf, daß Israel sich unter Verletzung von Artikel 25 der Charta geweigert hat, die zahlreichen einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats – insbesondere Resolution 497 (1981) – anzuerkennen und

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

¹¹⁰ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendreißigste Tagung, Beilage 48 (A/36/48)* und *ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 48 (A/37/48)* sowie *Beilage 48A (A/37/48/Add.1)*. Mit einer Mitteilung vom 8. Juli 1983 (vgl. A/37/755/Add.1) setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis, daß er aufgrund von Informationen des Vorsitzenden der Asiatischen Gruppe die ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN zum Mitglied des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ernannt habe. Demnach gehören dem Vorbereitungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BRASILIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, ELFENBEINKÜSTE, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRLAND, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KOLUMBIEN, KOSTARIKA, KUBA, LIBYSCHES ARABISCHE DSCHAMAHIRIA, MALAYSIA, MAROKKO, MAURETANIEN, MEXIKO, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, NORWEGEN, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, SAUDI-ARABIEN, SCHWEDEN, SENEGAL, SPANIEN, SRI LANKA, THAILAND, TSCHOSCHOSLOWAKEI, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND ZAIRE.

¹¹¹ A/38/458-S/16015. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1983*, Dokument S/16015

¹¹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 917, GBI. (der Deutschen Demokratischen Republik) 156 I Nr. 95, S. 1053

durchzuführen, und somit seinen Verpflichtungen nach der Charta nicht nachgekommen ist,

1. *verurteilt Israel aufs schärfste* dafür, daß es die Sicherheitsratsresolution 497 (1981) und die Generalversammlungsresolutionen 36/226 B, ES-9/1 und 37/123 A nicht befolgt hat;

2. *erklärt erneut*, daß Israels anhaltende Besetzung der Golanhöhen und sein Beschluß vom 14. Dezember 1981, die besetzten syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine Angriffshandlung nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen und nach Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) darstellt;

3. *erklärt erneut*, daß der Beschluß Israels, die besetzten syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;

4. *erklärt*, daß alle israelischen Politiken und Praktiken, die die Annexion der besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems zum Inhalt oder zum Ziel haben, rechtswidrig sind und das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verletzen;

5. *stellt erneut fest*, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinem Beschluß im Zusammenhang mit den besetzten syrischen Golanhöhen Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;

6. *bekräftigt* ihre Feststellung, daß alle Bestimmungen der Vorschriften im Anhang zum IV. Haager Abkommen von 1907¹¹³ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet anwendbar sind, und fordert alle Vertragsparteien dieser Instrumente auf, ihre Verpflichtungen nach diesen Instrumenten unter allen Umständen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen;

7. *stellt erneut fest*, daß die seit 1967 andauernde Besetzung der syrischen Golanhöhen und deren Annexion durch Israel am 14. Dezember 1981 nach dem israelischen Beschluß, dieses Gebiet seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

8. *beklagt zutiefst* die negative Stimmabgabe eines Ständigen Sicherheitsratsmitglieds, durch die der Rat daran gehindert wurde, die in der vom Rat einstimmig verabschiedeten Resolution 497 (1981) erwähnten "entsprechenden Maßnahmen" nach Kapitel VII der Charta gegen Israel zu ergreifen;

9. *beklagt ferner* jegliche politische, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und technologische Unterstützung Israels, durch die Israel darin bestärkt wird, Angriffshandlungen zu begehen und seine Besetzung und Annexion besetzter arabischer Gebiete zu konsolidieren und zu verewigen;

10. *betont erneut mit Nachdruck* ihre Forderungen an Israel als Besatzungsmacht, unverzüglich seinen rechtswidrigen Beschluß vom 14. Dezember 1981, die

syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen — einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets führte — rückgängig zu machen;

11. *bekräftigt erneut*, daß sich Israel als Grundvoraussetzung für die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten unbedingt vollständig und bedingungslos aus allen seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückziehen muß;

12. *stellt erneut fest*, daß durch Israels bisheriges Verhalten, seine Politik und seine Maßnahmen bestätigt wird, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist, daß es die in der Charta verankerten Grundsätze ständig verletzt hat und daß es weder seinen Verpflichtungen nach der Charta noch seinen Verpflichtungen nach Generalversammlungsresolution 273 (III) vom 11. Mai 1949 nachgekommen ist;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Israel keinerlei Waffen und sonstiges militärisches Material zu liefern sowie jegliche Militärhilfe, die sie an Israel leisten, zu suspendieren;

b) keinerlei Waffen oder militärische Ausrüstung von Israel zu erwerben;

c) die wirtschaftliche, finanzielle und technologische Hilfe an Israel sowie die Zusammenarbeit mit Israel zu suspendieren;

d) die diplomatischen Beziehungen, Handelsbeziehungen und kulturellen Beziehungen mit Israel abzubauen;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, jeden bilateralen und multilateralen Verkehr mit Israel unverzüglich abzubauen, um es in allen Bereichen vollständig zu isolieren;

15. *bittet* die Nichtmitgliedstaaten *eindringlich*, sich dieser Resolution entsprechend zu verhalten;

16. *fordert* alle Sonderorganisationen* und anderen internationalen Institutionen *auf*, sich in ihren Beziehungen zu Israel an diese Resolution zu halten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur¹¹⁵ sowie auf alle anderen einschlägigen internationalen Instrumente, die sich auf das Recht auf kulturelle Identität in all ihren Formen beziehen,

davon in Kenntnis gesetzt, daß die israelische Armee während ihrer Besetzung Beiruts Archive und Doku-

¹¹³ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declaration of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S.100

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

¹¹⁴ Resolution 217 A (III)

¹¹⁵ Vgl. *Manual of the General Conference*, Ausgabe 1981 (Paris, UNESCO, 1981)

mente aller Art über palästinensische Geschichte und Kultur beschlagnahmt und entfernt hat, darunter auch im Besitz palästinensischer Institutionen — insbesondere des Palästinensischen Forschungszentrums — befindliche Kulturgegenstände wie Archive, Dokumente, Manuskripte und Material wie z.B. Filmdokumente, literarische Werke bedeutender Autoren, Gemälde, Kunstgegenstände und Werke der Volkskunst, Forschungsarbeiten usw., die als Grundlage für die Kenntnis der Geschichte, die Kultur, das Nationalbewußtsein, die Einheit und die Solidarität des palästinensischen Volkes dienen,

1. *verurteilt* diese Akte der Plünderung palästinensischen Kulturerbes;

2. *fordert* die Regierung Israels *auf*, auf dem Weg über die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den gesamten Kulturbesitz der palästinensischen Institutionen zurückzuerstatten, darunter auch die Archivunterlagen und Dokumente, die aus dem Palästinensischen Forschungszentrum entfernt und von den israelischen Streitkräften willkürlich beschlagnahmt worden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und 37/123 C vom 16. Dezember 1982, in denen sie feststellte, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig seien und unverzüglich rückgängig gemacht werden müßten,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat u.a. beschloß, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

1. *erklärt erneut*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;

2. *beklagt* die von einigen Staaten unter Verletzung von Sicherheitsratsresolution 478 (1980) durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen an die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

D

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten",

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/226 A und B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982 und 37/123 F vom 16. Dezember 1982,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) vom 19. März 1978, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juli 1982, 516 (1982) vom 1. August 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 521 (1982) vom 19. September 1982,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1982¹¹⁶,

unter Begrüßung der weltweiten Unterstützung, die der gerechten Sache des palästinensischen Volkes und der anderen arabischen Länder in ihrem Kampf gegen die israelische Aggression und Besetzung entgegengebracht wurde und die auf einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten und auf die uneingeschränkte Ausübung der in früheren Resolutionen der Generalversammlung über die Palästinafrage und die Lage im Mittleren Osten bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes abzielt,

zutiefst darüber besorgt, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen und palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems noch immer unter israelischer Besetzung befinden, daß die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nicht durchgeführt worden sind und daß das palästinensische Volk nach wie vor nicht wieder in den Besitz seines Landes gelangen und im Einklang mit dem Völkerrecht seine durch Resolutionen der Vereinten Nationen bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte ausüben kann,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹² auf alle besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

unter neuerlichem Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen betont wird, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts unzulässig ist und daß sich Israel aus allen seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems bedingungslos zurückzuziehen hat,

ferner erneut erklärend, daß in der Region unbedingt ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden herbeigeführt werden muß, der auf der uneingeschränkten Achtung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts beruht,

ferner zutiefst über vor kurzem erfolgte Aktionen Israels *besorgt*, die eine Eskalation und Ausweitung des Konflikts in der Region bedeuten, was eine weitere Ver-

¹¹⁶ A/37/525-S/15451. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-seventh year, Supplement for October, November and December 1982*, Dokument S/15451

letzung der Grundsätze des Völkerrechts darstellt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

im Hinblick auf die große Bedeutung des Zeitfaktors bei den Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten,

1. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß die Palästinafrage der Kern des Mittelostkonflikts ist und daß ohne die uneingeschränkte Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus allen palästinensischen und sonstigen besetzten Gebieten kein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede in der arabischen Region herbeigeführt werden kann;

2. *bekräftigt ferner*, daß ohne die gleichberechtigte Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes, keine gerechte und umfassende Regelung der Lage im Mittleren Osten herbeigeführt werden kann;

3. *erklärt erneut*, daß der Friede im Mittleren Osten unteilbar ist und auf einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Lösung des Mittelostproblems unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf der Grundlage ihrer einschlägigen Resolutionen beruhen muß, die im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage, insbesondere den Generalversammlungsresolutionen ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 36/120 A bis F vom 10. Dezember 1981, 37/86 A bis D vom 10. Dezember 1982 und 37/86 E vom 20. Dezember 1982 den vollständigen und bedingungslosen Rückzug Israels aus den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems gewährleistet und dem palästinensischen Volk unter der Führung der Palästinensischen Befreiungsorganisation die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte, darunter auch des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf Selbstbestimmung, auf nationale Unabhängigkeit und die Errichtung eines unabhängigen souveränen Staates in Palästina ermöglicht;

4. *begrüßt* den arabischen Friedensplan, der auf der am 25. November 1981 und 9. September 1982 in Fez (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz einstimmig verabschiedet wurde¹¹⁷;

5. *verurteilt* die unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende, fortdauernde Besetzung der palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems durch Israel und verlangt den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus allen seit Juni 1967 besetzten Gebieten;

6. *weist* alle Abkommen und Vereinbarungen zurück, sofern sie die anerkannten Rechte des palästinensischen Volkes verletzen und den Grundsätzen gerechter und umfassender, auf die Herbeiführung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet gerichteter Lösungen des Mittelostproblems zuwiderlaufen;

7. *beklagt*, daß Israel die Sicherheitsratsresolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980 sowie die Generalversammlungsresolutionen 35/207 vom 16. Dezember 1980 und 36/226 A

und B vom 17. Dezember 1981 nicht befolgt, stellt fest, daß der Beschluß Israels, Jerusalem zu annektieren und es zu seiner "Hauptstadt" zu erklären, sowie die Maßnahmen zur Veränderung seines physischen Charakters, seiner demographischen Zusammensetzung, seiner institutionellen Struktur und seines Status null und nichtig sind, verlangt, daß diese Maßnahmen sofort rückgängig gemacht werden, und fordert alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und alle anderen internationalen Organisationen auf, diese und alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter auch die Versammlungsresolutionen 37/86 A bis E, einzuhalten;

8. *verurteilt* die Aggression, die Politik und die Praktiken Israels gegen das palästinensische Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten und außerhalb dieser Gebiete, insbesondere gegen Palästinenser im Libanon, zu denen u.a. die Enteignung und Annexion von Gebieten, die Errichtung von Siedlungen, Mordversuche und andere terroristische, aggressive und repressive Maßnahmen zählen, die eine Verletzung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts sowie der einschlägigen internationalen Übereinkommen darstellen;

9. *verurteilt nachdrücklich* die Unterstellung der besetzten syrischen Golanhöhen unter Israels Gesetze, seine Rechtsprechung und seine Verwaltung, Israels annexionistische Politiken und Praktiken, die Errichtung von Siedlungen, die Beschlagnahme von Ländereien, die Ableitung von Wasservorkommen sowie die Tatsache, daß syrischen Staatsangehörigen die israelische Staatsbürgerschaft aufgezwungen wird, und erklärt, daß alle diese Maßnahmen null und nichtig sind und eine Verletzung der auf die kriegerische Besetzung anwendbaren Regeln und Grundsätze des Völkerrechts darstellen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

10. *ist der Auffassung*, daß die am 30. November 1981 unterzeichneten Abkommen über strategische Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Israel samt der vor kurzem in diesem Rahmen geschlossenen Abkommen Israel dazu ermuntern, seine aggressiven und expansionistischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems fortzusetzen, und daß diese Abkommen sich nachteilig auf die Bemühungen um die Errichtung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten auswirken und die Sicherheit in der Region gefährden;

11. *fordert* alle Staaten auf, dem Strom jedweder militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Hilfe sowie aller menschlichen Ressourcen nach Israel ein Ende zu setzen, die dieses zur Fortsetzung seiner aggressiven Politik gegen die arabischen Länder und das palästinensische Volk ermutigen sollen;

12. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte und noch zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, die einen feindseligen Akt gegen die afrikanischen und arabischen Staaten darstellt und es Israel ermöglicht, seine nukleare Kapazität zu erhöhen und so die Staaten dieser Region im nuklearen Bereich zu erpressen;

13. *bekräftigt* die in Ziffer 5 der am 7. September 1983 auf der Internationalen Konferenz über die Palästi-

¹¹⁷ Vgl. A/37/696-S/15510, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 16

nafrage verabschiedeten Genfer Palästinaerklärung¹¹⁸ erhobene Forderung nach der Einberufung einer internationalen Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf der Grundlage ihrer einschlägigen Resolutionen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Lage Bericht zu erstatten und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die Entwicklungen im Mittleren Osten in allen ihren Aspekten vorzulegen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

E

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/226 A vom 17. Dezember 1981 und 37/123 F vom 20. Dezember 1982, in denen sie u.a. ihrer Besorgnis über bestimmte Faktoren Ausdruck gab, die die Lage im Mittleren Osten verschärfen,

zutiefst besorgt über die jüngsten Ereignisse im Mittleren Osten und die kritische Lage, in der sich die Region aufgrund der Tatsache befindet, daß Israel seine Aggressions-, Expansions- und Annexionspolitik in der Region ständig weiter verschärft,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß Israel nach wie vor moderne Waffen und Kriegsgüter

sowie darüber hinaus auch eine beträchtliche wirtschaftliche Hilfe erhält, ohne die es nicht in der Lage wäre, seine Aggressionspolitik und seine Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen fortzusetzen,

sich zutiefst dessen bewußt, daß die, wie berichtet wurde, vor kurzem im Anschluß an die Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Israel geschlossenen Abkommen Israels Unnachgiebigkeit erhöhen, sein Kriegspotential steigern und es ihm gestatten werden, seine Expansions- und Annexionspolitik in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems unter Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu verschärfen,

1. *erklärt* somit, daß jede Partei, die Israel mit Waffen beliefert oder ihm wirtschaftliche Hilfe leistet und dadurch Israels Kriegspotential erhöht, völkerrechtlich hierfür verantwortlich ist;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis* über alle Maßnahmen *Ausdruck*, die die Kapazität Israels erhöhen und zu seiner Aggressionspolitik gegen Länder in der Region beitragen könnten, und verurteilt diese Maßnahmen;

3. *verlangt*, daß alle Staaten, und angesichts der erwähnten Abkommen, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, alle Maßnahmen unterlassen, die Israels militärische Kapazität und somit seine Aggressionshandlungen unterstützen würden, gleichviel, ob diese gegen die seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete oder gegen Länder in der Region gerichtet sind;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Sinne der vorliegenden Resolution jedes mit Israel geschlossene militärische, wirtschaftliche oder sonstige Abkommen zu überprüfen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

¹¹⁸ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt A

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/61	Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/38/621) ...	43	15. Dezember 1983	62
38/62	Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen (A/38/622)	44	15. Dezember 1983	63
38/63	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernwaffen (A/38/623)	45	15. Dezember 1983	64
38/64	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (A/38/625)	47	15. Dezember 1983	65
38/65	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/38/626)	48	15. Dezember 1983	66
38/66	Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken (A/38/629)	51	15. Dezember 1983	66
38/67	Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/38/630)	52	15. Dezember 1983	67
38/68	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/38/631)	53	15. Dezember 1983	68
38/69	Nukleare Rüstung Israels (A/38/632)	54	15. Dezember 1983	69
38/70	Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum (A/38/633)	55	15. Dezember 1983	70
38/71	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung (A/38/634)			
	Resolution A	56	15. Dezember 1983	71
	Resolution B	56	15. Dezember 1983	72
38/72	Sofortige Einstellung und Verbot von Kernwaffenversuchen (A/38/635)	57	15. Dezember 1983	72
38/73	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/38/641)			
	A. Vertrauensbildende Maßnahmen	63 d)	15. Dezember 1983	73
	B. Einfrieren von Kernwaffen	63 a)	15. Dezember 1983	74
	C. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	63 f)	15. Dezember 1983	74
	D. Weltabrüstungskampagne	63 g)	15. Dezember 1983	75
	E. Einfrieren der Kernwaffenrüstung	63 a)	15. Dezember 1983	75
	F. Weltabrüstungskampagne: Aktionen und Aktivitäten	63 g)	15. Dezember 1983	76
	G. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	63 c)	15. Dezember 1983	77
	H. Abrüstung und internationale Sicherheit	63	15. Dezember 1983	78
	I. Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	63	15. Dezember 1983	78
	J. Regionale Abrüstung	63 e)	15. Dezember 1983	79
38/74	Verwirklichung der Ergebnisse der Zweiten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung des Vorbereitungsausschusses für die Dritte Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages (A/38/645)	139	15. Dezember 1983	79
38/75	Verurteilung des Atomkriegs (A/38/648)	143	15. Dezember 1983	79
38/76	Einfrieren von Kernwaffen (A/38/649)	144	15. Dezember 1983	80
38/77	Antarktis-Frage (A/38/646)	140	15. Dezember 1983	80
38/181	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/38/624)			
	A. Verwirklichung der Erklärung	46	20. Dezember 1983	80
	B. Nukleare Kapazität Südafrikas	46	20. Dezember 1983	81
38/182	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/38/627)	49	20. Dezember 1983	83
38/183	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/38/628)			
	A. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	50 c)	20. Dezember 1983	83
	B. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	50	20. Dezember 1983	84

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	C. Verbot der nuklearen Neutronenwaffe	50 f)	20. Dezember 1983	84
	D. Kernwaffen in allen ihren Aspekten	50	20. Dezember 1983	85
	E. Bericht der Abrüstungskommission	50 a)	20. Dezember 1983	86
	F. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	50	20. Dezember 1983	86
	G. Verhütung eines Atomkriegs	50 h)	20. Dezember 1983	88
	H. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sonder- tagung	50 g)	20. Dezember 1983	88
	I. Bericht des Abrüstungsausschusses	50 b)	20. Dezember 1983	89
	J. Einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen	50	20. Dezember 1983	90
	K. Gesamtprogramm für die Abrüstung	50	20. Dezember 1983	90
	L. Abrüstungswoche	50 e)	20. Dezember 1983	91
	M. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sonder- tagung	50 g)	20. Dezember 1983	91
	N. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	50	20. Dezember 1983	92
	O. Beirat für Abrüstungsstudien	50 j)	20. Dezember 1983	92
	P. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	50 c)	20. Dezember 1983	93
38/184	Reduzierung der Militärhaushalte (A/38/636)			
	C. Verbot der nuklearen Neutronenwaffe	50 f)	20. Dezember 1983	84
	D. Kernwaffen in allen ihren Aspekten	50	20. Dezember 1983	85
38/185	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/38/637)	59	20. Dezember 1983	95
38/186	Weltabrüstungskonferenz (A/38/638)	60	20. Dezember 1983	96
38/187	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/38/639)			
	A. Verbot chemischer und bakteriologischer Waffen	61	20. Dezember 1983	97
	B. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	61	20. Dezember 1983	98
	C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	61	20. Dezember 1983	98
38/188	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/38/640)			
	A. Studie über konventionelle Abrüstung	62 c)	20. Dezember 1983	98
	B. Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	62	20. Dezember 1983	99
	C. Maßnahmen zur Bereitstellung objektiver Informationen über Militär- potentiale	62 f)	20. Dezember 1983	99
	D. Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen	62 j)	20. Dezember 1983	100
	E. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke ...	62 h)	20. Dezember 1983	101
	F. Einschränkung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane	62	20. Dezember 1983	101
	G. Studie über das Wettrüsten zur See	62	20. Dezember 1983	102
	H. Unabhängige Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen	62 e)	20. Dezember 1983	102
	I. Überprüfung und Ergänzung der Umfassenden Studie über die Frage kernwaffenfreier Zonen in allen ihren Aspekten	62	20. Dezember 1983	103
	J. Institutionelle Vorkehrungen für den Abrüstungsprozeß	62 j)	20. Dezember 1983	103
38/189	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum (A/38/642) ..	65	20. Dezember 1983	104
38/190	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der interna- tionalen Sicherheit (A/38/643)	66	20. Dezember 1983	105
38/191	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (A/38/644)	67	20. Dezember 1983	107

**38/61 – Durchführung der Generalversammlungs-
resolution 37/71 über die Unterzeichnung und
Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Ver-
trag über das Verbot von Kernwaffen in Latein-
amerika (Vertrag von Tlatelolco)**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 32/76 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/58 vom 14. Dezember 1978, 34/71 vom 11. Dezember

1979, 35/143 vom 12. Dezember 1980, 36/83 vom 9. Dezember 1981 und 37/71 vom 9. Dezember 1982 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)²,

mit Rücksicht darauf, daß es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Vertrags, dem bereits dreiundzwanzig souveräne Staaten beigetreten sind, einige Territorien gibt, die zwar keine souveränen politischen Einheiten bilden, aber durch das Zusatzprotokoll I, dem

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068, S.326

die für diese Territorien de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten beitreten können, trotzdem in den Genuß der aus dem Vertrag entstehenden Vorteile kommen können,

unter Hinweis darauf, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Königreich der Niederlande sowie die Vereinigten Staaten von Amerika 1969, 1971 bzw. 1981 Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I geworden sind,

1. *bedauert*, daß der am 2. März 1979 erfolgten Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I durch Frankreich noch nicht die entsprechende Ratifizierung gefolgt ist, obwohl inzwischen bereits einige Zeit vergangen ist und die Generalversammlung dringende Bitten an Frankreich gerichtet hat;

2. *bittet* Frankreich *erneut eindringlich*, diese bereits so oft erbetene Ratifizierung nicht länger hinauszuzögern;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/61 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/62 – Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Tatsache, daß die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen, die seit über fünfundzwanzig Jahren erwogen wird und zu der die Generalversammlung über vierzig Resolutionen verabschiedet hat, eines der Grundziele der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich ist, dessen Verwirklichung sie mehrfach höchsten Vorrang eingeräumt hat,

unter Betonung der Tatsache, daß sie derartige Versuche bei sieben verschiedenen Anlässen mit größtem Nachdruck verurteilt hat und daß sie seit 1974 die Überzeugung äußert, daß die Fortsetzung von Kernwaffenversuchen das Wettrüsten intensivieren und dadurch die Gefahr eines Atomkrieges erhöhen wird,

in erneuter Wiederholung ihrer bereits in mehreren früheren Resolutionen getroffenen Feststellung, daß es – welche Meinungsverschiedenheiten auch immer in der Frage der Verifizierung bestehen mögen – keinen stichhaltigen Grund für eine Verzögerung des Abschlusses eines Übereinkommens über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen gibt,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär bereits seit 1972 die Auffassung vertritt, daß alle technischen und wissenschaftlichen Aspekte des Problems so vollständig erforscht worden seien, daß für ein endgültiges Übereinkommen lediglich eine politische Entscheidung erforderlich sei, daß angesichts der heutigen Verifizierungsmöglichkeiten eine weitere Verzögerung eines Übereinkommens über das Verbot unterirdischer Kernversuche schwer verständlich sei und daß das mit der Fortsetzung unterirdischer Kernwaffenversuche verbundene potentielle Risiko weitaus größer sei als alle aus der

Einstellung derartiger Versuche eventuell entstehenden Risiken,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die drei Kernwaffenstaaten, die als Depositarstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser³ fungieren, sich vor 20 Jahren in diesem Vertrag verpflichtet haben, sich um die Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten zu bemühen, und daß diese Verpflichtung 1968 in der Präambel zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ ausdrücklich wiederholt wurde, dessen Artikel VI darüber hinaus ihre feierliche und rechtlich verbindliche Verpflichtung enthält, wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen,

im Hinblick auf den zunehmend negativen Einfluß, den die totale Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen sowohl auf die erste wie auch auf die zweite, von den Vertragsparteien vom 5. bis 30. Mai 1975 bzw. vom 11. August bis 7. September 1980 in Genf abgehaltene Konferenz zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gehabt hat,

in der Überzeugung, daß es ein schlechtes Vorzeichen für die für 1985 geplante dritte Konferenz zur Überprüfung dieses Vertrages und sogar für die Zukunft des Vertrages selbst wäre, wenn eine solche Situation weiter bestehen bliebe,

die Tatsache *beklagend*, daß es dem Abrüstungsausschuß – der künftig "Abrüstungskonferenz" heißen wird⁵ – aufgrund der hartnäckigen Obstruktion einer ganz kleinen Zahl seiner Mitglieder nicht gelungen ist, gemäß der in Resolution 37/72 vom 9. Dezember 1982 an ihn gerichteten spezifischen Bitte multilaterale Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot aller Kernwaffenversuchsexplosionen einzuleiten,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz bereits verschiedene konkrete Vorschläge zu dieser Frage, darunter auch einen vollständigen Entwurf des eventuellen Wortlauts des gesamten Vertrages erhalten hat,

1. *äußert von neuem ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten die Kernwaffenversuche unvermindert fortgesetzt werden;

2. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Vertrag zum endgültigen Verbot sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten höchsten Vorrang einnimmt;

3. *bekräftigt ferner ihre Überzeugung*, daß ein solcher Vertrag einen äußerst wichtigen Beitrag zur Einstellung des Wettrüstens leisten und ein entscheidendes Element für den Erfolg des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellen würde, da seine drei Depositarstaaten lediglich durch Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen Verpflichtungen erwarten

³ *Ebd.*, Vol. 480, Nr. 6964, S.43; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland), 164 II S.904 sowie GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1963, I Nr. 15, S.167

⁴ Resolution 2373 (XXII), Anhang; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S.785 sowie GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik), 1970, I Nr.8, S.30

⁵ Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21*)

können, daß alle anderen Parteien ebenfalls ihre jeweiligen Verpflichtungen erfüllen;

4. *bittet* die drei Depositarstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser und des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *erneut eindringlich*, sich streng an ihre Verpflichtungen zu halten und danach zu streben, die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten herbeizuführen und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen fortzusetzen;

5. *bittet ferner* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser beizutreten und in der Zwischenzeit von Versuchen in den von dem Vertrag behandelten Umweltbereichen abzusehen;

6. *appelliert erneut* an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, unverzüglich die multilaterale Aushandlung eines Vertrags zum Verbot aller Kernwaffenversuche in die Wege zu leiten und ihr Bestes zu tun, damit die Konferenz der nächsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung den vollständigen Entwurf eines solchen Vertrages übermitteln kann;

7. *fordert* die Depositarstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser und des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, kraft ihrer besonderen Verantwortung aufgrund dieser beiden Verträge und als vorläufige Maßnahme entweder durch ein trilateral vereinbartes Moratorium oder durch drei unilaterale Moratorien alle nuklearen Versuchsexplosionen unverzüglich zu beenden;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/63 – Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen, den möglichst viele Staaten zu unterstützen bzw. dem möglichst viele Staaten beizutreten bereit sind,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Einstellung aller Kernwaffenversuche durch alle Staaten und in allen Umweltbereichen einen bedeutenden Schritt zur Beendigung der qualitativen Verbesserung, Entwicklung und Verbreitung von Kernwaffen, ein Mittel zur Beseitigung der schweren Befürchtungen hinsichtlich der schädlichen Folgen einer radioaktiven Verseuchung für die Gesundheit der heute lebenden Menschen und ihrer Nachkommen sowie eine äußerst wichtige Maßnahme zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser³ sich verpflichtet haben, keinerlei Versuchsexplosionen mit Kernwaffen oder andere nukleare Versuchsexplosionen in den von diesem Vertrag erfaßten Umweltbereichen vor-

zunehmen und daß die Parteien in diesem Vertrag sowie im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ ihre Entschlossenheit zur Weiterführung der Verhandlungen bekundet haben, die auf die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten abzielen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

unter Berücksichtigung desjenigen Teils des Berichts des Abrüstungsausschusses, der sich auf die Behandlung des Punktes "Verbot von Kernversuchen" im Laufe seiner Tagung im Jahre 1983 bezieht⁶,

insbesondere feststellend, daß Schweden dem Abrüstungsausschuß einen Entwurf für einen Vertrag zum Verbot von Kernwaffenversuchsexplosionen in allen Umweltbereichen⁷ vorgelegt hat, der sowohl den dem Ausschuß 1980 vorgelegten Bericht über die trilateralen Verhandlungen⁸ als auch die grundlegenden Bestimmungen des von der Sowjetunion 1982 vorgeschlagenen Vertrags zum vollständigen und allgemeinen Verbot von Kernwaffenversuchsexplosionen⁹ berücksichtigt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Abrüstungskonferenz¹⁰ beim Aushandeln eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen,

in Anerkennung der Bedeutung, die die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger zur Behandlung von Maßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Entdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse im Auftrag des Abrüstungsausschusses durchgeführte Arbeit an einem weltweiten Netz von Stationen für den Austausch seismischer Daten für einen derartigen Vertrag besitzt,

unter Hinweis auf Ziffer 31 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung¹⁰ über die Verifizierung der Abrüstungs- und Rüstungskontrollabkommen, in der es heißt, daß die Form und die Modalitäten der in eine spezifische Übereinkunft aufzunehmenden Verifizierung von dem Zweck, dem Geltungsbereich und der Art der jeweiligen Übereinkunft abhängen und von daher bestimmt werden sollten,

1. *äußert erneut ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß Versuche mit Kernwaffen entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der Mitgliedstaaten fortgesetzt werden;

2. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Vertrag zum Verbot sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit ist;

3. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß ein derartiger Vertrag ein entscheidendes Element für den Erfolg der Bemühungen darstellen würde, das nukleare Wettrüsten einzustellen und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten, die qualitative Verbesserung von Kernwaffen zu beenden sowie die Aufstockung vorhandener Kernwaffenarsenale und die Weiterverbreitung von Kernwaffen an noch mehr Länder zu verhindern;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Abrüstungsausschuß in Erfüllung seiner Aufgaben als multila-

⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Abschnitt III.A

⁷ Vgl. CD/421/Appendix II/Vol. II, Dokument CD/1381

⁸ Vgl. CD/139/Appendix II/Vol. II, Dokument CD/130

⁹ Official Records of the General Assembly, Thirty-seventh Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 39 bis 57, 133, 136, 138 und 139, Dokument A/37/243, Anhang

¹⁰ Resolution S-10/2

terales Verhandlungsforum für Abrüstungsfragen auf seiner Tagung des Jahres 1983 unter Punkt 1 seiner Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" erneut eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt hat und daß diese Arbeitsgruppe die unter ihr Mandat fallenden Fragen behandelt hat;

5. *nimmt ferner davon Kenntnis*, daß der Abrüstungsausschuß übereingekommen ist, daß das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über das Verbot von Kernversuchen später aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses, der diese Frage mit der ihr gebührenden Dringlichkeit behandeln wird, abgeändert werden kann¹¹ und daß der Ausschuß sich mit dieser Frage befaßt hat;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz,

a) die Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit einem umfassenden Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Aushandlung eines diesbezüglichen Vertrags wiederaufzunehmen und sich im Einklang mit dem diese Frage betreffenden Teil des Ausschußberichts auf seiner Tagung im Jahr 1984 mit der Frage einer Revision des Mandats der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu befassen;

b) im Rahmen der Verhandlungen über einen solchen Vertrag festzustellen, welche institutionellen und administrativen Vorkehrungen für die Schaffung, die Erprobung und den Betrieb eines internationalen seismischen Überwachungsnetzes als Teil eines wirksamen Verifizierungssystems erforderlich sind;

c) Untersuchungen über andere internationale Maßnahmen zur Verbesserung der Verifizierungsvorkehrungen im Rahmen eines solchen Vertrages in Angriff zu nehmen, wozu auch ein internationales Netz zur Überwachung der Radioaktivität in der Atmosphäre gehört;

7. *bittet* alle Mitglieder der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten, *eindringlich*, die Konferenz bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen;

8. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/64 – Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981 und 37/79 vom 9. Dezember 1982 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

ferner unter Hinweis auf die mit Ziffer 60 bis 63, insbesondere Ziffer 63 d), des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰ im Einklang stehenden Empfehlungen zur Errichtung einer solchen Zone im Mittleren Osten,

unter Betonung der grundlegenden Bestimmungen der obengenannten Resolutionen, in denen alle direkt betroffenen Parteien aufgefordert werden, zu prüfen, ob sie nicht die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten erforderlichen praktischen und dringenden Maßnahmen ergreifen können, für die Zeit bis zur Errichtung einer solchen Zone und während deren Errichtung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder irgendwelchen Dritten die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, sich ferner mit der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Anlagen unter die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation einverstanden zu erklären, sowie ihre Unterstützung für die Errichtung einer solchen Zone zu erklären und derartige Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu entwickeln,

ferner unter Betonung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen,

eingedenk des auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung erreichten Konsenses, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeutend festigen würde,

mit dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten herbeizuführen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹²,

1. *bittet* alle direkt betroffenen Parteien *eindringlich*, ernsthaft zu prüfen, ob sie nicht die gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung für die Verwirklichung des Vorschlags zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten erforderlichen praktischen und dringenden Maßnahmen ergreifen können, und bittet zur Förderung dieses Ziels die betroffenen Staaten, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³ beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten der Region, die dies noch nicht getan haben, *auf*, bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu sein, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *bittet* diese Staaten, bis zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten im Einklang mit der diesbezüglichen Ziffer des Schlußdokuments der

¹² A/38/197

¹³ Resolution 2373 (XXII), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S.786; GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1969 I Nr. 9 S.52 (Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen); BGBI. (der Republik Österreich) 258/70 (Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen)

¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 10

Zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Errichtung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

4. *bittet* diese Staaten *ferner*, bis zur Errichtung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, die Errichtung der Zone zu unterstützen und gleichzeitig alle Maßnahmen zu unterlassen, die Geist und Wortlaut dieser Resolution zuwiderlaufen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/65 — Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981 und 37/76 vom 9. Dezember 1982 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen darstellt, die am wirksamsten zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

in der Auffassung, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen erhöhen wird,

in Kenntnis der von den Regierungen südasiatischer Staaten auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen diese sich erneut verpflichten, keine Kernwaffen zu erwerben oder herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Hinweis darauf, daß sie in den oben erwähnten Resolutionen die Staaten der südasiatischen Region und andere eventuell interessierte benachbarte Nichtkernwaffenstaaten aufgefordert hat, sich in jeder nur möglichen Weise um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu bemühen und sich bis dahin aller diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu enthalten,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 3265 B (XXIX), 31/73 und 32/83 den General-

sekretär ersucht hat, zur Abhaltung der darin erwähnten Konsultationen eine Konferenz einzuberufen und jede eventuell erforderliche Unterstützung zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu leisten,

eingedenk der Bestimmungen in Ziffer 60 bis 63 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴ über die Errichtung kernwaffenfreier Zonen, darunter auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien¹⁵,

1. *erklärt erneut*, daß sie den Gedanken einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich unterstützt;

2. *bittet* die Staaten Südasiens und andere eventuell interessierte benachbarte Nichtkernwaffenstaaten *erneut eindringlich*, sich auch in Zukunft in jeder nur erdenklichen Weise um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu bemühen und sich bis dahin aller diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu enthalten;

3. *fordert* alle Kernwaffenstaaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, positiv auf diesen Vorschlag zu reagieren und die Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, jede eventuell erforderliche Unterstützung zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu gewähren und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über dieses Thema zu berichten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/66 — Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981 und 37/79 vom 9. Dezember 1982,

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 die Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, samt dem Protokoll über mit Röntgenstrahlen nicht feststellbare Splitter (Protokoll I), dem Protokoll über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Minen, Tölpelfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) sowie dem Protokoll über das

¹⁴ Resolution S-10/2

¹⁵ A/38/198

Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) angenommen wurde¹⁶,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert werden könnten, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu erzielen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß immer mehr Staaten die Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, die am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben bzw. ihr beigetreten sind;

2. *stellt ferner mit Befriedigung fest*, daß die Konvention samt den drei ihr beigegebenen Protokollen nach Erfüllung der in Artikel 5 der Konvention genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten ist;

3. *bittet* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich*, sich nach Kräften um einen möglichst baldigen Beitritt zu der Konvention und den ihr beigegebenen Protokollen zu bemühen, damit zuletzt alle Staaten diesen Instrumenten beitreten;

4. *stellt fest*, daß nach Artikel 8 der Konvention Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen der Konvention oder irgendeines der ihr beigegebenen Protokolle zu beraten, um Zusatzprotokolle zu behandeln, die sich auf andere Arten von konventionellen Waffen beziehen, die in den schon bestehenden, der Konvention beigegebenen Protokollen nicht erfaßt sind, um den Geltungsbereich und die Wirkungsweise der Konvention und der ihr beigegebenen Protokolle zu überprüfen sowie um Vorschläge zur Änderung der Konvention oder der bestehenden ihr beigegebenen Protokolle und allfällige Vorschläge für Zusatzprotokolle zu beraten, die sich auf andere Arten von konventionellen Waffen beziehen, die von den bestehenden, der Konvention beigegebenen Protokollen nicht erfaßt sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär als Depositär der Konvention und der drei ihr beigegebenen Protokolle, die Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zu dieser Konvention und ihren Protokollen zu informieren;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/67 – Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Staaten und bewegt von dem von allen Nationen geteilten Wunsch, den Krieg abzuschaffen und eine atomare Katastrophe zu verhindern,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in einer Reihe von Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen bekräftigten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen von welcher Seite auch immer entwickeln muß,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

mit Befriedigung den Wunsch von Staaten verschiedener Regionen *zur Kenntnis nehmend*, u.a. durch die Errichtung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen frei geschlossenen Vereinbarungen die Einführung von Kernwaffen in ihren Territorien zu verhindern, und in dem Bestreben, dieses Vorhaben zu unterstützen,

beunruhigt über die anhaltende Eskalation des Wettwüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und über die größere Gefahr eines Rückgriffs auf den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern, in der sie die Kernwaffenstaaten eindringlich um Fortsetzung ihrer Bemühungen bat, gegebenenfalls wirksame Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen abzuschließen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf den diesbezüglichen Abschnitt des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses an die Zwölfte Sondertagung der Generalversammlung¹⁹, die zweite Sondertagung über Abrüstung,

in Kenntnis der Tatsache, daß der Abrüstungsausschuß 1983 den Punkt "Wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" behandelt hat, sowie in Kenntnis der von seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu dieser Frage

¹⁶ A/CONF.95/15 mit Korr.2, Anhang I; die Konvention und ihre Protokolle sind abgedruckt in: *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81. IX.4), Appendix VII

¹⁷ A/38/405

¹⁸ Resolution S-10/2

¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C*

geleisteten Arbeit, über die im Bericht des Abrüstungsausschusses²⁰ berichtet wird,

in Kenntnis der Vorschläge, darunter auch der Entwürfe für eine internationale Konvention, die im Abrüstungsausschuß zu dieser Frage vorgelegt wurden, sowie der breiten internationalen Unterstützung für den Abschluß einer derartigen Konvention,

in dem Wunsch, einen baldigen und erfolgreichen Abschluß der in der Abrüstungskonferenz²¹ geführten Verhandlungen zur Ausarbeitung einer Konvention über diese Frage herbeizuführen,

ferner im Hinblick darauf, daß der Gedanke von Übergangsvereinbarungen als erstem Schritt zum Abschluß einer solchen Konvention—insbesondere in Form einer Sicherheitsratsresolution zu diesem Thema—ebenfalls im Abrüstungsausschuß behandelt worden ist, und in Bekräftigung der diesbezüglichen Appelle der Generalversammlung in ihren Resolutionen 35/154 vom 12. Dezember 1980, 36/94 vom 9. Dezember 1981 und 37/80 vom 9. Dezember 1982,

in der Überzeugung, daß der Verzicht auf eine Politik des Ersteinsatzes von Kernwaffen wesentlich zu den Bemühungen um Fortschritte bei der wirksamen Verstärkung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten beitragen würde,

in erneuter Begrüßung der feierlichen Erklärungen über den Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen, vor allem der auf höchster politischer Ebene eingegangenen bzw. auf der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung bekräftigten Verpflichtung einiger Kernwaffenstaaten, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen,

ferner in der Überzeugung, daß eine Verpflichtung aller Kernwaffenstaaten zum Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen praktisch einem Verbot des Einsatzes von Kernwaffen gegen jedweden Staat, u.a. auch gegen jeden Nichtkernwaffenstaat, gleichkäme,

in der Auffassung, daß bei der Suche nach einer Lösung des Problems der Sicherheitsgarantien den legitimen Sicherheitsinteressen der Nichtkernwaffenstaaten Vorrang gegeben werden sollte, da sie aufgrund ihres Verzichts auf Kernwaffen und ihres Verbots der Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet mit vollem Recht beanspruchen können, äußerst wirksame Garantien gegen den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhalten,

1. *erklärt erneut*, daß dringend eine Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen erzielt werden muß;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es im Abrüstungsausschuß auch diesmal keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zu dieser Frage gegeben hat, wenn auch auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen wurde;

3. *äußert ihr Bedauern darüber*, daß die Schwierigkeiten, die mit der Entwicklung eines für alle akzeptablen

gemeinsamen Ansatzes verbunden sind und die auf unterschiedliche Vorstellungen von den Sicherheitsinteressen einiger Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten zurückzuführen sind, den Abrüstungsausschuß erneut daran gehindert haben, wirkliche Fortschritte auf dem Wege zu einer Einigung zu erzielen,

4. *ist der Auffassung*, daß die Abrüstungskonferenz auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zur Überwindung der Schwierigkeiten suchen sollte, die in den Verhandlungen zur Herbeiführung einer entsprechenden Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aufgetreten sind;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, entsprechend der Empfehlung im Bericht des Abrüstungsausschusses über seine Tagung des Jahres 1983²⁰ die Verhandlungen weiterzuführen, mit dem Ziel, ein rechtsverbindliches internationales Instrument zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. vor der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen abzuschließen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/68—Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

ingedenk der Notwendigkeit, die berechtigte Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker zu mildern,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen,

tief besorgt über die ständige Eskalation des Wettwüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Möglichkeit des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung von Kernwaffen unabdingbar sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt,

tief besorgt über die Möglichkeit des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Gewalt, darunter den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt notwendig

²⁰ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Abschnitt III. C

²¹ Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21*)

ist, daß die internationale Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten davor entwickelt, daß irgendeine Seite Kernwaffen einsetzt bzw. ihren Einsatz androht,

im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

eingedenk Ziffer 59 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁸, in der sie die Kernwaffenstaaten eindringlich bat, sich darum zu bemühen, gegebenenfalls wirksame Vereinbarungen abzuschließen, um Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu sichern,

in dem Bemühen, die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/72 vom 14. Dezember 1978, 34/85 vom 11. Dezember 1979, 35/155 vom 12. Dezember 1980, 36/95 vom 9. Dezember 1981 und 37/81 vom 9. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 12 des Anhangs zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 mit der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es u.a. heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um so schnell wie möglich Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Begrüßung der intensiven Verhandlungen, die im Abrüstungsausschuß und seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen²⁰ mit dem Ziel einer Einigung über diesen Punkt geführt werden,

in Kenntnisnahme der unter diesem Punkt im Abrüstungsausschuß unterbreiteten Vorschläge, einschließlich der Entwürfe für eine internationale Konvention,

in Kenntnisnahme des Beschlusses der Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi²² sowie der einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die auf der vom 22. bis 26. August 1982 in Niamey abgehaltenen Dreizehnten Außenministerkonferenz der Organisation der Islamischen Konferenz²³ noch einmal wiederholt wurden und mit denen der Abrüstungsausschuß aufgefordert wird, ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen auszuarbeiten und Einigung hierüber zu erzielen,

ferner in Kenntnisnahme der im Abrüstungsausschuß und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, sowie in Kenntnisnahme der aufgezeigten Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es im Abrüstungsausschuß im Prinzip keine Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch die Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption aufgezeigt worden sind;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, den erforderlichen politischen Willen für eine Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel an den Tag zu legen, die Bestandteile eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments werden könnten;

4. *empfiehlt*, daß weiterhin intensive Bemühungen stattfinden sollten, um eine derartige gemeinsame Konzeption oder gemeinsame Formel zu finden, und daß die verschiedenen möglichen Konzeptionen, darunter vor allem die, die im Abrüstungsausschuß behandelt wurden, weiter untersucht werden sollten, damit die Schwierigkeiten überwunden werden;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz²¹, die Verhandlungen im Hinblick auf eine rasche Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aktiv fortzusetzen, wobei sie die breite Unterstützung für den Abschluß einer internationalen Konvention sowie alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge berücksichtigen sollte;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/69 – Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/157 vom 12. Dezember 1980 über militärische und nukleare Kollaboration mit Israel,

²² Vgl. A/38/132 - S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 30

²³ Vgl. A/37/567 - S/15466, Anhang IV, Ziffer 30

unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der Kollaboration zwischen Israel und Südafrika auf dem Nuklearsektor,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981 und in Kenntnisnahme des ersten Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die neuesten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika²⁴,

mit Besorgnis feststellend, daß sich Israel geweigert hat, die Sicherheitsratsresolution 487 (1981) zu befolgen,

ferner mit tiefer Besorgnis feststellend, daß sich Israel bisher hartnäckig geweigert hat, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ beizutreten, obwohl es von der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und der Internationalen Atomenergie-Organisation wiederholt aufgefordert worden ist, seine nuklearen Anlagen den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

im Bewußtsein der schwerwiegenden, für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohlichen Folgen, die sich daraus ergeben, daß Israel Kernwaffen entwickelt und erworben hat und mit Südafrika bei der Entwicklung von Kernwaffen und von Trägersystemen kollaboriert,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die nukleare Rüstung Israels²⁶,

1. verurteilt Israel wegen seiner Weigerung, auf den Besitz jeglicher Kernwaffen zu verzichten und alle seine Aktivitäten im Nuklearbereich den internationalen Sicherheitskontrollen zu unterstellen;

2. ersucht den Sicherheitsrat, unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um seine Resolution 487 (1981) in die Tat umzusetzen und dafür zu sorgen, daß Israel diese Resolution befolgt und seine nuklearen Anlagen den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt;

3. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, jedwede wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Israel abzubrechen, die Israels Kapazität zur Herstellung von Kernwaffen stärken könnte;

4. verurteilt erneut die in Verletzung der Charta abgegebene Drohung Israels, es werde seinen bewaffneten Angriff auf friedliche nukleare Anlagen im Irak und in anderen Ländern wiederholen;

5. ersucht den Generalsekretär, die Aktivitäten Israels auf dem Nuklearsektor sowie die nukleare und militärische Kollaboration zwischen Israel und Südafrika weiter zu verfolgen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung gegebenenfalls darüber zu berichten;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 22A (A/38/22/Add.1)

²⁵ Resolution 2373 (XXII), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S.786, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1969 I Nr.9, S.52 (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen) und BGBl. (der Republik Österreich) 258/70 (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen)

²⁶ A/88/199

38/70 – Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

angespornt durch die großartigen Aussichten, die der vor fünfundzwanzig Jahren erfolgte Vorstoß des Menschen in den Weltraum der Menschheit eröffnet,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder – ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes – erfolgen und Sache der gesamten Menschheit sein muß,

ferner erneut erklärend, daß nach dem Willen aller Staaten die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ausschließlich friedlichen Zwecken dienen darf,

unter Hinweis darauf, daß sich die Vertragsstaaten des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁷ in Artikel III verpflichtet haben, ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung auszuüben,

insbesondere unter Bekräftigung von Artikel VI des genannten Vertrages, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten sich verpflichten, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und derartige Waffen weder auf Himmelskörpern anzubringen noch auf irgendeine andere Art und Weise im Weltraum zu stationieren,

in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁸, in der es heißt, daß zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und geeignete internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/97 C und 36/99 vom 9. Dezember 1981, 37/83 vom 9. Dezember 1982 und 37/99 D vom 13. Dezember 1982,

zutiefst besorgt über die Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum für die gesamte Menschheit bedeuten würde,

in Anbetracht dessen, daß zahlreiche Mitgliedstaaten während der Verhandlungen über den oben erwähnten Vertrag und im Anschluß an seine Annahme ihr Interesse daran zum Ausdruck gebracht haben, dafür zu sorgen, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums friedlichen Zwecken dient, sowie in Kenntnisnahme der Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer Zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen wie auch dem Abrüstungsausschuß vorgelegt wurden,

im Hinblick auf die tiefe Besorgnis, die auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Er-

²⁷ Resolution 2222 (XXI), Anhang

²⁸ Resolution S-10/2

forschung und friedliche Nutzung des Weltraums in bezug auf ein Übergreifen des Wettrüstens auf den Weltraum zum Ausdruck gekommen ist, wie auch im Hinblick auf die Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung, und auch dem Abrüstungsausschuß²⁹ vorgelegt wurden,

in der Überzeugung, daß weitere Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum erforderlich sind,

in der Erkenntnis, daß im Kontext multilateraler Verhandlungen über die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum dieses Ziel wesentlich dadurch gefördert werden könnte, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre bilateralen Verhandlungen wiederaufnehmen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Abrüstungsausschusses³⁰,

im Hinblick darauf, daß sich der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahr 1983 in offiziellen und inoffiziellen Sitzungen wie auch im Rahmen inoffizieller Konsultationen mit diesem Thema befaßt hat,

in Kenntnis der verschiedenen Vorschläge, insbesondere zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema wie auch zum Entwurf ihres Mandats, die die Mitgliedstaaten dem Abrüstungsausschuß vorgelegt haben und die von einer Kontaktgruppe eingehend behandelt wurden,

in Kenntnisnahme des von der Sowjetunion vorgelegten Entwurfs eines Vertrags über das Verbot der Gewaltanwendung im Weltraum bzw. der Gewaltanwendung gegen die Erde aus dem Weltraum³¹ sowie der während der Erörterung dieses Entwurfs auf der achtunddreißigsten Tagung vorgetragenen Ansichten und Stellungnahmen,

ihrer tiefen Besorgnis und Enttäuschung darüber Ausdruck gebend, daß grundsätzlich zwar keine Einwände gegen die unverzügliche Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe bestanden, der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung des Jahres 1983 bisher jedoch noch keine Einigung über ein akzeptables Mandat für diese Arbeitsgruppe erzielen konnte,

1. *erklärt erneut*, daß eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle die Forderung einschließt, daß der Weltraum ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt und nicht zum Schauplatz eines Wettrüstens gemacht wird;

2. *hebt hervor*, daß die internationale Gemeinschaft weitere wirksame Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum treffen sollte;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit großen Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums beizutragen und unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum zu ergreifen;

4. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Verhandlungen über eine bzw. gegebenenfalls mehrere Übereinkünfte zur Verhinderung aller Aspekte eines Wettrüstens im Weltraum eine entscheidende Rolle spielt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum vorrangig zu behandeln;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, ihre Beratungen zur Frage der Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum in allen seinen Aspekten zu intensivieren, dabei alle diesbezüglichen Vorschläge zu berücksichtigen und sich u.a. auch mit dem im Präambelteil dieser Resolution genannten Vorschlag zu befassen;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *weiterhin*, zu Beginn ihrer Tagung im Jahr 1984 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die Verhandlungen über den Abschluß einer bzw. gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhinderung aller Aspekte eines Wettrüstens im Weltraum führen soll;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über ihre Behandlung dieser Frage zu berichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz die gesamte Dokumentation zur Behandlung dieses Themas durch die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/71 – Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Studie *The Relationship between Disarmament and Development* (Der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung)³²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/84 vom 9. Dezember 1982,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung von Resolution 37/84 ergriffen worden sind³³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit einer Darstellung der entsprechenden, von den Mitgliedstaaten und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gemäß Resolution 37/84 getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

²⁹ Vgl. *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* (A/CONF.101/10 mit Korr.1 und 2), Ziffer 13, 14 und 426

³⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Abschnitt III. G*

³¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 43-63, 139, 141, 143-144, Dokument A/38/194, Anhang*

³² Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27, Ziffer 21 mit Korr.1), Ziffer 21*)

³³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82. IX.1

34 A/38/436

B*Die Generalversammlung,*

tief besorgt über die Aufrüstung und die Entwicklung der Militärausgaben, die damit einhergehende Verschwendung menschlicher und wirtschaftlicher Ressourcen und die sich daraus ergebenden Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

ferner besorgt über das Ausmaß der Krise, die die Weltwirtschaft und insbesondere die Entwicklungsländer in Mitleidenschaft zieht,

in der Auffassung, daß die Militärausgaben inzwischen eine solche Höhe erreicht haben, daß ihre verschiedenen Implikationen bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um eine Erholung der Weltwirtschaft und die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung nicht mehr außer acht gelassen werden können,

ferner in der Auffassung, daß eine Reduzierung der Rüstungsausgaben, insbesondere durch die Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage eine Maßnahme darstellen würde, die die Aufrüstung begrenzen und es ermöglichen würde, zusätzliche Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, freizusetzen,

eingedenk der Ergebnisse der Studie mit dem Titel *“The Relationship between Disarmament and Development”* (Der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung)³³ sowie der Resolutionen 36/92 G vom 9. Dezember 1981 und 37/84 vom 9. Dezember 1982, in denen die Versammlung diese Ergebnisse zur Kenntnis nahm,

im Hinblick darauf, daß das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/84 1983 eine Untersuchung der Modalitäten eines internationalen Abrüstungsfonds für die Entwicklung vorgenommen hat,

unter Hinweis auf die in der genannten Resolution enthaltene Empfehlung der Generalversammlung, der zufolge die Frage der aufgrund von Abrüstungsmaßnahmen erfolgenden Umwidmung von Ressourcen für zivile statt militärische Zwecke und die Neuverwendung der durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in noch festzulegenden Abständen in die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden sollte,

in der Überzeugung, daß es nunmehr an der Zeit ist zu prüfen, welche Maßnahmen auf der Grundlage der Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorhandener bzw. in Ausarbeitung begriffener Studien zu dieser Frage getroffen werden könnten,

in Kenntnis der Tatsache, daß zu den ins Auge gefaßten Initiativen insbesondere der Vorschlag zur Einberufung einer internationalen Konferenz über die verschiedenen Implikationen des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung sowie zur Schaffung eines internationalen Abrüstungsfonds für die Entwicklung gehört,

1. *äußert ihre Überzeugung*, daß größere Solidarität im Entwicklungsbereich der Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dienen würde und daß die

durch die Reduzierung der Rüstungsausgaben freigesetzten Ressourcen zum Wachstum und zur Stabilität der Weltwirtschaft, vor allem jedoch der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, beitragen würden;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 1. April 1984 ihre Auffassungen und Vorschläge bezüglich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung mitzuteilen, insbesondere in bezug

a) auf die Bewertung der weltweiten Rüstungsbelastung;

b) auf die Auswirkungen der Militärausgaben auf die Weltwirtschaftslage und die Entwicklung;

c) auf den Entwicklungsbeitrag, den eine Reduzierung der Rüstungen und der Militärausgaben, insbesondere durch die Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, oder eine entsprechende Leistung dieser Staaten erbringen könnte;

d) auf die Mittel und Wege, durch die ein solcher Beitrag – insbesondere im Interesse des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Entwicklungsländer – geleistet werden könnte;

e) auf die Prüfung von Vorschlägen im Zusammenhang mit der Einberufung einer Konferenz;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission die Antworten der Mitgliedstaaten rechtzeitig zu übermitteln;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, diesen Punkt auf die Tagesordnung ihrer Tagung im Jahr 1984 zu setzen, die eingegangenen Antworten zu prüfen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung geeignete Empfehlungen vorzulegen.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/72 – Sofortige Einstellung und Verbot von Kernwaffenversuchen*Die Generalversammlung,*

tief besorgt über das anhaltende Wettrüsten und die zunehmende Gefahr eines Atomkriegs,

in der Überzeugung, daß der Abschluß eines multilateralen Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen durch alle Staaten ein entscheidendes Element für den Erfolg der Bemühungen darstellen würde, das nukleare Wettrüsten einzustellen und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten, die qualitative Verbesserung von Kernwaffen zu beenden sowie die Aufstockung vorhandener Kernwaffenarsenale und die Weiterverbreitung von Kernwaffen an noch mehr Länder zu verhindern,

ferner in der Überzeugung, daß die Ausarbeitung eines solchen Vertrags eine Aufgabe von höchstem Vorrang ist und nicht von der Durchführung irgendeiner anderen Maßnahme im Abrüstungsbereich abhängig gemacht werden sollte,

mit Bedauern darüber, daß der Abrüstungsausschuß bisher nicht in der Lage war, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über einen solchen Vertrag zu führen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema,

1. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit ein multilateraler Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen durch alle Staaten so rasch wie möglich ausgearbeitet wird;

2. *bittet* die Abrüstungskonferenz³² *eindringlich*, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um als Angelegenheit von höchstem Vorrang einen solchen Vertrag auszuarbeiten, bittet sie ferner, dabei alle bereits vorhandenen Entwürfe und Vorschläge sowie künftige Initiativen zu berücksichtigen und ihr Nebenorgan zu diesem Zweck unter einem geeigneten Punkt ihrer Tagesordnung mit einem Verhandlungsmandat auszustatten;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/72 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/73 – Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/100 D vom 13. Dezember 1982, in der sie die Abrüstungskommission ersuchte, die Ausarbeitung von Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Durchführung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene zu erwägen und der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht über ihre Beratungen zu dieser Frage vorzulegen,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission über die während ihrer Tagung des Jahres 1983 geleistete Arbeit zu dem Punkt "Ausarbeitung von Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Durchführung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene"³⁵,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verschlechterung der internationalen Lage und die weitere Eskalation des Rüstungswettlaufs, die ein Ausdruck des unerfreulichen weltpolitischen Klimas, der Spannungen und des Mißtrauens sind und diese zugleich noch weiter verschärfen,

in dem Bemühen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen und gleichzeitig die Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. zu verbessern, daß es zu weiteren Abrüstungsmaßnahmen kommt,

erneut Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Umfassenden Studie über vertrauensbildende Maßnahmen (*Comprehensive Study on Confidence-building Measures*)³⁶ und insbesondere von der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen im Hinblick auf re-

gionale und weltweite Stabilität sowie auf Fortschritte bei der Abrüstung spielen können,

eingedenk der Tatsache, daß vertrauensbildende Maßnahmen zwar nicht als Ersatz für konkrete Abrüstungsmaßnahmen dienen können, aber dennoch eine sehr bedeutende Rolle auf dem Weg zur Abrüstung spielen, ob sie nun unilateral, bilateral oder multilateral ergriffen werden,

überzeugt von der Nützlichkeit vertrauensbildender Maßnahmen, die von den beteiligten Staaten unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweiligen Regionen aus freien Stücken beschlossen und vereinbart werden,

überzeugt von der Notwendigkeit des Abbaus von Mißtrauen und Furcht zwischen den Staaten sowohl durch die Verwirklichung vertrauensbildender Maßnahmen von der Art, wie sie in der Umfassenden Studie über vertrauensbildende Maßnahmen im Konsens empfohlen wurden – u.a. sachdienliche und rechtzeitige Informationen über militärische Aktivitäten und andere die gegenseitige Sicherheit betreffende Fragen sowie Maßnahmen hinsichtlich des militärischen Verhaltens von Staaten in Friedenszeiten – als auch durch Fortschritte bei konkreten Abrüstungsmaßnahmen,

unter Hinweis darauf, daß Vertrauen das Ergebnis einer Reihe eng miteinander zusammenhängender Faktoren sowohl militärischer als auch nichtmilitärischer Art ist und daß von mehreren verschiedenen Seiten angesetzt werden muß, wenn Ängste, Befürchtungen und Mißtrauen zwischen den Staaten überwunden und durch Vertrauen ersetzt werden sollen,

die Tatsache *begrüßend*, daß am 17. Januar 1984 in Stockholm die Konferenz über vertrauensbildende und sicherheitsfördernde Maßnahmen und Abrüstung in Europa einberufen worden ist, deren erste Phase der Aushandlung und Verabschiedung einer Reihe auf die Verminderung des Risikos einer militärischen Konfrontation in Europa gerichteter, einander gegenseitig ergänzender vertrauensbildender und sicherheitsfördernder Maßnahmen gewidmet sein wird, wie sie im Abschließenden Dokument des vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 abgehalten Madrider Treffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschrieben werden,

1. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, alle Bemühungen zur weiteren Erforschung der Frage, in welcher Weise vertrauensbildende Maßnahmen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit festigen können, zu fördern und zu unterstützen;

2. *bittet* alle Staaten, die Möglichkeit der unilateralen, bilateralen und multilateralen Einführung vertrauensbildender Maßnahmen in ihrer jeweiligen Region zu erwägen und, wo dies möglich ist, im Rahmen der Gegebenheiten und Erfordernisse ihrer jeweiligen Region über solche Maßnahmen zu verhandeln;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Tagung im Jahr 1984 die Behandlung des Punktes "Ausarbeitung von Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Durchführung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene" fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission *ferner*, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/38/42), Ziffer 26

³⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.IX.3 (Englisch)

einen Bericht über ihre Beratungen zu dieser Frage mit derartigen Richtlinien vorzulegen;

5. *empfiehlt* allen Staaten zu erwägen, in alle gemeinsamen politischen Kommuniqués oder Erklärungen den Umständen entsprechend entweder einen Hinweis auf vertrauensbildende Maßnahmen oder eine Vereinbarung über derartige Maßnahmen aufzunehmen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Behandlung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

B

EINFRIEREN VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/100 A vom 13. Dezember 1982,

in der Überzeugung, daß im heutigen Atomzeitalter ein dauerhafter Weltfrieden einzig und allein auf der Verwirklichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle aufbauen kann,

ferner in der Überzeugung, daß die vordringlichsten Ziele im Bereich der Abrüstung die nukleare Abrüstung und die Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen sein müssen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens mit Kernwaffen,

ferner in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, auf dem Verhandlungswege eine Verringerung der nuklearen Waffenlager herbeizuführen, die schließlich zu ihrer völligen Beseitigung führt,

zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, daß die Kernwaffenstaaten auf die Aufforderung in Resolution 37/100 A hin bisher noch keine Maßnahmen ergriffen haben,

1. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *abermals auf*, einem Einfrieren der Kernwaffen zuzustimmen, durch das u.a. die gleichzeitige vollständige Beendigung jeder weiteren Herstellung von Kernwaffen und die völlige Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke vorgesehen würde;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einfrieren von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

C

STIPENDIENPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren in Ziffer 108 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Beschluß, ein Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung einzurichten³⁷,

³⁷ Resolution S-10/2, Ziffer 108

sowie auf ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung³⁸ enthaltenen Beschlüsse, mit denen sie u.a. beschloß, das Programm fortzusetzen und die Anzahl der Stipendien ab 1983 von zwanzig auf fünfundzwanzig zu erhöhen,

mit Befriedigung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits 104 Staatsbeamte aus 67 Ländern ausgebildet wurden, von denen die meisten jetzt in ihren Regierungen oder Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind bzw. ihre Regierungen auf internationalen Abrüstungskonferenzen vertreten,

eingedenk der Tatsache, daß sich immer mehr Staaten in zunehmendem Maße an dem Programm interessiert zeigen,

in Anerkennung der Tatsache daß das im Bericht des Generalsekretärs über das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung beschriebene Studien- und Aktivitätenprogramm³⁹ an Umfang weiter zugenommen hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁹,

1. *beschließt*, das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung fortzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des künftigen Aktivitätenprogramms im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung festgelegten Richtlinien weiterhin dieselben Kriterien der Objektivität und Ausgewogenheit walten zu lassen, die er auch bisher angewandt hat;

3. *dankt* den Regierungen Deutschlands, Bundesrepublik, Japans, Schwedens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika dafür, daß sie die Stipendiaten 1983 zum Studium ausgewählter Aktivitäten im Abrüstungsbereich in ihr Land eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben, sowie dafür, daß sie den Stipendiaten zusätzliche Informationsquellen und praktisches Wissen vermittelt haben, und äußert in diesem Zusammenhang die Hoffnung, daß andere Mitgliedstaaten das Programm in ähnlicher Weise unterstützen werden;

4. *nimmt Kenntnis* vom Beschluß des Generalsekretärs, das Stipendienprogramm und dessen Personal ab 1. Mai 1983 nach Genf zu verlegen⁴⁰;

5. *stellt fest*, daß mit der Erweiterung des Programms auch seine Programmaktivitäten zugenommen haben;

6. *dankt* dem Generalsekretär für die Umsicht, mit der das Programm auch weiterhin durchgeführt wurde;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den dafür festgelegten Richtlinien die erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung des Programms im Jahr 1984 zu treffen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

³⁸ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes., Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32

³⁹ A/38/533

⁴⁰ Ebd., Ziffer 9

D

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 15 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, erklärte, es sei unerlässlich, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Welt die Gefahren der derzeitigen Lage erkennen und verstehen, und daß sie in diesem Dokument die Wichtigkeit der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung betonte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/152 I vom 12. Dezember 1980, 36/92 C vom 9. Dezember 1981 und 37/100 I vom 13. Dezember 1982 sowie auf die Berichte des Generalsekretärs vom 17. September 1981⁴¹, 11. Juni 1982⁴² und 3. November 1982⁴³,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 1983 über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Weltabrüstungskampagne⁴⁴,

ferner nach Prüfung des Teils des Berichts des Generalsekretärs, der sich mit der die Programmaktivitäten der Weltabrüstungskampagne betreffenden Tätigkeit der Beratenden Ausschusses für Abrüstungsstudien befaßt⁴⁵, sowie nach Prüfung der Schlußakte der am 27. Oktober 1983 abgehaltenen ersten Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Kampagne im Jahr 1983⁴⁶,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der im Bericht des Generalsekretärs dargestellten Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Weltabrüstungskampagne im Jahr 1983⁴⁴;

2. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den freiwilligen Beiträgen, die von den Mitgliedstaaten vor und während der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1983 zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne geleistet wurden;

3. *beschließt*, daß auf ihrer neununddreißigsten Tagung eine zweite Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Weltabrüstungskampagne stattfinden soll, damit allen Mitgliedstaaten, die bisher noch keine freiwilligen Beiträge gezeichnet haben, Gelegenheit geboten wird, dies zu tun;

4. *empfiehlt*, daß die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne nicht für bestimmte Aktivitäten zweckgebunden abgegeben werden sollten, da es sehr zu wünschen ist, daß der Generalsekretär volle Entscheidungsfreiheit besitzt, um diejenigen Beschlüsse zu treffen, die er im Rahmen der von der Generalversammlung bereits gebilligten Weltabrüstungskampagne und der ihm im Zusammenhang mit dieser Kampagne übertragenen Befugnisse für richtig hält;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Informationszentren der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen anzuweisen, der Weltabrüstungskampagne weitreichende Publizität zu verschaffen und das Informationsmaterial der Vereinten Nationen – erfor-

derlichenfalls und soweit dies möglich ist – in die jeweilige Landessprache zu übersetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Weltabrüstungskampagne durch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Jahre 1984 als auch mit dem im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen für 1985 vorgesehenen Aktivitätenprogramm befaßt;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Weltabrüstungskampagne" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

E

EINFRIEREN DER KERNWAFFENRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, das 1978 verabschiedet und 1982 auf der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁴⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, tiefe Besorgnis darüber geäußert hat, daß die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten selbst das Überleben der Menschheit bedrohen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie bei diesen Gelegenheiten festgestellt hat, die vorhandenen Kernwaffenarsenale genügten bei weitem, um alles Leben auf der Erde zu zerstören, und betont hat, die Menschheit stehe daher vor der Wahl, das Wettrüsten einzustellen und den Weg zur Abrüstung einzuschlagen oder ihrem Untergang entgegenzugehen,

im Hinblick darauf, daß die Verhältnisse heute aufgrund verschiedener Faktoren wie z.B. der Verschlechterung der internationalen Lage, der immer größeren Treffgenauigkeit, Geschwindigkeit und Zerstörungskraft der Kernwaffen, der Verbreitung der trügerischen Doktrinen eines "begrenzten" oder "gewinnbaren" Atomkriegs und der vielen, durch Computerversagen ausgelösten Fehlalarme noch viel besorgniserregender sind als 1978,

ferner im Hinblick darauf, daß auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder erklärt worden ist, daß die neuerliche – sowohl quantitative als auch qualitative – Eskalation des nuklearen Wettrüstens wie auch das Vertrauen auf Doktrinen der nuklearen Abschreckung die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und zu größerer Unsicherheit und Instabilität in den internationalen Beziehungen geführt hat⁴⁸,

in der Überzeugung, daß es von äußerster Dringlichkeit ist, jedem weiteren Ausbau der furchter-

⁴¹ A/36/458

⁴² A/S-12/27

⁴³ A/37/548

⁴⁴ A/38/349

⁴⁵ A/38/467, Ziffer 8

⁴⁶ A/CONF. 123/1 mit Korr.1

⁴⁷ Official Records of the General Assembly, Twelfth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62

⁴⁸ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 28

regenden Arsenale der beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten Einhaltung zu gebieten, die bereits jetzt über ein enormes Vergeltungspotential und eine erschreckende Overkill-Kapazität verfügen,

ferner in der Überzeugung, daß eine Aktivierung der Verhandlungen über die substantielle Reduzierung und qualitative Begrenzung von Kernwaffen gleichermaßen dringlich ist,

in der Auffassung, daß ein Einfrieren von Kernwaffen zwar kein Endziel ist, daß es jedoch den wirksamsten ersten Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der beiden obengenannten Ziele darstellen würde, da es ein günstiges Klima für die Führung von Verhandlungen über die Reduzierung von Kernwaffen schaffen und während der Dauer der Verhandlungen gleichzeitig die weitere Vermehrung und qualitative Verbesserung vorhandener Kernwaffen verhindern würde,

in der festen Überzeugung, daß die Voraussetzungen für ein derartiges Einfrieren derzeit äußerst günstig sind, da das Kernwaffenpotential der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika inzwischen gleichwertig ist und es offensichtlich scheint, daß zwischen ihnen eine ungefähre Gesamtparität besteht,

in dem Bewußtsein, daß allein die Anwendung der in einigen früheren Abkommen bereits vereinbarten Überwachungs-, Verifizierungs- und Kontrollsysteme ausreichen würde, um eine angemessene Garantie für die Einhaltung der mit dem Einfrieren unternommenen Verpflichtungen zu bieten,

in der Überzeugung, daß es allen anderen Kernwaffenstaaten zugute kommen würde, wenn sie dem Beispiel der beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten folgen würden, sobald das zwischen ihnen vereinbarte Einfrieren von Kernwaffen positive Ergebnisse gezeitigt hat,

1. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika als die beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten *erneut eindringlich*, entweder auf dem Wege von gleichzeitigen einseitigen Erklärungen oder durch eine gemeinsame Erklärung ein sofortiges Einfrieren der Kernwaffen mit nachstehender Struktur und nachstehendem Inhalt zu verkünden, das einen ersten Schritt auf dem Weg zum umfassenden Abrüstungsprogramm darstellen würde:

a) Das Einfrieren der Kernwaffen würde sich erstrecken auf:

- i) ein umfassendes Versuchsverbot für Kernwaffen und ihre Trägersysteme;
- ii) die völlige Einstellung der Produktion von Kernwaffen und ihren Trägersystemen;
- iii) ein Verbot jeder weiteren Aufstellung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen;
- iv) die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

b) Das Einfrieren der Kernwaffen wäre allen einschlägigen Verifizierungsmaßnahmen und -verfahren, die die Parteien im Rahmen des SALT I⁴⁹ und SALT II⁵⁰ Vertrags bereits vereinbart haben, sowie

denjenigen Maßnahmen und Verfahren unterworfen, auf die sie sich im Verlauf der in Genf abgehaltenen trilateralen Vorverhandlungen über das umfassende Versuchsverbot grundsätzlich geeinigt haben;

c) Das Einfrieren der Kernwaffen würde eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren haben, die verlängert werden könnte, falls sich ihm, wie die Generalversammlung erwartet, weitere Staaten anschließen;

2. *ersucht* die beiden obengenannten wichtigsten Kernwaffenstaaten, der Generalversammlung vor der Eröffnung der neununddreißigsten Tagung in Form eines gemeinsamen Berichts oder zweier separater Berichte über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/73 E über das Einfrieren von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

F

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE: AKTIONEN UND AKTIVITÄTEN

Die Generalversammlung,

in Kenntnis der wachsenden Sorge der Öffentlichkeit über die Gefahren des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und seiner negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen,

erfreut über den erfolgreichen Beginn der Durchführung der Weltabrüstungskampagne sowie die positive Art und Weise, in der diese sich auf die umfassende Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten des Friedens und der Abrüstung ausgewirkt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/92 J vom 9. Dezember 1981 und 37/100 H vom 13. Dezember 1982 sowie auf den Bericht des Generalsekretärs über die weltweite Unterschriftenaktion zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Atomkriegs, zur Eindämmung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung⁵¹,

in Begrüßung der freiwilligen Beiträge, die zur Verwirklichung der Ziele der Weltabrüstungskampagne zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne geleistet worden sind,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Weltabrüstungskampagne⁴⁴,

in der Überzeugung, daß das System der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten — unter Achtung ihrer souveränen Rechte — und anderen Gremien, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der Weltabrüstungskampagne eine Rolle zu spielen haben,

unter Berücksichtigung der zahlreichen und vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der Weltabrüstungskampagne, darunter auch der Unterschriftenaktionen zur Verhinderung eines Atomkriegs, zur Eindämmung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung,

⁵¹ A/S-12/15 mit Add.1

⁴⁹ Interimsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die Begrenzung strategischer Offensivwaffen (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr.13445, S.3)

⁵⁰ Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung strategischer Offensivwaffen (vgl. CD/53/Appendix III/Vol. I, Dokument CD/28)

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit weiterer Aktionen und Aktivitäten als wichtige Willensbekundung der Weltöffentlichkeit und wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Weltabrüstungskampagne und damit zur Schaffung eines günstigen Klimas für Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um einen besseren Fluß korrekter Informationen über die verschiedenen Aspekte der Abrüstung wie auch über die Aktionen und Aktivitäten der Weltöffentlichkeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung zu gewährleisten und die Verbreitung falscher und tendenziöser Informationen zu verhindern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

G

KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Gefahr für den Fortbestand der Menschheit und für die Grundlagen des Lebens, die von Kernwaffen und ihrem Einsatz—der von den Vorstellungen von Abschreckung nicht zu trennen ist—ausgeht,

im Bewußtsein der immer größeren Gefahr eines Atomkriegs aufgrund der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und der ernstlichen Verschlechterung der internationalen Lage,

in der Überzeugung, daß zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unbedingt eine Abrüstung im nuklearen Bereich erforderlich ist,

ferner in der Überzeugung, daß ein Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Schritt auf dem Weg zur völligen Beseitigung von Kernwaffen darstellen und schließlich zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁷ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß der Einsatz von Kernwaffen

eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschheit wäre,

mit Bedauern feststellend, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahr 1983 nicht in der Lage war, auf der Grundlage des im Anhang zur Versammlungsresolution 37/100 C vom 13. Dezember 1982 enthaltenen Textes Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum unter allen Umständen geltenden Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz³², auf der Grundlage des im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Entwurfs einer Konvention zum Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum unter allen Umständen geltenden Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu beginnen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

Anhang

Entwurf einer Konvention zum Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

in der Überzeugung, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellt,

in der Überzeugung, daß diese Konvention einen Schritt auf dem Weg zur völligen Beseitigung von Kernwaffen darstellen und schließlich zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

fest entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen.

Artikel 2

Die Geltungsdauer dieser Konvention ist unbegrenzt.

Artikel 3

1. Diese Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Ein Staat, der die Konvention vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifizierungs- bzw. Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifizierungsurkunden gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinterlegt haben.

³² Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21*)

4. Für jeden Staat, dessen Ratifizierungs- bzw. Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention hinterlegt wird, tritt diese Konvention mit dem Datum der Hinterlegung der Ratifizierungs- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Depositär unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Tag der Unterzeichnung, den Tag der Hinterlegung der Ratifizierungs- bzw. Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über den Erhalt anderer Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Depositär gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese am ____ des Jahres ____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention unterzeichnet.

H

ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/83 A vom 11. Dezember 1979, 35/156 J vom 12. Dezember 1980, 36/97 K vom 9. Dezember 1981 und 37/100 E vom 13. Dezember 1982,

tief besorgt darüber, daß die Bemühungen um Abrüstungsverhandlungen weiterhin stagnieren und das Wettrüsten, insbesondere das nukleare Wettrüsten, ständig weiter eskaliert, wodurch der Fortbestand der Menschheit aufs äußerste gefährdet wird,

ernstlich besorgt über die gegenwärtige internationale Lage, die dadurch gekennzeichnet ist, daß unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen ständig zu Gewalt und zu Zwang gegriffen wird,

in der festen Überzeugung, daß eine in starkem Maße interdependente, aus zahlreichen souveränen Nationen bestehende Welt im Atom- und Raumzeitalter allein mit Hilfe einer wirksam funktionierenden Organisation auf Frieden, Sicherheit und Überleben der Menschheit hinarbeiten kann,

feststellend, daß die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Hauptaufgabe die grundlegende Aufgabe haben, das in Artikel 11 der Charta vorgesehene Sicherheitssystem zu errichten, und daß die in der Charta verankerten und daraus abgeleiteten Grundsätze über Abrüstung einen integrierenden Bestandteil des Sicherheitssystems bilden,

in der Überzeugung, daß es wesentlich zur Schaffung von Bedingungen beitragen würde, die der Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und konstruktiven Verhandlungen über Abrüstungsmaßnahmen förderlich wären, wenn die Vereinten Nationen wieder in den Stand versetzt würden, ihre so wichtige Aufgabe im Einklang mit den Bestimmungen der Charta wahrzunehmen,

eingedenk der anhand jüngster Ereignisse überdeutlich gewordenen Realität, daß mehrere aufeinanderfolgende einstimmig verabschiedete Beschlüsse des Sicherheitsrats von denjenigen ignoriert und umgangen wurden, die sie befolgen sollten, und daß die dadurch

verursachte anschließende Kette von Ereignissen die Situation noch weiter verschärft hat,

entschlossen, die Gefahr eines immer näher rückenden Atomkriegs in einer Welt der Unsicherheit und Anarchie zu verhindern, einer Welt, die maßgeblich dadurch geprägt ist, daß im Rahmen der Vereinten Nationen nach wie vor kein kollektives Sicherheitssystem besteht,

unter Berücksichtigung der Warnung im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste Tagung der Generalversammlung³³, wonach "das Fehlen eines wirksamen kollektiven Sicherheitssystems ... beim Völkerbund einer der Gründe (war), die zum Zweiten Weltkrieg geführt haben",

1. ersucht den Sicherheitsrat, den Abschluß der Abkommen zu beschleunigen, durch die dem Sicherheitsrat wie in der Charta gefordert Streitkräfte zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, das in der Charta vorgesehene kollektive Sicherheitssystem wirksam werden zu lassen und somit die Führung konstruktiver Verhandlungen im Hinblick auf die Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und im Hinblick auf Fortschritte bei den Abrüstungsbemühungen zu erleichtern;

2. ersucht den Sicherheitsrat ferner, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Generalsekretär einen Bericht vorzulegen.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

I

EINBERUFUNG DER DRITTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk des Beschlusses ihrer Zwölften Sondertagung, während ihrer achtunddreißigsten Tagung den Termin für die dritte Sondertagung über Abrüstung festzusetzen³⁴,

in dem Wunsche, zur Förderung und Entfaltung der positiven Prozesse beizutragen, die durch die Schaffung der Grundlagen einer internationalen Abrüstungsstrategie auf ihrer Zehnten Sondertagung eingeleitet wurden,

1. beschließt, daß die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung spätestens 1988 abgehalten werden soll;

2. beschließt ferner, spätestens auf ihrer vierzigsten Tagung den Termin für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung festzulegen und geeignete Vorkehrungen hinsichtlich der Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die dritte Sondertagung zu treffen.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage I (A/37/1)

³⁴ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 66

J

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/100 F vom 13. Dezember 1982 über regionale Abrüstung,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand dieser Frage⁵⁵;

2. *nimmt ferner Kenntnis* von der Tatsache, daß die Regierung Spaniens auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten am Madrider Treffen der Vertreter der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 auf der Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte betreffend die Folgen der Konferenz abgehalten wurde, dem Generalsekretär das Abschließende Dokument dieser Konferenz übermittelt hat;

3. *äußert* in diesem Zusammenhang *ihre Befriedigung* über die Einberufung einer am 17. Januar 1984 in Stockholm beginnenden Konferenz über vertrauensbildende und sicherheitsfördernde Maßnahmen und Abrüstung in Europa, die einen wichtigen und integrierenden Bestandteil des mit der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleiteten multilateralen Prozesses bildet;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von den seit der Verabschiedung ihrer Resolution 37/100 F vorgelegten Vorschlägen im Zusammenhang mit der regionalen Abrüstung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung regelmäßig über die Durchführung der Resolution 37/100 F sowie über die im Bereich der regionalen Abrüstungskonzeption durchgeführten Aktivitäten des Sekretariats, insbesondere der Hauptabteilung für Abrüstungsfragen und des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, zu informieren;

6. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/74 – Verwirklichung der Ergebnisse der Zweiten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung des Vorbereitungsausschusses für die Dritte Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968 mit dem im Anhang dazu enthaltenen Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel VIII Absatz 3 dieses Vertrages, in denen es um die regelmäßige Abhaltung von Überprüfungskonferenzen geht,

im Hinblick darauf, daß die vom 11. August bis 7. September 1980 in Genf abgehaltene Zweite Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages über die

Nichtverbreitung von Kernwaffen den Depositargierungen im Schlußdokument vorgeschlagen hat, im Jahre 1985 eine dritte Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages einzuberufen⁵⁶, und im Hinblick darauf,⁵⁶ daß zwischen den Parteien offensichtlich ein Konsens besteht, die Dritte Überprüfungskonferenz im August/September 1985 in Genf durchzuführen,

1. *stellt fest*, daß nach entsprechenden Konsultationen ein Vorbereitungsausschuß für die Dritte Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit unbeschränkter Teilnehmerzahl eingesetzt wurde, dem Parteien des Vertrages, die Mitglieder des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation bzw. des Abrüstungsausschusses sind, sowie alle anderen Vertragsparteien angehören, die sich an einer Mitwirkung an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses interessiert zeigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Hilfestellung zu leisten und alle Dienste, darunter auch Kurzprotokolle, zur Verfügung zu stellen, die für die Dritte Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erforderlich sein könnten.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/75 – Verurteilung des Atomkriegs

Die Generalversammlung,

beunruhigt angesichts der wachsenden Gefahr eines Atomkriegs, der zur Vernichtung der Zivilisation auf der Erde führen kann, alle Staaten und Völker darauf *hinweisend*, daß die bedeutendsten Wissenschaftler sowie militärischen und zivilen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen sind, daß es unmöglich ist, die tödlichen Folgen eines Atomkriegs zu begrenzen, wenn ein solcher je begonnen wird, und daß es in einem Atomkrieg keinen Sieger geben kann,

überzeugt, daß Milliarden von Menschen auf der ganzen Erde nichts mehr am Herzen liegt als die Verhütung einer nuklearen Katastrophe,

mit dem erneuten Aufruf, unter Beteiligung aller Staaten eine internationale Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen abzuschließen,

1. *verurteilt entschlossen uneingeschränkt und für alle Zeiten* den Atomkrieg als unvereinbar mit dem menschlichen Gewissen und der menschlichen Vernunft, als ungeheuerlichstes Verbrechen gegen die Völker und als Verletzung des obersten Menschenrechts – des Rechts auf Leben;

2. *verurteilt* die Formulierung, Darlegung, Verbreitung und Propagierung politischer und militärischer Doktrinen und Konzepte, die darauf gerichtet sind, dem Ersteinsatz von Kernwaffen "Legitimität" zu verschaffen und allgemein die "Zulässigkeit" der Entfesselung eines Atomkriegs zu rechtfertigen, als verbrecherische Handlungen;

⁵⁶ Vgl. *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF. II/22/1) (Genf 1980), Ziffer 32*

⁵⁵ A/38/376 mit Add.1 und 2

3. *fordert* alle Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs zu vereinen und zu verdoppeln, das nukleare Wettrüsten zum Stillstand zu bringen und die Kernwaffen so lange zu reduzieren, bis sie vollständig beseitigt sind.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/76 – Einfrieren von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer Beunruhigung darüber, daß das anhaltende nukleare Wettrüsten die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs beträchtlich erhöht,

unter Berücksichtigung der großen Verantwortung der Kernwaffenstaaten für die Wahrung des Weltfriedens und die Verhinderung eines Atomkriegs,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/100 B vom 13. Dezember 1982, in der sie ihre feste Überzeugung äußerte, daß die Voraussetzungen für ein Einfrieren der Kernwaffen derzeit äußerst günstig seien,

1. *bittet* alle Kernwaffenstaaten *eindringlich*, ihren gesamten Kernwaffenbestand sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht unter angemessener Verifikation einzufrieren und insbesondere

a) die Anhäufung aller Bestandteile von Kernwaffenarsenalen, einschließlich aller Arten von Kernwaffen-Trägersystemen und aller Arten von Kernwaffen, einzustellen;

b) keine neuen Arten und Typen von Kernwaffen zu dislozieren;

c) ein Moratorium für alle Kernwaffenversuche und für Versuche mit neuen Arten und Typen von Kernwaffen-Trägersystemen zu verfügen;

d) die Produktion von spaltbarem Material für die Herstellung von Kernwaffen einzustellen;

2. *fordert* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika, die über die größten Kernwaffenarsenale verfügen, *auf*, zuallererst und gleichzeitig ihre Kernwaffen auf bilateraler Basis einzufrieren und so ein Beispiel für die anderen Kernwaffenstaaten zu geben;

3. *ist der Auffassung*, daß im Anschluß daran alle anderen Kernwaffenstaaten so bald wie möglich ihre Kernwaffen einfrieren sollten;

4. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Bemühungen um die rasche Erzielung von Vereinbarungen über substantielle Begrenzungen und drastische Reduzierungen von Kernwaffen zu intensivieren, um schließlich das eigentliche Ziel ihrer vollständigen Beseitigung zu erreichen.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/77 – Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes mit dem Titel "Antarktis-Frage",

sich dessen bewußt, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert,

eingedenk des Antarktis-Vertrags⁵⁷ und der Bedeutung des Systems, das sich aus diesem entwickelt hat,

unter Berücksichtigung der Erörterung dieses Punktes auf ihrer achtunddreißigsten Tagung⁵⁸,

überzeugt von den Vorteilen einer besseren Kenntnis der Antarktis,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Abschnitte der Wirtschafts-Erklärung, die auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁵⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter voller Berücksichtigung des Antarktis-Vertragssystems und anderer diesbezüglicher Faktoren eine umfassende und objektive Tatsachenstudie über alle Aspekte der Antarktis auszuarbeiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Ausarbeitung der Studie die Auffassungen aller Mitgliedstaaten einzuholen;

3. *erucht* diejenigen Staaten, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschung betreiben, andere interessierte Staaten, die in Frage kommenden Sonderorganisationen*, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Frage kommenden internationalen Organisationen, die über wissenschaftliche oder technische Informationen über die Antarktis verfügen, dem Generalsekretär jede Hilfe zu leisten, um die er für die Erstellung dieser Studie möglicherweise ersucht;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/181 – Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

A

VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁶⁰, die von der Versammlung der Staats- und

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben

⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778, S. 72
⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, First Committee*, 42.-46. Sitzung

⁵⁹ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt III, Ziffer 122-123

⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975

Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer ersten ordentlichen Tagung vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1652 (XVI) vom 24. November 1961, ihre erste Resolution zu dieser Frage, sowie auf ihre Resolutionen 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 32/81 vom 12. Dezember 1977, 33/63 vom 14. Dezember 1978, 34/76 A vom 11. Dezember 1979, 35/146 B vom 12. Dezember 1980, 36/86 B vom 9. Dezember 1981 und 37/74 A vom 9. Dezember 1982, in denen sie alle Staaten aufforderte, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jegliche Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/146 A vom 12. Dezember 1980, mit der sie u.a. dem Generalsekretär für seinen Bericht über Südafrikas Pläne und Kapazität auf dem Nuklearsektor⁶¹ dankte und ihrer tiefen Beunruhigung darüber Ausdruck gab, daß der Bericht des Generalsekretärs den Nachweis für die Kapazität Südafrikas zur Herstellung von Kernwaffen erbracht hat,

erneut feststellend, daß der anhaltende Ausbau einer nuklearen Kapazität durch Südafrika die Verwirklichung des Ziels der Erklärung ernstlich gefährdet und eine schwere Bedrohung nicht nur der Sicherheit der afrikanischen Staaten sondern auch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/100 F vom 13. Dezember 1982, mit der sie u.a. das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung für Abrüstungsfragen und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ersuchte, Staaten und regionalen Einrichtungen zu helfen, wenn diese sie im Rahmen regionaler, auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten ergriffener Abrüstungsmaßnahmen darum ersuchen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Direktors des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung⁶²,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Beirats für Abrüstungsstudien⁶³,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend vom Bericht der Abrüstungskommission⁶⁴, insbesondere von Ziffer 24 des Berichts zur Frage der nuklearen Kapazität Südafrikas,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft unbedingt praktische Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas in Erwägung ziehen muß,

1. *wiederholt nachdrücklich* ihre Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

⁶¹ *South Africa's Plan and Capability in the Nuclear Field* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.10)

⁶² A/38/475, Anhang

⁶³ A/38/467

⁶⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/38/42)*

2. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von den afrikanischen Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

3. *verurteilt* die anhaltenden Bemühungen Südafrikas um eine nukleare Kapazität sowie alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime, die dieses in die Lage versetzen, das Ziel der Erklärung, die Afrika von Kernwaffen freizuhalten versucht, unreichbar zu machen;

4. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas, die dieses in die Lage versetzt, das Ziel der genannten Erklärung unreichbar zu machen, unverzüglich einzustellen;

5. *verlangt erneut*, daß das rassistische Regime Südafrikas die Erprobung, Herstellung und Stationierung, den Transport, die Lagerung und den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterläßt;

6. *verlangt erneut*, daß Südafrika ab sofort seine gesamten nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

7. *ersucht* das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, gemeinsam mit der Hauptabteilung für Abrüstungsfragen und in Absprache mit der Organisation der afrikanischen Einheit Informationen über den anhaltenden Ausbau der nuklearen Kapazität Südafrikas bereitzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit es die ihm mit dieser Resolution übertragene Aufgabe ausführen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

B

NUKLEARE KAPAZITÄT SÜDAFRIKAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/76 B vom 11. Dezember 1979, 35/146 A vom 12. Dezember 1980, 36/86 A vom 9. Dezember 1981 und 37/74 B vom 9. Dezember 1982,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁶⁵, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis darauf, daß im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung festge-

stellt wird, daß die massive Anhäufung von Kernwaffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime für eine Weltgemeinschaft, die sich der dringenden Notwendigkeit der Abrüstung gegenübersteht, eine Herausforderung und ein zunehmend gefährliches Hindernis darstellen⁶⁵,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC (XXVII)/RES 408 über Südafrikas nukleare Kapazität, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 14. Oktober 1983 auf ihrer siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 vom 14. Dezember 1978 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jegliche Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/146 A vom 12. Dezember 1980, mit der sie u.a. dem Generalsekretär für seinen Bericht über Südafrikas Pläne und Kapazität auf dem Nuklearsektor⁶¹ dankte und ihrer tiefen Beunruhigung darüber Ausdruck gab, daß der Bericht des Generalsekretärs den Nachweis der Fähigkeit Südafrikas zur Herstellung von Kernwaffen erbracht hat,

mit Bedauern feststellend, daß es der Abrüstungskommission trotz der auf internationaler Ebene herrschenden Sorge über die nukleare Kapazität Südafrikas und trotz der anerkannten Notwendigkeit rascher und konkreter Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht gelungen ist, die Behandlung dieses so wichtigen Punktes ihrer Tagesordnung im Laufe ihrer Tagung des Jahres 1983 mit konkreten Empfehlungen abzuschließen⁶⁶,

zutiefst darüber besorgt, daß Südafrika unter flagranter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts und der diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen seine militärischen Angriffe und sonstigen Aggressions- und Subversionsakte gegen unabhängige Staaten im südlichen Afrika, insbesondere gegen Lesotho, Mosambik und Angola, dessen Hoheitsgebiet zum Teil noch immer von südafrikanischen Streitkräften besetzt ist, nicht nur fortgesetzt, sondern sogar noch intensiviert hat,

unter nachdrücklicher Verurteilung der unter Verletzung der nationalen Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Angolas erfolgenden militärischen Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets durch südafrikanische Truppen und mit der eindringlichen Forderung nach dem sofortigen und bedingungslosen Abzug der südafrikanischen Truppen von angolanischem Boden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Enttäuschung darüber, daß bestimmte westliche Staaten und Israel trotz wiederholter Appelle der internationalen Gemeinschaft weiterhin im militärischen und nuklearen Bereich mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren, und daß einige derselben westlichen Staaten durch den bereitwilligen Gebrauch ihres Vetorechts immer wieder jeden Versuch im Sicherheitsrat vereitelt haben, mit Entschlossenheit an die Südafrikafrage heranzugehen,

1. *verurteilt* die massive Verstärkung des südafrikanischen Militärapparats, darunter auch den von Südafrika fieberhaft betriebenen Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen für repressive und aggressive Zwecke sowie als Erpressungsinstrument;

2. *bringt ihre volle Unterstützung* der Regierungen der unabhängigen Staaten im südlichen Afrika bei ihren Bemühungen um die Sicherung und Wahrung ihrer territorialen Integrität und nationalen Souveränität *zum Ausdruck*;

3. *erklärt erneut*, daß der Erwerb der Kapazität zur Herstellung von Kernwaffen durch das rassistische Regime eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten bedroht und die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen erhöht;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer Tagung im Jahr 1984 vorrangig und von der Sache her mit der Frage der nuklearen Kapazität Südafrikas zu befassen und dabei im Hinblick auf die Verabschiedung konkreter Empfehlungen zu dieser Frage u.a. auch die Ergebnisse im Bericht des Generalsekretärs über Südafrikas Pläne und Kapazität auf dem Nuklearsektor⁶¹ zu berücksichtigen,

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, im Hinblick auf die Abrüstung und im Hinblick auf die Erfüllung seiner Pflichten und seiner Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um jedwedes rassistische Regime am Erwerb von Waffen oder Waffentechnologie zu hindern;

6. *ersucht* den Sicherheitsrat *ferner*, seine Behandlung der Empfehlungen seines Ausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage⁶⁷ umgehend abzuschließen, mit dem Ziel, die noch bestehenden Lücken im Waffenembargo zu schließen, dieses wirksamer zu machen und insbesondere jede Form der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas im nuklearen Bereich zu verbieten;

7. *verurteilt* alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas, da eine solche Zusammenarbeit es diesem u.a. ermöglicht, das Ziel der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die Afrika von Kernwaffen freizuhalten versucht, unerreichbar zu machen;

8. *verurteilt* insbesondere die vor kurzem getroffenen Beschlüsse einiger Mitgliedstaaten, mehreren Unternehmen auf ihrem Hoheitsgebiet die Lizenz zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen sowie von technischen Diensten und Wartungsdiensten für nukleare Anlagen in Südafrika zu erteilen;

9. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, unverzüglich jedwede militärische und nukleare Kollaboration mit dem rassistischen Regime und damit auch die Lieferung von Material wie Computern, elektronischen Anlagen und entsprechender Technologie einzustellen;

10. *verlangt* erneut, daß Südafrika unverzüglich seine gesamten nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

⁶⁵ Resolution S-10/2, Ziffer 12

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/38/42), Ziffer 24

⁶⁷ Vgl. *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179

11. *ersucht* den Generalsekretär, Südafrikas weitere Entwicklung auf nuklearem Gebiet sehr genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/182 – Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/74 vom 10. Dezember 1976, 32/84 A vom 12. Dezember 1977, 33/66 B vom 14. Dezember 1978, 34/79 vom 11. Dezember 1979, 35/149 vom 12. Dezember 1980, 36/89 vom 9. Dezember 1981 und 37/77 A vom 9. Dezember 1982 über das Verbot neuer Arten von Massenvernichtungswaffen,

eingedenk der Bestimmungen von Ziffer 39 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁸, denen zufolge für die Einstellung des Wettrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Waffensysteme, insbesondere der Massenvernichtungswaffen, und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung umfassen müssen,

unter Hinweis auf den in Ziffer 77 des Schlußdokuments enthaltenen Beschluß, daß als Beitrag zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens und zur ausschließlichen Nutzung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für friedliche Zwecke wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauenden Massenvernichtungswaffen zu verhindern, sowie daß in geeigneter Weise Anstrengungen unternommen werden sollten, die auf das Verbot solcher neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen abzielen,

angesichts der Beschlüsse der Zehnten Sondertagung erneut ihre feste Überzeugung äußernd, daß der Abschluß eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung der Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme von großer Bedeutung wäre,

im Hinblick darauf, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1983 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

in der Überzeugung, daß alles getan werden sollte, um die Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme zu verhindern,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Teils des Berichts des Abrüstungsausschusses⁶⁹,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz⁷⁰, unter Berücksichtigung ihrer bestehenden Prioritäten mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein umfassendes Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme zu intensivieren und mögliche Übereinkommen über bestimmte Arten derartiger Waffen auszuarbeiten;

2. *bittet* alle Staaten *erneut eindringlich*, alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf die Gespräche zur Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung des Entstehens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme auswirken könnte;

3. *fordert* die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie andere militärisch bedeutende Staaten *auf*, als ersten Schritt zum Abschluß eines umfassenden diesbezüglichen Übereinkommens sachlich übereinstimmende Erklärungen darüber abzugeben, daß sie keine neuen Arten von Massenvernichtungswaffen und keine neuen derartigen Waffensysteme entwickeln werden, wobei davon auszugehen ist, daß diese Erklärungen später durch einen Beschluß des Sicherheitsrats gebilligt werden;

4. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, sich darum zu bemühen sicherzustellen, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke genutzt werden dürfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, die die Behandlung dieses Punkts durch die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die von ihm erzielten Ergebnisse vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme – Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/183 – Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die mögliche Stationierung neuer Mittelstreckenraketen in Europa und über die Weiterentwicklung der auf diesem Kontinent bereits vorhandenen Raketen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß bei den am 30. November 1981 in Genf begonnenen bilateralen Verhand-

⁶⁸ Resolution S-10/2

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Abschnitt III. E

⁷⁰ Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21)

lungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika bisher noch keine Ergebnisse erzielt worden sind, die den Erwartungen der Völker gerecht werden,

in tiefer Sorge darüber, daß ein Fehlschlagen dieser Verhandlungen zu einer bedeutenden, neuen Eskalation der immer weiter voranschreitenden Rüstungskonkurrenz in Europa und in der Welt führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden könnte,

in der festen Überzeugung, daß ein baldiger erfolgreicher Abschluß dieser Verhandlungen durch eine entsprechende, mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte im Einklang stehende Einigung von entscheidender Bedeutung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für die Verminderung der Gefahr eines Atomkriegs wäre,

ferner *in der Überzeugung*, daß es noch immer möglich ist, durch Verhandlungen, die im Geist der Flexibilität und der Verantwortung für die Sicherheitsinteressen aller Völker geführt werden, eine Einigung zu erzielen,

1. *bittet* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika *eindringlich*, sich mit allen Kräften um die Herbeiführung einer Einigung bei ihren bilateralen Verhandlungen in Genf zu bemühen, oder sich zumindest vorläufig darauf zu einigen, daß während des Fortgangs der Verhandlungen über positive, den Sicherheitsinteressen aller Staaten entsprechende Ergebnisse keine neuen Mittelstreckenraketen irgendwelcher Art stationiert und die vorhandenen zahlenmäßig reduziert werden;

2. *fordert* alle europäischen Staaten sowie alle interessierten Staaten *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Verhandlungsprozeß und seinen erfolgreichen Abschluß zu fördern;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihr Äußerstes zu tun, um das Wettrüsten zum Stillstand zu bringen und zur Abrüstung – vor allem anderen zur nuklearen Abrüstung – überzugehen sowie zum Abbau internationaler Spannungen und zur Wiederaufnahme der Politik der Entspannung, Zusammenarbeit und Achtung der nationalen Unabhängigkeit aller Völker beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit dieser Aufruf an die Regierungen aller Staaten weitergeleitet wird.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

B

NICHTEINSATZ VON KERNWAFFEN UND VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGS

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten für das Überleben der Menschheit darstellt,

unter Hinweis darauf, daß im Einklang mit dem Schlußdokument der Zehnten Sondertagung⁶⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung eines Atomkriegs höchste Priorität zukommt,

ferner unter Hinweis darauf, daß sich die Generalversammlung auf ihrer Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, erneut hierzu bekannt hat,

eingedenk ihrer Resolutionen 36/81 B, 36/92 I und 36/100 vom 9. Dezember 1981 sowie 37/78 J vom 9. Dezember 1982,

erneut erklärend, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die wirksamste Garantie gegen die Gefahr eines Atomkriegs und den Einsatz von Kernwaffen bietet,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 58 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, in der es heißt, daß alle Staaten aktiv an Bemühungen teilhaben sollten, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex für das friedliche Verhalten der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

ferner erneut erklärend, daß den Kernwaffenstaaten eine besondere Verantwortung dabei zukommt, Maßnahmen zur Verhütung des Ausbruchs eines Atomkriegs zu ergreifen,

1. *ist der Auffassung*, daß die feierlichen Erklärungen zweier Kernwaffenstaaten, die auf der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, abgegeben bzw. erneuert wurden, nämlich daß sie sich jeweils verpflichteten, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen, einen wichtigen Weg zur Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs weisen;

2. *äußert ihre Hoffnung*, daß die Kernwaffenstaaten, die dies noch nicht getan haben, erwägen werden, ähnliche Erklärungen dahingehend abzugeben, daß sie nicht als erste Kernwaffen einsetzen.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

C

VERBOT DER NUKLEAREN NEUTRONENWAFFE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁸, in der es heißt, daß die schnelle Aushandlung von Übereinkünften unter anderem über die in Ziffer 50 a) dieses Dokuments besonders hervorgehobene Einstellung der qualitativen Vervollkommnung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen erforderlich ist, wenn eine nukleare Abrüstung erreicht werden soll,

betonend, daß die nukleare Neutronenwaffe einen weiteren Schritt im qualitativen Wettrüsten im Kernwaffenbereich darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/92 K vom 9. Dezember 1981 und 37/78 E vom 9. Dezember 1982,

die von Mitgliedstaaten wie von nichtstaatlichen Organisationen weltweit zum Ausdruck gebrachte Sorge *teilend*, die angesichts der Fortsetzung und Erweiterung der Produktion der nuklearen Neutronenwaffe und ihrer Eingliederung in die Militärarsenale empfunden wird, wodurch das nukleare Wettrüsten eskaliert und die

Schwelle zu einem Atomkrieg beträchtlich herabgesetzt wird,

im Bewußtsein der unmenschlichen Wirkung dieser Waffe, die eine schwere Bedrohung vor allem der ungeschützten Zivilbevölkerung darstellt,

angesichts der vom Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahr 1983 vorgenommenen Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Einstellung des nuklearen Wettrüstens, mit der nuklearen Abrüstung und mit dem Verbot der nuklearen Neutronenwaffe⁷¹,

mit Bedauern darüber, daß der Abrüstungsausschuß weder über den Beginn von Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung noch über das Verbot der nuklearen Neutronenwaffe innerhalb eines geeigneten organisatorischen Rahmens Einigung erzielen konnte,

1. *bekräftigt* ihr Ersuchen an die Abrüstungskonferenz⁷⁰, als organischen Bestandteil der in Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung vorgesehenen Verhandlungen innerhalb eines geeigneten organisatorischen Rahmens unverzüglich Verhandlungen zum Abschluß einer Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Stationierung und Verwendung von nuklearen Neutronenwaffen zu beginnen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Frage auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der nuklearen Neutronenwaffe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

D

KERNWAFFEN IN ALLEN IHREN ASPEKTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, ihre tiefe Sorge angesichts der Gefahr eines Kriegs, insbesondere eines Atomkriegs, zum Ausdruck gebracht hat, dessen Verhinderung nach wie vor die akuteste und dringlichste Aufgabe der heutigen Zeit ist⁷²,

abermals erklärend, daß Kernwaffen die schwerste Bedrohung für die Menschheit und deren Überleben darstellen und daß deshalb unbedingt mit der nuklearen Abrüstung und der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen begonnen werden muß,

ferner erneut erklärend, daß alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, in besonderem Maße für die Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung verantwortlich sind,

erneut betonend, daß allein die vorhandenen Kernwaffenarsenale bei weitem genügen, um alles Leben auf der Erde zu zerstören, sowie eingedenk der verheerenden Auswirkungen, die ein Atomkrieg auf kriegführende wie nichtkriegführende Parteien haben würde,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, beschlossen hat, daß wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs höchste Priorität zukomme und daß es unerlässlich sei, das nukleare Wettrüsten in allen seinen Aspekten einzustellen und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden⁷³,

betonend, daß es absurd ist, darauf zu hoffen, als Sieger aus einem Atomkrieg hervorzugehen, und daß ein derartiger Krieg unweigerlich zur Vernichtung ganzer Nationen, zu ungeheuren Verwüstungen und zu katastrophalen Konsequenzen für die Zivilisation und das gesamte Leben auf der Erde führen würde,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/152 B vom 12. Dezember 1980 mit Beunruhigung festgestellt hat, daß mit der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens wie auch mit der Sanktionierung der neuen Doktrinen eines begrenzten oder partiellen Einsatzes von Kernwaffen, die mit der Resolution 110 (II) vom 3. November 1947 mit dem Titel "Gegen Kriegspropaganda und Kriegshetzer zu ergreifende Maßnahmen" unvereinbar sind und die Illusion wecken, ein nuklearer Konflikt sei vertretbar und annehmbar, die Gefahr einer Atomkatastrophe steigt,

ferner mit großer Beunruhigung feststellend, daß zu der Doktrin eines begrenzten Atomkriegs später der Gedanke eines länger dauernden Atomkriegs hinzugekommen ist, und daß diese gefährlichen Doktrinen zu einer erneuten Drehung der Rüstungsspirale führen, was ein großes Hindernis für ein Übereinkommen über nukleare Abrüstung sein kann,

tief besorgt über die neuerliche – sowohl quantitative wie auch qualitative – Eskalation des nuklearen Wettrüstens sowie über das in die Doktrin der nuklearen Abschreckung gesetzte Vertrauen, welche doch in Wirklichkeit die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkrieges erhöht und zu verstärkter Spannung und Instabilität in den internationalen Beziehungen führt,

in Kenntnisnahme der diesbezüglichen 1983 geführten Beratungen der Abrüstungskommission zu Punkt 4 ihrer Tagesordnung, die im Bericht der Kommission⁷⁴ wiedergegeben sind,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, daß als Schritt auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung die Entwicklung und Stationierung neuer Arten und Systeme von Kernwaffen eingestellt werden muß,

erneut betonend, daß Kernwaffen bei den Abrüstungsverhandlungen Vorrang haben sollten, sowie unter Hinweis auf die Ziffern 49 und 54 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978, 34/83 J vom 11. Dezember 1979, 35/152 B und C vom 12. Dezember 1980, 36/92 E vom 9. Dezember 1981 und 37/78 C vom 9. Dezember 1982,

⁷¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Abschnitt III. B

⁷² Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62

⁷³ Resolution S-10/2, Ziffer 47

⁷⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/38/42), Abschnitt III. D

im Hinblick darauf, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1983 die Frage der Einstellung des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung sowie insbesondere die Frage der Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Verhandlungen hierüber behandelt hat,

jedoch mit Bedauern darüber, daß der Abrüstungsausschuß noch immer nicht imstande war, Einigung über die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Führung von multilateralen Verhandlungen über die Frage der Einstellung des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung zu erzielen,

in der Auffassung, daß angesichts der hohen Priorität, die dieser Frage im Schlußprotokoll der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung eingeräumt wird, die Bemühungen weitergehen werden, die es der Abrüstungskonferenz⁷⁰ ermöglichen sollen, ihre Rolle als Verhandlungsforum in bezug auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung zu erfüllen,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz das am besten geeignete Forum für die Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen über nukleare Abrüstung ist,

1. fordert die Abrüstungskonferenz auf, gemäß Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung unverzüglich Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung aufzunehmen und insbesondere ein nukleares Abrüstungsprogramm auszuarbeiten und zu diesem Zweck eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Frage der Einstellung des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung einzusetzen;

2. beschließt die Aufnahme des Punktes "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
12. Dezember 1983

E

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission⁷⁵,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, daß wirksame Anschlußmaßnahmen an die im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse notwendig sind,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Abschnitte des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁷⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Abrüstungskommission gespielt hat, bzw. des wichtigen Beitrags, den sie mit der Prüfung und Vorlage von Emp-

fehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und mit der Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Zehnten Sondertagung geleistet hat,

in dem Bestreben, die Wirksamkeit der Abrüstungskommission als des Beratungsgremiums im Abrüstungsbereich zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978, 34/83 H vom 11. Dezember 1979, 35/152 F vom 12. Dezember 1980, 36/92 B vom 9. Dezember 1981 und 37/78 H vom 9. Dezember 1982,

1. nimmt den Bericht der Abrüstungskommission zur Kenntnis;

2. stellt fest, daß die Abrüstungskommission die Behandlung einiger Punkte auf ihrer Tagesordnung noch abschließen muß;

3. ersucht die Abrüstungskommission, ihre Arbeit gemäß ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung niedergelegten Mandat sowie gemäß Ziffer 3 der Resolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und sich zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung wie auch der Ergebnisse ihrer Arbeitstagung des Jahres 1983 auf ihrer Arbeitstagung des Jahres 1984 nach Kräften darum zu bemühen, zu den noch offenen Fragen auf ihrer Tagesordnung konkrete Empfehlungen zu erarbeiten;

4. ersucht die Abrüstungskommission, 1984 für bis zu vier Wochen zusammenzutreten und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Sacharbeit mit konkreten Empfehlungen zu den Fragen auf ihrer Tagesordnung vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Bericht des Abrüstungsausschusses über seine Tagung im Jahr 1983⁷⁷ mit allen sich auf Abrüstungsfragen beziehenden Teilen des offiziellen Protokolls der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und ihr jede für die Durchführung dieser Resolution erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

F

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ZIEL DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

erneut betonend, daß unbedingt aktive und anhaltende Bemühungen unternommen werden müssen, um die Durchführung der auf ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse voranzutreiben, die im Schlußdokument der genannten Tagung⁶⁸ enthalten sind und im Abschließenden Dokument der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁷⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, bekräftigt wurden,

⁷⁵ Ebd., Beilage 42 (A/38/42)

⁷⁶ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32

⁷⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27)

unter Hinweis auf die Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung vom 11. Dezember 1979⁷⁸ sowie auf die Generalversammlungsresolutionen 36/92 D vom 9. Dezember 1981 und 37/78 B vom 9. Dezember 1982,

tief besorgt über die wachsende Gefahr eines Atomkriegs, den anhaltenden Rüstungswettlauf und die Gefahr einer qualitativ neuen, weiteren Runde des Rüstungswettlaufs, die sich alle äußerst negativ auf die internationale Lage auswirken,

unter Hervorhebung der entscheidenden Bedeutung der Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs, der Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der Herbeiführung der Abrüstung, insbesondere im nuklearen Bereich, für die Erhaltung des Friedens und die Festigung der internationalen Sicherheit,

eingedenk des vitalen Interesses aller Nationen an der Herbeiführung wirksamer Abrüstungsmaßnahmen, durch die beträchtliche finanzielle und materielle Ressourcen freigesetzt würden, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, genutzt werden könnten,

in Anbetracht der zunehmenden, gegen das Wettrüsten und die gesteigerte Gefahr eines Atomkriegs gerichteten Aktivität von Friedensbewegungen und gegen den Krieg gerichteten Bewegungen,

in der Überzeugung, daß die auf dem politischen guten Willen der Staaten fußende konstruktive internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Schlußdokument der Zehnten Sondertagung verstärkt werden muß, wenn die Abrüstungsverhandlungen Erfolg haben sollen,

unter Hervorhebung der Pflicht der Staaten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, die in der Erklärung vom 24. Oktober 1970 über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen⁷⁹ bekräftigt werden, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zusammenzuarbeiten, eine Pflicht, mit der unauf löslich die Aufgabe verbunden ist, aktiv und konstruktiv zur Verwirklichung der Abrüstungsziele zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß konkrete Beweise politischen guten Willens, darunter auch einseitige Maßnahmen wie die Verpflichtung, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen, die Voraussetzungen für die Lösung von Abrüstungsproblemen im Geiste der Kooperation zwischen den Staaten verbessern,

unterstreichend, daß mit relativ leicht durchführbaren und dabei doch wirkungsvollen Vorschlägen, wie z.B. Vorschlägen, die auf einen weltweiten oder aber auch regionalen Verzicht auf Gewaltanwendung gerichtet sind, ein beträchtlicher Beitrag zu diesem Ziel geleistet wird;

unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Vereinten Nationen und ihrer dabei zentralen Rolle, diese Bemühungen in gemeinsame Bahnen zu lenken und die aktive Zusammenarbeit zwischen Staaten zur Herbeiführung einer Lösung der Abrüstungsprobleme aufrechtzuerhalten und auszubauen,

1. *fordert alle Staaten auf*, bei der Durchführung des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der

Generalversammlung die in der Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung enthaltenen Grundsätze und Ideen aktiv zu befolgen, indem sie zur Herbeiführung konkreter Ergebnisse aktiv an Abrüstungsverhandlungen teilnehmen und indem sie diese Verhandlungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der vollen Erhaltung der Sicherheit und der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen führen und es gleichzeitig unterlassen, dem Rüstungswettlauf neue Richtungen und Wege zu geben;

2. *betont* die Bedeutung einer größeren Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung der ihnen nach der Charta der Vereinten Nationen zufallenden Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

3. *erklärt* in diesem Zusammenhang, daß die Ausarbeitung und Verbreitung jedweder Doktrinen und Konzepte, mit denen die Entfesselung eines Atomkriegs gerechtfertigt wird, den Weltfrieden gefährden, zu einer Verschlechterung der internationalen Lage und zu einer weiteren Intensivierung des Rüstungswettlaufs führen und der allgemein als notwendig anerkannten internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung schaden;

4. *erklärt*, daß die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie bei Versuchen zur Verhinderung der uneingeschränkten Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰ mit dem Gedanken der internationalen Zusammenarbeit für die Abrüstung unvereinbar ist;

5. *appelliert* an die Staaten, die militärischen Zusammenschlüssen angehören, ausgehend vom Schlußdokument der Zehnten Sondertagung und im Geist der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Abrüstung für eine allseitige schrittweise Begrenzung der militärischen Aktivitäten dieser Zusammenschlüsse einzutreten und so die Voraussetzungen für deren Auflösung zu schaffen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, insbesondere im Rahmen der auf der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸¹ in Gang gesetzten Weltabrüstungskampagne den Gedanken der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Abrüstung u.a. mit Hilfe ihrer Bildungseinrichtungen, ihrer Massenmedien und ihrer Kulturpolitik zu fördern und zu verbreiten;

7. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *auf*, sich zur weiteren Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der Abrüstung weiterhin mit Maßnahmen zu befassen, mit deren Hilfe der Gedanke der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Abrüstung durch Forschung, Aufklärung, Information, Kommunikation und kulturelle Aktivitäten gestärkt werden kann;

8. *fordert* die Regierungen aller Staaten *auf*, unter Wahrung des Grundsatzes der unverminderten Sicherheit einen substantiellen Beitrag zur Beendigung des Wettrüstens, insbesondere im nuklearen Bereich, und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses zu leisten und somit die Gefahr eines Atomkriegs zu verringern.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

⁷⁸ Resolution 34/88

⁷⁹ Resolution 2625 (XXV), Anhang

⁸⁰ Resolution 1514 (XV)

⁸¹ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32, Anhang*

G

VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGS

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten für das Überleben der ganzen Menschheit darstellen,

unter Hinweis darauf, daß die Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

erneut feststellend, daß alle Mitgliedstaaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, künftige Generationen vor der Geißel eines neuen Weltkriegs zu bewahren, der unweigerlich ein Atomkrieg sein würde,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziffer 47 bis 50 bzw. 56 bis 58 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶² über Verfahren zur Verhütung eines Atomkriegs,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/81 B vom 9. Dezember 1981 und insbesondere ihre Resolution 37/78 I vom 9. Dezember 1982, in der sie den Abrüstungsausschuß ersuchte, mit höchstem Vorrang Verhandlungen im Hinblick auf die Erzielung einer Einigung über geeignete und praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs zu führen,

nach Behandlung des Berichts des Abrüstungsausschusses⁷⁷,

mit Besorgnis feststellend, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1983 nicht mit den Verhandlungen zu dieser Frage beginnen konnte,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erörterungen auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verhütung eines Atomkriegs und die Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs Fragen von höchster Dringlichkeit und von vitalem Interesse für alle Völker der Welt sind,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz⁷⁸ *erneut*, mit höchstem Vorrang Verhandlungen im Hinblick auf die Erzielung einer Einigung über geeignete und praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs zu führen und dabei die in Resolution 37/78 I erwähnten Dokumente sowie sonstige bereits bestehende Vorschläge und künftige Initiativen zu berücksichtigen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu diesem Zweck zu Beginn ihrer Tagung im Jahr 1984 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu dieser Frage einzusetzen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

⁶² Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21*)

H

DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG

Die Generalversammlung,

nach Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung,⁸³ der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁷⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-10/2 vom 30. Juni 1978, 34/83 C vom 11. Dezember 1979, 35/46 vom 3. Dezember 1980, 35/152 E vom 12. Dezember 1980, 36/92 M vom 9. Dezember 1981 und 37/78 F vom 9. Dezember 1982 sowie auf ihren Beschluß S-12/24 vom 10. Juli 1982,

in tiefer Sorge angesichts der Tatsache, daß in den über fünf Jahren seit der Zehnten Sondertagung keinerlei konkrete Ergebnisse in bezug auf die Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse dieser Tagung erzielt worden sind, daß das Wettrüsten, vor allem sein nuklearer Aspekt, inzwischen an Intensität zugenommen hat, daß keine umgehenden Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Abrüstung verabschiedet wurden, und daß nach wie vor koloniale Herrschaft und fremde Besetzung, offene Drohungen, Druckausübung und militärische Intervention gegen unabhängige Staaten sowie Verletzungen der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen vorkommen, die eine äußerst ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

in der Überzeugung, daß die neuerliche quantitative und qualitative Eskalation des Wettrüstens mit Kernwaffen sowie das Vertrauen auf nukleare Abschreckung und den Einsatz von Kernwaffen die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und zu größerer Unsicherheit und Instabilität in den internationalen Beziehungen geführt hat,

ferner in der Überzeugung, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit allein durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle gewährleistet werden können und daß die Einstellung des Wettrüstens, die Einleitung eines gegenläufigen Prozesses und die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere im nuklearen Bereich, eine der dringendsten Aufgaben ist und daß die Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß seit mehreren Jahren bei Abrüstungsverhandlungen keine wirklichen Fortschritte erzielt worden sind, wodurch die derzeitige internationale Lage nur noch gefährlicher und unsicherer geworden ist und daß die Verhandlungen über Abrüstungsfragen weit hinter der rapiden technologischen Entwicklung im Rüstungsbereich und dem unaufhaltsamen Anwachsen der militärischen Arsenale, vor allem der Kernwaffenarsenale, zurückgeblieben sind,

unter Hinweis auf die von Staaten im Rahmen verschiedener internationaler Instrumente eingegangene Verpflichtung, über Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere über nukleare Abrüstung, zu verhandeln,

⁸³ Resolution S-10/2

in der Auffassung, daß es unter den gegenwärtigen Umständen mehr denn je unbedingt erforderlich ist, redlich gemeinten Verhandlungen über Abrüstung, insbesondere im nuklearen Bereich, auf allen Ebenen neue Impulse zu verleihen und in unmittelbarer Zukunft echte Fortschritte zu erzielen,

in der Überzeugung, daß ein Erfolg der Abrüstungsverhandlungen, an denen alle Völker der Welt ein vitales Interesse haben, dadurch herbeigeführt werden kann, daß die Mitgliedstaaten aktiv an solchen Verhandlungen teilnehmen und so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommen,

betonend, daß das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, das einstimmig verabschiedet und von allen Mitgliedstaaten auf der Zwölften Sondertagung als umfassende Grundlage für die Bemühungen um die Einstellung des Wettrüstens und die Einleitung eines gegenläufigen Prozesses bestätigt wurde, seine volle Gültigkeit behalten hat und daß die darin enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen nach wie vor zu den wichtigsten und dringlichsten der angestrebten Ziele gehören,

1. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die Beschleunigung und Intensivierung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens mit Kernwaffen, sowie die erneute, sehr schwerwiegende Verschlechterung der internationalen Beziehungen und die Zunahme von Aggressionsgebieten und Spannungsherden in verschiedenen Weltregionen, was alles den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht und die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten *auf*, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um der ernststen Zuspitzung der internationalen Lage Einhalt zu gebieten, die internationale Sicherheit auf der Grundlage der Abrüstung zu fördern, das Wettrüsten einzustellen, einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten und einen Prozeß der echten Abrüstung in Gang zu setzen;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und unter diesen vor allem die Staaten mit den bedeutendsten Kernwaffenarsenalen *auf*, umgehend Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie zur Erfüllung der vorrangigen Aufgaben zu ergreifen, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokument enthaltenen Aktionsprogramm dargelegt sind;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Maßnahmen zu unterlassen, die negative Auswirkungen auf das Ergebnis von Abrüstungsverhandlungen haben oder haben könnten;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz⁸² *erneut auf*, sich bei ihrer Arbeit auf Sachfragen und auf vorrangige Fragen ihrer Tagesordnung zu konzentrieren, ohne weitere Verzögerungen Verhandlungen über die nukleare Abrüstung und über die Verhütung eines Atomkriegs aufzunehmen und Entwürfe für Verträge über das Verbot von Kernwaffenversuchen sowie über ein vollständiges und effektives Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung auszuarbeiten;

6. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeiten im Einklang mit ihrem Mandat zu intensivieren und im Hinblick auf konkrete Empfehlungen zu bestimmten Punkten auf ihrer Tagesordnung weiterhin zu verbessern;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten, die gesonderte Verhandlungen über Fragen der nuklearen Abrüstung führen, *auf*, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, damit bei diesen Verhandlungen konkrete Ergebnisse erzielt werden, und so zum Erfolg der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung beizutragen;

8. *bittet* alle Staaten, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen Abrüstungsverhandlungen und Verhandlungen über die Rüstungsbegrenzung führen, die Generalversammlung und die Abrüstungskonferenz im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung über den Stand bzw. die Ergebnisse dieser Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

I

BERICHT DES ABRÜSTUNGS-AUSSCHUSSES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/83 B vom 11. Dezember 1979, 35/152 J vom 12. Dezember 1980, 36/92 F vom 9. Dezember 1981 und 37/78 G vom 9. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und das Abschließende Dokument der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁴, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

nach Behandlung des Berichts des Abrüstungsausschusses⁸⁴,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz⁸² als das einzige multilaterale Verhandlungsgremium über Abrüstung bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen und über die Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung enthaltenen Aktionsprogramms die Hauptrolle spielen sollte,

erneut erklärend, daß die beste verfügbare Methode zur Führung multilateraler Verhandlungen über auf der Tagesordnung der Abrüstungskonferenz stehende Fragen in der Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen besteht, einer Methode, die zugleich auch zur Stärkung der Rolle der Konferenz als Verhandlungsgremium beiträgt,

die Tatsache *beklagend*, daß trotz der wiederholten Ersuchen der Generalversammlung und trotz des ausdrücklichen Wunsches der großen Mehrheit der Mitglieder des Abrüstungsausschusses die Einsetzung

⁸⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1)

einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für multilaterale Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wetttrüstens und über nukleare Abrüstung während der Ausschußtagung des Jahres 1983 erneut verhindert worden ist,

mit Bedauern darüber, daß der Abrüstungsausschuß auch nicht in der Lage war, Ad-hoc-Arbeitsgruppen für Verhandlungen über die Verhütung eines Atomkriegs und über die Verhinderung eines Wetttrüstens im Weltraum einzusetzen bzw. seine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Punkt 1 der Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" mit einem neuen Mandat zur möglichst baldigen Führung von Sachverhandlungen zu dieser Frage auszustatten,

betonend, daß außerhalb der Abrüstungskonferenz geführte Verhandlungen über bestimmte Abrüstungsfragen in keiner Weise als Vorwand dazu dienen sollten, multilaterale Verhandlungen über solche Fragen in der Konferenz zu verhindern,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis und Enttäuschung darüber*, daß der Abrüstungsausschuß auch in diesem Jahr nicht in der Lage war, konkrete Übereinkünfte zu Abrüstungsfragen zu erzielen, denen die Vereinten Nationen höchste Priorität und Dringlichkeit beimessen und die bereits seit mehreren Jahren behandelt werden;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre Arbeit zu intensivieren, um unter Einsatz aller Kräfte innerhalb möglichst kurzer Zeit konkrete Ergebnisse zu den spezifischen vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *erneut eindringlich*, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung und anderen wichtigen Resolutionen der Versammlung zu diesen Fragen während ihrer Tagung im Jahre 1984 die Sachverhandlungen über die vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung fortzusetzen bzw. solche Verhandlungen einzuleiten und bittet sie ferner, hierzu die bestehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit entsprechenden Verhandlungsmandaten auszustatten sowie umgehend die Ad-hoc-Arbeitsgruppen für die Einstellung des nuklearen Wetttrüstens und die nukleare Abrüstung, für die Verhütung eines Atomkriegs und für die Verhinderung eines Wetttrüstens im Weltraum einzusetzen;

4. *bittet* die Abrüstungskonferenz *eindringlich*, ohne weitere Verzögerung die Ausarbeitung eines Entwurfs für einen internationalen Vertrag über ein Verbot von Kernwaffenversuchen in Angriff zu nehmen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht vorzulegen;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz *ferner eindringlich*, die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine internationale Konvention über das vollständige und wirksame Verbot aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu beschleunigen und den Vorentwurf einer solchen Konvention der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, ihre Arbeit so zu organisieren, daß sie sich hauptsächlich auf Sachverhandlungen zu vorrangigen Abrüstungsfragen konzentriert und den größten Teil ihrer Zeit hierfür verwendet;

7. *fordert* die Mitglieder der Abrüstungskonferenz, die sich den Verhandlungen über bestimmte Sachfragen

im Abrüstungsbereich widersetzt haben, *auf*, eine positive Haltung einzunehmen und die Konferenz so in die Lage zu versetzen, das ihr von der internationalen Gemeinschaft gegebene Mandat auf dem Gebiet der Abrüstungsverhandlungen wirksam zu erfüllen:

8. *bittet* die mit separaten Verhandlungen über spezifische vorrangige Abrüstungsfragen befaßten Mitglieder der Abrüstungskonferenz, sich noch intensiver darum zu bemühen, diese Verhandlungen ohne weitere Verzögerungen zu einem positiven Abschluß zu bringen, und der Konferenz einen vollständigen Bericht über ihre separaten Verhandlungen und deren Ergebnisse vorzulegen, mit dem Ziel, einen möglichst direkten Beitrag zu den gemäß Ziffer 3 dieser Resolution geführten Verhandlungen des Ausschusses zu leisten;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

J

EINSEITIGE NUKLEARE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der verschiedenen der Abrüstungskommission auf ihrer Tagung des Jahres 1983 vorgelegten und von der Kommission in ihrem Bericht an die Generalversammlung⁸⁵ wiedergegebenen konkreten Vorschläge,

in der Auffassung, daß einer dieser Vorschläge⁸⁶, der darauf abzielt, die Verhandlungen über nukleare Abrüstung durch die Ausarbeitung einer Studie über einseitige Maßnahmen zu beschleunigen, angesichts des toten Punktes, an dem sich sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Verhandlungen befinden, zur Zeit von besonderem Interesse wäre,

ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung qualifizierter Regierungssachverständiger⁸⁷ und unter Anwendung der in solchen Fällen üblichen Methoden zur Vorlage auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht darüber auszuarbeiten, mit welchen Mitteln und Wegen man vielleicht einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen anregen könnte, die—ohne Gefährdung der Sicherheit der Staaten—bilaterale und multilaterale Verhandlungen in diesem Bereich fördern und ergänzen würden.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

K

GESAMTPROGRAMM FÜR DIE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für das Gesamtprogramm für die Abrüstung, eines inte-

⁸⁵ Ebd., Beilage 42 (A/38/42), Anhänge

⁸⁶ Ebd., Anhang VI

⁸⁷ Spätere Bezeichnung: Gruppe von Regierungssachverständigen für einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen

grierenden Bestandteils des Berichts über die Tagung des Abrüstungsausschusses im Jahr 1983⁸⁸,

unter Begrüßung der bei der Ausarbeitung des Programms im Berichtszeitraum erzielten Fortschritte,

jedoch feststellend, daß es bisher nicht möglich gewesen ist, die Ausarbeitung eines Gesamtprogramms abzuschließen, das—wie in Ziffer 109 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁹ vorgesehen—alle ratsam erscheinenden Maßnahmen zur Gewährleistung dessen umfassen sollte, daß das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle in einer Welt zur Realität wird, in der Weltfrieden und internationale Sicherheit herrschen und in der die neue internationale Wirtschaftsordnung gestärkt und gefestigt wird,

1. *bittet* die Abrüstungskonferenz⁸² *eindringlich*, ihre Arbeiten an der Ausarbeitung des bereits erbetenen Gesamtprogramms für die Abrüstung wieder aufzunehmen, sobald die Bedingungen ihrer Auffassung nach dafür günstig sind, und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Angelegenheit und spätestens auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen vollständigen Entwurf für ein derartiges Programm vorzulegen;

2. *beschließt*, ausgehend von dem obengenannten Zwischenbericht auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu erwägen, ob es ratsam ist, die Abrüstungskommission um die weitere Prüfung der Frage und die Abgabe entsprechender Empfehlungen zu ersuchen.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

L

ABRÜSTUNGSWOCHE

Die Generalversammlung,

tief besorgt über das eskalierende Wettrüsten,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit und der Wichtigkeit einer weitreichenden, anhaltenden Mobilisierung der Weltmeinung zugunsten der Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens in allen seinen Aspekten, und des Übergangs zur Abrüstung,

in Anbetracht der weltweiten Massenbewegung der Kriegs- und Atomwaffengegner,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der weitverbreiteten aktiven Unterstützung der Regierungen und der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die mit dem 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären⁹⁰,

unter Hinweis auf die in Anhang V des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung⁹⁰, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne, insbe-

sondere die Empfehlung, daß angesichts der bisherigen positiven Rolle der Abrüstungswoche bei der Förderung der Ziele der Abrüstung die mit dem 24. Oktober beginnende Woche auch in Zukunft allgemein als Abrüstungswoche begangen werden sollte⁹¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 D vom 14. Dezember 1978, 34/83 I vom 11. Dezember 1979 und 37/78 D vom 9. Dezember 1982,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁹² über von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen aus Anlaß der Abrüstungswoche durchgeführte zusätzliche Maßnahmen;

2. *dankt* allen Staaten sowie allen internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre tatkräftige Unterstützung für die Abrüstungswoche und ihre aktive Mitwirkung an dieser;

3. *bittet* alle Staaten, bei der Durchführung geeigneter lokaler Maßnahmen anläßlich der Abrüstungswoche die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche⁹³ zu berücksichtigen;

4. *bittet ferner* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ihre Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über die Folgen des Wettrüstens zu intensivieren, und ersucht sie, den Generalsekretär in diesem Sinne zu informieren;

5. *ersucht* die Regierungen, den Generalsekretär im Einklang mit Generalversammlungsresolution 33/71 D über Aktivitäten zu informieren, die zur Förderung der Ziele der Abrüstungswoche durchgeführt werden;

6. *bittet* die internationalen nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv an der Abrüstungswoche zu beteiligen und den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu informieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 33/71 D der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit den in Ziffer 7 der Resolution 37/78 D sowie den in Ziffer 4 bis 6 oben erwähnten Informationen vorzulegen.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

M

DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, vor allem darauf,

a) daß Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und für das Überleben der Zivilisation darstellen,

b) daß es unerläßlich ist, das Wettrüsten mit Kernwaffen in allen seinen Aspekten einzustellen und diesen Prozeß in die umgekehrte Richtung zu lenken, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden,

⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27), Ziffer 88

⁸⁹ Resolution S-10/2, Ziffer 102

⁹⁰ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32

* Vgl. die Fußnote auf S. 80

⁹¹ Ebd., Ziffer 12

⁹² A/38/144

⁹³ A/34/436

c) daß die Beseitigung der Gefahr eines Weltkrieges — eines Atomkriegs — die brennendste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

d) daß zwar alle Staaten für die Abrüstung verantwortlich sind, daß die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung jedoch bei den Kernwaffenstaaten liegt,

e) daß der wirksamste Schutz vor der Gefahr eines Atomkriegs und dem Einsatz von Kernwaffen die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung von Kernwaffen ist,

f) daß bis zur Erreichung dieses Ziels die Kernwaffenstaaten eine besondere Verantwortung für Maßnahmen zur Verhinderung des Ausbruchs eines Atomkriegs tragen,

g) daß die Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, für alle Kernwaffenstaaten, insbesondere für jene, die über die bedeutendsten nuklearen Arsenale verfügen, eine besondere Verantwortung mit sich bringt,

mit tiefem Bedauern darüber, daß das Wettrüsten mit Kernwaffen bisher noch nicht zum Stillstand gekommen ist und daß die Gefahr eines Atomkriegs immer größer wird,

zutiefst besorgt über das aufgrund der derzeitigen Situation in der Welt gegebene Risiko eines Atomkriegs,

1. *bekräftigt erneut feierlich* die besondere Verantwortung der Kernwaffenstaaten für die nukleare Abrüstung, die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Atomkriegs und die Einstellung des atomaren Wettrüstens in allen seinen Aspekten;

2. *erklärt erneut feierlich*, daß der Erfolg der Abrüstungsverhandlungen im Lebensinteresse aller Völker der Welt liegt und daß es somit Pflicht aller Staaten ist, zu den Anstrengungen auf dem Gebiet der Abrüstung beizutragen;

3. *erklärt erneut feierlich*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zufällt;

4. *ersucht* die Kernwaffenstaaten, der Generalversammlung Jahresberichte über die Maßnahmen und Schritte vorzulegen, die sie gemeinsam oder einzeln in Erfüllung ihrer besonderen Verantwortung für die Verhütung eines Atomkriegs und für die Einstellung und Umkehr des nuklearen Wettrüstens ergriffen haben.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

N

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, im Konsensverfahren die in Abschnitt II des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltene Deklaration verabschiedet hat, in der sie u.a. erklärte, daß die Vereinten Nationen zur wirksamen Erfüllung der zentralen Rolle und der Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung, die ihnen gemäß der Charta zufällt, ohne Beeinträchtigung des Fortgangs der Verhandlungen über sämtliche auf diesem Gebiet eingeleiteten Schritte — ob einseitiger, zweiseitiger, regio-

naler oder mehrseitiger Art — ausreichend auf dem laufenden gehalten werden sollten⁹⁴,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten auf der Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, von neuem ihre feierliche Verpflichtung auf das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung erklärt haben, dessen Gültigkeit von ihnen einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde⁹⁵,

angesichts dessen, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika in Genf die bei den am 30. November 1981 bzw. am 29. Juni 1982 begonnenen Reihen bilateraler Kernwaffenverhandlungen fortgesetzt haben,

mit Genugtuung darüber, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den in Generalversammlungsresolution 37/78 A vom 9. Dezember 1982 erbetenen Bericht⁹⁶ bereits vorgelegt hat,

in der Hoffnung, daß sich der andere große Kernwaffenstaat ebenfalls in der Lage sehen wird, der Bitte der Generalversammlung vor Beendigung ihrer achtunddreißigsten Tagung nachzukommen,

die Tatsache beklagend, daß die bilateralen Verhandlungen offensichtlich noch nicht die gewünschten Ergebnisse erbracht haben,

1. *bittet* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, zur Überwindung des derzeitigen toten Punktes unverzüglich zu prüfen, ob die beiden von ihnen geführten Verhandlungsreihen in einem einzigen Verhandlungsrahmen zusammengefaßt und so erweitert werden können, daß sie sich auch auf "taktische" bzw. "Gefechtsfeld"-Kernwaffen erstrecken;

2. *ersucht* die beiden Verhandlungsparteien *erneut*, sich ständig vor Augen zu halten, daß es in dieser Frage nicht nur um ihre nationalen Interessen, sondern um die Lebensinteressen aller Völker der Welt geht;

3. *ersucht* beide Parteien, die Vereinten Nationen in geeigneter Weise über die Fortschritte bei ihren Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bilaterale Kernwaffenverhandlungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

O

BEIRAT FÜR ABRÜSTUNGSSTUDIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 124 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/99 K vom 13. Dezember 1982, in deren Abschnitt III sie den Generalsekretär ersuchte, den Beirat für Abrüstungsstudien wieder einzusetzen,

1. *gibt ihrer Befriedigung darüber Ausdruck*, daß der Generalsekretär den Beirat für Abrüstungsstudien wieder eingesetzt hat;

⁹⁴ Resolution S-10/2, Ziffer 27

⁹⁵ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62

⁹⁶ A/38/562

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Beirats für Abrüstungsstudien im Jahr 1983⁹⁷;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jedes Jahr über die Arbeit des Beirats zu berichten.

100. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

P

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika bei ihren am 30. November 1981 in Genf begonnenen bilateralen Verhandlungen bisher noch keine positiven Ergebnisse erzielen konnten,

in der festen Überzeugung, daß eine baldige, mit dem Prinzip der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte im Einklang stehende Einigung bei diesen Verhandlungen für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung wäre,

zutiefst besorgt darüber, daß ein Zusammenbruch der Verhandlungen die Bemühungen um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und um Fortschritte im Hinblick auf die Abrüstung behindern könnte,

in der Überzeugung, daß es möglich ist, durch Verhandlungen, die in einem Geist der Flexibilität und der Verantwortung für die Sicherheitsinteressen aller Staaten geführt werden, eine Einigung zu erzielen,

1. *bittet* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika *eindringlich,* ihre bilateralen Verhandlungen in Genf ohne Vorbedingungen so lange weiterzuführen, wie es erforderlich ist, um positive, den Sicherheitsinteressen aller Staaten und dem universellen Wunsch nach Fortschritten auf dem Weg zur Abrüstung entsprechende Ergebnisse zu erzielen;

2. *fordert* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika *auf,* alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit das Endziel der Verhandlungen erreicht wird;

3. *bittet* die Regierungen der beiden oben genannten Staaten, aktiv auf die Festigung des gegenseitigen Vertrauens hinzuarbeiten, damit ein für Abrüstungsabkommen günstigeres Klima geschaffen wird;

4. *erklärt* den verhandelnden Parteien gegenüber, *daß sie sie in jeder nur erdenklichen Weise* bei ihren Bemühungen um den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen *ermuntert und unterstützt.*

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/184 — Reduzierung der Militärhaushalte

A

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die ständige Beschleunigung des Wettrüstens und die steigenden Militärausgaben, die eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und sich außerordentlich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirken,

in erneuter Bekräftigung der Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, denen zufolge die schrittweise Reduzierung der Militärhaushalte auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, z.B. in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens beitragen und die Möglichkeiten verbessern würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen⁹⁸,

unter Hinweis darauf, daß alle Mitgliedstaaten auf der Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch die Gültigkeit des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung sowie ihr feierliches Bekenntnis zu diesem bekräftigt haben⁹⁹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen¹⁰⁰, der zufolge im Laufe dieses Zeitraums erneute Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine Einigung über die Reduzierung der Rüstungsausgaben und die Umlenkung von auf diese Weise eingesparten Ressourcen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu erzielen,

weiterhin unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 34/83 F vom 11. Dezember 1979, die sie später in ihren Resolutionen 35/142 A vom 12. Dezember 1980, 36/82 A vom 9. Dezember 1981 und 37/95 A vom 13. Dezember 1982 bekräftigte, in denen sie die Auffassung vertrat, daß den Bemühungen um den Abschluß von Übereinkünften zur ausgewogenen Einfrierung, Verringerung oder sonstigen Begrenzung der Rüstungsausgaben einschließlich geeigneter, für alle Parteien zufriedenstellender Verifizierungsmaßnahmen ein erneuter Anstoß verliehen werden sollte,

in Kenntnis der verschiedenen von Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge und der im Rahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Reduzierung der Militärhaushalte bisher unternommenen Aktivitäten,

in der Überzeugung, daß die Herausarbeitung und genauere Ausführung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, zu einer Harmonisierung der Auffassungen der Staaten beitragen und Vertrauen zwischen ihnen schaffen könnte, das den Abschluß interna-

⁹⁸ Resolution S-10/2, Ziffer 89

⁹⁹ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62

¹⁰⁰ Resolution 35/46, Anhang

tionaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärhaushalte begünstigt,

in der Auffassung, daß die Herausarbeitung und genauere Ausführung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, wie auch die anderen im Rahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Frage der Reduzierung der Militärhaushalte derzeit durchgeführten Aktivitäten so verstanden werden sollten, daß ihr eigentliches Ziel der Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Rüstungsausgaben ist,

in Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission über die auf ihrer Tagung im Jahre 1983 in bezug auf die Frage der Reduzierung der Militärhaushalte geleistete Arbeit¹⁰¹,

1. *erklärt abermals* ihre Überzeugung, daß es möglich ist, zu internationalen Übereinkünften über die Reduzierung der Militärhaushalte zu gelangen, ohne das Recht aller Staaten auf unverminderte Sicherheit, Selbstverteidigung und Souveränität zu beeinträchtigen;

2. *erklärt erneut*, daß die durch die Reduzierung der Rüstungsausgaben freigesetzten menschlichen und materiellen Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, verwendet werden könnten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, *auf*, sich in stärkerem Maße zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung von Übereinkünften über die Einfrierung, Reduzierung oder sonstige Begrenzung der Rüstungsausgaben bereit zu zeigen;

4. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die am schwersten bewaffneten Staaten, bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Reduzierung der Rüstungsausgaben Mäßigung bei ihren eigenen Rüstungsausgaben zu üben, um die auf diese Weise freigewordenen Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, einzusetzen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer nächsten Arbeitstagung im Jahre 1984 die Behandlung des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte", darunter auch die Behandlung der Vorschläge des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe¹⁰² sowie anderer Vorschläge und Gedanken zu diesem Thema mit dem Ziel fortzusetzen, die Grundsätze herauszuarbeiten und genauer auszuführen, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Rüstungsausgaben leiten lassen sollten, und dabei immer an die Möglichkeit zu denken, derartige Grundsätze zu gegebener Zeit in einem geeigneten Dokument niederzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

Die Generalversammlung,

tief besorgt über das Wettrüsten und die derzeitigen Tendenzen in Richtung auf eine weitere Erhöhung der Wachstumsrate der Rüstungsausgaben, die damit verbundene beklagenswerte Vergeudung von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen und die Gefahr schädlicher Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in der Auffassung, daß die schrittweise Reduzierung der Rüstungsausgaben auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens beitragen und die Möglichkeiten verbessern würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen,

in der Überzeugung, daß derartige Reduzierungen auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage vorgenommen werden könnten und sollten, ohne daß die nationale Sicherheit irgendeines Landes davon in Mitleidenschaft gezogen wird,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß Bestimmungen über die Definition, die Veröffentlichung, den Vergleich und die Verifizierung von Rüstungsausgaben Grundbestandteil jeder internationalen Übereinkunft zur Verringerung derartiger Ausgaben sein müssen,

unter Hinweis darauf, daß gemäß Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 ein internationales System für die vereinheitlichte Berichterstattung über Rüstungsausgaben eingeführt wurde und daß nunmehr von einer Reihe von Mitgliedstaaten Jahresberichte über Rüstungsausgaben eintreffen,

in der Auffassung, daß eine breitere Beteiligung am Berichterstattungssystem seitens Staaten aus verschiedenen geographischen Regionen und mit verschiedenen Systemen der Haushaltserstellung die Verbesserung des Berichterstattungssystems fördern und dadurch, daß es zu größerer Offenheit in militärischen Angelegenheiten beiträgt, auch das Vertrauen zwischen den Staaten stärken würde,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag zur Einberufung einer internationalen Konferenz über Rüstungsausgaben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/95 B vom 13. Dezember 1982, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung einer Gruppe von qualifizierten Sachverständigen und mit freiwilliger Unterstützung der Staaten die Aufgabe der Aufstellung von Preisindizes und Kaufkraftparitäten für die Rüstungsausgaben der partizipierenden Staaten in Angriff zu nehmen,

in der Auffassung, daß eine breite Beteiligung an diesem Vorhaben unbedingt notwendig ist, wenn möglichst brauchbare Ergebnisse erzielt werden sollen,

in Kenntnis des Zwischenberichts des Generalsekretärs¹⁰³, in dem die Sachverständigengruppe für die Reduzierung der Militärhaushalte festgestellt hat, daß ein unmittelbarer Kontakt zwischen den Mitgliedern der Gruppe und den auf freiwilliger Basis partizipierenden Mitgliedstaaten für die Arbeit der Gruppe unerlässlich sei,

¹⁰¹ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/38/42), Ziffer 23*

¹⁰² *Ebd.*, Beilage 42 (A/38/42), Anhang XIII

¹⁰³ A/38/354 mit Korr. I

nachdrücklich darauf hinweisend, daß das eigentliche Ziel aller obengenannten Aktivitäten und Initiativen sowie der sonstigen, im Rahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Reduzierung der Militärhaushalte derzeit durchgeführten Aktivitäten darin bestehen sollte, künftige Verhandlungen zum Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Rüstungsausgaben zu erleichtern,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴, der die im Rahmen des obengenannten Berichterstattungssystems durch die Mitgliedstaaten im Jahre 1983 vorgelegten Antworten sowie die von ihnen vorgelegten und vom Sekretariat nach den üblichen statistischen Verfahren zusammengestellten Daten enthält, und *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵, in dem die Auffassungen und Vorschläge der Staaten zu der Frage wiedergegeben sind, wie eine breitere Mitwirkung der Staaten an dem internationalen System einer vereinheitlichten Berichterstattung über die Rüstungsausgaben praktisch gefördert werden kann;

2. *hebt hervor*, daß die Zahl der Staaten, die Berichte vorlegen, erhöht werden muß, damit eine möglichst breite Beteiligung von Staaten aus verschiedenen geographischen Regionen und mit unterschiedlichen Systemen der Haushaltserstellung erreicht wird;

3. *empfiehlt erneut* allen Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär jedes Jahr bis spätestens 30. April unter Benutzung des Berichterstattungsinstruments über ihre Rüstungsausgaben im letzten Haushaltsjahr, über das entsprechende Daten vorliegen, zu berichten;

4. *nimmt ferner mit Dank Kenntnis* vom Zwischenbericht des Generalsekretärs¹⁰³ über die laufenden Arbeiten an dem mit Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 37/95 B in die Wege geleiteten Vorhaben;

5. *wiederholt ihre Bitte* an alle Mitgliedstaaten, sich an dem obengenannten Vorhaben zu beteiligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Sachverständigengruppe ausreichende finanzielle und andere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre im Zwischenbericht des Generalsekretärs geschilderten komplexen Aufgaben bewältigen kann;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/185 – Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A

und B vom 11. Dezember 1979, 35/150 vom 12. Dezember 1980, 36/90 vom 9. Dezember 1981 und 37/96 vom 13. Dezember 1982 sowie auf weitere einschlägige Resolutionen,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹⁰⁶,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,

unter Hinweis auf den in Resolution 34/80 B enthaltenen Beschluß ihrer vierunddreißigsten Tagung, im Jahre 1981 in Colombo eine Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß, angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans und angesichts der Fortschritte bei der Abstimmung der Auffassungen alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um – unter Befolgung ihrer normalen Arbeitsmethoden – alle Konferenzvorbereitungen, einschließlich der Festsetzung des Einberufungstermins, zum Abschluß zu bringen,

weiterhin unter Hinweis auf den auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung in Resolution 37/96 gefaßten Beschluß bezüglich der Auffassung, daß die Konferenz spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1984 einberufen werden soll,

unter Hinweis auf den 1983 erfolgten Meinungsaustausch im Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean,

im Hinblick auf den Meinungsaustausch über das ungünstige politische und sicherheitspolitische Klima dieser Region,

ferner im Hinblick auf die verschiedenen dem Ad-hoc-Ausschuß vorliegenden Dokumente,

in der Überzeugung, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte im Gebiet des Indischen Ozeans – im Zusammenhang mit ihrer Konfrontation gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone dringend notwendig macht,

in der Auffassung, daß auch jede andere fremde militärische Präsenz in diesem Gebiet, wenn sie den Zielsetzungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung noch dringlicher macht,

ferner in der Auffassung, daß eine Friedenszone im Indischen Ozean nur geschaffen werden kann, wenn die Anrainer- und Hinterlandstaaten, die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Benutzer der Seewege dabei aktiv mitwirken und untereinander uneingeschränkt zusammenarbeiten, damit auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta sowie der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts friedliche und sichere Verhältnisse gewährleistet sind,

¹⁰⁴ A/38/434

¹⁰⁵ A/38/353 mit Korr.1 und Add.1

¹⁰⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/34/45 mit Korr.1)

weiterhin in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region untereinander zusammenarbeiten und einig sind, damit die in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone angestrebten friedlichen und sicheren Verhältnisse sowie die Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Anrainer- und Hinterlandstaaten gewährleistet sind,

mit der Aufforderung zu neuen, wirklich konstruktiven Anstrengungen durch die Aufbringung des zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone erforderlichen politischen Willens,

tief besorgt über die mit den bedenklichen und unheilvollen Entwicklungen in diesem Gebiet einhergehende Gefahr und die daraus resultierende schwere Beeinträchtigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität mit ihren besonders ernstesten Auswirkungen auf die Anrainer- und Hinterlandstaaten, aber auch auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in der Überzeugung, daß die anhaltende Verschlechterung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans ein wichtiger Aspekt für die baldige Einberufung der Konferenz ist und daß ein Nachlassen der Spannungen in diesem Gebiet die Erfolgsaussichten der Konferenz erhöhen würde;

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹⁰⁷ und von dem Meinungsaustausch, der im Ausschuß stattgefunden hat;

2. *bedauert*, daß es dem Ad-hoc-Ausschuß nicht gelungen ist, sich über die endgültige Festsetzung von Terminen für eine Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean für das Jahr 1984 zu einigen;

3. *besteht* auf ihrem Beschluß, die Konferenz in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die der Ad-hoc-Ausschuß im Jahr 1983 geleistet hat;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1984 in Anbetracht des politischen und sicherheitspolitischen Klimas in der Region entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um die Vorbereitungen für die Konferenz über den Indischen Ozean zum Abschluß zu bringen, damit die Konferenz in der ersten Jahreshälfte 1985 in Colombo eröffnet werden kann, wobei diese Vorbereitungen sich sowohl auf Sach- als auch auf Organisationsfragen erstrecken sollten, darunter auch auf die vorläufige Tagesordnung der Konferenz, die Geschäftsordnung,

die Dokumentation und die Prüfung geeigneter Regelungen für ein zu gegebener Zeit möglicherweise abzuschließendes internationales Übereinkommen über die Erhaltung des Indischen Ozeans als Friedenszone;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1984 gleichzeitig entschlossene Anstrengungen im Hinblick auf die notwendige Abstimmung der Auffassungen über die noch anstehenden wichtigen Fragen zu unternehmen;

7. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses, wie es in den einschlägigen Resolutionen festgelegt worden ist, und *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, seine Tätigkeit in bezug auf die Erfüllung seines Mandats zu intensivieren;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1984 drei weitere Tagungen von jeweils zwei Wochen abzuhalten, und bei Bedarf die Möglichkeit einer vierten Tagung in Erwägung zu ziehen;

9. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung der nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt werden kann;

10. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen, zu gewähren.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/186 – Weltabrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/190 vom 21. Dezember 1976, 32/89 vom 12. Dezember 1977, 33/69 vom 14. Dezember 1978, 34/81 vom 11. Dezember 1979, 35/151 vom 12. Dezember 1980, 36/91 vom 9. Dezember 1981 und 37/97 vom 13. Dezember 1982,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, dazu beizutragen, daß Maßnahmen im Hinblick auf dieses Ziel verabschiedet werden,

in erneuter Betonung ihrer Überzeugung, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz zur Verwirklichung dieses Ziels führen könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte dies erheblich erleichtern würde,

in Kenntnisnahme des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz¹⁰⁸,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Ziffer 122 des Schlußdokuments ihrer Zehnten Son-

¹⁰⁷ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 29 (A/38/29). In einer Mitteilung vom 11. Mai 1983 (vgl. A/37/811) setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis, daß er auf Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean die VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE zum Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses ernannt habe. Dem Ad-hoc-Ausschuß gehören somit folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BANGLADESCH, BULGARIEN, CHINA, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, DSCHIBUTI, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, JAPAN, JEMENTISCHE ARABISCHE REPUBLIK, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, LIBERIA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALEDIVEN, MAURITIUS, MOSAMBIK, NIEDERLANDE, NORWEGEN, OMAN, PAKISTAN, PANAMA, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SEYHELLEN, SINGAPUR, SOMALIA, SRI LANKA, SUDAN, THAILAND, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

¹⁰⁸ Ebd., Beilage 28 (A/38/28)

dertagung¹⁰⁹ beschlossen hat, unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzuberufen,

ferner unter Hinweis darauf, daß es die Generalversammlung in Ziffer 23 der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade¹¹⁰ für sachdienlich hielt, ebenfalls daran zu erinnern, daß nach Ziffer 122 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung und unter angemessener Vorbereitung einberufen werden sollte,

1. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz in seinem Bericht an die Generalversammlung u.a. folgendes erklärt hat:

“In Anbetracht der wichtigen Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit mit angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einberufen werden kann, sollte die Generalversammlung die Frage auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung zur weiteren Behandlung wieder aufgreifen und dabei die im Konsens verabschiedeten einschlägigen Bestimmungen von Resolution 36/91, insbesondere Ziffer 1 dieser Resolution, sowie die ebenfalls im Konsens verabschiedete Resolution 37/97 berücksichtigen”¹¹¹;

2. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, zur ständigen Information über deren Haltung weiterhin engen Kontakt zu den Vertretern der kernwaffenbesitzenden Staaten sowie auch zu allen anderen Staaten zu halten und alle ihm eventuell mitgeteilten Vorschläge und Bemerkungen zu dieser Frage, insbesondere im Hinblick auf Ziffer 122 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, zu behandeln;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes “Weltabrüstungskonferenz” in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/187 – Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

A

VERBOT CHEMISCHER UND BAKTERIOLOGISCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß es in Ziffer 75 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, heißt, das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller che-

mischen Waffen sowie deren Vernichtung sei eine der dringendsten Abrüstungsmaßnahmen,

unter Bezugnahme auf die einstimmige und kategoriale Bekräftigung der Gültigkeit des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung durch alle Mitgliedstaaten anlässlich der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹¹², der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, so bald wie möglich eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung abzuschließen, die einen bedeutenden Beitrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle leisten würde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/96 B vom 9. Dezember 1981 und 37/98 A vom 13. Dezember 1982,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die beabsichtigte Herstellung und Stationierung von chemischen Binärkampfstoffen,

unter Berücksichtigung des Beschlusses des Abrüstungsausschusses zu dem Mandat für die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen sowie zur Tätigkeit dieser Gruppe während der Ausschußtagung des Jahres 1983¹¹³,

in der Auffassung, daß es wünschenswert ist, daß sich die Staaten jeglicher Handlung enthalten, die die Verhandlungen verzögern oder weiter komplizieren könnte,

im Bewußtsein dessen, daß die qualitative Verbesserung und die Entwicklung chemischer Waffen die laufenden Verhandlungen über das Verbot chemischer Waffen komplizieren,

in Kenntnisnahme der Vorschläge zur Schaffung C-Waffen-freier Zonen, die das vollständige Verbot chemischer Waffen erleichtern sollen,

1. *erklärt erneut*, daß so bald wie möglich eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet und abgeschlossen werden muß;

2. *appelliert* an alle Staaten, den Abschluß einer solchen Konvention in jeder nur möglichen Weise zu erleichtern;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz¹¹⁴ *eindringlich*, die Verhandlungen in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats der Arbeitsgruppe zu intensivieren, damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt Einigung über eine C-Waffenkonvention erzielt wird, und zu diesem Zweck zur Vorlage auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung umgehend eine derartige Konvention zu entwerfen;

4. *bekräftigt* ihren Aufruf an alle Staaten, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verhandlungen über das Verbot chemischer Waffen behindern könnten, und konkret die Herstellung und Stationierung von Binär-

¹¹² Vgl. *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62

¹¹³ *Ebd.*, *Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1)*, Ziffer 79

¹¹⁴ Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als “Abrüstungskonferenz”. Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1)*, Ziffer 21

¹⁰⁹ Resolution S-10/2

¹¹⁰ Resolution 35/46, Anhang

¹¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 28 (A/38/28)*, Ziffer 14

kampfstoffen und anderen neuen Arten chemischer Waffen sowie die Stationierung chemischer Waffen auf dem Territorium anderer Staaten zu unterlassen.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

B

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zur Frage des vollständigen und wirksamen Verbots der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen und anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹¹⁵ durch alle Staaten und des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung¹¹⁶,

nach Behandlung des Berichts des Abrüstungsausschusses, der u.a. den Bericht seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen¹¹³ enthält,

in der Auffassung, daß mit allen Kräften auf die Wiederaufnahme und den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung hingearbeitet werden muß,

1. nimmt Kenntnis von der während der Tagung des Abrüstungsausschusses im Jahr 1983 geleisteten Arbeit zum Verbot chemischer Waffen, und würdigt insbesondere die Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen und die dabei erzielten Fortschritte;

2. bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß bisher noch kein Übereinkommen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet worden ist;

3. bittet die Abrüstungskonferenz¹¹⁴ eindringlich, auf ihrer Tagung des Jahres 1984 die Verhandlungen über eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung mit hohem Vorrang zu betreiben und zu intensivieren und dabei alle bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen zu berücksichtigen, damit eine Konvention möglichst bald endgültig ausgearbeitet werden kann, und bittet sie ferner, zu diesem Zweck ihre Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen wieder einzusetzen;

¹¹⁵ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S. 65; deutscher Wortlaut im Reichsgesetzblatt 1929 II, S. 174

¹¹⁶ Resolution 2826 (XXVI), Anhang; amtliche deutsche Übersetzung in: Bundestagsdrucksachen der Bundesrepublik Deutschland 1951, 2185 und 2251; GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1972 I Nr. 19 S. 267 und BGB1. (der Republik Österreich) 432/75

4. ersucht die Abrüstungskonferenz, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu berichten.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

C

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹¹⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/98 D vom 13. Dezember 1982,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 37/98 D¹¹⁷;

2. ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Maßnahmen weiterzuführen und insbesondere im Verlauf des Jahres 1984 mit Hilfe der von ihm eingesetzten Gruppe sachverständiger Berater die ihm gemäß Ziffer 7 der Resolution 37/98 D anvertraute Aufgabe zu Ende zu führen und einen Bericht über die Tätigkeit dieser Gruppe vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung von Resolution 37/98 D ständig auf dem laufenden zu halten.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/188 – Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

STUDIE ÜBER KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie u.a. die Erstellung einer Studie über alle Aspekte des konventionellen Wettrüstens und über Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und der Streitkräfte gebilligt hat, die der Generalsekretär mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter, von ihm auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung ernannter Sachverständiger durchführen soll,

unter Hinweis auf die Diskussionen auf den Arbeitstagen der Abrüstungskommission in den Jahren 1981 und 1982 bezüglich der allgemeinen Methodik, des Aufbaus und der Reichweite der Studie, aus denen einvernehmliche Richtlinien für die Studie hervorgegangen sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸ mit einem im Anhang dazu enthaltenen Schreiben des Vorsitzenden der Sachverständigengruppe für alle Aspekte des konventionellen Wettrüstens und für Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und Streitkräfte, in dem der Generalsekretär

¹¹⁷ A/38/435

¹¹⁸ A/38/437

davon in Kenntnis gesetzt wird, daß die Sachverständigen-Gruppe aufgrund des außerordentlich umfangreichen Untersuchungsgegenstands und aufgrund der Sensibilität und Komplexität der behandelten Fragen mehr Zeit zur Fertigstellung ihrer Studie benötigt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Studie fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung den endgültigen Bericht vorzulegen.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

B

ÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ DER PARTEIEN DES VERTRAGS ÜBER DAS VERBOT DER ANBRINGUNG VON KERNWAFFEN UND ANDEREN MASSESVERNICHTUNGSWAFFEN AUF DEM MEERESBODEN UND IM MEERESUNTERGRUND

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2660 (XXV) vom 7. Dezember 1970, in der sie den Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund begrüßte,

überzeugt, daß der Vertrag einen Schritt in Richtung auf die Freihaltung des Meeresbodens und Meeresuntergrunds vom Wettrüsten darstellt,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten vom 12. bis 23. September 1983 in Genf zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags zusammentraten, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß die Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Vertragsstaaten ihre mit dem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen getreu erfüllt haben¹¹⁹,

in Kenntnis dessen, daß in der Schlußerklärung der Überprüfungskonferenz die Überzeugung bekräftigt wurde, daß der universelle Beitritt zu dem Vertrag den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würde¹¹⁹,

ferner in Kenntnis dessen, daß die Vertragsstaaten ihre nachdrückliche Unterstützung und ihr fortwährendes Eintreten für die Grundsätze und Ziele des Vertrags sowie ihre Entschlossenheit zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen des Vertrags bekräftigt haben,

in Anerkennung dessen, daß die Vertragsstaaten in der Schlußerklärung ihre in Artikel V eingegangene Verpflichtung bekräftigt haben, in redlicher Absicht Verhandlungen über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund fortzusetzen,

1. *begrüßt mit Befriedigung* die in der Schlußklärung zum Ausdruck kommende positive Bewertung der Wirksamkeit des Vertrags seit seinem Inkrafttreten

¹¹⁹ Vgl. *Second Review Conference of the Parties to the Treaty on the Prohibition of the Emplacement of Nuclear Weapons and Other Weapons of Mass Destruction on the Sea-Bed and the Ocean Floor and in the Subsoil Thereof, Final Document (SBT/CONF. 11/20) (Genf 1983), Zweiter Teil*

durch die Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund;

2. *wiederholt* ihre ausdrückliche Hoffnung, daß möglichst viele Staaten dem Vertrag beitreten;

3. *bekräftigt* ihr starkes Interesse an der Verhütung eines Wettrüstens mit Kernwaffen oder irgendwelchen anderen Arten von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund;

4. *fordert erneut* alle Staaten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einem Übergreifen des Wettrüstens auf den Meeresboden und den Meeresuntergrund führen könnten;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz¹²⁰, in Absprache mit den Vertragsstaaten und unter Berücksichtigung aller bereits vorliegenden Vorschläge und aller einschlägigen technologischen Entwicklungen umgehend weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund zu prüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, die für weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund wichtig sind;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über ihre Prüfung weiterer Abrüstungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund zu berichten.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

C

MASSNAHMEN ZUR BEREITSTELLUNG OBJEKTIVER INFORMATIONEN ÜBER MILITÄRPOTENTIALE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/99 G vom 13. Dezember 1982,

tief besorgt über die anhaltende Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, seine äußerst nachteiligen Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und die beklagenswerte Verschwendung menschlicher und materieller Ressourcen für militärische Zwecke,

unter Hinweis auf Ziffer 105 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²¹, in der die Mitgliedstaaten angeregt werden, einen besseren Informationsfluß im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Abrüstung zu gewährleisten, die Verbreitung von falschen und tendenziösen Informationen über die Rüstung zu vermeiden und sich auf die Gefahr der Eskalation des Wettrüstens und die Notwendigkeit der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu konzentrieren,

¹²⁰ Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21*)

¹²¹ Resolution S-10/2

im Hinblick darauf, daß ein falsches Bild von den Militärpotentialen und den Absichten potentieller Gegner – das u.a. durch den Mangel an objektiven Informationen entstehen könnte – die Staaten dazu verleiten könnte, Rüstungsprogramme anzugehen, die zur Beschleunigung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und zu einer Erhöhung der internationalen Spannungen führen,

im Bewußtsein dessen, daß objektive Informationen über die Militärpotentiale, insbesondere bei den Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsabkommen beitragen und so helfen könnten, die Einstellung des Wettrüstens und den Übergang zur Abrüstung herbeizuführen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs¹²² zur Kenntnis;

2. *fordert erneut* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und sonstigen militärisch bedeutenden Staaten, *auf*, zusätzliche Maßnahmen zur leichteren Bereitstellung objektiver Informationen über die Militärpotentiale sowie objektiver Beurteilungen derselben zu erwägen;

3. *bittet* alle Staaten, die dem Generalsekretär noch nicht ihre Auffassungen und Vorschläge hinsichtlich derartiger Maßnahmen mitgeteilt haben, dies so bald wie möglich zu tun, und *bittet* diejenigen Staaten, die bereits ihre Auffassungen und Vorschläge mitgeteilt haben, diese gegebenenfalls zu ergänzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Beirat für Abrüstungsstudien um Prüfung der Modalitäten zur Untersuchung der Frage zu bitten, welche Maßnahmen ergriffen werden können, damit insbesondere im Verhältnis zu den Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten eine objektive Information über militärische Potentiale sowie eine objektive Beurteilung derselben erleichtert wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

D

VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND ANWENDUNG VON RADIOLOGISCHEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution der Kommission für konventionelle Rüstung vom 12. August 1948, deren Definition von Massenvernichtungswaffen atomare Explosivwaffen, Waffen mit radioaktivem Material, tödliche chemische und biologische Waffen sowie alle künftig entwickelten Waffen einschließt, deren Zerstörungswirkung derjenigen der Atombombe oder der anderen obengenannten Waffen vergleichbar ist,

unter Hinweis auf Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969,

unter Hinweis auf Ziffer 76 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²¹, in der es heißt, daß eine Konvention zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen abgeschlossen werden sollte,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/99 C vom 13. Dezember 1982 über den Abschluß einer solchen Konvention,

in der Überzeugung, daß eine derartige Konvention helfen würde, die Menschheit vor den potentiellen Gefahren des Einsatzes radiologischer Waffen zu verschonen und somit zur Festigung des Friedens und zur Abwendung der Kriegsgefahr beitragen würde,

im Hinblick darauf, daß im Abrüstungsausschuß Verhandlungen über den Abschluß einer internationalen Konvention zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen geführt wurden,

in Kenntnisnahme des diese Verhandlungen betreffenden Teils des Berichts des Abrüstungsausschusses über seine Tagung im Jahr 1983 an die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung, darunter des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für radiologische Waffen¹²³,

in der Erkenntnis, daß es trotz der bei diesen Verhandlungen erzielten Fortschritte im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten dieser Frage nach wie vor unterschiedliche Auffassungen gibt,

unter Berücksichtigung dessen, daß die friedliche Nutzung der Kernenergie die Errichtung einer großen Anzahl nuklearer Einrichtungen mit einer hohen Konzentration radioaktiver Materialien mit sich bringt, und eingedenk dessen, daß Angriffe gegen solche nukleare Anlagen katastrophale Folgen haben könnten,

erfreut darüber, daß die Notwendigkeit einer Einigung über das umfassende Verbot radiologischer Waffen weithin anerkannt ist,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz¹²⁰, die Verhandlungen im Hinblick auf den baldigen Abschluß der Arbeiten an einer Konvention zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen fortzusetzen, damit sie der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden kann;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, ihre Suche nach einer baldigen Lösung für die Frage des Verbots von Angriffen auf nukleare Anlagen, darunter auch die Frage des Geltungsbereichs eines solchen Verbots, fortzusetzen und dabei alle bei ihr eingegangenen diesbezüglichen Vorschläge zu berücksichtigen;

3. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht des Abrüstungsausschusses enthaltenen Empfehlung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für radiologische Waffen, zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu Beginn der Ausschußtagung des Jahres 1984 erneut eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen und in diesem Zusammenhang eine Überprüfung und Bewertung der Frage vorzunehmen, wie bei der Behandlung dieses Themas am besten Fortschritte erzielt werden können¹²⁴;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die

¹²³ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1)*, Ziffer 83

¹²⁴ *Ebd.*, Unterpunkt 13

¹²² A/38/368 mit Add.1 und 2

Behandlung des Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen sowie auf die Frage des Verbots von Angriffen auf nukleare Anlagen während der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

E

VERBOT DER PRODUKTION VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/91 H vom 16. Dezember 1978, 34/87 D vom 11. Dezember 1979, 35/156 H vom 12. Dezember 1980, 36/97 G vom 9. Dezember 1981 und 37/99 E vom 13. Dezember 1982, in denen sie den Abrüstungsausschuß ersuchte, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²¹ dargelegten Arbeitsprogramms und seiner Arbeiten zu dem Tagesordnungspunkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" dringend die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu prüfen und die Versammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten,

im Hinblick darauf, daß sowohl in der Tagesordnung des Abrüstungsausschusses für 1983 als auch im Arbeitsprogramm des Ausschusses für beide Teile seiner im Jahr 1983 abgehaltenen Tagung der Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" enthalten war,

unter Hinweis auf die im Abrüstungsausschuß abgegebenen Vorschläge und Erklärungen zu diesem Tagesordnungspunkt¹²⁵,

in der Auffassung, daß die Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke sowie die schrittweise Umwandlung der Bestände und ihre Verwendung für friedliche Zwecke einen bedeutenden Schritt zur Beendigung des Wettrüstens mit Kernwaffen und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses darstellen würde,

in der Auffassung, daß das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Sprengkörper ebenfalls eine wichtige Maßnahme darstellen würde, die die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern erleichtert,

ersucht die Abrüstungskonferenz¹²⁰, in einem geeigneten Stadium ihrer Arbeit zum Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" die Behandlung der Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper fortzusetzen und die Generalversammlung über

den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

F

EINSCHRÄNKUNG DES WETTRÜSTENS ZUR SEE: BEGRENZUNG UND REDUZIERUNG DER SEERÜSTUNG UND AUSWEITUNG VERTRAUENSBLDENDER MASSNAHMEN AUF MEERE UND OZEANE

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß sich die Bemühungen um die Einstellung des Wettrüstens und seine Umwandlung in Abrüstung wirksam auf alle seine Formen, insbesondere auf das atomare Wettrüsten, erstrecken sollten,

beunruhigt über die wachsende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die anhaltende Eskalation des Wettrüstens zur See, insbesondere durch seine nuklearen Aspekte;

sich dessen bewußt, daß die Verstärkung der militärischen Präsenz und der Flottenaktivitäten einiger Staaten in Konfliktgebieten bzw. in weiter Entfernung von ihren eigenen Küsten die Spannung in diesen Regionen erhöht sowie die Sicherheit der durch diese Gebiete verlaufenden internationalen Schifffahrtswege und die Ausbeutung der dortigen Meeresressourcen beeinträchtigen könnte,

sehr beunruhigt darüber, daß Marineformationen (Einheiten, Flotten, Seestreitkräfte) immer häufiger dazu verwendet werden, um Macht zu demonstrieren und um gegen souveräne Staaten Druck auszuüben oder sich in ihre inneren Angelegenheiten einzumischen, wodurch ihre lebenswichtigen Sicherheitsinteressen, ihre Unabhängigkeit und ihre territoriale Integrität bedroht werden,

in der festen Überzeugung, daß die umgehende Einleitung praktischer Schritte zur Eindämmung der militärischen Konfrontation auf See der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Verhütung eines Atomkrieges dienen würde,

in der Überzeugung, daß auch die Bemühungen um die Begrenzung gefährlicher destabilisierender Flottenaktivitäten und des Wettrüstens zur See durch Fortschritte bei den laufenden bilateralen Verhandlungen über die Begrenzung und Reduzierung strategischer Rüstungen erleichtert werden könnten,

in Kenntnis der zahlreichen Initiativen und konkreten Vorschläge, die auf vereinbarte Maßnahmen zur Begrenzung der Flottenaktivitäten, zur Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und zur Einbeziehung der Meere und Ozeane in vertrauensbildende Maßnahmen abzielen,

in der Überzeugung, daß Maßnahmen auf diesem Gebiet einen maßgeblichen Beitrag zu den Bemühungen um die Festigung der internationalen Sicherheit und die Verhütung eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, darstellen würden,

erneut erklärend, daß die Meere und Ozeane aufgrund ihrer lebenswichtigen Bedeutung für die Menschheit ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt werden sollten,

¹²⁵ *Ebd.*, Beilage 27 (A/38/27 unit Korr.1), Abschnitt III. B

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die großen Seemächte, jede Verstärkung ihrer Flottenaktivitäten in Konflikt- oder Spannungsgebieten bzw. in weiter Entfernung von ihren eigenen Küsten zu unterlassen;

2. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit der Einleitung von Verhandlungen unter Mitwirkung der großen Seemächte, vor allem der Kernwaffenstaaten, und anderer interessierter Staaten über die Begrenzung von Flottenaktivitäten, die Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung—unter besonderer Berücksichtigung des nuklearen Aspekts des Wettrüstens zur See—und die Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auch auf Meere und Ozeane, insbesondere auf die Regionen mit den am stärksten befahrenen Schifffahrtsstraßen bzw. auf Regionen, in denen ein hohes Konfliktrisiko besteht;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens Juni 1984 ihre Auffassungen zu den Modalitäten derartiger Verhandlungen mitzuteilen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich auf die unter Ziffer 3 erbetenen Antworten der Mitgliedstaaten stützt;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einschränkung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

G

STUDIE ÜBER DAS WETTRÜSTEN ZUR SEE

Die Generalversammlung,

besorgt über die Aufrüstung zur See und die Entwicklung seegestützter Waffensysteme,

eingedenk der überragenden Bedeutung, die die Wahrung der Freiheit der Meere und die Offenhaltung der internationalen Meereswege für Handel und Schifffahrt in einer mit der Charta der Vereinten Nationen und mit den Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang stehenden Art und Weise für die Sicherheit und das Wohlergehen aller Nationen, für den Welthandel und die internationale Schifffahrt und für die wirtschaftliche Nutzung der Meeresressourcen besitzen,

ferner eingedenk der jüngsten Entwicklungen im Seerecht,

im Hinblick darauf, daß einige Flotteneinheiten einen festen Bestandteil der nuklear-strategischen Streitkräfte der beiden großen Kernwaffenmächte bilden und daher in die Verhandlungen über die strategische Rüstung miteinbezogen sind, während andere seegestützte Kernwaffensysteme keinen Gegenstand von Verhandlungen bilden,

unter Hinweis auf Ziffer 96 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²¹, wo es heißt, daß weitere Schritte auf dem Gebiet der Abrüstung sowie andere Maßnahmen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch vom Generalsekretär mit geeigneter Unterstützung

durch Regierungsexperten oder beratende Sachverständige angefertigte diesbezügliche Studien erleichtert würden,

in der Überzeugung, daß eine umfassende Studie der Vereinten Nationen über das Wettrüsten zur See sowie über den Ausbau der Seestreitkräfte und seegestützten Systeme und deren Stationierung das Verständnis der Weltöffentlichkeit für die damit zusammenhängenden Fragen erhöhen würde,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe qualifizierter Regierungssachverständiger¹²⁶ eine umfassende Studie über das Wettrüsten zur See, über Seestreitkräfte und seegestützte Waffensysteme einschließlich seegestützter Kernwaffensysteme sowie über die Entwicklung, Stationierung und Operationsweise derartiger Seestreitkräfte und seegestützter Systeme zu erstellen, mit dem Ziel, dabei jeweils die möglichen Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Freiheit der Meere und der internationalen Schifffahrtswege zu analysieren und zur Ermittlung von Bereichen beizutragen, in denen Abrüstungsmaßnahmen und vertrauensbildende Maßnahmen ergriffen werden könnten;

2. *bittet* alle Regierungen, dem Generalsekretär bis spätestens 1. April 1984 ihre Auffassungen zum Gegenstand einer solchen Studie mitzuteilen und ihn durch die Bereitstellung einschlägiger Unterlagen zu unterstützen, damit die Ziele der Studie erreicht werden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung den endgültigen Bericht vorzulegen.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

H

UNABHÄNGIGE KOMMISSION FÜR ABRÜSTUNGS- UND SICHERHEITSFRAGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/99 B vom 13. Dezember 1982, in der sie den Bericht mit dem Titel "Gemeinsame Sicherheit—ein Abrüstungsprogramm" zur Kenntnis nahm, den die Unabhängige Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen der Generalversammlung auf der Zwölften Sondertagung¹²⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt hatte,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Abrüstungskommission im Einklang mit der Resolution 37/99 B die Empfehlungen und Vorschläge im Bericht der Unabhängigen Kommission behandelt und empfohlen hat, den Bericht bei den laufenden und künftigen Abrüstungsbemühungen zu berücksichtigen¹²⁸,

mit Bedauern über das mangelnde Vertrauen zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Kernwaffenmächten, das sich u.a. in den Sicherheitskonzeptionen der Regierungen widerspiegelt,

eingedenk dessen, daß die Abrüstungskommission eine umfassende Debatte über den Begriff "Gemeinsame Sicherheit" geführt hat, der ihrer Auffassung nach einen

¹²⁶ Spätere Bezeichnung: Gruppe von Regierungssachverständigen für die Erstellung einer umfassenden Studie über das Wettrüsten zur See, über Seestreitkräfte und seegestützte Waffensysteme

¹²⁷ A/CN.10/38; vgl. auch A/CN.10/51

¹²⁸ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/38/42), Ziffer 25*

wertvollen Ansatzpunkt für die Bemühungen um dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit darstellt,

betonend, daß Konzeptionen zur Stärkung des politischen und wirtschaftlichen Vertrauens zwischen den Nationen und in Zusammenarbeit mit und nicht im Gegensatz zu anderen Nationen erarbeitete Politiken entwickelt werden müssen, wie dies beispielsweise in der Umfassenden Studie über vertrauensbildende Maßnahmen (*Comprehensive Study on Confidence-building Measures*)¹²⁹ geschehen ist,

unter Hinweis auf Ziffer 96 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²¹, in der es heißt, daß weitere Schritte auf dem Gebiet der Abrüstung sowie andere Maßnahmen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch vom Generalsekretär mit geeigneter Unterstützung durch Regierungsexperten oder beratende Sachverständige angefertigte diesbezügliche Studien erleichtert würden,

1. *begrüßt* den Bericht der Unabhängigen Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen¹²⁷ als einen zur rechten Zeit vorgelegten, konstruktiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um Abrüstung und um die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *empfiehlt*, den Bericht der Unabhängigen Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen bei den laufenden und künftigen Abrüstungsbemühungen gebührend zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung qualifizierter Regierungssachverständiger¹³⁰ eine umfassende Studie über Sicherheitskonzeptionen zu erstellen, insbesondere über Sicherheitspolitiken, bei denen der Schwerpunkt auf gemeinsamen Bemühungen und auf gegenseitigem Verständnis zwischen den Staaten liegt, damit Vorschläge für Politiken ausgearbeitet werden können, deren Ziel die Verhinderung des Wettrüstens, die Stärkung des Vertrauens in die zwischenstaatlichen Beziehungen und die Verbesserung der Aussichten für den Abschluß von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsabkommen sowie die Förderung der politischen und wirtschaftlichen Sicherheit ist;

4. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär bis spätestens 1. April 1984 ihre Auffassungen zum Gegenstand einer solchen Studie vorzulegen und ihn zu unterstützen, damit die Ziele der Studie erreicht werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung den endgültigen Bericht vorzulegen.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

I

ÜBERPRÜFUNG UND ERGÄNZUNG DER UMFASSENDEN STUDIE ÜBER DIE FRAGE KERNWAFFENFREIER ZONEN IN ALLEN IHREN ASPEKTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/99 F vom 13. Dezember 1982, in der sie beschloß, daß ausgehend

¹²⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82. IX.3 (nicht in deutsch)

¹³⁰ Spätere Bezeichnung: Gruppe von Regierungssachverständigen für die Erstellung einer umfassenden Studie über Sicherheitskonzeptionen

von den seit 1975 gesammelten Informationen und Erfahrungen eine Studie zur Überprüfung und Ergänzung der Umfassenden Studie über die Frage kernwaffenfreier Zonen in allen ihren Aspekten (*Comprehensive study on the question of nuclear-weapon-free zones in all its aspects*)¹³¹ erstellt werden sollte,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 61 des Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²¹, in der es heißt, der Prozeß der Schaffung kernwaffenfreier Zonen sollte im Hinblick auf das Endziel einer von Kernwaffen völlig freien Welt gefördert werden,

in der Auffassung, daß die der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung zur Frage kernwaffenfreier Zonen vorgelegten Dokumente sowie die in der Generaldebatte zu diesem Thema zum Ausdruck gebrachten Ansichten zusätzliche, für die Aktualisierung der Studie relevante Elemente enthalten,

ersucht den Generalsekretär, der gemäß Resolution 37/99 F eingesetzten Gruppe von Regierungssachverständigen für kernwaffenfreie Zonen alle der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vorgelegten einschlägigen Dokumente sowie die Protokolle der Debatte über die Frage kernwaffenfreier Zonen zur Behandlung und Analyse zu übermitteln.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

J

INSTITUTIONELLE VORKEHRUNGEN FÜR DEN ABRÜSTUNGSPROZESS

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen nach der Charta eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung haben und daher eine aktivere Rolle in diesem Bereich spielen sollten,

erneut erklärend, daß die internationalen Mechanismen wirksamer zur Förderung der Sache der Abrüstung genutzt werden sollten,

ferner unter Bekräftigung der Rolle der Abrüstungskonferenz¹²⁰ als des einzigen multilateralen Verhandlungsgremiums,

betonend, daß die Hauptabteilung des Sekretariats für Abrüstungsfragen voll und ganz die Möglichkeiten berücksichtigen sollte, die von Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf Studien und Informationen über Abrüstung geboten werden,

erneut betonend, daß es einen engen Zusammenhang zwischen Fragen der internationalen Sicherheit und der Abrüstung gibt und ein Interesse an einer engen Zusammenarbeit zwischen den mit diesen Fragen befaßten Dienststellen des Sekretariats besteht,

in der Überzeugung, daß zur Verhütung eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, und zur Herbeiführung der Abrüstung alle nur möglichen Wege auf wirksame Weise genutzt werden sollten,

weiterhin in Bekräftigung der engen Verbindung zwischen Abrüstung und Entwicklung,

* Vgl. die Fußnote auf S. 80

¹³¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.1.7

in der Überzeugung, daß die Abrüstung dadurch, daß sie die wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern reduzieren und die neue internationale Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Gerechtigkeit, Fairneß und Zusammenarbeit errichten hilft, auf lange Sicht zur effektiven wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, sowie zur Lösung anderer globaler Probleme beitragen würde,

ferner in der Überzeugung, daß ein enger Zusammenhang zwischen der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, wie z.B. dem Handel, der wirtschaftlichen Entwicklung, dem Umweltschutz, der Gesundheit usw. einerseits und der Verhütung eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, sowie der Herbeiführung der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung andererseits besteht,

in Bekräftigung ihrer Bitte an die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vermehrt Informationen über die Folgen des Wettrüstens zu verbreiten,

mit Dank Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die von Organisationen, Organen und Gremien der Vereinten Nationen im Rahmen der Weltabrüstungskampagne durchgeführt worden sind,

in Würdigung des Berichts der Weltgesundheitsorganisation mit dem Titel "Auswirkungen eines Atomkrieges auf die Gesundheit und die Gesundheitsdienste" sowie der entsprechenden Bemühungen anderer Sonderorganisationen*,

1. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs noch mehr zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung beizutragen;

2. *erklärt erneut*, daß eine ständige Koordinierung der Abrüstungsaktivitäten der verschiedenen Körperschaften und Stellen der Vereinten Nationen gewährleistet werden muß;

3. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über ihre in Durchführung dieser Resolution unternommenen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

4. *empfiehlt* dem Generalsekretär, in die Tagesordnung für seine regelmäßigen Konferenzen mit den Leitern der Sonderorganisationen* einen Punkt über Abrüstung aufzunehmen, an dessen Behandlung der Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen teilnehmen würde;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Beitrag der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/189 – Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/102 vom 9. Dezember 1981 und 37/118 vom 16. Dezember 1982 zu dem Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

in Anbetracht der Bedeutung, die der Festigung des Friedens und der Sicherheit im Mittelmeerraum und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zukommt,

unter Hinweis auf die den Mittelmeerraum betreffenden Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wie auch auf die Bestimmungen der Abschließenden Dokumente der Tagungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz von Helsinki, die vom 4. Oktober 1977 bis 8. März 1978 in Belgrad bzw. vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid stattfanden,

im Hinblick auf die Erklärungen mehrerer aufeinanderfolgender Tagungen nichtgebundener Länder zum Mittelmeerraum sowie in Kenntnisnahme der offiziellen Erklärungen bzw. der Beiträge einzelner Länder zur Frage des Friedens und der Sicherheit im Mittelmeerraum,

in Kenntnisnahme des analytischen Berichts des Generalsekretärs¹³²,

1. *erkennt an*,

a) daß die Sicherheit des Mittelmeerraums in engem Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit steht;

b) daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um Spannungen und Rüstungen abzubauen und um Bedingungen zu schaffen, die allen Ländern und Völkern des Mittelmeerraums Sicherheit und eine fruchtbare Zusammenarbeit in allen Bereichen ermöglichen und die auf den Grundsätzen der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der Sicherheit, der Nichtintervention und Nichteinmischung, der Nichtverletzung internationaler Grenzen, des Nichteinsatzes bzw. der Nichtandrohung von Gewalt, der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Achtung der Souveränität über natürliche Ressourcen beruhen;

c) daß nach gerechten und praktikablen Lösungen für in diesem Gebiet bestehende Probleme und Krisensituationen auf der Grundlage der Bestimmungen der Charta und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, der Verminderung von Spannungen, des Rückzugs fremder Besatzungstruppen und des Rechts der einer Kolonial- oder Fremdherrschaft unterworfenen Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gesucht werden muß;

2. *regt zu* Bemühungen um den Ausbau bestehender und die Förderung neuer Formen der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen *an*, insbesondere sofern sie auf einen Abbau der Spannungen und eine Festigung des Vertrauens und der Sicherheit in der Region gerichtet sind;

* Vgl. die Fußnote auf S. 80

¹³² A/38/395

3. *bittet* die Staaten des Mittelmeerraums *eindringlich*, den Generalsekretär über alle konzertierten Maßnahmen zur Förderung und Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zu informieren;

4. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, die Staaten des Mittelmeerraums bei den Bemühungen um die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zu unterstützen;

5. *bittet* den Generalsekretär, der Frage des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die konzertierten Bemühungen der Mittelmeerländer um die Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in dieser Region auf entsprechendes Ersuchen durch Rat und Hilfe zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf der Grundlage aller im Zuge der Durchführung dieser Resolution erhaltenen Antworten und Mitteilungen und unter Berücksichtigung der während ihrer achtunddreißigsten Tagung erfolgten Erörterung dieser Frage einen umfassenden Bericht über die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/190 – Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

unter Hinweis auf die den Staaten gemäß der Charta obliegende Verpflichtung, nicht in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines Staates zu intervenieren,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹³³,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten¹³⁴,

erschreckt über die Verschärfung der Spannungen in den internationalen Beziehungen, über das Wiederauftreten von Konfrontationen zwischen den Großmächten, über das Wiederaufleben des Kalten Krieges in Verbindung mit einer Politik der Konkurrenz um Einflusssphären mit Herrschaft und Ausbeutung in immer mehr Teilen der Welt sowie über die verstärkte Eskalation des Wettrüstens auf neue Stufen, insbesondere im Bereich der Kernwaffen, was alles eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

zutiefst beunruhigt über den immer häufigeren Rückgriff auf Anwendung oder Androhung von Gewalt, militärische Intervention und Einmischung, Aggression und fremde Besetzung, über die Verschärfung der schon bestehenden Krisen und den Ausbruch neuer Krisen, über die andauernden Übergriffe auf die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität einzelner Länder, die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der unter kolonialer und fremder Besetzung stehenden Völker und über die Versuche, den Kampf der Völker um Unabhängigkeit und Menschenwürde fälschlicherweise in Zusammenhang mit der Ost-West-Konfrontation zu bringen, wodurch diesen Völkern das Recht auf Selbstbestimmung sowie das Recht vorenthalten wird, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen und ihre legitimen Bestrebungen zu verwirklichen, über das Fortbestehen des Kolonialismus, des Rassismus und der Apartheid, die sich in zunehmendem Maße auf die Anwendung militärischer Gewalt stützen, über die Intensivierung, den zunehmenden Umfang und die zunehmende Häufigkeit von Manövern und sonstigen militärischen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit einer Konfrontation der Großmächte konzipiert und als Mittel zur Druckausübung, Drohung und Destabilisierung benutzt werden, über das Ausbleiben von Lösungen für die weltwirtschaftliche Krisensituation, bei der die tiefer liegenden strukturellen Probleme durch konjunkturelle Faktoren verschärft worden sind und die zu noch größeren Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen geführt hat,

in dem Bewußtsein der zunehmenden Interdependenz zwischen den Nationen wie auch im Bewußtsein der Tatsache, daß es in unserer Welt keine Alternative gibt zu einer Politik der friedlichen Koexistenz, der Entspannung und der gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den Staaten ungeachtet ihrer wirtschaftlichen oder militärischen Macht, ihrer politischen und gesellschaftlichen Systeme, ihrer Größe und geographischen Lage,

mit Besorgnis feststellend, daß das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen nicht mit Erfolg angewendet wird,

darauf hinweisend, daß die für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit verantwortlichen Hauptorgane der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsrat, wirksamer zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen müssen, indem sie sich um Lösungen für die noch ungelösten Probleme und Krisen der Welt bemühen,

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹³⁵ und fordert alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Verwirklichung zu leisten;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten *erneut auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Förderung und effektiven Nutzung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Systems der kollektiven Sicherheit sowie Maßnahmen zur tatsächlichen Einstellung des Wettrüstens und zur Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß die derzeitige Zuspitzung der internationalen Lage einen leistungsfähigen Sicherheits-

¹³³ Resolution 2625 (XXV), Anhang

¹³⁴ Resolution 36/103

¹³⁵ Resolution 2734 (XXV)

rat verlangt und unterstreicht daher die dringende Notwendigkeit, im Hinblick auf die Stärkung der Autorität und des Durchsetzungsvermögens des Rates im Einklang mit der Charta eine Überprüfung aller vorhandenen Mechanismen und Arbeitsmethoden vorzunehmen;

4. *unterstreicht* insbesondere die Notwendigkeit, in bestimmten Fällen die regelmäßige Abhaltung von Sitzungen des Sicherheitsrats zur Behandlung und Untersuchung noch ungelöster Probleme und Krisen in Erwägung zu ziehen, damit der Rat eine aktivere Rolle bei der Verhinderung von Konflikten spielen kann;

5. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Sicherheitsrat der Generalversammlung bisher noch keinen Bericht über Maßnahmen zur Verwirklichung der bereits seit 1980 verabschiedeten Bestimmungen der obigen Ziffer 3 und 4 dieser Resolution erstattet hat und bringt ihre zuversichtliche Hoffnung zum Ausdruck, daß der Rat der neununddreißigsten Tagung einen entsprechenden Bericht vorlegen wird;

6. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sich in ihren internationalen Beziehungen streng an ihre mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen zu halten und zu diesem Zweck

a) sich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, der Intervention, Einmischung und Aggression, der Besetzung anderer Länder und der Kolonialherrschaft bzw. aller politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zu enthalten, die die Souveränität, territoriale Integrität, Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten oder ihr Recht auf freie Verfügung über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

b) sich jeder, gleichgültig mit welcher Begründung erfolgenden Unterstützung oder Förderung einer derartigen Handlung zu enthalten und durch derartige Handlungen herbeigeführte Situationen abzulehnen und ihnen die Anerkennung zu verweigern;

7. *bittet* alle Staaten, insbesondere die größeren Militärmächte und die Mitgliedstaaten von Militärbündnissen, vor allem in kritischen Situationen und in Krisengebieten, von allen Maßnahmen — darunter auch von allen militärischen Aktivitäten und Manövern — Abstand zu nehmen, die im Zusammenhang mit einer Konfrontation der Großmächte konzipiert sind und gegenüber anderen Staaten und Regionen als Mittel der Druckausübung, Bedrohung und Destabilisierung eingesetzt werden;

8. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, *eindringlich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Zuspitzung der internationalen Lage zu verhindern, und zu diesem Zweck

a) sich mit den in der Charta vorgesehenen Mitteln um die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Beseitigung der Krisen- und Spannungsherde zu bemühen, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

b) unverzüglich eine globale Behandlung der Frage in Angriff zu nehmen, wie die Weltwirtschaft wieder belebt werden kann und wie die internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen der globalen Verhandlungen im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung umstrukturiert werden können;

c) die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu beschleunigen;

9. *ist der Auffassung*, daß die Achtung und Förderung der — bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen — Menschenrechte und Grundfreiheiten einerseits und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit andererseits einander gegenseitig verstärken;

10. *bekräftigt erneut* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonialherrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, sich noch stärker für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen und mit ihnen zu solidarisieren sowie unverzüglich wirksame Maßnahmen zur baldigen vollständigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁶ und zur endgültigen Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder des Sicherheitsrats, *auf*, geeignete wirksame Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung des Ziels eines kernwaffenfreien Afrika zu ergreifen, damit die ernste Gefahr abgewendet wird, die die nukleare Kapazität Südafrikas für die afrikanischen Staaten, insbesondere die Frontstaaten, sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

12. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluß der Madrider Tagung der Vertreter der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 stattfand und die gezeigt hat, daß nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt der politische Wille zu Verhandlungen notwendig ist, wenn ein Beitrag zur Stärkung des Friedens und der Sicherheit geleistet werden soll, und äußert die Hoffnung, daß die am 17. Januar 1984 in Stockholm beginnende Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa — dem Kontinent mit der größten Waffen- und Streitkräftekonzentration — zu bedeutsamen und positiven Resultaten führt;

13. *erklärt*, daß angesichts der bestehenden Interdependenz die internationalen Beziehungen unbedingt demokratisiert werden müssen, wenn für alle Staaten die volle Entwicklung und Unabhängigkeit und wenn für die Welt echte Sicherheit, wahrer Friede und echte Zusammenarbeit erreicht werden sollen;

14. *fordert* die Großmächte *auf*, mit redlicher Absicht konstruktive Verhandlungen aufzunehmen und die Konfrontationspolitik aufzugeben, die bisher nur zu Spannungen und Mißtrauen geführt hat;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung der neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/191 – Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/119 vom 16. Dezember 1982 über die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

erneut erklärend, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die wichtigste Aufgabe der Vereinten Nationen ist,

unter erneutem Bekenntnis zu den grundlegenden Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, denen zufolge alle Staaten verpflichtet sind, die Androhung oder den Einsatz von Gewalt gegen die Souveränität, politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität anderer Staaten zu unterlassen,

unter Betonung dessen, daß die Ziele der Vereinten Nationen nur verwirklicht werden können, wenn die Staaten ihren mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen voll nachkommen,

erschreckt über die wachsende Tendenz der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen zur Anwendung von Gewalt, zur Einmischung und Intervention überzugehen, was eine Mißachtung der Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹³⁷ darstellt,

darüber besorgt, daß der Sicherheitsrat nicht in der Lage gewesen ist, entscheidende Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und zur Lösung internationaler Probleme zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß zu den Grundvoraussetzungen echter Sicherheit u.a. die Stärkung des kollektiven Sicherheitssystems der Charta gehört,

im Bewußtsein der bedeutenden Rolle, die dem Sicherheitsrat mit der Stärkung der Bestimmungen der Charta über kollektive Sicherheit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta übertragen worden ist,

mit Bedauern darüber, daß die Bestimmungen der Charta über kollektive Sicherheitsmaßnahmen nicht voll durchgeführt worden sind,

in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der

Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste¹³⁸ und achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung¹³⁹,

ferner unter Berücksichtigung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. September 1983¹⁴⁰,

unter Hinweis auf die Ansichten der Regierungen der fünf skandinavischen Länder über die Stärkung der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1983¹⁴¹,

ferner unter Hinweis auf die Politische Erklärung der Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi stattfand¹⁴²,

nach Behandlung des Punktes "Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit",

1. *beschließt, einen Ad-hoc-Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit¹⁴³ einzusetzen, der Mittel und Wege zur Durchführung der genannten Bestimmungen untersuchen soll;*

2. *ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten unverzüglich darum zu bitten, bis spätestens 30. Mai 1984 ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu dieser Frage bekanntzugeben, und ersucht ihn, diese umgehend dem Ad-hoc-Ausschuß zu übermitteln;*

3. *ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, bei der Behandlung dieser Frage die Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten samt ihren Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen, und dem Sicherheitsrat zur Behandlung und Stellungnahme sowie der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht sowie der vierzigsten Tagung der Versammlung einen Abschlußbericht vorzulegen;*

4. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.*

103. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

¹³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1)

¹³⁹ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/38/1)

¹⁴⁰ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1983, Dokument S/15971

¹⁴¹ A/38/271-S/15830, Anhang. Abgedruckt in: Official Records of the Security Council, Supplement for April, May and June 1983, Dokument S/15830, Anhang

¹⁴² A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt I

¹⁴³ Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 betraute die Generalversammlung ihren Präsidenten mit der Aufgabe der Ernennung der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDER-AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/78	Auswirkungen der Atomstrahlung (A/38/519)	68	15. Dezember 1983	109
38/79	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/38/718, A/38/L.48)			
	Resolution A	69	15. Dezember 1983	110
	Resolution B	69	15. Dezember 1983	110
	Resolution C	69	15. Dezember 1983	111
	Resolution D	69	15. Dezember 1983	111
	Resolution E	69	15. Dezember 1983	113
	Resolution F	69	15. Dezember 1983	113
	Resolution G	69	15. Dezember 1983	114
	Resolution H	69	15. Dezember 1983	114
38/80	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/38/714)	70	15. Dezember 1983	114
38/81	Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen (A/38/719)	71	15. Dezember 1983	117
38/82	Fragen aus dem Informationsbereich (A/38/699)			
	Resolution A	72	15. Dezember 1983	118
	Resolution B	72	15. Dezember 1983	119
38/83	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/38/700)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	73	15. Dezember 1983	126
	B. Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	73	15. Dezember 1983	127
	C. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	73	15. Dezember 1983	127
	D. Angebote von Zuwendungen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinensischen Flüchtlingen ...	73	15. Dezember 1983	128
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen	73	15. Dezember 1983	128
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge	73	15. Dezember 1983	129
	G. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	73	15. Dezember 1983	129
	H. Einkommen aus dem Besitz palästinensischer Flüchtlinge	73	15. Dezember 1983	129
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	73	15. Dezember 1983	130
	J. Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer	73	15. Dezember 1983	131
	K. "El Kuds"-Universität von Jerusalem für Palästinaflüchtlinge	73	15. Dezember 1983	131
38/84	Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme (A/38/593)	74	15. Dezember 1983	131
38/85	Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen (A/38/720)	75	15. Dezember 1983	132

38/78—Auswirkungen der Atomstrahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage,

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.

darunter auch Resolution 37/84 vom 10. Dezember 1982, mit der die Versammlung u.a. den Wissenschaftlichen Ausschuß ersuchte, mit seiner Arbeit fortzufahren,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung², erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

² A/38/142

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus den auf die Menschheit einwirkenden Strahlungsintensitäten für die heutigen und künftigen Generationen ergeben können,

im Bewußtsein dessen, daß es auch weiterhin notwendig ist, Daten über die Atomstrahlung sowie über ionisierende Strahlen zu sammeln und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

in Kenntnisnahme des Beschlusses des Wissenschaftlichen Ausschusses, kürzere, mit wissenschaftlichen Dokumenten untermauerte Berichte zu den in seinem Bericht genannten Spezialgebieten vorzulegen, sobald die einschlägigen Studien abgeschlossen sind³,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung im Verlauf der letzten 28 Jahre zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Intensität, der Auswirkungen und der Gefahren der Atomstrahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und Unabhängigkeit des Urteils erfüllt;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Fortsetzung und vom Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit und insbesondere auch seiner wichtigen Koordinierungstätigkeit zur Verbesserung der Kenntnisse über Intensität, Auswirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jedweder Herkunft;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Zusammenhang mit seiner im Namen der Generalversammlung erfolgenden wissenschaftlichen Überprüfungs- und Bewertungstätigkeit;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Prüfung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß auch weiterhin im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe der Ergebnisse dieser Arbeit an die Generalversammlung, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu unterstützen;

7. *spricht* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank* für die Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses *aus* und bittet sie, ihre Unterstützung in diesem Bereich noch weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über Dosen, Auswirkungen und Gefahren verschiedener Strahlungsquellen zur Verfügung zu stellen, was dem

Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner nächsten Berichte an die Generalversammlung außerordentlich helfen würde.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/79 — Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Palästinensischen Befreiungsorganisation zum Schicksal von Ziad Abu Eain⁴,

in Kenntnisnahme des Berichts des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 13. Dezember 1983⁵,

1. *verurteilt* Israel aufgrund der Tatsache, daß ein Gefangener, Ziad Abu Eain, der vor Betreten des Flugzeugs auf der Liste der Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz registriert worden war, in letzter Minute von den israelischen Behörden abgeführt wurde,

2. *verlangt*, daß sowohl Ziad Abu Eain als auch die anderen ordnungsgemäß zur Freilassung aus dem Lager Insar und anderen militärischen Kommandoposten im südlichen Libanon registrierten, jedoch in Wirklichkeit nicht freigelassenen Gefangenen sofort freigelassen werden und daß ihre Überführung nach Algier gemäß der aufgrund der guten Dienste des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz getroffenen Vereinbarung sichergestellt wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979, 35/122 A vom 11. Dezember 1980, 36/147 A vom 16. Dezember 1981 und 37/88 A vom 10. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980, in der der Rat u.a. erklärte, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar sei,

⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Special Political Committee, 40. Sitzung, Ziffer 1*

⁵ Vgl. A/38/735

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75 Nr. 973, S. 287; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) II 1954, S. 917, II 1956 S.1586 und GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) Teil I Nr. 95 (1956) S. 1053

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

³ *Ebd.*, Ziffer 5

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung für die Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Instrumenten und Vorschriften zu den wesentlichen Aufgaben und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens,

angesichts dessen, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten dieses Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, unter allen Umständen nicht nur das Abkommen einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. *verurteilt erneut* die Tatsache, daß Israel als Besatzungsmacht die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems nicht anerkennt;

3. *verlangt nachdrücklich*, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anerkennt und einhält;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten dieses Abkommens *eindringlich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/113 B vom 18. Dezember 1978, 34/90 C vom 12. Dezember 1979, 35/122 B vom 11. Dezember 1980, 36/147 B vom 16. Dezember 1981 und 37/88 B vom 10. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Beunruhigung über die gegenwärtige ernste Lage in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

in Anbetracht dessen, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ auf alle seit dem 6. Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *stellt fest*, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den seit 1967 besetzten palästinensischen

und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen, alle Bemühungen zur Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten ernsthaft behindern und daher keine rechtliche Gültigkeit haben;

2. *beklagt lebhaft* Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems;

3. *verlangt*, daß Israel im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens seine internationalen Verpflichtungen strikt einhält;

4. *verlangt erneut*, daß die Regierung Israels als Besatzungsmacht ab sofort alle Handlungen unterläßt, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters oder der Bevölkerungszusammensetzung der seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens *eindringlich auf*, die Bestimmungen des Abkommens zu achten und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

D

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie von den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ sowie anderer einschlägiger Konventionen und Regelungen,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, 33/113 C vom 18. Dezember 1978, 34/90 A vom 12. Dezember 1979, 35/122 C vom 11. Dezember 1980, 36/147 C vom 16. Dezember 1981 und 37/88 C vom 10. Dezember 1982 sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission — insbesondere die Resolution 1983/1 der neununddreißigsten Kommissionstagung⁸ — sowie anderer in Frage kommender Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹, der u.a. öffentliche Erklärungen von führenden Mitgliedern der Regierung Israels enthält,

* Vgl. die Fußnote auf S. 110

⁷ Resolution 217 A (III)

⁸ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr. 1), Kap. XXVII*

⁹ Vgl. A/38/409

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, in der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. *beklagt* die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. *verlangt*, daß Israel dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten gewährt;

4. *erklärt erneut*, daß die Besetzung an sich eine schwere Verletzung der Menschenrechte der Zivilbevölkerung in den besetzten arabischen Gebieten darstellt;

5. *verurteilt* die fortgesetzte beharrliche Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anwendbarer internationaler Instrumente durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" bezeichnet werden;

6. *erklärt erneut*, daß die schweren Verletzungen des Genfer Abkommens durch Israel Kriegsverbrechen und eine Beleidigung der Menschheit sind;

7. *verurteilt aufs schärfste* die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annexion von Teilen der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems;

b) die Unterstellung der syrischen Golanhöhen unter israelische Gesetze sowie israelische Rechtsprechung und Verwaltung, was zur faktischen Annexion der syrischen Golanhöhen geführt hat;

c) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privaten und öffentlichen arabischen Grundstücken sowie deren Besiedlung mit einer landesfremden Bevölkerung;

d) die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Umsiedlung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

e) die Beschlagnahme und Enteignung privaten und öffentlichen arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern auf der einen und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete auf der anderen Seite;

f) Ausgrabungen und Veränderungen der Landschaft sowie der historischen, kulturellen und religiösen Stätten, insbesondere in Jerusalem;

g) die Plünderung des archäologischen und kulturellen Erbes;

h) die Zerstörung und Niederreißung arabischer Häuser;

i) die kollektive Bestrafung, die Massenverhaftungen, Zwangsaufenthalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung;

j) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;

k) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Bräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

l) die Beeinträchtigung des Bildungssystems und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten;

m) die Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Einzelpersonen innerhalb der besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete;

n) die rechtswidrige Ausbeutung der Naturschätze, der Ressourcen und der Bevölkerung in den besetzten Gebieten;

8. *verurteilt mit Nachdruck* die Tatsache, daß israelische Siedler in den besetzten Gebieten bewaffnet werden, um Gewaltakte gegen arabische Zivilpersonen zu begehen, sowie die Tatsache, daß diese bewaffneten Siedler Gewaltakte gegen Einzelpersonen begehen, was zu Verletzungen, Todesfällen und massiven Schäden an arabischem Eigentum führt;

9. *erklärt erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung der physischen Gestalt, der Bevölkerungszusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der besetzten Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems null und nichtig sind, daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von Neueinwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens und entsprechender Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

10. *verlangt*, daß Israel umgehend die in Ziffer 7, 8 und 9 dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken aufgibt;

11. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, durch entsprechende Maßnahmen unverzüglich für die Rückkehr aller vertriebenen arabischen und palästinensischen Einwohner in ihre Heimstätten bzw. an ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten zu sorgen;

12. *bittet* die internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen*, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, *eindringlich*, die Bedingungen der arabischen Arbeiter in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu untersuchen;

13. *ruft* alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens gemäß Artikel 1 dieses Abkommens sowie die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen* *erneut auf*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch keine Hilfsmaßnahmen, zu ergreifen, die von Israel zur Fortsetzung seiner Politik der Annexion und Kolonialisierung oder anderer in dieser Resolution genannter Politiken und Praktiken genutzt werden könnten;

14. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen, zur Gewährleistung des Wohlergehens und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls Konsultationen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu führen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß daran falls erforderlich erneut Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Sonderausschuß, weiterhin die Behandlung von inhaftierten Zivilpersonen in den seit

* Vgl. die Fußnote auf S. 110

1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen;

16. *verurteilt* die Weigerung Israels, Personen aus den besetzten Gebieten vor dem Sonderausschuß als Zeugen auftreten und sie an Konferenzen und Tagungen außerhalb der besetzten Gebiete teilnehmen zu lassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß – auch für dessen Besuche in den besetzten Gebieten – alle erforderlichen Hilfen und Einrichtungen zur Untersuchung der in der vorliegenden Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken zur Verfügung zu stellen;

b) zur Unterstützung des Sonderausschusses diesem auch weiterhin eventuell zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen;

c) mit allen Mitteln, die ihm über die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seiner Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses nachzudrucken;

d) der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Erfüllung der ihm in dieser Ziffer übertragenen Aufgaben zu berichten;

18. *ersucht* den Sicherheitsrat, dafür zu sorgen, daß Israel in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems alle Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten achtet und einhält, sowie Maßnahmen einzuleiten, um den israelischen Politiken und Praktiken in diesen Gebieten ein Ende zu setzen;

19. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 468 (1980) vom 8. Mai 1980, 469 (1980) vom 20. Mai 1980 und 484 (1980) vom 19. Dezember 1980 sowie auf die Generalversammlungsresolutionen 36/147 D vom 16. Dezember 1981 und 37/88 D vom 10. Dezember 1982,

tief besorgt über die Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhul sowie des Scheria-Richters von Hebron durch die israelischen Besatzungsbehörden,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴, insbesondere auf Artikel 1 und den ersten Absatz von Artikel 49, welche lauten:

"Artikel 1

"Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen."

"Artikel 49

Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt ...",

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *verlangt erneut*, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel die von den israelischen militärischen Besatzungsbehörden mit der Ausweisung und Inhaftierung der Bürgermeister von Hebron und Halhul sowie der Ausweisung des Scheria-Richters von Hebron getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig macht und den ausgewiesenen führenden palästinensischen Persönlichkeiten die sofortige Rückkehr ermöglicht, damit sie die Ämter, in die sie gewählt oder eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

F

Die Generalversammlung,

tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und die Generalversammlungsresolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982 und 37/88 E vom 10. Dezember 1982,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie u.a. Israel aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückzuziehen,

in abermaliger Bekräftigung der Illegalität des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981, die besetzten syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu befolgen, insbesondere Sicherheitsratsresolution 497 (1981), in der der Rat u.a. beschloß, daß die Entscheidung Israels, die besetzten syrischen Golanhöhen

seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung sei und verlangte, daß Israel als Besatzungsmacht seinen Beschluß unverzüglich rückgängig machen solle;

2. *verurteilt* die Hartnäckigkeit, mit der Israel die äußere Gestalt, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Rechtsstatus der besetzten syrischen arabischen Golanhöhen verändert;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus der syrischen arabischen Golanhöhen zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei rechtliche Wirkung haben;

4. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner Versuche und Maßnahmen, die darauf abzielen, den syrischen Staatsbürgern auf den besetzten syrischen arabischen Golanhöhen die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und fordert es auf, seine repressiven Maßnahmen gegen die Bevölkerung der syrischen arabischen Golanhöhen zu unterlassen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der oben erwähnten legislativen oder administrativen Maßnahmen und Beschlüsse anzuerkennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

G

Die Generalversammlung,

eingedenk des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten^o,

zutiefst erschüttert über die jüngsten Greuelthaten der Besatzungsmacht Israel gegenüber Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. *verurteilt* die israelischen Methoden und Praktiken gegenüber palästinensischen Schülern, Studenten und Lehrkräften an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere die Methode, auf wehrlose Schüler oder Studenten zu schießen, die viele Opfer fordert;

3. *verurteilt* die systematische israelische Repressionskampagne gegen Universitäten und die Schließung von Universitäten in den besetzten palästinensischen Gebieten, wodurch in eindeutiger Mißachtung des Genfer Abkommens das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten dadurch eingengt und behindert wird, daß die Auswahl von Vorlesungen, Lehrbüchern und Studienprogrammen, die Zulassung von Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des

Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der militärischen Besatzungsbehörden unterstellt werden;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen einhält, alle gegen irgendeine Bildungseinrichtung unternommenen Aktionen und Maßnahmen rückgängig macht, die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet und ab sofort alles unterläßt, was den reibungslosen Betrieb an Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen behindert;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 1984 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

H

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 471 (1980) vom 5. Juni 1980, in der der Rat die Mordversuche an den Bürgermeistern von Nablus, Ramallah und Al Bireh verurteilt und die unverzügliche Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Urheber dieser Verbrechen gefordert hat,

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 36/147 G vom 16. Dezember 1981 und 37/88 G vom 10. Dezember 1982,

unter neuerlichem Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten^o, und insbesondere Artikel 27, in dem es u.a. heißt:

“Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person ... Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung ... geschützt.”;

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die Besatzungsmacht Israel die Urheber der Mordversuche in drei Jahren weder festgenommen noch strafrechtlich verfolgt hat;

2. *verlangt erneut*, daß die Besatzungsmacht Israel den Generalsekretär über die Ergebnisse der Ermittlungen im Zusammenhang mit den Mordversuchen informiert;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/80 — Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/89 und 37/90 vom 10. Dezember 1982,

zutiefst überzeugt vom gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben zu lassen, sowie

von der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen weiterhin als ein Zentrum dienen sollten,

in *Bekräftigung* der Bedeutung, die der internationalen Zusammenarbeit beim Ausbau von Recht und Gesetz für die Förderung und Absicherung der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums zukommt,

zutiefst besorgt angesichts des Übergreifens des Wettrennens auf den Weltraum,

in dem *Bewußtsein* der Notwendigkeit, die Welraumtechnologie und ihre Anwendungen noch besser zu nutzen und zum geordneten Wachstum der Welraumaktivitäten zugunsten des sozio-ökonomischen Fortschritts der Menschheit, insbesondere zugunsten der Völker der Entwicklungsländer, beizutragen,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der Weiterentwicklung der friedlichen Erforschung des Weltraums und der Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie von den Fortschritten bei verschiedenen einzelstaatlichen oder in Zusammenarbeit mehrerer Staaten durchgeführten Welraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich beitragen,

in *Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 37/90¹⁰,

nach *Behandlung* des Berichts über die sechszwanzigste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹¹,

1. *billigt* den Bericht über die sechszwanzigste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹² geworden sind, die Ratifizierung dieser Verträge bzw. den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

¹⁰ A/38/412

¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/38/20)*

¹² (Generalversammlungsresolution 2222 (XXI, Anhang); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S. 1969 (Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper); GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1968 I Nr. 5 S. 123 (Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper); BGBI. (der Republik Österreich) 103/68 (Vertrag über die Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper). – (Generalversammlungsresolution 2345 (XXII), Anhang); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u. a.: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1971 II S. 237 (Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen). – (Generalversammlungsresolution 2777 (XXVI), Anhang); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1975 II S. 1209 (Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände), GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1973 II Nr. 3 S. 21 (Konvention über die internationale Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Weltraumobjekte verursacht werden) und BGBI. (der Republik Österreich) 162/80 (Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände). – (Generalversammlungsresolution 3235 (XXIX), Anhang); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u. a.: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1980 II S. 1169 (Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen), GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1977 II Nr. 13 S. 279 (Konvention über die Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten), BGBI. (der Republik Österreich) 163/80 (Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen). – Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Generalversammlungsresolution 34/68, Anhang)

3. *stellt fest*, daß der zum Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums gehörende Unterausschuß auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung

a) seine Bemühungen um den Entwurf eines Grundsatzkatalogs zur Frage der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum fortgesetzt hat;

b) weiterhin im Rahmen seiner Arbeitsgruppe die Möglichkeit einer Ergänzung der Normen des Völkerrechts zur Frage des Einsatzes nuklearer Energieträger im Weltraum behandelt hat;

c) seine Erörterung der Fragen der Definition oder Abgrenzung des Weltraums und der Welraumaktivitäten fortgesetzt und dabei u. a. auch Fragen der geostationären Umlaufbahn berücksichtigt hat;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Bemühungen des zum Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums gehörenden Unterausschusses Recht um die Ausarbeitung eines einvernehmlichen Textes über das Notifizierungsschema und -verfahren, das im Falle einer Funktionsstörung eines mit einem nuklearen Energieträger ausgestatteten Raumfahrzeugs anzuwenden wäre, zum Erfolg geführt haben;

5. *beschließt*, daß der Unterausschuß Recht auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung

a) seine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum vorrangig fortsetzen sollte, mit dem Ziel, den Entwurf eines Grundsatzkatalogs für die Erdfernerkundung auszuarbeiten;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe die Frage der Möglichkeit einer Ergänzung der Normen des Völkerrechts in bezug auf den Einsatz nuklearer Energieträger im Weltraum weiter behandeln sollte;

c) eine Arbeitsgruppe einsetzen sollte, die sich vorrangig mit Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie dem Charakter und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn sowie auch mit der Ausarbeitung allgemeiner Grundsätze für die rationelle und gerechte Nutzung der geostationären Umlaufbahn – einer begrenzten natürlichen Ressource – befaßt, und ersucht die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck, Grundsatzentwürfe vorzulegen; dabei müßte die Arbeitsgruppe die verschiedenen für den Luftraum bzw. den Weltraum geltenden Rechtsordnungen sowie die Notwendigkeit einer technischen Planung und rechtlichen Regelung der Nutzung der geostationären Umlaufbahn berücksichtigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner zwanzigsten Tagung

a) seine Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Welraumtechnologie sowie der Koordinierung von Welraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortgesetzt hat;

b) seine Behandlung der mit der Erdfernerkundung durch Satelliten zusammenhängenden Fragen fortgesetzt hat;

c) seine Prüfung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn fortgesetzt hat;

d) seine Behandlung der technischen Aspekte und Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von nuklearen Energieträgern im Weltraum fortgesetzt hat;

e) seine Behandlung der mit Weltraumtransportsystemen zusammenhängenden Fragen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten fortgesetzt hat;

f) weiterhin die Verwirklichung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums¹³ geprüft hat;

7. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums *an*, daß der Ausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner einundzwanzigsten Tagung

a) folgende Fragen mit Vorrang behandeln sollte:

i) das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie und die Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) die Verwirklichung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE 82);

iii) die mit der Erdfernerkundung durch Satelliten zusammenhängenden Fragen;

iv) die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum;

b) folgende Fragen behandeln sollte:

i) mit Weltraumtransportsystemen zusammenhängende Fragen und ihre Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;

ii) die Untersuchung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn;

8. *schließt sich ferner* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums *an*, der zufolge die Arbeitsgruppe für die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum auf der einundzwanzigsten Tagung des Ausschusses Wissenschaft und Technik erneut zusammentreten sollte, um auf der Grundlage des Berichts über ihre dritte Tagung¹⁴ weitere Arbeiten durchzuführen;

9. *billigt* das dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums vom Sachverständigen für angewandte Weltraumtechnologie vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie für 1984;

10. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die möglichst baldige vollständige Durchführung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

11. *bekräftigt*, daß sie die Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Schaffung und Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung und Schaffung durch das System der Vereinten Nationen billigt;

12. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge für die Durchführung der Empfehlungen der Konferenz geleistet bzw. ihre Absicht zur Leistung entsprechender Beiträge erklärt haben;

13. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

14. *fordert* alle Staaten, insbesondere Staaten mit bedeutenden Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt, *auf*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich Verhandlungen zum Abschluß einer oder mehrerer Übereinkommen zu führen, durch die der Militarisierung des Weltraums Einhalt geboten und ein Wettrüsten im Weltraum verhindert werden soll, womit sie zur Verwirklichung des weltweit akzeptierten Ziels beitragen, eine ausschließlich friedliche Nutzung des Weltraums zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, die Fragen im Zusammenhang mit der Militarisierung des Weltraums vorrangig zu behandeln und dabei zu berücksichtigen, daß der Abrüstungsausschuß¹⁵ in Generalversammlungsresolution 37/83 vom 9. Dezember 1982 um vorrangige Behandlung der Frage der Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum gebeten wurde, und ersucht ihn, ferner die Notwendigkeit einer Koordinierung der Bemühungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und des Abrüstungsausschusses zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über das Ergebnis seiner Behandlung der in der obigen Ziffer genannten Frage zu berichten;

17. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums *an*, unter den von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums vorgeschlagenen Studienprojekten folgenden drei Studien Vorrang zu geben:

a) Unterstützung der Länder bei der Ermittlung ihres Bedarfs auf dem Gebiet der Erdfernerkundung und Bewertung geeigneter Systeme für die Deckung dieses Bedarfs (Vereinte Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen);

b) Möglichkeit der Nutzung von Direktübertragungssatelliten für Bildungszwecke und der Nutzung in internationalem oder regionalem Besitz befindlicher Weltraumsegmente (Vereinte Nationen, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und Internationale Fernmeldeunion);

c) Möglichkeit der Verringerung der Abstände zwischen den Satelliten auf der geostationären Umlaufbahn und der Gewährleistung ihrer reibungslosen Koexistenz, unter gleichzeitiger Durchführung einer genaueren Untersuchung der technisch-ökonomischen Implikationen – insbesondere für Entwicklungsländer –, mit dem Ziel, im Interesse aller Länder eine möglichst rationelle Nutzung dieser Umlaufbahn zu gewährleisten (Vereinte Nationen, Internationale Fernmeldeunion und andere Organisationen);

18. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu den Verfahren für die Durchführung dieser Studien;

19. *beschließt*, daß die Vereinten Nationen die Kosten für die Sachverständigen tragen sollten, die der Generalsekretär zur Durchführung der in Ziffer 17 aufgeführten Studien ernannt;

¹³ Vgl. *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982 (A/CONF.101/10 mit Korr. 1 und 2)*

¹⁴ A/AC.105/287, Anhang II

¹⁵ Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung, bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr. 1), Ziffer 21)*

20. *erklärt*, daß die Interferenzen, die neu zu schaffende Satellitensysteme für die bei der Internationalen Fernmeldeunion bereits registrierten Systeme möglicherweise verursachen, die Grenzen nicht überschreiten dürfen, die in der für Weltraumdienste geltenden einschlägigen Bestimmung der Vollzugsordnung der Internationalen Fernmeldeunion für den Funkdienst festgelegt sind;

21. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie alle anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum selbst bzw. mit den Weltraum betreffenden Fragen befassen, bei der Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz zu berichten;

23. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen sowie ihm Zwischenberichte über ihre Arbeit im Bereich der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

24. *nimmt Kenntnis* von der Einladung der Regierung Österreichs, die siebenundzwanzigste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums in Wien abzuhalten;

25. *beschließt*, die siebenundzwanzigste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums vom 11. bis 22. Juni 1984 in Wien abzuhalten;

26. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, im Einklang mit dieser Resolution seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/81 – Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977, 33/114 vom 18. Dezember 1978, 34/53 vom 23. November 1979, 35/121 vom 11. Dezember 1980, 36/37 vom 18. November 1981 und 37/93 vom 10. Dezember 1982,

unter Berücksichtigung der während der Debatte zur Frage der Friedenssicherung geäußerten Auffassungen und der zu diesem Punkt aufgeworfenen Fragen,

erneut erklärend, daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

im Bewußtsein der entscheidenden Stützfunktion, die den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen in bezug auf die Beschlüsse zukommt, die der Sicherheitsrat in Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung gemäß der Charta der Vereinten Nationen trifft,

in Anerkennung dessen, daß die vom Sicherheitsrat genehmigte Präsenz von Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen in Konfliktgebieten ein Ausdruck der gemeinsamen Sorge der Mitglieder der Vereinten Nationen um die Wahrung der Stabilität und den Abbau von Spannungen in diesen Gebieten ist,

im Bewußtsein der äußerst schwierigen finanziellen Lage der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen angesichts der schweren Belastung, die für die truppenstellenden Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, entsteht,

unter Hervorhebung der kollektiven Verantwortung, die die Mitgliedstaaten nach der Charta für die gerechte Aufteilung der finanziellen Belastung aus diesen vom Sicherheitsrat eingeleiteten Operationen tragen, die auch in Zukunft mit einem Höchstmaß an Effizienz und Sparsamkeit durchgeführt werden sollten,

gleichzeitig mit der eindringlichen Bitte, auch andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen und der Unterstützung dieser Truppen zu fördern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Effizienz und Wirksamkeit der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen zu verbessern,

in Würdigung der Art und Weise, in der der Generalsekretär die vom Sicherheitsrat beschlossenen Friedenssicherungsoperationen der Vereinten Nationen ausführt,

in der Überzeugung, daß die Frage der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen eine derartige Bedeutung besitzt, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin auf eine umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsoperationen hinarbeiten sollten,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen¹⁶,

1. *äußert* die Überzeugung, daß mit Zustimmung des Gastlandes und unter Achtung seiner Souveränität und territorialen Integrität im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführte Friedenssicherungsoperationen der Vereinten Nationen eine außerordentlich wichtige Aufgabe der Vereinten Nationen bilden, jedoch keinen Ersatz für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten darstellen und daher nur provisorischen Charakter besitzen;

2. *bittet* alle Beteiligten *eindringlich*, die Durchführung der Friedenssicherungsoperationen der Vereinten Nationen in jeder Weise zu unterstützen;

3. *bekräftigt und erneuert* das Mandat, das dem Sonderausschuß für Friedenssicherungsmaßnahmen mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung erteilt wurde;

* Vgl. die Fußnote auf S. 110

¹⁶ A/38/38

4. *äußert ihre Besorgnis* über die schwierige Finanzlage der Friedenssicherungsoperationen der Vereinten Nationen;

5. *bittet* den Sonderausschuß für Friedenssicherungsmaßnahmen *erneut eindringlich*, sich entsprechend seinem Mandat von neuem um die Fertigstellung einvernehmlicher Richtlinien zu bemühen, nach denen Friedenssicherungsoperationen der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollen, und sich weiterhin mit konkreten Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung von Friedenssicherungsoperationen auseinanderzusetzen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß für Friedenssicherungsmaßnahmen, einen Bericht über den derzeitigen Stand seiner Arbeiten vorzulegen, festzustellen, auf welchen Gebieten Fortschritte möglich sind und auf welchen anderen Gebieten dabei Schwierigkeiten auftreten würden oder Fortschritte noch nicht erfolgt sind, und sich mit Vorschlägen zur Reaktivierung und Rationalisierung seiner Arbeit zu befassen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/82 – Fragen aus dem Informationsbereich

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 A vom 16. Dezember 1981 und 37/94 A und B vom 10. Dezember 1982,

unter erneuter Betonung der Bedeutung der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Politischen Erklärung der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder¹⁷ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Schlußklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder¹⁸, der Erklärung der vom 9. bis 13. Februar 1981 in Neu-Delhi abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder¹⁹ und der fünften und sechsten Tagung des Zwischenstaatlichen Rats der Informationsminister nichtgebundener Länder vom Mai 1981 in Georgetown (Guyana) bzw. vom Juni 1982 in Valletta (Malta),

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit²⁰,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wie auch der Bestimmungen des Abschließenden Dokuments der vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid durchgeführten Tagung der Vertreter der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

aus Anlaß des fünfunddreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹ *unter Hinweis auf* Artikel 19 dieser Erklärung, in dem es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit einschließt, unbelästigt seine Meinung zu vertreten und mit allen Medien sowie ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und zu verbreiten, sowie unter Hinweis auf Artikel 29, nach dem diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 4/19 und 4/21 der vom 23. September bis 28. Oktober 1980 in Belgrad abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur²² und auf die Resolution 2/03 der vom 23. November bis 3. Dezember 1982 in Paris abgehaltenen vierten Sonder-tagung dieser Generalkonferenz²³,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden²⁴,

weiterhin unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der vom 9. bis 10. Oktober 1983 in Tunis durchgeführten neunzehnten ordentlichen Tagung des Rats der Informationsminister der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga,

in der Auffassung, daß die internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Kommunikationswesens auf Gleichheit, Gerechtigkeit, gegenseitigen Vorteil und die Grundsätze des Völkerrechts gegründet sein sollte,

in dem Bewußtsein, daß es zur allmählichen Beseitigung bestehender Ungleichgewichte unbedingt erforderlich ist, die Entwicklung der Infrastrukturen, Verbundsysteme und Ressourcen im Kommunikationsbereich zu verstärken und zu intensivieren und auf diese Weise eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen zu fördern,

in dem Bewußtsein, daß die Entwicklung von Infrastrukturen im Kommunikationsbereich, darunter auch die Entwicklung der nationalen und regionalen Kapazität zur Produktion und Verbreitung einheimischer Nachrichten, ein bedeutsamer Faktor für die echte Mitwirkung der Mehrzahl der Entwicklungsländer am internationalen Austausch ist,

unter Hervorhebung ihrer uneingeschränkten Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwick-

²¹ Resolution 217 A (III)

²² Vgl. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III

²³ *Ebd.*, *Fourth Extraordinary Session*, Vol. 1 mit Korrigendum, *Resolutions*, Abschnitt II

²⁴ Resolution 33/73

¹⁷ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 173

¹⁸ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 280-299

¹⁹ Vgl. A/36/116 mit Korr. 1, Anhang

²⁰ Vgl. A/36/534, Anhang II

lung des Kommunikationswesens, das einen wichtigen Schritt in Richtung auf die Entwicklung der Kommunikationsinfrastrukturen in den Entwicklungsländern und die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung darstellt,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Mandats auf dem Gebiet des Kommunikations- und Informationswesens zukommt, sowie in Anerkennung der Fortschritte der UNESCO auf diesem Gebiet,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens und die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung und über die Auswirkungen neuerer technischer Entwicklungen und Verfahren und deren Anwendung im Kommunikations- und Informationsbereich²⁵;

2. *unterstreicht* anlässlich des fünften Jahrestags der Verabschiedung der Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze²⁶ die Bedeutung der bisherigen Bemühungen um die Anwendung dieser Grundsätze;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände im Bereich des Kommunikationswesens auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Probleme besser bekannt zu machen, die der Forderung nach der Entwicklung von Kommunikationskapazitäten in den Entwicklungsländern als Schritt auf dem Weg zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zugrunde liegen;

4. *ist der Auffassung*, daß das Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung darstellt und begrüßt die Beschlüsse der vom 5. bis 12. September 1983 in Taschkent (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) abgehaltenen vierten Tagung des Zwischenstaatlichen Programmrats²⁷;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und allen anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Fernmeldeunion, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Weltpostverein, deren Projekte vom Zwischenstaatlichen Programmrat gebilligt wurden;

6. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die zur Durchführung des Programms Beiträge geleistet bzw. zugesagt haben;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen und in Frage kommende öffentliche oder private Unternehmen *erneut auf*, den Aufrufen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Erhöhung ihrer Beiträge zum Programm dadurch nachzukommen, daß sie umfangreichere finanzielle Mittel sowie mehr Mitarbeiter, Ausrüstungsgegenstände und Geräte, Technologien und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen des von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit INTELSAT und INTERSPUTNIK sowie mit den regionalen Rundfunkverbänden in Afrika, Asien und den arabischen Staaten und mit Unterstützung des Programms durchgeführten weltweiten Satellitenprojekts zur Verbreitung und zum Austausch von Informationen;

9. *stellt fest*, daß nur sehr wenige Länder positiv auf die von der einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Resolution 4/22 über die Herabsetzung der Fernmeldetarife für den Nachrichtenaustausch²² reagiert haben und fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, positiv und tatkräftig auf diese Resolution zu reagieren;

10. *erklärt erneut* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für deren Bemühungen um die Errichtung einer neuen Weltinformations- und Kommunikationsordnung, für den zweiten mittelfristigen Plan der UNESCO für 1984-1989 und für ihre Intensivierung der Forschung, die es ermöglichen soll, den neuen Bedürfnissen gerecht zu werden, die die beschleunigte technische Entwicklung und die immer bedeutendere Rolle der Kommunikation auf sozialem und kulturellem Gebiet mit sich bringen;

11. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, seine Bemühungen im Bereich Kommunikation und Information fortzusetzen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen detaillierten Bericht über die Anwendung des Programms, über die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung und, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Fernmeldeunion, über die gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der beschleunigten Weiterentwicklung der Kommunikationstechnologien vorzulegen.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3535 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 31/139 vom 16. Dezember 1976, 33/115 A bis C vom 18. Dezember 1978, 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 B vom 16. Dezember 1981 sowie

²⁵ A/38/457, Anhang

²⁶ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 100-104

²⁷ Vgl. A/38/457, Anhang, Abschnitt I.A

37/94 B vom 10. Dezember 1982 über Fragen aus dem Informationsbereich,

unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹, der vorsieht, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit einschließt, unbelästigt seine Meinung zu vertreten und mit allen Medien sowie ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und zu verbreiten, sowie unter Hinweis auf Artikel 29, nach dem diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

ferner unter Hinweis auf Artikel 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte²²,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Politischen Erklärung der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder¹⁷, in der erneut die Wichtigkeit der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung betont wurde, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Schlußerklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder¹⁸, der Erklärung der vom 9. bis 13. Februar 1981 in Neu-Delhi durchgeführten Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder¹⁹ sowie der fünften und sechsten Tagung des Zwischenstaatlichen Rats der Informationsminister nichtgebundener Länder vom Mai 1981 in Georgetown (Guyana) und vom Juni 1982 in Valletta (Malta),

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze²⁶ sowie auf die einschlägigen Resolutionen der neunzehnten, zwanzigsten, einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Information und Massenkommunikation,

unter Hinweis auf die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie auf die Bestimmungen des Abschließenden Dokuments der vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid abgehaltenen Tagung der Vertreter der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden²⁴,

in Kenntnisnahme desjenigen Teils des Namibia-Aktionsprogramms der vom 25. bis 29. April 1983 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes, der die Aktivitäten berührt, um die die Hauptabteilung Presse und Information im Hinblick auf einen Ausbau und eine weitere Intensivierung der Informationsverbreitung bezüglich des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes gebeten worden ist, mit dem Ziel, möglichst breite Kreise der Öffentlichkeit durch eine systematischere und besser koordinierte Informationskampagne zu erreichen²⁹,

in Kenntnisnahme der Genfer Palästina-Erklärung und des Aktionsprogramms für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser, die von der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage einstimmig verabschiedet worden sind³⁰, insbesondere von Abschnitt II.D des Aktionsprogramms,

im Bewußtsein dessen, daß alle Länder, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen in Frage kommenden Stellen an der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mitwirken müssen, die u.a. vom freien Informationsfluß und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen, die die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen gewährleistet, sowie insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, den abhängigen Status der Entwicklungsländer im Bereich der Information und Kommunikation zu überwinden, da sich der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten untereinander auch auf diesen Bereich erstreckt, und die ferner auf die Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung abzielt und somit allen Menschen die wirksame Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben gestattet sowie Verständigung und Freundschaft zwischen allen Nationen und die Menschenrechte fördert,

erneut erklärend, daß die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung verknüpft ist und einen integrierenden Bestandteil des internationalen Entwicklungsprozesses darstellt,

unter Betonung der bedeutenden Rolle, die der Öffentlichkeitsarbeit zukommt, wenn es darum geht, das Verständnis und die Unterstützung für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung zu fördern,

unter Betonung der Rolle, die der Öffentlichkeitsarbeit zukommt, wenn es darum geht, die Unterstützung für universelle Abrüstung zu fördern und einem möglichst breiten Publikum den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in zunehmendem Maße bewußt zu machen,

in Bekräftigung der führenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen und in Anerkennung der zentralen und wichtigen Rolle der Organisation

²⁹ Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF.120/13), Ziffer 238

³⁰ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. 1, Abschnitt A und B

²⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anhang. Deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S. 266 und BGBI. (der Republik Österreich) 590/78

der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Informations- und Kommunikationsbereich,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Untergeneralsekretärs für Presse und Information vom 1. November 1983³¹ über die Frage der ausgewogenen geographischen Verteilung und der beruflichen Qualifikationen, die bei einem personellen Ausbau der Hauptabteilung Presse und Information gegeben sein müssen,

im Hinblick auf ihre Resolution 37/234 vom 21. Dezember 1982 über "Programmplanung",

unter Betonung der Tatsache, daß die einzelnen Aktivitäten im Bereich der Information und der Kommunikation einander ergänzen und daß die Kooperation und Koordination zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit verschiedenen Aspekten der Information und Kommunikation befassen, verstärkt werden müssen,

unter Betonung der Tatsache, daß das Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens, das einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Entwicklung der Infrastrukturen des Kommunikationswesens in den Entwicklungsländern darstellt, ihre uneingeschränkte Unterstützung genießt,

in dem Bewußtsein, daß der Technologietransfer in die Entwicklungsländer eine entscheidende Voraussetzung für die zügigere Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Freiheit und Billigkeit ist,

im Hinblick auf ihre Resolution 37/92 vom 10. Dezember 1982 mit dem Titel "Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehübertragung durch Staaten",

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die Arbeit des Informationsausschusses, die im Bericht des Ausschusses an die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung geschildert wird³²,

mit dem Ausdruck des Dankes an den Gemeinsamen Informationsausschuß der Vereinten Nationen für seine Bemühungen um eine bessere Koordinierung der Informationsarbeit der verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Fragen aus dem Informationsbereich³³,

ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur²⁵,

1. *billigt* den Bericht des Informationsausschusses³² und alle Empfehlungen in Ziffer 94 a), deren Text dieser Resolution als Anhang beigefügt ist, bekräftigt die darin aufgeführten Ersuchen und Appelle und bittet eindringlich um deren uneingeschränkte Durchführung;

2. *bekräftigt* das Mandat des Informationsausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 34/182;

3. *ersucht* den Informationsausschuß, eingedenk seines Mandats, dem zufolge seine wichtigsten Aufgaben in der fortlaufenden Überprüfung der Politik und Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats bestehen, die Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und

-kommunikationsordnung weiter zu fördern und sich – unter Vermeidung jeglicher Überschneidung der Tätigkeiten auf diesem Gebiet – weiterhin um die Zusammenarbeit und aktive Mitwirkung aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Fernmeldeunion zu bemühen;

4. *erklärt erneut*, daß sie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie deren Bemühungen um die Förderung der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung nachdrücklich unterstützt;

5. *ruft* die Mitgliedstaaten, die öffentlichen wie auch die privaten Informations- und Kommunikationsmedien sowie die nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, über das Wirken der Vereinten Nationen sowie auch u.a. über die Bemühungen der Entwicklungsländer um wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt sowie über die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um weltweite soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Entwicklung, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und um die schrittweise Beseitigung internationaler Ungleichheiten und Spannungen Informationen von umfassenderer Objektivität und größerer Ausgewogenheit zu verbreiten, mit dem Ziel, durch die Verbreitung derartiger Informationen ein abgerundeteres und realistischeres Bild der Tätigkeit und des Potentials des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf alle seine Ziele und Bemühungen zu vermitteln;

6. *ersucht darum*, daß der Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen, der das wichtigste Instrument für die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit im Informationsbereich darstellt, ausgebaut und leistungsfähiger gemacht wird und daß sein Sekretariat insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung neue Arbeitsmethoden entwickelt und zu einer längerfristigen indikativen Planung und zu gemeinsamem Vorgehen übergeht;

7. *bekräftigt* die zunehmende Bedeutung der Informationsprogramme der Vereinten Nationen für die Förderung des Verständnisses und der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Arbeit der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, die laufende Arbeit der Hauptabteilung Presse und Information gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auch weiterhin im Hinblick auf eine bessere und effizientere Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen zu überprüfen;

8. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, durch ihre Ausbildungsprogramme tatkräftiger zum Ausbau der menschlichen, führungstechnischen und fachlichen Ressourcen der Massenmedien der Entwicklungsländer beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Programmhaushalts dringend dafür zu sorgen, daß die Karibik-Redaktion im Rundfunkdienst der Hauptabteilung Presse und Information – wie in dem diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs³⁴ beschrieben – ein sinnvolles Arbeitsprogramm beginnen kann, insbesondere indem sie ein volles Französisch/Kreolisch-Programm und ein begrenztes Holländisch/Papiamentoprogramm aufnimmt;

³¹ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Special Political Committee, 17. Sitzung, Ziffer 49-58

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/38/21) mitt Korr. 1 und 2

³³ A/38/387 mit Add. 1

³⁴ A/AC.198/65

10. *ersucht* den Generalsekretär, durch die erforderlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, daß unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten regionale Fernseh-Nachrichtenmagazine für einzelstaatliche Rundfunk- und Fernsehorganisationen hergestellt werden, die derartige Programme anfordern und sich verpflichten, sie regelmäßig auszustrahlen;

11. *bittet* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf den Beschluß der Regierung Indonesiens mit Vorrang das Informationszentrum der Vereinten Nationen in Djakarta wieder zu eröffnen;

12. *bittet* die Hauptabteilung Presse und Information, dem Ersuchen der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun um Ausbau des Informationszentrums in Jaunde und um Ernennung eines vollamtlich tätigen Direktors nachzukommen;

13. *bittet* die Hauptabteilung Presse und Information, dem Ersuchen der Regierung Burundis um Ausbau des Informationszentrums der Vereinten Nationen in Bujumbura und um Ernennung eines vollamtlich tätigen Direktors nachzukommen;

14. *bittet* die Kommission für transnationale Unternehmen, bei einem Informationsaustausch im Einklang mit der im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Ausschlußempfehlung 21 die das Ausschlußmandat berührenden Dokumente des Sekretariats, insbesondere die Dokumente des Zentrums für transnationale Unternehmen, nach deren Behandlung durch die Kommission selbst und unter Einbeziehung ihrer Stellungnahmen dazu dem Informationsausschuß zur Kenntnis zu bringen, wobei davon auszugehen ist, daß Überschneidungen und Doppelarbeit zwischen den beiden zwischenstaatlichen Gremien sorgfältig vermieden werden sollte;

15. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in ihrer Berichterstattung alle etwaigen Politiken und Praktiken, die die Grundsätze des Völkerrechts über kriegerische Besetzung, insbesondere das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁵ verletzen, angemessen zu erfassen, insbesondere diejenigen Politiken und Praktiken, durch die dem palästinensischen Volk die Erlangung und Ausübung seiner im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen stehenden unveräußerlichen und legitimen nationalen Rechte vorenthalten werden;

16. *äußert ihre Genugtuung* über die Arbeit der von den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 14. bis 19. September 1983 in Innsbruck (Österreich) gemeinsam veranstalteten Rundtischkonferenz über eine neue Weltinformations- und -kommunikationsordnung sowie über den daraus hervorgegangenen Bericht³⁶;

17. *ersucht* den Generalsekretär dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information gemeinsam mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unter Beteiligung von Medienfachleuten, Entscheidungsträgern und Forschern der verschiedenen in Frage kommenden

Fachbereiche 1985 eine zweite Rundtischkonferenz einberuft, um die Fortschritte bei der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung in größerem Detail zu überprüfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung im Jahr 1984 über die Durchführung aller im Bericht des Ausschusses enthaltenen Empfehlungen zu berichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Durchführung aller im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen zu berichten;

20. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

21. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Fragen aus dem Informationsbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

ANHANG

Empfehlungen des Informationsausschusses

1. Die von der Generalversammlung mit Resolution 37/94 B vom 10. Dezember 1982 gebilligten dreiundvierzig Empfehlungen des Informationsausschusses wie auch alle Bestimmungen der Resolution selbst werden bekräftigt. Die bisher noch nicht verwirklichten Empfehlungen sollten unter Berücksichtigung der von den Delegationen auf der 100. Plenarsitzung der siebenunddreißigsten Versammlungstagung am 10. Dezember 1982 geäußerten Ansichten vollständig befolgt werden.

2. Das in Generalversammlungsresolution 34/182 vom 18. Dezember 1979 niedergelegte und in den Versammlungsresolutionen 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 vom 16. Dezember 1981 und 37/94 vom 10. Dezember 1982 bekräftigte Mandat des Informationsausschusses sollte erneuert werden.

Förderung der Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung zur Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung auf der Grundlage des freien Informationsflusses und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen

3. Alle Länder, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen in Frage kommenden Stellen sollten an der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mitwirken, die u.a. vom freien Informationsfluß und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen unter Gewährleistung der Vielfalt der Informationsquellen und des freien Zugangs zu Informationen sowie insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, den abhängigen Status der Entwicklungsländer im Bereich der Information und Kommunikation zu überwinden, da sich der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Nationen auch auf diesen Bereich erstreckt, und die ferner auf die Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung abzielt, allen Menschen eine echte Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht und die Verständigung und Freundschaft zwischen allen Nationen sowie die Menschenrechte fördert.

4. Die internationalen Medien sollten aufgerufen werden, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die weltweite Entwicklung und insbesondere die Bemühungen der Entwicklungsländer um ihren eigenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt zu unterstützen.

5. Das gesamte System der Vereinten Nationen sollte aufgerufen werden, bei der Förderung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen und insbesondere bei der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in den Entwicklungsländern auf dem Weg über seine Informationsdienste in konzertierter Weise zusammenzuarbeiten.

6. Ziel solcher Aufrufe sollte es sein, ein abgerundeteres und realistischeres Bild der faktischen Aktivitäten und der potentiellen Wirkungs-

³⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 917 und GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I, Nr. 95 S. 1053

³⁶ A/AC.198/70, Anhang

möglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf alle seine in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Bestrebungen zu vermitteln.

7. Es sollte nicht vergessen werden, daß zur Verminderung der Spannungen ein Klima des Vertrauens in den Beziehungen zwischen den Staaten geschaffen werden muß, und alle Staaten und Massenmedien sollten in diesem Zusammenhang aufgerufen werden, ihren Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Verbesserung der gegenseitigen Verständigung zu leisten.

8. Unter gleichzeitiger Bekräftigung der führenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen sowie unter Anerkennung der zentralen und wichtigen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) im Informations- und Kommunikationsbereich sollte die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der UNESCO bei den Bemühungen um die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung geregeltere Formen annehmen, insbesondere auf der Ebene der Arbeitsbeziehungen, wodurch der Beitrag der Hauptabteilung Presse und Information zu den Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am besten zum Zuge kommen kann.

9. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte dafür sorgen, daß Informationen über die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung wie auch über die Arbeit des Informationsausschusses auf diesem Gebiet eine möglichst weite Verbreitung erhalten.

10. Angesichts der wertvollen Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur um die Förderung der neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung empfiehlt der Informationsausschuß der Hauptabteilung Presse und Information, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um jegliche Überschneidung ihrer Tätigkeit in dieser Frage mit der Tätigkeit der UNESCO zu vermeiden, hebt jedoch gleichzeitig hervor, daß der engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der UNESCO auf der Arbeitsebene immer größere Bedeutung zukommt.

11. Alle Länder, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen in Frage kommenden Stellen sollten aufgerufen werden, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Information und Kommunikation in angemessener Weise zu unterstützen. Der fünfte Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze²⁹ sollte von der Generalversammlung feierlich begangen werden.

12. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung den Bericht über die vom 14. bis 19. September 1983 in Innsbruck (Österreich) abgehaltene Rundtischkonferenz über eine neue Weltinformations- und -kommunikationsordnung³⁰ vorzulegen.

13. Das gesamte System der Vereinten Nationen wie auch die entwickelten Länder sollten aufgerufen werden, den Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen der Entwicklungsländer im Einklang mit den von den Entwicklungsländern für diese Gebiete selbst gesetzten Prioritäten in konzertierter Weise zu unterstützen. In dieser Hinsicht sollte unterstrichen werden, wie wichtig es ist, daß das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens, das einen wichtigen Schritt in Richtung auf den Ausbau dieser Infrastrukturen darstellt, uneingeschränkte Unterstützung findet.

14. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte darüber hinaus ihre Zusammenarbeit mit dem Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder wie auch mit den regionalen Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer ausbauen, da diese Zusammenarbeit einen konkreten Schritt in Richtung auf einen gerechteren und ausgewogeneren weltweiten Informationsfluß darstellt und zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung beiträgt.

15. Das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sollte bestrebt sein, den Entwicklungsländern bei ihren Wünschen und

Bedürfnissen im Informationsbereich und bei den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bereits beschlossenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, wie u.a. insbesondere:

a) Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausbildung von Journalisten und technischem Personal und bei der Schaffung geeigneter Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen;

b) Einräumung günstiger Bedingungen, die den Entwicklungsländern den Zugang zu denjenigen Kommunikationstechnologien gewähren, die sie für die Schaffung eines nationalen Informations- und Kommunikationssystems brauchen und die den jeweiligen Bedürfnissen des betreffenden Landes entsprechen;

c) Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern nach und nach ermöglichen, unter Einsatz ihrer eigenen Ressourcen die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien zu entwickeln und das erforderliche Programmmaterial, insbesondere für Radio- und Fernsehsendungen, zu produzieren;

d) an keinerlei Vorbedingungen geknüpfte Hilfe bei der Herstellung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern.

16. Die gesamte Informationstätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sollte von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und von dem Bemühen um die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung geleitet sein und im Einklang mit diesen Gedanken durchgeführt werden sowie dem Konsens entsprechen, der in den auf der einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³¹ verabschiedeten Resolutionen 4/19, 4/21 und 4/22 zwischen den Staaten erzielt wurde.

Fortsetzung der Überprüfung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten zu verzeichnenden Entwicklung in den internationalen Beziehungen sowie der Notwendigkeit der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung

17. Der Generalsekretär sollte gebeten werden zu veranlassen, daß die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungszentrum für die Aufgaben der Vereinten Nationen im Informationsbereich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Sinne der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Empfehlungen des Informationsausschusses ausgebaut wird, damit für eine zusammenhängendere Berichterstattung und ein fundiertes Wissen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit gesorgt wird, insbesondere in Schwerpunktbereichen wie sie beispielsweise in Abschnitt III Ziffer 1 der Versammlungsresolution 35/201 aufgeführt sind und zu denen u.a. die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Abrüstung, friedenssichernde und friedensschaffende Maßnahmen, die Entkolonialisierung, die Förderung der Menschenrechte, der Kampf gegen Apartheid und rassische Diskriminierung, wirtschaftliche, soziale und entwicklungspolitische Fragen, die Einbeziehung der Frau in den Kampf um Frieden und Entwicklung, die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die Tätigkeit des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie Frauen- und Jugendprogramme gehören.

18. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte dafür sorgen, daß die täglich bei ihr eingehenden Berichte des Pools der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder bei der Wahrnehmung der Informationsaufgaben der Vereinten Nationen in geeigneter Weise genutzt werden.

a) Um die sachliche und für beide Seiten nützliche Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung und dem Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder zu fördern und weiter auszubauen, sollten die von der Hauptabteilung für diese Zusammenarbeit getroffenen Vorkehrungen auf eine geregeltere Grundlage gestellt werden;

b) Die Praxis der gemeinsamen Berichterstattung durch den Pool und die Hauptabteilung bei wichtigen Konferenzen und anderen Ereignissen im System der Vereinten Nationen sollte angesichts ihrer positiven Ergebnisse beibehalten und ausgebaut werden;

c) Die Hauptabteilung sollte die Möglichkeit ins Auge fassen, die Berichte des Pools für die Schaffung einer Datensammlung über die Informations- und Kommunikationseinrichtungen in den nichtgebundenen Ländern zu nutzen;

19. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsprogramm für Presse-, Funk- und Fernsehjournalisten aus den Entwicklungsländern, das die Hauptabteilung Presse und Information alljährlich durchführt, sollte geprüft werden, ob nicht die letzte Woche des Programms dem Besuch eines Entwicklungslandes vorbehalten bleiben sollte, um den Teilnehmern Gelegenheit zu bieten, sich ein Bild davon zu machen, wie Informationen über die Vereinten Nationen dort rezipiert und genutzt werden.
20. Der Generalsekretär sollte gebeten werden, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung im Jahr 1984 einen Bericht über die Ergebnisse vorzulegen, die die Internationale Fernmeldeunion mit ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Weltkommunikationsjahr erzielt hat.
21. Der Austausch von Informationen zwischen dem Informationsausschuß und der Kommission für transnationale Unternehmen über das Mandat des Ausschusses betreffende Fragen sollte gefördert werden.
22. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung — wie in Versammlungsresolution 37/94 B Ziffer 20 ausgeführt — den abschließenden Bericht über den Erwerb eines Nachrichtensatelliten durch die Vereinten Nationen vorzulegen.
23. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dem Ersuchen in Versammlungsresolution 36/119 B Ziffer 14, dem zufolge die Vereinten Nationen ihr über gemietete Sender ausgestrahtetes Kurzwellenprogramm das ganze Jahr lang täglich ausstrahlen sollten, voll nachzukommen, soweit dies durch eine bessere Nutzung vorhandener Ressourcen möglich ist.
24. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dafür zu sorgen, daß die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Bund afrikanischer nationaler Rundfunk- und Fernsehorganisationen sowie dem Bund angehörenden Rundfunkstationen fortgeführt wird, damit Rundfunkprogramme der Vereinten Nationen über diese Rundfunkstationen ausgestrahlt werden können; der Generalsekretär wird außerdem gebeten, im Hinblick auf eine großräumigere Ausstrahlung der Rundfunkprogramme der Vereinten Nationen mit den nationalen Rundfunkorganisationen in Afrika zusammenzuarbeiten.
25. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, auf der Arbeitstagung des Informationsausschusses im Jahr 1984 unter Berücksichtigung der auf der fünften Arbeitstagung des Ausschusses geäußerten Ansichten einen umfassenden Bericht über die Praktikabilität eines weltweiten Kurzwellennetzes der Vereinten Nationen vorzulegen.
26. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge in seinem Bericht, die sich mit der Produktion von Programmen in portugiesischer Sprache durch die Afrika-Redaktion des Hörfunkdienstes befassen³⁷, in vollem Umfang durchgeführt werden, und durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Produktion von Programmen in französischer Sprache ausgebaut wird.
27. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dafür zu sorgen, daß die Mittelost-/Arabisch-Redaktion ihre bisherigen Aufgaben als Produzent von Fernseh- und Rundfunkprogrammen in arabischer Sprache auch weiterhin wahrnehmen kann, diese Redaktion durch die Neuzuweisung vorhandener Ressourcen zu stärken und zu erweitern, damit sie erfolgreich arbeiten kann, und der Arbeitstagung des Informationsausschusses im Jahr 1984 über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Empfehlung zu berichten.
28. Angesichts der Bedeutung, die den Rundfunksendungen der Vereinten Nationen in der europäischen Region zukommt, sollte durch eine Neuzuweisung vorhandener Ressourcen dafür gesorgt werden, daß die Europa-Redaktion im Hörfunkdienst ihre bisherigen Aufgaben weiter wahrnehmen und ausbauen kann.
29. Die 1982 gebilligte Einführung des Bengalischen und Indonesischen als Sprachen der Asien-Redaktion des Hörfunkdienstes, die den Zweck hat, dieser Redaktion eine Programmgestaltung in sinnvollem Umfang zu ermöglichen, sollte ohne Einschränkungen erfolgen, und durch Neuverteilung vorhandener Ressourcen sollte ferner auch Bahasa Malaysia (Malaiisch) als Sprache der Redaktion eingeführt werden.
30. Da die Sektion für französischsprachige Presseunterlagen der Abteilung Presse und Presseveröffentlichungen kaum über die erforderlichen Mittel verfügt, um den zahlreichen Delegationen aus allen geographischen Gebieten, die Französisch als Arbeitssprache

benutzen möchten, eine ausreichende Zahl von Pressemitteilungen bereitstellen zu können, ersucht der Informationsausschuß den Generalsekretär, durch eine rationellere und ausgewogenere Nutzung vorhandener Ressourcen die Sektion mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Der Ausschuß empfiehlt der Hauptabteilung Presse und Information, die Amtssprachen der Generalversammlung in Dokumenten und audiovisuellen Materialien den Erfordernissen entsprechend zu verwenden, da es erforderlich ist, unter Einsatz möglichst vieler Kommunikationsmedien einen möglichst breiten Querschnitt der Bevölkerung umfassender und erfolgreicher über die Arbeit der Vereinten Nationen zu informieren.

31. Die Informationszentren der Vereinten Nationen sollten die Presse und die Informationsmedien in ihren jeweiligen Ländern auch weiterhin unterstützen und u.a. die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung fördern.

32. Die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet sollte in jeder nur möglichen Weise gefördert werden, doch sollte man dabei nicht vergessen, daß sich die Aufgaben der Informationszentren der Vereinten Nationen ihrer Natur nach von den Aufgaben der mit Entwicklungsaktivitäten befaßten VN-Organe unterscheiden. Die Informationszentren der Vereinten Nationen sollten sich unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten verstärkt darum bemühen, die Arbeit und die Leistungen der Vereinten Nationen im Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten, wie u.a. des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

33. In Ländern, in denen dies aufgrund der Landesgröße, der Bevölkerungszahl, der Bedeutung der Medien und der nichtstaatlichen und anderen Organisationen bzw. aufgrund der von der jeweiligen Regierung in VN-Angelegenheiten gespielten Rolle gerechtfertigt erscheint, sollten eigene Informationszentren der Vereinten Nationen errichtet werden, sofern bzw. sobald die Mittel hierfür zur Verfügung stehen. In anderen Fällen können unter Umständen dem örtlichen Vertreter bzw. örtlichen Koordinator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die Aufgaben des amtierenden Direktors eines Informationszentrums der Vereinten Nationen übertragen werden, vorausgesetzt, daß er von der Hauptabteilung Presse und Information regelmäßige Instruktionen im Hinblick auf ihre Aufgaben im Informationsbereich erhält und seine diesbezügliche Tätigkeit regelmäßig evaluiert wird und daß ihm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete einheimische Mitarbeiter und die entsprechenden Anlagen zur Verfügung gestellt werden können.

34. Nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Studie über Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle der VN-Informationszentren im Rahmen der Hauptabteilung Presse und Information³⁸ empfiehlt der Informationsausschuß, die Leistungsfähigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen auch weiterhin zu verbessern, und zwar

- a) durch die laufende Prüfung der Frage, welches Maß an Dezentralisierung unter der Gesamtleitung der Hauptabteilung Presse und Information möglich ist;
- b) durch eine bessere Ausbildung der Direktoren der Zentren und ihrer Mitarbeiter;
- c) durch ein verbessertes System für den Informationsrückfluß und die Berichterstattung;
- d) gegebenenfalls durch die Neuzuweisung verfügbarer Ressourcen, um am Ort entstehende Reproduktionskosten und andere notwendige Aufwendungen zu bestreiten;
- e) unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und angesichts der gestiegenen Bedeutung der Tätigkeit des Verbundsystems der Informationszentren der Vereinten Nationen durch die Ernennung der am besten qualifizierten und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügenden Kandidaten der verschiedenen geographischen Regionen zu Direktoren der Zentren;
- f) durch die unverzügliche Besetzung derzeit freier Direktorenposten, um die Weiterführung der Tätigkeit der Zentren unter der erforderlichen fachlichen Gesamtleitung der Hauptabteilung Presse und Information zu gewährleisten;
- g) durch die Einleitung entsprechender Maßnahmen, die es der Abteilung Außenbeziehungen der Hauptabteilung Presse und Information ermöglichen, ihre wichtige Aufgabe der Verwaltung, fachlichen Leitung, Aufsicht und Überwachung der Informationszentren der Vereinten Nationen wahrzunehmen und so dafür zu sorgen, daß

der weltumspannende Charakter der Vereinten Nationen und das vielfältige Mandat der Hauptabteilung in der Tätigkeit der Informationszentren gebührenden Niederschlag finden;

h) durch den Ausbau der Kapazitäten und die Verbesserung der im Rahmen der Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information von den Zentren geleisteten Dienste, damit die Zentren ihre unentbehrliche Rolle bei der Information einer weltweiten Öffentlichkeit über die Vereinten Nationen erfüllen können.

35. Im Hinblick auf die Vermittlung eines umfassenderen Bildes von der Arbeit und Leistungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen sollte die Hauptabteilung Presse und Information sich unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten auf die Arbeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Entwicklungsbereich konzentrieren und ausführlicher darüber berichten. Neben anderen Stellen sollten gerade die Informationszentren der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte sich dafür einsetzen, daß Rundtischgespräche zwischen Chefredakteuren der Presse-, Rundfunk- und Fernsehdienste der verschiedenen Länder stattfinden.

36. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte dafür sorgen, daß die Öffentlichkeit sich ein Bild von der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem in den Generalversammlungsresolutionen 34/146 vom 17. Dezember 1979, 36/109 vom 10. Dezember 1981 und 37/108 vom 16. Dezember 1982 beschriebenen Gebiet machen kann.

37. Der Informationsausschuß nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Studie über Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle der VN-Informationszentren innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information³⁹. Der Generalsekretär sollte gebeten werden, dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung im Jahr 1984 einen detaillierten Bericht mit konkreten Vorschlägen hinsichtlich der Anregungen in Ziffer 44 bis 46 des Berichts vorzulegen.

38. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dafür zu sorgen, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen ihre Informationstätigkeit auf Fragen ausrichten, die den von der Generalversammlung festgelegten Aufgaben und Prioritäten der Hauptabteilung Presse und Information entsprechen.

39. Durch entsprechende Maßnahmen sollte dringend dafür gesorgt werden, daß der Informationsdienst der Vereinten Nationen in Wien vorrangig und in ausreichendem Umfang Dienste in deutscher Sprache zur Verfügung stellt und somit als Informationszentrum für die Bundesrepublik Deutschland und Österreich fungiert. Zu diesen Maßnahmen, die im Rahmen vorhandener Ressourcen zu treffen sind, kann unter Umständen die Neuzuweisung von Stellen gehören, darunter auch der Stellen, die ursprünglich dem der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zugeordneten Informationsdienst der Vereinten Nationen zugewiesen worden waren. Der Ausschuß sollte auf seiner Arbeitstagung im Jahr 1984 über die Verwirklichung dieser Empfehlung informiert werden.

40. Angesichts des Ersuchens der Regierung von Nicaragua um Eröffnung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Managua sollte der Generalsekretär ersucht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Neuverwendung vorhandener Ressourcen für die unverzügliche Errichtung des Zentrums zu sorgen.

41. Die Informationszentren der Vereinten Nationen sollten gebeten werden, zum beiderseitigen Nutzen und insbesondere auf Gebieten, die für ihre Gastländer von besonderem Interesse sind, den direkten und systematischen Informationsaustausch mit Informations- und Bildungseinrichtungen am Ort zu intensivieren.

42. Im Rahmen vorhandener Ressourcen sollte ein detaillierter und gut dokumentierter Überblick erstellt und der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie die repräsentativsten Medien der Welt über die das palästinensische Volk betreffenden Ereignisse zwischen Juni und Dezember 1982 Bericht erstattet haben.

43. Der Informationsausschuß nimmt mit Dank Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die Einführung systematischer Evaluierungsverfahren für die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information³⁹ und über die gründliche Evaluierung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information⁴⁰ und ermutigt den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Entwicklung eines Systems zur Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit der von der Hauptabteilung geleisteten Arbeit, insbesondere auf den von der Generalver-

sammlung festgelegten vorrangigen Gebieten, zu bemühen. Dieser systematische Evaluierungsprozeß sollte fortgeführt werden, und dem Informationsausschuß sollte auf seiner Arbeitstagung im Jahr 1984 ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Der Ausschuß sieht dem Zwischenbericht über die Durchführung der auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs⁴⁰ gefaßten Beschlüsse, der dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner sechszwanzigsten Tagung vorgelegt werden soll, mit Interesse entgegen.

44. Künftige Berichte der Hauptabteilung Presse und Information an den Informationsausschuß und an die Generalversammlung sollten – insbesondere, soweit es um neue Programme bzw. den Ausbau vorhandener Programme geht – folgende Angaben enthalten:

a) vollständige Informationen über die Produktion der Hauptabteilung zu jedem Thema ihres Arbeitsprogramms, das die Grundlage für ihren Programmhaushalt bildet;

b) die Kosten der zu den einzelnen Themen geleisteten Arbeiten;

c) vollständige Informationen über Zielgruppen, die tatsächliche Verwendung der Produktion der Hauptabteilung und eine Analyse des Informationsrückflusses an die Hauptabteilung;

d) eine von der Hauptabteilung selbst vorgenommene Evaluierung der Wirksamkeit ihrer verschiedenen Programme und Aktivitäten;

e) die genaue Angabe der Prioritätsstufe, die der Generalsekretär in Dokumenten, die diese Aktivitäten betreffen, für laufende oder künftige Aktivitäten der Hauptabteilung festgesetzt hat.

45. Der Informationsausschuß nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Hauptabteilung Presse und Information getroffen hat, um Unausgewogenheiten in der Stellenbesetzung innerhalb der Abteilung, insbesondere im Hörfunkdienst und im Film- und Fernsehdienst, zu beseitigen. Die Hauptabteilung sollte ihre diesbezüglichen Bemühungen weiter intensivieren; der Generalsekretär seinerseits sollte bis zur Verwirklichung einer ausgewogenen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und den Generalversammlungsresolutionen 33/143, 35/201, 36/149 und 37/94 B dringend Maßnahmen ergreifen, um die Vertretung unterrepräsentierter Ländergruppen zu verbessern; der Generalsekretär wird in dieser Hinsicht gebeten, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung des Jahres 1984 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

46. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Informationen aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich zu leisten.

47. Die Generalversammlung sollte den Bericht des Generalsekretärs über verschiedene Aspekte der Regionalisierung des Hörfunkdienstes und des Film- und Fernsehdienstes der Hauptabteilung Presse und Information⁴¹ zur Kenntnis nehmen und unter Berücksichtigung der Resolutionen 35/201 und 36/149 B prüfen.

48. Für die Zwecke der Weltabrüstungskampagne sollte die Bedeutung der Massenmedien voll berücksichtigt werden, da diese Medien das wirksamste Mittel darstellen, um in der Weltöffentlichkeit das für eine Förderung des Friedens und der Abrüstung, der Menschenrechte und der Entwicklung günstige Klima der Verständigung, des Vertrauens und der Zusammenarbeit zu schaffen. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte im Rahmen der Weltabrüstungskampagne und der Abrüstungswoche durch möglichst effektiven Einsatz des Fachwissens und der Ressourcen, über die sie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, die ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben erfüllen.

49. Die Qualität, die Verwendbarkeit und der Umfang der erfaßten Thematik der von der Hauptabteilung Presse und Information in allen Arbeitssprachen herausgegebenen täglichen Pressemitteilungen und wöchentlichen Zusammenfassung der wichtigsten Nachrichten sollten in Anbetracht der Bedeutung, die diese Veröffentlichungen für die Information der Öffentlichkeit besitzen, weiter verbessert werden. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte mit der Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten (UNCA) auch weiterhin eng zusammenarbeiten und sie in ihrer Arbeit unterstützen. Darüber hinaus sollten die Dienstleistungen des für die Medien und die Delegationen zuständigen Schalters der Pressesektion der Hauptabteilung Presse und Information verbessert werden.

50. Angesichts der Bedeutung, die graphische Darstellungen, insbesondere Plakate, Ausstellungen und Publikationen, für eine Reihe von Informationsaktivitäten besitzen, empfiehlt der Ausschuß dem Generalsekretär, die Verlegung einer bisher zur Hauptabteilung Konferenz-

³⁹ A/AC.198/60

⁴⁰ E/AC.51/1983/7

⁴¹ A/AC.198/62

dienste gehörenden Graphiker-Planstelle in die Hauptabteilung Presse und Information ins Auge zu fassen.

51. Die von der Generalversammlung in verschiedenen einschlägigen Resolutionen dargestellte Rolle der Hauptabteilung Presse und Information als eines Koordinierungszentrums für die Durchführung der Informationsstätigkeit der Vereinten Nationen sollte erneut unterstrichen werden; der Generalsekretär sollte gebeten werden, die sich aus dieser Tatsache ergebenden Konsequenzen gründlich zu untersuchen und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung im Jahr 1984 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

52. Die Tätigkeit der Verbindungsdienste zu nichtstaatlichen Organisationen (Genf und New York)—interinstitutionelle Projekte, mit denen bestimmte Zielgruppen in den industrialisierten Ländern zu Fragen der internationalen Entwicklung angesprochen werden—sollten durch eine finanzielle Beteiligung der Vereinten Nationen auf einer soliden finanziellen Basis fortgeführt werden. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß, den Generalsekretär zu ersuchen, alle Sonderorganisationen* eindringlich um langfristige Beiträge zur Finanzierung dieser Verbindungsdienste zu bitten und auf diese Weise ihren interinstitutionellen Charakter zu betonen.

53. Die Hauptabteilung Presse und Information und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die wichtige Elemente der Informations- und Entwicklungsarbeit der Vereinten Nationen darstellen, sollten ersucht werden, sowohl am Amtssitz als auch im Außendienst enger zusammenzuarbeiten, um die vorhandenen Ressourcen gemeinsam zu nutzen, Doppelarbeit zu vermeiden und den Entwicklungsprozeß erfolgreich voranzubringen.

54. Der für die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit besonders wichtige Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen sollte verstärkt werden und größere Verantwortung erhalten, damit er die Informationsarbeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen effizienter und kostengünstiger koordinieren kann.

55. Der Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen sollte seine Tätigkeit im Bereich der Bildung und Aufklärung im Dienste der Entwicklung sowie der Informations- und Nachrichtentätigkeit zur Förderung der Entwicklung weiter ausbauen.

56. Die Empfehlungen im Bericht des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen, in dem dargelegt wird, welches Bild sich die Öffentlichkeit vom System der Vereinten Nationen macht⁴², sollten verwirklicht werden. Regierungen und Massenmedien sollten aufgerufen werden, über die wichtigsten Aktivitäten der Vereinten Nationen, vor allem soweit sie in Artikel I der Charta der Vereinten Nationen genannt sind, präzise Informationen zu verbreiten.

57. Der Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen sollte auch weiterhin dem Informationsausschuß über seine Programme und Tätigkeit Bericht erstatten, damit dieser ihn entsprechend beraten und unterstützen kann.

58. Da die Zeitschrift *Development Forum* ("Forum Vereinte Nationen—Zeitschrift für internationale Entwicklung"⁴³) die einzige interinstitutionelle Veröffentlichung des Systems der Vereinten Nationen ist, die sich primär mit Entwicklungsfragen befaßt, sollte der Generalsekretär dafür sorgen, daß die Publikation im Einklang mit diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung auch weiterhin aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird, sich gleichzeitig jedoch noch intensiver um die Schaffung einer soliden und unabhängigen finanziellen Grundlage für die weitere Publikation der Zeitschrift bemühen. Alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sollten eindringlich gebeten werden, durch eine Beteiligung an der Finanzierung dieser systemumfassenden Publikation dem interinstitutionellen Charakter dieser Zeitschrift Rechnung zu tragen.

59. Nach Kenntnisnahme des Berichts über die Verlegung des Herstellungsorts der Zeitschrift *Development Forum*⁴⁴ empfiehlt der Informationsausschuß, den Generalsekretär zu ersuchen, für die Beibehaltung der bisher von der Redaktion des *Development Forum* verfolgten Politik der geistigen Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit zu sorgen, damit diese Publikation auch weiterhin als weltweites Forum dienen kann, auf dem voneinander abweichende Meinungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ungehindert zum Ausdruck gebracht werden können.

60. Der Generalsekretär sollte gebeten werden, dem Informationsausschuß einen Bericht über den derzeitigen Stand der finanziellen Vorkehrungen für die Durchführung des Projekts *World Newspaper Supplement* (Internationale Pressebeilage) vorzulegen.

61. Wie im Bericht über die gründliche Evaluierung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information⁴⁵ dargelegt, ist die Herstellung des *UN Chronicle* verwaltungstechnisch vom Vertrieb und Verkauf dieser Publikation getrennt, was das Problem einer weiteren und wirksameren Verbreitung dieser Publikation noch weiter kompliziert; der Ausschuß empfiehlt dem Generalsekretär daher, die Unterstellung des Vertriebs des *UN Chronicle* unter die Hauptabteilung Presse und Information in Erwägung zu ziehen.

62. Es wäre gut, wenn die Bedeutung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden⁴⁶ deutlich herausgestellt würde und die Mitgliedstaaten zu ihrer Verwirklichung aufgerufen würden.

38/83—Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/120 K vom 16. Dezember 1982 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁴

1. *nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 unterstützten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiterhin zu ernster Besorgnis Anlaß gibt;*

2. *spricht dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihren Dank aus, erkennt an, daß das Hilfswerk im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen* und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;*

3. *wiederholt erneut ihre Bitte, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so bald wie möglich wieder an seinen früheren Amtssitz in seinem Einsatzbereich zu verlegen;*

4. *stellt mit Bedauern fest, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III)⁴⁵ zu finden, und ersucht die Kommission, weitere Bemühungen in dieser Hinsicht zu unternehmen und zu gegebener Zeit, spätestens*

* Vgl. die Fußnote auf S. 110

+ Die deutsche Ausgabe wurde Ende 1979 aus finanziellen Gründen eingestellt (Anm. d. Übers.)

+ + von Genf nach New York (Anm. d. Übers.)

⁴² Vgl. A/AC.198/68

* Vgl. die Fußnote auf S. 110

⁴³ Resolution 33/73

⁴⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/38/13 mit Korr. 1)

⁴⁵ Vgl. A/38/397, Anhang

jedoch bis zum 1. Oktober 1984, der Versammlung darüber zu berichten;

5. *macht* auf die im Bericht des Generalbeauftragten geschilderte, weiterhin ernste Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *aufmerksam*;

6. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten noch nicht ausreichen, um die dringendsten Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtigen voraussehbaren Höhe der Zuwendungen jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorhergesagten Haushaltsfehlbetrags bei der Deckung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten unbedingt so großzügig wie möglich zu sein, und bittet daher die nichtbeitragzahlenden Staaten eindringlich um regelmäßige Beiträge und die beitragzahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge;

8. *beschließt*, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis 30. Juni 1987 zu verlängern.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

B

ARBEITSGRUPPE FÜR DIE FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976, 32/90 D vom 13. Dezember 1977, 33/112 D vom 18. Dezember 1978, 34/52 D vom 23. November 1979, 35/13 D vom 3. November 1980, 36/146 E vom 16. Dezember 1981 und 37/120 A vom 16. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, in dem die Generalversammlung den Sonderbericht der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴⁶ zur Kenntnis nahm und die darin enthaltenen Empfehlungen verabschiedete,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴⁷,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für

Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁸,

in ernster Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die bereits zu einer Reduzierung des lebenswichtigen Minimums der Dienstleistungen für die Palästinaflüchtlinge geführt hat und in Zukunft noch größere Reduzierungen befürchten läßt,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit außergewöhnlicher Anstrengungen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau beibehalten werden kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung* dafür *aus*, daß sie sich darum bemüht, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt zustimmend Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihre Bemühungen zur Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

C

UNTERSTÜTZUNG VON INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDSELIGKEITEN VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/120 B vom 16. Dezember 1982 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁹,

in Sorge über das anhaltende menschliche Leid, das sich aus den Feindseligkeiten im Mittleren Osten ergeben hat,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 37/120 B und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen dieses Gebiets, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiterer Hilfe bedürfen, als zeitweilige Nothilfemaßnahme im Rahmen des Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *ruft* alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen *nachdrücklich auf*, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die anderen beteiligten zwischenstaatlichen

⁴⁶ A/36/866; vgl. auch A/37/591

⁴⁷ A/38/558

und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der oben genannten Ziele großzügig zu unterstützen.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

D

ANGEBOTE VON ZUWENDUNGEN UND STIPENDIEN VON MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFS-AUSBILDUNG VON PALÄSTINENSISCHEN FLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981 und 37/120 D vom 16. Dezember 1982,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit drei Jahrzehnten ohne Land und Existenzgrundlage sind,

mit Genugtuung über das Ergebnis ihrer Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Angebote für Zuwendungen und Stipendien für die Hochschulausbildung palästinensischer Flüchtlinge und über das Ausmaß der Durchführung der Resolution 37/120 D vom 16. Dezember 1982⁴⁸,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁹, der sich mit diesem Gegenstand befaßt,

1. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, auf den in der Generalversammlungsresolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen Appell in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildung zu reagieren;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuwendungen und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, die positiv auf die Generalversammlungsresolution 36/146 H reagiert haben;

4. *bittet* die in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Hilfe für die Hochschulausbildung von geflüchteten palästinensischen Studenten weiterhin auszubauen;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und die Universität der Vereinten Nationen, großzügige Spenden an die palästinensischen Universitäten in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten zu leisten, darunter zu gegebener Zeit auch an die geplante Universität von Jerusalem für Palästinaflüchtlinge (El Kuds);

6. *appelliert ferner* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Gremien, Beiträge

zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder dieser Sonderzuweisungen und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den palästinensischen Flüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

E

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM GAZASTREIFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978, 34/52 F vom 23. November 1979, 35/13 F vom 3. November 1980, 36/146 A vom 16. Dezember 1981 und 37/120 E vom 16. Dezember 1982,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁹ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1983⁴⁹,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (II) vom 11. Dezember 1948 und in Anbetracht dessen, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen fern von ihren Heimstätten und ihrem Besitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

sehr beunruhigt über Berichte des Generalbeauftragten, daß die israelischen Besatzungsbehörden unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels in ihrer Politik verharren, als Vergeltungsmaßnahme von Flüchtlingsfamilien bewohnte Unterkünfte zu zerstören,

1. *fordert* Israel *erneut auf*, die Vertreibung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen sowie die Zerstörung ihrer Unterkünfte zu unterlassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vor Eröffnung ihrer neununddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 1 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

* Vgl. die Fußnote auf S. 110
⁴⁸ A/38/149

⁴⁹ A/38/418

F

WIEDERAUFNAHME DER VERTEILUNG VON LEBENSMITTEL-
RATIONEN AN PALÄSTINAFLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 F vom 16. Dezember 1981, 37/120 F vom 16. Dezember 1982 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁴,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe vom 1. August 1983⁵⁰,

tief beunruhigt über die Tatsache, daß das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten infolge finanzieller Schwierigkeiten die allgemeine Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren der besetzten palästinensischen Gebiete, in Jordanien und in der Arabischen Republik Syrien unterbrechen mußte,

1. *bedauert*, daß die Resolution 37/120 F vom 16. Dezember 1982 nicht durchgeführt worden ist;

2. *fordert* alle Regierungen *auf*, dringend möglichst großzügige Beiträge zu leisten, um den Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wieder zu decken, insbesondere nachdem das Hilfswerk die allgemeine Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren hatte unterbrechen müssen, und bittet daher die Regierungen, die bisher noch keine Beiträge geleistet haben, regelmäßige Beiträge zu leisten, und die Regierungen, die bereits Beiträge leisten, eine Erhöhung ihrer normalen Zuwendungen in Erwägung zu ziehen;

3. *ersucht* den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die ständige allgemeine Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren, die derzeit unterbrochen ist, wiederaufzunehmen.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

G

SEIT 1967 VERTRIEBENE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN
UND FLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. De-

⁵⁰ A/38/143

zember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/13 E vom 3. November 1980, 36/146 B vom 16. Dezember 1981 und 37/120 G vom 16. Dezember 1982,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁴ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1983⁵¹,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten, und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder mit Bedingungen zu verknüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

2. *hält* jedwedes Abkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Einwohner einschränkt oder mit Bedingungen verknüpft, für null und nichtig;

3. *beklagt nachdrücklich* die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. *fordert* Israel *erneut auf*,

a) unverzüglich Schritte zur Rückkehr aller vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) alles zu unterlassen, was die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindert, darunter auch Maßnahmen zur Veränderung der physischen und demographischen Struktur der besetzten Gebiete;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vor Beginn ihrer neununddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 4 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

H

EINKOMMEN AUS DEM BESITZ PALÄSTINENSISCHER
FLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980, 36/146 C vom 16. Dezember 1981, 37/120 H vom 16. Dezember 1982 sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch auf Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs vom 2. September 1983 und 8. November 1983⁵²,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983⁵³,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴ und in den Grundsätzen

⁵¹ A/38/419

⁵² A/38/361 mit Add. 1

⁵³ A/38/397, Anhang

⁵⁴ Resolution 217 A (III)

des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines privaten Eigentums beraubt werden darf,

in der Auffassung, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihr Eigentum und das Einkommen haben, das es abwirft,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Eigentums und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

zur Kenntnis nehmend, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Eigentums laut zweiundzwanzigstem Zwischenbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina vom 11. Mai 1964⁵⁵ abgeschlossen worden ist, sowie in Kenntnisnahme der Tatsache, daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundbesitzer und Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale des arabischen Besitzes verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung arabischen Eigentums, Vermögens sowie arabischer Liegenschaftsrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert* die Regierungen, die dies betrifft, insbesondere Israel, *erneut auf*, dem Generalsekretär alle erforderliche Hilfe und Unterstützung zur Durchführung dieser Resolution zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

I

SCHUTZ VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juli 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 523 (1982) vom 18. Oktober 1982,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/6 vom 19. August 1982, ES-7/8 vom 19. August 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982 und 37/120 J vom 16. Dezember 1982,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Oktober 1983⁵⁶,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für

Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁴,

auf die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁷ und auf die Verpflichtungen *verweisend*, die sich aus der Landkriegsordnung im Anhang zum Vierten Haager Abkommen von 1907⁵⁸ ergeben,

tief erschüttert über die Leiden der Palästinenser aufgrund der israelischen Invasion im Libanon,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Souveränität, Einheit und territoriale Integrität des Libanon,

1. *bittet* den Generalsekretär eindringlich, in Absprache mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der gesetzlichen Rechte sowie der Menschenrechte der palästinensischen Flüchtlinge in allen von Israel besetzten Gebieten zu ergreifen;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *erneut auf*, sofort alle in Haft befindlichen palästinensischen Flüchtlinge—einschließlich der Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten—freizulassen;

3. *fordert* Israel *ferner auf*, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Libanon als Flüchtlinge registrierten Palästinenser nicht länger an der Rückkehr in ihre Lager im Libanon zu hindern;

4. *fordert* Israel *weiterhin auf*, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die Wiederaufnahme seiner sanitären, medizinischen, erzieherischen und sozialen Betreuungsdienste für die Palästinenser in den Flüchtlingslagern im Südlibanon zu gestatten;

5. *ersucht* den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, sich bei der Bereitstellung dieser Dienste mit der Regierung des Gastlandes Libanon abzustimmen;

6. *bittet* den Generalbeauftragten *eindringlich*, den Palästinaflüchtlingen, deren Heimstätten von den israelischen Streitkräften zerstört oder dem Boden gleichgemacht wurden, in Absprache mit der Regierung des Libanon Unterkünfte bereitzustellen;

7. *fordert* Israel *auf*, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die durch die israelische Invasion im Libanon an seinem Besitz und seinen Einrichtungen angerichteten Schäden unbeschadet Israels Verantwortung für alle Schäden aufgrund dieser Invasion zu ersetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor Beginn ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 917 und GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr. 95 S. 1053

⁵⁸ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S. 100; deutscher Wortlaut u.a. in der Vertragsammlung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, Vol. 28, A 345-356 für das ehemalige Deutsche Reich)

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annex No. 11, Dokument A/5700*

⁵⁶ A/38/420 mit Korr. 1

J

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE AUF DEM WESTUFER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁴,

sehr beunruhigt über die Berichte, daß Israel die Absicht hat, die auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlinge zu vertreiben und neu anzusiedeln und ihre Lager zu zerstören,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in Anbetracht dessen, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlingen fern von ihren Heimstätten und ihrem Besitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

1. *fordert Israel auf, diese Pläne aufzugeben und die Vertreibung und alle Maßnahmen, die möglicherweise zur Vertreibung und Neuansiedlung von auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlingen sowie zur Zerstörung ihrer Lager führen, zu unterlassen;*

2. *ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die Angelegenheit weiter genau zu verfolgen und der Generalversammlung vor Beginn ihrer neununddreißigsten Tagung über neue Entwicklungen in dieser Frage zu berichten.*

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

K

"EL KUDS"-UNIVERSITÄT VON JERUSALEM FÜR
PALÄSTINAFLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981 und 37/120 C vom 16. Dezember 1982,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁹ über die Gründung einer Universität in Jerusalem gemäß Ziffer 5 und 6 von Resolution 37/120 C,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983⁴⁴,

1. *würdigt die konstruktiven Bemühungen des Generalsekretärs, des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, des Rats der Universität der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die mit großer Sorgfalt auf die Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/120 C und anderer diesbezüglicher Resolutionen hingearbeitet haben;*

2. *würdigt ferner die enge Mitwirkung der beteiligten zuständigen Erziehungsbehörden;*

3. *betont die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in den seit 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;*

4. *nimmt Kenntnis von den verschiedenen im Bericht des Generalsekretärs empfohlenen Maßnahmen;*

5. *ersucht den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolution 35/13 B vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der "El Kuds"-Universität von Jerusalem zu ergreifen;*

6. *fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die es der Errichtung der Universität in Jerusalem entgegengestellt hat;*

7. *ersucht den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.*

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/84 – Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/148 vom 16. Dezember 1981 und 37/121 vom 16. Dezember 1982 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit den von den Regierungen erhaltenen Bemerkungen⁶⁰ und über den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme⁶¹,

in Anbetracht der Dringlichkeit, der Größenordnung und der Komplexität der Aufgabe, vor die sich die Gruppe von Regierungssachverständigen gestellt sieht,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß alle Sachverständigen an den künftigen Tagungen der Gruppe von Regierungssachverständigen teilnehmen, und darüber besorgt, daß Sachverständige aus den am wenigsten entwickelten Ländern aufgrund finanzieller Schwierigkeiten bei den Tagungen nicht anwesend sein konnten,

1. *nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs mit den Bemerkungen der Regierungen;*

2. *begrüßt den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, einschließlich ihres Arbeitsprogramms und ihrer Empfehlungen, als konstruktiven Schritt im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats;*

3. *bekräftigt und verlängert das in den Generalversammlungsresolutionen 36/148 und 37/121 festgelegte Mandat der Gruppe von Regierungssachverständigen;*

⁵⁹ A/38/386

⁶⁰ A/38/274

⁶¹ A/38/273

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, unbeschadet der in Resolution 36/148 enthaltenen Regel die von ihm selbst ernannten Sachverständigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern im Hinblick auf die Erfüllung ihres Mandats als Ausnahmeregelung möglichst weitgehend zu unterstützen, damit sie sich an der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen voll beteiligen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung der Kommentare und Vorschläge anzulegen, die er möglicherweise von den Mitgliedstaaten zu diesem Punkt erhält;

6. *fordert* die Gruppe von Regierungssachverständigen *auf*, ihre Tätigkeit 1984 auf zwei zweiwöchigen Tagungen mit dem Ziel fortzusetzen, so bald wie möglich ihr Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* die Gruppe von Regierungssachverständigen, so rechtzeitig einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, daß ihn die Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung prüfen kann;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

38/85 – Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/150 vom 16. Dezember 1981 und 37/122 vom 16. Dezember 1982,

unter Hinweis auf die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts in bezug auf die grundlegenden Rechte und Pflichten von Staaten,

eingedenk der Grundsätze des Völkerrechts in bezug auf die kriegerische Besetzung von Gebieten, darunter des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶², und in Bekräftigung der Gültigkeit dieser Grundsätze für alle seit 1967 besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁶³,

im Hinblick darauf, daß der geplante Kanal, der teilweise durch den Gaza-Streifen, ein 1967 besetztes palästinensisches Gebiet, gebaut werden soll, die Grundsätze des Völkerrechts verletzen und sich nachteilig auf die Interessen des palästinensischen Volkes auswirken würde,

in der Gewißheit, daß der Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer, falls er von Israel gebaut wird, den Rechten und legitimen Lebensinteressen Jordaniens auf wirtschaftlichem, landwirtschaftlichem, demographischem und ökologischem Gebiet unmittelbaren, schwerwiegenden und nichtwiedergutzumachenden Schaden zufügen wird,

mit Bedauern feststellend, daß Israel sich nicht an Generalversammlungsresolution 36/150 gehalten hat,

1. *beklagt* Israels Nichteinhaltung von Generalversammlungsresolution 37/122 und seine Weigerung, die Sachverständigengruppe zu empfangen;

2. *betont*, daß der Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer, falls er gebaut wird, eine Verletzung der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts darstellt, insbesondere soweit sich diese auf die grundlegenden Rechte und Pflichten von Staaten und auf die kriegerische Besetzung von Gebieten beziehen;

3. *verlangt*, daß Israel den Bau dieses Kanals unterläßt und alle Maßnahmen und/oder Pläne zur Durchführung dieses Projekts unverzüglich einstellt;

4. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen*, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, weder direkte noch indirekte Beihilfe zur Vorbereitung und Ausführung dieses Projekts zu leisten, und bittet die nationalen, internationalen und multinationalen Unternehmen nachdrücklich, dasselbe zu tun;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe eines kompetenten Sachverständigenorgans laufend alle rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, ökologischen und demographischen Aspekte der nachteiligen Auswirkungen zu verfolgen und zu evaluieren, die sich für Jordanien und die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems aus der Durchführung des israelischen Beschlusses zum Bau dieses Kanals ergeben und die von diesem Organ erzielten Ergebnisse regelmäßig an die Generalversammlung zu übermitteln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

98. Plenarsitzung
15. Dezember 1983

⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) II 1954, S. 917, II 1956 S. 1586 und GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) Teil I Nr. 95 (1956) S. 1053

⁶³ A/38/502 mit Add. 1 und 2

* Vgl. die Fußnote auf S. 110

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/143	Besondere Probleme Zaires im Verkehrswesen, beim Transitverkehr sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten (A/38/701)	12	19. Dezember 1983	135
38/144	Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten (A/38/701)	12	19. Dezember 1983	135
38/145	Hilfe für das palästinensische Volk (A/38/701)	12	19. Dezember 1983	136
38/146	Weltorganisation für Tourismus (A/38/701)	12	19. Dezember 1983	136
38/147	Verbraucherschutz (A/38/701)	12	19. Dezember 1983	137
38/148	Internationale Bevölkerungskonferenz (A/38/701)	12	19. Dezember 1983	137
38/149	Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Produkte (A/38/701/Add.1)	12	19. Dezember 1983	138
38/150	Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/38/701/Add.1)	12	19. Dezember 1983	139
38/151	Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer (A/38/701/Add.1)	12	19. Dezember 1983	140
38/152	Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/38/702/Add.1)	78 a)	19. Dezember 1983	142
38/153	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/38/702/Add.2)	78 b)	19. Dezember 1983	142
38/154	Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers (A/38/702/Add.2)	78 b)	19. Dezember 1983	143
38/155	Bericht über die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) (A/38/702/Add.2)	78 b)	19. Dezember 1983	144
38/156	Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds (A/38/702/Add.2)	78 b)	19. Dezember 1983	145
38/157	Langfristige finanzielle und institutionelle Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/38/702/Add.4)	78 d)	19. Dezember 1983	145
38/158	Ernährungsprobleme (A/38/702/Add.5)	78 e)	19. Dezember 1983	146
38/159	Kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika (A/38/702/Add.5)	78 e)	19. Dezember 1983	149
38/160	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika (A/38/702/Add.6)	78 f)	19. Dezember 1983	151
38/161	Vorgehen zur Ausarbeitung der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und für die anschließenden Jahre (A/38/702/Add.7)	78 g)	19. Dezember 1983	151
38/162	Überreste von Kriegen (A/38/702/Add.7)	78 g)	19. Dezember 1983	153
38/163	Studie über die Finanzierung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten (A/38/702/Add.7)	78 g)	19. Dezember 1983	153
38/164	Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region (A/38/702/Add.7)	78 g)	19. Dezember 1983	154
38/165	Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich (A/38/702/Add.7)	78 g)	19. Dezember 1983	154
38/166	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten (A/38/702/Add.8)	78 h)	19. Dezember 1983	156
38/167	Wohn- und Siedlungswesen (A/38/702/Add.8) A. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen	78 h)	19. Dezember 1983	156
	B. Koordinierung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens	78 h)	19. Dezember 1983	157
38/168	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose (A/38/702/Add.8)	78 i)	19. Dezember 1983	157
38/169	Unverzügliche Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen (A/38/702/Add.10)	78 j)	19. Dezember 1983	159
38/170	Neue menschliche Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung (A/38/702/Add.12)	78 n)	19. Dezember 1983	161
38/171	Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/38/703)	79	19. Dezember 1983	161
38/172	Finanzlage des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/38/703) ...	79 b)	19. Dezember 1983	165
38/173	Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (A/38/703)	79 e)	19. Dezember 1983	166

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Thema	Punkt	Datum	Seite
38/174	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/38/703)	79 f)	19. Dezember 1983	166
38/175	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (A/38/703)	79 g)	19. Dezember 1983	167
38/176	Zielsetzung für die Beiträge zum Welternährungsprogramm für 1985-1986 (A/38/703)	79 h)	19. Dezember 1983	167
38/177	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/38/704)	80 a)	19. Dezember 1983	168
38/178	Universität der Vereinten Nationen (A/38/704)	80 b)	19. Dezember 1983	169
38/179	Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich (A/38/704)	80 c)	19. Dezember 1983	170
38/192	Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung (A/38/702/Add.3) ..	78 c)	20. Dezember 1983	170
38/193	Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* (A/38/702/Add.3)	78 c)	20. Dezember 1983	174
38/194	Revidierte Liste der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen (A/38/702/Add.3)	78 c)	20. Dezember 1983	174
38/195	Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/38/702/Add.11) ..	78 m)	20. Dezember 1983	175
38/196	Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen (A/38/702/Add.13)	78	20. Dezember 1983	178
38/197	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf Entwicklungsländer (A/38/702/Add.13)	78	20. Dezember 1983	178
38/198	Internationales Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika (A/38/702/Add.13)	78	20. Dezember 1983	179
38/199	Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren (A/38/702/Add.13)	78	20. Dezember 1983	180
38/200	Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (A/38/702/Add.13)	78	20. Dezember 1983	181
38/201	Auflösung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen und Verteilung des Restbetrags (A/38/702/Add.13)	78	20. Dezember 1983	182
38/202	Stärkung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen (A/38/705)	81	20. Dezember 1983	183
38/203	Hilfe für Ghana (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	184
38/204	Hilfe für den Jemen (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	185
38/205	Hilfe für die Entwicklung Sierra Leones (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	186
38/206	Hilfe für den Demokratischen Jemen (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	186
38/207	Hilfe für Uganda (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	187
38/208	Hilfe für Mosambik (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	188
38/209	Hilfe für die Komoren (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	189
38/210	Besondere Wirtschaftshilfe für Benin (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	190
38/211	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	191
38/212	Hilfe für Gambia (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	193
38/213	Hilfe für Dschibuti (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	194
38/214	Besondere Wirtschaftshilfe für den Tschad (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	194
38/215	Hilfe für Lesotho (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	195
38/216	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	197
38/217	Besondere Hilfe zur Milderung der aufgrund der Überschwemmungen vom Mai 1982 und anderer nachfolgender Naturkatastrophen in den Gebieten von Honduras und Nikaragua aufgetretenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	198
38/218	Wirtschaftshilfe für Vanuatu (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	198
38/219	Hilfe für Kap Verde (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	199
38/220	Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	200
38/221	Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	201
38/222	Hilfe für Bolivien, Ekuador und Peru zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	202
38/223	Hilfe für Nikaragua (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	203
38/224	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas (A/38/705)	81 b)	20. Dezember 1983	203
38/225	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (A/38/705)	81 c)	20. Dezember 1983	204

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

38/143—Besondere Probleme Zaires im Verkehrswesen, beim Transitverkehr sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977, in der sie auf die Resolution 2097 (LXIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1977 hinwies und den Zeitraum von 1978 bis 1988 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/193 vom 19. Dezember 1979, 35/59 vom 5. Dezember 1980, 36/139 vom 16. Dezember 1981 und 37/205 vom 20. Dezember 1982 über besondere Probleme Zaires im Verkehrswesen, beim Transitverkehr sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten, und unter Billigung der Tatsache, daß für Zaires Projekte auf diesen drei Gebieten 1983 eine Rundtischkonferenz mit Geberländern abgehalten wurde,

unter Hinweis auf Resolution 110 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979²,

ferner unter Hinweis auf Beschluß 249 (LXIII) und Resolution 1981/68 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1977 bzw. 24. Juli 1981 sowie auf Resolution 293 (XIII) der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika vom 26. Februar 1977³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Ergebnis der am 28. und 29. Juni 1983 in Kinshasa abgehaltenen Rundtischkonferenz über die Finanzierung von Zaires Verkehrsprojekten⁴,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Rundtischkonferenz der Geber;

2. *dankt* einigen Geberländern und Finanzierungsinstitutionen für ihre Beiträge, die zufriedenstellende Ergebnisse der Rundtischkonferenz möglich gemacht haben;

3. *ruft* die Geberländer und Finanzierungsinstitutionen *auf*, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um das von ihnen gezeigte Interesse an der Finanzierung konkreter Projekte in die Praxis umzusetzen;

4. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, Zaire zu unterstützen, damit die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Rundtischkonferenz sichergestellt ist;

5. *billigt* die Veranstaltung einer zweiten Rundtischkonferenz im Jahr 1985 zur Überprüfung der Fortschritte bei der Finanzierung und Verwirklichung der Verkehrsprojekte zur Erschließung des zairischen Binnenlandes;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Afrika im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Mittel für die Veranstaltung der zweiten Rundtischkonferenz zur Verfügung zu stellen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

² Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session*, Vol. 1, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 7*, Vol. I (E/5941), Dritter Teil

⁴ A/38/264/Add.1-E/1983/90/Add.1

38/144—Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/135 vom 17. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen,

eingedenk der entsprechenden völkerrechtlichen Prinzipien und der Bestimmungen der internationalen Konventionen und Regelungen, insbesondere des Vierten Haager Abkommens von 1907⁵ und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ bezüglich der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht,

ferner *eingedenk* der entsprechenden Bestimmungen ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten⁷;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinem Bericht über die völkerrechtlichen Auswirkungen der Resolutionen der Vereinten Nationen auf die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten und über die Pflichten Israels im Hinblick auf sein Verhalten in diesen Gebieten⁸;

3. *verurteilt* Israel wegen seiner Ausbeutung der nationalen Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vierte Haager Abkommen von 1907 und das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten für die besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete gelten;

5. *betont* das Recht des palästinensischen Volkes und anderer arabischer Völker, deren Gebiete von Israel besetzt sind, auf volle und effektive ständige Souveränität und Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen, über ihr Volksvermögen und ihre Wirtschaft;

6. *erklärt ferner erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der menschlichen, natürlichen und aller anderen Ressourcen, des Volksvermögens und der Wirtschaft in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten illegal sind, und fordert Israel auf, sofort alle derartigen Maßnahmen zu unterlassen;

⁵ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions, and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press), 1915, S. 100; dt. Wortlaut u.a. im Reichsgesetzblatt 1910, S. 107, 375

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287, deutscher Text in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 917 und GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I. Nr. 95 S. 1053

⁷ A/38/282-E/1983/84

⁸ A/38/265-E/1983/85

7. *bekräftigt weiterhin* das Recht des palästinensischen Volkes und der anderen arabischen Völker, die israelischer Aggression und Besetzung ausgesetzt sind, auf Rückerstattung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust und die Beeinträchtigung ihrer natürlichen und menschlichen sowie all ihrer anderen Ressourcen, ihres Volksvermögens und ihrer Wirtschaft, und fordert Israel auf, die gerechten Forderungen dieser Völker zu erfüllen;

8. *fordert alle Staaten auf*, das palästinensische Volk und die anderen arabischen Völker bei der Wahrnehmung der oben genannten Rechte zu unterstützen;

9. *fordert alle Staaten, internationalen Organisationen, Sonderorganisationen* und Wirtschaftsunternehmen sowie alle anderen Institutionen auf*, keinerlei Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der nationalen Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten oder zur Veränderung der Bevölkerungszusammensetzung, des Charakters und der Art der Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen oder der institutionellen Struktur dieser Gebiete anzuerkennen, nicht an solchen Maßnahmen mitzuwirken bzw. sie in keiner Weise zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Bericht⁸ so zu erweitern, daß darin auch die von den israelischen Siedlungen ausgebeuteten Ressourcen wie auch die von Israel auferlegten Regelungen und Politiken, die die wirtschaftliche Entwicklung in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten behindern, eingehend erfaßt und dabei die Praktiken Israels seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenübergestellt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diesen eingehenden Bericht auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorzulegen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/145 – Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/134 vom 17. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/43 vom 25. Juli 1983,

weiterhin unter Hinweis auf das auf der Internationalen Konferenz zur Palästinafrage verabschiedete Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser⁹,

feststellend, daß dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und soziale Hilfe geleistet werden muß,

1. *schließt sich* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/43 an;

2. *schließt sich ferner* dem Beschluß 83/11 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 24. Juni 1983¹⁰ an, in dem die Regie-

runge und zwischenstaatlichen Organisationen aufgefordert wurden, dem Programm im Laufe des dritten Programmzyklus zusätzliche Sonderbeiträge in Höhe von mindestens 8 Millionen US-Dollar zu leisten, um die Durchführung des vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen getragenen Hilfsprogramms für das palästinensische Volk sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) 1984 ein Treffen der in Frage kommenden Programme, Organisationen, Institutionen und Organe des Systems der Vereinten Nationen einzuberufen, das ein koordiniertes Programm zur wirtschaftlichen und sozialen Hilfeleistung an das palästinensische Volk ausarbeiten und für dessen Durchführung sorgen soll;

b) dafür Sorge zu tragen, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation, die arabischen Aufnahmeländer und die in Frage kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen an dem Treffen teilnehmen;

c) schon vorhandene interinstitutionelle Mechanismen zur Ausarbeitung von Vorschlägen für auf diesem Treffen zu behandelnde Hilfsprojekte heranzuziehen;

4. *ersucht* darum, daß auf diesem Treffen untersucht wird, über welchen interinstitutionellen Apparat die Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen für das palästinensische Volk am wirksamsten koordiniert und verstärkt werden können;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Programme, Organisationen, Institutionen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation ihre Bemühungen um die Bereitstellung wirtschaftlicher und sozialer Hilfe für das palästinensische Volk zu intensivieren;

6. *ersucht ferner* darum, daß die Hilfe der Vereinten Nationen für die Palästinenser in den arabischen Gastländern in Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und mit Zustimmung der jeweiligen arabischen Gastregierungen geleistet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/146 – Weltorganisation für Tourismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/156 und 32/157 vom 19. Dezember 1977, 33/122 vom 19. Dezember 1978 und 34/134 vom 14. Dezember 1979 über die Weltorganisation für Tourismus,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/41 vom 19. November 1981, die sich u.a. mit der Erklärung von Manila über den Welttourismus befaßt¹¹,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, mit der sie die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verkündet und die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Ent-

⁸ Vgl. die Fußnote auf S. 134

⁹ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B

¹⁰ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 9 (E/1983/20), Anhang I

¹¹ A/36/236, Anhang, Appendix I

wicklungsdekade der Vereinten Nationen verabschiedet hat,

unter Bezugnahme auf Ziffer 5 ihrer Resolution 36/41 und Buchstabe c) des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 109 (LIX) vom 23. Juli 1975, in denen die Generalversammlung bzw. der Rat beschlossen, daß die Weltorganisation für Tourismus ständig an der ihre Angelegenheiten betreffenden Arbeit der Generalversammlung und des Rats teilnehmen könne,

feststellend, daß die Welttourismuskonferenz vom 21. bis 27. August 1982 in Acapulco (Mexiko) stattfand und daß als Anschlußmaßnahme zur Erklärung von Manila das Dokument von Acapulco über den Welttourismus¹² verabschiedet wurde,

in Anerkennung der neuen Dimension und Rolle des Tourismus als eines positiven Mittels zur Verbesserung der Lebensqualität aller Völker sowie als einer belebenden Kraft für Frieden und Völkerverständigung,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs der Weltorganisation für Tourismus¹³ über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung von Manila über den Welttourismus;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, den Prinzipien der Erklärung von Manila und dem Dokument von Acapulco über den Welttourismus gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und im Rahmen des Arbeitsprogramms der Weltorganisation für Tourismus ihre Politiken, Pläne und Programme auf dem Gebiet des Tourismus aufstellen bzw. durchführen;

3. *ersucht* die Weltorganisation für Tourismus, ihre Bemühungen um die künftige Entwicklung und Förderung des Tourismus, insbesondere in den Entwicklungsländern, gemeinsam mit dem System der Vereinten Nationen fortzusetzen und dabei die Verwirklichung der Grundsätze und Richtlinien der Erklärung von Manila und des Dokuments von Acapulco im Auge zu behalten;

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere in Frage kommende Gremien der Vereinten Nationen sowie andere internationale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die direkt oder indirekt mit Tourismus zu tun haben, die Verwirklichung der Erklärung von Manila und des Dokuments von Acapulco in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und im Einklang mit den Prioritäten der betreffenden Staaten zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung von Manila und des Dokuments von Acapulco vorzulegen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/147—Verbraucherschutz

Die Generalversammlung,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/62 vom 23. Juli 1981, in der der Rat den General-

sekretär ersuchte, die Konsultationen über den Verbraucherschutz im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Katalogs allgemeiner Richtlinien für den Verbraucherschutz fortzusetzen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Verbraucherschutz¹⁴ mit dem Entwurf von Richtlinien für den Verbraucherschutz,

im Hinblick auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1983/174 vom 28. Juli 1983, in dem der Rat u.a. der Generalversammlung empfahl, ein Verfahren für die Prüfung des Entwurfs der Richtlinien festzulegen, damit die Versammlung diese auf ihrer neununddreißigsten Tagung verabschieden kann,

1. *bittet* die Regierungen, die auf die Verbalnote des Generalsekretärs vom 17. September 1982 hin noch keine Stellungnahmen zum Entwurf der Richtlinien abgegeben haben, *eindringlich*, dies so bald wie möglich zu tun;

2. *beschließt*, daß der Entwurf der Richtlinien für den Verbraucherschutz vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten und zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984—möglicherweise in einer tagungsgebundenen Arbeitsgruppe—geprüft werden soll, damit die Generalversammlung diese Richtlinien auf ihrer neununddreißigsten Tagung verabschieden kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Fertigstellung und Verabschiedung des Entwurfs angesichts der Bedeutung der Richtlinien für Verbraucher im allgemeinen und besonders für Verbraucher in Entwicklungsländern in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/148—Internationale Bevölkerungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, in der die Generalversammlung u.a. erklärte, die Durchführung des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen¹⁵ solle in den achtziger Jahren vorangetrieben werden und die internationale Gemeinschaft solle zur Unterstützung des Weltaktionsplans das Niveau ihrer Hilfsleistungen in diesem Bereich anheben,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3344 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 über die Weltbevölkerungskonferenz,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/32 vom 9. Mai 1979 über die Verstärkung

¹⁴ E/1983/71

¹⁵ *Report of the United Nations World Population Conference, Bucharest, 19-30 August 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75-XIII.3), Kap. I

¹² A/38/182-E/1983/66, Anhang, Appendix

¹³ *Ebd.*, Anhang

der Aktionen zur Verwirklichung des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Bevölkerungsfrage und ihres engen Zusammenhangs mit der Entwicklung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1981/87 vom 25. November 1981, 1982/7 vom 30. April 1982, 1982/42 vom 27. Juli 1982 und 1983/6 vom 26. Mai 1983,

im Hinblick darauf, daß zahlreiche Staaten als Teil ihrer einzelstaatlichen Pläne zur Verwirklichung der Bestimmungen des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen entsprechende Politiken und Programme verabschiedet haben,

im Hinblick auf die Programme, die von den Organen der Vereinten Nationen verabschiedet sowie auf die Aktivitäten, die vom Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und von den mit der Durchführung der Bestimmungen des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen befaßten nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt worden sind,

weiterhin im Hinblick darauf, daß die als Vorbereitungsausschuß für die Internationale Bevölkerungskonferenz fungierende Bevölkerungskommission im Januar 1984 eine allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offenstehende Tagung abhalten wird,

im Bewußtsein, daß ein Urteil darüber gefällt werden muß, wie weit der Weltaktionsplan durchgeführt worden ist, und daß ein neuer Anstoß zu seiner vollen Anwendung erforderlich ist,

1. *macht sich* die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1983/6 verabschiedeten Beschlüsse *zu eigen*, darunter auch den Beschluß, die Internationale Bevölkerungskonferenz für den 6. bis 13. August 1984 nach Mexiko-Stadt einzuberufen;

2. *begrüßt mit Genugtuung* das Angebot der Regierung Mexikos, für die Internationale Bevölkerungskonferenz im Jahr 1984 die Rolle des Gastgebers zu übernehmen;

3. *ersucht* die Bevölkerungskommission als allen Mitgliedstaaten offenstehender Vorbereitungsausschuß, auf ihrer Tagung im Januar 1984 unter Berücksichtigung von Ziffer 5 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/6 den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die Konferenz auszuarbeiten und ihn dem Rat auf seiner ersten Tagung des Jahres 1984 zur Genehmigung vorzulegen;

4. *ersucht* die Regionalkommissionen, auf ihren Jahrestagungen im Jahr 1984 den Bericht des Vorbereitungsausschusses über seine Tagung zu prüfen, Vorschläge und Empfehlungen für die weitere Durchführung und Aktualisierung des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen auf regionaler Ebene zu formulieren und ihre Vorschläge und Empfehlungen der Konferenz zur Prüfung zu übermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die vorbereitenden Konferenzdokumente rechtzeitig, auf jeden Fall jedoch unter strikter Beachtung der Sechs-Wochen-Regel zur Verteilung gelangen und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen gleichzeitig erhältlich sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, durch geeignete Schritte im Rahmen des Vorbereitungsprozesses dafür zu sorgen, daß die breite Öffentlichkeit über die Konfe-

renz und die auf ihr zu behandelnden Fragen informiert wird;

7. *fordert* den Generalsekretär der Konferenz *auf*, sich weiterhin nach Kräften um die Beschaffung außeretatmäßiger Mittel für die Konferenz zu bemühen;

8. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sich auf hoher Ebene aktiv an der Konferenz zu beteiligen;

9. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, den Bericht über seine Tagung vom Januar 1984 der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1984 zur Behandlung zuzuleiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung über das Konferenzergebnis zu informieren.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/149—Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Produkte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/166 vom 16. Dezember 1981 und 37/137 vom 17. Dezember 1982, *eingedenk* des mündlichen Berichts des Sekretariats vom 3. November 1983 zu den Fortschritten bei der Durchführung der Resolution 37/137¹⁶,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte¹⁷ sowie von den diesbezüglichen Arbeiten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom bevorstehenden Abschluß der in Absprache mit Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Arbeiten an der konsolidierten Liste von Produkten, deren Verbrauch und/oder Verkauf staatlich verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen ist, die aus dem Verkehr gezogen oder—im Fall von Pharmazeutika—nicht zugelassen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Zielen der Generalversammlungsresolution 37/137 die anhand der bisher vorliegenden Informationen erstellte konsolidierte Liste bereitzustellen und sie danach regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen;

4. *bittet* die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Arbeitsorganisation, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen und das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, *eindringlich* um ihre weitere Unterstützung durch die Bereitstellung von Informationen für die konsolidierte Liste und deren Fortschreibung;

5. *dankt* den Regierungen für ihre Unterstützung und bittet alle Regierungen, insbesondere diejenigen, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich* um

¹⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee, 27. Sitzung, Ziffer 1-7

¹⁷ A/38/190—E/1983/67

die erforderlichen Informationen zur Aufnahme in die konsolidierte Liste und deren spätere aktualisierte Fassung sowie um alle ihnen sachdienlich erscheinenden Bemerkungen und Stellungnahmen;

6. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, den Generalsekretär bei der Erstellung der konsolidierten Liste zu unterstützen, insbesondere indem sie die staatlichen Stellen benennen, von denen gegebenenfalls Informationen zu erhalten sind, und indem sie staatliche Informationen über Vorschriften und Maßnahmen beschaffen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Prüfung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Generalversammlungsresolution 37/137 vorzulegen, der auch die konsolidierte Liste enthält und die gemäß Ziffer 6 der Resolution 37/137 gesammelten neuesten Informationen und Stellungnahmen zur etwaigen Verbesserung der Liste berücksichtigt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte vorzulegen und dabei die Elemente herauszuheben, die unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Feststellungen des Berichts des Generalsekretärs¹⁷ für mögliche weitere Arbeiten auf diesem Gebiet in bezug auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Entwicklungsländer zur Überwachung und Kontrolle derartiger Substanzen dienlich sein könnten;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Organisationen und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel den Entwicklungsländern auf Ersuchen weiterhin jedwede technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Errichtung bzw. Stärkung nationaler Systeme zur besseren Nutzung verfügbarer Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte sowie zur angemessenen Überwachung des Imports derartiger Produkte brauchen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/150—Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977, 33/197 vom 29. Januar 1979 und 34/15 vom 9. November 1979 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und insbesondere ihre Resolutionen 35/108 vom 5. Dezember 1980 und 36/177 vom 17. Dezember 1981, mit denen sie die Abhaltung von Fachkonsultationen für die verschiedenen afrikanischen Teilregionen billigte,

unter Bezugnahme auf die am 10. April 1981 von der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) verabschiedete Resolution 422 (XVI)¹⁸, in der die Konferenz den Exekutivsekretär der Kommis-

sion u.a. ersuchte, mit den Vorbereitungsarbeiten für den Aktionsplan für die zweite Phase der Dekade (1984-1988) zu beginnen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/140 vom 17. Dezember 1982, in der der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika u.a. ersucht wurde, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für den Aktionsplan für die zweite Phase der Dekade vorzulegen,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1979/61 vom 3. August 1979, 1980/46 vom 23. Juli 1980 und 1981/67 vom 24. Juli 1981 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und die Ratsresolution 1982/54 vom 29. Juli 1982, in der der Rat um die Abhaltung einer fünften Fachkonsultation für die Länder Nordafrikas und Ostafrikas sowie für die Inseln im Indischen Ozean ersuchte und der sich die Versammlung in ihrer Resolution 37/140 anschloß,

ferner unter Bezugnahme auf die Resolution 464 (XVIII) der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika vom 2. Mai 1983¹⁹, in der die Konferenz den Exekutivsekretär der Kommission ersuchte, dafür zu sorgen, daß der Aktionsplan für die zweite Phase die Abstimmung und Koordinierung der verschiedenen Verkehrs- und Kommunikationsmittel fördert, sowie ferner nach Beginn der zweiten Phase der Dekade vier Fachkonsultationen abzuhalten,

in Kenntnisnahme der Resolution 465 (XVIII) der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika vom 2. Mai 1983²⁰, in der die Konferenz den Exekutivsekretär der Kommission ersuchte, dafür zu sorgen, daß die Resolutionen über die Freiheit des Luftraumes in Afrika angewendet werden,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/67 vom 29. Juli 1983, in der der Rat empfahl, 1984 und 1985 Fachkonsultationen abzuhalten, die notwendigen Studien zu erstellen und Konferenzen zu veranstalten,

in Anbetracht dessen, daß das Programm für die Dekade während des gesamten Verlaufs der zweiten Phase gegebenenfalls laufend aktualisiert werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika²¹;

2. *nimmt ferner Kenntnis* vom Bericht des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission für Afrika über die Vorbereitungsarbeiten für den Aktionsplan für die zweite Phase der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika²² sowie vom Zeitplan²³ zur Anpassung des Programms, damit dieses rechtzeitig zur Behandlung und Verabschiedung auf der vierten Tagung der Konferenz afrikanischer Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsminister in einer endgültigen Fassung vorliegt;

3. *stellt fest*, daß der Generalsekretär und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die Wirtschaftskommission für Afrika bei der Ausarbeitung des Aktionsplans für die zweite Phase der Dekade finanziell unterstützt haben;

¹⁹ Vgl. A/38/259-E/1983/79, Anhang I

²⁰ *Ebd.*, Anhang II

²¹ A/38/259-E/1983/79

²² A/38/263-E/1983/80, Anhang

²³ A/38/259-E/1983/79, Ziffer 39

¹⁸ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 14 (E/1981/54), Kap. IV*

4. *stellt mit Interesse fest*, daß der Generalsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika finanzielle Mittel für die Abhaltung der fünften Fachkonsultation für die Länder Nordafrikas und Ostafrikas sowie für die Inseln im Indischen Ozean zur Verfügung gestellt hat, die vom 15. bis 17. März 1984 stattfinden soll;

5. *stellt ferner mit Interesse fest*, daß bei der Durchführung des Programms für die erste Phase der Dekade etliche Fortschritte erzielt wurden;

6. *würdigt* die Bemühungen um die Ausarbeitung des Aktionsplans für die zweite Phase der Dekade, die auch weiterhin auf ein sowohl technisch als auch finanziell solides Programm abzielen sollten, damit die vollständige Verwirklichung der Ziele der Dekade gewährleistet wird;

7. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, möglichst bald nach Beginn der zweiten Phase der Dekade im Jahr 1984, spätestens jedoch bis Mitte 1985, weitere Fachkonsultationen für folgende Teilbereiche des Verkehrs- und Kommunikationswesens abzuhalten:

- a) Rundfunk;
- b) Postverkehr;
- c) Flugverkehr;
- d) Bahnverkehr einschließlich Güterverkehr;

8. *appelliert* an Geberländer und Finanzierungsinstitutionen, sich aktiv und konstruktiv an der fünften Fachkonsultation sowie an weiteren für 1984 und 1985 geplanten Fachkonsultationen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika *ferner*,

a) Studien über die Abstimmung und Koordination der verschiedenen Verkehrs- und Kommunikationsmittel durchzuführen;

b) in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine Studie über den Ausbildungs- und Arbeitskräftebedarf in allen afrikanischen Ländern für alle Verkehrs- und Kommunikationsarten auszuarbeiten;

c) umgehend Programme für die Verkehrs- und Kommunikationsmittel zu erstellen, die für die afrikanischen Entwicklungsländer in Binnenlage von besonderer Bedeutung sind;

d) die vierte Tagung der Konferenz der afrikanischen Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsmi-
nister vom 7. bis 11. Februar 1984 zu veranstalten;

e) 1984 eine Konferenz der Regierungen afrikanischer Staaten und der Vertreter afrikanischer Fluglinien zur Untersuchung der Frage einzuberufen, wie innerafrikanische Flugverbindungen gefördert werden könnten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Afrika 1 Million US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, damit sie die für 1984 und 1985 geplanten vier Fachkonsultationen abhalten, die in dieser Resolution erbetenen Studien ausarbeiten und die für 1984 im Rahmen der Dekade geplanten – wie z.B. die in den obenstehenden Ziffern 7 und 8 erwähnten – Konferenzen veranstalten kann, und *ersucht* ihn *ferner*, sich um weitere Unterstützung aus außeretatmäßigen Mitteln zu bemühen;

11. *ersucht* *ferner* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, nach anderen Möglichkeiten zur Mobilisierung von finanziellen Mitteln zur

Durchführung des Programms für die Dekade zu suchen;

12. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika *weiterhin*, auch in Zukunft jährliche Zwischenberichte über die Durchführung des Programms für die Dekade vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/151 – Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in ihren Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 sowie auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang dazu enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, in der u.a. die Förderung der Exploration, der Erschließung, des Ausbaus und der Verarbeitung aller Energieressourcen der Entwicklungsländer in einem ihren Entwicklungszielen entsprechenden Tempo und die Bereitstellung angemessener finanzieller und technischer Ressourcen für diesen Zweck gefordert wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/251 vom 21. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von Nairobi für die Entwicklung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen²⁴,

weiterhin unter Hinweis auf Abschnitt II.A der Resolution 112 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979²⁵ über den Ausbau der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer zur Erschließung ihrer Energieressourcen, darunter auch ihrer Fähigkeit, von herkömmlichen Energiequellen auf eine diversifizierte Struktur des Energiekonsums überzugehen,

in Anbetracht dessen, daß Mangel an finanziellen Mitteln, eine unzureichende Analyse von Explorationsdaten, ungenügender Zugang zu Technologie und Knappheit an qualifizierten Arbeitskräften die Haupthindernisse für die Ausschöpfung des eigenen Energiepotentials der Entwicklungsländer darstellen;

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft, wie dies die Internationale Entwicklungsstrategie verlangt, im Einklang mit den nationalen Plänen und

²⁴ Report of the United Nations Conference on New and Renewable Sources of Energy, Nairobi, 10-21 August 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24), Kap. I, Abschnitt A

²⁵ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

Prioritäten der Entwicklungsländer umgehend wirk-same Maßnahmen ergreifen sollte, mit denen sie die Eigenbemühungen der Entwicklungsländer bei der Erschließung der einheimischen Energieressourcen dieser Länder, insbesondere derjenigen unter ihnen, die nicht über genug Energie verfügen, mit dem Ziel unterstützt, den Bedürfnissen dieser Länder durch Zusammenarbeit, Hilfsmaßnahmen und Investitionen im Bereich der herkömmlichen sowie auch der neuen und erneuerbaren Energiequellen gerecht zu werden,

sich dessen bewußt, daß für die am wenigsten entwickelten Länder in dieser Hinsicht besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen,

sich dessen bewußt, daß nach wie vor multilaterale finanzielle und technische Hilfe für die Exploration, die Erschließung, den Ausbau und die Verarbeitung der Energieressourcen der Entwicklungsländer erforderlich ist, damit diese Länder ihr eigenes Energiepotential verwirklichen und ihre Entwicklungsziele erreichen können,

in Anerkennung dessen, daß raschere Anstrengungen im Hinblick auf die Exploration und die Erschließung der einheimischen Energieressourcen der Entwicklungsländer unternommen werden müssen,

erneut erklärend, daß die Entwicklungsländer in erster Linie selbst für den Ausbau ihres eigenen Energiepotentials verantwortlich sind und daß sie hierfür energische Maßnahmen zur vollständigeren Mobilisierung ihrer einheimischen finanziellen und anderen Ressourcen ergreifen müssen, während öffentliche und private Fremdmittel, insbesondere zu konzessionären Bedingungen vergebene Darlehen und öffentliche Entwicklungshilfe, die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer unterstützen können,

unter Hervorhebung der Bedeutung eines Ausbaus der Kapazitäten der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erfassung, die Analyse und die Verbreitung von Informationen über alle Phasen der Erschließung von Energieressourcen in den Entwicklungsländern,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer²⁶,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) über den Ausbau der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer zur Erschließung ihrer Energieressourcen²⁷,

1. *ersucht* den Generalsekretär, seinen in Generalversammlungresolution 37/251 bzw. Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/60 vom 28. Juli 1983 erbetenen umfassenden Bericht über die Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer fertigzustellen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem Bericht in Absprache mit den entsprechenden internationalen Finanzinstitutionen der Frage nachzugehen, wie angemessene zusätzliche Mittel zur Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer aufgebracht werden können, und regt gleichzeitig die interessierten Staaten dazu an, gemeinsam mit den entsprechenden Stellen der Vereinten Nationen umgehend Symposien oder ähnliche Veranstaltungen abzuhalten, auf denen untersucht wird, wie die Bemühungen der Entwick-

lungsländer um die Exploration und Erschließung ihrer Energieressourcen unterstützt werden können;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, angemessene zusätzliche finanzielle und technologische Ressourcen für eine raschere Exploration und Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer aufzubringen;

4. *bittet* in diesem Zusammenhang *eindringlich* um die umgehende Prüfung anderer Möglichkeiten für eine bessere Finanzierung des Energiebereichs, einschließlich der von der Weltbank ins Auge gefaßten Mechanismen, wie z.B. einer Energie-Tochtergesellschaft, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich in den in Frage kommenden Foren hierfür entsprechend einzusetzen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Gremien und Institutionen *eindringlich*, Maßnahmen zur effektiven Durchführung der Generalversammlungresolution 37/251 zu unternehmen, und betont, daß sich die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet unter möglichst weitgehender Nutzung einheimischer Ressourcen auf die Entwicklung der einheimischen Kapazitäten der Entwicklungsländer in diesem Bereich konzentrieren sollte;

6. *ruft* die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen auf, sich in größerem Ausmaß an der Finanzierung von Energieprojekten in Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu beteiligen, damit der Zufluß von Ressourcen in diese Länder steigt;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Konsultation mit anderen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen und unter Vermeidung von Doppelarbeit die Analyse der in seinem Bericht über den Ausbau der technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Erschließung ihrer eigenen Energieressourcen angesprochenen Fragen fortzusetzen;

8. *erklärt erneut*, daß das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Entwicklungsländer zum Ausbau ihrer gegenseitigen wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erschließung ihrer eigenen Energieressourcen unterstützen muß;

9. *bittet* die regionalen Gremien und Institutionen für wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit um vermehrte Unterstützung und Hilfe bei den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Erschließung ihrer eigenen Energieressourcen;

10. *bekräftigt ferner* die Bedeutung und Wichtigkeit des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und bittet alle Regierungen, alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, alle zwischenstaatlichen Fachorganisationen und -institutionen sowie alle mit der Frage neuer und erneuerbarer Energiequellen befaßten nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, wirksame Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu ergreifen.

²⁶ Vgl. E/1983/91 mit Korr. 1 und A/38/512

²⁷ A/38/363

38/152 – Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und unter Bekräftigung der darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/202 vom 20. Dezember 1982, mit der sie einen allen Seiten zum Beitritt offenstehenden Ausschuß zur Durchführung der ersten Gesamtüberprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie im Jahre 1984 eingesetzt und die notwendigen Regelungen zur Durchführung dieser Aufgabe getroffen hat,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 37/203 vom 20. Dezember 1982, in der sie u.a. darum bat, im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie auch die derzeitigen negativen Tendenzen in der Weltwirtschaft, die sich auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit auswirken, zu analysieren,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1983/184 vom 29. Juli 1983,

sich vollauf dessen bewußt, daß der erste Teil der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen eine Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation und Krise war, insbesondere in denjenigen Entwicklungsländern, in denen das Pro-Kopf-Einkommen erheblich zurückging, während in der Internationalen Entwicklungsstrategie eine jährliche Wachstumsrate von 4,5 Prozent vorgesehen war,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Einleitung der globalen Verhandlungen, die doch als eines der Hauptinstrumente zur leichteren Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie beitragen sollen,

erneut erklärend, daß es im Kontext der Internationalen Entwicklungsstrategie nach wie vor erforderlich ist, die langfristigen Strukturprobleme der Wirtschaft anzugehen,

in der Überzeugung, daß dringend erheblich größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um in der im Laufe der Dekade noch verbleibenden Zeit die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie zu verwirklichen,

1. erklärt erneut, daß es wichtig ist, die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

2. bekräftigt, daß der Prozeß der Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie gemäß Ziffer 169 bis 180 der

Strategie aus einer im Kontext einer Gesamtüberprüfung der internationalen Wirtschaftslage vorzunehmenden systematischen Untersuchung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Strategie bestehen, die wirksame Durchführung der Strategie gewährleisten und dafür sorgen sollte, daß sie als entwicklungspolitisches Instrument größere Bedeutung erlangt;

3. bekräftigt ferner, daß im Laufe der Überprüfung und Bewertung die wirklichen Gründe für die Mängel bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie ermittelt und evaluiert werden müssen und daß die in der Strategie vorgesehenen entwicklungspolitischen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der sich neu herausbildenden Bedürfnisse und Entwicklungen angepaßt, intensiviert oder neu formuliert werden müssen, damit dieses Instrument im Hinblick auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung der Entwicklungsländer leistet;

4. bittet alle Regierungen und alle in Frage kommenden Stellen eindringlich, die Bestimmungen der Resolution 37/202 voll und ganz in die Tat umzusetzen, damit die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des Überprüfungs- und Bewertungsprozesses gewährleistet ist;

5. empfiehlt dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, vor der Sachtagung des Ausschusses informelle Konsultationen zu führen, um vorläufige Diskussionen und einen Meinungsaustausch über die im Sinne von Ziffer 2 und 3 dieser Resolution durchgeführte Überprüfung und Bewertung der Strategie in die Wege zu leiten und die Erstellung der für den Ausschuß bestimmten Dokumentation zu überprüfen;

6. beschließt, daß die dem Ausschuß von den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen vorzulegende Dokumentation kurz und präzise gehalten sein sollte und sich auf die in Ziffer 2 und 3 genannten Probleme wie auch auf die in den einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 37/202 an sie gerichteten Fragen konzentrieren sollte;

7. ersucht den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolutionen 37/202 und 37/203 einen analytischen, umfassenden, konsolidierten Bericht mit einer Synthese des Standes der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie auszuarbeiten und dem Ausschuß vorzulegen, der sich unter Einbeziehung der Berichte der in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen mit den in Ziffer 2 und 3 genannten Problemen befaßt.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/153 – Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/210 vom 20. Dezember 1982 und auf den Beschluß 145 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten

Nationen vom 2. Juli 1983, der auf ihrer sechsten, vom 6. Juni bis 2. Juli 1983 in Belgrad abgehaltenen Tagung verabschiedet worden war²⁸,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß, der am 4. November 1983 auf der vom 17. Oktober bis 4. November 1983 in Genf abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer verabschiedet worden war²⁹,

1. *beschließt*, unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine sechste Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer einzuberufen, auf dem die Verhandlungen über den Verhaltenskodex bis spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1985 zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden sollen;

2. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), nach Absprache mit den Regionalgruppen die genauen Daten für die sechste Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer festzulegen;

3. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *ferner*, für die sechste Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer den Wortlaut des Entwurfs für einen internationalen Verhaltenskodex in der am Ende der fünften Tagung der Konferenz vorliegenden Fassung auszuarbeiten sowie die entsprechende Dokumentation vorzubereiten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/154 Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/192 vom 19. Dezember 1977, 33/151 vom 20. Dezember 1978, 34/200 vom 19. Dezember 1979, 35/62 vom 5. Dezember 1980, 36/141 vom 16. Dezember 1981 und 37/207 vom 20. Dezember 1982 zur Frage der Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers,

in Bekräftigung der Resolutionen 102 (V) vom 30. Mai 1979³⁰ und 143 (VI) Abschnitt II vom 2. Juli 1983²⁸, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, sowie in Bekräftigung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung³¹,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über das vom 29. August bis 7. September 1983 in

²⁸ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

²⁹ A/38/580, Anhang I

³⁰ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

³¹ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-No. E.79.I.21 mit Korrigenda) Kap. VII

Genf abgehaltene Treffen der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers³²;

2. *bedauert*, daß die in Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 37/207 vorgesehene interinstitutionelle Gruppe zur Koordinierung von Maßnahmen im Bereich des umgekehrten Technologietransfers nicht eingesetzt worden ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich eine interinstitutionelle Gruppe aus Vertretern der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, des Statistischen Amtes des Sekretariats sowie anderer in Frage kommender Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen einzusetzen, die die Aufgabe hat, Maßnahmen im Bereich des umgekehrten Technologietransfers zu koordinieren und insbesondere die Effektivität der Maßnahmen, mit denen das System der Vereinten Nationen den komplexen Bedürfnissen der betreffenden Länder Rechnung trägt, wie auch aller weiteren mit diesem Ziel ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Treffen der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers einzuberufen, wobei mindestens zwei dieser Treffen zu einem geeigneten Zeitpunkt vor der 1985 anberaumten sechsten Tagung des Ausschusses für den Technologietransfer abgehalten werden sollten; die Treffen sollten von dem in der Generalversammlungsresolution 37/207 dargelegten Mandat ausgehen und es sollten dabei die einschlägigen Schlußfolgerungen des Treffens der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers berücksichtigt werden³³;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, an den Treffen der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers in vollem Umfang teilzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *ferner*, in Absprache mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen in Frage kommenden Organisationen zur Erleichterung der nächsten Treffen der Regierungssachverständigen die erforderliche Dokumentation auszuarbeiten;

7. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, in seine Berichte an die neununddreißigste und vierzigste Tagung der Generalversammlung die Ergebnisse der Treffen der Regierungssachverständigen zu Entwicklungsaspekten des umgekehrten Technologietransfers aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Treffen der interinstitutionellen Gruppe vorzulegen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

³² A/38/557

³³ *Ebd.*, Anhang

38/155 — Bericht über die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang dazu enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 37/208 vom 20. Dezember 1982,

nach Behandlung des Berichts über die vom 6. Juni bis 2. Juli 1983 in Belgrad abgehaltene sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen³⁴ und des Berichts des Handels- und Entwicklungsrats über seine sechsunddreißigste Tagung, seine zwölfte Sondertagung und seine siebenundzwanzigste Tagung³⁵,

Kenntnis nehmend von der Wirtschaftserklärung der Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi stattfand³⁶, und von den in der Grundsatz-erklärung von Buenos Aires enthaltenen Vorschlägen, die auf der vom 28. März bis 9. April 1983 abgehaltenen Fünften Ministertagung der Gruppe der Siebenundsiebzig verabschiedet wurden³⁷, sowie von den diesbezüglichen intensiven Vorbereitungsarbeiten anderer Gruppen auf hoher politischer Ebene,

in Anbetracht dessen, daß die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vor dem Hintergrund der Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Krise stattfand, von denen insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer betroffen ist, und im Einklang hiermit feststellend, daß die Herbeiführung einer dauerhaften Erholung der Weltwirtschaft und eine rasche Ausweitung des internationalen Handels für die Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, äußerst wichtig ist,

in der Erkenntnis, daß in erster Linie die entwickelten Länder für die Herbeiführung günstiger Voraussetzungen für eine weltweite Erholung verantwortlich sind, daß der Entwicklungsprozeß in den Entwicklungsländern wieder angekurbelt werden muß und daß sowohl die entwickelten Länder als auch die Entwicklungsländer sich solider Politiken bedienen müssen, wenn erneut eine dauerhafte Entwicklung und ein dauerhaftes Wachstum sichergestellt werden sollen,

daher mit der eindringlichen Bitte an die entwickelten Länder, die internationalen Auswirkungen ihrer politischen Entscheidungen, darunter auch deren Auswirkungen auf die Entwicklungsländer, voll zu berücksichtigen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht über die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie vom Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine sechsundzwanzigste Tagung, seine zwölfte Sondertagung und seine siebenundzwanzigste Tagung;

2. stellt mit Besorgnis fest, daß die Konferenz nicht in der Lage war, Ergebnisse zu erzielen, die dem Ausmaß der Probleme der Entwicklungsländer und der Weltwirtschaft insgesamt gerecht werden;

3. stellt ferner mit Besorgnis fest, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung nicht in der Lage war, die auf der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse in ein Arbeitsprogramm bzw. in Maßnahmen umzusetzen;

4. nimmt Kenntnis von den Resolutionen 146 (VI), 147 (VI), 152 (VI) und 157 (VI) der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983³⁸;

5. schließt sich allen anderen auf der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz verabschiedeten Resolutionen an³⁸;

6. bittet alle Regierungen, unter Berücksichtigung des besonderen Beitrags, den die entwickelten Länder leisten können, den erforderlichen politischen Willen an den Tag zu legen, damit der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner achtundzwanzigsten Tagung Eini-gung über Maßnahmen im Anschluß an die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erzielen und die prompte Verwirklichung ihrer Ergebnisse gewährleisten kann;

7. fordert alle Länder auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die zur Wiederankurbelung des Entwicklungsprozesses in den Entwicklungsländern und zur Bewältigung von Strukturproblemen in der Weltwirtschaft erforderlichen Maßnahmen verabschiedet und angewendet werden, und hebt die wichtige Rolle hervor, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen hierbei noch immer spielt;

8. nimmt Kenntnis von der Erklärung der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen³⁸ über die weltwirtschaftliche Lage unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung mit dem Titel: Ansätze zur Bewältigung der derzeitigen weltwirtschaftlichen Krise und Aussichten für die achtziger Jahre unter Einbeziehung der Probleme, Politiken und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung;

9. fordert alle Länder auf, auf nationaler und internationaler Ebene entsprechende Maßnahmen zur Verwirklichung der auf der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen sowie der in Ziffer 14 der obengenannten Erklärung festgehaltenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen;

³⁴ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6)

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/38/15)

³⁶ A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt III

³⁷ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Anhang VI

³⁸ Ebd., (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

10. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat auf seiner achtundzwanzigsten Tagung sowie die Nebenorgane der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der auf der sechsten Tagung der Konferenz verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu ergreifen;

11. *bittet* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, positiv auf die in den jeweiligen Abschnitten der Resolutionen der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen an sie gerichteten Ersuchen zu reagieren.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/156 – Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, in deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthalten ist, sowie ihre Resolution 37/211 vom 20. Dezember 1982 und die Resolution 153 (VI) der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983³⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Mitgliedstaaten der Organisation erdölexportierender Länder wie auch Norwegens und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die von den am wenigsten entwickelten Ländern und einer Reihe anderer in Frage kommender Entwicklungsländer gezeichneten Kapitalbeträge voll einzuzahlen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁹ über den Stand des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds⁴⁰,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die geringen Fortschritte bei der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens wie auch mit Bedauern darüber, daß das Übereinkommen nicht am 30. September 1983 in Kraft getreten ist,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Übereinkommen über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds und sein baldiges Inkrafttreten nachdrücklich unterstützt;

2. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert, angenommen oder gebilligt haben, rasch die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, und bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan

haben, nachdrücklich, das Übereinkommen unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu überprüfen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/157 – Langfristige finanzielle und institutionelle Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁴¹ sowie auf die Generalversammlungsresolution 34/218 vom 19. Dezember 1979,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/183 vom 17. Dezember 1981 und 37/244 vom 21. Dezember 1982,

unter Berücksichtigung des Berichts über die fünfte Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁴², insbesondere des Beschlusses 4 (V) vom 20. Juni 1983 über die Einführung der langfristigen finanziellen und institutionellen Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁴³,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die die Regierungen dem Interimfonds und dem Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung in den vergangenen vier Jahren gewährt haben,

besorgt darüber, daß es noch nicht möglich gewesen ist, die Bestimmungen von Resolution 37/244 voll zur Anwendung zu bringen,

im Hinblick darauf, daß das vom Zwischenstaatlichen Ausschuß in seinem Beschluß 4 (V) erbetene informelle, allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offenstehende Treffen hat erkennen lassen, daß eine beträchtliche Anzahl von entwickelten Ländern wie auch Entwicklungsländern sich mit der Absicht tragen, dem Finanzierungssystem finanzielle Beiträge zur Verfügung zu stellen, in dem Bemühen, die von der Generalversammlung festgesetzten Ziele zu erreichen,

1. *beschließt*,

a) daß der Generalsekretär ermächtigt werden soll, in Absprache mit den Regierungen vor der sechsten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung eine Beitragsankündigungskonferenz für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung einzuberufen, um interessierten Regierungen Gelegenheit zu geben, ihre Beiträge für das erste Jahr anzukündigen und, wenn möglich, einen Hinweis auf die Höhe der in den beiden Folgejahren unter Umständen von ihnen zu erwartenden Beiträge zu geben;

⁴¹ Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korr.), Kap. VII

⁴² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/38/37), Zweiter Teil

⁴³ Ebd., Anhang, Abschnitt B

³⁹ A/38/487

⁴⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.II.D.8

b) daß der Zwischenstaatliche Ausschuß im Anschluß hieran auf seiner sechsten Tagung die erforderlichen Beschlüsse, darunter gegebenenfalls auch den Finanzierungsplan für das Finanzierungssystem verabschieden und gemäß dem Beschluß in Generalversammlungsresolution 37/244 die Mitglieder des Exekutivrats des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung wählen soll;

c) daß die Funktionsweise des derzeitigen Finanzierungssystems in der Zwischenzeit unverändert bleibt;

2. *beschließt ferner*, daß die Zeit bis zur Einberufung der Beitragsankündigungskonferenz voll für alle erforderlichen Konsultationen genutzt werden sollte, damit für den Erfolg der Beitragsankündigungskonferenz und die Einführung der langfristigen finanziellen und institutionellen Regelungen für das Finanzierungssystem gesorgt ist;

3. *bittet* alle Regierungen, die dazu bereit sind, dem Generalsekretär so früh wie möglich die Höhe ihrer finanziellen Beiträge zum Finanzierungssystem bekanntzugeben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen für die Einführung der langfristigen Regelungen für das Finanzierungssystem zu mobilisieren, und appelliert an alle Regierungen, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/158 – Ernährungsprobleme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der als Anhang folgenden Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die von der Welternährungskonferenz verabschiedete Universelle Erklärung über die endgültige Beseitigung von Hunger und Unterernährung⁴⁴ sowie das Aktionsprogramm der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete⁴⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 37/245 über die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika, 37/246 über das Internationale Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Afrika und 37/247 über Ernährungsprobleme, die alle am 21. Dezember 1982 verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, daß Fragen der Ernährung und Landwirtschaft weiterhin im Mittelpunkt der international behandelten Themen stehen müssen,

besorgt darüber, daß die weltweite Wirtschaftsrezession und das internationale politische Klima schwerwiegende Hindernisse für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Entwicklungsländer im Ernährungs- und Agrarbereich darstellen, und daß diese Länder neben ihren hohen internationalen Schuldendienstverpflichtungen und der Instabilität des Währungsmarktes auch noch unter Preisrückgängen auf den Grundstoffmärkten, stagnierender Nachfrage, vermindertem Marktzugang, der Abnahme von Kapitalströmen zu vergünstigten Bedingungen und unter protektionistischen Politiken zu leiden haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß ein erheblicher Teil der materiellen und menschlichen Ressourcen der Welt nach wie vor für Rüstungszwecke verwendet wird, was sich nachteilig auf die internationale Sicherheit und auf die Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, darunter auch um die Lösung der Ernährungsprobleme, auswirkt, und mit der Aufforderung an die Regierungen, im Hinblick auf eine echte Abrüstung wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit bisher für Rüstungszwecke verwendete Ressourcen verstärkt in den Dienst der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer und der Verbesserung ihrer Nahrungsmittelsituation gestellt werden können,

unter Betonung der Tatsache, daß Ziele im Ernährungsbereich im Rahmen nationaler Nahrungsmittelstrategien, -pläne und -programme verfolgt werden sollten und daß Eigenständigkeit im Nahrungsmittelbereich einen wesentlichen Bestandteil der nationalen Souveränität sowie der allgemeinen Politik und der Sozialpolitik darstellt, daß sich Ernährungssicherheit möglichst weitgehend aus einem soliden inländischen Nahrungsmittelsektor ergeben und die Entwicklung des Nahrungsmittelsektors als dynamischer Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer erkannt werden sollte,

unter Betonung der Notwendigkeit, im Einklang mit den im Nahrungsmittel- und Agrarbereich aufgezeigten Prioritäten umfassende nationale und internationale Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarbereichs in den Entwicklungsländern verwirklicht werden,

in der Erkenntnis, daß eine erhebliche Steigerung der Exporterlöse der Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für die ausreichende Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Gesamtentwicklung wie auch für ihre Importe von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren ist,

feststellend, daß alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, eine auf die Reduzierung und Beseitigung von Hindernissen ausgerichtete Politik verfolgen müssen, damit eine Störung des internationalen Agrarhandels vermieden und Agrarexporten, vor allem aus Entwicklungsländern, der Zugang zu den internationalen Märkten erleichtert wird,

mit Besorgnis feststellend, daß es in zahlreichen Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den

⁴⁴ Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I

⁴⁵ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP), Erster Teil

am wenigsten entwickelten Ländern, noch immer Hunger und Unterernährung gibt,

besorgt über die Anomalie, die darin besteht, daß einige entwickelte Länder große Ernten und ständig steigende Vorräte aufweisen, während zahlreiche Entwicklungsländer mit zunehmenden Nahrungsmitteldefiziten und mit Hunger zu kämpfen haben,

betonend, daß Maßnahmen bestimmter entwickelter Länder zur Senkung ihrer künftigen Nahrungsmittel- und Agrarproduktion sich nicht nachteilig auf die Ernährungsprobleme der Entwicklungsländer auswirken dürfen,

ferner besorgt über die unsichere Lage der weltweiten Nahrungsmittelwirtschaft sowie über die Risiken einer unsicheren Angebots- und Preissituation auf dem internationalen Getreidemarkt,

mit der Forderung nach einer schrittweisen, auf ein größeres Gleichgewicht in der Produktion und Verteilung der weltweiten Vorräte gerichteten Erhöhung der Getreideproduktion in den Entwicklungsländern,

1. *begrüßt* die vom Welternährungsrat auf seiner neunten Ministertagung verabschiedeten Schlußfolgerungen und Empfehlungen⁴⁶, insbesondere soweit diese die Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika betreffen;

2. *begrüßt* den achten Jahresbericht des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe⁴⁷;

3. *betont*, daß das Nahrungsmittelproblem in umfassender Weise behandelt werden muß, d.h. aus technischer, wirtschaftlicher, kommerzieller, finanzieller und menschlicher Sicht;

4. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Nahrung ein universelles Menschenrecht ist und daß Nahrungsmittel nicht als politisches Druckmittel verwendet werden sollten;

5. *äußert ihre Besorgnis* über die Anwendung wirtschaftlicher Maßnahmen gegen einige Entwicklungsländer, und bittet eindringlich darum, diese Maßnahmen möglichst bald aufzuheben und in Zukunft nicht mehr anzuwenden;

6. *stellt fest*, daß Frieden und Abrüstung zu einer Verbesserung der Wirtschaftslage und zu größerer Nahrungsmittelsicherheit führen;

7. *stellt mit Befriedigung fest*, daß integrierte nationale Nahrungsmittelstrategien, -pläne und -programme sowie die Konzeption einer umfassenden Ernährungssicherheit von den einzelnen Ländern und Entwicklungsorganisationen weitgehend akzeptiert werden;

8. *billigt* den Beschluß des Welternährungsrats, die Tatsache zu begrüßen, daß der Ausschuß der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Welternährungssicherheit ein erweitertes integriertes Konzept der Welternährungssicherheit verabschiedet hat, das in erster Linie auf eine ausreichende Nahrungsmittelversorgung und -produktion, auf die Stabilität der Nahrungsmittelversorgung und der Nahrungsmittelmärkte sowie auf den gesicherten Zugang zu den Vorräten gerichtet ist⁴⁸, und fordert dessen möglichst weitgehende Verwirklichung durch die internationale Gemeinschaft;

9. *erklärt erneut*, daß nationale Ernährungsstrategien, -pläne und -programme bei der Festlegung von Prioritäten, der Koordinierung der Finanzierung auf nationaler und internationaler Ebene, dem praktischen Einsatz von Technologien, der Förderung der Nahrungsmittelproduktion und der Stärkung der nationalen Eigenständigkeit der Entwicklungsländer im Ernährungsbereich eine zentrale Rolle spielen sollten;

10. *hebt* die Rolle der Bäuerin in der ländlichen Familie hervor, fordert, daß der Rolle der Frau im Rahmen der Ernährungssysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, und betont, daß Frauen an der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Ernährungsstrategien, -pläne und -programme beteiligt werden müssen;

11. *unterstreicht* die Rolle der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Politiken und Programme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor sowie die Bedeutung internationaler flankierender Maßnahmen, darunter auch der Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel;

12. *fordert* die entwickelten Länder, internationalen Institutionen und anderen Stellen, die Entwicklungshilfe leisten können, *auf*, den Entwicklungsländern umgehend die technischen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um die von ihnen selbst zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung festgesetzten nationalen Ziele im Ernährungsbereich zu erreichen;

13. *erklärt erneut*, daß die Anhebung der Nahrungsmittelproduktion eines der wichtigsten Elemente zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der Entwicklungsländer darstellt;

14. *bittet* die betreffenden Regierungen, in Verbindung mit produktiven Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Politiken direkte Maßnahmen zur Bekämpfung des Hungers zu ergreifen, wozu auch eine verstärkte Unterstützung der ländlichen Entwicklung zugunsten von Kleinbauern und Kleingewerkschaften, die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bäuerin, Investitionen in menschliche Arbeitskraft durch Programme für Mütter und Kinder, die Schaffung von produktiven Arbeitsplätzen für arme Familien ohne Land und verstärkte Nahrungsmittelhilfe gehören;

15. *äußert sich besorgt* darüber, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, immer mehr Nahrungsmittel importieren müssen, was deutlich hervorhebt, wie ernst das Problem und wie wichtig Nahrungsmittelhilfe als zeitweilige Hilfsmaßnahme wie auch als Faktor in der Entwicklung des Ernährungs- und Agrarbereichs ist;

16. *bittet eindringlich darum*, daß – wo dies in Frage kommt – bei der Durchführung von Politiken und Programmen der Nahrungsmittelhilfe mehr Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Produkte aus nahrungsmittelexportierenden Entwicklungsländern bezogen werden, u.a. auch durch Dreiecksgeschäfte;

17. *fordert* zur kontinuierlichen Bereitstellung ausreichender Mittel für die Weltbank, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds und die regionalen Entwicklungsbanken *auf*, deren Entwicklungstätigkeit im Ernährungs- und Agrarbereich so wichtig und erfolgreich ist, weil sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, die zusätzliche Entwicklungshilfe leisten, die diese benötigen, um wirksame Anreize und Programme zur Steigerung der

⁴⁶ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung Achtunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/38/19)*, Erster Teil

⁴⁷ WFP/CFAs:15/19; dem Wirtschafts- und Sozialrat unter der Dokumentennummer E/1983/92 übermittelt

⁴⁸ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/38/19)*, Erster Teil, Ziffer 44

Nahrungsmittelproduktion und zur Anhebung des Ernährungsstandards zu schaffen;

18. *hebt hervor*, daß die Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation rechtzeitig beträchtlich aufgestockt werden müssen, damit sie alle Länder, die von ihr Hilfe bei der Entwicklung ihres Ernährungs- und Agrarbereichs erhalten, verstärkt unterstützen kann;

19. *fordert* die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Ernährungs- und Agrarbereich vorrangig zu unterstützen;

20. *weist* nachdrücklich auf die Bedeutung *hin*, die Forschung und Informationsaustausch über wissenschaftliche Forschungsarbeiten und technologische Fortschritte für die Entwicklung der Nahrungsmittelproduktion besitzen, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, den Entwicklungsländern verstärkt finanzielle und technische Hilfe im Bereich der Agrarforschung zu leisten, geeignete Maßnahmen zur Förderung des Transfers von Technologien zur Verbesserung der Anbaumethoden zu ergreifen und dabei auch auf die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern gerichtete Aktivitäten in diesen Bereichen zu unterstützen;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, ihre Unterstützung zur Verbesserung der weltweiten Ernährungssicherheit und zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung fortzusetzen und noch zu erhöhen;

22. *erkennt an*, daß eine Steigerung der Exporte insbesondere aus Entwicklungsländern, ein wichtiges Element der Ernährungssicherheit bildet, und fordert die entwickelten Länder *auf*, zusätzliche Maßnahmen zur Liberalisierung des Agrarhandels zu ergreifen;

23. *fordert* die getreideexportierenden und -importierenden Länder *auf*, bei ihrem Handel mit Nahrungsmitteln, bei der Nahrungsmittelproduktion und bei ihrer Lagerhaltungspolitik international stärker zusammenzuarbeiten, u.a. damit eine Instabilität des internationalen Getreidemarkts mit ihren negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer vermieden wird;

24. *bittet* alle in Frage kommenden Staaten *eindringlich*, auf der nächsten Tagung des Internationalen Weizenrats die baldige Wiederaufnahme der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer internationalen Vereinbarung zur Ablösung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 in seiner erweiterten Fassung in Erwägung zu ziehen, damit möglichst bald ein neues Übereinkommen abgeschlossen werden kann, das mit Rücksicht auf die Interessen der Entwicklungsländer zum wirksamen Funktionieren des internationalen Weizenmarkts beiträgt;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und anderen Ressourcen die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Stärkung ihrer Lagerhaltungsprogramme zu unterstützen, wenn diese Länder die Anlage von Nahrungsmittelreserven für erforderlich halten;

26. *erklärt*, daß unbedingt multilaterale Lösungen für die sich bei Agrarprodukten stellenden Probleme des Handels, des Marktzugangs, des Wettbewerbs und der Versorgung gefunden werden müssen, und fordert die in Frage kommenden Institutionen *auf*, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer nach geeigneten Lösungen zu suchen;

27. *schließt sich* dem vom Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe gebilligten Ziel *an*, die ordentlichen Mittel des Welternährungsprogramms für den Zweijahreszeitraum 1985-1986 mit inzwischen 1,35 Milliarden US-Dollar anzusetzen⁴⁹ und fordert die bisherigen bzw. neuen Beitragsländer *auf*, dafür zu sorgen, daß dieses Ziel rechtzeitig erreicht wird;

28. *schließt sich* dem Appell der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zugunsten der unter Nahrungsmittelknappheit leidenden afrikanischen Länder *an* und bittet die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, großzügig auf diesen Appell zu reagieren, insbesondere dadurch, daß sie unverzüglich ihre Hilfslieferungen an Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhöhen;

29. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des von der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete verabschiedeten Aktionsprogramms⁴⁵ und erwartet mit Interesse die umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Agrarreform und der ländlichen Entwicklung, die dem Wirtschafts- und Sozialrat 1984 vorgelegt werden soll;

30. *fordert* die in Frage kommenden Staaten *auf*, im Rahmen ihrer nationalen Pläne und Zielsetzungen und im Einklang mit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Agrarreform und die ländliche Entwicklung Agrarreformen und Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Gebiete durchzuführen;

31. *unterstützt* die Errichtung regionaler Mechanismen zur Reduzierung von Schwankungen in der Nahrungsmittelversorgung, der Mangelernährung und der Unterernährung und begrüßt in diesem Zusammenhang das kürzlich geschaffene Aktionskomitee für regionale Ernährungssicherheit;

32. *unterstreicht* die Bedeutung der Entwicklung des Fischereiwesens zur Steigerung der Nahrungsmittelversorgung und zur Verbesserung der Ernährung und schließt sich der Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Einberufung einer Weltkonferenz über Fischereibewirtschaftung und -entwicklung im Jahr 1984 *an*;

33. *erklärt nachdrücklich*, wie wichtig die Entwicklung der Viehzucht und des Fischereiwesens im Rahmen der Nahrungsmittelstrategien, -pläne und -programme der Entwicklungsländer ist, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, den in Frage kommenden internationalen Gremien weiterhin die erforderlichen Mittel für den Abschluß von Studien in diesen Bereichen zur Verfügung zu stellen und somit ihren Beitrag zur Entwicklung des Ernährungs- und Agrarsektors zu erhöhen;

34. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den im Hinblick auf seine zehnte Tagung im Jahr 1984 unternommenen Vorbereitungen des Welternährungsrats für eine besondere Beurteilung der bisherigen Fortschritte auf dem Weg zu den Zielsetzungen der Welternährungskonferenz von 1974 und der hierfür noch in Angriff zu nehmenden Aufgaben⁵⁰;

35. *bittet* den Welternährungsrat *eindringlich*, im Rahmen seines Mandats noch stärkere Anstrengungen im Kampf um die Beseitigung des Hungers zu unternehmen und aufrechtzuerhalten, seine Überprüfung der

⁴⁹ Vgl. WFP/CFA:15:9, Ziffer 42

⁵⁰ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/38/19), Erster Teil, Ziffer 7

wichtigsten Probleme und Grundsatzfragen sowie seine Berichterstattung darüber fortzusetzen und im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen weiterhin als Koordinierungsmechanismus im Bereich der Ernährung und anderer damit zusammenhängender Fragen zu fungieren.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/159—Kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die im Anhang zu ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 enthaltene Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, in der die Versammlung betonte, daß die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete sowie die Beseitigung von Hunger und Unterernährung zu den wichtigsten Zielen der Dekade zählen,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Welternährungskonferenz⁵¹ mit der von der Konferenz verabschiedeten Universellen Erklärung über die endgültige Beseitigung von Hunger und Unterernährung⁵² sowie auf die Grundsaterklärung und das Aktionsprogramm, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete verabschiedet wurden⁵³,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/69 vom 5. Dezember 1980, 36/186 vom 17. Dezember 1981 und 37/245 vom 21. Dezember 1982 über die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika,

in Anerkennung der Tatsache, daß die afrikanischen Länder der Ernährung und der Landwirtschaft hohe Priorität beimessen und daß sie sich entschlossen dafür einsetzen, im Einklang mit den Bestimmungen im Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas⁵⁴ ihre begrenzten Ressourcen vorrangig für die Entwicklung der Landwirtschaft zu verwenden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß sich die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte drastisch verschlechtert hat, was einen Rückgang in der Nahrungsmittelproduktion pro Kopf und ein Absinken des Durchschnittsverbrauchs an Nährstoffen auf einen Stand bereits unterhalb des lebensnotwendigen Mindestbedarfs wie auch eine be-

sorgniserregende Zunahme der Zahl der an Unterernährung und Hunger leidenden sowie dem Hunger ausgesetzten Menschen zur Folge hatte,

ernsthaft besorgt über den immer stärkeren, belastenden Abfluß knapper Devisen infolge der zunehmenden Abhängigkeit afrikanischer Länder von Nahrungsmittelimporten aufgrund der kritischen Nahrungsmittelknappheit, eine Situation, die sich nachteilig auf ihre gesamte Entwicklung ausgewirkt hat,

ferner tief besorgt über das unverminderte Vordringen der Wüste und das in zahlreichen Ländern Afrikas immer wieder auftretende Problem der Dürre, wodurch das Ernährungsproblem auf diesem Kontinent noch weiter verschärft wird,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Krise in der Nahrungsmittelversorgung durch Faktoren wie geringen Niederschlag, Buschfeuer, ungewöhnlich starken Schädlingsbefall, epidemieartige Tiererkrankungen sowie chronisch knappe Produktionsfaktoren noch weiter verschärft wurde,

angesichts dessen, daß die Entwicklungsländer in erster Linie selbst für die Entwicklung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion verantwortlich sind und daß sie sich in zunehmendem Maße bemühen und dafür einsetzen, die Entwicklung ihres Nahrungsmittel- und Landwirtschaftssektors zu beschleunigen,

angesichts der Rolle, die die vom Welternährungsrat erarbeiteten Strategien für den Nahrungsmittelsektor für interessierte Entwicklungsländer spielen können, wenn es darum geht, einen integrierten Ansatz für die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, die Erhöhung des Verbrauchs und die Gewinnung der zusätzlich erforderlichen internationalen Mittel zu finden,

in Bekräftigung der im Aktionsplan von Lagos enthaltenen Forderung, insbesondere für Kleinbauern Anreize zur Produktionssteigerung zu schaffen und dabei gleichzeitig die Interessen der ärmeren Verbraucher zu schützen,

in der Überzeugung, daß eine verstärkte internationale Unterstützung bei der Bekämpfung der Dürre, des Vordringens der Wüsten, der epidemieartigen Tiererkrankungen, des Schädlingsbefalls und der Nachernteverluste neben anderen Problemen von grundlegender Bedeutung ist, wenn Afrika im Ernährungsbereich eigenständig werden soll,

ferner in der Überzeugung, daß internationale Unterstützungsmaßnahmen den Bemühungen der afrikanischen Länder um die Überwindung des technologischen, führungstechnischen und finanziellen Rückstands, der die Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika behindert, förderlich sein können,

mit ernster Sorge feststellend, daß die Ergebnisse der vom Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und vom Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms eingesetzten gemeinsamen Sonderarbeitsgruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und des Welternährungsprogramms (WEP) die Verschlimmerung der Krise in der Nahrungsmittelversorgung noch weiter verdeutlicht haben, einer Krise, die dazu geführt hat, daß fast 150 Millionen Menschen in 22 afrikanischen Ländern noch stärker an Hunger und Unterernährung leiden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß das vom Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 19. Oktober 1983 in

⁵¹ Vgl. *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Erster Teil

⁵² *Ebd.*, Kap. I

⁵³ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979* (WCARRD/REP), Erster Teil

⁵⁴ A/S-11/14, Anhang I

Rom einberufene Treffen auf hoher Ebene zwischen den betroffenen afrikanischen Ländern und möglichen Geberländern bisher noch nicht die benötigten, erheblich umfangreicheren zusätzlichen Ressourcen für die Nahrungsmittelhilfe erbracht hat, die von der Gemeinsamen Sonderarbeitsgruppe der FAO und der WEP auf 3,2 Millionen Tonnen veranschlagt werden und von denen in den nächsten Monaten mindestens eine Million Tonnen bereitgestellt werden sollten, davon in den unmittelbar bevorstehenden Monaten 700.000 Tonnen als Soforthilfe, damit die Lieferungen an die 22 betroffenen Länder beibehalten werden können,

im Hinblick auf die derzeitige ungünstige Weltwirtschaftslage, die sich u.a. in geringer Nachfrage auf den ausländischen Exportmärkten, Zahlungsbilanzdefiziten und hohen Zinssätzen äußert, wozu in bestimmten Fällen noch ein Stagnieren der Entwicklungshilfe und andere damit zusammenhängende Faktoren hinzukommen und wodurch die Fähigkeit der afrikanischen Länder, ihre Nahrungsmittel- und Agrarproduktion auf einem vernünftigen Niveau zu halten und ihr Nahrungsmitteldefizit durch kommerzielle Importe zu decken, ernsthaft untergraben wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 35/69, 36/186 und 37/245 vom 21. Dezember 1982 und fordert ihre baldige und vollständige Durchführung;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika⁵⁵ und über den Stand der Nahrungsmittel- und Agrartechnologie in Afrika⁵⁶;

3. *begrüßt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der neunten Ministertagung des Welternährungsrats⁵⁷, insbesondere soweit sie die afrikanische Region betreffen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der rechtzeitig ergriffenen, wichtigen Initiative des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eine Sonderkonferenz über die Lage hinsichtlich der Nahrungsmittelversorgung in Afrika einzuberufen, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, umgehend positiv auf den Aufruf des Generaldirektors zur Linderung der derzeitigen Krise der Nahrungsmittelversorgung in Afrika zu reagieren;

5. *unterstützt* den dringenden Appell der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zugunsten der 22 von Nahrungsmittelknappheit bedrohten afrikanischen Länder und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, großzügig auf diesen Appell zu reagieren, indem sie die von der Gemeinsamen Sonderarbeitsgruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und des Welternährungsprogramms (WEP) auf 3,2 Millionen Tonnen geschätzte zusätzlich erforderliche Nahrungsmittelhilfe bereitstellt, wobei mindestens eine Million Tonnen in den nächsten Monaten — davon 700.000 Tonnen unverzüglich — bereitstehen sollten, damit die Nahrungsmittelversorgung der betroffenen Länder aufrechterhalten werden kann, und indem sie ferner landwirtschaftliche Produktionsfaktoren im Wert von 76 Millionen US-Dollar zur Sanierung der Landwirtschaft und Tierzucht bereitstellt;

6. *erkennt an*, welche Rolle die internationale Gemeinschaft, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, der Welternährungsrat, der Internationale Agrarentwicklungsfonds und die Weltbank bei der Mobilisierung von Nahrungsmittelhilfe und von Hilfsmaßnahmen für den Agrarsektor in Afrika spielen und ersucht die bisherigen und die neuen Geberländer, mehr Ressourcen zur Deckung des afrikanischen Bedarfs im Bereich der Nahrungsmittelhilfe und der Entwicklung der Landwirtschaft bereitzustellen;

7. *bittet* alle afrikanischen Länder *eindringlich*, der Ernährung und Landwirtschaft im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungsplänen und -programmen weiterhin Vorrang einzuräumen und im Einklang mit dem Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas weiterhin Maßnahmen zur wesentlichen Anhebung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion durchzuführen, und bestätigt in diesem Zusammenhang erneut, welche wichtige Rolle nationale Ernährungsstrategien, -pläne und -programme bei diesem Prozeß spielen könnten;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, durch umfangreichere finanzielle und technische Hilfe die Eigenanstrengungen der afrikanischen Länder zur Erreichung der im Aktionsplan von Lagos festgelegten Gesamt- und Einzelziele für den Ernährungs- und Agrarsektor⁵⁸ mit Vorrang und langfristig zu unterstützen und dabei die von den afrikanischen Ernährungs- und Landwirtschaftsministern auf der Zwölften FAO-Regionalkonferenz für Afrika⁵⁹ erarbeiteten Empfehlungen sowie insbesondere die folgenden Zielsetzungen zu berücksichtigen:

a) wesentliche Verbesserungen in der Ernährungssituation der afrikanischen Länder und Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung der Eigenständigkeit bei der Getreideversorgung, bei der Viehzucht und beim Fischfang;

b) wesentliche Fortschritte auf dem Weg zu einer fünfzigprozentigen Reduzierung der Nachernteverluste, insbesondere durch Errichtung von Lagereinrichtungen;

c) Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zur Erleichterung der Nahrungsmittelverteilung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene und

d) Unterstützung der einheimischen Forschung durch Ausweitung und Rationalisierung der Agrarforschung mit besonderem Schwergewicht auf der Tierzucht, der Saatgutverbesserung und der ausreichenden Versorgung mit Düngemitteln, Pestiziden und anderen für afrikanische Verhältnisse geeigneten Chemikalien;

9. *bittet ferner* alle in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Ausbildungsprogramme zur Schaffung nationaler Kapazitäten für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Auswertung von Projekten für den Agrarsektor auszubauen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von afrikanischen Ländern auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen um die Steigerung ihrer Nahrungsmittelproduk-

⁵⁵ A/38/377

⁵⁶ A/38/280—E/1983/93

⁵⁷ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/38/19)*, Erster Teil

⁵⁸ A/S-11/14, Anhang I, Kap. I

⁵⁹ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the Twelfth FAO Regional Conference for Africa, Algiers, 22 September-2 October 1982 (ARC/82/REP)*

tion weiterhin zu unterstützen, und zwar u.a. dadurch, daß Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie der Internationale Agrarentwicklungsfonds, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere mit der Finanzierung der Agrarentwicklung befaßte Organisationen Afrika prioritär und langfristig finanzielle und technische Hilfe leisten und die Weltbank dem Agrarsektor in Afrika verstärkt Kredite zur Verfügung stellt;

11. *erkennt an*, daß ein internationales Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen für den Ernährungs- und Agrarsektor in Afrika ein nützliches Instrument wäre, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Problem zu lenken und den Prozeß zu beschleunigen, der zu einer wesentlichen Verbesserung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika führen würde;

12. *stellt fest*, daß der Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Nahrungsmittel- und Agrartechnologie in Afrika⁶⁰ in mancher Hinsicht unvollständig war und noch immer Informationen gesammelt werden, und ersucht darum, daß der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ein aktualisierter Bericht vorgelegt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1984 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/160—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982, in der sie i.a. den Generalsekretär ersuchte, geeignete Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika zu treffen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika⁶⁰,

angesichts dessen, daß von einigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen gewisse Fortschritte bei der Aufstellung von Programmen für die Zusammenarbeit mit der Konferenz erzielt worden sind,

angesichts dessen, daß einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen dabei sind zu prüfen, wie sie feste Verbindungen für eine Zusammenarbeit mit der Konferenz herstellen können,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/248⁶¹;

2. *spricht* den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die gemäß Resolution 37/248 bereits Kontakte mit der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika hergestellt haben, *ihre Anerkennung aus*, und bittet sie eindringlich, diese Kontakte aktiv zu verstärken, damit die Ziele der genannten Resolution schneller verwirklicht werden;

3. *appelliert* an alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung der Resolution 37/248 konstruktive Konsultationen mit dem Konferenzsekretariat zu führen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Exekutivsekretär der Konferenz geeignete Maßnahmen zur Förderung und Abstimmung der Kontakte zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/161—Vorgehen zur Ausarbeitung der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und für die anschließenden Jahre

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf früheren Tagungen der Ausarbeitung der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und für die anschließenden Jahre besondere Bedeutung beigemessen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Ersuchen an die elfte Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1983 konkrete Empfehlungen hinsichtlich der Modalitäten für die Ausarbeitung der Umweltperspektive vorzulegen⁶²,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem am 23. Mai 1983 verabschiedeten Beschluß 11/3 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Ausarbeitung der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und für die anschließenden Jahre⁶³;

2. *begrüßt* den Wunsch des Verwaltungsrats, gestützt auf die Prüfung der von einer Sonderkommission unterbreiteten diesbezüglichen Vorschläge die Umweltperspektive auszuarbeiten und sie zur Verabschiedung an die Generalversammlung weiterzuleiten;

3. *billigt* den Beschluß des Verwaltungsrats, zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats hinsichtlich der Umweltperspektive und zur diesbezüglichen Berichterstattung an ihn einen zwischenstaatlichen, zwischen seinen Tagungen zusammentretenden Vorbereitungsausschuß mit dem Auftrag einzurichten, der Sonderkommission in einem frühen Stadium ihrer Tätigkeit

⁶² Resolution 37/219

⁶³ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/38/25)*, Anhang

⁶⁰ A/38/493

⁶¹ *Ebd.*, Abschnitt III

die Fragen zu nennen, welche der Verwaltungsrat u.a. von der Kommission behandelt sehen möchte, und

a) stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Kommission ihre Schlußfolgerungen zu Fragen, die in den Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich des Umweltprogramms der Vereinten Nationen fallen, dem Ausschuß schon im Stadium der vorläufigen Formulierung bekanntgeben sollte, damit sie eventuelle Stellungnahmen des Ausschusses dazu noch berücksichtigen kann;

b) entnimmt in diesem Zusammenhang der Ziffer 41 des Berichts des Verwaltungsrats über seine elfte Tagung⁶⁴, daß die Kosten für den zwischen ihren Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuß im Nettoergebnis zu keinerlei Erhöhung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen führen werden;

4. *begrüßt ferner* die Absicht einer Reihe von Regierungen, die Ausarbeitung der Umweltperspektive zu unterstützen, indem sie die Einrichtung der Sonderkommission durch freiwillige Beiträge zu ihrer Finanzierung erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und mit den Regierungen sowie nach weiteren, von ihnen für nötig gehaltenen entsprechenden Konsultationen zwei erfahrene, sowohl die entwickelten Länder als auch die Entwicklungsländer vertretende Entscheidungsträger der höchsten Ebene mit erwiesenem Interesse an Umwelt- und Entwicklungsfragen sowie der Fähigkeit, Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit der Kommission zu lenken, zum Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Sonderkommission zu ernennen, die sodann die Mitglieder dieser Kommission auswählen und somit die Sonderkommission errichten, die eng mit dem zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuß zusammenarbeiten sollte;

6. *äußert ihre Auffassung*, daß der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bei der Auswahl der Mitglieder der Sonderkommission voll berücksichtigen sollten, daß eine angemessene geographische Verteilung und regionale Ausgewogenheit der Mitglieder gegeben sein muß und daß sichergestellt werden sollte, daß zumindest die Hälfte der Mitglieder der Kommission aus den Entwicklungsländern stammt, und daß gegebenenfalls Konsultationen mit Vertretern von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Industrie, der Wissenschaft und sonstigen mit Umweltfragen befaßten Kreisen geführt werden müssen;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor, im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen ein Interimssonderkonto einzurichten, auf das freiwillige Beiträge eingezahlt werden, aus dem Zahlungen für die Einsetzung der Sonderkommission erfolgen können und dessen verantwortliche Führung und Überwachung nach Errichtung der Kommission gemäß ihrer Verfahrensordnung auf diese zu übertragen ist;

8. *schlägt vor*, daß sich die Sonderkommission nach ihrer Errichtung in ihrer Arbeit hauptsächlich auf die folgenden Aufgaben konzentrieren sollte;

a) Vorlage von Vorschlägen für langfristige Umweltstrategien, die eine stetige Entwicklung bis zum Jahr 2000 und in den anschließenden Jahren zulassen;

b) Abgabe von Empfehlungen darüber, wie die Sorge um die Umwelt in ein größeres Maß an Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und zwischen Ländern auf verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung übertragen werden und zur Erreichung gemeinsamer, sich gegenseitig abstützender Ziele führen kann, bei denen die Wechselbeziehungen zwischen Menschen, Ressourcen, Umwelt und Entwicklung berücksichtigt werden;

c) Prüfung von Möglichkeiten, wie die internationale Gemeinschaft unter Berücksichtigung der anderen Empfehlungen im Bericht der Kommission Umweltprobleme erfolgreicher behandeln kann;

d) Beitrag zur Definition gemeinsamer Auffassungen über langfristige Umweltprobleme und über die erforderlichen geeigneten Maßnahmen zur erfolgreichen Behandlung der Probleme des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt, zur Festlegung einer langfristigen Liste möglicher Maßnahmen für die kommenden Jahrzehnte sowie zur Bestimmung der von der Weltgemeinschaft anzustrebenden Ziele, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Spezialtagung des Verwaltungsrats vom Jahr 1982⁶⁵;

9. *schlägt ferner vor*, daß die Sonderkommission in Erfüllung ihres Mandats

a) einen Meinungsaustausch mit Wissenschaftlern, Umweltschützern und allen anderen an der Umwelt interessierten Sektoren der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, sowie mit den am Zusammenhang zwischen Entwicklung und Umwelt interessierten Kreisen pflegen sollte;

b) sich hauptsächlich durch den Verwaltungsrat und seinen zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuß sowie über Kontakte mit führenden Persönlichkeiten der einzelnen Staaten Meinungsbildnern sowie engagierten internationalen Persönlichkeiten über die Auffassungen der Regierungen informieren sollte;

c) Verbindungen mit anderen zwischenstaatlichen Gremien innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen unterhalten, dabei jedoch den Verwaltungsausschuß für Koordinierung und die für Umweltfragen zuständigen Bediensteten als Kanäle für die Kommunikation mit dem System der Vereinten Nationen benutzen sollte, wozu der Kommission mitgeteilt werden muß, ob der Verwaltungsausschuß für Koordinierung zu dieser Hilfe bereit ist;

d) die im systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramm der Vereinten Nationen⁶⁶ bestimmte und aus den Umweltbemühungen des Systems der Vereinten Nationen, wie insbesondere des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, hervorgehende Reichweite der Umweltfragen berücksichtigen sollte;

e) die vorhandenen Berichte und Materialien zu diesen Fragen voll nutzen sollte;

10. *ist der Auffassung*, daß die Sonderkommission innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Gründung einen Bericht über die Umwelt und die globale Umweltproblematik bis zum Jahr 2000 und für die anschließenden Jahre, einschließlich Vorschlägen für Strategien für eine stetige Entwicklung, vorlegen sollte;

11. *beschließt* daß der Bericht der Sonderkommission hinsichtlich der Fragen, die in den Aufgabenbe-

⁶⁴ Ebd., Beilage 25 (A/38/25)

⁶⁵ Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/37/25), Erster Teil, Anhang I

⁶⁶ UNEP/GC.10/7 mit Korr. 1

reich und Wirkungsbereich des Umweltprogramms der Vereinten Nationen fallen, zuerst vom Verwaltungsrat dieses Programms geprüft und dann mitsamt den Stellungnahmen des Verwaltungsrats an die Generalversammlung weitergeleitet und als Grundlage für die Ausarbeitung der von der Versammlung zu verabschiedenden Umweltperspektive herangezogen werden sollte;

12. *beschließt ferner*, daß hinsichtlich der Fragen, die gegenwärtig von der Generalversammlung selbst behandelt bzw. überprüft werden, die einschlägigen Aspekte des Berichts der Sonderkommission von der Versammlung behandelt werden;

13. *erkennt an*, daß die Sonderkommission, wenn sie dies für angebracht hält, ihren Bericht im Anschluß an seine Behandlung durch den Verwaltungsrat oder den zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuß auch an andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Foren oder an Regierungen, Einzelpersonen und die Öffentlichkeit richten kann, wobei davon ausgegangen wird, daß der Bericht der Sonderkommission für Regierungen nicht bindend ist.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/162 – Überreste von Kriegen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3435 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 35/71 vom 5. Dezember 1980, 36/188 vom 17. Dezember 1981 und 37/215 vom 20. Dezember 1982 zum Problem der Überreste von Kriegen,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse 80 (IV) vom 9. April 1976⁶⁷, 101 (V) vom 25. Mai 1977⁶⁸, 9/5 vom 25. Mai 1981⁶⁹ und 10/8 vom 28. Mai 1982⁷⁰ des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 32 der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷¹ sowie die Resolution 26/11-P der vom 17. bis 22. Mai 1980 in Islamabad veranstalteten Elften Islamischen Außenministerkonferenz⁷²,

davon überzeugt, daß die Verantwortung für die Beseitigung der Überreste von Kriegen von den Ländern getragen werden sollte, die sie dorthin verbracht haben,

in Anerkennung der Tatsache, daß auf dem Gebiet von Entwicklungsländern zurückgelassenes Kriegsmaterial, insbesondere Minen, die Entwicklungsanstrengungen dieser Länder ernsthaft behindert und Verluste an Menschenleben und Sachschäden verursacht,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁷³ und von der diesem als Anhang beigegebenen Studie über das Problem der Überreste von Kriegen;

2. *bedauert*, daß trotz der verschiedenen diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen noch keine konkreten Maßnahmen zur Lösung des Problems der Überreste von Kriegen ergriffen worden sind;

3. *erklärt erneut*, daß sie die rechtmäßigen Forderungen von Entwicklungsländern, auf deren Gebiet Minen gelegt wurden und andere Überreste von Kriegen vorhanden sind, auf volle Entschädigung durch die für diese Überreste verantwortlichen Staaten unterstützt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen weiterhin die Auffassungen der Staaten zu den Empfehlungen in Abschnitt 8 der seinem Bericht als Anhang beigegebenen Studie einzuholen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich noch stärker bei den betroffenen Staaten dafür einzusetzen, daß diese unverzüglich bilaterale Konsultationen abhalten, um so bald wie möglich Abkommen zur Lösung dieses Problems zu schließen, wobei davon auszugehen ist, daß der rechtmäßige Anspruch der betroffenen Entwicklungsländer auf den ihnen zustehenden vollen Schadenersatz garantiert wird;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, den Generalsekretär bei den Aufgaben zu unterstützen, um deren Durchführung er mit obiger Ziffer 4 und 5 gebeten wird, damit er in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse seiner Bemühungen und seiner Konsultationen mit den betroffenen Staaten vorlegen kann.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/163 – Studie über die Finanzierung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/172 vom 19. Dezember 1977, 33/89 vom 15. Dezember 1978, 34/184 vom 18. Dezember 1979, 36/191 vom 17. Dezember 1981 und 37/220 vom 20. Dezember 1982 über die Durchführung und Finanzierung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten⁷⁴,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten⁷⁵,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *stellt fest*, daß auf Ziffer 3 ihrer Resolution 37/220 wiederum nur sehr wenige Antworten von Regierungen eingegangen sind und daß es dem Generalsekretär deshalb nicht möglich war, in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen den in Ziffer 5 der genannten Resolution erbetenen Bericht zu erstellen;

⁶⁷ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/31/25), Anhang I*

⁶⁸ *Ebd., Zweunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/32/25), Anhang I*

⁶⁹ *Ebd., Sechsenddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/36/25 mit Korr. 1), Anhang I*

⁷⁰ *Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/37/25), Zweiter Teil, Anhang*

⁷¹ Vgl. A/31/197, Anhang IV, Abschnitt B

⁷² Vgl. A/35/419-S/14129, Anhang I

⁷³ A/38/383

⁷⁴ *Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August-9 September 1977 (A/CONF.74/36), Kap. 1*

⁷⁵ A/38/403

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *von neuem*, dem Generalsekretär so bald wie möglich ihre Stellungnahmen zu den Durchführbarkeitsstudien und konkreten Empfehlungen zur Durchführung der zusätzlichen Finanzierungsmaßnahmen wie auch zu den im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1983⁷⁶ geschilderten Modalitäten zur Beschaffung von Finanzmitteln vorzulegen;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *ferner*, dem Generalsekretär ebenfalls so bald wie möglich ihre Stellungnahmen zu Kapitel V des Anhangs zu seinem Bericht⁷⁶ mit der Durchführbarkeitsstudie und dem Arbeitsplan der Sachverständigen für die Errichtung einer internationalen Finanzierungsgesellschaft zur Finanzierung nichtkommerzieller Maßnahmen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten vorzulegen und dabei insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen;

a) zur Frage der Errichtung einer Gesellschaft;

b) zur Frage, inwieweit sie an einer finanziellen Beteiligung an der Gesellschaft interessiert sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/164 — Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/190 vom 17. Dezember 1981 und 37/216 vom 20. Dezember 1982,

in Kenntnisnahme von Teil 7 Abschnitt B Ziffer 5 des vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 24. Mai 1983 verabschiedeten Beschlusses 11/7⁷⁷ über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region⁷⁴,

ferner in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/68 vom 29. Juli 1983 über die Klimabedingungen und die Dürre in Afrika,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region⁷⁸,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen;

2. *äußert ihre Befriedigung* über die Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region dabei erzielt hat, im Auftrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Regierungen der Region im Rahmen eines gemeinsamen Projekts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der

Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu unterstützen;

3. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region auch weiterhin in der erforderlichen Weise zu unterstützen, damit es den dringenden Bedürfnissen der Länder der Sudan-Sahel-Region besser gerecht werden kann;

4. *bittet* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auf seiner zwölften Tagung zu prüfen, ob Ghana und Togo in die Liste derjenigen Länder aufgenommen werden können, die bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region durch das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region unterstützt werden, und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über diese Angelegenheit zu berichten;

5. *dankt* den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organisationen, die zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben;

6. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, auf Ersuchen der Regierungen der Länder der Sudan-Sahel-Region um Hilfe bei der Bekämpfung des Vordringens der Wüsten positiv zu reagieren;

7. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung weiterhin jedes Jahr auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/165 — Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Tagung⁷⁹,

in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1983/168 vom 25. Juli 1983 über internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich,

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich⁸⁰ sowie von der sechsten Ergänzung zum Verzeichnis dieser Konventionen und Protokolle⁸¹,

eingedenk dessen, daß alle Länder am Schutz der Umwelt interessiert sind und das Ziel verfolgen, die Lebensqualität der künftigen Generationen zu verbessern,

im Bewußtsein dessen, daß die ständige Zunahme der Produktion, der Lagerung und des Risikos der Anwen-

⁷⁶ A/36/141

⁷⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/38/25), Anhang

⁷⁸ A/38/304, Anhang

⁷⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/38/25), Anhang

⁸⁰ A/38/305, Anhang I

⁸¹ Ebd., Anhang II

derung von Massenvernichtungswaffen sowie die Entwicklung neuer Waffenarten nicht nur eine große Gefahr für die Umwelt, ja für das gesamte Leben auf der Erde darstellen, sondern auch an den begrenzten Ressourcen zehren, die besser für konstruktive Zwecke wie z.B. die Entwicklung verwendet werden könnten,

in *Bekräftigung* der Notwendigkeit einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Umweltbereich, insbesondere der Notwendigkeit der Bewältigung der schwerwiegendsten Umweltprobleme der Entwicklungsländer im Einklang mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁸²,

eingedenk der Zusammenhänge zwischen Bevölkerung, Ressourcen, Umwelt und Entwicklung und überzeugt davon, daß es sehr wichtig ist, die Relevanz dieser Zusammenhänge für die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung abzuschätzen,

darin erinnernd, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) den Auftrag und die Rolle eines Katalysators für die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich besitzt, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Umweltüberlegungen in den Entwicklungsprozeß,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Tagung und von den darin enthaltenen Beschlüssen⁸³;

2. *begrüßt* Abschnitt II des Verwaltungsratsbeschlusses 11/1 vom 24. Mai 1983, in dem dieser u.a. beschloß, daß im Bericht des Jahres 1984 über den Zustand der Umwelt das Thema "Die Umwelt als Gegenstand des Dialogs zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie innerhalb dieser Ländergruppen" behandelt würde;

3. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt V und VI des Verwaltungsratsbeschlusses 11/1 über die Einberufung einer internationalen Konferenz über weltweite Industrie und Umwelpflege (environmental management) sowie über die Einberufung einer Konferenz von Parlamentariern;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Verwaltungsratsbeschluß 11/2 vom 23. Mai 1983 über die Häufigkeit und Dauer von Verwaltungsrats tagungen und billigt den Beschluß des Verwaltungsrats, 1986 versuchsweise keine Tagung abzuhalten und sich 1987 aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Jahre endgültig für eine der beiden Optionen hinsichtlich der Häufigkeit seiner Tagungen zu entscheiden;

5. *nimmt ferner Kenntnis* vom Verwaltungsratsbeschluß 11/5 vom 23. Mai 1983 über die Auswirkungen der Apartheid auf die Umwelt, durch den der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit stärker auf das Elend der Opfer der Apartheid aufmerksam machen will;

6. *begrüßt* den ersten Teil des Verwaltungsratsbeschlusses 11/7 vom 24. Mai 1983, mit dem der Verwaltungsrat – allerdings unter Festlegung von Prioritäten für die Durchführung – den Programmhauhalt für den ersten Zweijahreszeitraum des systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramms für die Jahre 1984/1985 als einen Gesamtrahmen für die Tätigkeit des Umwelt-

programms der Vereinten Nationen in diesem Zeitraum gebilligt hat, und bittet die in den entsprechenden Leitungsgremien der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vertretenen Regierungen, bei der Behandlung damit zusammenhängender Fragen die Bestimmungen des systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramms voll zu berücksichtigen, damit das systemumfassende Programm in vollem Umfang verwirklicht wird;

7. *begrüßt* die Bedeutung, die der Verwaltungsrat, wie aus seinen Beschlüssen 11/7, 11/8 und 11/9 vom 24. Mai 1983 hervorgeht, regionalen Ansätzen und Programmen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im Umweltbereich beimißt;

8. *begrüßt* Abschnitt VIII des Verwaltungsratsbeschlusses 11/1, in dem der Verwaltungsrat beschloß, im Laufe seiner zwölften Tagung zwei Tage einer ausführlichen Bewertung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten⁸⁴ zu widmen, in deren Rahmen auch eine eingehende Analyse des Stands der Verwirklichung der wichtigsten Elemente des Plans, der daraus gewonnenen Erfahrungen und der Prioritäten für künftige Maßnahmen vorgenommen werden soll;

9. *beschließt*, das Mandat der Beratungsgruppe für die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten so zu erweitern, daß es über das grundsätzliche, in der Generalversammlungsresolution 32/172 vom 19. Dezember 1977 niedergelegte Mandat hinaus auch den Austausch von Informationen über Politiken und Programme seiner Mitglieder zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten umfaßt;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Programms von Montevideo zur Ausarbeitung und periodischen Überprüfung des Umweltrechts⁸⁵ und appelliert an die Regierungen, aktiv an diesem Programm teilzunehmen und ausreichende finanzielle Mittel bzw. Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit es in vollem Umfang und rechtzeitig durchgeführt werden kann;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit der Stärkung der Koordinierungsrolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit zusätzlicher Mittel zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bewältigung ernster Umweltprobleme, und bittet den Exekutivdirektor des Programms eindringlich, in Absprache mit den in Frage kommenden Regierungen und internationalen Organisationen seine Bemühungen in diesem Bereich zu beschleunigen und zu intensivieren;

12. *bittet* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *eindringlich*, den Entwicklungsländern auf Ersuchen den Einsatz bzw. den gegenseitigen Austausch von Experten zu ermöglichen, die sie bei der Ausarbeitung, Überwachung und Evaluierung von vorrangigen Umweltprogrammen und -projekten, darunter auch bei der Durchführung von Untersuchungen über Umweltauswirkungen und bei der Förderung und Verstärkung des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Einbeziehung von Umweltüberlegungen in Entwicklungsaktivitäten unterstützen;

13. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

⁸² Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 156-158

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/38/25), Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

⁸⁴ Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August – 9 September 1977 (A/CONF.74/36), Kap. I

⁸⁵ UNEP/GC.10/5/Add.2 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Kap. II

geleistet haben, insbesondere soweit dies 1982 und 1983 zum ersten Mal geschehen ist, sowie allen Regierungen, die ihre Beiträge für diese Jahre erhöht haben, und dankt ferner allen Ländern, die im Hinblick auf eine möglichst rasche Verfügbarkeit ihrer Beiträge das Verfahren für die jährlichen Zahlungen geändert haben;

14. *stellt jedoch mit tiefer Sorge fest*, daß die Regierungen bisher nur sehr geringe Zusagen zum Fonds gemacht haben, und appelliert nachdrücklich an alle Regierungen, ihre Beiträge für 1984 – und am besten auch für 1985 – möglichst noch vor Ende des Jahres 1983 anzukündigen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/166 – Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976⁸⁶ und die von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten diesbezüglichen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen⁸⁷,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 3 mit dem Titel "Lebensbedingungen der Palästinenser in den besetzten Gebieten", die in den von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen für internationale Zusammenarbeit enthalten ist⁸⁸,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 37/222 vom 20. Dezember 1982,

in Kenntnisnahme der Resolution 6/2 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 2. Mai 1983⁸⁹,

zutiefst beunruhigt über die Fortsetzung der israelischen Siedlungspolitik, die für null und nichtig und zu einem der Haupthindernisse auf dem Wege zum Frieden erklärt worden ist,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten⁹⁰;

2. *nimmt ferner Kenntnis* von der Erklärung des Beobachters der Palästinensischen Befreiungsorganisation vom 1. November 1983⁹¹;

3. *weist* die auf eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur der besetzten palästinensischen Gebiete abzielenden israelischen Pläne und Maßnahmen, insbesondere die Zunahme und die Ausdehnung der israelischen Siedlungen, sowie andere Pläne und Maßnahmen *zurück*, durch die Bedingungen geschaffen werden, die zur Vertreibung und zum Exodus der Palästinenser aus den besetzten palästinensischen Gebieten führen;

⁸⁶ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements; Vancouver, 31 May-11 June 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

⁸⁷ Ebd., Kap. II

⁸⁸ Ebd., Kap. III

⁸⁹ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/38/8), Anhang I

⁹⁰ A/38/278-E/1983/77

⁹¹ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee, 24. Sitzung, Ziffer 1-5

4. *äußert ihre Beunruhigung* über die durch die israelische Besetzung verursachte Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten;

5. *erklärt*, daß die israelische Besetzung im Widerspruch zu den Grundvoraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des palästinensischen Volkes auf dem besetzten Westufer und im Gaza-Streifen steht;

6. *fordert* die israelischen Besatzungsbehörden *auf*, Sachverständigen der Vereinten Nationen Zugang zu den besetzten palästinensischen Gebieten zu gewähren;

7. *anerkennt* die Notwendigkeit eines umfassenden Berichts über die Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten;

8. *ersucht* den Generalsekretär um die Erstellung eines umfassenden Berichts über die bereits feststellbaren und in Zukunft zu erwartenden Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten mit einem Vergleich zwischen den Lebensbedingungen der Palästinenser und denjenigen der Bewohner der israelischen Siedlungen, und *ersucht* ihn, diesen Bericht der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/167 – Wohn- und Siedlungswesen

A

BERICHT DER KOMMISSION FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESSEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/162 vom 19. Dezember 1977 über institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens sowie 34/116 vom 14. Dezember 1979 über die Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/169 vom 25. Juli 1983 über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre sechste Tagung⁹²,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen;

⁹² Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/38/8),

2. *spricht* der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen *ihre Anerkennung* für die wirksame Art und Weise *aus*, in der sie weiterhin ihr Mandat erfüllt, das darin besteht, den Regierungen bei der Auseinandersetzung mit den schwerwiegenden Problemen der Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens zu helfen, wie aus den verschiedenen von ihr verabschiedeten Empfehlungen zu Sachfragen hervorgeht;

3: *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens eine wichtige Rolle bei der Förderung der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und bei der Verbesserung der Lebensqualität der Armen und Benachteiligten, insbesondere in den Entwicklungsländern, spielen können;

4. *dankt* allen Regierungen und allen anderen, die bisher die internationalen Bemühungen zur Förderung der Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens im Rahmen der Tätigkeit des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesens (Habitat) finanziell unterstützt haben;

5. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, insbesondere an die entwickelten Länder und an andere, die dazu in der Lage sind, sofern sie dies nicht bereits getan haben, für die Unterstützung der Tätigkeit des Zentrums bestimmte freiwillige Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten bzw. gegebenenfalls ihre freiwilligen Beiträge zu erhöhen.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

B

KOORDINIERUNG DER PROGRAMME DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DES WOHN- UND SIEDLUNGSWESENS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/77 C vom 5. Dezember 1980, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, in Absprache mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Koordinierung Vorkehrungen für die Teilnahme des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) an allen Aspekten der Arbeit dieses Ausschusses und seiner Nebenorgane zu treffen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/223 C vom 20. Dezember 1982, in der sie den Generalsekretär ersuchte, sich intensiver um Vorkehrungen für diese Teilnahme zu bemühen und der Generalversammlung darüber auf ihrer achtunddreißigsten Tagung zu berichten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung des diesbezüglichen Beschlusses 1983/18 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vom 27. Oktober 1983⁹³ sowie der mündlichen Erklärung des Vertreters des Generalsekretärs,

sich dessen bewußt, daß der Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung den Anforderungen der Generalversammlungsresolutionen 35/77 C und 37/223 C nicht ganz entspricht,

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs mit einer Zusammenfassung des Beschlusses 1983/18 des

Verwaltungsausschusses für Koordinierung und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung ihrer Resolutionen zu dieser Frage zu berichten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/168—Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/221 vom 20. Dezember 1982, in der sie das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erklärte,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Maßnahmen und Aktivitäten in der Zeit vor Beginn und während des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose⁹⁴,

ferner in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1983/169 vom 25. Juli 1983,

in der Überzeugung, daß die einzelnen Staaten und die internationale Gemeinschaft besondere Anstrengungen unternehmen müssen, wenn es zu einer Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse kommen soll, die sich beim größten Teil der Armen in städtischen und ländlichen Siedlungen—insbesondere in den Entwicklungsländern—ständig weiter verschlechtern,

ferner in der Überzeugung, daß die nationalen Programme und Musterprojekte für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose möglichst bald in Angriff genommen werden sollten, da die Maßnahmen und Ressourcen für dieses Jahr zum größten Teil auf nationaler und lokaler Ebene durchgeführt bzw. aufgebracht werden müssen,

mit Dank für die freiwilligen Beiträge, die die Regierungen bisher für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose eingezahlt bzw. angekündigt haben,

1. *begrüßt* die Gesamtpläne für Aktivitäten in der Zeit vor Beginn und während bzw. nach Beendigung des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose und die Prioritäten für nationale und internationale Maßnahmen im Zeitraum 1983-1984, wie sie im Bericht des Exekutivdirektors des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)⁹⁵ an die sechste Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen dargelegt sind, und *schließt sich* ihnen an;

2. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Entwicklungsländer, *auf*, sich mit neuem politischem Willen vorrangig für die Verbesserung von Unterkünften und Wohnvierteln der Armen einzusetzen und die erforderlichen Ressourcen für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose bereitzustellen;

3. *schließt sich* den im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Vorschlägen für nationale Maßnahmen an, die noch vor April 1984 ergriffen werden müssen, wenn

⁹³ A/38/548

⁹⁴ A/38/233-E/1983/74 mit Korr. 1

⁹⁵ HS/C/6/4

das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose rasch und erfolgreich anlaufen soll;

4. *bittet* alle Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie alle anderen interessierten zwischenstaatlichen, nichtstaatlichen und nationalen Organisationen *eindringlich*, im Rahmen von bereits bestehenden bzw. neuen Programmen – wie insbesondere von Programmen, die meinungsbildende Persönlichkeiten und große Bevölkerungsgruppen einbeziehen – besondere Anstrengungen zu unternehmen, damit die Ziele des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erreicht werden;

5. *appelliert* an alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, an andere, die dazu in der Lage sind, an die internationalen Finanzinstitutionen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Programm für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose finanziell und auf andere Weise tatkräftig zu unterstützen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

ANHANG

Vor April 1984 erforderliche nationale Maßnahmen für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose

1. Der größte Teil der Maßnahmen und Ressourcen für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose muß auf nationaler und lokaler Ebene ergriffen bzw. aufgebracht werden. Das Programm für das Jahr muß rasch und wirksam anlaufen, damit die Mehrzahl der Musterprojekte bis Ende 1986 abgeschlossen werden kann bzw. in einem Stadium ist, in dem die Ergebnisse bewertet werden können.

2. Vor der für April 1984 geplanten siebenten Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sollten die einzelnen Länder

- a) nationale Leitstellen für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose errichten;
- b) die derzeitige Situation und den künftigen Bedarf evaluieren;
- c) mit der Durchführung von Musterprojekten für das Jahr beginnen.

A. Errichtung nationaler Leitstellen für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose

3. Alle interessierten Länder sollten möglichst bald eine nationale Leitstelle für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose bestimmen. Zwar sollte es eine bestimmte Kontaktperson geben, doch könnte es sich bei der nationalen Leitstelle selbst durchaus um eine bereits bestehende Organisation oder um einen neuen, eigens zur Ankurbelung und Koordinierung nationaler und lokaler Maßnahmen geschaffenen nationalen Ausschuss handeln, dem auch Vertreter der in Frage kommenden Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen angehören.

4. Die nationalen Leitstellen für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose werden zwar von Land zu Land andere Aufgaben haben, doch könnten dazu u.a. folgende Aufgaben zählen:

- a) Sammlung, Herausgabe und Austausch von Informationen über das Programm und die Pläne für das Jahr, über einschlägige Aktivitäten in anderen Ländern und sonstige Informationen zur Unterstützung des Programms;
- b) Ausarbeitung einer nationalen Strategie und eines nationalen Programms für das Jahr, wozu auch die Ermittlung und Auswahl geeigneter Musterprojekte gehört;
- c) Förderung enger Arbeitsbeziehungen zu und zwischen nichtstaatlichen Organisationen und Kommunalorganisationen in bezug auf deren Projekte, Pläne und Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Jahr;

d) Ankurbelung und Koordinierung lokaler und nationaler Aktivitäten und Projekte für das Jahr;

e) Abhaltung einschlägiger Treffen, Seminare und Ausbildungskurse;

f) regelmäßige Berichterstattung über den Stand und den Erfolg von in einem jeweiligen Land für das Jahr durchgeführten Aktivitäten und Projekten.

B. Evaluierung der derzeitigen Situation und des künftigen Bedarfs

5. Bei der Einleitung eines nationalen Programms für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose und vor der tatsächlichen Auswahl konkreter Musterprojekte sollten die einzelnen Länder eine wenigstens vorläufige Beurteilung der derzeitigen Situation vornehmen und dabei folgende Fragen berücksichtigen:

a) Größe, Verteilung und Merkmale der Zielgruppe unter quantitativen (z.B. die Zahl der Personen, die in den Städten und auf dem Land unterhalb der Armutsgrenze leben) und qualitativen Gesichtspunkten (z.B. Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, Verkehrsmitteln, Nahrungsmitteln, Bildung, Energie).

b) frühere und laufende Programme oder Teile von Programmen, die mit Erfolg zu erschwinglichen Verbesserungen der Unterkünfte und Wohnviertel der Armen geführt haben und deren bestmögliche Ausweitung. Gründe für das Versagen anderer Programme.

c) Verfügbarkeit von und Bedarf an nationalen und lokalen Ressourcen (Finanzmittel, Grund und Boden, Arbeitskräfte, Materialien) zur Verbesserung der Unterkünfte und Wohnviertel der Zielgruppe. Etwaige Hindernisse bei der vollen Nutzung lokaler Ressourcen.

d) Notwendigkeit zur Änderung bereits bestehender Programme und Politiken sowie rechtlicher, institutioneller und finanzieller Regelungen zur schnelleren Bereitstellung erschwinglicher Unterkünfte für die Armen.

e) Nationale Programmschwerpunkte für Musterprojekte im Rahmen des Jahres, auf der Grundlage der Antworten auf die vorstehenden Punkte.

C. Beginn der Durchführung von Musterprojekten für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose

6. Die Musterprojekte für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose sollten neue Ansätze zur Bewältigung grundlegender Probleme im städtischen und ländlichen Raum erproben und aufzeigen, wie z.B. die Errichtung bzw. Verbesserung von Unterkünften; die Verbesserung der Trinkwasserversorgung, der sanitären Einrichtungen und der Abwasserbeseitigung; die Beschaffung von Arbeitsplätzen auf dem offiziellen bzw. inoffiziellen Bausektor; die Verbesserung von Umwelt- und Gesundheitsbedingungen und -einrichtungen; die Verbesserung der Infrastruktur und der Dienstleistungen für die Armen, wozu auch der Straßenbau, die öffentlichen Verkehrsmittel, die Energieversorgung sowie Einrichtungen für die medizinische und soziale Versorgung, für Bildung und Freizeitgestaltung gehören, und die Bereitstellung kostengünstiger Bautechniken und Baumaterialien, insbesondere durch möglichst weitgehende Heranziehung an Ort und Stelle vorhandener Methoden, Fertigkeiten und Baumaterialien.

7. Neben praktischen Projekten sollte das nationale Programm für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose auch die Überprüfung und Verstärkung politischer, gesetzgeberischer, organisatorischer und finanzieller Maßnahmen zur Unterstützung der Armen bei der Verbesserung ihrer Unterkünfte und Wohnviertel beinhalten. Besondere Aufmerksamkeit könnte den Gesetzen über Grund und Boden und Grundbesitz, Bauvorschriften und -bestimmungen, der Finanzierung, darunter auch der Gewährung von Krediten und Darlehen für Unterkünfte für die Armen, sowie den internen und externen institutionellen Regelungen nationaler und lokaler Behörden gewidmet werden.

8. Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose sollten die Länder bei der Ausarbeitung, der Auswahl, der Durchführung und der Überwachung von Musterprojekten für das Jahr folgende Richtlinien beachten:

a) Die Projekte sollen bereits vorhandene bzw. neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Unterkünfte und Wohnviertel der Armen und Benachteiligten, insbesondere derjenigen, die unter der Armutsgrenze in ländlichen und städtischen Siedlungen leben, untersuchen, erproben und praktisch vorführen;

b) Die Projekte sollen dazu beitragen oder dazu führen, daß es bis zum Jahr 1987 zu einer deutlich sichtbaren Verbesserung der Unterkünfte bzw. der Wohnviertel wenigstens eines Teils der Armen und Benachteiligten kommt;

c) Die Projekte müssen reproduzierbar sein, damit sie eine noch größere Anzahl von Armen und Benachteiligten erreichen und so zu erschwinglichen Verbesserungen für viele Menschen anstatt zu großen Verbesserungen für einige wenige führen;

d) Bei den Projekten sollte versucht werden, ein realistisches Gleichgewicht zwischen dem, was erstrebenswert ist (beispielsweise im Hinblick auf grundlegende sanitäre Erfordernisse und Bausicherheit), was durchführbar ist (technisch und administrativ und unter Heranziehung der an Ort und Stelle vorhandenen Fertigkeiten, Methoden und Materialien), und was sich die Armen selbst und die Nation als Ganze leisten kann.

D. Zwischenbericht

9. Damit alle Länder über die derzeitigen Zustände, vorrangigen Anliegen sowie Aktivitäten und Pläne für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose in anderen Ländern informiert sind, sollten die nationalen Leitstellen für das Jahr dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) vor der für April 1984 geplanten siebenten Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen folgende Unterlagen vorlegen:

a) einen kurzen Überblick von höchstens zwei Seiten über ihre nationalen Pläne, Prioritäten und Aktivitäten für das Jahr, darunter auch Informationen zu den in Ziffer 5 aufgeworfenen Fragen;

b) eine einseitige, zusammenfassende Beschreibung jedes bereits angelaufenen nationalen Musterprojekts für das Jahr, die einem noch auszuarbeitenden generellen Format folgen sollte.

38/169 – Unverzügliche Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 36/193 vom 17. Dezember 1981, in der sie sich dem Aktionsprogramm von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen⁹⁶ anschloß, und insbesondere auf ihre Resolution 37/250 vom 21. Dezember 1982 über die unverzügliche Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi,

überzeugt von der Wichtigkeit der Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen als Beitrag dafür, daß u.a. durch den Übergang von der gegenwärtigen, hauptsächlich auf Kohlenwasserstoffen basierenden Weltwirtschaft zu einer zunehmend auf neue und erneuerbare Energiequellen gestützten Wirtschaft – insbesondere in den Entwicklungsländern – die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weitergeführt werden kann,

⁹⁶ Report of the United Nations Conference on New and Renewable Sources of Energy, Nairobi, 10-21 August 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24), Kap. I, Abschnitt A

erneut erklärend, daß die Verantwortung für die Förderung der Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in erster Linie bei den einzelnen Ländern selbst liegt, daß internationale Zusammenarbeit dabei unerlässlich ist und darauf ausgerichtet sein sollte, die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer zu fördern und zu unterstützen, daß die entwickelten Länder die besondere Aufgabe haben, aktiv auf dieses Ziel hinzuwirken, und daß alle Länder, die dazu in der Lage sind, solche Bemühungen ebenfalls weiter fördern sollten,

im Bewußtsein dessen, daß die derzeitige weltweite Energiesituation nicht zu einer Umkehr oder zu einer Einstellung der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi führen darf,

im Hinblick darauf, daß umgehend konzentrierte Maßnahmen zur Mobilisierung angemessener zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi ergriffen werden müssen,

unter Hinweis darauf, daß die auf das Gebiet der neuen und erneuerbaren Energiequellen spezialisierten zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen zur Zusammenarbeit aufgefordert sind, damit das gemeinsame Vorgehen der internationalen Gemeinschaft gestärkt wird und für die Bereitstellung weiterer Ressourcen zur Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen gesorgt ist, daß nationale öffentliche und private Körperschaften interessierter Länder den Gegebenheiten entsprechend eine Rolle zu spielen haben und daß in bestimmten Ländern auch nichtstaatlichen Körperschaften eine bedeutende Rolle zukommen wird,

ferner in Anerkennung der Tatsache, daß das System der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu seiner vollen Mitwirkung an der Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi und zu dessen Unterstützung ergriffen hat und daß die Reaktionsfähigkeit des Systems in diesem Bereich unbedingt u.a. dadurch erhöht werden muß, daß angemessene zusätzliche Ressourcen bereitgestellt und die Aktivitäten der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen besser koordiniert werden,

unter Betonung der Bedeutung der subregionalen, regionalen und interregionalen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi,

nach Behandlung des Berichts über die erste Tagung des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen⁹⁷, die vom 18. bis 29. April 1983 am Sitz der Vereinten Nationen stattfand,

I

AKTIONSPROGRAMM VON NAIROBI FÜR DIE ERSCHLIEßUNG UND NUTZUNG NEUER UND ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN

1. bekräftigt die Bedeutung und Wichtigkeit des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen als eines grundlegenden Aktionsrahmens für Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft und fordert erneut die baldige, wirksame Durchführung des Programms;

2. hebt die Bedeutung der in Abschnitt III.A des Aktionsprogramms von Nairobi⁹⁶ und in Abschnitt V B

⁹⁷ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 44 (A/38/44)

des Berichts des Ausschusses über neue und erneuerbare Energiequellen⁹⁷ bestimmten Schwerpunktbereiche hervor, und fordert den Ausschuß auf, auf seiner zweiten Tagung für die Bereiche, in denen dringend Initiativen ergriffen werden müssen, Empfehlungen abzugeben;

3. *macht sich* die im Bericht über die erste Tagung des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen enthaltenen Empfehlungen⁹⁸ zu eigen;

II

AKTIONSORIENTIERTE PLÄNE UND PROGRAMME

1. *stellt erneut fest*, daß der Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁹⁹ über Vorschläge für aktionsorientierte Pläne und Programme zur Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi einen nützlichen Rahmen für von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzeln oder gemeinsam getroffene Anschlußmaßnahmen an das Programm liefert; ersucht in diesem Zusammenhang die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, das in diesem Bericht enthaltene Paket von Vorschlägen den Erfordernissen entsprechend zu verwirklichen und dabei die vom Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen auf seiner ersten Tagung ausgearbeiteten Richtlinien¹⁰⁰ zu berücksichtigen, und fordert den Verwaltungsausschuß für Koordinierung auf, seine Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen;

2. *stellt fest*, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung der internationalen Gemeinschaft in seinem Bericht einen nützlichen Rahmen für die Identifizierung, Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten in Schwerpunktbereichen liefert;

3. *stellt ferner erneut fest*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen ist, und betont, daß Ziel einer derartigen Zusammenarbeit in erster Linie die Entwicklung des Eigenpotentials der Entwicklungsländer in diesem Bereich unter möglichst weitgehender Nutzung einheimischer Ressourcen sein sollte,

4. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, an der kurz-, mittel- und langfristigen Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi voll mitzuwirken und diese zu unterstützen, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer und im Einklang mit deren nationalen Plänen und Prioritäten, und fordert in diesem Zusammenhang die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, Projekte, die sich aus den Vorschlägen und Empfehlungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung ergeben, zu prüfen und in ihre Aktivitäten aufzunehmen;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *ferner*, die Bemühungen der Entwicklungsländer um gegenseitige technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen und diesen Ländern dabei weitgehend zu helfen.

III

MOBILISIERUNG VON FINANZMITTELN

1. *betont*, daß für eine baldige Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Ressourcen erforderlich ist und daß jedes Land auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Erschließung seiner neuen und erneuerbaren Energiequellen trägt, was energische Maßnahmen zur vollständigen Mobilisierung der eigenen finanziellen und anderen Ressourcen eines jeden Landes erforderlich macht;

2. *stellt erneut fest*, wie wichtig die Mobilisierung von Finanzmitteln für die baldige Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi ist, und fordert zu diesem Zweck die umgehende Verwirklichung der entsprechenden, in Ziffer 76 bis 95 des Aktionsprogramms und in Ziffer 75 bis 83 des Berichts des Ausschusses für neue und erneuerbare Energiequellen erwähnten Maßnahmen⁹⁷;

3. *fordert* alle Länder, insbesondere die entwickelten und anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ausreichende zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Vorbereitung und Einberufung von Konsultativtreffen auf nationaler, subregionaler, regionaler, interregionaler und weltweiter Ebene ohne jedwede Diskriminierung und im Einklang mit Ziffer 81 des Berichts des Ausschusses für neue und erneuerbare Energiequellen⁹⁷;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der zweiten Tagung des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen einen Bericht über die seit der ersten Ausschußtagung erzielten Fortschritte in bezug auf die Konsultativtreffen vorzulegen und dabei insbesondere den Beitrag derartiger Treffen zur endgültigen Ausarbeitung von Programmen und Projekten zur Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi und zur Mobilisierung zusätzlicher Mittel zu berücksichtigen;

6. *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, daß im Einklang mit nationalen Plänen und Prioritäten zweckgebundene und zusätzliche Mittel über Kanäle wie z.B. das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen, die langfristigen Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, das Energiekonto des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und andere, unmittelbar oder mittelbar Beteiligte geleitet werden sollten;

7. *wiederholt erneut*, wie wichtig eine entsprechende Evaluierung der für die Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen – insbesondere in den Entwicklungsländern – erforderlichen Finanzmittel ist, und *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, diese Frage weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Befolgung der Bitte in Generalversammlungsresolution 37/250 der zweiten Tagung des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen konkrete Vorschläge über weitere Mittel und Wege zur

⁹⁸ *Ebd.*, Abschnitt V

⁹⁹ A/AC.215/5

¹⁰⁰ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 44 (A/38/44), Ziffer 70*

Mobilisierung von Finanzmitteln für neue und erneuerbare Energiequellen vorzulegen;

9. *bittet* in diesem Zusammenhang alle interessierten Parteien *eindringlich*, mit Vorrang zu prüfen, welche Möglichkeiten sonst noch für eine bessere Finanzierung dieses Bereichs offenstehen, u.a. auch die von der Weltbank ins Auge gefaßte Mechanismen wie z.B. die Schaffung der in Ziffer 94 des Aktionsprogramms von Nairobi erwähnten Tochtergesellschaft für Energie⁹⁶;

10. *ersucht ferner* den Generalsekretär, die Auffassungen der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen darüber einzuholen, wie sie bei der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel zur Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi am besten zusammenarbeiten könnten.

IV

INTERINSTITUTIONELLE KOORDINIERUNG UND FLANKIERENDE MASSNAHMEN DES SEKRETARIATS

1. *erklärt erneut*, daß der Generaldirektor für Entwicklung und internationale Zusammenarbeit bei der Koordinierung der Aktivitäten und Beiträge der Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energiequellen, einschließlich der Aktivitäten im Zusammenhang mit den Konsultativtreffen auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene, eine wichtige Rolle zu spielen hat;

2. *begrüßt* die bisher getroffenen Vorkehrungen für Sekretariatsdienste und betont, daß die diesbezüglichen Beschlüsse der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung voll verwirklicht werden müssen¹⁰¹;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *ferner* die im Rahmen der Gruppe für neue und erneuerbare Energiequellen erfolgte Schaffung einer Leitstelle für Informationen über multilaterale, bilaterale und andere Programme auf dem Gebiet neuer und erneuerbarer Energiequellen und *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, die Arbeit dieser Stelle dadurch zu erleichtern, daß sie ihr entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/170 – Neue menschlichere Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/225 vom 20. Dezember 1982 mit dem Titel "Neue menschlichere Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung",

in Kenntnisnahme des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über seine Behandlung dieser Frage¹⁰² sowie des Ratsbeschlusses 1983/171 vom 25. Juli 1983,

ferner in Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Regierungen zu dieser Frage¹⁰³ wie auch der auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats

im Jahr 1983¹⁰⁴ und der laufenden Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen¹⁰⁵,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, ihre Stellungnahmen zu dieser Frage vorzulegen und *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten, die dies bereits getan haben, möglichst bis zum 31. Juli 1985 zusätzliche Stellungnahmen, insbesondere zu dem mit Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1983/171 an die Generalversammlung übermittelten Entwurf einer Erklärung vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über diese Frage vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Unterpunkts "Neue menschlichere Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/171 – Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3363 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdzade der Vereinten Nationen enthält,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 über die Leistungsfähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und 3405 (XXX) vom 28. November 1975 über neue Dimensionen der technischen Zusammenarbeit,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977, 33/210 vom 29. Januar 1979 und 35/81 vom 5. Dezember 1980 über eine Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung sowie auf die Resolutionen 36/199 vom 17. Dezember 1981 und 37/226 vom 20. Dezember 1982 über operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung,

erneut erklärend, daß entsprechend dem im Anhang zu Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) enthaltenen Konsens allein die Regierung des Empfängerstaats für die Aufstellung des nationalen Entwicklungsplans sowie die Festsetzung der Prioritäten und Ziele für die nationale Entwicklung verantwortlich ist, und betonend, daß die Wirkung und Relevanz der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten

¹⁰¹ Vgl. Resolution 37/250

¹⁰² Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/38/3)*, Kap. II, Ziffer 61-64

¹⁰³ Vgl. E/1983/68 mit Add. 1-3; E/1983/89

¹⁰⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Plenary Meetings*, 17.-30. Sitzung

¹⁰⁵ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee*, 15.-24. und 38.-45. Sitzung

Nationen durch ihre Integration mit den nationalen Programmen gestärkt werden könnte,

die Bedeutung *unterstreichend*, die die Entwicklungsländer in Anerkennung der Rolle der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für ihre wirtschaftliche Gesamtentwicklung durch ihre Maßnahmen, darunter auch durch höhere Finanzbeiträge, diesen Aktivitäten beimessen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis angesichts des immer stärkeren Auftretens von Elementen des Bilateralismus bei der multilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie angesichts der Tatsache, daß immer häufiger mit Auflagen verbundene Ressourcen über multilaterale Programme geleitet werden,

besorgt über die steigenden Kosten von Sachverständigen und Beratern und über die finanziellen Konsequenzen für die in der Durchführung befindlichen Programme und Projekte, sowie überzeugt von der Notwendigkeit, weitgehend die Dienste einheimischer Sachverständiger und Berater heranzuziehen und die Programme und Projekte kostenwirksam durchzuführen,

sich dessen bewußt, daß ein erheblicher Teil der materiellen und menschlichen Ressourcen der Welt nach wie vor für Rüstungszwecke abgezweigt wird, was sich nachteilig auf die internationale Sicherheit und auf die Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, darunter auch auf die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, auswirkt,

erneut erklärend, daß eines der grundlegenden Ziele der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in der Förderung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Entwicklungsländer besteht,

nach Prüfung des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit für das Jahr 1983 über die Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen¹⁰⁶,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut*, daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Entwicklungsländer leisten, und bittet die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, den operativen Aktivitäten in ihren Plänen und Programmen weiterhin Vorrang einzuräumen;

3. *stellt fest*, daß das Ergebnis der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten von 1983¹⁰⁷ zwar eine positive Tendenz aufweist, die Gesamthöhe der gezeichneten Mittel jedoch unbefriedigend bleibt, in vielen Fällen unter den verschiedenen von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien festgesetzten Zielwerten liegt und somit das System daran hindert, auf die wachsenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen;

4. *wiederholt erneut und nachdrücklich*, daß eine erhebliche, zunehmend besser vorausberechenbare,

kontinuierlichere und gesicherte reale Zunahme des Mittelzuflusses für operative Aktivitäten erforderlich ist, damit die Organisationen des Systems ihre operativen Programme auf dem derzeitigen Stand halten bzw. womöglich erweitern können, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, insbesondere diejenigen entwickelten Länder, deren Gesamtleistung nicht ihrer tatsächlichen Kapazität entspricht, nachdrücklich, ihre freiwilligen Beiträge für operative Entwicklungsaktivitäten unter Berücksichtigung der von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien festgesetzten Zielbeträge rasch und substantiell zu erhöhen;

5. *erklärt erneut*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf größere Wirkung und Relevanz für den Entwicklungsprozeß der jeweiligen Länder im Einklang mit den nationalen Plänen, Prioritäten und Zielen der Empfängerländer stehen sollten;

6. *bittet* die Weltbank, zur Förderung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Entwicklungsländer ihre Länderaktivitäten im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten der Empfängerländer weiterzuführen;

7. *betont* die Notwendigkeit einer Wahrung des multilateralen Charakters der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und bittet alle Regierungen eindringlich, sich verstärkt hierfür einzusetzen;

8. *fordert* alle Regierungen im Interesse der Wahrung der multilateralen Grundsätze des Systems *auf*, für operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen vergebene Mittel nicht an den Kauf von Gütern und Dienstleistungen des Geberlandes zu binden, sondern diese Praxis auf diejenigen Fonds zu beschränken, die den Auftrag haben, versuchsweise eine solche Praxis zuzulassen;

9. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Vergabe konzessionärer Mittel an die Entwicklungsländer befassen, bei ihrer Überprüfung dieser Fragen stärker auf den Finanzierungsbedarf der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu achten, die die Entwicklungspläne der Empfängerstaaten unterstützen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, mit Rücksicht auf den Bedarf der am wenigsten entwickelten Länder an öffentlicher Entwicklungshilfe aus multilateralen Quellen den mit operativen Aktivitäten befaßten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen erheblich höhere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit diese einen besseren Beitrag zur Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁰⁸ leisten können;

11. *bittet* alle in Frage kommenden Regierungen *eindringlich*, die Verhandlungen über die siebente Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation mit dem Ziel einer angemessenen Steigerung abzuschließen, und ruft zum möglichst baldigen Abschluß dieser Verhandlungen auf, damit die siebente Aufstockung im Juli 1984 in Kraft treten kann;

12. *bittet* alle in Frage kommenden Regierungen *eindringlich*, den Internationalen Agrarentwick-

¹⁰⁶ A/38/258-E/1983/82 mit Add. 1 und Add. 1/Korr. 1, Anhang

¹⁰⁷ Vgl. A/CONF.122/SR.1-3 mit Korr.

¹⁰⁸ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

lungsfonds zu stärken, insbesondere indem sie ihre Beiträge entsprechend den vereinbarten Zeitplänen entrichten und sich während der Verhandlungen über die zweite Aufstockung aufgeschlossen zeigen;

13. *begrüßt* die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung des für 1983-1984 angesetzten Zielbetrags für freiwillige Beiträge zum Welternährungsprogramm und bittet die Regierungen eindringlich, sich mit allen Kräften um die volle Erreichung dieses Zielbetrags sowie des für 1985-1986 angesetzten Zielbetrags zu bemühen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in Abschnitt III des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit¹⁰⁹, die dazu bestimmt sind, die operativen Aktivitäten im Einklang mit den in den nationalen Entwicklungsplänen und -programmen niedergelegten Zielen und Prioritäten der Entwicklungsländer und ihren Bemühungen um die Förderung und Intensivierung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander besser den Bedürfnissen und Erfordernissen aller Entwicklungsländer anzupassen;

15. bittet alle mit operativen Entwicklungsaktivitäten befaßten Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, u.a. im Hinblick auf größere Kostenwirksamkeit die Kapazitäten der Entwicklungsländer stärker zu nutzen, indem sie

a) einheimische Sachverständige und Mitarbeiter heranziehen;

b) Material, Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen von örtlichen oder regionalen Anbietern beschaffen;

16. *beschließt*, daß die Beschaffungsaktivitäten der Generalversammlung unterstehenden Organe und Gremien im Zusammenhang mit der Ausführung von vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanzierten Projekten den Beschaffungsrichtlinien unterliegen sollten, die gemäß Ziffer 7 des Beschlusses 81/28 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 30. Juni 1981¹¹⁰ sowie gemäß Abschnitt II Ziffer 2 des Verwaltungsratsbeschlusses 82/34 vom 18. Juni 1982¹¹¹ bekanntzugeben sind;

17. *begrüßt* den Beschluß 82/8 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1982¹¹¹, mit dem die Ausführung durch das Programm finanzierter Projekte durch die einzelnen Staaten selbst gefördert werden soll, wodurch die möglicherweise an Projektnebenkosten eingesparten Mittel auf der Grundlage der entsprechenden Planungsleitzahl für die Programme und Pläne selbst frei werden;

18. *wiederholt* den Grundsatzkatalog, der bei der geplanten Verwendung der den einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel einheitlich angewendet werden sollte; zu diesen Grundsätzen, die im Konsens von 1970¹¹² und in Beschluß 80/30 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1980¹¹³ enthalten sind, gehören u.a.

a) Gerechtigkeit, insbesondere bei der Verteilung von Mitteln unter den Entwicklungsländern;

b) Hilfe wird nur auf den ausdrücklich festgestellten Bedarf des Empfängerlandes hin geleistet;

c) jede Hilfe wird mit den Zielen und Prioritäten der Gesamtentwicklung des betreffenden Landes integriert;

d) die Programmerstellung ist als integraler Prozeß zu betrachten, dessen einzelne Phasen wie Programmerstellung, Projektaufstellung, Bewertung, Billigung und Evaluierung integrierende Bestandteile des Prozesses bilden;

19. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die das System der Vereinten Nationen auf Ersuchen von Entwicklungsländern bei der Unterstützung des Ausbaus ihrer Evaluierungskapazität spielt, und ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Organen, Organisationen und Gremien des Systems sowie unter Berücksichtigung der im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen¹¹⁴ Vorschläge zur Förderung der Evaluierungskapazität der Empfängerstaaten auszuarbeiten;

20. *erkennt an*, daß bei den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die Evaluierung einen wichtigen Bestandteil des Programmherstellungsprozesses bilden muß, wenn eine rationelle und optimale Nutzung der insgesamt verfügbaren Ressourcen erzielt werden soll;

21. *bekräftigt* die allgemeinen Richtlinien, die in den vom Verwaltungsrat 1975 verabschiedeten neuen Dimensionen für die technische Zusammenarbeit¹¹⁵ enthalten sind, und bittet eindringlich um deren vollständige Anwendung;

22. *empfiehlt*, unter der Gesamtverantwortung des ortsansässigen Koordinators und in Absprache mit der betreffenden Regierung die Kohärenz des Vorgehens und die Koordinierung der operativen Systeme auf Länderebene zu verbessern, um so die Verwaltungs- und Projektnebenkosten zu reduzieren, durch Vermeidung von Doppelarbeit unnötige Ausgaben so gering wie möglich zu halten und dem Empfängerland seine Aufgabe der Koordinierung der Auslandshilfe zu erleichtern, und ist der Auffassung, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden sollten;

23. *bittet* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Präsidenten der Weltbank sowie die Leiter der regionalen Entwicklungsbanken, weitere Kooperationsmöglichkeiten hinsichtlich der gegenseitigen Ergänzung ihrer jeweiligen Programme für technische Zusammenarbeit zu prüfen, um so für eine bessere Durchführung der vorliegenden Resolution zu sorgen und damit für eine bessere Auslastung der Einrichtungen der verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für von diesen Finanzierungsstellen finanzierte Projekte zu sorgen, und ersucht den Administrator, dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen darüber zu berichten;

24. *bittet* die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, den Prozeß der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern dadurch verstärkt zu unterstützen, daß sie dort, wo dies möglich

¹⁰⁹ Vgl. A/38/258-E/1983/82, Anhang

¹¹⁰ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 11 (E/1981/61/Rev.1), Anhang I*

¹¹¹ *Ebd.*, 1982, *Supplement No. 6 (E/1982/16/Rev.1), Anhang I*

¹¹² Resolution 2688 (XXV), Anhang

¹¹³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1), Kap. XI*

¹¹⁴ A/38/333, Abschnitt IX

¹¹⁵ Vgl. Resolution 3405 (XXX), Anhang

ist, ihre Programme und Projekte auf den Ausbau dieser Zusammenarbeit ausrichten;

25. *bittet* den Generalsekretär und die Leiter der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, sich im Hinblick auf eine Steigerung des für eine bessere Programmdurchführung in den Entwicklungsländern verfügbaren Ressourcenanteils darum zu bemühen, ihre Verwaltungs- und anderen Projektnebenkosten ohne Schaden für die operativen Programme und das Netz der Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in den Entwicklungsländern auf ein Mindestmaß zu senken und dabei zu berücksichtigen, daß ein angemessenes Niveau an Unterstützungsdiensten beibehalten werden muß;

26. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die außeretatmäßige Mittel erhalten, in ihre Haushalte und Berichte Informationen über diese Mittel und ihre Verwendung aufzunehmen und diese Informationen den betreffenden Regierungen und dem ortsansässigen Koordinator im Empfängerland zur Verfügung zu stellen;

27. *empfiehlt*, im Einklang mit ihrer Resolution 32/197 der fachlichen Erfahrung der Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Hinblick auf deren Einsatz als Trägerorganisation zur Ausführung von in den Rahmen ihres Mandats fallenden Projekten sowie ihrer Rolle bei der Ausführung von Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit gebührende Beachtung zu schenken, mit dem Ziel, die Rolle der Hauptabteilung innerhalb der vorhandenen Fach- und Verwaltungsstrukturen zu stärken, Doppelarbeit zu vermeiden und Kostendegressionen zu erzielen;

28. *bittet* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, im Lichte der Empfehlungen von Abschnitt V des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit¹⁰⁹ die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um für die Harmonisierung der Verwaltungs-, Finanz-, Personal-, Planungs- und Beschaffungsverfahren zu sorgen, und ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, alljährlich über konkret ergriffene Maßnahmen zu berichten;

29. *wiederholt erneut*, wie wichtig die Koordinierung der multilateralen Entwicklungshilfe auf lokaler Ebene ist, und ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, bei der Ausarbeitung seines nächsten Berichts über operative Aktivitäten besondere Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit größerer Kohärenz und wirksamerer Integration der Maßnahmen auf Länderebene im Einklang mit Abschnitt V des Anhangs zu Resolution 32/197 und Ziffer 11 der Resolution 35/81 sowie auf die Rolle der ortsansässigen Koordinatoren bei der Koordinierung der jeweils laufenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu richten;

30. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, die Struktur der Außendienstvertretung der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen insbesondere hinsichtlich der den ortsansässigen Koordinatoren übertragenen Aufgaben eingehend zu untersuchen;

31. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, folgendes in seinen Bericht an die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen:

a) eine Untersuchung der Frage, inwieweit die Praxis einer mit Bedingungen für ihre Verwendung verknüpften Vergabe von Beiträgen an Organisationen weiterhin befolgt wird und welche Auswirkungen sie hat, wobei die Informationen zu berücksichtigen sind, die von den Leitern der entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien zur Verfügung gestellt werden;

b) eine eingehende Analyse des in Ziffer 22 angesprochenen Themas der verbesserten Kohärenz der Maßnahmen und der Koordinierung der operativen Systeme auf Länderebene;

c) eine vergleichende Analyse des Verhältnisses zwischen Programmdurchführungs- und Verwaltungskosten für die von den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten operativen Entwicklungsaktivitäten sowie eine Abschätzung der Projektnebenkosten;

32. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in den Bericht, den er für die Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Jahr 1986 erstellt,

a) eine mit Belegen untermauerte Studie über die Fortschritte aufzunehmen, die hinsichtlich der in Ziffer 15 angesprochenen Fragen erzielt worden sind;

b) eine systemumfassende Übersicht über die in Ziffer 24 angesprochenen, von verschiedenen Organisationen durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit technischer Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern aufzunehmen, in der er sich besonders mit den von diesen Organisationen ausgearbeiteten und tatsächlich verfolgten Ansätzen und Methoden, mit der Art der von diesen Organisationen durchgeführten Aktivitäten und mit den sie betreffenden institutionellen Vorkehrungen auseinandersetzt;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für die Zwecke der Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren im Jahr 1986 den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit als Teil der fortlaufenden Überprüfung durch die Generalversammlung mit der Erstellung eines Berichtes über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu beauftragen, in dem die von den Delegationen auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1983 und auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgebrachten Auffassungen und Stellungnahmen berücksichtigt werden und der auf dem Weg über die zweite ordentliche Ratstagung des Jahres 1986 der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt wird;

34. *wiederholt nachdrücklich* ihren Wunsch nach einem kohärenten und koordinierten Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der operativen Entwicklungsaktivitäten, ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Sinne von Generalversammlungsresolution 32/197 weiterhin bei der Koordinierung der verschiedenen Elemente des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich sowie bei der Gesamtkoordinierung innerhalb des Systems eine

wirksame Führung zu gewährleisten, und ersucht alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Generaldirektor dabei uneingeschränkt zu unterstützen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/172 – Finanzlage des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit einer Verstärkung der multilateralen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung – eines zweckmäßigen und wirksamen Mittels zur Förderung einer allseitig nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern,

unter Hervorhebung der Bedeutung der multilateralen technischen Zusammenarbeit für den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der dringenden Notwendigkeit einer auf einer zunehmend besser vorausberechenbaren, stetigeren und gesicherteren Grundlage erfolgenden wesentlichen, realen Erhöhung des Mittelvolumens;

unter erneutem Hinweis auf die einzigartige und wichtige Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung,

erneut erklärend, daß entsprechend dem im Anhang zu Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 enthaltenen Konsens allein die Regierung des Empfängerlandes für die Ausarbeitung des Plans, der Prioritäten und Zielsetzungen ihrer nationalen Entwicklung zuständig ist;

betonend, daß die für den dritten Programmerrstellungszyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (1982-1986) festgelegten Planungsleitzahlen möglichst aufrechterhalten und durch höhere Beiträge der internationalen Gemeinschaft finanziert werden sollten,

nach Behandlung der trotz der erfreulichen Ergebnisse der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten im Jahr 1983¹¹⁶ schwierigen Finanzlage des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und ihrer negativen Auswirkungen auf den Umfang der über das Programm laufenden technischen Hilfe an Entwicklungsländer,

in Kenntnis der Tatsache, daß parallel zu den Bemühungen um zusätzliche freiwillige Beiträge jetzt auch Maßnahmen ergriffen werden, um die Qualität,

Leistungsfähigkeit und Effektivität des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen weiter zu erhöhen,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1983¹¹⁷,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1983 und von den darin enthaltenen Beschlüssen¹¹⁸;

2. bekräftigt die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/53 vom 29. Juli 1982, in der der Rat u.a. vom Beschluß 82/5 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1982 Kenntnis nahm¹¹⁹, mit dem der Verwaltungsrat seine Beschlüsse 80/30 vom 26. Juni 1980¹²⁰ und 81/16 vom 27. Juni 1981¹²¹ bekräftigte, und zwar insbesondere die Bestimmungen in bezug auf die Planungsleitzahlen, die geschätzte durchschnittliche jährliche Gesamtwachstumsrate der freiwilligen Beiträge und die für die Zwecke der Vorausplanung angesetzte Höhe der Ressourcen für den dritten Programmerrstellungszyklus (1982-1986);

3. begrüßt die im Konsensverfahren erfolgte Verabschiedung des Beschlusses 83/5 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 24. Juni 1983¹²²;

4. stellt fest, daß die Erosion der Mittel des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mit dem Ergebnis der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten im Jahr 1983 zwar tendenziell aufgehalten wurde, daß jedoch weiterhin größere Anstrengungen unternommen werden müssen, wenn diese Tendenz verstärkt werden soll, damit durch eine erhebliche Steigerung bei gleichzeitiger größerer Ausgewogenheit der Beiträge eine Zunahme der Ressourcen erreicht wird;

5. dankt allen Regierungen sowohl der entwickelten Länder als auch der Entwicklungsländer, die auf der Beitragsankündigungskonferenz des Jahres 1983 ihre freiwilligen Beiträge bzw. ihre Absicht zur Beitragsleistung zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für 1984 angekündigt haben, deren Höhe fast oder ganz eine durchschnittliche jährliche Beitragssteigerung von 14 Prozent erreicht bzw. diesen Satz überschreitet, sowie allen Regierungen, die stets hohe Beiträge geleistet haben;

6. bittet alle anderen Regierungen, insbesondere soweit ihre freiwilligen Beiträge nicht ihrer tatsächlichen Beitragskapazität entsprechen, eindringlich, im Einklang mit Ziffer 1 Buchstabe c) Abschnitt I des Beschlusses 83/5 des Verwaltungsrats erneute Anstrengungen zu unternehmen, um das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit den Mitteln auszustatten, die erforderlich sind, damit eine solide finanzielle Grundlage für die Verwirklichung seiner geplanten Programmaktivitäten für den dritten Programmerrstellungszyklus (1982-1986) geschaffen wird, wobei für die Zwecke der Vorausplanung von einem

¹¹⁷ Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 9 (E/1983/20)

¹¹⁸ Ebd., Anhang I

¹¹⁹ Ebd., 1982, Supplement No. 6 (E/1982/16/Rev.1), Anhang I

¹²⁰ Ebd., 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1), Kap. XI

¹²¹ Ebd., 1981, Supplement No. 11 (E/1981/61/Rev.1), Anhang I

¹²² Ebd., 1983, Supplement No. 9 (E/1983/20), Anhang I

¹¹⁶ Vgl. A/CONF.22/SR. 1-3 mit Korr.

durchschnittlichen jährlichen Gesamtwachstum der Ressourcen von mindestens 14 Prozent auszugehen ist;

7. *dankt* dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für seine unermüdlichen Bemühungen, die für den dritten Programmherstellungszyklus (1982-1986) erforderlichen Mittel zu beschaffen und so die finanzielle Lebensfähigkeit des Programms zu sichern sowie seine Qualität, seine Leistungsfähigkeit und seine Effektivität weiter zu verbessern, und ermutigt den Administrator zur Fortsetzung seiner Bemühungen, u.a. unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Freisetzung von Mitteln für die Programmdurchführung im Sinne von Ziffer 4 des Verwaltungsratsbeschlusses 81/16 die Verwaltungsausgaben einzuschränken;

8. *bekräftigt* das Mandat des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und erklärt sich erneut davon überzeugt, daß der Verwaltungsrat das Recht hat, die von den Empfängerregierungen ausgearbeiteten Programme zu prüfen und zu billigen, und ersucht den Verwaltungsrat, im Einklang mit den im Konsens im Anhang zu Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) festgehaltenen Grundsätzen und Zielen für die möglichst umfassende Durchführung der geplanten Aktivitäten des Entwicklungsprogramms für den dritten Programmherstellungszyklus (1982-1986) und danach zu sorgen;

9. *stellt erneut fest*, daß die volle Verantwortung für die Ausarbeitung der Länderprogramme bei den Empfängerländern liegt und daß der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dazu ermächtigt ist, die Regierungen auf deren Wunsch bei diesem Prozeß zu unterstützen, damit die Programme samt den Empfehlungen des Administrators dem Verwaltungsrat zur Behandlung und Billigung vorgelegt werden können;

10. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die finanzielle Verwaltung des Programms mit größter Aufmerksamkeit zu überwachen, damit der überwiegende Teil der Ressourcen der Programmdurchführung zugeleitet wird und die Ausgaben für Unterstützungs- und Verwaltungskosten auf ein Minimum reduziert werden, und ersucht den Administrator, dem Verwaltungsrat darüber zu berichten.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/173 — Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2659 (XXV) vom 7. Dezember 1970 und ihre späteren Resolutionen zum Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen, darunter auch auf Resolution 37/229 vom 20. Dezember 1982,

Kenntnis nehmend vom Beschluß 83/18 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 23. Juni 1983¹²²,

eingedenk der auf dem Symposium auf hoher Ebene über den Internationalen Entwicklungshelferdienst und

die Entwicklung verabschiedeten Erklärung von Sana¹²³,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen, die das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen auch im Laufe des vergangenen Jahres wieder erzielen konnte;

2. *erklärt erneut*, daß das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen weiterhin ein wirksames Instrument der multilateralen Programme im Bereich der technischen Zusammenarbeit darstellt, das den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten unter ihnen, entspricht;

3. *hofft*, daß dem Ersuchen in Beschluß 83/7 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 24. Juni 1983¹²² über die Einstellung und Reduzierung der Kosten von Projektfachpersonal Rechnung getragen und die Heranziehung von Entwicklungshelfern der Vereinten Nationen voll in Betracht gezogen wird;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die Heranziehung von Entwicklungshelfern der Vereinten Nationen besondere Vorteile für kommunale Entwicklungsaktivitäten in ländlichen Gebieten bietet;

5. *stellt fest*, daß das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen seine Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugendarbeit und der nationalen Entwicklungsdienste ausgeweitet hat;

6. *erklärt erneut*, daß sich das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen weiterhin an den Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Jugend beteiligen und seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der Durchführung von Jugendprogrammen fortsetzen sollte;

7. *appelliert erneut* an Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, Beiträge zum Freiwilligen Sonderfonds für das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen zu leisten bzw. ihre Beiträge zu erhöhen, damit das Programm für die in den Herkunftsländern anfallenden Kosten bei der Einstellung von Entwicklungshelfern aus Entwicklungsländern aufkommen kann.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/174 — Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/177 vom 21. Dezember 1976, mit der sie die Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage gebilligt hat, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu diesem Fonds, darunter auch auf Resolution 37/230 vom 20. Dezember 1982,

in Kenntnisnahme der Resolution 137 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983¹²⁴ und des Beschlusses 83/28 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 24. Juni 1983¹²⁵,

¹²³ DP/1982/34, Anhang

¹²⁴ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

¹²⁵ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 9 (E/1983/20), Anhang 1*

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹²⁶,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹²⁷,

in der Überzeugung, daß es integrierender Bestandteil einer sinnvollen wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage ist, daß diese zu möglichst niedrigen Kosten Zugang zu den Weltmärkten erhalten,

in tiefer Sorge über die durchwegs sehr geringen Beiträge, die dem Fonds seit seiner Errichtung zugesagt wurden,

im Hinblick darauf, daß sich die Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds auf Vorhaben beziehen, die zu den aus anderen Quellen des Systems der Vereinten Nationen finanzierten Aktivitäten hinzukommen und sich von diesen im allgemeinen unterscheiden,

1. äußert ihre Besorgnis darüber, daß – wie der Generalsekretär in seinem Bericht festgestellt hat – ihre Resolutionen über den Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage nicht durchgeführt werden¹²⁸;

2. bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, die besonderen Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern in Binnenlage bei ihrer sozio-ökonomischen Entwicklung entgegenstellen, voll zu berücksichtigen;

3. ruft erneut dazu auf, dem Fonds ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

4. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Leitern der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen die Aktionen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage im Rahmen der Interimsregelungen fortzusetzen und dabei zu bedenken, daß jedes in Frage kommende Land angemessene technische und finanzielle Hilfe erhalten soll.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/175 – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1983/187 vom 29. Juli 1983,

nach Behandlung des Berichts über die vom 9. bis 21. Mai 1983 am Sitz der Vereinten Nationen abgehaltene Tagung des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen¹²⁹,

in Bekräftigung der Grundsätze und Richtlinien für Programmaktivitäten, die der Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in dem Bemühen

¹²⁶ Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 152-155

¹²⁷ Vgl. Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.1.8), Erster Teil, Abschnitt A

¹²⁸ A/38/293

¹²⁹ Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 10 (E/1983/21)

aufgestellt hat, die am stärksten benachteiligten Gruppen zu erreichen, um insbesondere unter Nutzung der Fortschritte in der elementaren Gesundheitsfürsorge und im Kommunikationswesen nennenswerte Verbesserungen in bezug auf die Überlebensrate und die Entwicklung der Kinder zu erzielen,

sich zutiefst der Tatsache bewußt, daß sich die derzeitige Weltwirtschaftslage nachteilig auf anfällige Gruppen wie Kinder auswirkt und die soeben genannten Bemühungen daher umso notwendiger werden läßt,

1. würdigt die Politiken und Aktivitäten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

2. macht sich die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht über die Tagung des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Jahr 1983 zu eigen¹²⁹;

3. bekräftigt die Rolle des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen als federführende Organisation des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Anschlußaktivitäten an das Weltkinderjahr mit den auf Kinder bezogenen Gesamt- und Einzelzielen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹³⁰;

4. bekräftigt die überragende Bedeutung des Konzepts der Grundbetreuungsdienste für Kinder bei der Durchführung der Programme des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und bittet den Exekutivdirektor gleichzeitig eindringlich darum, seine Bemühungen auf der Grundlage der neuesten Fortschritte in den Sozialwissenschaften und in der Biologie, die eine neue Gelegenheit bieten, auf dem Gebiet des Überlebens und der Entwicklung von Kindern zu geringen Kosten und in einer relativ kurzen Zeit praktisch eine Revolution zu bewirken, im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen des Exekutivrats des Hilfswerks fortzusetzen und zu intensivieren;

5. beglückwünscht den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zu seinen Bemühungen um eine Erhöhung der Einnahmen des Hilfswerks, damit dieses in Weiterverfolgung seines Auftrags erfolgreich auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer eingehen kann;

6. dankt den Regierungen, die den Bedürfnissen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen entsprochen haben, und äußert die Hoffnung, daß noch weitere Staaten positiv reagieren;

7. appelliert an alle Regierungen, ihre Beiträge zu erhöhen, damit der Fonds in der derzeitigen Wirtschaftslage seine Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern stärken und den dringenden Bedürfnissen der Kinder in diesen Ländern gerecht werden kann.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/176 – Zielsetzung für die Beiträge zum Welternährungsprogramm für 1985-1986

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, der zufolge das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz zu überprüfen ist,

¹³⁰ Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 48 und 50

ferner unter Hinweis auf Ziffer 4 ihrer Resolution 36/202 vom 17. Dezember 1981, der zufolge vorbehaltlich der obengenannten Überprüfung die nächste Beitragsankündigungskonferenz, auf der die Regierungen und die entsprechenden Geberorganisationen gebeten werden sollen, ihre Beiträge für 1985 und 1986 anzukündigen und dabei den bis dahin von der Generalversammlung und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag zu erreichen, spätestens Anfang 1984 einberufen werden sollte,

angesichts dessen, daß die Überprüfung des Programms auf der fünfzehnten Tagung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms und auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1983 erfolgt ist,

nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/73 vom 29. Juli 1983 sowie der Empfehlungen des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe¹³¹,

in Anerkennung des Werts der vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung geleisteten multilateralen Nahrungsmittelhilfe sowie der Notwendigkeit einer Fortsetzung seiner Tätigkeit sowohl in der Form von Kapitalinvestitionen wie auch als Mittel zur Deckung eines dringenden Nahrungsmittelbedarfs,

1. setzt für die freiwilligen Beiträge zum Welternährungsprogramm in den Jahren 1985 und 1986 das Ziel von mindestens 1,35 Milliarden US-Dollar, wobei insgesamt mindestens ein Drittel in Form von Barzahlungen bzw. Dienstleistungen erbracht werden sollte, und hofft, daß in Anbetracht des voraussichtlichen Umfangs gutbegründeter Projektanträge und der gestiegenen Leistungsfähigkeit des Programms zu diesen Ressourcen noch beträchtliche zusätzliche Beiträge aus anderen Quellen hinzukommen werden;

2. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder bzw. die assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit das Ziel voll erreicht wird;

3. ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Anfang 1984 am Sitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen;

4. beschließt, daß vorbehaltlich der in Generalversammlungsresolution 2095 (XX) vorgesehenen Überprüfung die darauf folgende Beitragsankündigungskonferenz, auf der die Regierungen und die entsprechenden Geberorganisationen gebeten werden sollen, ihre Beiträge für das Biennium 1987-1988 anzukündigen und dabei den bis dahin von der Versammlung und der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag zu erreichen, spätestens Anfang 1986 einberufen werden sollte.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/177 – Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/142 vom 17. Dezember 1982 über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen¹³² für den Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis zum 30. Juni 1983 sowie seiner Einführung des Berichts bei der Vorlage am 7. November 1983¹³³,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen mit der Aufgabe übertragen wurde, die Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen in bezug auf die Erreichung ihrer wichtigsten Ziele zu verbessern, zu denen insbesondere die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gehören,

mit Befriedigung darüber, daß das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen großen Wert darauf legt, sein Programm zu reformieren, seine Forschungsergebnisse zu verbreiten, seine Verwaltung fortlaufend zu verbessern und ausreichende Ressourcen aufzubringen, damit es seine Aufgaben zufriedenstellend erfüllen kann,

die Sorge des Exekutivdirektors *teilend*, daß nur wenige Mitgliedstaaten zum Allgemeinen Fonds des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen beitragen und daß dem Institut nur unzureichende Mittel für seine Tätigkeit zur Verfügung stehen,

1. dankt dem Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für seinen Bericht und die von ihm mit Billigung des Kuratoriums des Instituts bereits ergriffenen Maßnahmen zur Reform des Instituts und zur Steigerung seines Prestiges;

2. begrüßt unter Berücksichtigung der auf der laufenden Tagung abgegebenen Stellungnahmen zum Arbeitsprogramm des Instituts die Tatsache, daß das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen auch heute nach wie vor das Schwergewicht auf den Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung und Forschung legt und in dieses Programm spezifische Vorhaben zu den Problemereichen aufgenommen hat, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten und siebenten Sondertagung, in ihren diesbezüglichen, auf der neunundzwanzigsten Tagung und danach gefaßten Beschlüssen sowie in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹³⁴ genannt wurden;

3. legt es dem Exekutivdirektor *nahe*, eingedenk der vom Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen auf seiner Sondertagung vom 11. bis 14. April 1983¹³⁵ erzielten Ergebnisse auch weiterhin klare langfristige Prioritäten für das Ausbildungs- und Forschungsprogramm des Instituts zu entwickeln, die dazu geeignet sind, die Funktion des In-

¹³² Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 14 (A/38/14)*

¹³³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee, 31. Sitzung, Ziffer 11-17*

¹³⁴ Resolution 35/36, Anhang

¹³⁵ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 14 (A/38/14), Ziffer 9-11*

stituts bei der Förderung und Stärkung des Entwicklungsprozesses hervorzuheben und die Notwendigkeit dieser Funktion deutlicher zu machen;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen des Exekutivdirektors, die Zusammenarbeit zwischen dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und anderen im Aufgabenbereich des Instituts tätigen Institutionen auszubauen;

5. *bittet* alle Staaten, die bisher noch keine Beiträge zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen geleistet haben, *erneut eindringlich* um solche Beiträge und fordert alle Geberländer auf, insbesondere soweit die Höhe ihres Beitrags nicht ihrer Leistungsfähigkeit entspricht, ihre freiwilligen Beiträge zu erhöhen, damit der akute finanzielle Bedarf des Instituts gedeckt werden kann;

6. *ersucht* alle Staaten *erneut*, ihre Beiträge zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen weiterhin frühzeitig, möglichst jedoch spätestens auf der jährlichen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten anzukündigen und die Zahlung ihrer freiwilligen Beiträge für das Institut rascher vorzunehmen;

7. *betont*, daß das Institut sich noch stärker darum bemühen muß, seine Verwaltung zu verbessern und sein Aktivitätenprogramm auf der Grundlage realistischer Voranschläge so aufzustellen, daß Ausgaben und Einnahmen einander die Waage halten, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen des Exekutivdirektors im Hinblick auf die Anpassung der Verwaltungskosten und die Beschaffung von Mitteln zur Vermeidung künftiger Defizite im Haushalt des Instituts;

8. *beschließt*, die im Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen¹³⁶ enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen und kommt dahingehend überein, daß das Institut zur Deckung seines Haushaltsdefizits im Jahr 1983 ausnahmsweise einen Vorschuß von 886.000 US-Dollar erhalten soll; gemäß den Bedingungen im Bericht des Generalsekretärs¹³⁷ handelt es sich hierbei um einen einmaligen rückzahlbaren Vorschuß, mit dessen Rückzahlung nach einer höchstens zweijährigen Wartezeit begonnen wird;

9. *beschließt*, sich in Anbetracht von Ziffer 4 und 5 des Berichts auf ihrer neununddreißigsten Tagung mit der Frage langfristiger Finanzierungsregelungen für das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen zu befassen.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/178—Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3439 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/117 und 31/118 vom 16. Dezember 1976, 32/54 vom 8. Dezember 1977, 33/108 vom 18. Dezember 1978, 34/112 vom 14. De-

zember 1979, 35/54 vom 5. Dezember 1980, 36/45 vom 19. November 1981 sowie 37/143 vom 17. Dezember 1982,

nach Behandlung des Berichts des Rats der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität¹³⁸,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Errichtung des Gebäudes für den ständigen Sitz der Universität in Tokio, die dank der aktiven Maßnahmen der japanischen Regierung erzielt wurden,

ferner mit Genugtuung über den persönlichen Einsatz, mit dem die Ratsmitglieder, deren Amtszeit im Mai 1983 abgelaufen ist, der Universität gedient haben,

im Hinblick auf die Ausarbeitung und Verabschiedung der mittelfristigen Perspektive (1982-1987)

in Kenntnisnahme des Beschlusses 5.2.2, der am 13. Oktober 1983 vom Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner einhundertsechzigsten Tagung verabschiedet wurde,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der weiteren konstruktiven Entwicklung der Aktivitäten, die die Universität der Vereinten Nationen gemäß der mittelfristigen Perspektive in den Bereichen Forschung, akademische Fortbildung und Verbreitung von Kenntnissen durchführt, und bei denen sie eine multidisziplinäre, integrierende Vorgehensweise benutzt, um im Einklang mit der Satzung der Universität zum Verständnis akuter und dringender Weltprobleme und zur Aufzeigung von Lösungsmöglichkeiten für diese Probleme beizutragen;

2. *begrüßt* die Initiierung eines neuen Programmplanungsverfahrens am Universitätszentrum, das darauf ausgerichtet ist, die Mitwirkung des Verbundsystems von Mitarbeitern der Universität der Vereinten Nationen zu erleichtern, und begrüßt die Einrichtung einer Gruppe für Planungs- und Evaluierungsdienste als Teil dieses Verfahrens;

3. *begrüßt ferner* die Tatsache, daß der Rat der Universität der Vereinten Nationen auf der Grundlage der seit der Universitätsgründung gesammelten Erfahrungen gemäß der Satzung der Universität nunmehr die ersten Statuten der Universität verabschiedet hat;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Errichtung der ersten drei Forschungs- und Ausbildungszentren der Universität der Vereinten Nationen, die sich mit den wirtschaftlichen Aspekten der Entwicklung, den natürlichen Ressourcen in Afrika bzw. der Biotechnologie befassen werden, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis davon, daß die Universität bei der Unterstützung der Entwicklungsländer beim Ausbau bestehender Institutionen weitere Fortschritte erzielen konnte, indem sie das Verbundnetz mit ihr assoziierter und mit ihr zusammenarbeitender Institutionen erweitert und indem sie dadurch größeres Gewicht auf postgraduale Fortbildung legt, daß sie Stipendien in den Bereichen der Forschungsförderung, der Ausbildung und der Errichtung von Institutionen vergibt;

5. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von der weiteren Ausdehnung der Aktivitäten, die die Universität der Vereinten Nationen gemeinsam mit den Verein-

¹³⁶ A/38/220

¹³⁷ Ebd., Ziffer 7

¹³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 31 (A/38/31 mit Korr. 1 und 2)

ten Nationen und ihren Gremien und den Sonderorganisationen*, insbesondere mit den Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen der Vereinten Nationen, unternimmt, sowie von der wachsenden Zusammenarbeit der Universität mit der internationalen akademischen und wissenschaftlichen Welt;

6. *erkennt an*, daß die Universität der Vereinten Nationen ihren Stiftungsfonds und die sonstigen Beiträge ausbauen muß, um ihr Grundeinkommen zu erhöhen, wozu eine Reihe von Staaten bereits positiv beigetragen hat;

7. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, sich über die wichtigen Entwicklungen an der Universität der Vereinten Nationen auf dem laufenden zu halten, dringend großzügige Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität zu leisten und ihr – zusätzlich oder als Alternative – Beiträge für die laufenden Operationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihr Mandat gemäß ihrer Satzung und den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen erfolgreich erfüllen kann.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/179 – Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 mit der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich, 3409 (XXX) vom 28. November 1975 über eine Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie 37/202 vom 20. Dezember 1982 über die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

eingedenk Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1747 (LIV) vom 16. Mai 1973, die Empfehlungen zu einer Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich enthält,

in der Auffassung, daß Entwicklung ein umfassender Prozeß ist, der sowohl wirtschaftliche als auch soziale Ziele umspannt,

ferner in der Auffassung, daß eine Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich auf nationaler Ebene ein brauchbares und wirksames Mittel ist, um die wirtschaftliche, soziale und menschliche Entwicklung zu fördern und allen Menschen mehr Möglichkeiten für ein besseres Leben zu bieten,

erneut erklärend, daß jeder Staat das souveräne und unveräußerliche Recht besitzt, sein wirtschaftliches und soziales System im Einklang mit dem Willen seines Volkes und ohne Einmischung von außen zu wählen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Antworten der Regierungen zu ihren Erfahrungen mit der Anwendung einer Gesamtkonzeption auf den sozio-ökonomischen Entwicklungsprozeß¹³⁹;

2. *bekräftigt* ihren Beschluß 36/405 vom 19. November 1981, die Behandlung der Frage einer Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich fortzusetzen und dabei die in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen hervorgehobene Bedeutung einer solchen Konzeption für den Entwicklungsprozeß zu berücksichtigen;

3. *bittet* alle interessierten Länder, dem Generalsekretär Informationen über die Erfahrungen zu übersenden, die sie bei der Anwendung einer Gesamtkonzeption auf den sozio-ökonomischen Entwicklungsprozeß auf nationaler Ebene gemacht haben;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Frage der Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich weiter zu behandeln, damit allen Staaten die auf diesem Gebiet gesammelten nationalen und internationalen Erfahrungen zur Verfügung gestellt werden können;

b) unter Berücksichtigung der von den in Frage kommenden Wirtschafts- und Sozialorganen der Vereinten Nationen gewonnenen diesbezüglichen Erfahrungen sowie auch der Ergebnisse der ersten Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen auf der Grundlage der von den interessierten Ländern bereitgestellten Informationen einen Bericht über die Anwendung einer Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich durch die Regierungen zu erstellen;

c) den Bericht der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1985 und der Generalversammlung zur Prüfung auf ihrer vierzigsten Tagung vorzulegen, damit er als Grundlage für spätere Überprüfungen und Bewertungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen herangezogen werden kann.

102. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/192 – Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, in der u.a. die Bedeutung der Industrialisierung für die Ent-

¹³⁹ A/38/62

wicklung der Entwicklungsländer hervorgehoben wird¹⁴⁰,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit¹⁴¹, in denen die wichtigsten Maßnahmen und Grundsätze für die industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung festgelegt wurden, und auf die Erklärung und den Aktionsplan von Neu-Delhi über die Industrialisierung der Entwicklungsländer und die internationale Zusammenarbeit im Dienste ihrer industriellen Entwicklung¹⁴², in denen eine Strategie für die weitere Industrialisierung der Entwicklungsländer aufgestellt wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/182 vom 17. Dezember 1981 und 37/212 vom 20. Dezember 1982 über Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/50 vom 28. Juli 1983, in der der Rat den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen empfahl, ihre Arbeitsprogramme auf die Unterstützung der vollen Verwirklichung von Programmen für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auszurichten,

in Anerkennung der Tatsache, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern ein integrierender Bestandteil der globalen Entwicklungsbemühungen und einer interdependenten Weltwirtschaft ist,

betonend, daß die auf allen Sektoren und auch auf dem industriellen Sektor bestehende Interdependenz zum Wohlstand aller Länder beitragen sollte, sowie in der Auffassung, daß die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer einen wesentlichen Anteil am Wiederbelebungsprozeß der Weltwirtschaft haben sollte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der außerordentlich schwierigen Weltwirtschaftslage auf die Industrialisierung der Entwicklungsländer und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, im Hinblick auf eine schnellere Industrialisierung der Entwicklungsländer erheblich mehr finanzielle und technische Ressourcen in diese Länder zu transferieren,

im Bewußtsein der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als zentralem Koordinierungsorgan, dem innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung, die Erleichterung des Transfers von Industrietechnologie und die vermehrte Bereitstellung technischer Hilfe an die Entwicklungsländer zukommt,

mit Besorgnis feststellend, daß die Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung trotz der wohlmeinenden Bemühungen einiger Staaten weit unter dem vereinbarten gewünschten Stand von 50 Mio. US-Dollar geblieben sind und daß der Wert des Fonds seit seiner Gründung real gesunken ist¹⁴³,

unter Hinweis auf Ziffer 10 der Feststellung 1983/8 des Rats für industrielle Entwicklung¹⁴⁴, in der dieser erneut die Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Programms für leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung bei der Durchführung des breiten Spektrums der von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung angebotenen Programme und Dienstleistungen betont hat, sowie ferner feststellend, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen seine Mittelzuweisungen für leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung im Zweijahreszeitraum 1984-1985 reduziert hat, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis angesichts der Tatsache, daß keine ausreichenden und verlässlichen Ressourcen für das Programm für leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung zur Verfügung stehen,

ingedenk der positiven Auswirkungen, die u.a. eine Politik der Kooperation zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren—wie je nach den Umständen dem öffentlichen, privaten, genossenschaftlichen, sozialen oder gemischtwirtschaftlichen Sektor—sowie dauerhaftes Wachstum und dauerhafte Entwicklung haben können;

ingedenk der Tatsache, daß weitreichende Strukturveränderungen im Rahmen der neuen internationalen Wirtschaftsordnung unter voller Berücksichtigung der Kapazitäten und des Potentials der Entwicklungsländer auch eine weltweite Neustrukturierung der Industrie mit sich bringen,

I

BERICHT DES RATS FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG ÜBER SEINE SIEBZEHNTE TAGUNG

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Rats für industrielle Entwicklung über seine siebzehnte Tagung¹⁴⁵;
2. spricht dem Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ihre Anerkennung dafür aus, daß er sich um eine Stärkung der Rolle dieser Organisation bei der Förderung der Industrialisierung der Entwicklungsländer bemüht;
3. beschließt, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden sollten, damit die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ihr Mandat voll verwirklichen kann, insbesondere zur Unterstützung der vorgesehenen Aktivitäten in Schwerpunktbereichen wie der Industrietechnologie, der energiebezogenen Industrietechnologie, der Industrieproduktion, der Ausbildung von Arbeitskräften, den Sondermaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder, dem Konsultationssystem und der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, die vom Rat als eines der wichtigsten Programme dieser Organisation bezeichnet worden ist;
4. beschließt, den Generalsekretär dazu zu ermächtigen, auf der Grundlage der oben vereinbarten Prioritäten eine Anpassung der Programmhaushaltsvorlage für die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für den Zweijahreszeitraum 1984-1985¹⁴⁶ vorzunehmen;

¹⁴⁰ Resolution 35/56, Anhang Ziffer 72-80

¹⁴¹ Vgl. A/10112, Kap. IV

¹⁴² ID/CONF.4/22 mit Korr. 1, Kap. VI

¹⁴³ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/38/16), Ziffer 117

¹⁴⁴ Ebd., Ziffer 113

¹⁴⁵ Ebd., Beilage 16 (A/38/16)

¹⁴⁶ Ebd., Beilage 6 (A/38/6), Vol. II, Abschnitt 17

5. *beschließt*, daß aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen ausreichende Mittel bereitgestellt werden sollten, damit die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 1984 das Programm für leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung in seiner gesamten derzeitigen personellen Besetzung beibehalten kann, und daß hierfür in voller Höhe auch die entsprechende Mittelzuweisung im Haushalt des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einschließlich des Übertrags aus dem Jahr 1983 sowie über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung geleistete freiwillige Finanzbeiträge herangezogen werden sollten;

6. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die entwickelten Länder, freiwillige Beiträge zum Programm für leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung zu leisten, damit die Anzahl der Stellen beibehalten bzw. erhöht werden kann;

7. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, während des Zweijahreszeitraums 1984-1985 so viele leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung zu finanzieren, wie ihm irgend möglich ist;

8. *bittet* alle Staaten und insbesondere die entwickelten Länder *eindringlich*, zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung beizutragen bzw. ihre Beiträge zu erhöhen, damit das vereinbarte gewünschte jährliche Volumen von 50 Mio. US-Dollar erreicht wird;

9. *schließt sich* den in Feststellung 1983/4 vom 13. Mai 1983 enthaltenen Beschlüssen des Rats für industrielle Entwicklung über die Konsultationen an, die während des Zweijahreszeitraums 1984-1985 abzuhalten sind¹⁴⁷;

10. *ersucht* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dafür zu sorgen, daß bei der Vorbereitung der Konsultationen unter gebührender Berücksichtigung der gerechten geographischen Verteilung Sachverständige und erfahrene Fachleute sowohl aus den Entwicklungsländern als auch aus den entwickelten Ländern herangezogen werden, damit genügend Zeit für einen umfassenden Meinungsaustausch unter den Teilnehmern zur Verfügung steht, und daß künftige Konsultationen zu aktionsorientierten Empfehlungen und Schlußfolgerungen führen;

11. *bekräftigt* ihre Unterstützung für einen Ausbau des Konsultationssystems im Lichte der gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen, die die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer erhöhen könnten;

12. *ersucht* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dafür zu sorgen, daß das den Konsultationen zur Erörterung vorgelegte Dokumentenmaterial sich stärker auf praktische und klar abgegrenzte Themen konzentriert, die unmittelbar mit der Förderung der Industrialisierung der Entwicklungsländer zu tun haben;

13. *nimmt Kenntnis* vom Beschluß des Rats für industrielle Entwicklung, auf seiner achtzehnten Tagung auf der Grundlage der von Staaten bereitgestellten Unterlagen und unter Nutzung der Erfahrungen der von den Staaten ernannten Teilnehmer an den Konsultationen mit einer Bewertung des Konsultationssystems zu

beginnen, und ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, seinerseits Bewertungsunterlagen zur Verfügung zu stellen¹⁴⁷;

II

DEKADE FÜR DIE INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG AFRIKAS

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/212 vom 20. Dezember 1982 und auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/70 vom 29. Juli 1983, in der die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas als eines der wichtigsten Programme der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung hervorgehoben wurde,

ferner unter Hinweis auf Resolution 56 (XVII) des Rats für industrielle Entwicklung vom 13. Mai 1983¹⁴⁸, in der der Rat u.a. seine tiefe Besorgnis über die knappen Mittel zum Ausdruck brachte, die u.a. vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die Dekade zur Verfügung gestellt werden, was dazu beigetragen habe, daß bei der Durchführung der Vorbereitungsphase der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas nur begrenzte Fortschritte erzielt worden seien, obwohl bereits ein Drittel der Dekade verstrichen sei,

in der Auffassung, daß die Erreichung der Ziele des Aktionsplans von Lagos für die Verwirklichung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas¹⁴⁹ und der Schlußakte von Lagos¹⁵⁰ weitgehend von der anhaltenden Entwicklung der Industrie und von Strukturanpassungen im industriellen Bereich, insbesondere bei ausgewählten strategischen Grundlagenindustrien, abhängen wird,

feststellend, daß sich die wirtschaftliche Lage Afrikas verschlechtert und daß von derzeit weltweit insgesamt 36 am wenigsten entwickelten Ländern inzwischen bereits 26 in Afrika liegen,

ferner mit tiefer Besorgnis *feststellend*, daß nur langsame Fortschritte zur Verwirklichung des für Afrika angestrebten regionalen Ziels von 1,4 Prozent der Weltindustrieproduktion bis zum Jahr 1990 gemacht werden,

sich dessen bewußt, daß zur Förderung der Ziele der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas ein hohes Investitionsniveau erforderlich ist,

erfreut über den Beschluß der Afrikanischen Entwicklungsbank, während ihrer Programmperiode 1982-1986 höhere Finanzmittel für Industrieprojekte in Afrika zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemeinsam vom Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika erstellten zweiten Zwischenbericht zur Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas¹⁵¹;

2. *begrüßt* die Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung um die Unterstützung der afrikanischen Länder und zwischen-

¹⁴⁸ Ebd., Beilage 16 (A/38/16), Anhang I

¹⁴⁹ A/S-11/14, Anhang I

¹⁵⁰ Ebd., Anhang II

¹⁵¹ E/1983/104, Anhang

¹⁴⁷ Ebd., Beilage 16 (A/38/16), Ziffer 76

staatlichen Organisationen bei der Aufstellung nationaler und subregionaler Programme für die Dekade sowie bei der Aufrechterhaltung einer ständigen und harmonischen Koordinierung mit dem Sekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit, der Wirtschaftskommission für Afrika und anderen in Frage kommenden internationalen Organisationen;

3. *unterstützt* Resolution 56 (XVII) des Rats für industrielle Entwicklung über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und erneuert die bereits mehrfach an die internationale Gemeinschaft gerichteten Aufrufe, ihre Beiträge zur industriellen Entwicklung Afrikas im Rahmen des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas mit dem Ziel zu erhöhen, die industrielle Entwicklung zu beschleunigen und so sicherzustellen, daß das von den afrikanischen Regierungen gesetzte Ziel eines Anteils von 1,4 Prozent an der Weltindustrieproduktion von der afrikanischen Region während dieser Dekade erreicht wird;

4. *beschließt*, der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas hohe Priorität unter den Programmen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Wirtschaftskommission für Afrika einzuräumen, und ersucht daher den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß diese Priorität in den Programmhaushalten dieser Organisationen voll ihren Niederschlag findet;

5. *beschließt ferner*, möglichst durch allgemeine Einsparungen im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen die Mittelzuweisung an die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 1984 um 1 Million US-Dollar zu erhöhen, damit diese die afrikanischen Länder und die zwischenstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Dekade mit folgenden Schwerpunktbereichen unterstützen kann: Aufstellung von Industriepolitiken, -strategien und -plänen, Ausbau von Schlüsselindustrien, Arbeitskräfte für die Industrie, technische Kapazitäten und institutionelle Infrastrukturen, Entwicklung von Energietechnologien, -anlagen und -geräten, Förderung der innerafrikanischen industriellen Zusammenarbeit, Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder und Mobilisierung finanzieller Ressourcen;

6. *appelliert* an alle Länder und Institutionen, ihre Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu erhöhen und dabei den Kapitalbedarf der Projekte zur Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas zu berücksichtigen;

7. *bittet* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *eindringlich*, zu prüfen, ob das Programm nicht seine Mittelzuweisungen für die Unterstützung afrikanischer Länder und zwischenstaatlicher Organisationen bei der Planung und Aufstellung ihrer Programme für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas erhöhen kann, und in seinen nationalen und regionalen Programmen für Afrika Industrieprojekten, insbesondere Projekten zum Ausbau von Schlüsselindustrien, hohen Vorrang einzuräumen;

8. *appelliert* an Geberländer, internationale Finanzinstitutionen und regionale Entwicklungsbanken, mehr Finanzmittel für die Verwirklichung nationaler, subregionaler und regionaler Projekte und Aktivitäten

der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas bereitzustellen;

9. *ersucht* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika auf dem Weg über die achtzehnte Tagung des Rats für industrielle Entwicklung und die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1984 der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Verwirklichung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas vorzulegen;

III

VIERTE GENERALKONFERENZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

1. *beschließt*, daß die vierte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 2. bis 18. August 1984 am Sitz der Organisation in Wien abgehalten werden soll;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Vorbereitungen für die Konferenz;

3. *empfiehlt* die Veranstaltung von Vorbereitungstreffen auf regionaler und interregionaler Ebene, damit vor der Einberufung der Konferenz möglichst ausführliche Konsultationen zwischen allen Staaten abgehalten werden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur aktiven Mitwirkung an der Konferenz einzuladen;

b) die Vertreter der Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft einberufenen internationalen Konferenzen als Beobachter teilzunehmen, gemäß Generalversammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 in dieser Eigenschaft zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

c) die Vertreter der von der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) einzuladen, als Beobachter an der Konferenz teilzunehmen;

d) die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation, die Regionalkommissionen und die interessierten Organe der Vereinten Nationen einzuladen, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen;

e) interessierte zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, sich auf der Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen;

f) unmittelbar betroffene nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat einzuladen, sich auf der Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Vorkehrungen für die wirksame Teilnahme der in Ziffer 4 b) und c) genannten Vertreter an der Konferenz getroffen werden, darunter

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

auch die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen für die Reisekosten und Tagesspesen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, sich im Hinblick auf die wirksame Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der Konferenz um außerordentliche Mittel zu bemühen, einschließlich der Mittel für finanzielle Vorkehrungen für die Reisekosten und Tagesspesen von zwei Vertretern aus jedem am wenigsten entwickelten Land.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/193 – Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/96 vom 13. Dezember 1979,

angesichts der Tatsache, daß die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung¹⁵² von einer größeren Anzahl von Staaten ratifiziert, angenommen oder gebilligt worden ist, als für ihr Inkrafttreten erforderlich ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/213 vom 20. Dezember 1982, in der sie den Zeitplan der gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Satzung erforderlichen Konsultationen festgelegt hat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht über das offizielle Treffen über die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation*, das vom 16. bis 20. Mai 1983 in Wien abgehalten wurde¹⁵³;

2. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu ratifizieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) mit denjenigen Staaten Konsultationen zu führen, die Instrumente zur Ratifizierung, Annahme oder Billigung hinterlegt haben, um u.a. festzustellen, ob die finanzielle Lebensfähigkeit ausreichend gewährleistet ist, und anschließend die in Ziffer 1 c) ihrer Resolution 37/213 vorgesehene eintägige Sitzung zur Abgabe der einzelnen Notifizierungen des Generalsekretärs bezüglich des Inkrafttretens der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung einzuberufen;

b) ferner Konsultationen mit allen in Frage kommenden Staaten zu führen, um die baldige Ratifizierung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung durch diejenigen Staaten, die diese bisher noch nicht ratifiziert haben, zu erleichtern;

4. *bittet* die zuständigen Organe der neuen Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, unverzüglich die Errichtung eines Betriebsmittelfonds in Erwägung zu ziehen, wobei das Sekretariat

der derzeitigen Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu diesem Zweck die möglichen Modalitäten eines solchen Fonds untersuchen und der ersten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung darüber berichten sollte;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Empfehlungen in Ziffer 27 und 29 des Berichts über die offizielle Tagung über die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* zu ergreifen¹⁵³;

6. *beschließt*, daß im ordentlichen Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, um zu gewährleisten, daß gemäß Ziffer 7 ihrer Resolution 34/96 die erforderlichen Mittel für die erste Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und zur Deckung anderer mit der Umwandlung der Organisation in eine Sonderorganisation* verbundener Kosten zur Verfügung stehen;

7. *beschließt ferner*, daß die sich aus Ziffer 6 ergebenden finanziellen Implikationen von der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung geprüft werden.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/194 – Revidierte Liste der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

beschließt, St. Christoph-Nevis in Liste C des Anhangs von Resolution 2151 (XXI) aufzunehmen¹⁵⁴.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

Aufgrund der vorstehenden Resolution ergeben sich folgende Listen der für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommenden Staaten;

A. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II, ZIFFER 4 BUCHSTABE a) DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLUTION 2152 (XXI):

Afghanistan	Angola
Ägypten	Äquatorialguinea
Algerien	Äthiopien

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

¹⁵⁴ Veränderungen in den Listen seit der Verabschiedung von Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 2385 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975, 3401 B (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/160 vom 21. Dezember 1976, 32/108 vom 15. Dezember 1977, 33/79 vom 15. Dezember 1978, 34/97 vom 13. Dezember 1979, 35/65 vom 5. Dezember 1980 und 36/181 vom 17. Dezember 1981.

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

¹⁵² A/CONF.90/19

¹⁵³ A/38/141

Bahrain	Malediven
Bangladesch	Mali
Benin	Marokko
Bhutan	Mauretanien
Birma	Mauritius
Botswana	Mongolei
Burundi	Mosambik
China	Nepal
Demokratische Volksrepublik Korea	Niger
Demokratische Volksrepublik Laos	Nigeria
Demokratischer Jemen	Obervolta
Demokratisches Kampuchea	Oman
Dschibuti	Pakistan
Elfenbeinküste	Papua-Neuguinea
Fidschi	Philippinen
Gabun	Republik Korea
Gambia	Rwanda
Ghana	Salomonen
Guinea	Sambia
Guinea-Bissau	São Tomé und Príncipe
Indien	Saudi-Arabien
Indonesien	Senegal
Irak	Seychellen
Iran (Islamische Republik)	Sierra Leone
Israel	Simbabwe
Jemen	Singapur
Jordanien	Somalia
Jugoslawien	Sri Lanka
Kap Verde	Südafrika
Katar	Sudan
Kenia	Swasiland
Komoren	Syrische Arabische Republik
Kongo	Thailand
Kuwait	Togo
Lesotho	Tschad
Libanon	Tunesien
Liberia	Uganda
Libysche Arabische Dschemahirija	Vanuatu
Madagaskar	Vereinigte Arabische Emirate
Malawi	Vereinigte Republik Kamerun
Malaysia	Vereinigte Republik Tansania
	Vietnam
	Zaire
	Zentralafrikanische Republik

**B. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II, ZIFFER 4
BUCHSTABE b) DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLU-
TION 2152 (XXI):**

Australien	Neuseeland
Belgien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Deutschland, Bundesrepublik	Österreich
Finnland	Portugal
Frankreich	Schweden
Griechenland	Schweiz
Irland	Spanien
Island	Türkei
Italien	Vereinigtes Königreich
Japan	Großbritannien und Nordirland
Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika
Liechtenstein	Zypern
Luxemburg	
Malta	
Monaco	

**C. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II, ZIFFER 4
BUCHSTABE c) DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLU-
TION 2152 (XXI):**

Antigua und Barbuda	Brasilien
Argentinien	Chile
Bahamas	Dominica
Barbados	Dominikanische Republik
Belize	Ekuador
Bolivien	El Salvador

Grenada	Panama
Guatemala	Paraguay
Guyana	Peru
Haiti	St. Christoph-Nevis
Honduras	St. Lucia
Jamaika	St. Vincent und die Grenadinen
Kolumbien	Suriname
Kostarika	Trinidad und Tobago
Kuba	Uruguay
Mexiko	Venezuela
Nikaragua	

**D. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II, ZIFFER 4
BUCHSTABE d) DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLU-
TION 2152 (XXI):**

Albanien	Rumänien
Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik	Tschechoslowakei
Bulgarien	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
Deutsche Demokratische Republik	Ungarn
Polen	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

**38/195 – Durchführung des Neuen substantiellen
Aktionsprogramms für die achtziger Jahre
zugunsten der am wenigsten entwickelten
Länder**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der die am wenigsten entwickelten Länder betreffenden Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁵,

in Bekräftigung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁵⁶, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder einstimmig verabschiedet und von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 36/194 vom 17. Dezember 1981 gebilligt worden ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/194 vom 17. Dezember 1981 und 37/224 vom 20. Dezember 1982,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis angesichts der Tatsache, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage der am wenigsten entwickelten Länder trotz ihrer eigenen Entwicklungsanstrengungen sowie trotz der von der internationalen Gemeinschaft und auch den Geberländern unternommenen Anstrengungen selbst zwei Jahre nach Verabschiedung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms ständig verschlechtert, und unter Betonung der Tatsache, daß zur Verwirklichung der Ziele des Programms unverzüglich erheblich umfangreichere Stützmaßnahmen erforderlich sind,

¹⁵⁵ Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 136-155
¹⁵⁶ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A)

darunter auch eine wesentliche Steigerung des Transfers zusätzlicher Ressourcen,

eingedenk der Schuldenprobleme, mit denen die am wenigsten entwickelten Länder konfrontiert sind,

ferner in Bekräftigung dessen, daß die wichtigsten Ziele des Neuen substantiellen Aktionsprogramms darin bestehen, die Wirtschaften der am wenigsten entwickelten Länder so zu verändern, daß sich ihre Entwicklung selbst trägt, den erforderlichen Strukturwandel zur Überwindung der extremen Wirtschaftsprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu fördern, allen Bürgern dieser Länder einen voll ausreichenden und international anerkannten Mindeststandard in den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Verkehrs- und Kommunikationswesen sowie Wohnungs- und Bildungswesen zu bieten und Beschäftigungsmöglichkeiten zu gewährleisten, die wichtigsten Investitionsmöglichkeiten und -prioritäten festzuhalten und zu unterstützen und die negativen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern,

im Hinblick darauf, daß die am wenigsten entwickelten Länder die Ziele ihrer Länderprogramme, die im Rahmen des Neuen substantiellen Aktionsprogramms im Einklang mit den im Programm enthaltenen Zielen und Modalitäten festgesetzt wurden, nur dann erreichen können, wenn die öffentliche Entwicklungshilfe im Laufe dieser Dekade real beträchtlich erhöht wird, und unter Betonung der Tatsache, daß die Auslandshilfe die Eigenanstrengungen der am wenigsten entwickelten Ländern ergänzt und verstärkt,

sehr beunruhigt über die negativen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftskrise auf die am wenigsten entwickelten Länder,

sehr besorgt darüber, daß das Neue substantielle Aktionsprogramm bisher nur sehr schleppend durchgeführt worden ist,

unter Hinweis auf die Resolution 142 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983¹⁵⁷ über den Stand der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁵⁸,

1. *betont*, daß die am wenigsten entwickelten Länder in Anbetracht ihrer sich verschlechternden sozio-ökonomischen Lage dringend der besonderen Aufmerksamkeit und der groß angelegten, kontinuierlichen Unterstützung der Völkergemeinschaft bedürfen, damit sie im Einklang mit ihren jeweiligen Plänen und Programmen nach und nach zu einer eigenständigen Entwicklung gelangen können;

2. *bekräftigt* die Verpflichtung der Völkergemeinschaft im Rahmen des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und bittet alle Länder, internationalen Institutionen und anderen in Frage kommenden Stellen eindringlich, ihre Verpflichtungen nach dem Neuen substantiellen Aktionsprogramm uneingeschränkt und wirksam zu erfüllen;

3. *begrüßt* die auf der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 142 (VI), in der die einhellige Unterstützung der Völkergemeinschaft zum Ausdruck kommt;

4. *bittet* die Geberländer *eindringlich*, im allgemeinen Kontext des Neuen substantiellen Aktionsprogramms in seiner verabschiedeten Form sowie der Fortschritte in Richtung auf das gesetzte Ziel von 0,7 Prozent einen Anteil von 0,15 Prozent ihres Brutto-sozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen bzw. spätestens 1985 oder möglichst bald danach ihre öffentliche Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder zu verdoppeln, und erkennt an, wie wichtig es für die am wenigsten entwickelten Länder ist, daß die für sie bestimmte öffentliche Entwicklungshilfe spätestens 1985 gegenüber den im Zeitraum 1976-1980 an sie erfolgten Leistungen verdoppelt wird;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder in den von den Regierungen dieser Länder in ihren Länderprogrammen festgesetzten und im Neuen substantiellen Aktionsprogramm beschriebenen Schwerpunktbereichen zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Ernährung und Landwirtschaft, Fertigungsindustrie, Exploration und Erschließung von Energie- und natürlichen Ressourcen, Aus- und Fortbildung von Arbeitskräften, Expansion und Diversifizierung der Exporte, Ausbau des Verkehrs- und Kommunikationswesens sowie Verbesserung des Potentials in den Bereichen Planung, Implementierung und Management;

6. *erklärt erneut*, daß die am wenigsten entwickelten Länder in erster Linie selbst für ihre Gesamtentwicklung verantwortlich sind und daß bei aller Bedeutung internationaler Hilfsmaßnahmen die internen Maßnahmen dieser Länder für den Erfolg ihrer Entwicklungs-bemühungen ausschlaggebend sein werden;

7. *bittet* alle Geberländer *eindringlich*, zur Unterstützung bei der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms ausreichende Sonderzuweisungen an den Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen bzw. über andere für die am wenigsten entwickelten Länder geeignete Kanäle, darunter auch über andere bestehende Fonds und Finanzquellen der Vereinten Nationen, vorzunehmen und bittet den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sich weiterhin um die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die in seinen Verwaltungsbereich fallenden Tätigkeiten zu bemühen;

8. *unterstreicht* die kritische Bedeutung der Internationalen Entwicklungsorganisation für die am wenigsten entwickelten Länder, fordert die Regierungen auf, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die sechste Aufstockung der Ressourcen der Internationalen Entwicklungsorganisation zügig zu erfüllen und bittet eindringlich darum, daß die Verhandlungen über die siebente Aufstockung so bald wie möglich abgeschlossen werden und Ressourcen in ausreichender Höhe vorsehen;

9. *bittet* die entwickelten Geberländer, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, ihre gemäß Abschnitt A der Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwick-

¹⁵⁷ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. 1, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A
¹⁵⁸ A/38/471

lungsrats vom 11. März 1978¹⁵⁹ im Hinblick auf die am wenigsten entwickelten Länder übernommenen Verpflichtungen uneingeschränkt und zügig zu erfüllen, und fordert die entwickelten Länder auf, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Bedürfnisse des Schuldnerlandes positiv auf Ersuchen einzelner am wenigsten entwickelter Länder um Erleichterung der Schuldenlast zu reagieren, die sich aus öffentlichen Entwicklungshilfekrediten des jeweiligen entwickelten Landes ergeben hat,

10. *begrüßt* es, daß einige Geberländer ihre Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder entweder ausschließlich in Form von verlorenen Zuschüssen oder auf flexiblere Weise vergeben, z.B. in Form einer Finanzierung der am Ort entstehenden und in regelmäßigen Abständen auftretenden Kosten, einer Instandhaltungshilfe, Wiederaufbauhilfe wie auch einer Zahlungsbilanzunterstützung—alles Formen der Hilfe, die auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder abgestellt sind und ihrer sich verschlechternden wirtschaftlichen und sozialen Lage Rechnung tragen—, und bittet andere Geber eindringlich, grundsätzlich ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

11. *fordert* die Geberländer *auf*, ihre öffentliche Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder soweit wie möglich als ungebundene Hilfe zu vergeben;

12. *bittet* alle Geber und alle in Frage kommenden Stellen *eindringlich*, die Qualität und Wirksamkeit ihrer Hilfe zu verbessern und die Zeitspanne zwischen der Hilfszusage und ihrer Bereitstellung soweit wie irgend möglich zu verkürzen;

13. *bittet* die Länder und in Frage kommenden Institutionen *ferner eindringlich*, die einvernehmlichen Ergebnisse der vom 11. bis 20. Oktober 1982 in Genf abgehaltenen Zweiten Konferenz multilateraler und bilateraler Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder¹⁶⁰ soweit wie irgend möglich zu verwirklichen;

14. *bekräftigt* den Beschluß der Sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den am wenigsten entwickelten Ländern im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 142 (VI) der Konferenz¹⁶⁴ im Geiste der kollektiven Eigenständigkeit und im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern Hilfe zu leisten;

15. *empfiehlt nachdrücklich*, die erste Runde der nationalen Überprüfungstagungen über die Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms, die gemäß Ziffer 110 bis 116 des Programms durchzuführen sind, ungeachtet des für 1985 angesetzten Termins der weltweiten Überprüfung bis 1983 oder bald danach abzuschließen;

16. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei Bedarf die Konferenzen am runden Tisch für die am wenigsten entwickelten Länder auch weiterhin zu unterstützen und die entsprechenden Vorkehrungen für sie zu treffen;

17. *erklärt erneut*, daß—wie im Neuen substantiellen Aktionsprogramm vorgesehen—auf nationaler, regionaler und globaler Ebene eine regelmäßige Überprüfung und Überwachung des Stands der Programm-

durchführung vorgenommen werden sollte, damit die Impulse der von der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen weiterwirken und die Durchführung der Pläne und Programme der am wenigsten entwickelten Länder gefördert wird;

18. *bittet* alle Länder, insbesondere alle Geberländer, und alle Institutionen *eindringlich*, die Fragebögen des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die von ihnen zur Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms eingeleiteten Maßnahmen zügig und regelmäßig zu beantworten, wobei diese Antworten es ermöglichen sollen, die bei der Programmdurchführung erzielten Fortschritte objektiv zu bewerten;

19. *bittet* die Leitungsgremien der in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und Mandats die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen für eine wirksame Durchführung und Weiterverfolgung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms zu ergreifen;

20. *bittet* den Ausschuß für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, auf allen Ebenen seiner Überprüfung und Bewertung die Verabschiedung und Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms und damit zusammenhängende Entwicklungen zu berücksichtigen;

21. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, auf seiner achtundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Wünsche der am wenigsten entwickelten Länder als Teil der Vorbereitung für die mittelfristige globale Überprüfung der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms einen Beschluß über die Einberufung einer dritten Konferenz multilateraler und bilateraler Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu fassen; auf dieser Konferenz sollten u.a.:

a) die wirtschaftliche Lage der am wenigsten entwickelten Länder sowie die Hilfe überprüft und bewertet werden, die sie für schnellere Fortschritte benötigen;

b) die Methoden und die Verwaltung der Entwicklungshilfevergabe evaluiert und sachdienliche Empfehlungen zu ihrer Verbesserung vorgelegt werden, insbesondere in bezug auf die Vergabebedingungen und -modalitäten, die Anpassung der Vergabekriterien an die konkreten Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, die Arten der Hilfe und die Schwerpunktbereiche, die Verwaltung und Organisation von Hilfsprogrammen und die technische Hilfe;

c) die Ergebnisse der einzelnen gemäß Ziffer 111 des Neuen substantiellen Aktionsprogramms einberufenen Länderkonferenzen evaluiert und Empfehlungen für eine verbesserte Koordinierung der Hilfsprogramme formuliert werden; und ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, hierfür die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

22. *bekräftigt* ihren Beschluß, dem zufolge die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Zwischenstaatliche Gruppe für die am wenigsten entwickelten Länder auf ihrer 1985 stattfindenden Tagung auf hoher Ebene u.a. die mittelfristige Überprüfung der Durchführung des Neuen

¹⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Anhang 1

¹⁶⁰ Vgl. TD/B/933, Zweiter Teil

substantiellen Aktionsprogramms¹⁶¹ vornehmen sollte, und bittet eindringlich darum, daß alle erforderlichen Maßnahmen für angemessene Vorbereitungen ergriffen werden, damit bei dieser Gelegenheit eine gründliche Überprüfung stattfinden kann, und unterstreicht die Bedeutung einer rechtzeitigen Erstellung der erforderlichen Dokumente, wozu auch, wie im Programm erbeten, spezifische Empfehlungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen für die uneingeschränkte und zügige Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms gehören;

23. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Einklang mit Ziffer 123 des Neuen substantiellen Aktionsprogramms und in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen und den federführenden Stellen der Konsultationsgruppen für Entwicklungshilfe auch weiterhin auf Sekretariatsstufe für die volle Mobilisierung und Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung und Weiterführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms zu sorgen und dabei insbesondere die für 1985 geplante mittelfristige Überprüfung zu berücksichtigen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/196 – Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, des Artikels 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten¹⁶² sowie der Generalversammlungsresolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

besorgt über die gegenwärtige Verschlechterung der Bedingungen für die Abwicklung und den Ausbau der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sowie darüber, daß beim Außenhandel und bei Wirtschaftsverhandlungen immer häufiger von der multilateralen Ebene abgewichen wird,

in der Überzeugung, daß die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit nur auf der Grundlage langfristiger Stabilität Gestalt annehmen kann, ausgehend von einem über das System der Vereinten Nationen erfolgenden umfassenden Austausch einschlägiger Informationen und unter gebührender Berücksichtigung der Prinzipien der Gleichberechtigung und Souveränität der Staaten,

sich dessen bewußt, daß Vertrauensbildung in den internationalen wirtschaftlichen Beziehungen nur durch die dauerhafte Entwicklung der Entwicklungsländer erreicht werden kann,

ferner überzeugt, daß der Schutz der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten vor den nach-

teiligen Auswirkungen weltpolitischer Spannungen und die Festigung des Vertrauens zwischen allen Staaten in ihren wirtschaftlichen Beziehungen in diese Beziehungen erstrebenswerte Elemente der Stabilität und der Verlässlichkeit einbringen und so einen wertvollen Beitrag zu den Bemühungen um die Wiederbelebung des Welthandels und die Konsolidierung der wirtschaftlichen Erholung, um die Entwicklung einer friedlichen internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung leisten würden,

ersucht den Generalsekretär, mit allen Staaten sowie mit den in Frage kommenden Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, Konsultationen über den Anwendungsbereich möglicher vertrauensbildender Maßnahmen zur Förderung und Beschleunigung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu führen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/197 – Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

weiterhin unter Hinweis auf Artikel 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, der lautet: "Ein Staat darf keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen",

eingedenk der in ihrer Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 enthaltenen allgemeinen Grundsätze für internationale Handelsbeziehungen und Handelspolitik für die Entwicklung,

unter Hinweis auf Resolution 152 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983 mit dem Titel "Ablehnung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen"¹⁶³,

eingedenk der Grundsätze und Normen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie von Ziffer 7 (iii) der Ministererklärung, die die Vertragsstaaten des

¹⁶³ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. 1, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

¹⁶¹ Resolution 36/194, Ziffer 9

¹⁶² Resolution 3281 (XXIX)

Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf ihrer achtunddreißigsten Tagung¹⁶⁴ verabschiedet haben,

im Hinblick darauf, daß einige entwickelte Länder immer öfter zu Drohungen oder zur Anwendung immer weiterreichender Zwangsmaßnahmen und Beschränkungen greifen, um politischen Druck auf einige Entwicklungsländer auszuüben,

ferner im Hinblick darauf, daß diese Maßnahmen im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen, zur Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen stehen,

in der Auffassung, daß Zwangsmaßnahmen sich nachteilig auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer und ihre Entwicklungsbemühungen auswirken und nicht zur Schaffung eines Klimas des Friedens und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten beitragen,

1. *beklagt* die Tatsache, daß bestimmte entwickelte Länder unter Ausnutzung ihrer Vormachtstellung in der Weltwirtschaft wirtschaftliche Maßnahmen ergriffen haben, um Zwang auf die souveränen Entscheidungen von Entwicklungsländern auszuüben;

2. *bittet* diese entwickelten Länder daher *eindringlich*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, sich durch Zwang oder Druck in die Ausübung der souveränen Rechte der Entwicklungsländer einzumischen;

3. *erklärt erneut*, daß die entwickelten Länder keine mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare und zu den auf multilateraler oder bilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen im Widerspruch stehende Handelsbeschränkungen, Blockaden, Embargos oder sonstige Wirtschaftssanktionen androhen oder ergreifen sollten, die eine Form der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf die Entwicklungsländer darstellen und sich auf ihre wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung auswirken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, von den Regierungen zur Verfügung gestellte Informationen über die in Ziffer 3 genannten wirtschaftlichen Maßnahmen, die entwickelte Länder zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer ergriffen haben, sowie über deren Auswirkungen zusammenzustellen und diese Informationen der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen;

5. *ruft* die Regierungen *auf*, im Einklang mit dem Ersuchen in Ziffer 4 dem Generalsekretär die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/198 – Internationales Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/246 vom 21. Dezember 1982 über ein internationales Jahr zur

Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Afrika,

mit tiefer Beunruhigung feststellend, daß sich die Lage des Nahrungsmittel- und Agrarsektors in Afrika seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 35/69 vom 5. Dezember 1980, 36/186 vom 17. Dezember 1981 und 37/245 vom 21. Dezember 1982 verschlechtert hat, wie durch einen drastischen Rückgang der Eigenständigkeit im Ernährungsbereich belegt wird,

in Anerkennung der Tatsache, daß ein akuter Mangel an Finanzmitteln besteht, der das Wachstum des Agrarsektors in den afrikanischen Ländern schwer beeinträchtigt,

ferner in Anerkennung der Tatsache, daß das Technologiedefizit Afrikas in direktem Zusammenhang mit der nachlassenden landwirtschaftlichen Produktivität steht, die durch natürliche Faktoren wie Dürren und Vordringen der Wüsten noch weiter beeinträchtigt wird,

weiterhin in Anerkennung der Tatsache, daß alle afrikanischen Länder im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungsprogrammen und -prioritäten Maßnahmen ergreifen sollten, um u.a. durch nationale, subregionale und regionale Maßnahmen, darunter auch wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, ihre nationalen Nahrungsmittel- und Agrarprogramme substantiell zu steigern;

in Anerkennung der Rolle, die die vom Welternährungsrat erarbeiteten Strategien für den Nahrungsmittelsektor für interessierte Entwicklungsländer spielen können, wenn es darum geht, einen integrierten Ansatz für die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, die Erhöhung des Verbrauchs und die Gewinnung der zusätzlich erforderlichen internationalen Mittel zu finden;

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Verkündung eines internationalen Jahres zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Afrika¹⁶⁵,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *hält es für möglich*, das Jahr 1991 unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Kriterien im Anhang zu Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 zum internationalen Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika zu erklären;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen maßnahmenorientierte Vorschläge für das internationale Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika auszuarbeiten und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

¹⁶⁴ Vgl. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, *Basic Instruments and Selected Documents, Supplement No. 29* (Best.-Nr. GATT/1983-1), Dokument L/5424

¹⁶⁵ A/38/277-E/1983/96

38/199 – Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 3281, (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang dazu enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/64 vom 5. Dezember 1980 und 36/180 vom 17. Dezember 1981 über die Annahme eines breiten Fächers von Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren,

weiterhin unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 36/182 vom 17. Dezember 1981 und Abschnitt II ihrer Resolution 37/212 vom 20. Dezember 1982 über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas sowie ihre Resolutionen 37/140 vom 17. Dezember 1982 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und 37/245 vom 21. Dezember 1982 über die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/139 vom 17. Dezember 1982, in der sie u.a. die Geberländer eindringlich bat, zur Förderung der beschleunigten Entwicklung der afrikanischen Länder und der wirkungsvollen Durchführung des Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas¹⁶⁶ kontinuierlich substantielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen und großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas zu leisten,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftskrise auf die Wirtschaft der afrikanischen Länder sowie über die Plagen, die den afrikanischen Kontinent heimsuchen, der vor allem unter strukturellen Problemen leidet, wie u.a. der höchsten Analphabetenquote und dem niedrigsten Bildungsniveau, lediglich rudimentären Strukturen im Bereich des Gesundheits- und des Wohn- und Siedlungswesens sowie den äußerst prekären Lebensbedingungen der weltweit meisten Flüchtlinge,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die höchst gravierende Ernährungssituation in Afrika, die durch chronische Dürreperioden verschärft wird, über die weitere Abnahme der Eigenständigkeit im Ernährungsbereich und das ständige Ansteigen der afrikanischen Nahrungsmittelfuhren, insbesondere in der Sudan-Sahel-Region und in südlichen Regionen, und mit der Feststellung, daß neben anderen Faktoren die Wachstumsrate der Nahrungsmittelproduktion in Afrika auch weiterhin hinter dem Bevölkerungswachstum zurückbleibt,

angesichts dessen, daß Afrika die am wenigsten industrialisierte Region der Welt ist, daß aufgrund dieser

spezifischen Situation die im Programm für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas niedergelegten Zielsetzungen in vollem Umfang verwirklicht werden müssen und daß zur Umkehr der derzeitigen Situation anhaltende Bemühungen in der internationalen Gemeinschaft um die effektive Verwirklichung der Ziele der Dekade erforderlich sind,

ferner angesichts dessen, daß sich Afrika außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Problemen gegenüber sieht, was u.a. besonders daraus ersichtlich ist, daß drei Viertel der am wenigsten entwickelten Länder der Welt und die Hälfte der Länder in Binnenlage auf Afrika entfallen,

überzeugt von der Notwendigkeit eines erhöhten und anhaltenden Zuflusses ausländischer Ressourcen auf vorausberechenbarer und kontinuierlicher Basis, wenn die Gesamt- und Einzelziele des Aktionsplans von Lagos und der Schlußakte von Lagos¹⁶⁷ auf koordinierte Art und Weise erreicht werden sollen,

darin erinnernd, daß die Durchführung von Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas im Rahmen der mittelfristigen Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen einer eingehenden Evaluierung unterzogen werden muß,

nach Behandlung des dritten Berichts des Generalsekretärs über Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren¹⁶⁸, aus dem hervorgeht, welche Sondermaßnahmen die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck ergriffen hat,

1. *nimmt Kenntnis vom dritten Bericht des Generalsekretärs über Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren;*

2. *äußert ihr Bedauern darüber, daß trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft in den letzten drei Jahren die bisher bereitgestellten Ressourcen hinter den Erfordernissen Afrikas im Entwicklungsbereich zurückgeblieben sind;*

3. *nimmt Kenntnis von den enttäuschenden Ergebnissen der vierten, am 2. Mai 1983 in Addis Abeba abgehaltenen zweijährigen Beitragsankündigungskonferenz zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas, insbesondere zu Projekten, die den am wenigsten entwickelten Ländern Afrikas helfen sollen¹⁶⁹,*

4. *dankt allen Ländern, die an dieser Konferenz teilgenommen und Beiträge angekündigt haben;*

5. *bittet alle Geberländer nachdrücklich und eindringlich, ihren Verpflichtungen nach Ziffer 61 bis 69 der verabschiedeten Fassung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁷⁰ nachzukommen, damit in dieser Hinsicht wesentlich mehr Ressourcen für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder zur Verfügung stehen, von denen sich 26 in Afrika befinden;*

¹⁶⁷ Ebd., Anhang II

¹⁶⁸ A/38/275-E/1983/88

¹⁶⁹ Ebd., Ziffer 7

¹⁷⁰ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.1.8), Erster Teil, Abschnitt A

6. *begrüßt* die Maßnahmen einer Reihe von Geberländern zur Erhöhung ihrer Beiträge zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, äußert ihre Besorgnis über den realen Rückgang der den Entwicklungsländern im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe, der gleichzeitig einen allgemeinen Rückgang des realen Werts der zu weichen Bedingungen vergebenen multilateralen Hilfe widerspiegelt, was sich negativ auf die Durchführung der für den dritten Programmerstellungszyklus (1982-1986) angesetzten Länder- und Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Afrika auswirkt, und bittet alle Länder, insbesondere diejenigen, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, ihre Jahresbeiträge zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu erhöhen;

7. *bittet ferner* die Geberländer *eindringlich*, stetig ein substantielles Volumen an Ressourcen zur Förderung der beschleunigten Entwicklung der afrikanischen Länder und zur wirksamen Durchführung des Aktionsplans von Lagos und der Schlußakte von Lagos bereitzustellen und großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas zu leisten;

8. *erkennt an*, welch wichtigen Beitrag Beratungsgruppen und Rundtisch-Treffen zur Entwicklung Afrikas leisten können, indem sie die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen fördern und zusätzliche Ressourcen mobilisieren, und bittet die afrikanischen Länder und die Geberländer *eindringlich*, weiterhin in diesem Sinne zusammenzuarbeiten;

9. *bittet* alle internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, weiterhin aktiv eine wesentliche Erhöhung ihrer Entwicklungshilfe an Afrika zu erwägen und die Frage besonderer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas mit der ihr entsprechenden Dringlichkeit zu behandeln;

10. *appelliert erneut* an die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Ressourcen für die Durchführung der Programme für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika erhöht werden könnten, und die Sondermaßnahmen in umfassender und koordinierter Weise durchzuführen;

11. *betont* ihre tiefe Sorge über den Ernst der Ernährungssituation in Afrika und den anhaltenden Rückgang der Eigenständigkeit im Ernährungsbereich, appelliert *eindringlich* an die afrikanischen Länder, der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in ihren nationalen und subregionalen Plänen gebührenden Vorrang einzuräumen, und bittet ferner die Geberländer und internationalen Organisationen *eindringlich*, die Durchführung der im Aktionsplan von Lagos für den Ernährungs- und Agrarbereich enthaltenen Maßnahmen stärker zu unterstützen;

12. *schließt sich* dem dringenden Appell der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zugunsten der von Nahrungsmittelknappheit bedrohten 22 afrikanischen Länder *an* und bittet die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, großzügig auf diesen Appell zu reagieren, indem sie die zusätzlich

benötigte Nahrungsmittelhilfe und die für eine Sanierung erforderlichen Produktionsfaktoren bereitstellt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika die fünfte zweijährige Beitragsankündigungskonferenz für den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas einzuberufen und durch die erforderlichen Maßnahmen für ihren Erfolg zu sorgen, und appelliert in diesem Zusammenhang an die Geberländer, die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und anderen interessierten öffentlichen und privaten Gremien, voll daran teilzunehmen und großzügige Beiträge zum Fonds zu leisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Afrika weiterhin die erforderlichen Ressourcen zuzuweisen und dabei die ihr gemäß den Generalversammlungsresolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 29. Januar 1979 zufallende Rolle als wichtigstes Zentrum des Systems der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der afrikanischen Region zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats des Jahres 1984 einen von einheitlichen Annahmen ausgehenden und mit Zahlen belegten umfassenden Bericht über die Afrika betreffenden Aktivitäten des gesamten Systems der Vereinten Nationen und über den Stand der Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/200 – Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und insbesondere die in der Strategie vorgesehenen Grundsatzmaßnahmen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 37/252 vom 21. Dezember 1982 über Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer,

unter anderem unter Berücksichtigung der von der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Sofortmaßnahmen¹⁷¹ sowie angesichts der entsprechenden, von den in Frage kommenden Organen, Organisationen

¹⁷¹ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 83.II.D.6)

und Gremien des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zugunsten der Entwicklungsländer,

in Kenntnisnahme des Programms für Sofortmaßnahmen in Bereichen von kritischer Bedeutung für Entwicklungsländer, das sich in Abschnitt V der Wirtschaftserklärung der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder¹⁷² findet, und der Vorschläge in der Grundsatzerklärung von Buenos Aires, die auf dem vom 28. März bis 9. April 1983 abgehaltenen Fünften Ministertreffen der Gruppe der 77 verabschiedet wurde¹⁷³,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen für Sofortmaßnahmen, die in der am 10. Oktober 1983 in New York verabschiedeten Erklärung der Außenminister der Gruppe der 77¹⁷⁴ enthalten sind,

angesichts der Tatsache, daß wirksame Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zwar unerlässlich für die Schaffung eines Klimas sind, in dem die einzelnen und gemeinschaftlichen Bemühungen der Entwicklungsländer um die Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele uneingeschränkte Unterstützung finden, daß die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Entwicklungsländer jedoch bei diesen Ländern selbst liegt,

sich dessen bewußt, daß gewisse Wirtschaftsindikatoren auf eine Erholung der Wirtschaften einiger großer entwickelter Marktwirtschaften schließen lassen, daß jedoch die Erholung der entwickelten Marktwirtschaften, obwohl sie potentiell den Entwicklungsländern nützen könnte, für sich allein nicht ausreicht und durchaus verpuffen könnte, wenn nicht entsprechende Maßnahmen sowohl für die Neubelebung der Weltwirtschaft als auch für die Reaktivierung des Entwicklungsprozesses der Entwicklungsländer ergriffen werden,

zutiefst besorgt über die derzeitige Krisenstimmung in der Weltwirtschaft und ihre negativen Folgen für die Entwicklungsländer und ihre Entwicklungsaussichten,

in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß konkrete Sofortmaßnahmen in den Bereichen ergriffen werden müssen, die für die Entwicklungsländer kritische Bedeutung besitzen,

sich in diesem Zusammenhang ferner bewußt, daß sowohl an die unmittelbaren Probleme als auch an die Strukturprobleme aus ganzheitlicher Sicht und in kohärenter Art und Weise herangegangen werden muß,

1. kommt überein, daß konkrete Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer ergriffen werden sollten, um zu einer Milderung ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Probleme beizutragen und die dauerhafte Beschleunigung des Wachstums und der Entwicklung der Entwicklungsländer sowie auch die Wiederankurbelung der Weltwirtschaft zu fördern;

2. kommt überein, daß die Sofortmaßnahmen innerhalb der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen u.a. Maßnahmen zur Herbeiführung von Fortschritten in folgenden Bereichen umfassen sollten:

a) im Nahrungsmittel- und Agrarsektor, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher besonderer Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe für die am schwersten von Nahrungsmitteldefiziten betroffenen Länder Afrikas;

b) im Währungs- und Finanzbereich und beim Ressourcentransfer, wie u.a. bei der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Verschuldung und den multilateralen Entwicklungsaktivitäten;

c) im Handels- und Rohstoffbereich, einschließlich des Marktzugangs für die Exporte der Entwicklungsländer, und dringender Maßnahmen im Bereich der Grundstoffe;

d) bei der Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer;

e) bei der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁷⁵;

3. bittet alle Regierungen – unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags, den entwickelte Länder leisten können – eindringlich, im Rahmen der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen wirksame Verhandlungen zu führen, deren Ziel die Verabschiedung der in Ziffer 2 geschilderten konkreten Maßnahmen ist;

4. ist sich darüber einig, daß bei der Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen kurzfristig ergriffene allgemeine politische Maßnahmen berücksichtigt werden sollten;

5. ersucht die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und im Einklang mit ihren Beschlüssen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung von Sofortmaßnahmen in den in Ziffer 2 erwähnten Bereichen notwendig sind;

6. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Leitern der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/201 – Auflösung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen und Verteilung des Restbetrags

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Notwendigkeit der Auflösung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen¹⁷⁶,

sich vollauf der ursprünglichen Zielsetzungen bewußt, die zur Gründung des Fonds geführt hatten,

tief besorgt über die außergewöhnliche Situation, mit der viele Entwicklungsländer, insbesondere die von

¹⁷² A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt III
¹⁷³ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Anhang VI

¹⁷⁴ Vgl. A/38/494 mit Korr. 1, Anhang

¹⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

¹⁷⁶ A/38/566

Dürre, Hungersnot und anderen Naturkatastrophen heimgesuchten afrikanischen Länder konfrontiert sind,

ferner besorgt über die besondere Not der palästinensischen Flüchtlinge sowie über die finanzielle Lage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Entwicklungsländer mit dem Aktionsprogramm von Caracas¹⁷⁷ beschlossen haben, auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern eine Reihe von Maßnahmen durchzuführen, die ihnen u.a. helfen sollen, ihre akuten Entwicklungsprobleme zu bewältigen und ihre Ziele zu erreichen und dabei auch die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen,

1. *beschließt*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen aufzulösen und den Restbetrag wie folgt auf die im System der Vereinten Nationen bestehenden Fonds und Programme zu verteilen:

a) 70% der Mittel werden über vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (EPVN/UNDP) verwaltete Fonds geleitet und sollen zur Finanzierung dringend erforderlicher Projekte benutzt werden, und zwar in erster Linie im Ernährungs- und Agrarbereich von Ländern, die aufgrund von schweren oder langanhaltenden Dürren von Hunger und Unterernährung betroffen sind, wobei besonderes Gewicht auf afrikanische Länder zu legen ist;

b) 18% der Mittel werden über das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) geleitet und sollen insbesondere an dessen Bildungs- und Ausbildungsprogramm gehen;

c) 12% der Mittel werden über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen geleitet und sollen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern dienen; diese Mittel werden im Einklang mit den von den Entwicklungsländern selbst gesetzten Prioritäten Aktivitäten im Bereich der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zugewiesen, die für sie von entscheidender Bedeutung sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß die Mittel so bald wie möglich im Einklang mit dieser Resolution verteilt werden;

3. *ersucht ferner* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dem Verwaltungsrat auf dessen einunddreißigster Tagung über seine Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu berichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, die Durchführung dieser Resolution genau zu verfolgen, Zwischenberichte zu erstellen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/202 – Stärkung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, mit der das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe geschaffen wurde, sowie 36/225 vom 17. Dezember 1981, in der sie das Mandat des Amtes bekräftigte und unter anderem den Ausbau und die Verbesserung seiner Kapazität und Leistungsfähigkeit forderte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/144 vom 17. Dezember 1982, in der die Versammlung anerkannte, daß ein wirksames System zur Koordinierung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe nur dann erreicht werden kann, wenn die Kapazität und Leistungsfähigkeit des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und des gesamten Systems der Vereinten Nationen gesteigert und verbessert werden,

weiterhin unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/47 vom 28. Juli 1983,

in der Erkenntnis, daß es aufgrund dieser Resolutionen und anderer einschlägiger Resolutionen und Beschlüsse jetzt ein funktionsfähiges System zur Förderung, Erleichterung und Koordinierung der vom System der Vereinten Nationen gemeinsam mit Regierungen und freiwilligen Hilfsorganisationen durchgeführten Soforthilfemaßnahmen gibt,

mit der Feststellung, daß dieses System jetzt viel besser funktioniert, jedoch erst noch in vollem Umfang angewendet werden muß,

ferner mit Dank feststellend, daß das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe bei großen Katastrophen der letzten Zeit wirksam reagiert hat,

in der Erkenntnis, daß die Knappheit der vorhandenen Mittel eines der Hindernisse für eine wirkungsvolle Reaktion der Vereinten Nationen auf Katastrophensituationen bildet,

ferner in der Erkenntnis, daß die Hauptverantwortung für die Leitung der Hilfsaktionen und die Katastrophenvorsorge bei den betroffenen Ländern selbst liegt und daß sowohl die materielle wie auch die personelle Katastrophenhilfe zum größten Teil von den Regierungen dieser Länder ausgeht,

weiterhin in Anerkennung des großen Beitrags, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und Gesellschaften des Roten Halbmonds sowie die jeweiligen freiwilligen Hilfsorganisationen leisten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen¹⁷⁸ sowie von seinem Bericht über die Tätigkeit des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe¹⁷⁹ und von der am 10. November 1983 abgegebenen Erklärung des Koordinators¹⁸⁰;

¹⁷⁸ A/38/202-E/1983/94

¹⁷⁹ A/38/201-E/1983/69 mit Korr. 1 und 2

¹⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee, 34. Sitzung, Ziffer 1-12*

¹⁷⁷ A/36/333 mit Korr. 1, Anhang

2. *nimmt mit besonderem Interesse Kenntnis* von den Bemerkungen und Schlußfolgerungen des Generalsekretärs zur Frage des Transports, der rascheren Anlieferung und Verteilung von Hilfsgütern, des Wiederaufbaus und der Sanierung sowie von der Notwendigkeit wirksamerer Überwachungs- und Evaluierungsverfahren zur Beurteilung der Art und Weise, in der das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und die internationale Gemeinschaft als Ganze im Einzelfall für die Mobilisierung und Bereitstellung von Katastrophenhilfe gesorgt haben;

3. *anerkennt* die Bedeutung der Katastrophenvorsorge und der Katastrophenvorbeugung und fordert das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, die Regierungen und die in Frage kommenden Organisationen auf, dafür zu sorgen, daß diesen Aktivitäten große Aufmerksamkeit gewidmet wird;

4. *bekräftigt* die Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten, erkennt an, daß in erster Linie jeder Staat selbst für die Betreuung der Opfer von Katastrophen zuständig ist, die sich auf seinem Hoheitsgebiet ereignen, und betont, daß alle Soforthilfemaßnahmen in einer mit den Prioritäten und Bedürfnissen der jeweiligen Länder im Einklang stehenden Art und Weise durchgeführt und koordiniert werden sollten;

5. *hebt hervor*, daß die von der internationalen Gemeinschaft geleistete materielle und sonstige Hilfe in ihrer Art und ihrer Form den besonderen Bedürfnissen der Bevölkerung in den Katastrophengebieten gerecht werden sollte;

6. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen und in Frage kommenden Organe und Organisationen, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zu unterstützen und insbesondere die Weitergabe von Informationen über mit Notsituationen zusammenhängende Hilfe, Maßnahmen, Pläne und Bedürfnisse zu verbessern;

7. *ersucht* das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, die Information von Regierungen, Organisationen und in Frage kommenden Institutionen fortzusetzen und weiter zu verbessern, damit alle Beteiligten sich ein besseres Bild von den Soforthilfemaßnahmen, der eingegangenen Hilfe und den weiteren Erfordernissen machen können;

8. *hebt* die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und den in Frage kommenden freiwilligen Hilfsorganisationen im Bereich der Katastrophensoforthilfe, wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und den Gesellschaften des Roten Halbmonds, *hervor* und *ersucht* den Generalsekretär, die Einsetzung einer kleinen, aus Leitern dieser wichtigsten Hilfsorganisationen bestehenden Beratungsgruppe in Erwägung zu ziehen, die in persönlicher Kapazität den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe auf Ersuchen bei der Einschätzung des Soforthilfebedarfs und bei der Ausarbeitung und Durchführung konzertierter Soforthilfeprogramme beraten soll;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe auf Ersuchen um Katastrophennothilfe die Vergabe — möglichst aus bereits vorhandenen Ressourcen —

von bis zu 600.000 US-Dollar pro Jahr zu gestatten, wobei der Höchstbetrag pro Land für eine einzelne Katastrophe normalerweise 50.000 US-Dollar nicht überschreiten soll;

10. *fordert* alle Staaten *erneut eindringlich auf*, positiv und rasch auf die Aufrufe des Generalsekretärs zu Beiträgen zur Bewältigung von Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen zu reagieren;

11. *appelliert* an die Regierungen, umgehend über den Treuhandfonds des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Amt u.a. für unvorhergesehene Ausgaben im Zusammenhang mit den Katastrophensoforthilfemaßnahmen aufkommen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1984 in Absprache mit den Regierungen sowohl der Geberländer als auch der Empfängerländer sowie mit den in Frage kommenden Organisationen konkrete Vorschläge zur Weiterverfolgung der in seinem umfassenden Bericht sowie in dieser Resolution genannten Schlußfolgerungen und Probleme vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/203 — Hilfe für Ghana

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/44 vom 28. Juli 1983, in der der Rat seiner tiefen Besorgnis über die kritische Wirtschaftslage Ghanas Ausdruck gab, die durch die plötzliche Repatriierung von über einer Million Ghanaern zu Beginn des Jahres 1983 weiter verschärft wurde,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Ghanas vom 11. Oktober 1983¹⁸¹, in der dieser den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und anderen Organisationen für ihre humanitäre Hilfe während der schwierigen Zeit des massiven Rückkehrerstroms und dem Generalsekretär für seine Maßnahmen dankte und die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage seines Landes schilderte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸² mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der im Mai 1983 nach Ghana entsandten Besuchsdelegation mehrerer Organisationen,

dem Bericht *entnehmend*, daß Ghana mit gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und daß die Regierung und das Volk Ghanas Anstrengungen unternehmen, um mit diesen Problemen fertig zu werden und die Rückkehrer wieder einzugliedern,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen für ein Hilfsprogramm für Ghana, das von der Besuchsdelegation in Absprache mit der Regierung ausgearbeitet wurde, mit dem Ziel, Ghana auf kurze Sicht Hilfe zur Bewältigung der Notsituation und auf mittlere Sicht Hilfe beim Wiederaufbau zu leisten¹⁸³,

¹⁸¹ *Ebd.*, *Plenary Meetings*, 28. Sitzung, Ziffer 67-104

¹⁸² A/38/215

¹⁸³ *Ebd.*, Anhang, Abschnitt V

feststellend, daß unverzüglich internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Regierung und das Volk von Ghana bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung der Wirtschaft und die Eingliederung der Rückkehrer zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Regierung und des Volkes von Ghana zur Wiedereingliederung der Rückkehrer;

2. *dankt* dem Generalsekretär für sein rasches Handeln und für den Bericht der Besuchsdelegation mehrerer Organisationen über die Wirtschaftslage Ghanas und die zusätzliche Hilfe, die Ghana benötigt, um mit den durch den Rückkehrerstrom verschärften Problemen fertig zu werden;

3. *dankt* allen Staaten und Organisationen, die Ghana humanitäre Soforthilfe geleistet haben;

4. *schließt sich* voll und ganz der Lagebeurteilung und den Empfehlungen der Besuchsdelegation mehrerer Organisationen an, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Ghana enthalten sind¹⁸²;

5. *wiederholt erneut nachdrücklich den Appell*, den der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1983/44 an alle Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die Sonderorganisationen* und Programme des Systems der Vereinten Nationen gerichtet hat, die Anstrengungen der Regierung Ghanas zur Mobilisierung von Mitteln für das besondere Wirtschaftshilfeprogramm Ghanas voll zu unterstützen und großzügig auf das in Absprache mit der Regierung Ghanas von der Besuchsdelegation mehrerer Organisationen ausgearbeitete kurz- und mittelfristige Programm zu reagieren;

6. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung – ihre laufenden Hilfsprogramme für Ghana beizubehalten und auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Ghanas ergriffenen Maßnahmen und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen und die anderen zwischenstaatlichen Gremien und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen auf, dringend die Einrichtung eines Hilfsprogramms für Ghana oder, wenn ein solches bereits besteht, den Ausbau des Programms zu erwägen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames internationales Hilfsprogramm für Ghana fortzusetzen;

b) die Lage hinsichtlich der Hilfsmaßnahmen für Ghana laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen*

und in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 und 1985 über den neuesten Stand der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme für Ghana, darunter auch über die Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme gemäß Ratsresolution 1983/44, zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Ghanas und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des Hilfsprogramms für Ghana zu berichten, daß die Angelegenheit von der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/204 – Hilfe für den Jemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/166 vom 17. Dezember 1982 sowie Resolution 150 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983¹⁸⁴,

in voller Kenntnis der schweren Verwüstungen und der vielen Menschenopfer und großen Sachschäden, die das Erdbeben vom 12. Dezember 1982 in weiten Teilen des Jemen verursacht hat,

besorgt über die Schäden an der Infrastruktur, die weitreichende Auswirkungen auf die Verwirklichung des nationalen Entwicklungsplans des Jemen haben,

in Kenntnisnahme der Tatsache, daß die Kosten für den Wiederaufbau der betroffenen Gebiete auf etwa 622 Millionen US-Dollar geschätzt werden,

in Anerkennung der Tatsache, daß der Jemen als eines der am wenigsten entwickelten Länder nicht in der Lage ist, die wachsende Last der Soforthilfemaßnahmen und des Wiederaufbaus der betroffenen Gebiete zu tragen,

ferner in Anerkennung der von der Regierung des Jemen unternommenen Bemühungen zur Milderung der Folgen des Erdbebens,

1. *appelliert* an die entwickelten Länder und an diejenigen Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, durch finanzielle Beiträge und die Bereitstellung von Baumaterialien und Ausrüstungsgütern zum Wiederaufbau der Infrastruktur und zur Wiederherstellung der wichtigsten Dienste in den betroffenen Gebieten einen großzügigen Beitrag zu den Soforthilfemaßnahmen und zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete zu leisten;

2. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für den Jemen beizubehalten und auszubauen;

3. *dankt* den Staaten, den internationalen und regionalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die an den laufenden Bemühungen zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete im Jemen beteiligt waren;

¹⁸⁴ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. 1, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 vom Stand der Verwirklichung dieser Resolution in Kenntnis zu setzen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/205 — Hilfe für die Entwicklung Sierra Leones

Die Generalversammlung,

nach Anhörung der am 30. September 1983 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung des Staatschefs von Sierra Leone¹⁸⁵, in der dieser die internationale Gemeinschaft um Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Sierra Leones bat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/158 vom 17. Dezember 1982, in der sie alle Staaten, die Sonderorganisationen* und die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen aufrief, die Entwicklung Sierra Leones in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/133 vom 17. Dezember 1982, in der sie beschloß, Sierra Leone in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen,

erneut betonend, daß es auch weiterhin bei der geringen Wachstumsrate der Wirtschaft Sierra Leones während des ersten nationalen Entwicklungsplans (1973/74—1978/79) und beim gleichzeitigen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung geblieben ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸⁶ mit dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht der interinstitutionellen Delegation, die der Generalsekretär im März 1983 mit dem Auftrag nach Sierra Leone entsandt hatte, mit der Regierung Konsultationen über die erforderliche zusätzliche Hilfe für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Sierra Leones zu führen,

sich dessen bewußt, daß eine wirksame Mobilisierung internationaler Hilfe erforderlich ist, wenn das im Bericht der interinstitutionellen Delegation dargelegte Hilfsprogramm voll durchgeführt werden soll,

im Hinblick auf die Absicht der Regierung Sierra Leones, mit Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1984 eine Geberkonferenz am runden Tisch zu veranstalten, auf der der Entwicklungsbedarf des Landes erörtert und auf der geprüft werden soll, wie die Entwicklungsbemühungen der Regierung ergänzt werden können,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Berichte über die wirtschaftliche Lage Sierra Leones und über die Hilfe, die dieses Land für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung benötigt;

2. *schließt sich* der Lagebeurteilung und der Empfehlungen der interinstitutionellen Delegation an, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁶ über Hilfe bei der Entwicklung Sierra Leones enthalten sind;

3. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, über bilaterale oder multilaterale Kanäle großzügig zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Sierra Leones beizutragen;

4. *bittet* alle Staaten und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen—*eindringlich*, durch jede nur erdenkliche Unterstützung der Regierung Sierra Leones zu helfen, die akuten humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu decken und erforderlichenfalls Nahrungsmittel, Medikamente und unentbehrliche Ausstattungsgegenstände für Krankenhäuser und Schulen zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Sierra Leones aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie die Weltbank, der Regierung Sierra Leones bei der Veranstaltung der geplanten Geberkonferenz am runden Tisch jede erdenkliche Unterstützung zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Sierra Leone fortzusetzen;

b) dafür zu sorgen, daß ausreichende finanzielle Vorkehrungen für die Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Sierra Leone und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung getroffen werden;

c) den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über die Sierra Leone geleistete Hilfe zu unterrichten;

d) die Lage in bezug auf Hilfe für Sierra Leone laufend zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/206 — Hilfe für den Demokratischen Jemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/6 vom 28. April 1982 und 1982/59 vom 30. Juli 1982 über die ausgedehnten Verwüstungen, die

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

¹⁸⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Plenary Meetings, 13. Sitzung, Ziffer 52-71

¹⁸⁶ A/38/211

durch die schweren Überschwemmungen im Demokratischen Jemen verursacht wurden,

ferner unter Hinweis auf Resolution 107 (IX) der Wirtschaftskommission für Westasien vom 11. Mai 1982¹⁸⁷, in der die Kommission die umgehende Aufstellung eines Sanierungs- und Wiederaufbauprogramms für die von den Überschwemmungen betroffenen Gebiete des Demokratischen Jemen forderte,

nach Behandlung des Berichts des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe¹⁸⁸ über das Ausmaß und die Art der von den Überschwemmungen verursachten Schäden,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für den Demokratischen Jemen¹⁸⁹,

in Anerkennung der Tatsache, daß der Demokratische Jemen als eines der am wenigsten entwickelten Länder nicht in der Lage ist, die wachsende Belastung durch die Sanierung und den Wiederaufbau der betroffenen Gebiete zu tragen,

ferner in Anerkennung der Bemühungen des Demokratischen Jemen, das Leid der Überschwemmungsoffer zu lindern,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Unterstützung des Demokratischen Jemen;

2. dankt ferner allen Staaten sowie internationalen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, die dem Demokratischen Jemen Hilfe geleistet haben;

3. ersucht den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Mittel für ein wirksames und umfassendes Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung des Demokratischen Jemen zu mobilisieren, das diesem helfen soll, die entstandenen Schäden zu mildern und seine Sanierungs- und Wiederaufbaupläne zu verwirklichen;

4. appelliert an die Mitgliedstaaten, auf bilateralem oder multilateralem Weg großzügige Beiträge zum Prozeß des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Demokratischen Jemen zu leisten;

5. ersucht die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, das Welternährungsprogramm, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Weltgesundheitsorganisation, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung – ihre Hilfsprogramme für den Demokratischen Jemen beizubehalten und auszubauen und den Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen Hilfsprogramms für dieses Land voll zu unterstützen;

6. fordert die regionalen und interregionalen Organisationen und sonstigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, ihre auf den Entwicklungsbedarf des Demokratischen Jemen ausgerichteten Hilfeleistungen fortzusetzen;

7. ersucht den Generalsekretär, die Lage im Demokratischen Jemen laufend zu überprüfen und der neun-

unddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/207 – Hilfe für Uganda¹⁹⁰

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/103 vom 5. Dezember 1980, 36/218 vom 17. Dezember 1981 und 37/162 vom 17. Dezember 1982 über Hilfe für Uganda,

eingedenk der gewaltigen wirtschaftlichen und sozialen Rückschläge, die Uganda erlitten hat und die zu einer rapiden Verschlechterung der Lebensbedingungen des Volkes geführt haben,

unter Berücksichtigung des Sanierungsprogramms (1982-1984), das die Regierung Ugandas auf der unter der Schirmherrschaft der Weltbank im Mai 1982 in Paris abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Uganda vorgelegt hat,

im Hinblick darauf, daß Uganda nicht nur ein Binnenland, sondern auch eines der am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Länder ist,

im Hinblick auf die Aufrufe des Generalsekretärs zur Hilfe für Uganda,

in Kenntnisnahme des gemäß Generalversammlungsresolution 36/218 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹⁹¹, dem der Bericht über Ugandas Hilfsbedarf beigelegt war,

ferner in Kenntnisnahme des zusammenfassenden Berichts des Generalsekretärs¹⁹², in dem es heißt, daß zur Finanzierung der verbleibenden Projekte des Investitionsprogramms, für die sich noch keine Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft gefunden hat, beträchtliche weitere Hilfe erforderlich ist,

erneut erklärend, daß dringend weitere internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Regierung Ugandas in ihren kontinuierlichen Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes zu unterstützen;

dadurch ermutigt, daß es aufgrund der Wirtschaftspolitik der Regierung Ugandas und der Hilfe der Geberländer und internationalen Organisationen jetzt positive Anzeichen für eine wirtschaftliche Erholung gibt,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Uganda;

2. dankt ferner allen Staaten und Organisationen, die Uganda Hilfe geleistet haben;

3. schließt sich der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs¹⁹¹ erneut vorbehaltlos an;

4. ersucht den Generalsekretär, für geeignete finanzielle und haushaltstechnische Vorkehrungen zu sorgen, damit auch weiterhin Ressourcen zur Finanzierung des internationalen Hilfsprogramms für Uganda aufgebracht werden;

5. bittet die internationale Gemeinschaft, insbesondere das System der Vereinten Nationen sowie die Ge-

¹⁸⁷ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1982, Supplement No. 12 (E/1982/22)*, Kap. I

¹⁸⁸ Vgl. E/ECWA/156

¹⁸⁹ A/38/212

¹⁹⁰ Vgl. auch Resolution 38/216 unten

¹⁹¹ A/37/121

¹⁹² A/38/216, Abschnitt XIV

berländer und Organisationen, für die Durchführung des Sanierungsprogramms des Landes (1982-1984) und die Befriedigung der übrigen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Bedürfnisse mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

6. *appelliert erneut eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, den Bedürfnissen Ugandas im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung sowie Ugandas Soforthilfebedarf auf bilateralem und multilateralem Weg durch großzügige Beiträge Rechnung zu tragen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich uneingeschränkt an dem für Anfang 1984 in Paris geplanten Treffen der Beratungsgruppe der Weltbank für Uganda zu beteiligen und dieses wirksam zu unterstützen;

8. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für Uganda beizubehalten und in Zukunft auszubauen und dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Ugandas unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Ugandas aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme in Uganda fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Uganda fortzusetzen;

b) die Lage in Uganda laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Uganda zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Ugandas und die Fortschritte bei der Organisation internationaler Hilfsmaßnahmen für dieses Land zu berichten, daß die Angelegenheit auf der neun-

unddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/208 – Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976, in der der Rat an alle Staaten appellierte, Mosambik finanzielle, technische und materielle Hilfe zu leisten, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, diese Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung zu organisieren, um Mosambik die Durchführung seines Programms zur wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/43 vom 1. Dezember 1976, 32/95 vom 13. Dezember 1977, 33/126 vom 19. Dezember 1978, 34/129 vom 14. Dezember 1979, 35/99 vom 5. Dezember 1980, 36/215 vom 17. Dezember 1981 und 37/161 vom 17. Dezember 1982, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich bat, Mosambik wirksam und großzügig zu unterstützen,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs über Hilfeleistungen an Mosambik¹⁹³ und mit Besorgnis feststellend, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes nach wie vor besorgniserregend und von Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten gekennzeichnet ist,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Bahnlinien, Brücken, Erdöl- und Stromversorgungsanlagen, Schulen und Krankenhäuser, die in den Berichten des Generalsekretärs beschrieben wurden,

in Anbetracht dessen, daß das Nahrungsmitteldefizit von über 300.000 Tonnen im Jahr 1982 durch anhaltende Dürre, unzureichende Regenfälle, starken Schädlingsbefall der Kulturen und Tierseuchen sowie durch chronischen Mangel an Produktionsfaktoren weiter verschärft wurde,

eingedenk des internationalen, vom Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe unterstützten Appells der Regierung von Mosambik, Zentral- und Südmosambik sofortige Nahrungsmittelhilfe zu leisten,

in der Erkenntnis, daß zur Durchführung einer Reihe von Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekten beträchtliche internationale Unterstützung erforderlich ist,

1. *schließt sich nachdrücklich* den Appellen des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur internationalen Hilfeleistung an Mosambik an;

2. *schließt sich ferner* den vom Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe unterstützten Aufrufen der Regierung zur Nahrungsmittel-Soforthilfe für Zentral- und Südmosambik an;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik;

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

¹⁹³ Ebd., Abschnitt XIII; A/38/201-E/1983/69 mit Korr. 1 und 2, Anhang I, Abschnitt E

4. *dankt ferner* für die Mosambik von verschiedenen Staaten, von regionalen und internationalen Organisationen sowie von humanitären Institutionen geleistete Hilfe;

5. *bedauert* jedoch, daß die gesamte bisherige Hilfe bei weitem nicht zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse Mosambiks ausreicht;

6. *lenkt* die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die in den Berichten des Generalsekretärs¹⁹³ als dringend erforderlich bezeichnete zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe für Mosambik;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionale Organisationen sowie die anderen staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Mosambik – möglichst in Form von verlorenen Zuschüssen – finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, und bittet sie eindringlich, die baldige Einbeziehung Mosambiks in ihre Entwicklungshilfeprogramme, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, näher in Betracht zu ziehen;

8. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Mosambik durchführen bzw. über solche Programme verhandeln, *eindringlich*, diese Programme wo immer möglich auszubauen;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Mosambik finanzielle und materielle Hilfe zu leisten, damit sein durch die anhaltende Dürre verursachter Bedarf an Nahrungsmitteln und Hilfsgütern gedeckt wird;

10. *appelliert ferner* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Mosambik zu erleichtern;

11. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen –, ihre laufenden Hilfsprogramme für Mosambik beizubehalten und in Zukunft auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Mosambiks unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Mosambik fortzusetzen;

b) die Lage in Mosambik laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen Finanzinstitutionen sowie zu den anderen in Frage kommenden Gremien zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu unterrichten;

c) ausgehend von ständigen Konsultationen mit der Regierung Mosambiks so rechtzeitig einen Bericht über die Entwicklung der Wirtschaftslage und die Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu erstellen, daß die Angelegenheit auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/209 – Hilfe für die Komoren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/154 vom 17. Dezember 1982 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe für die Komoren, in denen sie an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Komoren tatkräftig und kontinuierlich finanziell, materiell und technisch zu unterstützen, um ihnen bei der Überwindung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen,

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme, denen sich die Komoren als Entwicklungsland in Insellage und als eines der am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen,

im Hinblick auf den Vorrang, den die Regierung der Komoren Fragen der Infrastruktur sowie des Verkehrs- und Fernmeldewesens eingeräumt hat,

ferner im Hinblick auf die sich aufgrund der knappen natürlichen Ressourcen des Landes ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die in jüngster Zeit durch Dürre und Zyklone noch weiter verschärft wurden,

weiterhin im Hinblick auf die schwerwiegenden Haushalts- und Zahlungsbilanzprobleme der Komoren,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Regierung der Komoren die Absicht hat, zu Ende des ersten Quartals des Jahres 1984 eine Geberkonferenz einzuberufen,

nach Prüfung des Kurzberichts des Generalsekretärs¹⁹⁴,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für die Komoren;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Reaktion verschiedener Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf ihre Appelle sowie auf die Appelle des Generalsekretärs um Hilfe für die Komoren;

3. *stellt jedoch mit Besorgnis fest*, daß die bisher geleistete Unterstützung noch immer nicht den dringenden Bedürfnissen des Landes gerecht wird und daß nach wie vor dringend Hilfe benötigt wird, wenn die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte durchgeführt werden sollen¹⁹⁵;

4. *appelliert* an alle Staaten und Organisationen, die zu der Anfang 1984 auf den Komoren abzuhaltenden Geberkonferenz eingeladen sind, großzügig zu dem Hilfsprogramm beizutragen, das die Regierung der Komoren dann vorlegen wird;

5. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe, Programme und Organisa-

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

¹⁹⁴ A/38/216, Abschnitt VII

¹⁹⁵ A/37/128

tionen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und internationalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen, den Komoren Hilfe zu leisten, damit sie ihre schwierige Wirtschaftslage bewältigen und ihre Entwicklungsziele verfolgen können;

6. *ersucht* die in Frage kommenden Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für die Komoren zu erweitern, eng mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung der Komoren unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Komoren fortzusetzen;

b) die Lage auf den Komoren ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage der Komoren und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren zu berichten, daß die Angelegenheit auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/210—Besondere Wirtschaftshilfe für Benin

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/88 vom 5. Dezember 1980, 36/208 vom 17. Dezember 1981 und 37/151 vom 17. Dezember 1982, in denen sie an die internationale Gemeinschaft appellierte, Benin in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um so zur Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten beizutragen,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 419 (1977) vom 24. November 1977, in der der Rat an alle Staaten und alle in Frage kommenden internationalen Organisationen, darunter auch an die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen*, appellierte, Benin zu unterstützen,

nach Anhörung der am 10. November 1983 abgegebenen Erklärung des Vertreters von Benin¹⁹⁶, in der dieser die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage

seines Landes und die von seiner Regierung zur Überwindung dieser Schwierigkeiten eingeleiteten Maßnahmen schilderte,

nach Behandlung des Kurzberichts des Generalsekretärs¹⁹⁷,

dem Bericht *entnehmend*, daß Benin aufgrund der von der Regierung ergriffenen Maßnahmen und der von der internationalen Gemeinschaft geleisteten Unterstützung trotz einer Vielfalt nachteiliger Faktoren weiterhin gewisse Fortschritte in seinen Entwicklungsbemühungen erzielt,

dennoch *tief besorgt* darüber, daß Benin nach wie vor mit gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die durch ein schwerwiegendes Ungleichgewicht in der Zahlungsbilanz, eine schwere Belastung durch die Auslandsverschuldung und das Fehlen von Ressourcen zur Durchführung seines geplanten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogramms gekennzeichnet sind,

ferner *im Hinblick darauf*, daß anhaltend ungünstige Wetterbedingungen in den Küstengebieten und im Norden Benins zu Produktionsverlusten in Landwirtschaft und Viehzucht geführt haben,

in Kenntnis der Bemühungen der Regierung Benins um die Mobilisierung internationaler Unterstützung für den Entwicklungsplan des Landes durch die mit Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen durchgeführte Veranstaltung einer Rundtischkonferenz im März 1983 in Cotonou,

eingedenk dessen, daß Benin als eines der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft worden ist,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Aufstellung eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Benin und zur Mobilisierung von Unterstützung für ein solches Programm;

2. *schließt sich erneut* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen der im Juli 1982 nach Benin entsandten Besuchsdelegation an, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁸ enthalten sind;

3. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Teilnehmer an der Rundtischkonferenz Interesse am Entwicklungsplan Benins bekundet haben und diesen unterstützen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, großzügige und baldige Beiträge zur Deckung des im Entwicklungsplan Benins für den Zeitraum 1983-1987 dargelegten Bedarfs zu leisten;

5. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den regionalen, interregionalen und zwischenstaatlichen Organisationen für die Benin bereits geleistete oder zugesagte Hilfe;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Regierung Benins zur Stärkung der Wirtschaft des Landes durch eine Finanz- und Verwaltungsreform;

7. *appelliert erneut eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, auf bilateralem und multilateralem Wege substantielle und geeignete Hilfe zu leisten—wo immer möglich in Form von verlorenen Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen—, damit Benin das

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

¹⁹⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee, 35. Sitzung, Ziffer 52-54

¹⁹⁷ A/38/216, Abschnitt III

¹⁹⁸ A/37/134 mit Korr. 1

empfohlene besondere Wirtschaftshilfeprogramm in vollem Umfang durchführen kann;

8. *ersucht* die in Frage kommenden Gremien und Programme der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen –, ihre Hilfsprogramme für Benin beizubehalten und auszubauen, mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Benins unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

9. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, der Regierung Benins jede nur mögliche Unterstützung zu leisten, damit sie durch die Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe, von Medikamenten und von Ausrüstungsgütern für die von der Dürre betroffenen Gebiete den akuten humanitären Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen kann;

10. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Benins aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung Benins fortzusetzen;

b) dafür zu sorgen, daß die für die weitere Organisation des internationalen Hilfsprogramms für Benin und die Mobilisierung dieser Hilfsmaßnahmen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

c) die Lage in Benin laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Benin zu berichten;

d) Vorkehrungen für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Benins und des Standes des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms zu treffen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/211 – Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/87 vom 5. Dezember 1980, 36/206 vom 17. Dezember 1981 sowie 37/145 vom 17. Dezember 1982, in denen sie feststellte, die Regierung der Zentralafrikanischen Republik müsse bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung dringend durch internationale Maßnahmen unterstützt werden, und in denen sie die internationale Gemeinschaft bat, ausreichende Ressourcen zur Durchführung des Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik bereitzustellen,

in Kenntnisnahme der am 10. Oktober 1983 abgegebenen Erklärung des Ministers der Zentralafrikanischen Republik für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit¹⁹⁹, in der dieser die schwerwiegenden wirtschaftlichen und finanziellen Probleme seines Landes schilderte und feststellte, daß sich die Lage infolge unzureichender Finanzmittel nicht gebessert habe und daß Hilfe von außen weiterhin unbedingt erforderlich sei,

ferner in Kenntnisnahme der am 10. November 1983 abgegebenen Erklärung des Vertreters der Zentralafrikanischen Republik²⁰¹, wonach die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den dringenden Appell der Generalversammlung nicht ausgereicht habe, um die Bedürfnisse beim derzeitigen Stand der Dinge zu decken,

eingedenk der Tatsache, daß die Zentralafrikanische Republik ein Binnenland ist und als eines der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde,

unter Hinweis auf das Neue substantielle Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²⁰¹, in dem eine verstärkte Unterstützung dieser Länder gefordert wird,

besonders besorgt darüber, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nicht in der Lage ist, angesichts des kritischen Mangels an finanziellen und materiellen Ressourcen der Bevölkerung ausreichende Gesundheits- und Erziehungsdienste und andere unentbehrliche soziale und öffentliche Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage in der Zentralafrikanischen Republik durch eine Dürre bisher noch nicht dagewesenen Ausmaßes und durch einen abrupten und beträchtlichen Rückgang der Exporterlöse weiter verschlechtert hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Anstrengungen, die die Regierung und das Volk der Zentralafrikanischen Republik trotz aller Beschränkungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes unternehmen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs²⁰² und des im Anhang dazu enthaltenen Berichts der Dele-

¹⁹⁹ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Plenary Meetings, 26. Sitzung, Ziffer 223-270

²⁰⁰ Ebd., Second Committee, 34. Sitzung, Ziffer 13-17

²⁰¹ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

²⁰² A/37/131

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

gation, die Juni 1982 zur Untersuchung der wirtschaftlichen Lage und der Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land gemäß Generalversammlungsresolution 36/206 in die Zentralafrikanische Republik entsandt wurde,

ferner nach Prüfung des Kurzberichts des Generalsekretärs²⁰³,

feststellend, daß es den Berichten zufolge die Haushaltslage der Zentralafrikanischen Republik aufgrund unzulänglicher finanzieller Hilfe von außen der Regierung nach wie vor unmöglich macht, ein Programm zum Wiederaufbau, zur Sanierung und Entwicklung des Landes in Angriff zu nehmen,

1. ist dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Beschaffung von Ressourcen zur Durchführung des Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik verbunden;

2. dankt den Staaten, den internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen für ihre Beiträge zum Hilfsprogramm für die Zentralafrikanische Republik;

3. stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß die bisher zu diesem Zweck geleistete Hilfe nach wie vor weit hinter den dringenden Bedürfnissen des Landes zurückbleibt;

4. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich auf Tabelle 6 im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs²⁰², aus der hervorgeht, für welche Projekte die Finanzierung teilweise gesichert ist bzw. für welche noch keine Finanzierung gefunden werden konnte;

5. appelliert erneut an alle Staaten, auf bilateralem oder multilateralem Weg großzügige Beiträge zum Wiederaufbau, zur Sanierung und zur Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik zu leisten;

6. ersucht die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung –, ihre Hilfsprogramme für die Zentralafrikanische Republik beizubehalten, den Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. fordert die regionalen und interregionalen Organisationen und die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen – insbesondere die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, den Europäischen Entwicklungsfonds, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Arabische Bank für wirtschaftliche Entwicklung in Afrika, den Fonds der Organisation erdölexportierender Länder für internationale Entwicklung, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, den Kuwait-Fonds und den Abu-Dhabi-Fonds –

auf, umgehend die Aufstellung eines Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik bzw. den Ausbau und die beträchtliche Verstärkung eines eventuell schon bestehenden Programms im Hinblick auf dessen möglichst baldige Durchführung in Erwägung zu ziehen;

8. bittet alle Staaten und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung – eindringlich, durch jede nur erdenkliche Unterstützung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu helfen, den akuten humanitären Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen, gegebenenfalls Nahrungsmittel, Medikamente und unentbehrliche Ausstattungsgegenstände für Schulen und Krankenhäuser bereitzustellen und zu helfen, den Soforthilfebedarf der Bevölkerung in den von der Dürre betroffenen Gebieten des Landes zu decken;

9. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse der Zentralafrikanischen Republik aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis zum 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. macht die internationale Gemeinschaft erneut auf das Sonderkonto aufmerksam, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 35/87 zur Erleichterung der Weiterleitung von Beiträgen an die Zentralafrikanische Republik am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) sich zur Unterstützung der besonders anfälligen Bevölkerungsgruppen, deren sich ständig verschlechternde Lage Anlaß zu immer größerer Sorge gibt, weiterhin um die Organisation eines besonderen Soforthilfeprogramms für die Bereiche Ernährung und Gesundheit zu bemühen, vor allem zur Bereitstellung von Medikamenten, Impfstoffen, Krankenhausausstattungen, Generatoren für Außenstationen von Krankenhäusern, Wasserpumpen und Nahrungsmitteln;

b) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Zentralafrikanische Republik fortzusetzen;

c) dafür zu sorgen, daß die zur weiteren Organisation des internationalen Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik und für die Mobilisierung dieser Hilfsmaßnahmen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage in der Zentralafrikanischen Republik laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu den Sonderorganisationen*, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, und zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat

²⁰³ A/38/216, Abschnitt VI

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Zentralafrikanische Republik zu unterrichten;

e) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage der Zentralafrikanischen Republik und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land zu berichten, daß die Angelegenheit auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1984

38/212 – Hilfe für Gambia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/159 vom 17. Dezember 1982, in der sie u.a. feststellte, daß Gambia zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört und aufgrund seiner labilen wirtschaftlichen Infrastruktur akuten wirtschaftlichen und sozialen Problemen gegenübersteht und daß es darüber hinaus auch unter vielen der schwerwiegenden, den Ländern der Sahel-Region gemeinsamen Problemen, wie insbesondere der Dürre, leidet,

nach Anhörung der am 11. November 1983 abgegebenen Erklärung der Vertreterin Gambias, in der diese die ernste wirtschaftliche und finanzielle Lage ihres Landes und die von ihrer Regierung zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten ergriffenen Maßnahmen beschrieb²⁰⁴,

nach Behandlung des Kurzberichts des Generalsekretärs²⁰⁵, in dem die wirtschaftliche Lage Gambias in letzter Zeit beschrieben wird,

besorgt darüber, daß sich Gambia nach wie vor schweren Zahlungsbilanz- und Haushaltsproblemen gegenübersteht, und im Hinblick darauf, daß der Mangel an einheimischen Ressourcen die wichtigste Beschränkung der Entwicklung darstellt, da der Regierung die Mittel fehlen, um für ihren Anteil an der Finanzierung von Gebern unterstützten Projekte aufzukommen,

im Hinblick darauf, daß nach wie vor Hilfe von außen erforderlich ist, damit die Regierung Gambias die im Bericht des Generalsekretärs empfohlenen sechs Projekte²⁰⁶ durchführen kann,

in Kenntnis der Absicht der Regierung Gambias, im November 1984 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eine Geberkonferenz am runden Tisch zu veranstalten, bei der die Entwicklungsbedürfnisse des Landes erörtert und Mittel und Wege zur Unterstützung der Regierung bei ihren Bemühungen um die Deckung dieser Bedürfnisse erwogen werden sollen,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Gambia;

2. dankt ferner den Staaten und Organisationen, die Gambia Hilfe geleistet haben;

3. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Unterstützung für die in den Berichten des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme;

4. appelliert erneut eindringlich an die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen Organisationen und die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, Gambia auf bilateralem bzw. multilateralem Weg großzügige Hilfe zu leisten und ihm finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Durchführung der in den Berichten des Generalsekretärs empfohlenen Projekte und Programme zu gewähren;

5. bittet die Geber eindringlich, Gambia unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es als eines der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft worden ist, den Erfordernissen entsprechend Finanzhilfe zu gewähren, damit es seinen Anteil an vom Ausland unterstützten Projekten finanzieren kann;

6. bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen Gremien, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, sich auf der im November 1984 abzuhaltenden Rundtisch-Konferenz im Hinblick auf die Deckung der Bedürfnisse Gambias großzügig zu erweisen;

7. ersucht die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds –, ihre laufenden und künftigen Hilfsprogramme für Gambia zu erweitern, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Gambias unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

8. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Gambias aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis spätestens 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Gambia fortzusetzen;

²⁰⁴ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee, 36. Sitzung, Ziffer 5-7

²⁰⁵ A/38/216, Abschnitt IX

²⁰⁶ Vgl. A/37/138, Anhang, Abschnitt IV; A/37/138/Add. 1, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

b) die Lage in Gambia laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Gambia zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Gambias und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Gambia zu berichten, daß die Angelegenheit auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/213 – Hilfe für Dschibuti²⁰⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/153 vom 17. Dezember 1982 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe für Dschibuti, in denen sie die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die kritische Wirtschaftslage Dschibutis und dessen dringenden Bedarf an Hilfe lenkte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/176 vom 17. Dezember 1982, in der sie die internationale Gemeinschaft aufforderte, die Anstrengungen der Regierung Dschibutis, die Bedürfnisse der Flüchtlingsbevölkerung zu decken, weiterhin zu unterstützen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 36/221 vom 17. Dezember 1981, in der sie an die internationale Gemeinschaft appellierte, großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zur Unterstützung der von der Dürre betroffenen Bevölkerung zu leisten,

im Hinblick auf ihre Resolution 37/133 vom 17. Dezember 1982, in der sie beschloß, Dschibuti in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen,

nach Prüfung des Kurzberichts des Generalsekretärs²⁰⁸,

angesichts der kritischen Wirtschaftslage Dschibutis und der von der Regierung Dschibutis ausgearbeiteten Liste dringender und vorrangiger Projekte, die internationale Unterstützung erfordern,

angesichts der Tatsache, daß die Regierung Dschibutis in dem Bemühen um internationale Unterstützung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes vom 21.-23. November 1983 eine Geberkonferenz einberufen hat,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Hilfe, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere Organisationen Dschibuti bereits geleistet bzw. zugesagt haben;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft *erneut* auf die schwierige Wirtschaftslage Dschibutis und die schwerwiegenden strukturellen Hindernisse für seine Entwicklung;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und internationalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen, Dschibuti den Erfordernissen entsprechend auf bilateralem oder multilateralem Weg Hilfe zu leisten, damit es seine schwierige Wirtschaftslage bewältigen und seine Entwicklungsstrategien durchführen kann;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden und geplanten Hilfsprogramme für Dschibuti beizubehalten und auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen und die zur Unterstützung Dschibutis bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

6. *dankt* denjenigen Staaten und Organisationen, die an der vom 21. bis 23. November 1983 in Dschibuti abgehaltenen Geberkonferenz teilgenommen haben und bittet sie eindringlich, großzügig zu dem bei dieser Gelegenheit von der Regierung Dschibutis vorgelegten Hilfsprogramm beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) *seine Bemühungen* um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Dschibuti fortzusetzen;

b) *weiterhin dafür zu sorgen*, daß ausreichende finanzielle und haushaltstechnische Vorkehrungen zur Beschaffung von Mitteln und zur Koordinierung der internationalen Hilfeleistungen an Dschibuti getroffen werden;

c) *die Lage in Dschibuti laufend zu überprüfen*, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1984 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti zu berichten;

d) *so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Dschibutis und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti zu berichten*, daß die Angelegenheit auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/214 – Besondere Wirtschaftshilfe für den Tschad

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/155 vom 17. Dezember 1982 und ihre früheren Resolutionen über

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

²⁰⁷ Vgl. auch Resolution 38/216 unten sowie Abschnitt VI, Resolution 38/39

²⁰⁸ A/38/216, Abschnitt VIII

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Tschad sowie über humanitäre Soforthilfe und besondere Wirtschaftshilfe an den Tschad,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über besondere Wirtschaftshilfe für den Tschad, die sich u.a. auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Tschad, den Stand der für die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes bereitgestellten Hilfe sowie auf die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für den Tschad bezogen²⁰⁹,

mit Genugtuung feststellend, daß die Stabilität der Lage im Tschad es dem Generalsekretär ermöglicht hat, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung des Tschad im November 1982 in Genf eine Internationale Konferenz über Hilfe für den Tschad zu organisieren,

sich dessen bewußt, daß die Staaten, Organe und Organisationen, die an der Internationalen Konferenz über Hilfe für den Tschad teilgenommen haben, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen aufgrund der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im Tschad nicht voll erfüllen konnten,

mit Besorgnis feststellend, daß die bittere Not, die aufgrund der systematischen Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in 17 Kriegsjahren und aufgrund der Folgen von Naturkatastrophen im Tschad herrscht, durch die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen noch verschlimmert wird,

in Anbetracht der Tatsache, daß der Tschad in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen worden ist und damit Anspruch auf die in den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen vorgesehenen Leistungen hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft der Bevölkerung des Tschad humanitäre Katastrophenhilfe, insbesondere im Bereich von Ernährung und Gesundheit, leistet,

1. dankt den Staaten und Organisationen, die mit der Bereitstellung von Hilfe für den Tschad auf die Appelle der Regierung des Tschad und des Generalsekretärs reagiert haben;

2. dankt ferner dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfeleistungen an den Tschad;

3. appelliert erneut an die internationale Gemeinschaft, der vom Krieg heimgesuchten Bevölkerung des Tschad dringend die erforderliche Hilfe zu gewähren;

4. ersucht erneut alle Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, auf bilateralem oder multilateralem Wege zur Sanierung und zum Wiederaufbau des Tschad beizutragen;

5. nimmt Kenntnis vom Wunsch des Tschad, sobald es die Umstände erlauben, eine Konferenz von Gebern und Kapitalgebern zu veranstalten, auf der ein allgemeines Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramm geprüft und konkrete Projekte in vorrangigen Bereichen finanziert werden sollen;

6. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dem Tschad gemäß den auf der Internationalen Konferenz über Hilfe für den Tschad im November 1982 vereinbarten Regelungen

jede Hilfe zu gewähren, die für die Vorbereitung und Organisation der Konferenz erforderlich ist;

7. ersucht ferner den Generalsekretär,

a) in enger Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden humanitären Organen und Organisationen die humanitären Bedürfnisse der durch den Krieg und die Dürre betroffenen Bevölkerung ständig zu überprüfen, insbesondere im Bereich von Ernährung und Gesundheit;

b) für die Menschen, die unter den Folgen des Kriegs im Tschad leiden, die humanitäre Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren;

c) seine Bemühungen um die Organisation des finanziellen Hilfsprogramms für den Tschad fortzusetzen;

d) den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über die Situation zu unterrichten und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

104. Plearsitzung
20. Dezember 1983

38/215 – Hilfe für Lesotho

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, in der der Rat u.a. seine Besorgnis über die ernste Lage aufgrund der Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika äußerte, die darauf abzielte, Lesotho zur Anerkennung des Bantustans Transkei zu zwingen,

ferner unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 535 (1983) vom 29. Juni 1983, in der sich der Rat dem Bericht der aufgrund von Resolution 527 (1982) vom 15. Dezember 1982 nach Lesotho entsandten Delegation²¹⁰ anschloß,

in Würdigung des Beschlusses der Regierung Lesothos, im Einklang mit Beschlüssen der Vereinten Nationen, insbesondere mit Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976, die Transkei nicht anzuerkennen,

ferner in Würdigung des standhaften Widerstands der Regierung Lesothos gegen die Apartheid und ihrer Großzügigkeit gegenüber den südafrikanischen Flüchtlingen,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, die Transkei nicht anzuerkennen, sowie die Aufnahme von Flüchtlingen aus Südafrika dem Volk Lesothos eine besondere wirtschaftliche Bürde auferlegt hat,

unter nachdrücklicher Befürwortung der Appelle in den Sicherheitsratsresolutionen 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, 407 (1977) vom 25. Mai 1977 und 535 (1983) vom 29. Juni 1983, in den Generalversammlungsresolutionen 32/98 vom 13. Dezember 1977, 33/128 vom 19. Dezember 1978, 34/130 vom 14. Dezember 1979, 35/96 vom 5. Dezember 1980, 36/219 vom 17. Dezember 1981 und 37/160 vom 17. Dezember 1982 sowie der Appelle des Generalsekretärs, mit denen alle Staaten, die regionalen und zwischenstaatlichen Organi-

²⁰⁹ A/36/261, A/36/739, A/37/125 mit Add. 1 und A/38/213

²¹⁰ S/15600

sationen sowie die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert wurden, großzügige Beiträge zu dem internationalen Hilfsprogramm zu leisten, das Lesotho die Weiterentwicklung seiner Wirtschaft ermöglichen und ihm die uneingeschränkte Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen erleichtern soll;

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 37/160 erstellten zusammenfassenden Berichts des Generalsekretärs²¹¹, in dem dieser einen Überblick über die Wirtschaftslage sowie die Fortschritte bei der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho gibt,

im Hinblick darauf, daß sich die Regierung Lesothos vordringlich darum bemüht, durch höhere Produktivität die Nahrungsmittelproduktion zu steigern und auf diese Weise Lesothos Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten aus Südafrika zu verringern,

in dem Bewußtsein, daß die hohen Preise, die Lesotho aufgrund des Südafrika auferlegten Ölembargos für importierte Erdölprodukte zahlt, zu einem ernsthaften Hindernis für die Entwicklung des Landes geworden sind,

in Anerkennung der Pflicht der internationalen Gemeinschaft, im Zusammenhang mit derartigen Embargos Ländern zu helfen, die wie Lesotho in Unterstützung der Charta der Vereinten Nationen und in Befolgung von Generalversammlungsresolutionen handeln,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 und 33/197 vom 29. Januar 1979 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die geopolitische Lage Lesothos, die den unverzüglichen Ausbau der Luft- und Fernmeldeverbindungen mit den afrikanischen Nachbarländern und der übrigen Welt erfordert,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho ein eigenes Straßennetz braucht, sowohl um seine geplante soziale und wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben als auch um im Verkehr mit verschiedenen, von den Reisebeschränkungen Südafrikas betroffenen Regionen des Landes seine Abhängigkeit vom südafrikanischen Straßennetz zu verringern,

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme Lesothos aufgrund der Tatsache, daß große Teile seiner arbeitsfähigen Bevölkerung in Südafrika beschäftigt sind,

ferner in Kenntnisnahme der Tatsache, daß die Regierung Lesothos dem Problem der Eingliederung der jungen Generation sowie der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter in das Wirtschaftsleben Vorrang eingeräumt hat,

in Begrüßung der Maßnahmen der Regierung Lesothos zur wirksameren Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß durch die Förderung ihrer Mitwirkung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Landes,

ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho ein Binnenland ist und zu den am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Ländern zählt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/98, in der sie u.a. anerkannte, daß der anhaltende Zustrom von Flüchtlingen aus Südafrika eine zusätzliche Belastung für Lesotho bedeutet,

1. äußert ihre Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen sich die Regierung Lesothos aufgrund ihres Beschlusses, die sogenannte unabhängige Transkei nicht anzuerkennen sowie aufgrund der Tatsache gegenüber sieht, daß sie die Apartheid ablehnt und vor der Unterdrückung durch die Apartheid fliehende Menschen aufnimmt;

2. schließt sich der im Bericht der aufgrund von Sicherheitsratsresolution 527 (1982) nach Lesotho entsandten Delegation²¹⁰ sowie der in dem zusammenfassenden Bericht des Generalsekretärs²¹¹ enthaltenen Lagebeurteilung vorbehaltlos an;

3. nimmt Kenntnis von dem im Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation sowie im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Bedarf Lesothos zur Durchführung des noch verbleibenden Teils seines Entwicklungsprogramms, zur Verwirklichung von durch die gegenwärtige politische Lage in der Region notwendig gewordenen Projekten und zur Verringerung seiner Abhängigkeit von Südafrika;

4. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho;

5. nimmt mit Dank Kenntnis von der bisherigen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf das besondere Wirtschaftshilfeprogramm für Lesotho, die Lesotho die Fortführung von Teilen des empfohlenen Programms ermöglicht hat;

6. rappelliert erneut an die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Lesotho finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es die verschiedenen im Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation sowie im Bericht des Generalsekretärs genannten und bisher noch nicht finanzierten Projekte und Programme durchführen kann;

7. fordert die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden Stellen, Organisationen und Finanzinstitutionen auf, Lesotho zu unterstützen, damit es ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelerzeugung erreichen kann;

8. fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, Lesotho in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen, um eine ausreichende und regelmäßige, den Bedürfnissen des Landes entsprechende Versorgung mit Erdöl zu gewährleisten;

9. fordert die Mitgliedstaaten weiterhin auf, Lesotho beim Ausbau seines inländischen Straßen- und Luftverkehrsnetzes und seiner Luftverkehrsverbindungen mit der übrigen Welt zu unterstützen;

10. würdigt die Bemühungen der Regierung Lesothos um eine umfassendere Einbeziehung der Frau in ihre Entwicklungsanstrengungen und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung die Art und das Ausmaß der von ihr zur Verwirklichung dieses Ziels benötigten Unterstützung zu erörtern;

11. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die im November 1979 in Lesotho durchgeführte Geberkonferenz sowie auf die im Oktober 1980 in Lesotho abgehaltene Konferenz für den Agrarbereich und bittet die Mitgliedstaaten sowie die in Frage kommenden Stellen und Organisationen eindringlich, Lesotho den Konferenzergebnissen entsprechend zu unterstützen;

²¹¹ A/38/216, Abschnitt XI

12. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft *ferner* auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 407 (1977) am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Lesotho zu erleichtern;

13. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien erneut auf die besonderen Bedürfnisse Lesothos aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1984 über die von ihnen unternommenen Schritte zu berichten;

14. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Lesotho voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Lesothos unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Lesotho fortzusetzen;

b) mit der Regierung Lesothos die Frage der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter zu erörtern und darüber Bericht zu erstatten, welche Art von Hilfe die Regierung braucht, um durch arbeitsintensive Projekte die Wiedereingliederung dieser Arbeiter in die Wirtschaft zu gewährleisten;

c) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Lesotho und zur Mobilisierung von Hilfeleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage in Lesotho laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho zu unterrichten;

e) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Lesothos und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho zu berichten, daß die Angelegenheit auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/216 – Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/90 und 35/91 vom 5. Dezember 1980, 36/221 vom 17. Dezember 1981 und 37/147 vom 17. Dezember 1982 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/46 vom 28. Juli 1983 über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda²¹³,

tief besorgt über die Intensität, Dauer und zunehmende Ausdehnung der Dürre in dieser Subregion,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 36/221 und 37/147 über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda,

2. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Konsultationen zwischen den in Frage kommenden Regierungen über die Errichtung des zwischenstaatlichen Gremiums zur Bekämpfung der Folgen der Dürre und anderer Naturkatastrophen und bittet sie eindringlich, möglichst bald die abschließenden Vorbereitungen zur Errichtung dieses Gremiums zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Koordinierung mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diesen Ländern weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die sie bis zur Errichtung des zwischenstaatlichen Gremiums brauchen, um entsprechend den Empfehlungen der verschiedenen interinstitutionellen Delegationen die Dürrefolgen zu bekämpfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Koordinierung mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Regierungen in dieser Region auf Ersuchen bei der Schaffung bzw. Verbesserung nationaler Einrichtungen zur Bekämpfung der Folgen der Dürre und anderer Naturkatastrophen zu helfen sowie den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu informieren und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

²¹² Vgl. die Fußnote auf S. 134

²¹³ Vgl. auch Resolution 38/213 oben und Abschnitt VI, Resolutionen 38/88-38/91

²¹⁴ A/38/214

38/217—Besondere Hilfe zur Milderung der aufgrund der Überschwemmungen vom Mai 1982 und anderer nachfolgender Naturkatastrophen in Gebieten von Honduras und Nikaragua aufgetretenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3440 (XXX) vom 9. Dezember 1975 über Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen sowie 37/144 vom 17. Dezember 1982 über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe,

in Kenntnisnahme der von der fünfzehnten Sondertagung des Plenarausschusses der Wirtschaftskommission für Lateinamerika (New York, 22. und 23. Juli 1982) verabschiedeten Resolution 419 (PLEN. 15) über internationale Hilfsmaßnahmen zur Milderung der infolge der Überschwemmungen vom Mai 1982 aufgetretenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme von Honduras und Nikaragua²¹⁴,

unter Berücksichtigung des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1982/168 vom 29. Juli 1982, in dem sich der Rat der Resolution 419 (PLEN.15) der Wirtschaftskommission für Lateinamerika anschloß,

ingedenk der Tatsache, daß sie sich mit ihrem gemäß Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1982/168 verabschiedeten Beschluß 37/433 vom 17. Dezember 1982 die Resolution 419 (PLEN. 15) zu eigen gemacht hat,

ingedenk der Tatsache, daß die durch die Überschwemmungen vom Mai 1982 in Honduras und Nikaragua angerichteten Schäden noch immer nicht behoben sind,

ferner ingedenk der Tatsache, daß die Wetterbedingungen in der südwestlichen Region von Honduras und der nordwestlichen Region von Nikaragua aufgrund einer anhaltenden Dürre 1983 wieder äußerst ungünstig waren und zu schweren Verlusten in der Erzeugung der Hauptgetreidearten und von anderen Agrarprodukten führten, eine in den letzten 50 Jahren in Honduras noch nicht aufgetretene Situation, von der Tausende von Bauernfamilien in diesen Regionen der beiden Länder betroffen sind;

in der Auffassung, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage der beiden Regionen aufgrund der derzeitigen Dürre und trotz der Eigenanstrengungen der beiden Länder verschlechtert hat und daß der Bedarf an Hilfe von der internationalen Gemeinschaft noch größer geworden ist,

1. dankt den Mitgliedstaaten sowie den Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Honduras und Nikaragua Nothilfe geleistet haben, um diese Länder in die Lage zu versetzen, mit der Katastrophe fertigzuwerden;

2. appelliert an die Mitgliedstaaten sowie an die Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Honduras und Nikaragua weiterhin Hilfe zu leisten, damit diese den schweren wirtschaftlichen und sozialen Folgen entgegenzutreten können, die die Naturkatastrophen der beiden vergangenen Jahre in den obengenannten Regionen nach sich gezogen haben;

3. appelliert eindringlich an das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe,

durch unverzügliche Maßnahmen zu verhüten, daß die Lage zum Notstand ausartet;

4. ersucht den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/218—Wirtschaftshilfe für Vanuatu

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich bat, den unabhängig gewordenen und kurz vor ihrer Unabhängigkeit stehenden Staaten Hilfe zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976, 32/185 vom 19. Dezember 1977, 34/205 vom 19. Dezember 1979, 35/61 vom 5. Dezember 1980 und 37/206 vom 20. Dezember 1982, in denen sie alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, eindringlich bat, im Zusammenhang mit ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage vorgesehenen Sondermaßnahmen zu unterstützen, und in denen sie ferner alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufforderte, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs geeignete Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage durchzuführen,

weiterhin unter Hinweis auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen 98 (IV) vom 31. Mai 1976²¹⁵, (V) vom 3. Juni 1979²¹⁶ und 138 (VI) vom 2. Juli 1983²¹⁷ über Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Insellage,

in Kenntnis der schwierigen Probleme der Entwicklungsländer in Insellage vor allem aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit, ihrer begrenzten Möglichkeiten im Transportwesen, ihrer großen Entfernung von den wichtigen Märkten, ihrer äußerst beschränkten Binnenmärkte, ihres Mangels an natürlichen Ressourcen, ihrer großen Abhängigkeit von einigen wenigen Produkten, ihres Mangels an Verwaltungspersonal und ihrer schweren finanziellen Belastung,

unter Berücksichtigung dessen, daß Vanuatu ein kleines, aus verschiedenen einzelnen Inseln bestehendes Entwicklungsland in Insellage ist, weshalb sich die Versorgung mit Dienstleistungen aufgrund der Entfernun-

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

²¹⁵ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

²¹⁶ *Ebd.*, *Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

²¹⁷ *Ebd.*, *Sixth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

gen zwischen den einzelnen Inseln schwierig gestaltet und mit hohen Gemeinkosten verbunden ist,

besorgt angesichts der schweren, insbesondere der auf die geographische Isolierung zurückzuführenden Hindernisse für die wirtschaftliche Entwicklung Vanuatus,

ferner besorgt über die immer noch bestehende un- ausgeglichene Struktur der Volkswirtschaft dieses Landes, insbesondere über seine fast völlige Abhängigkeit von Einfuhren,

mit der Feststellung, daß die ungünstigen demographischen und geographischen Gegebenheiten Vanuatus, wie z.B. seine Abgelegenheit, seine geringe Größe und seine geringe Bevölkerung, besondere Entwicklungsprobleme aufwerfen,

ferner mit der Feststellung, daß ohne gute Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen jede Entwicklung auf Schwierigkeiten stoßen wird,

1. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die besonderen Probleme, denen sich Vanuatu als Entwicklungsland in Insellage mit geringer Bevölkerung gegenübersteht;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Vanuatu finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es die für das Wohlergehen seines Volkes unerläßliche soziale und wirtschaftliche Infrastruktur schaffen kann;

3. *bittet* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Zivilluftfahrts-Organisation, die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank, die Internationale Fernmeldeunion, die Weltorganisation für Meteorologie, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation sowie den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Vanuatus aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis zum 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Deckung des kurzfristigen und langfristigen Entwicklungsbedarfs Vanuatus die finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu mobilisieren;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden und geplanten Hilfsprogramme für Vanuatu beizubehalten bzw. auszuweiten, den Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Vanuatus eingeleiteten Schritte und die von ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen zu berichten;

6. *ersucht* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner zwanzigsten Tagung die Frage der Aufnahme Vanuatus in die Liste der am wenigsten entwickelten

Länder vorrangig und gebührend zu behandeln und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 die Ergebnisse dieser Prüfung vorzulegen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bis zur Behandlung des entsprechenden Berichts durch die 22. Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung und in Anbetracht der kritischen Wirtschaftslage Vanuatus Sondermaßnahmen zugunsten von Vanuatu zu ergreifen und sich vorrangig speziell mit der Frage zu befassen, ob sie Vanuatu nicht in Kürze in ihre Entwicklungshilfeprogramme aufnehmen können;

8. *ersucht ferner* den Generalsekretär, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/219 – Hilfe für Kap Verde

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/99 vom 13. Dezember 1977, 33/127 vom 19. Dezember 1978, 34/119 vom 14. Dezember 1979, 35/104 vom 5. Dezember 1980, 36/211 vom 17. Dezember 1981 sowie 37/152 vom 17. Dezember 1982, in denen sie die internationale Gemeinschaft ersuchte, die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung des in den Berichten des Generalsekretärs²¹⁸ vorgesehenen Hilfsprogramms für Kap Verde zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf die Resolutionen 142 (VI) und 138 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983²¹⁷ über die Fortschritte bei der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²¹⁹ bzw. über Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage,

im Hinblick darauf, daß Kap Verde ein kleiner, aus mehreren Inseln bestehender Staat ist, der zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört und dessen durch eine wenig widerstandsfähige und störungsanfällige Wirtschaft verursachte Schwierigkeiten durch eine schwere endemische Dürre noch verschärft werden,

erneut erklärend, daß für die erfolgreiche Durchführung des Ersten nationalen Entwicklungsplans (1982-1985) eine verstärkte substantielle, kontinuierliche und voraussehbare Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft erforderlich ist,

zutiefst besorgt über die durch das Ausbleiben der Regenzeit und das ständige Wiederauftreten der Dürre verursachte kritische Ernährungslage in Kap Verde,

in Anerkennung der energischen Anstrengungen, die die Regierung und das Volk von Kap Verde trotz der bestehenden Schwierigkeiten für die sozio-ökonomische Entwicklung ihres Landes unternehmen,

²¹⁸ A/33/167 mit Korr. 1, A/34/372 mit Korr. 1, A/35/332 mit Korr. 1, A/36/265, A/37/124

²¹⁹ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

1. *nimmt Kenntnis* von dem Kurzbericht, den der Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 37/152 vorgelegt hat²²⁰;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Mobilisierung von Ressourcen für die Durchführung des Hilfsprogramms für Kap Verde;

3. *spricht* den Staaten, den internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen sowie den anderen zwischenstaatlichen Organisationen *ihren Dank* für ihre Beiträge zum Hilfsprogramm für Kap Verde *aus*;

4. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen und internationalen Organisationen ihren im Rahmen des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder eingegangenen Verpflichtungen nachkommen müssen, insbesondere den Verpflichtungen, die sie auf der im Juni 1982 abgehaltenen Rundtischkonferenz der Entwicklungspartner von Kap Verde übernommen haben;

5. *bittet* die Staaten, die internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Organisationen *eindringlich*, ihre Hilfsmaßnahmen spürbar auszubauen und zu intensivieren, damit das Hilfsprogramm für Kap Verde möglichst bald durchgeführt werden kann;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, umgehend geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung des Ersten nationalen Entwicklungsplans Kap Verdes (1982-1985) zu ergreifen;

7. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsmaßnahmen für Kap Verde fortzusetzen und weiter auszubauen, den Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Beschaffung von Ressourcen für die Durchführung des Hilfsprogramms zu unterstützen und ihn regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Kap Verdes unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, allen Aufrufen zur Leistung von Nahrungsmittel- und Futtermittelhilfe, die von der Regierung Kap Verdes bzw. in deren Namen von den Sonderorganisationen* und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an sie gerichtet werden, weiterhin großzügig Folge zu leisten, um die Regierung bei der Bewältigung der kritischen Lage des Landes zu unterstützen;

9. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft *erneut* auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Kap Verde zu erleichtern;

10. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, auf dem Weg über ihre Leitungsgremien

weiterhin die besonderen Bedürfnisse Kap Verdes zu behandeln und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär:

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen zur Durchführung des Entwicklungshilfeprogramms für Kap Verde fortzusetzen;

b) die Lage auf Kap Verde laufend zu überprüfen und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution zu unterrichten;

c) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage Kap Verdes zu veranlassen und einen sachbezogenen Bericht über die bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Kap Verde erzielten weiteren Fortschritte zu erstellen, daß die Angelegenheit von der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/220 — Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/146 vom 20. Dezember 1978, 34/135 vom 14. Dezember 1979, 35/85 vom 5. Dezember 1980, 36/205 vom 17. Dezember 1981 sowie 37/163 vom 17. Dezember 1982 über Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/15 vom 29. April und den Beschluß 1983/112 vom 17. Mai 1983,

mit tiefer Sorge feststellend, daß die schweren Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten, zu denen es weiterhin kommt, der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Libanon erneut umfangreiche Schäden zugefügt haben,

die entschlossenen Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung des Libanon zur Durchführung ihres Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms unternimmt,

erneut erklärend, daß zur Unterstützung der kontinuierlichen Bemühungen der libanesischen Regierung um Wiederaufbau und Entwicklung dringend weitere internationale Maßnahmen erforderlich sind,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs²²¹, und der Erklärung des Koordinators der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon vom 10. November 1983²²²,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht wie auch für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen zugunsten des Libanon;

2. *spricht* dem Koordinator der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon sowie seinen Mitarbeitern *ihre Anerkennung* für ihren wertvollen und unermüdlichen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben *aus*;

* Vgl. die Fußnote 134

²²⁰ A/38/216, Abschnitt V

²²¹ A/38/217 mit Add. 1

²²² Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee, 39. Sitzung, Ziffer 1-17

3. *dankt* der Regierung des Libanon für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie trotz widriger Umstände in der Anfangsphase des Wiederaufbaus des Libanon unternommen hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder nur denkbaren Hilfe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel fortzusetzen und zu intensivieren, die libanesische Regierung bei ihren Bemühungen um Wiederaufbau und Entwicklung zu unterstützen;

5. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme den Bedürfnissen des Libanon entsprechend zu verstärken und auszuweiten;

6. *ersucht ferner* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/221—Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/95 vom 5. Dezember 1980, in der sie erneut an die internationale Gemeinschaft appellierte, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht kontinuierlich zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der Projekte und Programme zu ermöglichen, die der Generalsekretär in seinem gemäß Generalversammlungsresolution 34/121 vom 14. Dezember 1979 am 21. August 1980 vorgelegten Bericht²²³ empfohlen hatte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/217 vom 17. Dezember 1981,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3339 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Mitgliedstaaten bat, dem damals gerade unabhängig gewordenen Staat Guinea-Bissau Wirtschaftshilfe zu leisten, sowie auf ihre Resolutionen 32/100 vom 13. Dezember 1977 und 33/124 vom 19. Dezember 1978, in denen sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die ernste Wirtschaftslage in Guinea-Bissau zum Ausdruck brachte und an die internationale Gemeinschaft appellierte, diesem Land Finanz- und Wirtschaftshilfe zu gewähren,

nach Prüfung des zusammenfassenden Berichts des Generalsekretärs²²⁴,

darin erinnernd, daß Guinea-Bissau zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählt,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß Guinea-Bissau weiterhin mit ernstesten wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat,

ferner mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß das Bruttosozialprodukt in realen Zahlen zurückgegangen ist, daß das Zahlungsbilanzdefizit weiterhin zugenommen hat, daß die Auslandsverschuldung eine schwere Belastung für die Wirtschaft darstellt und daß

das Haushaltsdefizit ebenfalls erheblich zugenommen hat,

im Hinblick darauf, daß Guinea-Bissau weiterhin mit einer gravierenden Nahrungsmittelknappheit konfrontiert ist und über 82.000 Tonnen Nahrungsmittel benötigt,

erfreut zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung Guinea-Bissaus eine umfassende Entwicklungsstrategie ausgearbeitet hat, die darauf abzielt, die Finanzen des Landes zu stabilisieren und seine wirtschaftliche Wiederbelebung im Rahmen eines Vierjahresentwicklungsplans (1983-1986) sicherzustellen,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung Guinea-Bissaus angesichts der kritischen Wirtschaftslage beschlossen hat, ein rigoroses Programm für die wirtschaftliche und finanzielle Stabilisierung durchzuführen, dessen Hauptziel die Normalisierung der Wirtschaftslage ist,

weiterhin zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung Guinea-Bissaus die Absicht hat, mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Januar 1984 in Genf eine Geberkonferenz am runden Tisch durchzuführen und daß sie zu diesem Zweck vom 17. bis 19. November 1983 in Lissabon eine Vorbereitungstagung der Geber veranstaltet hat,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Guinea-Bissau;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Hilfe, die für die Durchführung der in den obengenannten Berichten des Generalsekretärs beschriebenen Projekte und Programme erforderlich ist;

3. *dankt* denjenigen Staaten und Organisationen, die Guinea-Bissau aufgrund der Appelle der Generalversammlung und des Generalsekretärs Hilfe geleistet haben;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden internationalen Organisationen *auf*, die von Guinea-Bissau benötigte Nahrungsmittelhilfe in großzügiger Weise zu gewähren;

5. *appelliert erneut nachdrücklich* an die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht weiterhin zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme zu ermöglichen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die betreffenden regionalen und interregionalen Stellen bzw. Finanz- und Entwicklungsorganisationen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, auf der Geberkonferenz am runden Tisch im Januar 1984 dem Hilfsbedarf Guinea-Bissaus in großzügiger Weise zu entsprechen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/100 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Guinea-Bissau zu erleichtern;

²²³ A/35/343

²²⁴ A/38/216, Abschnitt X

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Guinea-Bissaus aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

9. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Guinea-Bissaus unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär:

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Guinea-Bissau fortzusetzen;

b) die Lage in Guinea-Bissau laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung der Jahre 1984 und 1985 sowie die Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Guinea-Bissau zu unterrichten;

c) so rechtzeitig eine Überprüfung der Ergebnisse der für Januar 1984 geplanten Geberkonferenz am runden Tisch wie auch der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Guinea-Bissau erzielten Fortschritte zu veranlassen, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/222 – Hilfe für Bolivien, Ekuador und Peru zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/45 vom 28. Juli 1983, in der der Rat seine tiefe Besorgnis angesichts der massiven Verwüstungen zum Ausdruck gebracht hat, die weite Gebiete Boliviens, Ekuadors und Perus vor kurzem durch schwere Regenfälle und Überschwemmungen sowie Bolivien und Peru durch die dort herrschende Dürre erlitten haben,

im Hinblick darauf, daß diese Ereignisse städtische und ländliche Gebiete verwüstet und der Landwirtschaft, Viehzucht und der Agrarindustrie, d.h. wichtigen Wirtschaftszweigen Boliviens, Ekuadors und Perus, schwere Schäden zugefügt haben,

ferner im Hinblick darauf, daß grundlegende Versorgungsdienste schwer beeinträchtigt wurden, was in

diesen Gebieten zu einer Verschlechterung insbesondere der die Gesundheit beeinflussenden Lebensbedingungen und ferner zu schweren Schäden der Infrastruktur des Verkehrs- und Nachrichtenwesens geführt hat,

eingedenk der Erklärungen, die die Vertreter der Regierungen Boliviens, Ekuadors und Perus auf der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. August 1983 einberufenen Sondersitzung über Nothilfe für Bolivien, Ekuador und Peru abgegeben haben, wie auch eingedenk der auf dieser Sitzung vorgelegten Dokumente, die eine vorläufige Evaluierung der von diesen Naturereignissen in Bolivien, Ekuador und Peru verursachten Schäden und eine Feststellung des unmittelbaren Bedarfs an internationaler Hilfe enthalten

nach Erhalt der Angaben des Koordinators für besondere Wirtschaftshilfeprogramme über die vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung der Feststellungen der interinstitutionellen Delegation, die die Schäden evaluiert und ein Wiederaufbau- und Sanierungsprogramm für die betroffenen Gebiete und Sektoren vorgeschlagen hat²²⁵,

mit der Feststellung, daß dringend konzertierte internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um den Völkern und den Regierungen Boliviens, Ekuadors und Perus zu helfen, mit der durch die Naturkatastrophen verursachten Notsituation fertig zu werden und die Sanierung und den Wiederaufbau der betroffenen Gebiete und Sektoren in Angriff zu nehmen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Büros des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie von der Hilfe der Regierungen, der Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen während des unmittelbaren Notstandes,

erfreut darüber, daß der Generalsekretär während dieser Notsituation rechtzeitig eingegriffen hat, indem er einen persönlichen Vertreter ernannt und eine interinstitutionelle Delegation damit beauftragt hat, ein besonderes Wirtschaftshilfeprogramm für die Sanierung und den Wiederaufbau der betroffenen Gebiete und Sektoren in Bolivien, Ekuador und Peru auszuarbeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Völker und Regierungen Boliviens, Ekuadors und Perus zur Bewältigung dieser Notsituation und zur Inangriffnahme der Sanierung und des Wiederaufbaus;

2. *dankt* allen Staaten, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch allen nichtstaatlichen Organisationen, die Bolivien, Ekuador und Peru in dieser Notsituation Hilfe geleistet haben;

3. *dankt* dem Generalsekretär für sein rechtzeitiges Eingreifen in dieser Notsituation sowie für die Entsendung einer interinstitutionellen Delegation in diese drei Länder mit dem Auftrag, ausgehend von ihren Bedürfnissen besondere Wirtschaftshilfeprogramme für die Sanierung und den Wiederaufbau der betroffenen Gebiete und Sektoren in Bolivien, Ekuador und Peru auszuarbeiten;

4. *erneuert eindringlich den Appell* des Wirtschafts- und Sozialrats an alle Staaten, an die staatlichen und

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

²²⁵ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Second Committee*, 39. Sitzung, Ziffer 38

nichtstaatlichen Organisationen und an alle Sonderorganisationen* und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Finanzierung der Programme für den Wiederaufbau der Infrastruktur und die Sanierung der betroffenen Gebiete Boliviens, Ekuadors und Perus zu unterstützen und aktiv an der Durchführung dieser Programme mitzuwirken;

5. *ersucht* die zuständigen Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für Bolivien, Ekuador und Peru zur Unterstützung der Sanierungs- und Wiederaufbaubemühungen in diesen Ländern beizubehalten und auszubauen;

6. *ersucht ferner* die regionalen und interregionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen, dringend die Schaffung von Hilfsprogrammen für die Sanierung und den Wiederaufbau in Bolivien, Ekuador und Peru bzw. die Ausweitung bestehender Programme in Erwägung zu ziehen;

7. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die dem Sekretariat unterstellte Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltorganisation für Meteorologie, die Weltbank, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds sowie andere in Frage kommende Programme und operative Fonds, den Leitungsgremien ihrer Organisationen mit der Bitte um entsprechende Prüfung die besonderen Bedürfnisse Boliviens, Ekuadors und Perus vorzutragen und dem Generalsekretär bis zum 15. Juli 1984 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär

a) seine Bemühungen fortzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Ressourcen für die Durchführung der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme für die Sanierung und den Wiederaufbau in Bolivien, Ekuador und Peru zu mobilisieren und die Feststellungen der interinstitutionellen Delegation breiten Kreisen bekanntzumachen;

b) die Lage im Hinblick auf die besonderen Wirtschaftshilfeprogramme für die Sanierung und den Wiederaufbau Boliviens, Ekuadors und Perus ständig zu verfolgen, mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den Regionalorganisationen und den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen engen Kontakt zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 von den Fortschritten bei der Mobilisierung dieser Hilfe in Kenntnis zu setzen;

c) der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

38/223—Hilfe für Nicaragua²²⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/8 vom 25. Oktober 1979, 35/84 vom 5. Dezember 1980, 36/213 vom 17. Dezember 1981 und 37/157 vom 17. Dezember 1982 über Hilfe beim Wiederaufbau Nikaraguas,

ferner unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1982/168 vom 29. Juli 1982,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 982 der Siebzehnten Regionalkonferenz für Lateinamerika, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 30. August bis 10. September 1982 in Managua abgehalten wurde,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Nicaragua²²⁷,

erfreut über die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Regierung Nikaraguas in ihren Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes haben zukommen lassen,

im Hinblick darauf, daß Nicaragua von Juni bis September 1982 von einer schweren Dürre heimgesucht wurde, die gravierende Auswirkungen auf den Agrarsektor und die Viehzucht—die beiden wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes—hatte,

in Anbetracht dessen, daß sich die Wirtschaftslage Nikaraguas trotz der Bemühungen der Regierung und des Volks von Nicaragua nicht normalisiert hat, sondern sich vielmehr weiterhin verschlechtert,

tief besorgt darüber, daß Nicaragua zur Zeit mit schwerwiegenden Wirtschaftsproblemen zu kämpfen hat, die sich unmittelbar auf seine Entwicklungsanstrengungen auswirken,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um Hilfe für Nicaragua;

2. *dankt* allen Staaten und Organisationen, die Nicaragua Hilfe geleistet haben;

3. *bittet* alle Regierungen *eindringlich,* auch weiterhin am Wiederaufbau und an der Entwicklung Nikaraguas mitzuwirken;

4. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfe auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu erhöhen;

5. *empfiehlt,* daß Nicaragua bis zur Normalisierung seiner Wirtschaftslage weiterhin seinen besonderen Bedürfnissen entsprechend behandelt werden sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/224—Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/105 vom 5. Dezember 1980 und 36/204 vom 17. Dezember 1981,

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

²²⁶ Vgl. auch Resolution 38/217 oben

²²⁷ A/38/218

in denen sie u.a. anerkannte, daß besondere Hilfsmaßnahmen getroffen werden müssen, um Äquatorialguinea den Wiederaufbau seiner Wirtschaft und die Wiederherstellung normaler sozialer und öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen, und in der sie die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die prekäre Lage Äquatorialguineas und auf die Liste dringender kurz- und langfristiger Projekte lenkte, die durchgeführt werden müssen, wenn die Regierung Äquatorialguineas ihr Sanierungsprogramm verwirklichen soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/133 vom 17. Dezember 1982, durch die Äquatorialguinea in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen wurde,

in Anerkennung der nach wie vor kritischen Lage Äquatorialguineas und der schwierigen Aufgabe des Wiederaufbaus und der Entwicklung, vor die sich die Regierung dieses Landes gestellt sieht,

ferner in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die sowohl der kurzfristigen als auch der langfristigen internationalen Hilfe zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Äquatorialguineas zukommt,

angesichts dessen, daß unter der Schirmherrschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Regierung Äquatorialguineas im April 1982 in Genf die Internationale Geberkonferenz für die wirtschaftliche Wiederbelebung und Entwicklung der Republik Äquatorialguinea stattgefunden hat,

1. appelliert an alle Mitgliedstaaten, auf bilateralem oder multilateralem Wege dem auf der Internationalen Geberkonferenz beschriebenen Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarf Äquatorialguineas in großzügiger Weise Rechnung zu tragen;

2. fordert regionale und interregionale Organisationen, andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen auf, als Reaktion auf die Internationale Geberkonferenz umgehend die Möglichkeit der Aufstellung eines Hilfsprogramms für Äquatorialguinea und—soweit ein solches bereits existiert—den Ausbau dieses Programms in Erwägung zu ziehen;

3. ersucht die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Weltbank, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen—ihre Hilfsprogramme für Äquatorialguinea beizubehalten und weiter auszubauen, eng mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten, ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Äquatorialguineas unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten sowie durch jede nur erdenkliche Unterstützung zu helfen, den akuten humanitären Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, und ersucht sie, Nahrungsmittel, Medikamente und unentbehrliche Einrichtungen für Krankenhäuser und Schulen bereitzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur

finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Äquatorialguinea fortzusetzen;

b) die Lage in Äquatorialguinea laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den Stand der Hilfeleistungen für Äquatorialguinea zu unterrichten;

c) der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die wirtschaftliche Lage Äquatorialguineas wie auch über den Stand der Durchführung dieser Resolution, insbesondere über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Internationale Geberkonferenz, vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/225 — Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973, 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974, 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/180 vom 21. Dezember 1976, 32/159 vom 19. Dezember 1977, 33/133 vom 19. Dezember 1978, 34/16 vom 9. November 1979, 35/86 vom 5. Dezember 1980, 36/203 vom 17. Dezember 1981 sowie 37/165 vom 17. Dezember 1982,

in Kenntnisnahme des Beschlusses 83/26 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 22. Juni 1983²²⁸ über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region,

mit Befriedigung über die wichtige Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei seiner Hilfe zur Bekämpfung der Dürrefolgen und bei der Durchführung des von den Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region aufgestellten mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region sowie im Hinblick auf die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung vorrangiger Projekte,

ferner in Anbetracht der Tatsache, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihrer Programme für aride und semi-aride Zonen weiterhin mit dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuss zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region zusammenarbeitet,

eingedenk der Erklärung, die der Präsident Kap Verdes in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region am 28. September 1983 vor der Generalversammlung abgegeben hat und in der er hervorhob, daß die Dürre in den Ländern der

* Vgl. die Fußnote auf S. 134

²²⁸ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 9 (E/1983/20), Anhang 1*

Sahel-Region noch immer ernst ist und katastrophale Folgen für die Entwicklung dieser Länder hat²²⁹,

mit Besorgnis angesichts der kritischen Ernährungssituation in den Ländern der Sahelzone, auf die der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in seiner am 27. Oktober 1983 abgegebenen Erklärung²³⁰ hingewiesen hat,

unter Berücksichtigung der grundlegenden Prioritäten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region, die auf die Durchführung von Strategien zur Entwicklung ländlicher Gebiete und auf Bemühungen um Eigenständigkeit und Ernährungssicherheit sowie auf die Wiederherstellung eines ökologischen Gleichgewichts in der Region abzielen,

in Anbetracht der Art und des Ausmaßes der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region sowie der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft ihre Hilfe zur Unterstützung der Regenerierungsbemühungen und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder fortsetzt und weiter stärkt,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß für das von der Zweijahreskonferenz der Staatschefs des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region verabschiedete Programm für die erste Stufe nur 60 Prozent der benötigten finanziellen Mittel eingegangen sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region²³¹ sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region²³²,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region;

2. begrüßt den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, insbesondere ihre Empfehlung, das Büro solle im Rahmen seines ursprünglichen Auftrags seine konkreten Aktivitäten zur Bekämpfung der Dürre in den Ländern der Sahel-Region tatkräftig fortsetzen²³³;

3. dankt den Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen, die zur Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben;

4. bittet alle Regierungen nachdrücklich, sich besonders um die Erhöhung der Mittel des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zu bemühen, darunter auch durch freiwillige Beiträge auf dem Weg über die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten sowie über andere bilaterale Kanäle, damit das Büro besser

auf die vorrangigen Erfordernisse der Regierungen der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region eingehen kann;

5. ersucht die internationale Gemeinschaft, das von den Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region erstellte Programm der zweiten Stufe u.a. im Hinblick auf folgende Maßnahmen zu unterstützen:

a) von den jeweiligen Regierungen bereits entworfene und gebilligte Entwicklungsprojekte;

b) regionale Projekte zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten;

c) Durchführung grundlegender, zur Ermittlung des Entwicklungspotentials auf nationaler und regionaler Ebene erforderlicher Erhebungen;

d) Stärkung und/oder Schaffung von Forschungs- und Ausbildungsinstitutionen auf nationaler und subregionaler Ebene, die Lösungen für die Probleme der Länder der Sahel-Region finden sollen;

e) Stärkung der nationalen und subregionalen Kapazität zur Planung, Abwicklung und Evaluierung integrierter Entwicklungsaktivitäten;

6. ersucht alle Regierungen und die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der kritischen Ernährungssituation in den Ländern der Sahel-Region besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. spricht dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ihre Anerkennung für die Ergebnisse aus, die durch das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region bei der Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms dieser Staaten erzielt worden sind;

8. bekräftigt die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region als des Hauptzentrums für die Koordinierung der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Unterstützung der Länder der Sahel-Region bei der Durchführung ihres Regenerierungs- und Sanierungsprogramms;

9. bittet das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, seine Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und mit dem Ausschuß selbst zu verstärken, damit das mittel- und langfristige Regenerierungs- und Sanierungsprogramm in der Sudan-Sahel-Region rascher durchgeführt werden kann;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin auf dem Weg über den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

²²⁹ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Plenary Meetings, 7. Sitzung, Ziffer 2-73

²³⁰ Ebd., Second Committee, 19. Sitzung, Ziffer 25-31

²³¹ A/38/152-E/1983/38

²³² A/38/180

²³³ Ebd., Ziffer 129

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
38/14	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/38/541)	82 und 83	22. November 1983	208
38/15	Zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung (A/38/541)	82 und 83	22. November 1983	215
38/16	Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/38/542)	86	22. November 1983	215
38/17	Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/38/542)	86	22. November 1983	216
38/18	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (A/38/543)	87 b)	22. November 1983	219
38/19	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/38/543)	87 c)	22. November 1983	220
38/20	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung: Verpflichtung der Staaten zur Berichterstattung (A/38/543)	87 a)	22. November 1983	221
38/21	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (A/38/543)	87 a)	22. November 1983	221
38/22	Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden (A/38/571)	84	22. November 1983	222
38/23	Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit (A/38/571)	84	22. November 1983	224
38/24	Die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung als wichtiger Faktor bei der Entwicklung und bei der Verwirklichung der Menschenrechte (A/38/572)	85 c)	22. November 1983	224
38/25	Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich (A/38/572)	85 b)	22. November 1983	225
38/26	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen (A/38/573)	88	22. November 1983	226
38/27	Die Frage des Alterns (A/38/574)	89	22. November 1983	226
38/28	Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten (A/38/575)	90	22. November 1983	228
38/86	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	229
38/87	Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	230
38/88	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	230
38/89	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	231
38/90	Die Lage der Flüchtlinge im Sudan (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	232
38/91	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	232
38/92	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	233
38/93	Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit beim internationalen Kampf gegen die illegale Erzeugung von Suchtstoffen, den unerlaubten Handel mit ihnen und den Drogenmißbrauch (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	233
38/94	Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	235
38/95	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	235
38/96	Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	236
38/97	Regionale Vereinbarungen für den Schutz der Menschenrechte (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	237
38/98	Strategie und Politiken zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	237
38/99	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	238

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/100	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	239
38/101	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	240
38/102	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	242
38/103	Menschenrechte und Massenauswanderungen (A/38/680)	12	16. Dezember 1983	243
38/104	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/38/681)	91 c)	16. Dezember 1983	244
38/105	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit (A/38/681)	91	16. Dezember 1983	244
38/106	Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/38/681) ...	91 d)	16. Dezember 1983	245
38/107	Unterbindung der Prostitution (A/38/681)	91	16. Dezember 1983	246
38/108	Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen (A/38/681)	91 b)	16. Dezember 1983	246
38/109	Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/38/682)	92	16. Dezember 1983	247
38/110	Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz (A/38/683)	93	16. Dezember 1983	248
38/111	Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen auf die Menschenrechte (A/38/684)	94	16. Dezember 1983	248
38/112	Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung (A/38/684)	94	16. Dezember 1983	249
38/113	Die Menschenrechte und die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung (A/38/684)	94	16. Dezember 1983	249
38/114	Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (A/38/685)	95	16. Dezember 1983	250
38/115	Bereitstellung arabischer Sprachdienste für Sitzungen der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Menschenrechtsausschusses (A/38/686)	96	16. Dezember 1983	251
38/116	Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/38/686)	96	16. Dezember 1983	251
38/117	Verpflichtung der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte zur Berichterstattung (A/38/686)	96	16. Dezember 1983	252
38/118	Grundsätze ärztlicher Ethik (A/38/687)	97	16. Dezember 1983	253
38/119	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/38/687)	97	16. Dezember 1983	253
38/120	Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (A/38/688)	98 b)	16. Dezember 1983	254
38/121	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/38/688)	98 a)	16. Dezember 1983	255
38/122	Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel (A/38/689)	99	16. Dezember 1983	256
38/123	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/38/690)	100 b)	16. Dezember 1983	257
38/124	Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/38/690)	100	16. Dezember 1983	257
38/125	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/38/691)	101	16. Dezember 1983	259

38/14—Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, wonach internationale Zusammenarbeit herbeigeführt werden soll, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

in *Bekräftigung* ihrer festen Entschlossenheit und ihrer Verpflichtung zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung des Rassismus in allen seinen Formen sowie der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid,

unter *Hinweis auf* die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, das Internationale Übereinkommen zur

Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung², das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid³ und das Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung der Frau⁴ sowie das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen⁵,

² Resolution 2106 A (XXC) Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S. 962 und BGBI. (der Republik Österreich) 377/72

³ Resolution 3068 (XXVIII)

⁴ Resolution 34/180

⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S.119; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1968 II S.387, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) II Nr. 12 S.127

¹ Resolution 217 A (III)

ferner unter Hinweis auf ihre am 2. November 1973 verabschiedete Resolution 3057 (XXVIII) über die erste Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Verwirklichung der Ziele dieser Dekade,

unter Hinweis auf die vom 14. bis 25. August 1978 in Genf abgehaltene Erste Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung,

feststellend, daß die Zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung im Einklang mit Generalversammlungsresolution 37/41 vom 3. Dezember 1982 vom 1. bis 12. August 1983 in Genf abgehalten wurde,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft mit der Zweiten Weltkonferenz und der Verabschiedung einer Erklärung und eines unmittelbar in die Tat umsetzbaren Aktionsprogramms einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dekade geleistet hat,

nach Behandlung des Berichts der Zweiten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung⁶,

mit Besorgnis feststellend, daß die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft ihre wichtigsten Ziele nicht erreicht hat und daß Millionen von Menschen noch immer Opfer der verschiedensten Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sind,

überzeugt davon, daß die internationalen Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und zur völligen Beseitigung der Apartheid in Südafrika fortgesetzt und noch verstärkt werden müssen,

feststellend, daß zur Verwirklichung dieser Ziele im Einklang mit der Empfehlung der Zweiten Weltkonferenz⁷ am Ende dieser im Dezember 1983 auslaufenden Dekade unbedingt eine zweite Dekade ausgerufen werden muß,

1. erklärt den mit dem 10. Dezember 1983 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

2. nimmt Kenntnis von den im Konferenzbericht enthaltenen Ergebnissen der Zweiten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung;

3. billigt das im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Aktionsprogramm für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und fordert alle Staaten auf, zu seiner Verwirklichung zusammenzuarbeiten;

4. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, mit Unterstützung des Generalsekretärs die Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms und die Evaluierung der im Laufe der Zweiten Dekade durchzuführenden Aktivitäten zu übernehmen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat unter Berücksichtigung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminie-

rung⁸ eine Aufstellung der Aktivitäten vorzulegen, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Aktionsprogramms und die Erreichung der Zielsetzungen der Zweiten Dekade für den Zeitraum 1985-1989 geplant sind;

6. beschließt, auf ihrer neununddreißigsten Tagung den Aktivitätenplan für 1985-1989 zu behandeln, der ihr vom Generalsekretär vorgelegt werden soll;

7. beschließt ferner, daß das Programm für die erste Dekade bis zur Verabschiedung des Aktivitätenplans für 1985-1989 weiterhin angewendet und durchgeführt werden soll;

8. bittet die Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie alle interessierten nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich durch Verstärkung und Ausweitung ihrer Bemühungen um die rasche Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung an der Begehung der Zweiten Dekade zu beteiligen;

9. beschließt, jedes Jahr einen Punkt mit dem Titel "Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" zu behandeln.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

ANHANG

Aktionsprogramm für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

A. MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER APARTHEID

1. Die Konferenz fordert alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, für die uneingeschränkte und weltweite Verwirklichung der bindenden Resolutionen des Sicherheitsrats zu sorgen und sich darum zu bemühen, daß auch die anderen Resolutionen der Vereinten Nationen durchgeführt werden. Die spezifischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der die Apartheid betreffenden Bestimmungen, darunter auch die in dem vorliegenden Aktionsprogramm enthaltenen Maßnahmen, sollten dabei besondere Beachtung finden.

2. Die Konferenz erklärt erneut, daß das Apartheidsystem in Südafrika die extremste Form des institutionalisierten Rassismus, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einen Affront gegen das Gewissen und die Würde des Menschen darstellt und daß die Politiken und Praktiken Südafrikas für die Stabilität der Region sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit eine schwere Beeinträchtigung und eine ernste Gefahr bedeuten. Die Konferenz fordert alle Staaten, internationalen Organisationen, privaten Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen auf, die unterdrückten Völker von Südafrika und Namibia politisch und materiell stärker zu unterstützen und viel intensivere Kampagnen für die Freilassung aller politischen Gefangenen zu führen, die sich wegen ihrer gegen die Apartheid gerichteten Aktivitäten in Haft befinden.

3. Die Konferenz bekräftigt ferner die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unterdrückten Völker von Südafrika und Namibia und ihrer nationalen Befreiungsbewegungen um die Beseitigung der Apartheid mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, und die besondere Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, sie bei der Verfolgung ihres Ziels – der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung – moralisch, politisch und materiell zu unterstützen.

4. Die Konferenz wiederholt erneut, daß sich die Vereinten Nationen zur vollständigen Beseitigung der Apartheid und zur Errichtung einer

⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83. XIV. 4 mit Korrigendum

⁷ Ebd., Kap. II, Ziffer 66

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

⁸ Resolution 3057 (XXVIII), Anhang

demokratischen Gesellschaft bekennen, in der das gesamte südafrikanische Volk ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts oder der Religion gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrnehmen und frei an der Bestimmung seiner Geschicke teilnehmen kann.

5. Die Konferenz bekräftigt, daß die internationale Gemeinschaft die Bantustanisierungspolitik und ähnliche Maßnahmen zurückweist, die integrierender Bestandteil des diskriminierenden Apartheidsystems sind und durch die der schwarzen Mehrheit ihre legitimen Rechte auf ihr Land und die südafrikanische Staatsbürgerschaft vorenthalten werden.

6. Die Konferenz bekräftigt ferner, daß die internationale Gemeinschaft die sogenannten Reformen des Regimes zurückweist, insbesondere die begrenzte parlamentarische Vertretung der Farbigen und Asiaten, die die Allianz unter den Schwarzen sprengen und das Apartheidsystem noch untermauern soll.

7. Die Konferenz fordert alle Staaten auf, das gemäß Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 verhängte Embargo über den Verkauf und die Weitergabe von Waffen und ähnlichen Kriegsmitteln strikt einzuhalten. Ferner bittet die Konferenz den Sicherheitsrat eindringlich, im Einklang mit den Empfehlungen seines Ausschusses gemäß Sicherheitsratsresolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 unverzüglich Maßnahmen zur Stärkung des Waffenembargos zu verabschieden.

8. Die Konferenz fordert den Sicherheitsrat auf, umgehend die Verhängung bindender Sanktionen gegen das Apartheidregime Südafrikas nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, insbesondere auch

- a) den Abbruch jedweder Zusammenarbeit mit Südafrika im nuklearen Bereich, da eine derartige Zusammenarbeit die Fähigkeit Südafrikas zur Herstellung von Kernwaffen verbessern könnte;
- b) das Verbot jedweder technischen Hilfe oder Zusammenarbeit bei der Herstellung von Waffen in Südafrika und bei der Lieferung von Rüstungsgütern an dieses Land;
- c) die Einstellung ausländischer Investitionen in Südafrika und der Vergabe von Finanzdarlehen an Südafrika;
- d) ein Embargo über die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und sonstigen strategisch wichtigen Erzeugnissen, die es Südafrika gestatten würden, weiterhin an seiner Apartheidpolitik festzuhalten;
- e) den Abbruch der Handelsbeziehungen zu Südafrika.

9. Die Konferenz verurteilt das rassistische Regime in Südafrika nachdrücklich wegen seiner systematischen Unterdrückung und Diskriminierung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung Südafrikas und wegen seiner anhaltenden illegalen Besetzung Namibias. Die Konferenz verurteilt ferner auch die von Südafrika gegen die unabhängigen Nachbarstaaten Angola, Botswana, Lesotho, Mosambik, Sambia, die Seychellen, Simbabwe und Swasiland verübten militärischen Angriffshandlungen und Akte zur politischen und wirtschaftlichen Destabilisierung wie auch die Aktivitäten Südafrikas zur Anwerbung, Ausbildung, Finanzierung und Bewaffnung von Söldnern, die die Nachbarstaaten angreifen und destabilisieren sollen, wodurch die Stabilität in diesem Teil der Welt erschüttert wird.

10. Die Konferenz ruft zu verstärkter internationaler Hilfe und Unterstützung für die den Drohungen sowie Aggressions- und Destabilisierungshandlungen des Apartheidregimes von Südafrika ausgesetzten Frontstaaten und anderen unabhängigen Staaten in dieser Teilregion auf, damit diese ihre Verteidigungskapazität stärken, ihre Souveränität und territoriale Integrität verteidigen, die unheilvolle südafrikanische und sonstige Propaganda, die die Harmonie und den Frieden unter den Rassen in dieser Teilregion untergräbt, abwehren und sich in Frieden um den Wiederaufbau und die Entwicklung ihres Landes kümmern können.

11. Die Konferenz fordert alle Staaten auf, ihre sportlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zu dem rassistischen Regime und zu Organisationen und Institutionen in Südafrika abzubauen, die die Apartheid praktizieren, und ihre Staatsangehörigen von allen derartigen Kontakten abzuhalten.

12. Die Konferenz fordert alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, auf,

- a) keinerlei Beziehungen zum Apartheidregime zu unterhalten, die zur Fortsetzung der Apartheidpolitik beitragen könnten;
- b) alle kommerziellen Unternehmen, darunter auch transnationale Unternehmen, soweit sie sich unter ihrer Jurisdiktion bzw. Kontrolle befinden, von jedweder Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime in Südafrika abzuhalten bzw. sie daran zu hindern, da eine

solche Zusammenarbeit zur Fortsetzung der Apartheidpolitik beitragen kann.

13. Die Konferenz erklärt erneut, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis dieses echte Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und territoriale Integrität erlangt hat, und verlangt die unverzügliche und bedingungslose Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) vom 29. September 1978 und fordert alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen auf, aktiv zu diesem Ziel beizutragen. Die Konferenz fordert ferner alle Regierungen und transnationalen Unternehmen auf, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassene Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁹ zu verwirklichen, und fordert ferner zur Verwirklichung der Maßnahmen auf, die in Abschnitt C der am 20. Dezember 1982 verabschiedeten Generalversammlungsresolution 37/233 über Namibia erwähnt sind.

14. Die Konferenz fordert alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen auf, weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zur Einstellung jedweder wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu ergreifen, da diese Hilfe zur Fortsetzung der Apartheidpolitik beiträgt, und fordert sie ferner auf, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die als Anerkennung oder Unterstützung der illegalen Besetzung des namibischen Territoriums durch dieses Regime ausgelegt werden könnten. In diesem Zusammenhang warnt die Konferenz vor einseitigen Versuchen einer Lockerung der Anwendung der vom Sicherheitsrat bereits verhängten Sanktionen.

15. Die Konferenz bittet die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie ähnliche Institutionen eindringlich, von der Vergabe jedweder Kredite an das rassistische Regime in Südafrika Abstand zu nehmen.

B. UNTERRICHT, LEHRE UND AUSBILDUNG

16. Die Konferenz fordert alle Staaten auf, von Unterricht, Lehre und Ausbildung wirksamen Gebrauch zu machen, um so ein günstiges Klima für die Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu schaffen. Über diese Kanäle sollten die Mythen, falschen Theorien, Philosophien, Ideen und Einstellungen aufgedeckt werden, die einem Vorgehen zugrundeliegen, das aufgrund von Unterschieden in der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung und der nationalen oder ethnischen Herkunft diskriminiert. Es ist unerlässlich, daß alle Staaten den im Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen⁹ niedergelegten Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung im Unterrichtswesen genauestens einhalten. Die Konferenz bittet alle Staaten,

- a) Geschichts-, Geographie- und Sozialkundebücher zu überprüfen, um jedwede irrtümliche Bewertung oder unausgewogene Darstellung historischer und sozialer Fakten, die zu rassistischen Vorurteilen führen könnten, richtigzustellen;
- b) Lehrern bewußt zu machen, in welchem Maße sie eventuell die Vorurteile ihrer Gesellschaft weitervermitteln, und sie anzuweisen, solche Vorurteile zu vermeiden;
- c) an Schulen und höheren Lehranstalten ausreichende Möglichkeit zum Studium der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid zu geben;
- d) Schülern und Studenten aller Stufen den Zugang zu Texten und Dokumenten über Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid zu ermöglichen;
- e) dafür zu sorgen, daß die Zusammensetzung des Lehrkörpers der verschiedenen Institutionen soweit wie möglich der rassistischen und ethnischen Zusammensetzung der Gemeinschaft entspricht. Es sollten Programme für positive Maßnahmen eingeleitet werden, damit Lehrer eingestellt werden können, die die rassistische, ethnische und sprachliche Zusammensetzung der jeweiligen Gemeinschaft repräsentieren;
- f) Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen den Zugang zu den von Schulen sowie von Lehr- und Ausbildungsanstalten angebotenen Ressourcen zu ermöglichen;
- g) in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen, in denen bestimmte rassistische, ethnische, sprachliche und sonstige Gruppen seit langem aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt werden und in denen eine solche

⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II

Situation zu einem niedrigeren Bildungsstand und einem niedrigeren Lebensstandard der Angehörigen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen geführt hat. Dies ist Aufgabe der Gesellschaft. Gegebenenfalls müßten dazu auf allen Ebenen der Gesellschaft besondere Bildungsprogramme durchgeführt werden;

h) Beamten mit polizeilichen Befugnissen im Rahmen ihrer Ausbildung vor Augen zu führen, daß die Vorurteile ihrer jeweiligen Gesellschaft in ihrem Vorgehen möglicherweise zum Ausdruck kommen;

i) dafür zu sorgen, daß die Lehrpläne an den Schulen den Dialog zwischen Angehörigen verschiedener Gesellschaftsgruppen fördern; die Lehrpläne sollten auf die Bedürfnisse und die Herkunft aller dieser Menschen eingehen und nach Möglichkeit den Austausch kultureller Erfahrungen fördern. In diesem Zusammenhang sollte es Angehörigen ethnischer und rassischer Minderheiten gestattet sein, Schülern und Studenten die Bräuche und Werte ihrer jeweiligen Kultur vorzustellen; ferner sollte der Frage der Menschenrechte in den Lehrplänen möglichst breiter Raum eingeräumt werden.

17. Nationale Institutionen sollten die Allgemeinheit darüber aufklären, wie die Menschenrechte geartet sind, die ihr entweder aufgrund bereits bestehender internationaler Instrumente gegen Rassismus, rassische Diskriminierung und Apartheid sowie aufgrund anderer, auf den Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufbauender Instrumente oder aber gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zustehen. Ferner sollten sie die Allgemeinheit darüber informieren, wie sie im Einklang mit den Gesetzen ihres Landes ihre Rechte durchsetzen kann. Nationale Institutionen sollten dafür sorgen, daß der einzelne seine eigenen Rechte und die Rechte der anderen kennt, und sollten ihm dabei helfen, sie zu schützen und durchzusetzen. Diese Institutionen sollten die Öffentlichkeit in den einzelnen Ländern gegen Verletzungen der Menschenrechte mobilisieren, vor allem gegen grobe und massive Verletzungen und insbesondere gegen die Praxis der Apartheid, des Rassismus und des Völkermords.

18. Eines der grundlegendsten Ziele der Bildungsprogramme und wissenschaftlichen Forschungsprogramme nationaler Institutionen sollte die Beseitigung der rassischen Diskriminierung und rassischer Vorurteile sein.

19. Es ist unerlässlich, daß alle Staaten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung im Unterrichtswesen genauestens anwenden und sich an die im Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁰ niedergelegten Grundsätze halten. Es ist wichtig, daß jedem Kind das Recht auf Zugang zu jeder Schule seiner Wahl garantiert wird. In einigen Fällen könnte es der Entwicklung von Kindern aus benachteiligten rassischen und ethnischen Gruppen förderlich sein, wenn ihnen Sonderunterricht oder Nachhilfeunterricht zur Verfügung stünde.

20. Internationale Organisationen wie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sollten ihre Bildungsarbeit im Bereich der Menschenrechte fortführen und derartige Programme als ständige Einrichtung fördern, damit sie als Anleitung für die Analyse von Schulbüchern, die Lehrerausbildung, die Lehrplanaufstellung und andere Zwecke dienen, und sie sollten insbesondere Unterlagen ausarbeiten, die zeigen, wie systeminhärente, institutionalisierte Diskriminierung durch Programme für entsprechende Gegenmaßnahmen, wie z.B. Pläne für positive Maßnahmen, bekämpft werden kann.

21. Entsprechend der Empfehlung der vom 16. bis 20. November 1981 in Brazzaville abgehaltenen Internationalen Konferenz über Apartheid und Gesundheit¹⁰ sollte die Weltgesundheitsorganisation den Aktionsplan zugunsten der Opfer der Apartheid – insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ausbildung – weiterhin durchführen.

C. VERBREITUNG VON INFORMATIONEN UND DIE ROLLE DER MASSEN MEDIEN BEI DER BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSISCHER DISKRIMINIERUNG

22. Die Massenmedien sollten bei der Verbreitung von Informationen über Methoden und Verfahren zur Bekämpfung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid eine wichtige Rolle spielen. Unter Berücksichtigung der am 28. November 1978 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

verabschiedeten Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze¹¹ sollten es sich die Massenmedien zur Aufgabe machen, durch die Verbreitung von Informationen über die Ziele, die Bestrebungen, die Kultur und die Bedürfnisse aller Völker zur Beseitigung von Unwissenheit und Unverständnis zwischen den Völkern beizutragen, die Bürger eines Landes zu größerem Verständnis der Bedürfnisse und Wünsche ihrer Mitmenschen in anderen Ländern zu veranlassen, mit für die Achtung der Rechte und der Würde aller Nationen, aller Völker und jedes einzelnen Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der Nationalität zu sorgen und auf diese Weise einen Beitrag dazu zu leisten, daß diese vor den Auswirkungen jedweder Propaganda zugunsten von Rassismus und rassistischen Regimen geschützt werden.

23. Die Massenmedien sollten im Einklang mit den Bestimmungen der obengenannten Erklärung dazu beitragen, daß die Völker besser verstehen, wie eng der Kampf gegen die Apartheid und alle Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung auf der einen und der Kampf um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf der anderen Seite miteinander zusammenhängen.

24. Die Tatsache, daß sich Angehörige rassischer und ethnischer Minderheiten einer Gesellschaft in den Massenmedien nicht darstellen können, kann häufig dazu führen, daß die Medien einseitige oder verfälschte Informationen liefern. Alle Kanäle zur Informationsübermittlung – Rundfunk, Fernsehen, Film, Presse, Werbung, Broschüren und öffentliche Versammlungen – sowie die traditionellen Formen wie Theater und Erzählung könnten dabei eine wichtige Rolle spielen.

25. Veranstaltungen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sollten in der Berichterstattung durch die Medien breiten Raum erhalten. Dabei sollten vor allem Aktivitäten wie Konferenzen, Seminare, Werkstattgespräche, Rundtschkonferenzen sowie Treffen der mit der jeweiligen Frage befaßten Organe der Vereinten Nationen erwähnt und die diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse dieser Organe veröffentlicht und möglichst weit verbreitet werden. Erfolge bei der Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung durch gesetzliche oder administrative Maßnahmen bzw. Gemeinschaftsaktionen sollten der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht, und die negativen und schädlichen Aspekte des Rassismus und der rassischen Diskriminierung hervorgehoben werden. Comics, Filme und Zeitschriften für Kinder und Erwachsene sollten daraufhin untersucht werden, ob nicht alle rassischen Stereotypen, gleichviel, ob sie ein vorteilhaftes Bild zeichnen oder nicht, eliminiert werden könnten. Veranstaltungen, bei denen rassische Aspekte zum Tragen kommen, sollten nicht als bloßes Nachrichtenmaterial behandelt, sondern viel mehr in ihren wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Kontext gestellt werden.

26. Der negative wie auch der positive Einfluß der Medien als Vermittler von Informationen, von Unterhaltung, von Wissen und Werbung sollte untersucht werden. Darüber hinaus sollten die Medien versuchen, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, welche positive Rolle Angehörige rassischer und ethnischer Gruppen in allen Bevölkerungsschichten im Laufe der Geschichte gespielt und welche Leistungen sie erbracht haben. Nach Möglichkeit sollten Rundfunk- und Fernsehsendungen hergestellt werden, die in lebendiger Form die unheilvollen Folgen der rassischen Diskriminierung schildern, indem sie z.B. die Not und das Elend einzelner Menschen, die Opfer von rassistischer Diskriminierung geworden sind, beschreiben. Audiovisuelle Veranstaltungen dieser Art würden zweifellos vor allem in Regionen mit großem Analphabetentum einen tiefen Eindruck hinterlassen.

27. Die Massenmedien sollten Angehörigen von Gruppen, gegen die diskriminiert wird, ausreichende Möglichkeiten zur Darstellung ihres Standpunkts geben, vor allem dadurch, daß sie ihnen die Herstellung von Sendungen oder Reportagen in eigener Sache gestatten. Darüber hinaus sollten Angehörige dieser Gruppen gleichberechtigten Zugang zu Medienberufen, insbesondere zum Journalistenberuf, haben.

28. Nationale Institutionen sollten dafür sorgen, daß grundlegende Texte über die Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid sowie andere Menschenrechtstexte eine weite Verbreitung erhalten.

¹⁰ S. *Apartheid and Health* (Weltgesundheitsorganisation, Genf, 1983), Teil I

¹¹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session, Vol. I, Resolutions*, S.100

D. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG UND ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE VON RASSISCHER DISKRIMINIERUNG AUSGESETZTEN ANGEHÖRIGEN VON MINDERHEITEN, EINHEIMISCHEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND VÖLKERN SOWIE WANDERARBEITERN

29. In allen Weltregionen gibt es eine Vielfalt von Völkern, Kulturen, Traditionen und Religionen, denen vielfach auch die verschiedensten Minderheitengruppen angehören. Alle Regierungen sollten sich ständig darum bemühen und darüber wachen, daß jede Form der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung bzw. der nationalen oder ethnischen Herkunft im Sinne von Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung¹² vermieden wird.

30. Den Erfordernissen und Gegebenheiten des jeweiligen Landes angepaßte nationale und lokale Institutionen können bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte, bei der Verhütung von Diskriminierungen und beim Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler und ethnischer Minderheiten, einheimischen Bevölkerungsgruppen sowie von Flüchtlingen eine wichtige Rolle spielen. Es könnten verschiedene Arten von Institutionen geschaffen werden, so z.B. Justiz- und Verwaltungsinstanzen, Schlichtungsstellen oder Sozial- und Bildungseinrichtungen. Je nach seinen Gegebenheiten und seinem Bedarf könnte jedes Land nur eine oder aber alle diese Institutionen heranziehen.

31. Im Bereich ihrer Rechtsprechung sollten die Regierungen jedwede Diskriminierung durch Rechtsvorschriften abschaffen und verbieten. Mit diesen Gesetzen sollte versucht werden, die Menschenrechte von Angehörigen von Minderheiten im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung³ und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten zu fördern und zu schützen. Angehörige von Minderheiten sollten ohne irgendwelche Diskriminierung aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, Sprache, Religion oder ihres Geschlechts alle Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrnehmen können.

32. Die Regierungen sollten die geeigneten Voraussetzungen schaffen und entsprechenden Maßnahmen ergreifen, damit die ihrer Jurisdiktion unterstehenden Angehörigen nationaler oder ethnischer Minderheiten die ihnen eigenen Wesenszüge frei zum Ausdruck bringen und ihr Unterrichtswesen, ihre Kultur, ihre Sprache, ihre Traditionen und Gebräuche weiterpflegen und gleichberechtigt ohne Diskriminierung am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes, in dem sie leben, teilhaben können. Zur Erhaltung ihrer Kultur und ihrer Traditionen sollten sie in der Lage sein, unter gebührender Berücksichtigung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit des betreffenden Staates sowie des Prinzips der Nichteinmischung eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates im In- und Ausland die erforderlichen Kontakte anzuknüpfen.

33. Durch konkrete Maßnahmen zur Förderung der Verständigung, der Zusammenarbeit und harmonischer Beziehungen zwischen Angehörigen einzelner Bevölkerungsgruppen sollten sich die Staaten für die Bekämpfung der Ursachen von Antagonismus zwischen einzelnen Gruppen einsetzen. Wo es Spannungen und Reibungen gibt, können diese nur dann beseitigt werden, wenn den Realitäten der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Elementen der Gesellschaft Rechnung getragen wird.

34. Die Grundrechte einzelner Bevölkerungsgruppen sollten von den Regierungen anerkannt und respektiert werden, darunter auch das Recht dieser Gruppen

- a) auf Bezeichnung mit ihrem Eigennamen und auf freien Ausdruck ihrer Identität;
- b) auf amtlich anerkannten Status und Bildung eigener Vertretungsorganisationen;

¹² Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266, BGBI. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108, BGBI. (der Republik Österreich) 591/78

c) auf Beibehaltung ihrer traditionellen Wirtschaftsstruktur und Lebensweise in den Gebieten, in denen sie leben; dies darf sich in keiner Weise auf ihr Recht auf freie und gleichberechtigte Teilnahme an der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung des Landes auswirken;

d) auf Erhaltung und möglichst weitgehende Verwendung ihrer eigenen Sprache im Verwaltungs- und Bildungsbereich;

e) auf Glaubens- oder Überzeugungsfreiheit;

f) auf Zugang zu Grund und Boden und zu den natürlichen Ressourcen, insbesondere angesichts der grundlegenden Bedeutung, die das Recht auf Grund und Boden und auf die natürlichen Ressourcen in ihren Traditionen und ihren Zukunftsvorstellungen einnimmt;

g) auf Aufbau, Führung und Kontrolle ihrer eigenen Unterrichtssysteme.

35. Einheimische Bevölkerungsgruppen sollten, soweit sich dies praktisch durchführen läßt, in der Abwicklung ihrer eigenen Angelegenheiten keinerlei Beschränkungen unterliegen und sollten in allen ihre Interessen und ihr Wohlergehen betreffenden Fragen möglichst auf dem Weg über formelle Konsultationsvereinbarungen zu Rate gezogen werden. In Fällen, in denen diese Bevölkerungsgruppen in der Vergangenheit enteignet, zerstreut und systematisch diskriminiert wurden, sollte durch Sondermaßnahmen Abhilfe geschaffen werden.

36. Die Landesbehörden sollten für Investitionen in der Wirtschaft der jeweiligen Region sowie für Investitionen in allen Sphären des kulturellen Lebens Mittel bereitstellen, wobei die einheimische Bevölkerung ein Mitspracherecht bei der Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel haben sollte.

37. Unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle von internationalen Organisationen oder Verbänden einheimischer Bevölkerungsgruppen sowie unter gebührender Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit der Länder, in denen einheimische Bevölkerungsgruppen leben, sollten es die Regierungen auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen einheimischen Bevölkerungsgruppen gestatten, kulturelle und soziale Verbindungen zu mit ihnen verwandten oder ähnlichen Bevölkerungsgruppen zu knüpfen.

38. Die Konferenz bittet die Staaten ferner eindringlich, die Errichtung nichtstaatlicher internationaler Organisationen zur Vertretung einheimischer Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und zu unterstützen, wobei diese Organisationen ihnen gestatten sollten, ihre Erfahrungen untereinander auszutauschen und ihre gemeinsamen Interessen durchzusetzen. Die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz sollte dafür sorgen, daß ihre Arbeitsgruppe für einheimische Bevölkerungsgruppen ihre wertvolle Arbeit fortsetzen kann, damit die komplexen Fragen in diesem Bereich analysiert und auf internationaler und nationaler Ebene geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

39. Angesichts der Tatsache, daß einheimische Bevölkerungsgruppen für Diskriminierungen und Verletzungen ihrer Menschenrechte sehr anfällig sind, und angesichts der schwerwiegenden Bedrohung, der sich einheimische Bevölkerungsgruppen in einigen Teilen der Welt gegenübersehen, sollten die Regierungen Situationen, in denen die Rechte einheimischer Bevölkerungsgruppen möglicherweise verletzt oder ihnen diese überhaupt verweigert werden, größtmögliche Aufmerksamkeit zuwenden, damit derartige Verletzungen, die sofort nach ihrer Aufdeckung einem möglichst großen Kreis bekannt gemacht werden sollten, verhindert werden.

40. Staaten, die Wanderarbeitern Aufnahme gewähren, sollten allen diskriminierenden Praktiken gegenüber diesen Arbeitern und ihren Familien dadurch ein Ende setzen, daß sie sie nicht schlechter behandeln als ihre eigenen Staatsangehörigen. Die Gastländer sollten dafür sorgen, daß aus ihren Rechtsvorschriften alle rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen entfernt werden, durch die gegen Wanderarbeiter aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert werden könnte. Dies gilt u.a. für die Berufsausbildung, für die Wanderarbeitern offenstehenden Arbeitsplätze, für die Art der Wanderarbeitern gewährten Arbeitsverträge, für das Recht auf Arbeitsplatzsuche in jedem Teil des Landes, für Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen, die gewerkschaftliche Betätigung und den Zugang zu gerichtlichen Instanzen und Verwaltungsgerichten bei Beschwerdeverfahren wegen Diskriminierung. Zur Eindämmung der Fremdenfeindlichkeit sollten die Gastländer Informationskampagnen durchführen, damit der Gedanke der Gleichheit von Staatsangehörigen und Wanderarbeitern stärkere Verbreitung findet.

41. Zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern könnten die Regierungen ferner folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Die Generalversammlung sollte möglichst bald die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien abschließen. Die Konferenz ist der Auffassung, daß die Vereinten Nationen durch den Abschluß dieser Konvention wesentlich zu den Bemühungen um den Schutz der grundlegenden Menschenrechte beitragen würden, da sich diese Konvention in die Reihe der anderen Instrumente zum Schutz dieser Rechte einfügen würde; bis zum Abschluß der obengenannten Konvention empfiehlt die Konferenz die Errichtung eines gemeinsamen Konsultationsmechanismus in den einzelnen Gastländern, der zu den guten Beziehungen und zum gegenseitigen Verständnis beitragen soll;
- b) Die Staaten sollten die internationalen Instrumente zum Schutz von Wanderarbeitern vor Diskriminierung, darunter auch die einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifizieren, ihnen beitreten und sie anwenden;
- c) Hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten und der Behandlung vor Gericht sollten Wanderarbeiter und ihre Familien dieselben Rechte genießen wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Staates;
- d) Hinsichtlich der Entlohnung sollten alle Wanderarbeiter nicht schlechter behandelt werden als die Staatsangehörigen des Gaststaates;
- e) Im Bereich der Sozialleistungen sollte den Wanderarbeitern die gleiche Behandlung gewährt werden wie einheimischen Arbeitnehmern, wozu auch das Recht auf eine Rente und ähnliche soziale Rechte gehören, solange sie einen behördlich gemeldeten Wohnsitz im Gastland haben;
- f) Die Gastländer sollten gebeten werden, gemeinsam mit den Ursprungsländern dafür zu sorgen, daß die Wanderarbeiter und ihre Familien über die Bildungs- und Informationseinrichtungen verfügen, die sie zur Erhaltung ihrer kulturellen Identität benötigen;
- g) Die Kinder von Wanderarbeitern sollten die Möglichkeit haben, Unterricht in ihrer Muttersprache und über verschiedene Aspekte ihres kulturellen Erbes zu erhalten, damit sie ihre nationale Identität bewahren;
- h) Der Ursprungsstaat und der Staat, in dem die Wanderarbeiter ihren Arbeitsplatz haben, sollten soweit wie möglich zusammenarbeiten, um dazu beizutragen, daß für Wanderarbeiter, die in ihren Ursprungsstaat zurückkehren, neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

E. RECHTSWEG FÜR OPFER RASSISCHER DISKRIMINIERUNG

42. Die Konferenz bittet die Staaten bei ihren Verfahren für den Rechtsweg folgende Überlegungen im Auge zu behalten:
- a) Es sollte möglichst weitgehender Zugang zu solchen Verfahren bestehen;
- b) Der bestehende Rechtsweg sollte in den einzelnen Zweigen der Gerichtsbarkeit bekannt sein, und Opfer rassischer Diskriminierung sollten, wo immer dies erforderlich ist, bei der Beschreitung des Rechtsweges Hilfe erhalten;
- c) In jedem Zweig der Gerichtsbarkeit sollten die Regeln über die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens möglichst einfach und flexibel sein, und der Beschwerdesteller sollte die Möglichkeit haben, sich seiner eigenen Sprache zu bedienen;
- d) Beschwerden über rassistische Diskriminierung sollten möglichst rasch erledigt werden, und die Dauer der Untersuchungen sollte angemessen befristet sein;
- e) Bedürftigen Opfern rassischer Diskriminierung sollte Rechtsbeistand geleistet werden, damit sie ihre Beschwerde – erforderlichenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers – vor einem Zivil- bzw. vor einem Strafgericht vorbringen können.
43. Opfer rassischer Diskriminierung sollten das Recht haben, bei Gericht gerechten und ausreichenden Schadenersatz bzw. eine Wiedergutmachung für jedweden aufgrund einer solchen Diskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.

F. DURCHFÜHRUNG DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG ALLER FORMEN VON RASSISCHER DISKRIMINIERUNG UND ANDERER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER INTERNATIONALER INSTRUMENTE

44. Die Konferenz bittet alle Staaten, die bisher noch nicht dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung² beigetreten sind, dies als Teil ihres Beitrags zu den Zielen der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung zu tun: bis zur Ratifizierung des Übereinkommens sollten die Staaten seine Bestimmungen als Richtlinien bei der Bekämpfung von rassischer Diskriminierung und bei der

Sicherstellung der Anwendung der Gleichheitsprinzipien sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene heranziehen. Die Konferenz fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, die Möglichkeit der Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung in Erwägung ziehen.

45. Diese Staaten sollten mit höchstem Vorrang und unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung entsprechende Rechtsvorschriften erlassen und andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um rassistische Diskriminierung zu verbieten und zu beenden, um alle Politiken oder Bestimmungen abzuändern, abzuändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die Rassenhaß bzw. seine Fortsetzung bewirken, und um die Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit und Rassenhaß beruhenden Gedankenguts zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.

46. Die Konferenz appelliert ferner an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, die umgehende Ratifizierung anderer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* verabschiedeter einschlägiger internationaler Instrumente bzw. den umgehenden Beitritt zu diesen in Erwägung zu ziehen, so z.B. zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³, zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², zur Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁴, zum Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁵, zu dem von der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1958 verabschiedeten Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf⁶, zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen⁷ und zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸; die Staaten werden eindringlich um die Einhaltung der Bestimmungen des jeweiligen Übereinkommens hinsichtlich der Berichterstattung gebeten.

G. NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND INSTITUTIONEN

47. Die Konferenz legt es allen Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, nahe zu erwägen, unverzüglich und mit höchster Priorität entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen und andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um rassistische Diskriminierung zu verbieten und zu beenden, um alle Politiken oder Bestimmungen, die Rassenhaß erzeugen oder verewigen, abzuschaffen, abzuändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären und um unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹, der Erklärung der Vereinten Nationen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung¹⁰, der Erklärung über Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze¹¹ und der am 27. November 1978 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Erklärung über Rasse und rassistische Vorurteile¹² sowie der im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung² niedergelegten Rechte die Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit und Rassenhaß beruhendem Gedankengut zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.

48. Die Konferenz fordert alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, wirksame gesetzliche und andere Maßnahmen, darunter auch strafrechtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung sowie den Durchzug und den Transport von Söldnern zu verhindern, insbesondere wenn diese rassistische Regime unterstützen sollen, und diese Söldner als gewöhnliche Verbrecher zu bestrafen. Die Konferenz bittet den auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

¹³ Resolution 260 A (III)

¹⁴ Resolution 2391 (XXIII); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. im GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik), 1974 II Nr. 11, S.185

¹⁵ *International Labour Conventions and Recommendations, 1919-1981* (Internationales Arbeitsamt, Genf, 1982) S.47

¹⁶ Resolution 1904 (XVIII)

¹⁷ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session, Vol. 1, Resolutions*, S.61

eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹⁸ eindringlich, den Entwurf einer internationalen Konvention möglichst bald abzuschließen.

49. Die Konferenz bittet alle Staaten eindringlich, strenge Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen jede Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhendem Gedankengut zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung erklärt wird, und alle auf rassistischen Vorurteilen und Rassenhaß aufbauenden Organisationen, darunter auch neonazistische und faschistische Organisationen sowie private Klubs und Institutionen, verboten werden, die sich auf Rassenkriterien gründen oder Ideen der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid verbreiten.

50. In bezug auf nationale Rechtsvorschriften empfiehlt die Konferenz,

a) daß die Regierungen—wo dies erforderlich ist—in ihrer Verfassung und in ihren Rechtsvorschriften allen Menschen die Nichtdiskriminierung aufgrund der Rasse und die Gleichberechtigung garantieren sollten;

b) daß die Regierungen—wo dies erforderlich ist—eine Überprüfung und Aktualisierung aller nationalen Rechtsvorschriften vornehmen und alle diskriminierenden Bestimmungen daraus entfernen sollten;

c) daß die Rechtsvorschriften den in den einschlägigen internationalen Instrumenten verankerten internationalen Normen entsprechen sollten;

d) daß die Opfer von Diskriminierungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln über ihre Rechte aufgeklärt und belehrt werden, und daß ihnen bei der Wahrnehmung dieser Rechte Hilfe geleistet wird;

e) daß die Regierungen—wo dies erforderlich ist—geeignete und wirksame Mechanismen einrichten sollten, darunter auch Schlichtungs- und Vermittlungsverfahren und nationale Kommissionen, die für die wirksame Anwendung dieser Rechtsvorschriften sorgen und so Chancengleichheit und gute Beziehungen unter den verschiedenen Rassen fördern sollen.

51. Es sollte weiterhin an einem regelmäßigen Überprüfungs- und Evaluierungssystem festgehalten werden, das es den Mitgliedstaaten und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter auch den in Frage kommenden regionalen Gremien und nichtstaatlichen Organisationen, gestattet, die zur Erreichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade ergriffenen Maßnahmen zu bewerten.

52. Im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften und Politiken und entsprechend ihren finanziellen Mitteln sollten die Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte errichten. Diese Institutionen sollten Entwicklungen in den Rechtsnormen untersuchen und die Gesetze und Politiken der jeweiligen Regierung überprüfen, um dafür zu sorgen, daß alle auf Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, Abstammung und nationaler und ethnischer Herkunft beruhenden diskriminierenden Gesetze, Vorurteile und Praktiken beseitigt werden.

H. SEMINARE UND STUDIEN

53. Als Teil künftiger Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung empfiehlt die Konferenz, die Abhaltung internationaler und regionaler Seminare etwa über folgende Themen zu erwägen:

a) politische, historische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren, die zu Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid führen;

b) internationale Hilfe und Unterstützung für Völker und Bewegungen, die gegen Kolonialismus, Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid kämpfen;

c) Möglichkeiten, rassistischen Regimen die Unterstützung vorzuenthalten, um sie zu einer Umkehr ihrer Politik zu veranlassen;

d) die historischen und gegenwärtigen Dimensionen des Stammesystems;

e) Haupthindernisse auf dem Weg zu einer vollständigen Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid;

f) die Menschenrechte von Angehörigen ethnischer Gruppen in Einwanderungsländern;

g) Gleichbehandlung von Angehörigen ethnischer und rassistischer Minderheiten und benachteiligter Gruppen, wie z.B. einheimischer Bevölkerungsgruppen;

h) Kommissionen zur Untersuchung von Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft und deren Aufgaben.

54. Ferner empfiehlt die Konferenz, weiterhin Untersuchungen darüber anzustellen, wie für die Anwendung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid, Rassismus und rassistische Diskriminierung gesorgt werden kann. Vor allem dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen legt die Konferenz es ausdrücklich nahe, seine Forschungsarbeiten und Studien fortzusetzen und auch weiterhin Seminare über Rassismus und rassistische Diskriminierung abzuhalten.

I. MASSNAHMEN NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN

55. Aufgrund ihres unabhängigen Status können zwischenstaatliche Organisationen—einzeln und gemeinsam—einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung leisten. Im Rahmen der verschiedenen von ihnen finanzierten Aktivitäten können zwischenstaatliche Organisationen wirksam dazu beitragen, daß Bereiche, in denen es zu rassistischer Diskriminierung kommt und die sonst möglicherweise nicht aufgedeckt würden, aufgezeigt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden; ferner können sie jungen Menschen ein besseres praktisches Verständnis dafür verschaffen, wie wichtig es ist, daß alle Formen von rassistischer Diskriminierung in ihrem eigenen Land wie auch in der Weltgemeinschaft aktiv bekämpft werden.

56. Nichtstaatliche Organisationen haben die Möglichkeit, das Bewußtsein ihrer Mitglieder und der gesamten Gesellschaft für die Übel von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu wecken und zu schärfen. Diese Bewußtseinshaltung läßt sich auch von einer nationalen auf eine internationale Organisation übertragen, die dann als zusätzlichen Vorteil noch von den konkreten Erfahrungen eines jeweiligen Landes erfährt. Die Regierungen sollten daher dafür sorgen, daß nichtstaatliche Organisationen in ihrer Gesellschaft frei und offen tätig sein und so einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in der ganzen Welt leisten können.

J. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

57. Wenn die Menschenrechte des einzelnen Menschen und auch der Völker in vollem Umfang gefördert und geschützt werden sollen, müssen nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Ursachen der Politiken und Praktiken des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid intensiviert werden.

58. Die Konferenz unterstreicht, daß zwischen der Aufrechterhaltung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Friedens einerseits und der Verwirklichung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Apartheid und rassistischer Diskriminierung andererseits ein offensichtlicher Zusammenhang besteht. Zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Völker sollten mehr Besuche untereinander stattfinden und die Austauschprogramme in den Bereichen Bildung, Kultur und Wissenschaft ausgedehnt werden. Die ungehinderte Verbreitung von Informationen und Ideen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sollte sichergestellt werden. Die Konferenz fordert die Staaten auf, untereinander Informationen und Ideen über die Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung auszutauschen.

59. Die Konferenz appelliert an die für 1985 geplante Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen, dadurch zum Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid beizutragen, daß sie die Verabschiedung von Maßnahmen empfiehlt, die für die aktive Mitwirkung der Frau am Kampf gegen diese Mißstände sorgen sollen.

60. Die Konferenz empfiehlt, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen* im Rahmen des Internationalen Jahrs der Jugend (1985) Aktivitäten durchführen sollten, mit denen die Jugend zu einem wirksamen Beitrag zum Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid angeregt wird.

61. Die Konferenz fordert alle Regierungen und internationalen Organisationen auf, unter Einsatz aller ihrer Kräfte auf die Veränderung

¹⁸ Resolution 35/48

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Zustände hinarbeiten, auf denen Politiken und Praktiken des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid beruhen, und den Opfern von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid ihre volle Unterstützung zukommen zu lassen; ferner erklärt die Konferenz, daß der Kampf gegen die Überreste des Kolonialismus und die Unterstützung der von den regionalen Organisationen anerkannten Befreiungsbewegungen besondere Aufmerksamkeit verdient.

62. In Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸ heißt es, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in welcher die in der Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können. Zu diesem Zweck muß auf die Errichtung einer gerechten und fairen internationalen Ordnung hingearbeitet werden. Die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung stellt ein bedeutendes Hilfsmittel im Kampf gegen die Ursachen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung dar.

63. Nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Ursachen der Politiken und Praktiken des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid sollten auch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen und Völkern im wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Bereich umfassen, damit die derzeit bestehenden großen Unterschiede bei der Beschäftigung, der Ernährung, der Gesundheit, im Wohnungswesen und im Bildungswesen, um nur einige zu nennen, aus der Welt geschafft werden können. Die internationale Zusammenarbeit im Entwicklungsbereich spielt dadurch, daß sie den Entwicklungsländern die erforderlichen Ressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele liefert, eine wichtige Rolle.

64. Die Konferenz bittet die Regierungen eindringlich, in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden internationalen Organisationen die Verabschiedung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die im Rahmen spezieller Übereinkommen oder sonstiger Bestimmungen allen denjenigen, die aus Gewissensgründen aus den Streitkräften des rassistischen Regimes im südlichen Afrika desertierten bzw. die als Gegner der Apartheid gezwungen sind, ihr Land zu verlassen, die Gewährung von Asyl und Transiteinrichtungen garantieren.

65. Die Konferenz erklärt, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft der Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung höchste Priorität beimessen. Sie erklärt, daß Rassismus und rassistische Diskriminierung in allen ihren Formen Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde des Menschen sind und daß sie durch wirksame und konzertierte internationale Maßnahmen vollständig beseitigt werden müssen. Die Konferenz bringt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ihre Hochachtung für ihre im Laufe der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung durchgeführten Aktivitäten zum Ausdruck und empfiehlt der UNESCO, im Rahmen ihres Zweiten Mittelfristigen Plans (1984-1989)

- a) ihre Arbeiten (Studien und Forschungsarbeiten) über die Faktoren, die sich auf das Weiterbestehen, die Weitergabe und die Veränderung von Vorurteilen auswirken, sowie über die Ursachen und Folgen der verschiedenen Formen von Rassismus und rassistischer und ethnischer Diskriminierung weiterzuführen;
- b) ihre Bemühungen darum fortzusetzen, daß alle Gruppen, die in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Information Diskriminierungen ausgesetzt sind, Chancengleichheit und uneingeschränkte Vertretung erhalten sowie daß sie ihre Rechte in diesen Bereichen ausüben können;
- c) ihr Programm zum Verständnis der verschiedenen Kulturen und zur Förderung und Anerkennung der Gleichberechtigung der Kulturen und Völker weiterzuführen;
- d) ihre Forschungsarbeiten und Studien über die Apartheid sowie ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung der Ergebnisse ihrer Arbeit fortzusetzen.

66. Trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Laufe der Dekade unternommen hat, dauern Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid noch immer unvermindert an, und nichts deutet darauf hin, daß sie im Abnehmen begriffen sind. Die Konferenz erklärt daher erneut ihre unerschütterliche Entschlossenheit, möglichst großen internationalen Druck darauf auszuüben, daß die Ziele der Dekade erreicht werden, und empfiehlt in diesem Sinne der Generalversammlung nachdrücklich, am Ende der im Dezember 1983 auslaufenden derzeitigen Dekade eine Zweite Dekade zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung auszurufen.

38/15 – Zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII), mit der sie den 10. Dezember 1973 zum Anfang der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/41, mit der sie beschloß, die Zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung vom 1. bis 12. August 1983 in Genf abzuhalten,

Kenntnis nehmend vom Bericht über die Zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung¹⁹ sowie vom Bericht des Generalsekretärs über diese Konferenz²⁰ und mit Dank für diese beiden Berichte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983, mit der sie das am 10. Dezember 1983 beginnende Jahrzehnt zur Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung erklärte,

1. *bringt ihre Genugtuung über die ernste und konstruktive Arbeit zum Ausdruck, die auf der Zweiten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung geleistet wurde;*

2. *bezeugt dem Generalsekretär der Konferenz ihre Hochachtung für seine Bemühungen um die Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Konferenz;*

3. *bringt ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck, der Bekämpfung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung auch in Zukunft weiterhin höchste Bedeutung beizumessen;*

4. *appelliert an alle Regierungen und Organe der Vereinten Nationen, an die Sonderorganisationen* und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie an die in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich durch die Verstärkung und Ausweitung ihrer Bemühungen um die rasche Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung an der Begehung der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu beteiligen;*

5. *beschließt, auf ihrer neununddreißigsten Tagung die Frage zu behandeln, welche konkreten Maßnahmen im Laufe der zweiten Dekade zu ergreifen sind.*

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/16 – Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Men-

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

¹⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-N. E.83. XIV, 4 mit Korrigendum

²⁰ A/38/426

schenrechtspakten²¹ sowie in der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgehalten wurde,

unter Begrüßung der zunehmenden Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch Völker, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, sowie der Entwicklung dieser Völker zu souveränen und unabhängigen Staaten,

tief besorgt über die fortgesetzten Akte oder Androhungen fremder militärischer Intervention und Besetzung, welche das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß durch das weitere Vorkommen derartiger Aktionen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Heimat verloren haben und weiter verlieren, sowie darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Menschen sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechunddreißigsten²², siebenunddreißigsten²³, achtunddreißigsten²⁴ und neununddreißigsten²⁵ Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981 und 37/42 vom 3. Dezember 1982,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs²⁶,

1. *erklärt erneut*, daß die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Bewahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt ihre entschiedene Ablehnung* von Akten fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert die verantwortlichen Staaten auf*, ihrer militärischen Intervention und Besetzung fremder Länder und Territorien unverzüglich ein Ende zu setzen und alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung,

²¹ Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, BB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266, BGBl. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108, BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

²² Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

²³ *Ebd.*, 1981, *Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

²⁴ *Ebd.*, 1982, *Supplement No. 2* (E/1982/12 mit Korr.1) Kap. XXVI, Abschnitt A

²⁵ *Ebd.*, 1983 *Supplement No. 3* (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A

²⁶ A/38/447 mit Add.1 und 2

Ausbeutung und Mißhandlung einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Ausübung dieser Akte gegen die betroffenen Völker angewendet worden sein sollen;

4. *beklagt* das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die durch die oben genannten Akte ihre Heimat verloren haben, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, durch fremde militärische Intervention, Aggression oder Besetzung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte" einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/17 – Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Bedeutung der universellen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität sowie der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als unumgängliche Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2649 (XXV) vom 30. November 1970, 2955 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973, 3246 (XXIX) vom 29. November 1974, 3382 (XXX) vom 10. November 1975, 33/24 vom 29. November 1978, 34/44 vom 23. November 1979, 35/35 vom 14. November 1980, 36/9 vom 28. Oktober 1981 und 37/43 vom 3. Dezember 1982 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 421 (1977) vom 9. Dezember 1977,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 33/44

vom 13. Dezember 1978, 35/119 vom 11. Dezember 1980, 36/68 vom 1. Dezember 1981 und 37/35 vom 23. November 1982 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977), 419 (1977), 496 (1981) und 507 (1982) vom 14. April 1977, 24. November 1977, 15. Dezember 1981 bzw. 28. Mai 1982, mit der die Vereinten Nationen die Anwerbung und den Einsatz von Söldnern, insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen verurteilten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Namibiafrage, insbesondere auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981 und auf die Sicherheitsratsresolution 532 (1983) vom 31. Mai 1983,

erfreut über die Abhaltung der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes vom 25. bis 29. April 1983 in Paris²⁷,

ferner erfreut über die Abhaltung der Internationalen Konferenz über die Allianz zwischen Südafrika und Israel vom 11. bis 13. Juli 1983 in Wien²⁸,

unter Hinweis auf die Resolutionen AHG/Res.105 zu Namibia, AHG/Res.III über die Destabilisierungspolitik des rassistischen Regimes von Südafrika und AHG/Res.II2 über Südafrika, die auf der vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden²⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/1 vom 1. Oktober 1983 mit dem Aufruf zur Begnadigung südafrikanischer Freiheitskämpfer und auf die Sicherheitsratsresolution 533 (1983) vom 7. Juni 1983 zur Frage der von Südafrika über drei Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses verhängten Todesurteile,

erneut erklärend, daß das dem südafrikanischen Volk aufgezwungene Apartheidsystem einen Verstoß gegen die Grundrechte dieses Volkes, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

zutiefst besorgt über die Fortdauer der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika und die fortgesetzten Verstöße gegen die Menschenrechte des Volkes dieses Territoriums und der anderen Völker, die sich noch immer unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befinden,

im Hinblick darauf, daß die sogenannten Vorschläge für eine Verfassungsreform ein integrierender Bestandteil der Politik der "Bantustanisierung" sind, die mit wahrer Unabhängigkeit, nationaler Einheit und Souveränität unvereinbar ist und dazu führt, daß die weiße Minderheit weiter an der Macht bleibt und das rassistische Apartheidsystem in Südafrika noch fester verankert wird,

tief besorgt über die fortgesetzten terroristischen Angriffshandlungen des Regimes in Pretoria gegen unabhängige afrikanische Staaten in dieser Region, insbe-

sondere gegen Angola, Botswana, Lesotho, Mosambik, Sambia, die Seychellen, Simbabwe und Swasiland,

zutiefst empört über die Besetzung eines Teils des angolanischen Staatsgebiets durch die Truppen des rassistischen Regimes von Südafrika,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 527 (1982) vom 15. Dezember 1982 und 535 (1983) vom 29. Juni 1983 über Lesotho,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Integrität der Komoren,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung, die auf der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und der Arabischen Liga verabschiedet wurde³⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage, insbesondere ihre Resolutionen 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 36/120 vom 10. Dezember 1981, ES-7/6 vom 19. August 1982 und 37/86 vom 10. Dezember 1982,

unter Hinweis auf die Genfer Palästina-Erklärung und das Aktionsprogramm zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser, die auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedet wurden³¹,

in der Auffassung, daß die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, Souveränität, Unabhängigkeit und die Rückkehr nach Palästina sowie die wiederholten Angriffshandlungen Israels gegen die Völker der Region eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tief erschüttert und beunruhigt über die beklagenswerten Folgen der israelischen Invasion des Libanon und unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 521 (1982) vom 19. September 1982,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vollständig und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes von Völkern um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft, Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes, des palästinensischen Volkes und aller unter Fremd- und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit sowie auf Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. *verurteilt nachdrücklich* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befindlichen Völker, insbesondere der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes,

²⁷ Vgl. A/CONF. 120/13

²⁸ Vgl. A/AC. 115/L.595

²⁹ Vgl. A/38/312, Anhang

³⁰ A/32/61, Anhang I

³¹ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.83.I.21), Kap. I

auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen;

5. *schließt sich* der auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedeten Pariser Namibia-Erklärung²⁷ und der auf der Internationalen Konferenz zur Palästinafrage verabschiedeten Genfer Palästina-Erklärung³¹ sowie den auf diesen Konferenzen verabschiedeten Aktionsprogrammen an und fordert ihre sofortige Durchführung;

6. *erklärt erneut*, daß sie die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika verurteilt;

7. *verurteilt* die Politik der "Bantustanisierung" und erklärt erneut ihre Unterstützung für das unterdrückte Volk von Südafrika in seinem gerechten und legitimen Kampf gegen das rassistische Minderheitsregime in Pretoria;

8. *weist* die sogenannten Reformen des südafrikanischen Regimes *zurück*, insbesondere die begrenzte parlamentarische Vertretung der Farbigen und Asiaten, durch die die Einheit dieses unterdrückten Volkes von Südafrika untergraben und das Apartheidssystem gestärkt werden soll;

9. *verurteilt* Südafrika wegen der immer härteren Unterdrückung des namibischen Volkes, wegen der massiven Militarisierung Namibias und wegen seiner bewaffneten Angriffe gegen die Staaten in dieser Region, die sie politisch destabilisieren und ihre Wirtschaft sabotieren und zerstören sollen;

10. *verurteilt nachdrücklich* die Bildung und den Einsatz bewaffneter Terroristengruppen durch Südafrika, mit denen es gegen die nationalen Befreiungsbewegungen vorgehen und die rechtmäßigen Regierungen im südlichen Afrika destabilisieren will;

11. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltende Besetzung eines Teils von Südafrika und die massive Aggression, die von südafrikanischen Truppen vor kurzem gegen das 500 km von der namibischen Grenze entfernt gelegene Dorf Cangamba in der Provinz Moxico begangen wurde, und verlangt den sofortigen und bedingungslosen Abzug dieser Truppen aus angolanischem Gebiet;

12. *bekräftigt nachdrücklich* ihre Solidarität mit den unabhängigen afrikanischen Ländern und den nationalen Befreiungsbewegungen, die die Opfer der mörderischen Aggressions- und Destabilisierungshandlungen des rassistischen Regimes in Pretoria sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Länder zunehmend zu unterstützen, damit sie ihre Verteidigungsfähigkeit stärken, ihre Souveränität und territoriale Integrität verteidigen und für einen friedlichen Wiederaufbau und eine friedliche Entwicklung sorgen können;

13. *verurteilt nachdrücklich* den jüngsten Bombenangriff Südafrikas auf Matola, einen Vorort der Hauptstadt Mosambiks, die Übergriffe auf das Gebiet der Volksrepublik Mosambik und die Spionageakte gegen diesen Staat sowie den vom rassistischen Regime in Pretoria verübten Anschlag vom 17. Oktober 1983 auf das Büro des Afrikanischen Nationalkongresses in Maputo;

14. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine verbrecherische Handlung darstellt, und fordert die Regierungen aller Länder auf, Ge-

setze zu erlassen, die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Staatsgebiet sowie den Durchzug von Söldnern durch ihr Staatsgebiet zu strafbaren Handlungen erklären, sowie ihren Staatsangehörigen den Dienst als Söldner zu verbieten, und fordert sie ferner auf, dem Generalsekretär über diese Gesetze zu berichten;

15. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch befindlichen Völker, die Fortsetzung der illegalen Besetzung Namibias und die Versuche Südafrikas, das namibische Staatsgebiet zu zerstückeln, die Zementierung des rassistischen Minderheitsregimes im südlichen Afrika sowie die Verweigerung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes;

16. *verurteilt ferner* das rassistische Regime in Pretoria *nachdrücklich* wegen seiner Akte der Destabilisierung, der bewaffneten Aggression und der Wirtschaftsblockade gegen Lesotho und bittet die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich* und *eindringlich*, Lesotho größtmögliche Unterstützung zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen nachkommen kann, und bittet sie ferner, ihren Einfluß auf das rassistische Regime geltend zu machen, damit dieses seine Terrorangriffe auf Lesotho unterläßt;

17. *bringt ihre tiefe Empörung* über die am 9. Juni 1983 begangene gefühllose Ermordung der drei Freiheitskämpfer des Afrikanischen Nationalkongresses durch das rassistische Regime von Südafrika *zum Ausdruck*, das dieses Verbrechen trotz der verschiedenen Appelle der internationalen Gemeinschaft in flagranter Gleichgültigkeit und somit unter Mißachtung der Sicherheitsratsresolution 533 (1983) verübt hat;

18. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung der Internationalen Konferenz über die Allianz zwischen Südafrika und Israel³²;

19. *verurteilt nachdrücklich* die Politik derjenigen westlichen Staaten, Israels und anderer Staaten, deren politische, wirtschaftliche, militärische, nukleare, strategische, kulturelle und sportliche Beziehungen zu dem rassistischen Minderheitsregime in Südafrika dieses dazu ermutigen, das Streben der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit weiterhin zu unterdrücken;

20. *verlangt erneut* die sofortige Anwendung des mit der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch jene Länder, die im militärischen und nuklearen Bereich mit dem rassistischen Regime in Pretoria kooperieren und ihm weiterhin entsprechende Ausrüstung liefern;

21. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika, der Sondererklärung über Namibia und den Berichten der Fachkommissionen und politischen Kommissionen, die von der Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurden, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit stattfand³³;

³² A/38/311 - S/15883, Anhang

³³ Report of the International Conference on Sanctions against South Africa, Paris, 20-27 May 1981 (A/CONF. 107/8), Abschnitt X sowie Anhang X und XI

22. *verlangt* die sofortige Durchführung ihrer Resolution ES-8/2 über Namibia;

23. *bittet* alle Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen *eindringlich*, das namibische Volk durch seine einzige und rechtmäßige Vertretung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

24. *bekräftigt* die Resolutionen zur Westsahara-Frage, die auf der vom 24. bis 27. Juni 1981³⁴ bzw. vom 6. bis 12. Juni 1983³⁵ in Addis Abeba abgehaltenen achtzehnten bzw. neunzehnten ordentlichen Tagung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden, und verlangt ihre sofortige Durchführung;

25. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die im Bemühen um eine gerechte Lösung für das Problem der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren im Einklang mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage zwischen der Regierung der Komoren und der französischen Regierung aufgenommen wurden;

26. *ruft* alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen dazu *auf*, jede Form der Unterstützung, die sie den Opfern von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid durch ihre von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen gewähren, beträchtlich zu erhöhen;

27. *verurteilt nachdrücklich* die immer häufiger verübten Massaker an unschuldigen und wehrlosen Menschen, darunter auch an Frauen und Kindern, durch das rassistische Minderheitsregime in Pretoria in seinem verzweifelten Versuch, sich den legitimen Forderungen der Bevölkerung entgegenzustellen;

28. *verlangt* die unverzügliche Freilassung von in namibischen und südafrikanischen Gefängnissen festgehaltenen Frauen und Kindern;

29. *verurteilt nachdrücklich* die ständigen und vorsätzlichen Verletzungen der Grundrechte des palästinensischen Volkes sowie die expansionistischen Aktivitäten Israels im Mittleren Osten, die ein Hindernis bei der Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes und eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen;

30. *verurteilt ferner nachdrücklich* das in Beirut begangene Massaker an Palästinensern und anderen Zivilisten und die israelische Aggression gegen den Libanon, die die Stabilität, den Frieden und die Sicherheit in dieser Region gefährdet;

31. *verlangt* die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, die volle Anerkennung der individuellen Grundrechte dieser Personen und die Einhaltung von Artikel 5 der Allge-

meinen Erklärung der Menschenrechte³⁶, dem zufolge niemand der Folter oder grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

32. *bittet* alle Staaten, Sonderorganisationen*, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen *eindringlich*, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta zu unterstützen;

33. *äußert erneut ihre Genugtuung* über die von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen den unter Kolonialherrschaft stehenden Völkern nach wie vor geleistete materielle und sonstige Hilfe und ruft dazu *auf*, diese Hilfe beträchtlich zu erhöhen;

34. *bittet* alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu gewährleisten, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

35. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker möglichst weiten Kreisen bekanntzumachen und den Kampf unterdrückter Völker um die Erlangung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit einer möglichst breiten Öffentlichkeit näherzubringen und der Generalversammlung von Zeit zu Zeit über seine diesbezüglichen Aktivitäten zu berichten;

36. *beschließt*, diesen Punkt auf ihrer neununddreißigsten Tagung erneut zu behandeln und sich dabei auf die von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an koloniale Gebiete und Völker zu stützen.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/18—Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 3135 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3225 (XXIX) vom 6. November 1974, 3381 (XXX) vom 10. November 1975, 31/79 vom 13. Dezember 1976, 32/11 vom 7. November 1977, 33/101 vom 16. Dezember 1978, 34/26 vom 15. November 1979, 35/38 vom 25. November 1980, 36/11 vom 28. Oktober 1981 und 37/45 vom 3. Dezember 1982,

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

³⁴ A/36/534, Anhang II, Resolution AHG/Res. 103 (XVIII)

³⁵ A/38/312, Anhang, Resolution AHG/Res. 104 (XIX)

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

³⁶ Vgl. Resolution 217A (II)

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß die Zuständigkeit des Ausschusses, gemäß Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung³⁷ Mitteilungen von Personen oder Personengruppen entgegenzunehmen und zu prüfen, am 3. Dezember 1982 in Kraft trat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung³⁸,

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Zunahme der Zahl von Staaten zum Ausdruck, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut* ihre Überzeugung, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung erforderlich ist, daß die Ratifizierung des Übereinkommens bzw. der Beitritt zu ihm auf weltweiter Basis erfolgt und daß seine Bestimmungen befolgt werden³⁹;

4. *ersucht* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, dieses zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. *fordert* die Vertragsstaaten auf zu erwägen, ob sie nicht die in Artikel 14 der Konvention vorgesehene Erklärung abgeben können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin Jahresberichte gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/19—Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufgelegt hat, sowie auf ihre späteren Resolutionen über den Stand des Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und eine grobe Verletzung der Menschenrechte und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

in der Überzeugung, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm der Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung⁴⁰ sowie deren vollständige Verwirklichung

einen Beitrag zur endgültigen Beseitigung der Apartheid und aller anderen Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung leisten werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Tatsache, daß Südafrika seine Politik der Apartheid und seine illegale Besetzung Namibias fortsetzt sowie wiederholt Aggressionsakte gegen souveräne afrikanische Staaten verübt, die einen offenkundigen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

unter Verurteilung der fortgesetzten Kollaboration bestimmter Staaten und transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet sowie in anderen Bereichen, durch die das Regime dazu ermutigt wird, seine verabscheuungswürdige Apartheidpolitik noch zu intensivieren,

besonders darauf hinweisend, daß es unumgänglich ist, das bestehende bindende Waffenembargo zu verschärfen und umfassende bindende Wirtschaftssanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen anzuwenden, wenn das rassistische Regime Südafrikas zur Aufgabe seiner Apartheidpolitik gezwungen werden soll,

in der festen Überzeugung, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im südlichen Afrika gegen Apartheid, Rassismus und Kolonialismus sowie für die erfolgreiche Verwirklichung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mehr denn je jede erforderliche Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und insbesondere weitere Maßnahmen des Sicherheitsrats verlangt,

in Unterstreichung der Tatsache, daß für den Erfolg des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid eine weltweite Ratifizierung bzw. ein weltweiter Beitritt sowie die unverzügliche Durchführung der Bestimmungen des gesamten Übereinkommens erforderlich sind und daß damit ein nützlicher Beitrag zur vollständigen Beseitigung der Apartheid geleistet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁴¹;

2. *dankt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens, die ihre Berichte gemäß Artikel VII des Übereinkommens vorgelegt haben;

3. *appelliert erneut* an diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, das Übereinkommen ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

4. *dankt* der gemäß Artikel IX des Übereinkommens eingesetzten Dreiergruppe der Menschenrechtskommission für ihre konstruktive Rolle bei der Analyse der periodischen Berichte der Staaten und bei der Bekanntmachung der im internationalen Kampf gegen das Verbrechen der Apartheid gewonnenen Erfahrungen;

5. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Richtlinien der Dreiergruppe⁴² voll zu berücksichtigen;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, durch Maßnahmen auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltung Artikel IV des Übereinkommens voll zu verwirklichen und

³⁷ Resolution 2106 A (XX), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.962 und BGBI. (der Republik Österreich) 371/72

³⁸ A/38/390

³⁹ Vgl. Resolution 38/14

⁴⁰ Report of the Second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 mit Korr.), Kap. II

⁴¹ A/38/391

⁴² E/CN. 4/1286, Anhang

Personen, die für die im Artikel II des Übereinkommens aufgeführten Handlungen verantwortlich sind oder derartiger Handlungen beschuldigt werden, im Einklang mit ihrer Rechtsprechung anzuklagen, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen;

7. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die in Artikel X des Übereinkommens genannten Aufgaben weiterhin wahrzunehmen, und bittet sie, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid verstärkt an der periodischen Aufstellung einer laufend zu ergänzenden Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten zu arbeiten, denen Verbrechen nach Artikel II des Übereinkommens angelastet werden bzw. gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die obengenannte Liste allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln und die Öffentlichkeit mit allen Mitteln der Massenkommunikation auf diese Dinge aufmerksam zu machen;

9. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen* sowie an alle internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, durch die Anprangerung der Verbrechen des rassistischen Regimes mehr dafür zu tun, daß dieses Problem ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rückt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, durch Inanspruchnahme der geeigneten Kanäle seine Bemühungen um die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und seine Durchführung zu verstärken, um dadurch weitere Ratifizierungen oder Beitritte zu diesem Übereinkommen zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Durchführung des Übereinkommens aufzunehmen.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/20 – Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung: Verpflichtung der Staaten zur Berichterstattung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/44 vom 3. Dezember 1982,

eingedenk der Verpflichtung aller Vertragsstaaten zur uneingeschränkten Befolgung der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung⁴³, darunter auch zur rechtzeitigen Vorlage regelmäßiger Berichte gemäß Artikel 9 des Übereinkommens,

unter erneuter Anerkennung der Belastung, die die aufgrund internationaler Instrumente bestehende Verpflichtung zur Berichterstattung für die Vertragsstaaten bedeutet, insbesondere für Staaten, die über begrenzte technische und administrative Ressourcen verfügen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Vorlage von Berichten gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung und anderen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten⁴⁴,

feststellend, daß im Bericht des Generalsekretärs besonders auf den engen Zusammenhang zwischen den Problemen hingewiesen wird, die bei den Berichterstattungssystemen im Rahmen verschiedener Menschenrechtsinstrumente auftreten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem neunten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung seinen Bericht sowie eine analytische Zusammenfassung der Unterlagen über die Behandlung dieser Frage durch die Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen;

3. *bittet* den Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, unter Berücksichtigung der verschiedenen in der Generalversammlung und auf dem neunten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vorgebrachten Vorschläge die Analyse und die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs zu behandeln und der Generalversammlung zu ihrer neununddreißigsten Tagung seine Auffassungen und Empfehlungen zu übermitteln.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/21 – Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/46 vom 3. Dezember 1982 über den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung und 38/18 vom 22. November 1983 über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung⁴⁵ sowie auf ihre sonstigen einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung⁴⁶,

nach Behandlung des gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung vorgelegten Berichts des Ausschusses für die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung über seine siebenundzwanzigste und achtundzwanzigste Tagung⁴⁷,

unter Betonung der Tatsache daß es für einen erfolgreichen Kampf gegen alle Vorkommnisse von rassistischer Diskriminierung, zu denen – wo immer sie auftreten – auch die Überreste und Erscheinungsformen rassistischer Ideologien gehören, sehr wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten sich in ihrer Innen- und Außenpolitik

⁴⁴ A/38/393

⁴⁵ Resolution 2106 A (XX), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969II S.962 und BGBI. (der Republik Österreich) 377/72

⁴⁶ Resolution 3057 (XXVIII), Anhang

⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/38/18)

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁴³ Resolution 2106 A (XX), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.962 und BGBI. (der Republik Österreich) 377/72

von den grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens leiten lassen,

eingedenk der Verpflichtung aller Vertragsstaaten, die Bestimmungen des Übereinkommens uneingeschränkt zu erfüllen,

unter Begrüßung aller Staaten, die das Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, darunter auch unter Begrüßung Namibias, das dem Übereinkommen am 11. Dezember 1982 vertreten durch den Übereinkommen-Rat der Vereinten Nationen beigetreten ist,

ferner die Fortsetzung der Zusammenarbeit des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung mit den zuständigen Sonderorganisationen*, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie mit anderen Gremien der Vereinten Nationen *begrüßend*,

Kenntnis nehmend von den vom Ausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung über seine siebenundzwanzigste und achtundzwanzigste Tagung;

2. *spricht dem Ausschuss ihre Anerkennung aus* für seinen Beitrag zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Abstammung bzw. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft, wo immer diese Diskriminierung auftritt;

3. *verurteilt aufs schärfste* die Apartheidpolitik in Südafrika und Namibia als verabscheuungswürdigste Form der rassistischen Diskriminierung und bittet alle Mitgliedstaaten eindringlich, durch wirksame politische, wirtschaftliche und sonstige Maßnahmen die Beseitigung dieser Politik sicherzustellen und die vollständige Verwirklichung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und anderer Gremien der Vereinten Nationen herbeizuführen;

4. *fordert* die betreffenden Gremien der Vereinten Nationen auf, dem Ausschuss sämtliche einschlägigen Informationen über alle Gebiete zu liefern, auf welche die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 anwendbar ist, und bittet die Verwaltungsmächte eindringlich, diese Gremien durch die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen zu unterstützen, damit der Ausschuss seine Aufgaben gemäß Artikel 15 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung voll erfüllen kann;

5. *dankt* dem Ausschuss für seine unermüdlichen Bemühungen um die Beseitigung der Politik der Apartheid, des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung im südlichen Afrika wie auch um die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Befreiung und Unabhängigkeit Namibias;

6. *begrüßt* die Bemühungen des Ausschusses um die Beseitigung sämtlicher Formen der Diskriminierung von nationalen oder ethnischen Minderheiten sowie von Angehörigen solcher Minderheiten und einheimischer

Bevölkerungsgruppen, wo immer eine solche Diskriminierung vorkommt, und begrüßt die Bemühungen um die Verwirklichung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte dieser Gruppen bzw. Personen durch die Anwendung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens;

7. *begrüßt ferner* die Bemühungen des Ausschusses um die Beseitigung sämtlicher Formen der Diskriminierung von Wanderarbeitern und deren Familien, um die Förderung ihrer Rechte auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und die Verwirklichung ihrer vollständigen Gleichberechtigung einschließlich der Möglichkeit der Erhaltung ihrer kulturellen Eigenart;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, wirksame legislative, sozio-ökonomische und sonstige erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verhinderung einer Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Abstammung bzw. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft zu ergreifen;

9. *fordert ferner* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, durch die Einführung entsprechender legislativer und sonstiger Maßnahmen die Rechte der nationalen oder ethnischen Minderheiten sowie der einzelnen Personen, die zu diesen Minderheiten gehören, wie auch die Rechte der einheimischen Bevölkerungsgruppen in jeder Weise zu schützen;

10. *dankt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens für die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um dafür zu sorgen, daß innerhalb ihrer Jurisdiktion den Opfern rassistischer Diskriminierung geeignete Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen;

11. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *erneut*, dem Ausschuss im Einklang mit seinen allgemeinen Richtlinien Informationen über die Verwirklichung der Bestimmungen des Übereinkommens, darunter auch Informationen über die demographische Zusammensetzung ihrer Bevölkerung und über ihre Beziehungen zu dem rassistischen Regime Südafrikas, zur Verfügung zu stellen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag des Ausschusses zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung⁴⁸ sowie von dem Beitrag, den er durch die Ausarbeitung von Untersuchungen über die Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens zur Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung geleistet hat;

13. *appelliert* an die Vertragsstaaten, ihrer Verpflichtung aus dem Übereinkommen zur rechtzeitigen Vorlage ihrer Berichte voll nachzukommen.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/22 – Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/151 vom 17. Dezember 1979, 35/126 vom 11. Dezember 1980, 36/28 vom 13. November 1981 und 37/48 vom 3. Dezember 1982,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung einer unmittelbaren Mitwirkung der Jugend an der Gestal-

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁴⁸ Vgl. Resolution 38/14

tung der Zukunft der Menschheit und des wertvollen Beitrags, den die Jugend zur Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von Fairneß und Gerechtigkeit leisten kann,

in der Auffassung, daß die Ideale des Friedens, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der menschlichen Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung unter der Jugend verbreitet werden müssen,

überzeugt davon, daß die Energie, die Begeisterung und die schöpferischen Fähigkeiten der Jugend unbedingt für den nationalen Aufbau, den Kampf um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie gegen Fremdherrschaft und fremde Besetzung sowie für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker, für die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die Erhaltung des Weltfriedens und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung eingesetzt werden müssen,

erneut betonend, daß die Vereinten Nationen der Rolle der Jugend in der Welt von heute und ihren Forderungen für die Welt von morgen mehr Aufmerksamkeit schenken sollten,

unter Hinweis auf die aktuelle Bedeutung, die der Erfassung der Bedürfnisse und Bestrebungen junger Menschen zukommt, und in Bekräftigung der Bedeutung laufender und geplanter Aktivitäten der Vereinten Nationen, die jungen Menschen größere Chancen einräumen und für ihre aktive Mitwirkung an nationalen Entwicklungsaktivitäten sorgen sollen,

in der Auffassung, daß es dringend angezeigt wäre, die Bemühungen aller Staaten zur Durchführung von spezifischen Jugendprogrammen zu intensivieren und die Jugendarbeit der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen* einschließlich der Austauschprogramme für Jugendliche in den Bereichen Kultur und Sport sowie auf anderen Gebieten zu verbessern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der Bemühungen um Lösungen für die spezifischen Probleme junger Menschen und um eine Untersuchung der Art und Weise, in der diese Probleme von den Sonderorganisationen* und den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen behandelt werden,

in Kenntnis des wertvollen Beitrags, den die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Jugendfragen leistet,

in der Zuversicht, daß das Internationale Jahr der Jugend dazu beitragen wird, lokale, nationale, regionale und internationale Bemühungen um die bestmöglichen Bildungs-, Berufs- und Lebensbedingungen für junge Menschen in Gang zu setzen, für deren aktive Mitwirkung an der Gesamtentwicklung der Gesellschaft zu sorgen und die Aufstellung neuer nationaler und lokaler Politiken und Programme gemäß den Erfahrungen, Gegebenheiten und Prioritäten jedes einzelnen Landes zu fördern,

im Hinblick darauf, daß die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend zur Bekräftigung der Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und zur Verwirklichung der Internationalen

Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁴⁹ beitragen wird,

in diesem Zusammenhang ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 zur Frage der Richtlinien für internationale Jahre und Gedenktage,

in dem Bewußtsein, daß eine angemessene Vorbereitung und breite Unterstützung der Regierungen, aller Sonderorganisationen*, der internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der Öffentlichkeit notwendig sind, wenn das Internationale Jahr der Jugend erfolgreich sein soll und seine Wirkung bzw. sein praktischer Nutzen maximiert werden sollen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Gremien der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der Regionalkommissionen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Jugendfragen und der Notwendigkeit der Stärkung ihrer Rolle bei der wirksamen Durchführung des Einzelprogramms für Maßnahmen und Aktivitäten vor Beginn und im Laufe des Internationalen Jahrs der Jugend⁵⁰,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/48 vom 3. Dezember 1982⁵¹;

2. *äußert ihre Anerkennung* für die fünf regionalen Treffen, die 1983 zum Internationalen Jahr der Jugend abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, die auf den regionalen Treffen verabschiedeten regionalen Aktionspläne und Empfehlungen allen Staaten zur Kenntnis zu bringen, damit sie in die Tat umgesetzt werden können;

3. *bittet erneut* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, nationale Koordinierungsausschüsse oder sonstige Koordinierungsmechanismen für das Internationale Jahr der Jugend zu errichten;

4. *unterstreicht erneut* die Bedeutung einer aktiven und unmittelbaren Mitwirkung der Jugendorganisationen an den auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierten Aktivitäten zur Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die Durchführung des Einzelprogramms für Maßnahmen und Aktivitäten vor Beginn und im Laufe des Internationalen Jahrs der Jugend, darunter auch für die Bereitstellung von Informationen, sowie für entsprechende Anschlußmaßnahmen zu sorgen;

6. *beschließt*, die dritte Tagung des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend für den 2. bis 11. April 1984 nach Wien einzuberufen;

7. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den Aufgaben nachzukommen, die ihm mit den Beschlüssen der Generalversammlung und in den Empfehlungen der fünf dem Internationalen Jahr der Jugend gewidmeten Regionaltreffen übertragen worden sind, und ersucht ihn, der neununddreißigsten

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁴⁹ Resolution 35/56, Anhang

⁵⁰ A/36/215, Anhang, Abschnitt IV, Beschluß I (I)

⁵¹ A/38/460 mit Add.1

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

Tagung der Generalversammlung den Bericht über seine dritte Tagung zusammen mit praktischen Vorschlägen für spezifische Möglichkeiten zur Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend im Jahr 1985 in einem entsprechenden organisatorischen Rahmen innerhalb der Vereinten Nationen vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin durch konkrete Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Mittel unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Nachrichtenmedien die Jugendarbeit der Vereinten Nationen einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen und für die verstärkte Verbreitung von Informationen über Jugendfragen zu sorgen;

9. *begrüßt* die bisher für das Internationale Jahr der Jugend eingegangenen freiwilligen Beiträge, dankt allen Beitragsgebern und appelliert erneut an alle Staaten, an internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen und an die Öffentlichkeit, zu gegebener Zeit großzügige freiwillige Beiträge zur Aufstockung der Mittel zu leisten, die aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Deckung der Kosten des Einzelprogramms für Maßnahmen und Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden, und ersucht den Generalsekretär, sich mit allen geeigneten Mitteln um solche freiwilligen Beiträge zu bemühen;

10. *beschließt*, den Punkt "Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung aufzunehmen und ihm hohen Vorrang einzuräumen.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/23 – Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/29 vom 13. November 1981 und 37/49 vom 3. Dezember 1982, in denen sie u.a. anerkannte, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verwirklichung und die Ausübung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch Jugendliche zu gewährleisten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/151 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschloß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden zu erklären,

in der Überzeugung, daß dafür gesorgt werden muß, daß Jugendliche die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵², im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵³ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵³ niedergelegten Rechte, insbesondere das Recht

⁵² Resolution 217 A (III)

⁵³ Resolution 2200 A (XXI), Anhang. Deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GB1. S.266, BGBl. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108, BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

auf Bildung und Arbeit, ohne jede Einschränkung ausüben können,

sich der Tatsache *bewußt*, daß junge Menschen bei unzulänglicher Bildung und Ausbildung und bei Jugendarbeitslosigkeit nicht ausreichend am Entwicklungsprozeß mitwirken können, und unter Hervorhebung der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang der Ausbildung junger Menschen an höheren Schulen und Hochschulen sowie ihrem Zugang zu geeigneten Fachschul-, Berufsberatungs- und Berufsausbildungsprogrammen zukommt,

mit dem Ausdruck ihres lebhaften Interesses am Erfolg des bevorstehenden Internationalen Jahrs der Jugend, das u.a. die größere Mitwirkung junger Menschen am sozialen und wirtschaftlichen Leben ihres Landes fördern sollte,

1. *fordert* alle Staaten, alle staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen* *auf*, im Hinblick auf die Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit der Verwirklichung der Generalversammlungsresolutionen 36/29 und 37/49 über die Bemühungen zur Förderung der Menschenrechte und zur Ausübung insbesondere des Menschenrechts auf Bildung, Berufsausbildung und Arbeit durch Jugendliche ihre ständige Aufmerksamkeit zu widmen;

2. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, den Resolutionen 36/29 und 37/49 wie auch allen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten bei der Vorbereitung und im Verlauf des Internationalen Jahrs der Jugend und insbesondere bei der Ausarbeitung seiner Empfehlungen für das Jahr uneingeschränkte Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* die nationalen Koordinierungsausschüsse bzw. sonstigen Koordinierungsorgane für das Internationale Jahr der Jugend, bei den Aktivitäten vor Beginn und im Laufe des Internationalen Jahrs der Jugend der Verwirklichung der Menschenrechte und der Ausübung insbesondere des Menschenrechts auf Bildung und Arbeit durch Jugendliche entsprechenden Vorrang zu geben.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/24 – Die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung als wichtiger Faktor bei der Entwicklung und bei der Verwirklichung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/152 vom 17. Dezember 1979 und 37/55 vom 3. Dezember 1982,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/31 vom 27. Mai 1983 und der Resolution 1983/14 der Menschenrechtskommission vom 22. Februar 1983⁵⁴,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung als wichtiger Faktor bei der Entwicklung und bei der Verwirklichung der Menschenrechte⁵⁵,

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁵⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A*
⁵⁵ A/38/338 mit Korr.1 und Add.1-6 sowie Add. 4/Korr.1

in Anerkennung dessen, daß die Mitwirkung der Bevölkerung, zu der in den Ländern, in denen es diese gibt, auch die Arbeitermitbestimmung und die Arbeiterselbstverwaltung gehören, einen wichtigen Faktor der sozio-ökonomischen Entwicklung sowie der Achtung der Menschenrechte und der Würde der menschlichen Person darstellt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *bittet* diejenigen Regierungen, Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen*, die dies bisher noch nicht getan haben, dem Generalsekretär die in Generalversammlungsresolution 37/55 erbetenen Stellungnahmen und Ansichten zu übermitteln;

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer vierzigsten Tagung wieder die Frage der verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung als wichtigen Faktor bei der uneingeschränkten Verwirklichung aller Menschenrechte zu behandeln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, u.a. unter Berücksichtigung der Behandlung dieser Frage auf der vierzigsten und einundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, damit die Fortschritte in diesem Bereich überprüft werden können;

5. *beschließt*, diese Frage im Zusammenhang mit dem die Weltsoziallage betreffenden Punkt als Unterpunkt mit der Titel "Die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung als wichtiger Faktor bei der Entwicklung und bei der vollständigen Verwirklichung aller Menschenrechte" auf ihrer vierzigsten Tagung erneut zu behandeln.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/25 – Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich

Die Generalversammlung,

geleitet von dem Wunsch, die Anhebung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und andere Voraussetzungen für den Fortschritt und die Entwicklung im wirtschaftlichen Bereich zu fördern,

im Hinblick auf die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich⁵⁶,

eingedenk der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung⁵⁷ sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten⁵⁸,

erneut Kenntnis nehmend von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1581 A (L) vom 21. Mai 1971 1667 (LII) vom 1. Juni 1972 und 1746 (LIV) vom 16. Mai 1973 über die Bedeutung grundlegender sozio-ökonomischer Strukturveränderungen für die Stärkung der nationalen Unabhängigkeit und die Verwirklichung der eigentlichen Ziele des wirtschaftlichen Fortschritts,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3273 (XXIX) vom 10. Dezember 1974, 31/38 vom 30. November 1976 und 36/19 vom 9. November 1981, in denen sie erneut bekräftigte, daß es sehr wichtig ist, daß jeder Staat sein unveräußerliches Recht auf die Durchführung grundlegender, auf sozialen Fortschritt abzielender Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich wahrnimmt, und daß es notwendig ist, die diesbezüglichen nationalen Erfahrungen zu untersuchen,

in dem Wunsch, für eine rasche und vollständige Beseitigung aller dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Völker entgegenstehenden Hindernisse zu sorgen, insbesondere für die Beseitigung des Kolonialismus, des Neokolonialismus, des Rassismus, der rassischen Diskriminierung, der Apartheid, der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Intervention und Druckausübung, der fremden Aggression und fremden Besetzung bzw. Fremdherrschaft sowie für die Beseitigung aller Formen der Ungleichheit und Ausbeutung von Völkern,

in der Überzeugung, daß die friedliche Koexistenz und Zusammenarbeit der Staaten untereinander sowie wirksame Abrüstungsmaßnahmen günstige internationale Voraussetzungen für die sozio-ökonomische Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, schaffen,

ferner in dem Wunsch, einen Beitrag zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁵⁹ zu leisten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich⁶⁰;

2. *bekräftigt* das souveräne und unveräußerliche Recht eines jeden Staates, sein Wirtschafts- und Gesellschaftssystem ohne fremde Einmischung – welche Form diese auch immer annehmen mag – in Übereinstimmung mit den Wünschen seiner Bevölkerung zu wählen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Programmhauhaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 für sektorale und regionale Beratungsdienste bereits angeforderten Mittel Vorkehrungen für die für 1984 und 1985 geplante Abhaltung des in Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 36/19 geforderten interregionalen Seminars zu treffen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Berichte über ihre nationalen Erfahrungen bei der Herbeiführung weitreichender, auf sozialen Fortschritt abzielender Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 36/19 einen weiteren Bericht über nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich auszuarbeiten und ihn der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁵⁶ Resolution 2542 (XXIV), Anhang

⁵⁷ Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

⁵⁸ Resolution 3281 (XXIX)

⁵⁹ Resolution 35/56, Anhang
⁶⁰ A/38/64 mit Add.1

6. *beschließt*, den Punkt "Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung aufzunehmen.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/26 — Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, in denen sie die Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/50 vom 3. Dezember 1982,

eingedenk der Wichtigkeit des Vorhandenseins von wirksamen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen für eine angemessene Information der Jugend und für deren erfolgreiche Mitwirkung an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,*

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁶¹,

ferner in Kenntnisnahme der im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit unternommenen Bemühungen zur Förderung und Stärkung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen im Hinblick auf das Internationale Jahr der Jugend,

überzeugt davon, daß das Bestehen gut funktionierender Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen eine Grundvoraussetzung für die aktive Mitwirkung junger Menschen und somit für die erfolgreiche Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend auf allen Ebenen sowie für erfolgreiche Anschlußmaßnahmen an das Jahr bildet,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit im Rahmen des Internationalen Jahrs der Jugend weiterhin voll zu unterstützen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich gemeinsam mit der Jugend und den Jugendorganisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und anderen in Frage kommenden Jugendorganisationen weiterhin aktiv für die uneingeschränkte und wirksame Befolgung der in den Generalversammlungsresolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien und zusätzlichen Richtlinien einzusetzen, insbesondere indem sie die Jugend über die einschlägigen Politiken und Programme informieren und sie zur Mitwirkung an der Ausarbeitung und Durchführung dieser Politiken und Programme ermutigen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 209
61 A/38/339

3. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, auf der Grundlage der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs und der anderen ihm zur Verfügung gestellten Informationen in der Form eines integralen Bestandteils der Vorbereitung, Begehung und Weiterführung des Internationalen Jahrs der Jugend auf seiner dritten Tagung den zur Anwendung der Richtlinien ergriffenen Maßnahmen nachzugehen, diese Maßnahmen zu evaluieren sowie Empfehlungen für die uneingeschränkte und wirksame Befolgung und Weiterentwicklung der Richtlinien abzugeben;

4. *beschließt*, die Frage der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen aufgrund des Berichts des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu überprüfen.

6. Plenarsitzung
22. November 1983

38/27 — Die Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982, in der sie sich dem auf der Weltversammlung zur Frage des Alterns verabschiedeten Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns⁶² anschloß und die Staaten sowie den Generalsekretär zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des Aktionsplans aufforderte,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialsresolution 1981/87, in welcher der Rat beschloß, 1984 eine Internationale Bevölkerungskonferenz einzuberufen, sowie ferner unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns, in dem festgestellt wird, daß die Frage des Alterns zu den Bevölkerungsfragen zählt, die die Entwicklung beeinflussen, und daß in diesem Bereich verstärkte internationale Hilfe und Zusammenarbeit erforderlich ist,

im Hinblick auf den beträchtlichen Beitrag der Weltversammlung zur Frage des Alterns und des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Weltversammlung zur Frage des Alterns bei der Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich,

im Bewußtsein dessen, daß zahlreiche Länder positiv auf die Weltversammlung zur Frage des Alterns und auf die Empfehlungen im Aktionsplan reagiert haben und daß den nationalen Behörden auf Ersuchen Hilfe bei ihren Bemühungen zur Durchführung des Plans geleistet werden muß,

mit Befriedigung feststellend, daß zahlreiche Regierungen nationale Mechanismen zur Erleichterung der Planung, Durchführung und Koordinierung der im Aktionsplan empfohlenen Aktivitäten beibehalten bzw. neu eingerichtet haben,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen mit ihrer Arbeit*

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

62 Vgl. *Report of the World Assembly on Aging, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI.A; in deutscher Übersetzung erschienen als *Wiener Internationaler Aktionsplan zur Frage des Alterns* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. DESI.G94)

zur Frage des Alterns spielen, und in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Rolle – insbesondere auf regionaler Ebene – zu stärken, wenn die Anwendung des Aktionsplans und das systematische und wirksame Funktionieren der Fachberatungs- und Koordinierungsdienste der Vereinten Nationen gewährleistet werden sollen,

in Anerkennung der Rolle des internationalen Kontaktnetzes schon bestehender, mit Fragen des Alterns befaßter Informations-, Forschungs- und Ausbildungszentren beim Austausch von Informationen und Erfahrungen auf internationaler Ebene und bei der Förderung von Fortschritten sowie bei der Anregung zur Verabschiedung von Maßnahmen, mit denen auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Älterwerdens der gesamten Bevölkerung reagiert und den Bedürfnissen älterer Menschen nachgekommen werden soll,

feststellend, daß im Aktionsplan der Zusammenhang zwischen den Problemen des Älterwerdens und den Problemen der Jugend anerkannt wird, insbesondere soweit es um die Beziehungen zwischen den Generationen geht,

in der Erkenntnis, daß Frauen eine größere Lebenserwartung haben als Männer und daß sie in zunehmendem Maße die Mehrheit der älteren Bevölkerung ausmachen werden,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs zur Frage des Alterns⁶³;

2. erklärt, daß die Frage des Alterns im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung, der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Systeme sowie der sozialen Werte und Veränderungen gesehen werden sollte;

3. fordert die Regierungen auf, sich im Einklang mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten ihres jeweiligen Landes weiterhin ständig um die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns zu bemühen;

4. bittet die Regierungen, in einer geeigneten Form auf nationaler Ebene Mechanismen zur Förderung der Durchführung des Aktionsplans beizubehalten bzw. neu einzurichten;

5. bittet den Generalsekretär eindringlich, sich weiterhin um die erfolgreiche Verwirklichung des Aktionsplans und der entsprechenden Anschlußmaßnahmen sowie um die Erhaltung der vom Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Weltversammlung zur Frage des Alterns auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ausgegangenen Impulse zu bemühen;

6. ersucht den Generalsekretär, den Treuhandfonds weiterhin zu fördern, um den Ländern bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen für ältere Menschen zu helfen;

7. ersucht den Generalsekretär, die Aktivitäten zum Austausch von Informationen u.a. durch das internationale Kontaktnetz schon bestehender Informations-, Forschungs- und Ausbildungszentren fortzusetzen und aus freiwilligen Beiträgen je nach Bedarf Treffen der Mitarbeiter dieses Kontaktnetzes einzuberufen, um so diese Aktivitäten zu verstärken und die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu fördern;

8. bittet den Generalsekretär eindringlich, wo diese beantragt werden, Beratungsdienste für Entwicklungsländer in die Programme der technischen Zusammenarbeit aufzunehmen;

9. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß – wie im Aktionsplan erbeten – die Frage des Alterns der gesamten Bevölkerung den für die Vorbereitung der Internationalen Bevölkerungskonferenz zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zur Kenntnis gebracht und unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der Konferenz behandelt wird;

10. ersucht den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Ausschüssen, vor allem im Laufe des Internationalen Jahres der Jugend im Jahre 1985 weiterhin gemeinsame, die älteren Menschen und die Jugend betreffende Aktivitäten zu fördern, insbesondere soweit sie die Beziehungen zwischen den Generationen betreffen;

11. ersucht den Generalsekretär weiterhin, die unterschiedliche Lebenserwartung aufgrund des Geschlechts und die Auswirkungen der zunehmenden Zahl und des wachsenden Anteils älterer Frauen auf die Lebensverhältnisse, das Einkommen, die Gesundheitsbetreuung und andere soziale Unterstützungssysteme zu prüfen und die Frage der Situation älterer Frauen dem Vorbereitungsgremium für die im Jahr 1985 abzuhaltende Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen, damit sie auf dieser Konferenz behandelt werden kann;

12. bittet den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen eindringlich, in Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die internationale Hilfe in Bevölkerungsfragen leisten, im Rahmen seines Mandats seine Hilfe für ältere Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, fortzusetzen;

13. bittet die Regionalkommissionen, die Zielsetzungen des Aktionsplans zu überprüfen sowie zu ihrer Verwirklichung beizutragen, und bittet sie ferner, in regelmäßigen Abständen regionale Überprüfungen und Bewertungen des Aktionsplans zu organisieren und durchzuführen und diese mit der auf internationaler Ebene stattfindenden Überprüfung und Bewertung abzustimmen;

14. bittet die Sonderorganisationen* und die sonstigen in Frage kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auf koordinierte Weise weiterhin aktiv an der Verwirklichung des Aktionsplans zu beteiligen;

15. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. beschließt die Aufnahme des Punkts "Die Frage des Alterns" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

* Vgl. die Fußnote auf S. 209
⁶³ A/38/470

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

38/28 – Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/133 vom 16. Dezember 1977 und 34/154 vom 17. Dezember 1979, mit denen sie an die Mitgliedstaaten appellierte, großzügige freiwillige Beiträge zum Internationalen Behindertenjahr zu leisten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/77 vom 8. Dezember 1981, in der sie die staatlichen und privaten Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr begrüßte und zu weiteren freiwilligen Beiträgen aufrief, die die Anschlußmaßnahmen an dieses Jahr erleichtern würden,

tief besorgt darüber, daß schätzungsweise mindestens fünfhundert Millionen Menschen an irgendeiner Form der Behinderung leiden und von diesen wiederum schätzungsweise vierhundert Millionen in den Entwicklungsländern leben,

in der Überzeugung, daß das Internationale Behindertenjahr den Aktivitäten für die Schaffung gleicher Chancen für Behinderte sowie den Maßnahmen zur Vorbeugung und Rehabilitation auf allen Ebenen einen echten und entscheidenden Anstoß erteilt hat,

Kenntnis nehmend von der Schaffung von Behindertenorganisationen in allen Teilen der Welt und von deren positivem Einfluß auf das Ansehen und die Lage von Menschen, die an einer Behinderung leiden,

in dem Wunsch, für wirksame Anschlußmaßnahmen an das Internationale Behindertenjahr zu sorgen, und sich dessen bewußt, daß dies nur gelingen kann, wenn die Mitgliedstaaten, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Behindertenorganisationen ermutigt werden, ihre bisherigen Aktivitäten fortzuführen und neue Programme und Aktivitäten einzuleiten,

unter Betonung der Tatsache, daß die einzelnen Länder die Hauptverantwortung für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Behinderungen, zur Rehabilitation und zur Verwirklichung des Ziels der "vollen Mitwirkung" der Behinderten am gesellschaftlichen Leben und an der Entwicklung sowie des Ziels ihrer Gleichberechtigung tragen und daß internationale Maßnahmen in diesem Bereich darauf ausgerichtet sein sollten, die nationalen Bemühungen beispielsweise durch Beratungsdienste bei der Ausarbeitung von nationalen Plänen und Programmen im Bereich der Vorbeugung gegen Behinderungen, der Rehabilitation und der Herbeiführung der Chancengleichheit der Behinderten zu unterstützen und zu fördern,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes für die Arbeit, die der Beratende Ausschuß für das Internationale Behindertenjahr geleistet hat, und insbesondere für seinen Beitrag zur Ausarbeitung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten⁶⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm zugunsten der Behinderten⁶⁵ verabschiedet hat, in dessen Ziffer 157 es heißt, daß der von der Generalversammlung für das Internationale Behindertenjahr geschaffene

Treuhandfonds für Hilfersuchen von Entwicklungsländern und Behindertenorganisationen sowie zur Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms verwendet werden solle, und in dessen Ziffer 158 darauf hingewiesen wird, daß im allgemeinen mehr Mittel zur Durchführung der Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms in Entwicklungsländer fließen müssen, daß der Generalsekretär daher nach neuen Mitteln und Wegen zur Aufbringung von Beiträgen suchen und die zur Mobilisierung von Ressourcen erforderlichen Anschlußmaßnahmen ergreifen solle und daß Regierungen und private Stellen zu freiwilligen Beiträgen ermutigt werden sollten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/53, mit der sie die Jahre 1983-1992 als langfristigen Aktionsplan zur Behindertendekade der Vereinten Nationen erklärte, wobei sie davon ausging, daß für diesen Zweck keine zusätzlichen Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen benötigt würden, und in der sie es den Mitgliedstaaten nahelegte, diesen Zeitraum als eines der Mittel zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten zu nutzen,

besorgt darüber, daß die Entwicklungsländer angesichts der dringenden Anforderungen aus anderen äußerst wichtigen, mit Grundbedürfnissen befaßten Bereichen immer mehr Schwierigkeiten bei der Aufbringung ausreichender Mittel für die dringenden Bedürfnisse im Bereich der Vorbeugung gegen Behinderungen, der Rehabilitation und der Schaffung gleicher Chancen für Millionen von Behinderten haben,

davon überzeugt, daß von der Behindertendekade der Vereinten Nationen ein starker Impuls für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten und für ein tieferes Verständnis seiner Bedeutung ausgehen wird,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/19 vom 26. Mai 1983, in welcher der Generalsekretär ersucht wurde, die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten durch Hinzuziehung außeretatmäßiger Mittel zu überwachen und zu unterstützen,

mit tiefem Dank angesichts der zahlreichen, bereits geleisteten oder angekündigten großzügigen freiwilligen Beiträge von Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁶⁶ über die Leistungen, die der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr im Verlaufe dieses Jahres und im Anschluß daran bereits erbracht hat,

in Anerkennung dessen, daß der Treuhandfonds ein wichtiges Instrument zur Durchführung des Weltaktionsprogramms ist,

1. *erkennt an,* daß es im Interesse insbesondere der in den Entwicklungsländern lebenden Behinderten zweckmäßig ist, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr während der Behindertendekade der Vereinten Nationen beizubehalten;

2. *beschließt,* daß der Treuhandfonds seine Aktivitäten so lange fortsetzen soll, bis der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung ein Bericht des Generalsekretärs vorliegt, der unter anderem Emp-

⁶⁴ A/37/35/Add.1 mit Korr.1, Anhang

⁶⁵ Ebd., Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV)

⁶⁶ A/38/506

fehlungen über die weitere Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten, über die Finanzierung dieser Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen, über das eventuelle Mandat eines Treuhandfonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen und über die Durchführung der Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 36/77 über die Organisation von Unterstützungsdiensten für technische Zusammenarbeit im Behindertenbereich sowie über die Organisation der in Resolution 37/53 genannten Sonderarbeitsgruppen enthalten sollte;

3. *betont*, daß die Verwaltung des Treuhandfonds auch weiterhin einen integrierenden Bestandteil der vom Sekretariat wahrgenommenen Sachaufgaben im Behindertenbereich bilden sollte;

4. *empfiehlt*, die Mittel des Treuhandfonds im Rahmen der Behindertendekade der Vereinten Nationen auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren: auf die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten und die Unterstützung der Bildung eigener Behindertenorganisationen, auf die Unterstützung der Durchführung von sozialen Unterstützungs- und Beratungsdiensten sowie auf den Aufbau der in den Generalversammlungsresolutionen 36/77 und 37/53 angesprochenen interinstitutionellen Arbeitsgruppen und den Ausbau der Aktivitäten der Regionalkommissionen im Bereich von Vorbeugungsmaßnahmen sowie im Bereich der Behindertenförderung;

5. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 158 des Weltaktionsprogramms⁶⁵, die erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau des Treuhandfonds zu ergreifen und zu diesem Zweck außeretatmäßige Mittel aufzubringen;

6. *appelliert* an die Regierungen und an private Quellen, weitere großzügige freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, alle in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Behindertenorganisationen sowie ferner alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, durch Umverteilung bereits vorhandener Mittel weiterhin für die baldige Durchführung des Weltaktionsprogramms zu sorgen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an die Generalversammlung über die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten einen Abschnitt über die Tätigkeit des Treuhandfonds aufzunehmen.

66. Plenarsitzung
22. November 1983

38/86 – Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Instrumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschen-

rechte⁶⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁶⁸, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung⁶⁹ und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁰,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der Arbeit anderer Sonderorganisationen* und verschiedener Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Wanderarbeitern und ihren Familien,

erneut erklärend, daß trotz des bereits bestehenden Katalogs von Grundsätzen und Normen nach wie vor weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter und ihrer Familien unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/172 vom 17. Dezember 1979, in der sie beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien zu schaffen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/198 vom 15. Dezember 1980, 36/160 vom 16. Dezember 1981 und 37/170 vom 17. Dezember 1982, in denen sie das Mandat der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien erneuerte und sie ersuchte, ihre Arbeit fortzusetzen,

nach Prüfung der Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vom 31. Mai bis 10. Juni 1983 abgehaltenen dritten Sitzung zwischen den Tagungen der Generalversammlung erzielt hat,

ferner nach Prüfung des Berichts der Arbeitsgruppe während der laufenden Tagung der Generalversammlung⁷¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien und äußert ihre Genugtuung über die beträchtlichen Fortschritte, die die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres Mandats bisher erzielt hat;

2. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1984 zwischen den Tagungen der Generalversammlung erneut für die Dauer von zwei Wochen in New York zusammentritt, damit sie ihre Aufgabe so bald wie möglich abschließen kann;

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁶⁷ Resolution 217 A (III)

⁶⁸ Resolution 220 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGB1. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1534 (Art. 41:1979 II S.1218), GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266 und BGB1. (der Republik Österreich) 590/78. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll: BGB1. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108 und BGB1. (der Republik Österreich) 591/78

⁶⁹ Resolution 2106 A (XX), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGB1. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.962 und BGB1. (der Republik Österreich) 377/72

⁷⁰ Resolution 34/180, Anhang

⁷¹ A/C.3/38/1 und A/C.3/38/5

3. *bittet* den Generalsekretär, den Regierungen die Berichte der Arbeitsgruppe zu übermitteln, damit die Mitglieder der Arbeitsgruppe während dem im Frühjahr 1984 zwischen den Tagungen der Generalversammlung abzuhaltenden Treffen ihre Arbeit fortsetzen können, und die bei diesem Treffen erzielten Ergebnisse weiterzuleiten, damit die Generalversammlung sie auf ihrer neununddreißigsten Tagung behandeln kann;

4. *bittet* den Generalsekretär *ferner*, die obengenannten Dokumente den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Frage kommenden internationalen Organisationen zur Information zu übermitteln, damit sie ihre Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe fortsetzen können;

5. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe während der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung — möglichst zu Beginn der Tagung — zusammentritt, um die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortzusetzen und wenn möglich abzuschließen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/87 — Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben

Die Generalversammlung,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1790 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1871 (LVI) vom 17. Mai 1974 zur Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission zu dieser Frage verabschiedeten Resolutionen 8 (XXIX) vom 21. März 1973⁷², 11 (XXX) vom 6. März 1974⁷³, 16 (XXXV) vom 14. März 1979⁷⁴ und 19 (XXXVI) vom 29. Februar 1980⁷⁵,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 9 (XXXI) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 13. September 1978⁷⁶,

unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1980/29 vom 2. Mai 1980 beschlossen hat, der Generalversammlung zusammen mit den gemäß Ratsbeschluß 1979/36 vom 10. Mai 1979 eingegangenen diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten⁷⁸ zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung den Text des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen zu übermitteln, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben, der von der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ausgearbeitet und von der Unterkommission abgeändert worden war⁷⁷, und daß der Rat der Versammlung empfohlen

⁷² Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁷³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-fourth Session, Supplement No. 6 (E/5265)*, Kap. XX, Abschnitt A

⁷⁴ *Ebd.*, *Fifty-sixth Session, Supplement No. 5 (E/5464)*, Kap. XIX, Abschnitt A

⁷⁵ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 6 (E/1979/36)*, Kap. XXIV, Abschnitt A

⁷⁶ *Ebd.*, 1980, *Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

⁷⁷ Vgl. E/CN.4/1296, Kap. XVII, Abschnitt A

⁷⁸ E/CN.4/1336

⁷⁹ E/CN.4/1354 mit Add.1-6

hat, die Verabschiedung einer diesbezüglichen Erklärung zu erwägen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/199 vom 15. Dezember 1980, 36/165 vom 16. Dezember 1981 und 37/169 vom 17. Dezember 1982, mit denen sie beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen zum Abschluß zu bringen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben,

nach Behandlung der Stellungnahmen, die Regierungen, Sonderorganisationen*, regionale und zwischenstaatliche Organisationen sowie die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 37/169 zu den Berichten der auf der fünfunddreißigsten, sechunddreißigsten und siebenunddreißigsten Tagung der Versammlung eingesetzten, allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offenstehenden Arbeitsgruppen abgegeben haben⁷⁹,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben⁸⁰,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe und von der Tatsache, daß die Arbeitsgruppe zwar nützliche Arbeit geleistet hat, ihre Aufgabe jedoch aus Zeitmangel nicht abschließen konnte;

2. *beschließt*, auf ihrer neununddreißigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen zum Abschluß zu bringen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben;

3. *hofft*, daß die Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung in der Lage sein wird, den Entwurf einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen zu verabschieden, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/88 Hilfe für Flüchtlinge in Somalia⁸¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/180 vom 15. Dezember 1980, 36/153 vom 16. Dezember 1981 und 37/174 vom 17. Dezember 1982 über die Frage der Hilfe für Flüchtlinge in Somalia,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1981/31 vom 6. Mai 1981 und 1982/4 vom 27. April 1982,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸² über die Lebensbedingungen der Flüchtlinge in Somalia und insbesondere dessen Ziffer 6,

tief besorgt darüber, daß das Flüchtlingsproblem in Somalia noch immer nicht gelöst ist,

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁷⁹ Vgl. A/38/147 mit Add.1

⁸⁰ A/C.3/38/11

⁸¹ Vgl. auch Abschnitt V, Resolution 38/216

⁸² A/38/400 mit Korr.1

den im Bericht des Hohen Kommissars enthaltenen Empfehlungen *entnehmend*, daß es nach wie vor dringend erforderlich ist, in den Bereichen Nahrung, Wasser und Medikamente verstärkte Hilfe zu leisten, die Gesundheits- und Bildungseinrichtungen in den Flüchtlingslagern auszubauen und die Anzahl der für die Förderung der Eigenständigkeit der Flüchtlinge notwendigen Selbsthilfepäne sowie Projekte für landwirtschaftliche Kleinbetriebe und kleine Obstbaubetriebe zu erhöhen,

angesichts des Beschlusses der Regierung Somalias, ein Programm für die örtliche Ansiedlung von Flüchtlingen zu fördern,

im Bewußtsein der Folgen der sozialen und wirtschaftlichen Belastung, die der Regierung und dem Volk Somalias durch die anhaltende Anwesenheit von Flüchtlingen auferlegt wird, sowie im Bewußtsein der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die nationale Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. *dankt* dem Hohen Kommissar für seine fortgesetzten Anstrengungen zur Mobilisierung internationaler Hilfe für die Flüchtlinge in Somalia;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe, die den Flüchtlingen in Somalia von verschiedenen Mitgliedstaaten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Frage kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleistet worden ist;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfsorganisationen, der Regierung Somalias bei ihren Bemühungen um die Leistung aller erforderlichen Hilfe an die Flüchtlinge ein Höchstmaß an materieller, finanzieller und technischer Unterstützung zukommen zu lassen;

5. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß eine interinstitutionelle Fachdelegation der Vereinten Nationen vom 19. Oktober bis 9. November 1983 Somalia besucht hat, um gemeinsam mit der Regierung ein umfassendes Ansiedlungsprogramm für die Flüchtlinge zu prüfen, die sich in diesem Land niederzulassen wünschen;

6. *stellt fest*, daß die Regierung Somalias der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika, die im Juli 1984 in Genf stattfinden soll, ihren zusätzlichen Bedarf an materieller und finanzieller Hilfe zur Unterstützung der Flüchtlinge in Somalia mitteilen will;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, eine weitere umfassende Untersuchung der gesamten Bedürfnisse der Flüchtlinge vorzunehmen, in der auch die Aspekte der Wiedereingliederung bzw. Ansiedlung der Flüchtlinge berücksichtigt sind;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar *ferner*, in Absprache mit dem Generalsekretär dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über die geplante Überprüfung der Flüchtlingssituation in Somalia zu berichten;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar *weiterhin*, in Absprache mit dem Generalsekretär der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen

Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/89 – Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti⁸³

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/182 vom 15. Dezember 1980, 36/156 vom 16. Dezember 1981 und 37/176 vom 17. Dezember 1982 über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti,

nach Anhörung der am 14. November 1983 abgegebenen Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸⁴,

nach Behandlung der Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti⁸⁵ und *mit Befriedigung* über dieselben,

in Anerkennung der entschlossenen Anstrengungen, die die Regierung Dschibutis trotz ihrer begrenzten wirtschaftlichen Ressourcen zur Bewältigung der dringenden Bedürfnisse der Flüchtlinge unternimmt,

im Bewußtsein der sozialen und wirtschaftlichen Belastung, die der Regierung und der Bevölkerung Dschibutis durch die Anwesenheit der Flüchtlinge auferlegt wird, sowie der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

tief besorgt über die andauernde Not der Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti, die durch die verheerenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch verschärft wird,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Dschibutis in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ergriffen hat, um ausreichende und angemessene Dauerlösungen zugunsten der Flüchtlinge herbeizuführen,

ferner mit Dank Kenntnis nehmend von der Anteilnahme und den unermüdlischen Bemühungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Welternährungsprogramms, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der freiwilligen Hilfsorganisationen, die im Rahmen des Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramms für die Flüchtlinge in Dschibuti eng mit der dschibutischen Regierung zusammengearbeitet haben,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge in Dschibuti;

2. *würdigt* die Bemühungen des Hohen Kommissars, die Lage der Flüchtlinge in Dschibuti ständig im Auge zu behalten;

⁸³ Vgl. auch Abschnitt V, Resolution 38/213 und 38/216

⁸⁴ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Third Committee*, 42. Sitzung, Ziffer 28-32

⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 12 (A/38/12 mit Korr.1) und A/38/399 mit Korr.1*

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Dschibutis, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ausreichende und angemessene Dauerlösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti herbeizuführen;

4. *fordert* den Hohen Kommissar *auf*, die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung von Dauerlösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti zu mobilisieren;

5. *bittet* den Hohen Kommissar *eindringlich*, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für ausreichende und angemessene Dauerlösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti zu sorgen, und engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den freiwilligen Hilfsorganisationen zu wahren, um die erforderliche Hilfe für die Regierung Dschibutis zu mobilisieren und dieser dadurch die erfolgreiche Bewältigung der Flüchtlingssituation zu ermöglichen, die durch die verheerenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch verschärft wird;

6. *würdigt* die bisher von Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen*, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie freiwilligen Hilfsorganisationen im Rahmen der Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti geleistete Hilfe;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen*, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die freiwilligen Hilfsorganisationen *auf*, weiterhin die Bemühungen zu unterstützen, die die Regierung Dschibutis unternimmt, um den augenblicklichen Bedürfnissen der Flüchtlingsbevölkerung und der anderen Opfer der Dürre in Dschibuti zu entsprechen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/90 – Die Lage der Flüchtlinge im Sudan⁸⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/181 vom 15. Dezember 1980, 36/158 vom 16. Dezember 1981 und 37/173 vom 17. Dezember 1982 über die Lage der Flüchtlinge im Sudan,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Lage der Flüchtlinge im Sudan⁸⁷,

in Kenntnisnahme des ständig wachsenden Zustroms von Flüchtlingen in den Sudan,

in Anerkennung der schweren Belastung und der Opfer, die die Regierung des Sudan mit der Betreuung der Flüchtlinge auf sich nimmt und in Anerkennung der Notwendigkeit ausreichender internationaler Unterstützung, damit die Regierung ihre Bemühungen um die Unterstützung der Flüchtlinge fortsetzen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Unterstützung, die Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatliche und

nichtstaatliche Organisationen dem Sudan bei der Durchführung von Flüchtlingsprogrammen geleistet haben,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs und von den darin enthaltenen, aufgrund von Anschlußbesuchen abgegebenen Empfehlungen interinstitutioneller Fachdelegationen,

2. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Geberländern und den freiwilligen Hilfsorganisationen für ihre Bemühungen um die Unterstützung der Flüchtlinge im Sudan;

3. *spricht* dem Hohen Kommissar und dem Internationalen Arbeitsamt *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen um die Schaffung von mit Einkommen verbundenen Beschäftigungsmöglichkeiten für die Flüchtlinge im Sudan *aus*⁸⁸;

4. *würdigt* die Maßnahmen der Regierung des Sudan zur Bereitstellung von Unterkünften, Lebensmitteln, Bildungseinrichtungen sowie Gesundheits- und anderen Versorgungsdiensten für die Flüchtlinge;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die für die Durchführung der Empfehlungen der verschiedenen interinstitutionellen Delegationen erforderliche finanzielle und materielle Hilfe zu mobilisieren;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie an andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und internationale Finanzinstitutionen, der Regierung des Sudan die erforderlichen Mittel zur Durchführung der in den Berichten der verschiedenen interinstitutionellen Delegationen vorgesehenen Entwicklungshilfeprojekte in von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffenen Regionen zur Verfügung zu stellen und die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur des Sudan zu stärken, damit lebenswichtige Dienste und Einrichtungen für Flüchtlinge ausgebaut und erweitert werden können;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Arbeit weiterhin mit den entsprechenden Sonderorganisationen* zu koordinieren, mit dem Ziel, die den Flüchtlingen in ihren Siedlungen gebotenen lebenswichtigen Dienste zu konsolidieren und für ihre Fortführung zu sorgen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar ferner, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über den Stand der Durchführung der aufgrund ihrer Anschlußbesuche abgegebenen Empfehlungen der interinstitutionellen Fachdelegationen sowie den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/91 – Hilfe für Vertriebene in Äthiopien⁸⁹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/91 vom 5. Dezember 1980, 36/161 vom 16. Dezember 1981 und 37/175 vom 17. Dezember 1982 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1980/54 vom 24. Juli 1980 und 1982/2 vom 27. April 1982,

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁸⁶ Vgl. auch Abschnitt V, Resolution 38/216

⁸⁷ A/38/427 mit Korr.1

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁸⁸ Ebd., Abschnitt III

ferner unter Hinweis auf den gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/8 vom 28. April 1980 erarbeiteten Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien⁸⁹,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien⁹⁰,

weiterhin unter Hinweis auf den in der Verbalnote des Generalsekretärs vom 11. November 1980 enthaltenen Appell sowie auf die Appelle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats,

nach Anhörung der Erklärung, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge am 14. November 1983 abgegeben hat⁹¹,

im Hinblick auf die Anzahl freiwilliger Rückkehrer nach Äthiopien,

tief besorgt darüber, daß die wiederholten Appelle des Generalsekretärs, der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats noch immer nicht den entsprechenden Widerhall gefunden haben,

im Bewußtsein der schweren Belastung, die die Versorgung der Vertriebenen und der Opfer anderer Naturkatastrophen für die Regierung Äthopiens bedeutet,

1. schließt sich erneut den Aufrufen des Generalsekretärs, der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Unterstützung der Vertriebenen in Äthiopien und der freiwilligen Rückkehrer nach Äthiopien an;

2. würdigt die Bemühungen verschiedener Organe der Vereinten Nationen und verschiedener Sonderorganisationen* um die Mobilisierung humanitärer Hilfe für die Vertriebenen in Äthiopien und die freiwilligen Rückkehrer nach Äthiopien;

3. ruft erneut die Regierungen der Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie alle freiwilligen Hilfsorganisationen auf, die äthiopische Regierung in ihren Bemühungen um Nothilfe für die Vertriebenen und die freiwilligen Rückkehrer nach Äthiopien und um deren Rehabilitierung durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

4. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe zur Linderung der Not, zur Rehabilitierung und zur Wiederansiedlung der freiwilligen Rückkehrer sowie der Vertriebenen zu verstärken;

5. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1984 über die Durchführung dieser Resolution zu informieren sowie der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/92 – Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹¹, in dem es heißt, daß nie-

mand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

ferner unter Hinweis auf die von der Versammlung am 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁹²,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis feststellte, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorkommen, in der sie anerkannte, daß die Hilfe für die Opfer der Folter von rein humanitären Beweggründen geleitet sein muß, und mit der sie ferner den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter schuf,

in der Überzeugung, daß im Rahmen des Kampfes um die Beseitigung der Folter den Opfern und ihren Familienmitgliedern aus rein humanitären Beweggründen Hilfe geleistet werden muß,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter⁹³,

1. spricht allen Regierungen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge zum Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geleistet haben ihren Dank und ihre Anerkennung aus;

2. fordert alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, auf, positiv auf Ersuchen um Beiträge zum Fonds zu reagieren;

3. dankt dem Kuratorium des Fonds für seine Arbeit;

4. dankt dem Generalsekretär für die dem Kuratorium gewährte Unterstützung;

5. ersucht den Generalsekretär, alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, um das Kuratorium des Fonds u.a. durch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial bei seinen Bemühungen um die bessere Bekanntmachung des Fonds und seiner humanitären Tätigkeit sowie bei seinen Beitragsersuchen zu unterstützen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/93 – Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit beim internationalen Kampf gegen die illegale Erzeugung von Suchtstoffen, den unerlaubten Handel mit ihnen und den Drogenmißbrauch

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982 und 37/198 vom 18. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 6 ihrer Resolution 34/177 vom 17. Dezember 1979 darauf drängte, daß seitens der Sonderorganisationen* und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁸⁹ A/35/360 mit Korr.1-3

⁹⁰ A/38/428 mit Korr.1

⁹¹ Resolution 217 A (III)

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

⁹² Resolution 3452 (XXX), Anhang

⁹³ A/38/221

Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen größere Anstrengungen bei der in den Rahmen ihrer Mandate fallenden Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Verringerung der unerlaubten Erzeugung von Suchtstoffen und der unerlaubten Nachfrage nach Drogen unternommen werden sollten, und in der sie diese Stellen insbesondere bat, diese Tätigkeit als ständigen Punkt in die Tagesordnungen ihrer Leitungsgremien aufzunehmen,

angesichts der Tatsache, daß sich der so unheilvolle Drogenmißbrauch weiterhin ausbreitet und sowohl in den entwickelten Ländern als auch in einigen Entwicklungsländern epidemische Ausmaße angenommen hat,

ferner angesichts der Tatsache, daß die Transitstaaten, die keine Kontrolle über die Erzeugung von unerlaubten Suchtstoffen und die Nachfrage nach diesen haben, durch den unerlaubten Drogenhandel immer stärker in Mitleidenschaft gezogen werden,

in Anerkennung der Tatsache, daß die illegale Erzeugung von Suchtstoffen, der unerlaubte Handel mit diesen und der Drogenmißbrauch politische, sicherheitspolitische, wirtschaftliche, soziale und medizinische Probleme sind, die sowohl in den Erzeuger- als auch in den Verbraucherländern auftreten und denen mit einer umfassenden, wirksamen und koordinierten Strategie auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene begegnet werden muß,

in Anerkennung der Tatsache, daß wirtschaftliche und technische Schwierigkeiten zahlreiche Entwicklungsländer daran hindern, den illegalen Anbau und die illegale Erzeugung von Suchtstoffen sowie den unerlaubten Drogenhandel und den Drogenmißbrauch zu bekämpfen,

im Bewußtsein dessen, daß die illegale Erzeugung von Suchtstoffen eingestellt werden muß, und daß integrierte Programme für die ländliche Entwicklung, darunter auch der Anbau von Ersatzkulturen, zusammen mit Kontrollaktivitäten wirksame Maßnahmen zur Einschränkung der Erzeugung unerlaubter Suchtstoffe sind,

mit Dank Kenntnis nehmend von den großzügigen Beiträgen, die bisher zum Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs geleistet bzw. in jüngster Zeit angekündigt wurden und die angesichts des großen Bedarfs in diesem Bereich fortgesetzt werden sollten,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verbessern, wenn der Kampf gegen die illegale Erzeugung von Suchtstoffen, den unerlaubten Drogenhandel und den Drogenmißbrauch verstärkt werden soll,

eingedenk des auf der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses getroffenen Beschlusses⁹⁴, auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung im Jahr 1985 auf der Grundlage einer vom Generalsekretär zu erstellenden eingehenden Evaluierungsstudie eine zwischenstaatliche Überprüfung der Suchtstoffbekämpfung vorzunehmen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, die internationalen Verträge zur

Suchtstoffbekämpfung zu ratifizieren und sich bis dahin um die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu bemühen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu leisten, damit der Fonds auch weiterhin seine Aktivitäten zur Reduzierung des unerlaubten Angebots von, des unerlaubten Handels mit und der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen verbessern und verstärken kann;

3. *fordert* die Geberländer *auf*, einen angemessenen Teil ihrer Entwicklungshilfe für Programme zur Verfügung zu stellen, die auf die Reduzierung der illegalen Erzeugung von Suchtstoffen sowie auf die Ausarbeitung von Programmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels in den Entwicklungsländern abzielen;

4. *fordert* die Erzeugerländer *auf*, geeignete Projekte aufzuzeigen, die dem Fonds, den Sonderorganisationen* sowie anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationalen und regionalen Finanzierungsinstitutionen vorgelegt werden könnten;

5. *bittet* die Sonderorganisationen*, die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale Entwicklungshilfeorganisationen *eindringlich*, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich und im Rahmen ihrer vorhandenen Haushaltsmittel bzw. mit Hilfe freiwilliger Beiträge mit Vorrang Aktivitäten einzuleiten bzw. fortzusetzen, die den Entwicklungsländern helfen, in Absprache mit dem Fonds und unter Heranziehung seiner Erfahrung die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Anbaus und der illegalen Herstellung von Suchtstoffen sowie des illegalen Handels mit diesen zu ergreifen;

6. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, eine finanzielle Unterstützung von Aktivitäten in den Erzeugerländern in Erwägung zu ziehen, deren Ziel es ist, dem Anbau und der Herstellung von unerlaubten Suchtstoffen Einhalt zu gebieten, und fordert die Mitgliedstaaten *auf*, regionale Finanzinstitutionen zur Unterstützung derartiger Projekte zu ermutigen;

7. *bittet* die Sonderorganisationen* sowie die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich besondere Aktivitäten zur Suchtstoffbekämpfung festzulegen und den Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in ihren Programmhäushalten höheren Vorrang einzuräumen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit dieser Resolution der Generalversammlung auf dem Weg über die Suchtstoffkommission und den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer vierzigsten Tagung über die Aktivitäten der in Frage kommenden Sonderorganisationen* sowie der anderen Organisationen und Programme im Bereich der Suchtstoffbekämpfung zu berichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Aktivitäten im Bereich der Suchtstoffbekämpfung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den mit der Suchtstoffbekämpfung befaßten Sonderorganisationen* und Programmen

⁹⁴ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/38/38)*, Erster Teil, Ziffer 195

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

und anderen internationalen und regionalen Organen und Organisationen besser koordiniert werden, und ersucht ihn, dabei den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Gremien gebührend zu berücksichtigen, um Doppelarbeit in diesem Bereich zu vermeiden;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ausgehend von der zwischenstaatlichen Überprüfung der Suchstoffbekämpfung, die vom Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung vorgenommen werden soll, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der Suchstoffbekämpfung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu berichten.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/94—Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 mit dem Titel "Verschwundene Personen" und ihre Resolution 37/180 vom 17. Dezember 1982 über die Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen,

eingedenk der Resolution 1983/20 der Menschenrechtskommission vom 22. Februar 1983⁹⁵, in der die Kommission beschloß, das Mandat der Arbeitsgruppe für Fragen des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen um ein Jahr zu verlängern, sowie des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1983/141 vom 27. Mai 1983, mit dem der Rat den Beschluß der Kommission gebilligt hat,

in der Überzeugung, daß die in Absprache mit den betreffenden Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Durchführung der Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 33/173 und anderer Resolutionen der Vereinten Nationen, die sich mit dem unglücklichen Schicksal vermißter oder verschwundener Personen befassen, fortgesetzt werden sollten,

mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls für die Ängste und Sorgen der betroffenen Familien, die über das Schicksal ihrer Angehörigen unterrichtet sein sollten,

1. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat der Arbeitsgruppe für Fragen des gewaltsam herbeigeführten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen gemäß Kommissionsresolution 1983/20 um ein Jahr zu verlängern;

2. *dankt* der Arbeitsgruppe für die von ihr geleistete Arbeit sowie denjenigen Regierungen, die ihr dabei geholfen haben, für ihre Unterstützung;

3. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage weiterhin vorrangig zu behandeln und im Zuge der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe auf ihrer vierzigsten Tagung alle Schritte zu unternehmen, die ihr für die Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsgruppe notwendig erscheinen;

4. *appelliert* an alle Regierungen, der Arbeitsgruppe und der Menschenrechtskommission die volle Unter-

stützung zukommen zu lassen, die angesichts ihrer rein humanitären Zielsetzungen und ihres diskreten Vorgehens angezeigt ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin jede notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/95—Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/177 vom 17. Dezember 1982, in der sie u.a. den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland im Asyl lebenden geflüchteten Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia weiterhin ein leistungsfähiges Programm für Hilfe im Bildungsbereich und in anderen in Frage kommenden Bereichen zu organisieren und durchzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁶ mit dem vom Hohen Kommissar erstellten Überblick über Hilfsprogramme für geflüchtete Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia,

mit Befriedigung darüber, daß einige der im Bericht über Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika empfohlenen Projekte erfolgreich zum Abschluß gebracht worden sind,

mit Besorgnis angesichts des anhaltenden Zustroms von geflüchteten Schülern und Studenten aus Südafrika und Namibia nach Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland,

in der Überzeugung, daß die diskriminierenden Politiken und repressiven Maßnahmen, die in Südafrika und Namibia Anwendung finden, zu einer weiteren Abwanderung von Schülern und Studenten aus diesen Ländern führen werden,

in dem Bewußtsein der Belastung, der die begrenzten finanziellen, materiellen und administrativen Ressourcen der Gastländer durch die wachsende Zahl dieser geflüchteten Schüler und Studenten ausgesetzt sind,

in Anerkennung der Bemühungen der Aufnahmeländer, diesen geflüchteten Schülern und Studenten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Hilfe zu leisten,

1. *schließt* sich den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen *an* und würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Aufbringung von Ressourcen und die Organisation des Hilfsprogramms für geflüchtete Schüler und Studenten in den Gastländern des südlichen Afrika;

2. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland, daß sie trotz des Drucks, den der ständige Zustrom dieser Flüchtlinge für die Einrichtungen ihrer Länder bedeutet, den geflüchteten Schülern und Studenten Asyl gewähren und ihnen Bildungsein-

⁹⁵ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVII, Abschnitt A

⁹⁶ A/38/429 mit Korr.1

richtungen und andere Einrichtungen zugänglich machen;

3. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland *ferner* für ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar in den das Wohl dieser Flüchtlinge betreffenden Fragen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen und materiellen Unterstützung der geflüchteten Schüler und Studenten durch die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, andere Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie durch zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar für die in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland im Asyl lebenden geflüchteten Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und für andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, durch finanzielle Unterstützung der regulären Programme des Hohen Kommissars, der im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Projekte sowie der Projekte und Programme – auch soweit sie noch nicht finanziert sind –, die der im Juli 1984 in Genf stattfindenden Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika vorgelegt werden sollen, weiterhin großzügige Beiträge zu den Hilfsprogrammen für die geflüchteten Schüler und Studenten zu leisten;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten und alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ferner eindringlich*, die Asylländer in materieller und sonstiger Hinsicht zu unterstützen, damit sie ihren humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen weiterhin gerecht werden können;

8. *appelliert* an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie an andere internationale und nichtstaatliche Organisationen, weiterhin humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu leisten, um die Neuansiedlung von aus Südafrika geflüchteten Schülern und Studenten zu beschleunigen, denen in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt wurde;

9. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, den Generalsekretär und den Hohen Kommissar bei der Durchführung humanitärer Hilfsprogramme für die geflüchteten Schüler und Studenten im südlichen Afrika weiterhin zu unterstützen;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar, diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär ständig weiter zu verfolgen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 über den derzeitigen Stand der Programme zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

38/96 – Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁷, in der es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein faires und gerechtes öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat,

in Anbetracht der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁹⁸, in dem es heißt, daß jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, daß dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/175 vom 17. Dezember 1979, in der sie erneut erklärte, daß massenhafte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte ein besonderes Anliegen der Vereinten Nationen sind, und die Menschenrechtskommission eindringlich bat, bei bereits vorliegenden und künftigen Fällen massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis im Schnellverfahren erfolgender oder willkürlicher Hinrichtungen verurteilte, sowie auf ihre Resolution 37/182 vom 17. Dezember 1982.

tief beunruhigt über die große Zahl der im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen, darunter auch Hinrichtungen außerhalb des gesetzlichen Verfahrens,

in Kenntnisnahme der Resolution 1982/13 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 7. September 1982⁹⁹, in der die Unterkommission die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen empfahl,

überzeugt von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Beseitigung dieser Praxis, die eine flagrante Verletzung des fundamentalsten aller Menschenrechte, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/35 vom 7. Mai 1982, in der der Rat beschloß, für die Dauer eines Jahres einen Sonderberichterstatler mit dem Auftrag zu ernennen, Fragen im Zusammenhang mit im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen zu prüfen und der Menschenrechtskommission auf ihrer neununddreißigsten Tagung zusammen mit seinen Schlußfolgerungen und Empfehlungen einen umfassenden Bericht über Vorkommen und Häufigkeit derartiger Hinrichtungen vorzulegen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/36 vom 26. Mai 1983, in der der Rat

⁹⁷ Resolution 217 A (III)

⁹⁸ Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108 und BGBI. (der Republik Österreich) 591/78

⁹⁹ Vgl. E/CN.4/1983/4-E/CN.4/Sub.2/1982/43 mit Korr.1, Kap. XXI, Abschnitt A

beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters S.A. Wako um ein weiteres Jahr zu verlängern und die Frage von im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen auf der vierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission mit hohem Vorrang zu behandeln;

3. *appelliert* an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission zusammenzuarbeiten und ihn bei der Ausarbeitung seines Berichts zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter alle Hilfe zukommen zu lassen, die er benötigt, damit er seinen Auftrag erfolgreich erfüllen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Bestimmungen der Artikel 6, 14 und 15 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Mindestnormen rechtlicher Garantien offensichtlich nicht eingehalten werden, unter Einsatz aller Kräfte tätig zu werden;

6. *ersucht* die Menschenrechtskommission, aufgrund des Berichts des Sonderberichterstatters, der gemäß der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/35 und 1983/36 zu erstellen ist, auf ihrer vierzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Beseitigung der Praxis im Schnellverfahren erfolgreicher oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/97 – Regionale Vereinbarungen für den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977, 33/167 vom 20. Dezember 1978, 34/171 vom 17. Dezember 1979, 35/197 vom 15. Dezember 1980, 36/154 vom 16. Dezember 1981 sowie 37/171 und 37/172 vom 17. Dezember 1982 über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte¹⁰⁰,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* den Sonderorganisationen*, den Regionalkommissionen und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, die einen Beitrag zur Erstellung dieses Berichts geleistet haben;

3. *bittet* die Sonderorganisationen*, die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, die dies bisher noch nicht tun konnten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu einem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen regionalen Organisationen und Stellen zu übermitteln, zusammen mit ihren Auffas-

sungen darüber, wie ein solcher Austausch gefördert werden könnte;

4. *bittet* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen weiteren Bericht zur Ergänzung des gemäß Resolution 37/172 erstellten Berichts vorzulegen¹⁰⁰;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neununddreißigsten Tagung weiter zu behandeln.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/98 – Strategie und Politiken zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/124 vom 16. Dezember 1977, mit der sie die Suchtstoffkommission ersuchte, die Möglichkeit der Einleitung eines erfolgversprechenden Programms mit einer internationalen Strategie und Politik zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu prüfen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/168 vom 16. Dezember 1981, mit der sie die Internationale Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und das grundlegende Fünfjahresprogramm verabschiedete¹⁰¹, welche die Suchtstoffkommission in ihrer Resolution I (XXIX) vom 11. Februar 1981 vorgeschlagen hatte,

angesichts der in der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/2 vom 24. Mai 1983 enthaltenen Empfehlung, die Suchtstoffkommission, die während ihrer Tagungen in Plenarsitzungen und in Anwesenheit aller interessierten Beobachter zusammentritt, möge die derzeitige, vorläufig eingesetzte Arbeitsgruppe künftig durch die in Generalversammlungsresolution 36/168 vorgesehene Arbeitsgruppe ersetzen;

ferner im Hinblick auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1983/117 vom 24. Mai 1977, mit dem der Rat beschloß, der Generalversammlung Anhang II des Berichts über die dreißigste Tagung der Suchtstoffkommission¹⁰² mit dem Aktionsprogramm für das dritte und vierte Jahr des grundlegenden Fünfjahresprogramms zu übermitteln;

1. *billigt* das in Anhang II des Berichts über die dreißigste Tagung der Suchtstoffkommission enthaltene Aktionsprogramm für den Zweijahreszeitraum 1984-1985, das dritte und vierte Jahr des grundlegenden Fünfjahresprogramms;

2. *beschließt*, daß die während ihrer Tagungen in Plenarsitzungen und in Anwesenheit aller interessierten Beobachter zusammentretende Suchtstoffkommission von ihrer achten Sondertagung an die in Generalversammlungsresolution 36/168 vorgesehene Arbeitsgruppe einsetzen soll, mit dem Auftrag, die Durchführung der Internationalen Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und das grundlegende Fünfjahresprogramm zu überprüfen, zu überwachen und zu koordinieren.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

* Vgl. die Fußnote auf S. 209
100 A/38/480

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

¹⁰¹ Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 4 (E/1981/24), Anhang II

¹⁰² Ebd., 1983, Supplement No. 5 (E/1983/15)

38/99 – Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und fremde Besetzung hervorgegangen sind und daß die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit bekundet haben, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

eingedenk des Leids, der Zerstörungen und des Todes von Millionen von Menschen, die Opfer von Aggression, fremder Besetzung, Nazismus und Faschismus geworden sind,

ferner unter Hinweis auf den engen Zusammenhang zwischen allen totalitären Ideologien und Praktiken, die rassistische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß und Terror und die systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben,

in Anbetracht dessen, daß es im Jahre 1985 vierzig Jahre her sein wird, daß der Sieg über Nazismus und Faschismus im Zweiten Weltkrieg errungen wurde, und daß dies zum Anlaß genommen werden sollte, die Weltgemeinschaft zu Anstrengungen zur Bekämpfung nazistischer, faschistischer und neofaschistischer sowie aller anderen totalitären Ideologien und Praktiken zu mobilisieren, die von rassistischer Intoleranz, Haß und Terror ausgehen,

in Bekräftigung der in der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze, die auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen und auf die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung und Unterstützung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gerichtet sind,

in der festen Überzeugung, daß die Errichtung und Aufrechterhaltung demokratischer Institutionen der beste Schutz gegen Nazismus und rassistische Diskriminierung sind, daß das Bestehen einer echten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Demokratie ein wirksames Vorbeugungsmittel und ebenso wirksames Gegenmittel gegen das Entstehen oder die Weiterverbreitung nazistischer Bewegungen ist und daß ein auf Freiheit und effektiver Mitwirkung der Bevölkerung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten beruhendes politisches System mit wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die der Bevölkerung einen menschenwürdigen Lebensstandard gewährleisten, es faschistischen, nazistischen oder anderen auf Terror aufbauenden Ideologien unmöglich macht, sich durchzusetzen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß alle totalitären oder anderen, insbesondere nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Ideologien und Praktiken, die rassistische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror und die systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben oder nach sich ziehen, den Weltfrieden gefährden und Hindernisse für freundschaftliche Beziehungen zwi-

schen den Staaten und für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen können,

erneut erklärend, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß Generalversammlungsresolution 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 eine universelle Verpflichtung für alle Staaten darstellt,

eingedenk der in der Generalversammlungsresolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 niedergelegten Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit bei der Auffindung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2438 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2713 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2839 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 34/24 vom 15. November 1979, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981 und 37/179 vom 17. Dezember 1982,

weiterhin unter Hinweis auf die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich¹⁰³, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung¹⁰⁴, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁵ und die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung¹⁰⁶,

in Unterstreichung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰⁷, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁰⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung¹⁰⁹ und des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes¹¹⁰,

in Anerkennung der Tatsache, daß eine Anzahl von Staaten Rechtsvorschriften erlassen haben, die dazu geeignet sind, die Aktivitäten von nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Gruppen und Organisationen zu verhindern,

erneut mit tiefer Sorge feststellend, daß die Anhänger faschistischer Ideologien in einer Anzahl von Ländern ihre Aktivitäten intensiviert haben und sie zunehmend international koordinieren,

1. verurteilt erneut alle totalitären oder anderen, insbesondere alle nazistischen, faschistischen und neo-

¹⁰³ Resolution 2542 (XXIV)

¹⁰⁴ Resolution 1904 (XVIII)

¹⁰⁵ Resolution 1514 (XV)

¹⁰⁶ Resolution 36/55

¹⁰⁷ Resolution 217 A (III)

¹⁰⁸ Resolution 220 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266, BGBI. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108, BGBI. (der Republik Österreich) 591/78

¹⁰⁹ Resolution 2106 A (XX), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.962 und BGBI. (der Republik Österreich) 377/72

¹¹⁰ Resolution 260 A (III), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S.11 und BGBI. (der Republik Österreich) 91/58

faschistischen Ideologien und Praktiken, die rassische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror und die systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben bzw. nach sich ziehen;

2. *stellt fest*, daß es 1985 vierzig Jahre her sein wird, daß der Zweite Weltkrieg beendet wurde, und daß dies zum Anlaß genommen werden sollte, die Weltgemeinschaft zu Anstrengungen zur Bekämpfung der in Ziffer 1 beschriebenen Ideologien und Praktiken zu mobilisieren;

3. *fordert* die Staaten *auf*, einander Beistand zu leisten, wenn es darum geht, Personen, die im Verdacht stehen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, aufzufinden, festzunehmen und vor Gericht zu bringen sowie bei erwiesener Schuld zu bestrafen;

4. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, darauf hinzuweisen, wie sehr demokratische Institutionen durch die obenerwähnten Ideologien und Praktiken bedroht werden, sowie im Einklang mit ihren nationalen Verfassungssystemen und mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch die die Aktivitäten von Gruppen, Organisationen und allen Personen, die diese Ideologien praktizieren, verboten oder auf andere Weise verhindert werden;

5. *fordert* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* sowie die zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Maßnahmen gegen die in Ziffer 1 beschriebenen Ideologien und Praktiken einzuleiten bzw. solche Maßnahmen auszubauen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren nationalen Verfassungssystemen sowie mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte mit hohem Vorrang Maßnahmen zu ergreifen, die jede Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß und Kriegspropaganda beruhendem Gedankengut, einschließlich nazistischer, faschistischer und neofaschistischer Ideologien, gesetzlich strafbar macht;

7. *appelliert* an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, die Internationalen Menschenrechtspakte, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, die Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit¹¹¹ und das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid¹¹² zu ratifizieren, diesen Instrumenten beizutreten bzw. einen Beitritt zu diesen Dokumenten ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

8. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu dieser Frage zu übermitteln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zum vierzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs Informationen verbreitet, in denen die in Ziffer 1 genannten Ideologien und Praktiken angeprangert werden;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, dieses Thema auf ihrer vierzigsten Tagung zu behandeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der auch die bevorstehenden Debatten in der Menschenrechtskommission sowie die Stellungnahmen der einzelnen Staaten und internationalen Organisationen berücksichtigt.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/100 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala

Die Generalversammlung,

erneut wiederholend, daß es Pflicht der Regierungen aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/184 vom 17. Dezember 1982,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1983/37 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1983¹¹³, in der die Kommission erneut ihrer tiefen Sorge angesichts der fortgesetzten Berichte über massive Verletzungen der Menschenrechte in Guatemala Ausdruck verlieh,

im Hinblick darauf, daß die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz in ihrer Resolution 1983/12 vom 5. September 1983¹¹⁴ anerkannt hat, daß in Guatemala ein auf wirtschaftliche, soziale und politische Faktoren struktureller Art zurückzuführender bewaffneter Konflikt besteht, der keinen internationalen Charakter hat, und daß die Sicherheitskräfte und die staatlichen Institutionen in diesem Konflikt die Normen des humanitären Völkerrechts nicht eingehalten haben,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß die Menschenrechtskommission einen Sonderberichterstatter ernannt hat, und in Kenntnisnahme der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas dem Sonderberichterstatter gewährt hat,

in Kenntnisnahme des vom Sonderberichterstatter gemäß der Resolution 1983/37 der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenberichts über die Menschenrechtssituation in Guatemala¹¹⁵,

unter Begrüßung der Aufhebung des Belagerungszustands und der Abschaffung der Sondergerichte,

beunruhigt über die große Zahl verschwundener Personen, zu denen auch Personen gehören, die vor Sondergerichte gestellt worden waren, über deren Verbleib doch trotz der Appelle verschiedener internationaler Organisationen nichts bekannt ist,

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

¹¹¹ Resolution 2391 (XXIII), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1974 II Nr. 11 S.185

¹¹² Resolution 3068 (XXVIII), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1974 II Nr. 14 S.295

¹¹³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVII, Abschnitt A

¹¹⁴ Vgl. E/CN.4/1984/3-E/CN.6/Sub.2/1983/43 mit Korr.1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A

¹¹⁵ Vgl. A/38/485

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die weiterhin vorkommenden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Guatemala, insbesondere über die gegen Nichtkombattanten gerichteten Gewaltakte, und über die zahlreichen Fälle von Unterdrückung, Tötung und massiver Vertreibung ländlicher und einheimischer Bevölkerungsgruppen, die in jüngster Zeit zugenommen haben sollen;

2. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, die zwangsweise Vertreibung von ländlichen und einheimischen Bevölkerungsgruppen zu unterlassen und davon Abstand zu nehmen, Bewohner des Landes zur Teilnahme an Zivilpatrouillen zu zwingen, was zu Menschenverletzungen führt;

3. *bittet* die Regierung Guatemalas *eindringlich*, durch wirksame Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten von allen ihren Behörden und Stellen, einschließlich ihrer Sicherheitskräfte, voll respektiert werden;

4. *ersucht* die Regierung Guatemalas, das Schicksal der verschwundenen Personen zu untersuchen und aufzuklären, über deren Verbleib bisher noch nichts bekannt ist, darunter auch derjenigen Personen, die von Sondergerichten abgeurteilt worden sein sollen;

5. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, ein System für die Aufhebung der Urteile und Strafen einzuführen, die von den inzwischen abgeschafften Sondergerichten verhängt wurden;

6. *appelliert* an die Regierung Guatemalas, den internationalen humanitären Organisationen zu erlauben, bei der Untersuchung des Schicksals verschwundener Personen mitzuwirken, mit dem Ziel, die Angehörigen über den Verbleib dieser Personen zu informieren, und diesen Organisationen zu erlauben, die Inhaftierten oder Gefangenen zu besuchen und der Zivilbevölkerung in Konfliktgebieten Hilfe zu leisten;

7. *appelliert ferner* an alle in Frage kommenden Parteien in Guatemala, die Anwendung der in bewaffneten Konflikten nicht internationalen Charakters anwendbaren einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, um die Zivilbevölkerung zu schützen und allen Gewaltakten ein Ende zu setzen;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, von Waffenlieferungen und sonstiger militärischer Hilfe so lange Abstand zu nehmen, wie weiterhin über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Guatemala berichtet wird;

9. *bittet* die Regierung Guatemalas und andere in Frage kommende Parteien, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission auch weiterhin zu unterstützen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Bericht ihres Sonderberichterstatters wie auch andere Informationen über die Lage in Guatemala sorgfältig zu prüfen und weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch welche die effektive Respektierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Guatemala sichergestellt wird;

11. *beschließt*, die Prüfung der Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala auf ihrer neununddreißigsten Tagung fortzusetzen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/101 — Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹⁶ niedergelegten Grundsätzen,

in dem Bewußtsein, daß sie unter allen Umständen die Aufgabe hat, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu fördern und zu festigen,

erneut wiederholend, daß es die Pflicht der Regierungen aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit mehreren internationalen Menschenrechtsinstrumenten eingegangen sind,

entschlossen, im Hinblick auf—wo immer begangene—Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 35/192 vom 15. Dezember 1980, 36/155 vom 16. Dezember 1981 und 37/185 vom 17. Dezember 1982 ihre tiefe Besorgnis über die Menschenrechtssituation in El Salvador geäußert hat, insbesondere angesichts des Todes von Tausenden von Menschen, angesichts des in diesem Land herrschenden Klimas der Gewalt und Unsicherheit und angesichts der Straffreiheit paramilitärischer Einheiten und anderer bewaffneter Gruppen,

eingedenk der Resolution 32 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981¹¹⁷, in der die Kommission beschloß, einen Sonderbeauftragten für die Situation hinsichtlich der Menschenrechte in El Salvador zu ernennen, sowie der Resolution 1982/28 vom 11. März 1982¹¹⁸ und 1983/29 vom 8. März 1983¹¹⁹, in denen sie das Mandat des Sonderbeauftragten um ein weiteres Jahr verlängerte und ihn ersuchte, u.a. der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten,

tief besorgt Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission¹²⁰, in dem das unverminderte Anhalten eines Klimas der Gewalt und Unsicherheit in El Salvador mit bewaffneten Zusammenstößen, Akten der Wirtschaftssabotage und schweren und umfangreichen Verletzungen der Menschenrechte sowie die Tatsache bestätigt wird, daß sich die Behörden von El Salvador außerstande sehen, diese ständigen Verletzungen der Menschenrechte in El Salvador zu verhindern,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 37/185 festgestellt hat, daß die im März 1982 in El Salvador abgehaltenen Wahlen nicht zu einer Einstellung der Gewalt oder zu irgendeiner Verbesserung der Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador geführt haben,

erfreut feststellend, daß die Kommission für Frieden in El Salvador, Beamte und Sonderbeauftragte anderer

¹¹⁶ Resolution 217 A (III)

¹¹⁷ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

¹¹⁸ *Ebd.*, 1982, *Supplement No. 2* (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

¹¹⁹ *Ebd.*, 1983, *Supplement No. 3* (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A

¹²⁰ Vgl. A/38/503

Regierungen innerhalb und außerhalb der Region wie auch die repräsentativen politischen Kräfte Gespräche aufgenommen haben, um nach einer umfassenden politischen Verhandlungslösung zu suchen,

1. *beglückwünscht* den Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission zu seinem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in El Salvador;

2. *äußert sich höchst besorgt* über die Tatsache, daß – wie aus dem Bericht des Sonderbeauftragten hervorgeht – in El Salvador nach wie vor sehr schwere Verletzungen der Menschenrechte vorkommen und die Leiden des salvadorianischen Volkes infolgedessen anhalten, und bedauert, daß die von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und ganz allgemein der internationalen Gemeinschaft ergangenen Appelle zur Einstellung der Gewaltakte ungehört geblieben sind;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* aller beteiligten salvadorianischen Parteien *erneut* auf die Tatsache, daß die im gemeinsamen Artikel 3 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949¹²¹ und der Zusatzprotokolle I und II¹²² enthaltenen Regeln des Völkerrechts auch für bewaffnete Konflikte gelten, die – wie in El Salvador – keinen internationalen Charakter haben, und ersucht alle Konfliktparteien, der Zivilbevölkerung wenigstens ein Mindestmaß an Menschenrechtsschutz und an humaner Behandlung zukommen zu lassen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1983/18 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 5. September 1983¹²³, in der die Unterkommission dem Sonderbeauftragten empfahl, der Achtung bzw. der Verletzung des humanitären Rechts in bewaffneten Konflikten in seinem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *empfiehlt*, die notwendigen Reformen für die Lösung der dem internen Konflikt in El Salvador zugrundeliegenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme durchzuführen, damit eine wirksame Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte in diesem Lande ermöglicht wird, und bekräftigt das Recht des salvadorianischen Volkes auf freie Entscheidung über seine politische, wirtschaftliche und soziale Zukunft ohne Einmischung von außen und in einer von jeder Einschüchterung und von jedem Terror freien Atmosphäre;

6. *fordert* die Regierung El Salvadors und andere politische Kräfte *auf*, ihre Gespräche und ihre Bemühungen um die Schaffung geeigneter Voraussetzungen für die Suche nach einer umfassenden politischen Verhandlungslösung zu intensivieren, die dem internen bewaffneten Konflikt ein Ende setzt und dauerhaften Frieden schafft, der allen Salvadorianern die uneingeschränkte Ausübung sowohl ihrer bürgerlichen und politischen als auch ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ermöglicht;

7. *bittet* alle Staaten *abermals eindringlich*, sich nicht in die inneren Verhältnisse El Salvadors einzumischen und alle Waffenlieferungen und jegliche Art von Militärhilfe einzustellen, um die Wiederherstellung

von Frieden und Sicherheit und die Schaffung eines auf der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhenden demokratischen Systems zu ermöglichen;

8. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte, die beweisen, daß Regierungstreitkräfte regelmäßig städtische Gebiete in El Salvador bombardieren, wie auch ihre Besorgnis angesichts des Schicksals mehrerer hunderttausend Vertriebener, die zur Zeit in Lagern untergebracht sind, in denen sie mißhandelt werden und in denen – weder was eine humane Behandlung noch was die materiellen Bedürfnisse angeht – nicht einmal die Mindestbedingungen für eine Internierung eingehalten werden;

9. *äußert gleichermaßen ihre tiefe Besorgnis* darüber, daß es erneut zum Verschwinden von Personen und zu Mord an Menschen aus den verschiedensten Teilen der Zivilbevölkerung kommt, für welche Vorgehen die sogenannten "Todeskommandos" die Verantwortung übernehmen, und bittet eindringlich darum, diese Aktivitäten einer Untersuchung zu unterziehen, damit die Verantwortlichen bestraft werden können;

10. *äußert ihre Besorgnis* über die Auswirkungen der Schäden, die – dem Bericht des Sonderbeauftragten zufolge weitgehend aufgrund der von den oppositionellen Kräften auf die wirtschaftliche Infrastruktur verübten Angriffe – an der Wirtschaft El Salvadors entstanden sind;

11. *appelliert erneut eindringlich* an die Regierung El Salvadors, ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Staatsangehörigen zu erfüllen und ihren diesbezüglichen völkerrechtlichen Pflichten dadurch nachzukommen, daß sie die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten von allen ihren Behörden, darunter auch ihren Sicherheitskräften und sonstigen unter ihrer Autorität operierenden bewaffneten Organisationen, voll geachtet werden;

12. *bittet* die zuständigen Behörden El Salvadors *eindringlich*, die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Justiz durch eine schnelle und wirksame Strafverfolgung und Bestrafung derjenigen, die für die schwerwiegenden in El Salvador begangenen Verletzungen der Menschenrechte verantwortlich sind, die Rechtsordnung aufrechterhalten kann;

13. *appelliert erneut* an alle salvadorianischen Konfliktparteien, die humanitären Organisationen, die bemüht sind, das Leiden der Zivilbevölkerung in El Salvador zu lindern, in jeder Weise zu unterstützen und sich nicht in ihre Aktivitäten einzumischen, wo auch immer diese Organisationen in El Salvador tätig sind;

14. *beklagt* den gewaltsamen Tod der Präsidentin der Menschenrechtskommission El Salvadors, Mariánella García Villas, und ersucht den Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission angesichts der widersprüchlichen Berichte über die Vorgänge, die genauen Umstände ihres Todes zu untersuchen;

15. *appelliert erneut* an die Regierung El Salvadors wie an alle anderen in Frage kommenden Parteien, den Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission auch weiterhin zu unterstützen;

16. *beschließt*, die Behandlung der Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador auf ihrer neununddreißigsten Tagung fortzusetzen, mit dem Ziel, diese Situation aufgrund der zusätzlichen, von der Menschenrechtskommission und

¹²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S.783

¹²² A/32/144, Anhang I und II

¹²³ Vgl. E/CN.4/1984/3 - E/CN.4/Sub.2/1983/43 mit Korr. 1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A

vom Wirtschafts- und Sozialrat gelieferten Unterlagen erneut zu prüfen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/102 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß sie die Aufgabe hat, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu fördern und zu festigen, und entschlossen, im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen – gleichviel, wo sie vorkommen – wachsam zu bleiben,

betonend, daß es die Pflicht der Regierungen ist, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit mehreren internationalen Menschenrechtsinstrumenten übernommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3219 (XXIX) vom 6. November 1974, 3448 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/124 vom 16. Dezember 1976, 32/118 vom 16. Dezember 1977, 33/175 vom 20. Dezember 1978, 34/179 vom 17. Dezember 1979, 35/188 vom 15. Dezember 1980, 36/157 vom 16. Dezember 1981 und 37/183 vom 17. Dezember 1982 über die Menschenrechtssituation in Chile sowie auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission zur Menschenrechtssituation in Chile, insbesondere auf die Resolution 1983/38 vom 8. März 1983¹²⁴, in der die Kommission u.a. beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Chile zu verlängern,

erneut die Tatsache beklagend, daß die chilenischen Behörden die wiederholten Aufrufe der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und anderer internationaler Organe zur Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mißachtet haben und sich nach wie vor weigern, die Menschenrechtskommission und ihren Sonderberichterstatter zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge angesichts der Tatsache, daß das Verhalten der chilenischen Behörden hinsichtlich der Menschenrechtssituation nach den Feststellungen des Sonderberichterstatters im allgemeinen negativ gewesen ist und daß sie auf die Anliegen der internationalen Gemeinschaft, die in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zum Ausdruck kommen, nicht eingegangen sind,

feststellend, daß die chilenischen Behörden einer begrenzten Anzahl von Staatsbürgern die Wiedereinreise gestattet haben, daß ihr Vorgehen hierbei jedoch willkürlich und restriktiv war,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Chile ihre Anerkennung für seinen gemäß Resolution 1983/38 der Menschenrechtskommission erstellten Bericht¹²⁴ aus,

2. *wiederholt erneut ihre ernste Besorgnis* darüber, daß gemäß den Darstellungen im Bericht des Sonderberichterstatters die schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen in Chile weiterhin anhalten und sogar noch zunehmen;

3. *äußert erneut ihre Besorgnis* darüber, daß die traditionelle demokratische Rechtsordnung und ihre Institutionen durch die Beibehaltung der Ausnahmegesetzgebung, die Institutionalisierung mehrerer Notstandserklärungen sowie dadurch gestört werden, daß in Chile eine Verfassung besteht, die nicht dem frei geäußerten Willen des Volkes entspricht und deren Bestimmungen die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht nur nicht garantieren, sondern darüber hinaus auch unterdrücken, suspendieren oder einschränken;

4. *äußert ferner erneut ihre tiefe Besorgnis* darüber daß die Rechtsmittel Habeas Corpus* und Amparo** sowie der Rechtsschutz unwirksam bleiben, da die Judikative in Chile ihre Befugnisse in dieser Hinsicht nicht voll erfüllt und ihren Aufgaben nur mit beträchtlichen Einschränkungen nachkommen kann;

5. *ersucht* die chilenischen Behörden *erneut*, im Einklang mit ihren im Rahmen verschiedener internationaler Instrumente eingegangenen Verpflichtungen die Menschenrechte zu achten und zu fördern und insbesondere das Ausnahmeregime und vor allem die Praxis zu beenden, immer wieder den Notstand auszurufen, unter dem dann schwerwiegende und anhaltende Menschenrechtsverletzungen begangen werden, und ersucht sie, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die demokratischen Institutionen und die wirksame Wahrnehmung und Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung wiederherzustellen,

6. *bittet* die chilenischen Behörden *erneut eindringlich*, das Schicksal von aus politischen Gründen verschwundenen Personen zu untersuchen und zu klären, deren Familien über die Ergebnisse dieser Ermittlungen zu informieren und die für das Verschwinden Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zu bestrafen;

7. *appelliert erneut* an die chilenischen Behörden, der Einschüchterung und Verfolgung ein Ende zu setzen, die willkürlichen Verhaftungen und die Internierung an geheimgehaltenen Orten sowie die Praxis der Folter und anderer Formen der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu beenden, die zu unerklärten Todesfällen geführt haben, und das Recht der Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu achten;

8. *äußert ihre Besorgnis* über die gewaltsame Unterdrückung der immer größeren und immer weiter verbreiteten Proteste der Öffentlichkeit über die vom Sonderberichterstatter dargelegte Unfähigkeit der Behörden zur Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, was zu schwerwiegenden, flagranten und systematischen Verletzungen der Menschenrechte, darunter auch zu Massenverhaftungen und zahlreichen Todesfällen geführt hat;

* Erfordernis der Vorführung eines Verhafteten vor dem Richter oder dem Gericht sowie der Haftprüfung; so benannt nach den ersten Worten eines Gesetzes des englischen Königs Charles II von 1679

** Schutz gegen willkürliche Verhaftung ohne richterliche Untersuchung und Anordnung

¹²⁴ Vgl. A/38/385 mit Add.1

9. *ersucht* die chilenischen Behörden *erneut eindringlich*, das Recht der Chilenen, in ihrem Land zu leben und es frei zu betreten bzw. zu verlassen, ohne Einschränkungen und Vorbedingungen zu respektieren und die Praxis der "Verbannung" (der Zwangszuweisung eines Wohnsitzes) und der Zwangsexilierung einzustellen;

10. *appelliert erneut* an die chilenischen Behörden, die Wahrnehmung und Ausübung der vollen gewerkschaftlichen Rechte wiederherzustellen, insbesondere des Rechts auf Bildung von Gewerkschaften, des Rechts auf Kollektivverhandlungen und des Streikrechts;

11. *bittet* die chilenischen Behörden *erneut eindringlich*, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung zu schützen und wiederherzustellen und insbesondere die Rechte zu achten, die darauf gerichtet sind, die kulturelle Identität der Bevölkerung zu bewahren und ihren Sozialstatus zu verbessern;

12. *schließt* aus dem Bericht des Sonderberichterstatters, daß die Menschenrechtssituation in Chile weiterhin unter Beobachtung gehalten werden muß;

13. *fordert* die chilenischen Behörden *erneut auf*, den Sonderberichterstatter zu unterstützen und der vierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission ihre Stellungnahmen zu seinem Bericht vorzulegen;

14. *bittet* die Menschenrechtskommission, den Bericht des Sonderberichterstatters auf ihrer vierzigsten Tagung eingehend zu prüfen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur wirksamen Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile zu ergreifen und dabei auch das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern, und *ersucht* die Kommission, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/103—Menschenrechte und Massenauswanderung

Die Generalversammlung,

ingedenk des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen allgemeinen humanitären Auftrags, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu fördern und zu festigen,

tief beunruhigt über die Zunahme des Umfangs und der Größenordnung der Auswanderung und der Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen in zahlreichen Regionen der Welt und über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen in allen Teilen der Welt,

sich dessen bewußt, daß Menschenrechtsverletzungen zu den Hauptfaktoren der komplexen und vielfältigen Ursachen für die Massenauswanderung ganzer Bevölkerungsgruppen zählen,

tief beunruhigt über die immer schwerere Belastung, die insbesondere den Entwicklungsländern mit ihren begrenzten eigenen Mitteln und der internationalen Gemeinschaft insgesamt durch diese plötzlichen und massiven Auswanderungen und Vertreibungen ganzer Bevölkerungsgruppen auferlegt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, sowie die Resolution 4 (XXXIII) der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1977¹²⁵ über die uneingeschränkte Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/124 vom 11. Dezember 1980, 36/148 vom 16. Dezember 1981 und 37/121 vom 16. Dezember 1982 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, 35/196 vom 15. Dezember 1980 und 37/186 vom 17. Dezember 1982 über Menschenrechte und Massenauswanderung sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 29 (XXXVII) vom 11. März 1981¹²⁶, 1982/32 vom 11. März 1982¹²⁷ und 1983/35 vom 8. März 1983¹²⁸,

in der Überzeugung, daß die Koordinierung innerhalb der bestehenden internationalen Mechanismen dringend verbessert werden muß, um das Problem der Massenauswanderung und Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen anzugehen,

im Hinblick auf den wichtigen Beitrag, den die Studie des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Menschenrechte und Massenauswanderung¹²⁹ zur intensiveren Auseinandersetzung der Völkergemeinschaft mit dem aktuellen Problem der Massenauswanderung und ihrer Ursachen und damit zur Vermeidung weiterer massenhafter Bevölkerungsbewegungen und zur Milderung ihrer Konsequenzen leisten kann,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenauswanderung¹³⁰ *gebührend zur Kenntnis*;

2. *bittet* die Regierungen um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen weltweiter Anstrengungen zur Lösung des immer akuterem Problems der Massenauswanderung;

3. *ersucht* diejenigen Regierungen, die dies noch nicht getan haben, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Studie des Sonderberichterstatters und die darin enthaltenen Empfehlungen mitzuteilen, damit die Generalversammlung einen Beschluß zu diesen Empfehlungen treffen kann;

4. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Generalsekretär die Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten hat, Empfehlungen vorzulegen und im Rahmen ihrer Mandate und vorhandenen Ressourcen alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verbessern;

5. *hält es für erstrebenswert*, daß der Generalsekretär die einschlägigen Mechanismen der Vereinten Nationen soweit wie irgend möglich für die umgehende Analyse von Informationen über Situationen nutzt, die unter Umständen zu einer Massenauswanderung führen können;

6. *stellt mit Interesse fest*, daß der Generalsekretär bei zahlreichen Gelegenheiten auf Ad-hoc-Basis Sonder-

¹²⁵ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 6 (E/5927)*, Kap. XXI, Abschnitt B

¹²⁶ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5 (E/1981/25 mit Korr.1)*, Kap. XXVIII, Abschnitt A

¹²⁷ *Ebd.*, 1982, *Supplement No. 2 (E/1982/12 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

¹²⁸ *Ebd.*, 1983, *Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVII, Abschnitt A

¹²⁹ E/CN.4/1503

¹³⁰ A/38/538

beauftragte für humanitäre Fragen bestimmt hat und daß er bereit ist, dies weiterhin und in größerem Umfang zu tun;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die weitere Entwicklung dieser Frage aufmerksam zu verfolgen, alle weiteren – darunter auch die auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und der vierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission vorgebrachten – Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und die Empfehlungen des Sonderberichterstatters laufend zu überprüfen;

8. *weist darauf hin*, daß die Gruppe von Regierungssachverständigen zur Frage der internationalen Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme von der Generalversammlung in ihrer Resolution 36/148 ersucht wurde, das Problem massiver Flüchtlingsströme in umfassender Weise zu überprüfen, und bittet gemäß Ziffer 7 der genannten Resolution die Gruppe von Regierungssachverständigen, die unter ihr Mandat fallenden Empfehlungen des Sonderberichterstatters zu berücksichtigen;

9. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und Massenauswanderung auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu behandeln.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/104 – Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/56 vom 3. Dezember 1982, mit der der Generalsekretär gebeten wurde, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Programmaktivitäten des Internationalen Ausbildungs- und Forschungsinstituts zur Förderung der Frau vorzulegen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Instituts über seine Programmaktivitäten¹³¹,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/29 vom 26. Mai 1983 über das Arbeitsprogramm des Instituts für den Zweijahreszeitraum 1984-1985,

eingedenk dessen, daß die Tätigkeit des Instituts ausschließlich von freiwilligen Beiträgen abhängt,

1. *äußert ihre Genugtuung* über die offizielle Eröffnung des Internationalen Ausbildungs- und Forschungsinstituts zur Förderung der Frau an seinem ständigen Sitz in Santo Domingo;

2. *nimmt* mit Befriedigung *Kenntnis* vom Arbeitsprogramm des Instituts¹³² und *ersucht* das Institut darum, mit seiner Tätigkeit auch weiterhin zur vollen Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß beizutragen und der Interdependenz der mikro- und makro-ökonomischen Ebene und deren Auswirkungen auf die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung der Satzung des Instituts alle relevanten Faktoren, darunter auch die Tatsache, daß das Institut und seine Arbeit aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden, wie

auch den für die Mitglieder des Kuratoriums geltenden Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *gleichermaßen*, bei der Behandlung der Satzung des Instituts die oben genannten Elemente zu berücksichtigen;

5. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, das Institut über die verschiedenen Hauptabteilungen des Sekretariats auch weiterhin zu unterstützen, und ihm am Sitz der Vereinten Nationen Räumlichkeiten für ein Verbindungsbüro zur Verfügung zu stellen, damit für die rasche Durchführung des Arbeitsprogramms des Instituts gesorgt ist und im Einklang mit dem Beschluß des Kuratoriums Kommunikationswege zwischen dem Institut und den Vereinten Nationen aufrechterhalten werden;

6. *bittet* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zu leisten, um den dringenden Bedarf an finanziellen Mitteln zur Durchführung des Arbeitsprogramms des Instituts zu decken;

7. *beschließt* die Aufnahme eines separaten Tagesordnungspunktes mit dem Titel "Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/105 – Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/63 vom 3. Dezember 1982, mit der sie die Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit verkündete,

in der Auffassung, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um alle Formen der Diskriminierung der Frau in allen Bereichen des menschlichen Lebens zu beseitigen,

in dem Wunsch, die aktive Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens sowie der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit zu fördern,

im Bewußtsein der Notwendigkeit der Durchführung der Bestimmungen der Erklärung,

in dem Wunsch, die Erklärung der Öffentlichkeit bekanntzumachen,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, daß die Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eine möglichst weite Verbreitung erhält;

2. *bittet* alle Regierungen, die erforderlichen Maßnahmen zur möglichst weiten Bekanntmachung der Erklärung zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung den in Frage kommenden Sonderorganisationen*, darunter

¹³¹ A/38/406, Anhang

¹³² Ebd., Anhang, Abschnitt III

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

auch der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Weltgesundheitsorganisation, sowie anderen in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen, damit sie Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung erwägen können;

4. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu erwägen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung erforderlich sein könnten, und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat zu berichten;

5. *beschließt*, den Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" zusammen mit den Vorbereitungen für die 1985 abzuhaltende Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen zu behandeln.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/106 – Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/133 vom 16. Dezember 1976 mit den Kriterien und Regelungen für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/129 vom 14. Dezember 1981, in der sie beschloß, daß der Fonds seine Tätigkeit über die Frauendekade der Vereinten Nationen hinaus fortsetzen sollte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 37/62 vom 3. Dezember 1981 und insbesondere auf ihre Auffassung, daß die Ernennung leitender Bediensteter für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen darstellt,

erneut erklärend, daß Frauenfragen als fester Bestandteil der Gesamtpolitiken und -programme im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet und behandelt werden sollten,

mit Genugtuung über die effiziente Verwaltung und den fortdauernden Ausbau der Tätigkeit des Fonds sowie die Unterstützung, die ihm von den in Frage kommenden Organen der Vereinten Nationen zuteil wird, darunter auch von dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen sowie von zwischenstaatlichen Organisationen,

erfreut über die Beiträge von Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Fonds¹³³,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß des Freiwilligen

Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen auf seiner dreizehnten und vierzehnten Tagung abgegeben hat und auf die im Bericht des Generalsekretärs verwiesen wird¹³⁴;

2. *gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Frage der Planstellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen noch immer ungelöst ist, und daß die geringen Fortschritte in dieser Hinsicht die Arbeit im Zusammenhang mit den Frauenprogrammen in mehreren Regionen ernstlich behindern;

3. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, in Absprache mit den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen die Frage der leitenden Bediensteten für Frauenprogramme vorrangig zu behandeln und dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß alle zeitlich befristeten und alle unbefristeten Planstellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen im Rahmen der diesen zur Verfügung stehenden ordentlichen Haushaltsmittel beibehalten werden;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der steigenden Zahl der dem Fonds vorgelegten und aus seinen Mitteln finanzierten Projekte sowie von dem Beitrag, den diese zur Förderung der Mitwirkung der Frau an der Entwicklung leisten;

5. *ist der Auffassung*, daß der Fonds im Bereich der technischen Hilfe einen einmaligen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden leisten kann;

6. *hebt hervor*, daß der Fonds ferner einen einmaligen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und darüber hinaus leisten kann;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den nationalen Komitees für den Fonds, den nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen für ihre freiwilligen Beiträge zur Unterstützung des Fonds;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Fonds aufgrund unzureichender Beiträge nicht alle lohnenden, bei ihm eingereichten Projekte in Angriff nehmen konnte;

9. *stellt fest*, daß die Beiträge der Regierungen eine wichtige Rolle für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Arbeitseffizienz des Fonds spielen;

10. *bittet* daher die Regierungen *eindringlich*, weiterhin Beiträge zum Fonds zu leisten und diese wenn möglich zu erhöhen, und fordert diejenigen Regierungen, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, Beitragsleistungen zum Fonds in Erwägung zu ziehen;

11. *beschließt*, bei der Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, die gemäß Versammlungsresolution 36/129 der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, eine eingehende Prüfung aller denkbaren Optionen vorzunehmen, durch die die Tätigkeit des Fonds über das Ende der Dekade hinaus verlängert werden könnte;

12. *ersucht ferner darum*, daß die Ergebnisse der Bewertung der künftigen, vom Fonds unterstützten Aktivitäten in den Berichten über den Fonds ihren Niederschlag finden, die der neununddreißigsten Tagung der

¹³³ A/38/530

¹³⁴ Ebd., Abschnitt V

Generalversammlung vom Generalsekretär vorgelegt werden sollen;

13. *nimmt erfreut Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär aufgrund von Resolution 37/62 zur Verbesserung und Rationalisierung der Verwaltung des Fonds ergriffen hat;

14. *würdigt* die anhaltende technische und materielle Unterstützung des Fonds durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*,

a) auch künftig jedes Jahr über die Verwaltung des Fonds und die Fortschritte bei dessen Aktivitäten zu berichten und in seinen Bericht an die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung auch Informationen über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer 3 aufzunehmen;

b) den Fonds auch weiterhin alljährlich unter die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel gezeichnet werden.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/107 – Unterbindung der Prostitution

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

unter Berücksichtigung der Resolutionen, Erklärungen, Übereinkünfte und Empfehlungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und internationalen Konferenzen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau sowie aller Instrumente zur Frage der Unterbindung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen, darunter auch der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/30,

überzeugt von der Wichtigkeit einer vollständigen Integration der Frau in das soziale, politische und wirtschaftliche Leben ihrer Gemeinschaft,

eingedenk der außerordentlich wichtigen Rolle, die die Frau in bezug auf das Wohlergehen der Familie und die Entwicklung der Gesellschaft einnimmt,

in der Auffassung, daß die Prostitution und das damit einhergehende Übel des Menschenhandels zum Zwecke der Prostitution mit der Würde und dem Wert der menschlichen Persönlichkeit unvereinbar ist, und das Wohl des Einzelnen, der Familie und der Gesellschaft gefährdet,

ferner in der Auffassung, daß Frauen und Kinder noch immer allzu oft Opfer von Mißhandlungen und sexueller Ausbeutung sind,

eingedenk dessen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse weitgehend für den Fortbestand der sozialen Probleme der Prostitution und des Menschenhandels verantwortlich zu machen sind,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, alle geeigneten humanitären Maßnahmen, darunter auch gesetzgeberische Maßnahmen, zu ergreifen, um die Prostitution, die Ausbeutung der Prostitution anderer Personen und alle Formen des Menschenhandels zu unterbinden;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, den Opfern der Prostitution im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft u.a. durch Maßnahmen im Bildungsbereich, soziale Garantien und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen besonderen Schutz zukommen zu lassen;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission, die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Regionalkommissionen und andere in Frage kommende Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Problemen der Prostitution und den Möglichkeiten ihrer Unterbindung größere Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, diese Frage auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 zusammen mit den vom Rat in Resolution 1983/30 erbetenen Berichten zu behandeln und der Generalversammlung zu ihrer vierzigsten Tagung seine Stellungnahmen zu übermitteln.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/108 – Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie u.a. die im Weltaktionsplan zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau¹³⁵ enthaltenen Vorschläge für Maßnahmen billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3490 (XXX) vom 12. Dezember 1975, mit der sie ihrer Überzeugung Ausdruck gab, daß eine umfassende und gründliche Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsplans von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Plans sei, und in der sie feststellte, daß die mit dem Weltaktionsplan erzielten Ergebnisse einen Beitrag zur Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹³⁶ leisten und dadurch auch die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß fördern würden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/136 vom 11. Dezember 1980, mit der sie sich dem auf der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen verabschiedeten Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen¹³⁷ anschloß und beschloß, 1985 nach Abschluß der Dekade eine Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen einzuberufen,

ferner unter Hinweis darauf, daß in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹³⁸ betont wird, daß die wichtige Serie von Maßnahmen zur Verbesserung der

¹³⁵ Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

¹³⁶ Resolution 2626 (XXV)

¹³⁷ Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

¹³⁸ Resolution 35/56, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

Rechtsstellung der Frau, die in dem 1975 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Weltaktionsplan¹³⁵ genannt sind, sowie die wichtigen, im Kopenhagener Aktionsprogramm von 1980 für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen vereinbarten Maßnahmen für die einzelnen Bereiche der Internationalen Entwicklungsstrategie auch durchgeführt werden sollten,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 37/60 vom 3. Dezember 1982, in der sie den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats begrüßte, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsgremium für die Konferenz fungieren soll, und in der sie feststellte, daß die Kommission ihre erste Tagung in dieser Eigenschaft vom 23. Februar bis 4. März 1983 in Wien abhalten wird,

unter Berücksichtigung des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1983/132 vom 26. Mai 1983 zu den im Bericht der Kommission¹³⁹ enthaltenen Empfehlungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsgremium für die Konferenz sowie unter Berücksichtigung der Ratsresolution 1983/28 vom 26. Mai 1983 über die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an den Vorbereitungen für die Konferenz,

eingedenk aller ihrer einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse zur Vorbereitung von Sonderkonferenzen,

nach Behandlung des Berichts über die erste Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Funktion als Vorbereitungsgremium für die Konferenz¹⁴⁰,

1. *beschließt*, mit Dank das Angebot der Regierung Kenias anzunehmen, als Gastgeber der 1985 in Nairobi stattfindenden Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen aufzutreten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht über die erste Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Funktion als Vorbereitungsgremium für die Konferenz;

3. *schließt sich* den im Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen an;

4. *geht davon aus*, daß im Rahmen des Tagesordnungspunkts 7 der vorläufigen Tagesordnung, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer ersten Tagung als Vorbereitungsgremium für die Konferenz¹⁴¹ vorgeschlagen wurde, die Probleme der Frauen in unter rassistischer Kolonialherrschaft sowie unter fremder Besetzung stehenden Territorien auf der Grundlage der entsprechenden Dokumentation der internationalen Frauenkonferenzen von Mexiko und Kopenhagen zum Thema Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden besondere Aufmerksamkeit erhalten werden;

5. *begrüßt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1983/28 vom 20. Mai 1983, nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz einzuladen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung,

Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/109 – Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach Art.1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen die Förderung der universellen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied des Geschlechts, ist,

erneut erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozessen teilnehmen und in gleichem Maße an einer Verbesserung der Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/140 vom 11. Dezember 1980, 36/131 vom 14. Dezember 1981 und 37/64 vom 3. Dezember 1982 wie auch auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/1 vom 17. Mai 1983,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention¹⁴²,

nach Behandlung des Berichts über die erste Tagung des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹⁴³,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl von Mitgliedstaaten, die die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert haben bzw. ihr beigetreten sind;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, durch Ratifizierung oder Beitritt Vertragsparteien der Konvention zu werden;

3. *nimmt Kenntnis* vom Bericht über die erste Tagung des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

4. *begrüßt* die Tatsache, daß der Ausschuß zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau erfolgreich mit seiner Arbeit begonnen hat und u.a. allgemeine Richtlinien zu Form und Inhalt der gemäß Art.18 der Konvention von den Vertragsparteien vorgelegten Berichte verabschiedet hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

¹³⁹ A/CONF. 116/PC/9 mit Korr.1, Kap. I, Abschnitt A

¹⁴⁰ A/CONF. 116/PC/9 mit Korr.1 und Add.1; den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/C.3/38/2 mit Add.1) übermittelt.

¹⁴¹ Vgl. A/CONF. 116/PC/9 mit Korr.1, Kap. I, Abschnitt A, Empfehlung I

¹⁴² A/38/378

¹⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/38/45)

38/110 – Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, in der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter *Hinweis auf* ihre Resolution 37/187 vom 18. Dezember 1982, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung notwendig sein könnten,

in der *Auffassung*, daß zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Freiheit der Meinung, des Gewissens und der Religion bzw. jeglicher sonstigen Überzeugung weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1983/40 der Menschenrechtskommission¹⁴⁴, in der die Kommission die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ersuchte, unter Heranziehung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung eine umfassende und eingehende Untersuchung der derzeitigen Dimensionen der Probleme der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung durchzuführen,

mit *Befriedigung* über den Beschluß der Unterkommission, zur Durchführung dieser Untersuchung einen Sonderberichterstatter zu ernennen¹⁴⁵,

feststellend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat sich in seinem Beschluß 1983/150 dem an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen der Menschenrechtskommission anschloß, im Rahmen des Beratungsdienstprogramms für 1984-1985 ein Seminar zur Förderung des Verständnisses, der Toleranz und der Achtung in Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit abzuhalten,

1. *verpflichtet sich* zur Förderung des Verständnisses, der Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß das Seminar zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen wird;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, weiterhin zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung ergriffen werden könnten, und auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung aller Formen der religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung aufzunehmen und den Bericht der Menschenrechtskommission unter diesem Punkt zu behandeln.

101. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/111 – Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen auf die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis auf* ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz eindringlich zu bitten, mit Vorrang und mit dem Ziel der Aufstellung von Richtlinien eine Untersuchung der Frage des Schutzes von Personen durchzuführen, die als Geistesgestörte inhaftiert sind,

ferner unter *Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/130 B vom 11. Dezember 1980, 36/56 B vom 25. November 1981 und 37/188 vom 18. Dezember 1982, in denen sie mit Genugtuung die Fortschritte der Unterkommission zur Kenntnis nahm und die Menschenrechtskommission und die Unterkommission eindringlich bat, ihre Behandlung dieser Frage fortzusetzen und zu beschleunigen, um die Kommission in die Lage zu versetzen, ihre Auffassungen und Empfehlungen auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen,

weiterhin unter *Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/37 vom 27. Mai 1983 und die Resolution 1983/44 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1983¹⁴⁶,

im *Hinblick darauf*, daß die Menschenrechtskommission nicht in der Lage sein wird, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat den in der Versammlungsresolution 37/188 erbetenen Bericht vorzulegen, da es der Unterkommission auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung nicht möglich war, die Behandlung des Entwurfs für einen Katalog von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien abzuschließen¹⁴⁶,

unter *Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß es eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, wenn Menschen aufgrund ihrer politischen Ansichten oder aus anderen nichtmedizinischen Gründen in Anstalten für Geisteskranke festgehalten werden,

mit *Genugtuung angesichts* der Fortschritte, die die Unterkommission bei der Behandlung des ihr vorgelegten Entwurfs für einen Katalog von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien erzielt hat,

bittet die Menschenrechtskommission und über sie die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz *erneut eindringlich*, ihre Behandlung des Entwurfs für einen Katalog von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien zu beschleunigen, damit die Kommission auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen einschließlich des Entwurfs für einen Katalog von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien der vierzigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen kann.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

¹⁴⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVII, Abschnitt A

¹⁴⁵ Vgl. E/CN.4/1984/3 - E/CN.4/Sub.2/1983/43 mit Korr.1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A, Resolution 1983/31

¹⁴⁶ *Ebd.*, Kap. XVII

38/112 – Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung*Die Generalversammlung,*

im Hinblick darauf, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt ein wichtiger Faktor in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

unter erneutem Hinweis auf die große Bedeutung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3384 (XXX) vom 10. November 1975 verabschiedeten Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

in der Auffassung, daß die Durchführung der genannten Erklärung zur Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker, zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte beitragen wird,

erstlich besorgt darüber, daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zum Schaden des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie des sozialen Fortschritts, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Würde der menschlichen Person für das Wettrüsten eingesetzt werden können,

in der Erkenntnis, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vor allem von Wissenschaft und Technologie einen bedeutenden Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verlangt,

eingedenk dessen, daß der Austausch und der Transfer wissenschaftlich-technischer Kenntnisse eine wichtige Möglichkeit zur Beschleunigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung¹⁴⁷,

1. hebt hervor, wie wichtig die Durchführung der Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

2. fordert alle Staaten auf, die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik nach besten Kräften zur Förderung der friedlichen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und des Fortschritts in diesen Bereichen einzusetzen;

3. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Bestimmungen der Erklärung in ihren Programmen und Aktivitäten zu berücksichtigen;

4. bittet alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies bisher noch nicht getan haben, ihre Informationen gemäß Generalversammlungsresolution 35/130 A vom 11. Dezember 1980 vorzulegen;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, bei ihrer Behandlung des Punktes "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" der Frage der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei die von den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen* und anderen

Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 35/130 A vorgelegten Informationen zu berücksichtigen;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/113 – Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung*Die Generalversammlung,*

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, ihren Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person erneut zu bekräftigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die universelle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁴⁸, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁹ und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten¹⁵⁰ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung¹⁵¹,

weiterhin unter Hinweis auf die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹⁵², die Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit¹⁵³, die Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden¹⁵⁴, die Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe¹⁵⁵ sowie auf die Generalversammlungsresolutionen 36/92 I vom 9. Dezember 1981 über den Nichteinsatz von Kernwaffen und die Verhütung eines Atomkrieges und 37/100 C vom 13. Dezember 1982 über eine Konvention zum Verbot des Einsatzes von Kernwaffen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den von der Menschenrechtskommission am 19. Februar 1982 bzw. am 9. März 1983 verabschiedeten Resolutionen 1983/7¹⁵⁶ und 1983/43¹⁵⁷,

in Bekräftigung des angeborenen Rechts auf Leben,

¹⁴⁸ Resolution 217 A (III)

¹⁴⁹ Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108 und BGBI. (der Republik Österreich) 591/78

¹⁵⁰ Resolution 3281 (XXIX)

¹⁵¹ Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

¹⁵² Resolution 2734 (XXV)

¹⁵³ Resolution 3384 (XXX)

¹⁵⁴ Resolution 33/73

¹⁵⁵ Resolution 36/100

¹⁵⁶ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1982, Supplement No. 2 (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A*

¹⁵⁷ *Ebd.*, 1983, *Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A*

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

¹⁴⁷ A/38/195

tief besorgt darüber, daß das Wettrüsten in allen seinen Aspekten, insbesondere das nukleare Wettrüsten, sowie Verletzungen der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen über die Souveränität und territoriale Integrität von Staaten und die Selbstbestimmung der Völker, weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen,

in dem Bewußtsein, daß alle Schrecken früherer Kriege und alle sonstigen Katastrophen, die über die Menschen hereingebrochen sind, gegenüber dem verblässen würden, was unvermeidlich mit dem Einsatz von Kernwaffen verbunden ist, die die gesamte menschliche Zivilisation auf der Erde vernichten können,

im Hinblick darauf, daß es um des Lebens auf der Erde willen dringend erforderlich ist, unverzüglich Maßnahmen zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung, insbesondere zur nuklearen Abrüstung, zu ergreifen,

eingedenk dessen, daß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte jede Kriegspropaganda gesetzlich zu verbieten ist,

unter Hinweis auf die historische Verantwortung der Regierungen aller Länder der Welt, die Gefahr eines Krieges aus dem Leben der Menschen zu verbannen, die menschliche Zivilisation zu erhalten und dafür zu sorgen, daß jeder Mensch in den Genuß seines angeborenen Rechts auf Leben gelangt,

in der Überzeugung, daß es für kein Volk der Welt von heute eine wichtigere Frage gibt als die Erhaltung des Friedens und die Gewährleistung des grundlegendsten Rechts jedes Menschen, nämlich des Rechts auf Leben,

1. *stellt erneut fest*, daß alle Völker und alle Menschen ein angeborenes Recht auf Leben haben und daß der Schutz dieses alles überragenden Rechts eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung sämtlicher anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie der bürgerlichen und politischen Rechte ist;

2. *hebt erneut hervor*, daß die internationale Gemeinschaft unbedingt alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen muß, um den Frieden zu festigen, die wachsende Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, zu beseitigen, das Wettrüsten einzustellen und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und Verletzungen der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen über die Souveränität und territoriale Integrität von Staaten sowie über die Selbstbestimmung der Völker zu verhindern und so zur Sicherung des Rechts auf Leben beizutragen;

3. *hebt ferner hervor*, wie ungeheuer wichtig die Durchführung praktischer Abrüstungsmaßnahmen zur Freisetzung beträchtlicher zusätzlicher Ressourcen ist, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, verwendet werden sollten;

4. *fordert alle Staaten*, in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen*, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ausschließlich im Interesse des Weltfriedens zum Wohl der Menschheit und zur

Förderung und Festigung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingesetzt werden;

5. *fordert erneut alle Staaten*, die dies noch nicht getan haben, *auf*, wirksame Maßnahmen zum gesetzlichen Verbot jedweder Kriegspropaganda zu ergreifen;

6. *erwartet mit Interesse* die weiteren Bemühungen der Menschenrechtskommission, durch die das angeborene Recht aller Menschen und Völker auf Leben gewährleistet werden soll;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neununddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" zu behandeln.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/114—Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/166 vom 20. Dezember 1978 34/4 vom 18. Oktober 1979 35/131 vom 11. Dezember 1980, 36/57 vom 25. November 1981 und 37/190 vom 18. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 20 (XXXIV) vom 8. März 1978¹⁵⁸, 19 (XXXV) vom 14. März 1979¹⁵⁹, 36 (XXXVI) vom 12. März 1980¹⁶⁰, 26 (XXXVII) vom 10. März 1981¹⁶¹, 1982/39 vom 11. März 1982¹⁵⁶ und 1983/52 vom 10. März 1983¹⁵⁷, auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/18 vom 5. Mai 1978, 1978/40 vom 1. August 1978, 1982/37 vom 7. Mai 1982 und 1983/39 vom 27. Mai 1983 sowie auf die Ratsbeschlüsse 1980/138 vom 2. Mai 1980 und 1981/144 vom 8. Mai 1981,

eingedenk der Tatsache, daß die Rechte von Kindern zu den grundlegenden Menschenrechten gehören und daß die Lage der Kinder in der ganzen Welt sowie ihre Entfaltung, Bildung und Ausbildung unter friedlichen Bedingungen ständig verbessert werden müssen,

eingedenk der Tatsache, daß die vom Weltkinderjahr ausgehenden Impulse für positive Maßnahmen zugunsten der Kinder aufrechterhalten werden müssen,

feststellend, welche wichtige Rolle dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohlergehens der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

im Bewußtsein der Bedeutung einer internationalen Konvention über die Rechte des Kindes für einen wirksameren Schutz der Rechte von Kindern sowie des weitverbreiteten, von immer mehr Regierungen und internationalen Organisationen bekundeten Interesses an der Ausarbeitung eines solchen internationalen Instruments,

angesichts dessen, daß sich im Jahr 1984 der Tag der Verkündung der Erklärung der Vereinten Nationen

¹⁵⁸ *Ebd.*, 1978, Supplement No. 4 (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A

¹⁵⁹ *Ebd.*, 1979, Supplement No. 6 (E/1979/36), Kap. XXIV, Abschnitt A

¹⁶⁰ *Ebd.*, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

¹⁶¹ *Ebd.*, 1981, Supplement No. 5 (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

über die Rechte des Kindes¹⁶² zum fünfundzwanzigsten Mal jährt,

erneut erklärend, daß die Menschheit den Kindern das Beste schuldet, was sie zu geben hat,

mit Genugtuung über die weiteren Fortschritte, die die Menschenrechtskommission vor¹⁶³ und während¹⁶⁴ ihrer neununddreißigsten Tagung bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes erzielt hat,

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/39, in der der Rat eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigte, zur leichteren und schnelleren Beendigung der Arbeiten am Entwurf einer Konvention vor der vierzigsten Tagung der Kommission zu einer einwöchigen Tagung zusammenzutreten;

2. *ersucht* den Menschenrechtsausschuß, auf seiner vierzigsten Tagung der Frage der Fertigstellung des Entwurfs einer Konvention höchste Priorität einzuräumen und alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um diesen der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat als sichtbaren Beitrag der Kommission zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über die Rechte des Kindes vorzulegen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, in wirksamer Weise dazu beizutragen, daß der Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes ohne Verzögerungen fertiggestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe jede für eine reibungslose und erfolgreiche Arbeit erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/115 – Bereitstellung arabischer Sprachdienste für Sitzungen der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Menschenrechtsausschusses

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und zur Abstimmung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte beizutragen,

eingedenk ihrer Resolutionen 3190 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 34/226 vom 20. Dezember 1979 und 35/219 vom 17. Dezember 1980 über die Einführung des Arabischen als Amts- und Arbeitssprache der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse,

genehmigt die Bereitstellung der erforderlichen arabischen Sprachdienste für Sitzungen der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte¹⁶⁵ und des Menschenrechtsausschusses und ersucht den Generalsekretär, hierfür die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/116 – Die Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/51 vom 14. Dezember 1978 34/45 vom 23. November 1979, 35/132 vom 11. Dezember 1980, 36/58 vom 25. November 1981 und 37/191 vom 18. Dezember 1982,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁶ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁶⁵, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁶⁵ und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁶⁵,

mit Dank feststellend, daß auf ihren Appell hin mehr Mitgliedstaaten den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶⁵ beigetreten sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls,

unter Berücksichtigung der nützlichen Arbeit der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Internationalen Menschenrechtspakten,

Kenntnis nehmend vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1983/184 vom 29. Juli 1983, in dem der Rat die Generalversammlung bat, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung die Möglichkeit einer Änderung des Sitzungskalenders des Menschenrechtsausschusses in Erwägung zu ziehen, damit der Ausschußbericht der Generalversammlung auf dem Weg über die erste ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegt werden kann,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine siebzehnte, achtzehnte und neunzehnte Tagung¹⁶⁷ und bringt ihre Befriedigung über die ernsthafte und konstruktive Weise zum Ausdruck, in der der Ausschuß auch weiterhin seine Aufgaben wahrnimmt;

2. *dankt* den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die durch die Vorlage ihrer Berichte gemäß Artikel 40 des Paktes den Menschenrechtsausschuß unterstützt haben, und bittet die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, dem Ausschuß möglichst rasch ihre Berichte vorzulegen;

¹⁶⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, BGBI. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4, S.108 und BGBI. (der Republik Österreich) 591/78

¹⁶⁶ A/38/392

¹⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/38/40)

¹⁶² Resolution 1386 (XIV)

¹⁶³ Vgl. E/CN.4/1983/62

¹⁶⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XI*

3. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die vom Menschenrechtsausschuß um die Übermittlung weiterer Informationen ersucht wurden, *eindringlich*, diesem Ersuchen nachzukommen;

4. *spricht* den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die ihre Berichte gemäß Artikel 16 des Pakts vorgelegt haben, *ihren Dank aus*, und bittet die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, ihre Berichte möglichst bald vorzulegen, und in allen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Tagungsgebundene Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom voraussichtlichen Datum der Vorlage dieser Berichte in Kenntnis zu setzen;

5. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und immer mehr Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte durch Sachverständige vorlegen ließen, wodurch sie den Menschenrechtsausschuß und den Wirtschafts- und Sozialrat bei ihrer Tätigkeit unterstützen, und hofft, daß alle Vertragsstaaten der beiden Pakte in Zukunft für eine derartige Vorlage sorgen werden;

6. *bittet erneut* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die Möglichkeit des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

7. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 41 vorgesehene Erklärung abgeben könnten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und gegebenenfalls dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß weiterhin über die Aktivitäten der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung sowie des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau weiterhin auf dem laufenden zu halten und diesen Gremien auch die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses zu übermitteln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

11. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, weiterhin durch konkrete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß ausreichende Vorkehrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und in anderen Bereichen getroffen werden, damit der Menschenrechtsausschuß und der

Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihren jeweiligen Aufgaben nach den Internationalen Menschenrechtspakten wirksam nachkommen können;

12. *bittet* den Generalsekretär *ferner eindringlich*, beschleunigt Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die öffentlichen Dokumente des offiziellen Protokolls des Menschenrechtsausschusses von seiner ersten Tagung ab in Form von Tagungsbänden veröffentlicht werden, wie dies in Resolution 37/191 vorgesehen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin durch alle ihm möglichen Schritte dafür zu sorgen, daß das dem Sekretariat unterstellte Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Wahrnehmung der ihnen nach den Internationalen Menschenrechtspakten obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Generalversammlungsresolutionen 3534 (XXX) vom 17. Dezember 1975 und 31/93 vom 14. Dezember 1976 tatkräftig unterstützt.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/117 – Verpflichtung der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte zur Berichterstattung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/44 vom 3. Dezember 1982,

eingenk dessen, daß alle Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶⁸ verpflichtet sind, sich voll und ganz an deren Bestimmungen zu halten, so auch an Artikel 16 und 17 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁶⁵, wonach im Einklang mit dem vom Wirtschafts- und Sozialrat ausgearbeiteten Programm regelmäßig Berichte vorzulegen sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁶, aus dem hervorgeht, daß es bei der Vorlage von Berichten über die Verwirklichung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu zahlreichen Verzögerungen kommt,

feststellend, daß im Bericht des Generalsekretärs hervorgehoben wird, wie verschiedene Probleme zusammenwirken und das Berichterstattungssystem im Rahmen der verschiedenen Menschenrechtsinstrumente beeinträchtigen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, welche Bedeutung sie den im Rahmen der Internationalen Menschenrechtspakte vorgesehenen Berichterstattungssystemen beimißt;

3. *ersucht* den Generalsekretär um Übermittlung seines Berichts an den Wirtschafts- und Sozialrat, der aufgrund von Artikel 16 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten dieses Pakts betraut ist;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat und dessen Tagungsgebundene Arbeitsgruppe von Regie-

¹⁶⁸ A/38/393

zungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge mit dem Ziel zu prüfen, die Situation hinsichtlich der Vorlage von Berichten im Rahmen des Pakts zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit dem im Bericht des Menschenrechtsausschusses¹⁶⁹ enthaltenen Vorschlag und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs—unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Generalversammlungsresolution 38/20 vom 22. November 1983 sowie dieser Resolution—ein Treffen der Vorsitzenden der Gremien einzuberufen, die mit der Behandlung von aufgrund der jeweiligen Menschenrechtsinstrumente vorgelegten Berichten betraut sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, falls es zur Einberufung eines solchen Treffens kommt, die dabei abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/118—Grundsätze ärztlicher Ethik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/194 vom 18. Dezember 1982, in der sie die Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere Ärzten, beim Schutz von Gefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verabschiedete,

beunruhigt darüber, daß sich Angehörige der Ärzteschaft oder sonstiges medizinisches Personal nicht selten an Aktivitäten beteiligen, die sich nur schwer mit den Grundsätzen ärztlicher Ethik vereinbaren lassen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer uneingeschränkten Anwendung der Grundsätze ärztlicher Ethik und in dem Wunsche, ihnen eine möglichst weite Verbreitung zu verleihen,

1. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, Maßnahmen zu treffen, um dazu beizutragen, daß das gesamte medizinische Personal und alle Staatsbeamten, insbesondere die in Haftanstalten oder Gefängnissen beschäftigten Beamten, sich an die Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere Ärzten, beim Schutz von Gefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe halten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Grundsätze ärztlicher Ethik in weiten Kreisen der Öffentlichkeit in möglichst vielen Sprachen zu verbreiten und darüber hinaus in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eine Broschüre mit dem Wortlaut der Grundsätze ärztlicher Ethik zu veröffentlichen;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, daß die Grundsätze der ärztlichen Ethik in einer Amtssprache ihres Staates vor allem bei Ärzteverbänden und

¹⁶⁹ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/38/40), Ziffer 32*

paramedizinischen Verbänden sowie in Haftanstalten und Gefängnissen möglichst weite Verbreitung finden;

4. *bittet* alle in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation, sowie alle in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, die Grundsätze ärztlicher Ethik einer möglichst großen Anzahl von Personen und insbesondere denjenigen Personen zur Kenntnis zu bringen, die im medizinischen und paramedizinischen Bereich tätig sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die von den Vereinten Nationen und den in Frage kommenden Sonderorganisationen* sowie auch von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Verbreitung und Durchführung der Grundsätze ärztlicher Ethik zu berichten.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/119—Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

eingedenk des Artikels 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁷⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, anhand der in der Erklärung verankerten Grundsätze den Entwurf einer Konvention über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten, sowie auf ihre Resolution 32/63 vom 8. Dezember 1977,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 11 vom 5. September 1980 die Auffassung vertrat, daß der Entwurf einer Konvention so bald wie möglich fertiggestellt werden solle¹⁷¹,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeiten am Konventionsentwurf im Laufe der neununddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission nicht abgeschlossen werden konnten,

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/38 vom 27. Mai 1983, in der der Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigte, vor der vierzigsten Tagung der Kommission eine einwöchige Tagung abzuhalten, um die Arbeiten an einem Konventionsentwurf abzuschließen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

¹⁷⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland), 1973 II S.1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108 und BGBI. (der Republik Österreich) 591/78

¹⁷¹ Vgl. *Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Caracas, 25 August-5 September 1980; Report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IV.4), Kap. I, Abschnitt B

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer vierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang den Entwurf einer Konvention über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe fertigzustellen, mit dem Ziel, diesen Entwurf, der auch Bestimmungen für die wirksame Durchführung der künftigen Konvention enthalten sollte, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen zu können;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/120 – Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Vorbereitungen zur Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika¹⁷² und die Afrika betreffenden Kapitel im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/197 vom 18. Dezember 1982 über die Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika und 38/5 vom 28. Oktober 1983 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,

eingedenk der die Zweite Konferenz betreffenden Resolution AHG/Res.114 (XIX), die auf der vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurde¹⁷⁴,

zutiefst besorgt über das ernste Problem, das die große Anzahl von Flüchtlingen auf dem afrikanischen Kontinent noch immer darstellt,

sich dessen bewußt, welche wirtschaftliche und soziale Belastung die afrikanischen Asylländer aufgrund der Anwesenheit dieser Flüchtlinge tragen, welche Auswirkungen dies auf ihre Entwicklung hat sowie welche großen Opfer diese Länder trotz ihrer begrenzten Ressourcen bringen,

in Anerkennung der kollektiven Verantwortung, die allen Ländern obliegt, unverzüglich einen Teil der erdrückenden Belastung aufgrund des afrikanischen Flüchtlingsproblems zu übernehmen, indem sie in wirksamer Weise Ressourcen zur Deckung der dringenden und langfristigen Bedürfnisse der Flüchtlinge mobilisieren, indem sie die Asylländer besser in die Lage versetzen, während des Aufenthalts der Flüchtlinge in diesen Ländern ausreichend für diese zu sorgen, sowie indem sie die Ursprungsländer bei der Wiederansiedlung von freiwilligen Rückkehrern unterstützen,

in Anerkennung der Tatsache, daß dauerhafte Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, insbesondere die frei-

willige Rückführung bzw. Integration der Flüchtlinge am Aufenthaltsort, nur herbeigeführt werden können, wenn die betroffenen Länder großzügige humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe erhalten, und wenn Bemühungen unternommen werden, die Ursachen von Flüchtlingssituationen zu beheben,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika;

2. *billigt* die in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge im Hinblick auf die Vorkehrungen für die Konferenz;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten einzuladen, auf Ministerebene an der Konferenz teilzunehmen, und ferner die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen einzuladen, auf hoher Ebene an der Konferenz teilzunehmen;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, alle Staaten, Sonderorganisationen* sowie regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Konferenz in jeder nur erdenklichen Weise zu unterstützen, mit dem Ziel, den Flüchtlingen in Afrika ein Maximum an finanzieller und materieller Hilfe zu leisten und den Erfolg der Konferenz sicherzustellen;

5. *dankt* den Asylländern *zutiefst* für ihren großzügigen Beitrag zur Milderung der Notlage der Flüchtlinge und für ihre Opfer;

6. *spricht* denjenigen Ländern, die Programme für Flüchtlinge und Rückkehrer unterstützen, *ihre Anerkennung* für ihre fortgesetzte Hilfe *aus* und fordert diese sowie andere Staaten und internationale Organisationen auf, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der Herbeiführung von Dauerlösungen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge dafür zu sorgen, daß in der Zeit bis zur Konferenz alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Mitgliedstaaten, insbesondere die wichtigsten Geberländer, voll über die vorrangigen Bedürfnisse der betroffenen Länder auf dem laufenden zu halten, sowie ferner dafür zu sorgen, daß im Hinblick auf die Mobilisierung der erforderlichen Unterstützung und benötigten Ressourcen mit den in Frage kommenden Hauptstädten Kontakt aufgenommen wird;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Einleitung von Presse- und Informationsprogrammen ergriffen hat, um die Öffentlichkeit besser auf die Lage der Flüchtlinge in Afrika und die Ziele der Konferenz aufmerksam zu machen;

9. *ersucht* die Hauptabteilung der Vereinten Nationen für Presse und Information des Sekretariats sowie andere zuständige Gremien des Systems der Vereinten Nationen, eng mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zusammenzuarbeiten, damit die Lage der Flüchtlinge in Afrika sowie die

¹⁷² A/38/526

¹⁷³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 12 (A/38/12 mit Korr.1 und Add.1)

¹⁷⁴ Vgl. A/38/312, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 209

Konferenz und ihre Ziele möglichst weiten Kreisen bekanntgemacht werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/121 – Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁷⁵ sowie des Berichts über die vierunddreißigste Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars¹⁷⁶ und nach Anhörung der am 14. November 1983 abgegebenen Erklärung des Hohen Kommissars¹⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/195 vom 18. Dezember 1982,

in Bekräftigung des außerordentlichen humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber, daß die Probleme der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen in allen Teilen der Welt, insbesondere in Afrika, Asien und Lateinamerika, unverändert akut sind,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bedeutung der internationalen Schutzfunktion des Hohen Kommissars sowie der Notwendigkeit, daß die Staaten den Hohen Kommissar bei der Ausübung dieser unerläßlichen Aufgabe unterstützen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis angesichts der Schwierigkeiten, denen sich der Hohe Kommissar bei der Ausübung seiner völkerrechtlichen Schutzfunktion angesichts nach wie vor stattfindender Verletzungen der Grundrechte der unter seiner Obhut stehenden Personen gegenüber sieht,

tief besorgt darüber, daß die Sicherheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge und Asylbewerber in verschiedenen Regionen aufgrund von militärischen oder bewaffneten Angriffen, Akten der Piraterie und anderen Formen der Brutalität ernstlich gefährdet worden sind,

mit Dank über die vom Hohen Kommissar vorgelegte Note des Exekutivausschusses über die Stärkung der Verwaltungspolitik des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁷⁸ sowie über die Bemühungen des Hohen Kommissars, die Verwaltungsstruktur seines Amtes auszubauen,

in Kenntnis der Tatsache, daß der Exekutivausschuß den Hohen Kommissar ersucht hat, eine umfassende Studie über alle finanziellen und praktischen Auswirkungen der Einführung des Arabischen, Chinesischen und Spanischen als Amts- und Arbeitssprachen des Exekutivausschusses zu erstellen,

mit tiefem Dank davon Kenntnis nehmend, daß viele Regierungen dem Hohen Kommissar bei der Ausübung seines Amtes wertvolle Unterstützung geleistet haben,

die Tatsache begrüßend, daß immer mehr Staaten dem Abkommen von 1951¹⁷⁹ und dem Protokoll von 1967¹⁸⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beitreten,

betonend, daß eine freiwillige Repatriierung die erstrebenswerteste und dauerhafteste Lösung für die Probleme der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen darstellt,

1. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seinen Mitarbeitern ihre Anerkennung für die wertvolle Arbeit aus, die das Amt des Hohen Kommissars im Interesse der unter seiner Obhut stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen leistet;

2. *bekräftigt* die außerordentliche Bedeutung der Aufgaben des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von völkerrechtlichem Schutz und die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Unterstützung des Hohen Kommissars durch die Regierungen mit dem Ziel, ihm die wirksame Erfüllung dieser so wichtigen Aufgabe zu erleichtern, insbesondere durch ihren Beitritt zu den diesbezüglichen internationalen und regionalen Instrumenten, durch die uneingeschränkte Befolgung dieser Instrumente und durch strikte Einhaltung der Grundsätze der Asylgewährung und der Nichtabweisung;

3. *beklagt* alle Verletzungen der Rechte und der Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere durch militärische oder bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -siedlungen, durch andere Formen der Brutalität und durch die Unterlassung der Hilfeleistung an Asylsuchende, die sich in Seenot befinden;

4. *bittet* die Staaten *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen internationalen Gremien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten;

5. *bekräftigt* den Grundsatz der internationalen Solidarität und der Lastenteilung bei der Bewältigung des Flüchtlingsproblems, insbesondere angesichts der schweren Belastung der Aufnahmeländer durch die Anwesenheit zahlreicher Flüchtlinge und Asylsuchenden;

6. *äußert ihren tiefen Dank* für die wertvolle materielle und humanitäre Hilfe, die die Aufnahmeländer, insbesondere die vielen Entwicklungsländer leisten, die zahlreichen Flüchtlingen Asyl gewähren oder sie vorübergehend aufnehmen;

7. *spricht* allen Staaten ihre Anerkennung aus, die zur Erreichung dauerhafter Lösungen beitragen, Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufnehmen und großzügige Beiträge zu den Programmen des Hohen Kommissars leisten;

8. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, den Hohen Kommissar bei den Bemühungen zu unterstützen, die er hauptsächlich durch freiwillige Repatriierung, gegebene

¹⁷⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 12 (A/38/12) mit Korr.1)

¹⁷⁶ Ebd., Beilage 12 A (A/38/12/Add.1)

¹⁷⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Third Committee, 42. Sitzung, Ziffer 28-37

¹⁷⁸ A/AC.96/HCR/EC/SC.2/15/Add.1

¹⁷⁹ Vereinten Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545, S.137; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1953 II S.559 und BGBI. (der Republik Österreich) 55/55

¹⁸⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791, S.267; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.1293 und BGBI. (der Republik Österreich) 78/74

nenfalls in Verbindung mit Hilfe an Heimkehrer, oder je nach Sachlage auch durch Integrierung der Flüchtlinge in die Asylländer oder durch ihre Neuansiedlung in Drittländer unternimmt, um dauerhafte Lösungen für die Flüchtlingsprobleme zu erreichen;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der anhaltenden Unterstützung, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen dem Hohen Kommissar bei der Ausführung seiner humanitären Aufgabe gewähren, und ersucht den Hohen Kommissar, seine Bemühungen auch in Zukunft mit diesen Stellen und Organisationen zu koordinieren;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, dauerhafte Lösungen zu fördern und großzügige Beiträge zu den humanitären Programmen des Hohen Kommissars zu leisten, um so den Flüchtlingen, Vertriebenen und Heimkehrern im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung zu helfen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/122—Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/132 vom 14. Dezember 1981, 36/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982 und 38/98 vom 16. Dezember 1983,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/8 und 1982/9 vom 30. April 1982,

erneut erklärend, daß die regionale und interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung, insbesondere bei der Durchsetzung der Gesetze, verbessert und aufrechterhalten werden muß, wenn dem Drogenhandel und Drogenmißbrauch entgegengetreten werden soll,

angesichts des wachsenden Interesses am Ausbau der regionalen und interregionalen Koordinierung, das sich an der Tatsache ablesen läßt, daß 1983 auf den Bahamas, in Griechenland und in Indien insgesamt drei Treffen abgehalten wurden,

in dem Bewußtsein, daß zwar viele entwickelte Länder wie auch Entwicklungsländer nach wie vor beträchtliche menschliche, finanzielle und andere Ressourcen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels aufwenden, daß dies jedoch vor allem den Entwicklungsländern beträchtliche Schwierigkeiten bereitet,

in Anerkennung dessen, daß die unerlaubte Erzeugung, die unerlaubte Nachfrage nach sowie der unerlaubte Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen eine ernste Bedrohung der Entwicklung und Sicherheit vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellen,

insbesondere *in Anerkennung* des Dilemmas der Transitstaaten, die keine Kontrolle über die Erzeugung von unerlaubten Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und über die Nachfrage nach diesen haben, jedoch auf nationaler und internationaler Ebene durch den Transport unerlaubter Drogen ernsthaft in Mitleidenschaft gezogen werden,

im Hinblick darauf, daß die internationalen Verträge zur Suchtstoffbekämpfung Bestimmungen zur Ausar-

beitung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Angebots von, der unerlaubten Nachfrage nach sowie des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen enthalten,

in Anbetracht der wichtigen Rolle des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs bei der Unterstützung verschiedener Suchtstoffbekämpfungsprogramme in Entwicklungsländern sowie der Notwendigkeit vermehrter Beiträge zu diesem Fonds, damit er seine außerordentlich wertvolle Arbeit fortsetzen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*, die internationalen Verträge zur Suchtstoffbekämpfung zu ratifizieren und sich bis dahin um die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu bemühen;

3. *legt es* den Mitgliedstaaten *nahe*, Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu leisten bzw. ihre Beitragsleistungen fortzusetzen, damit der Fonds seine Unterstützung von Programmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs ausbauen kann;

4. *bittet* die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Mitgliedstaaten, die über die Mittel und das Fachwissen dafür verfügen, *eindringlich*, den von der unerlaubten Erzeugung von Suchtstoffen und dem unerlaubten Handel mit diesen sowie vom Drogenmißbrauch am stärksten betroffenen Ländern auch weiterhin technische und sonstige Hilfe zu leisten, insbesondere bei der Ausbildung von Beamten mit Polizeibefugnissen, und dabei mit entsprechendem Vorrang die Ressourcen und die Hilfe zur Verfügung zu stellen, die für einen raschen, verlässlichen und genauen Nachrichtenverkehr und Informationsaustausch erforderlich sind;

5. *dankt* den Regierungen der Bahamas, Griechenlands und Indiens, die während des Jahres 1983 als Gastgeber regionaler und interregionaler Treffen fungiert haben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über die Suchtstoffkommission alle Mittel und Wege zur weiteren Verbesserung der regionalen und internationalen Koordinierung von Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs zu untersuchen und insbesondere

a) seine Bemühungen und Initiativen fortzusetzen, bei denen es um die Schaffung von ständigen Koordinierungsmechanismen zur Durchsetzung der Drogengesetzgebung in Regionen geht, in denen es solche Mechanismen noch nicht gibt;

b) Maßnahmen zur Milderung der besonderen Probleme der Transitstaaten durch regionale und interregionale Kooperationsbemühungen entsprechenden Vorrang einzuräumen und in diesem Zusammenhang alle mit Drogenhandel und Drogenmißbrauch befaßten regionalen und interregionalen Treffen auf die vorliegende Resolution aufmerksam zu machen;

c) sich in jeder Hinsicht darum zu bemühen, im Rahmen der ihm gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Ressourcen das in Ziffer 5 c) der Generalversamm-

lungsrresolution 37/198 vorgeschlagene interregionale Treffen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden einzuberufen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel" in die Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/123 – Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/123 vom 16. Dezember 1977, 33/46 vom 14. Dezember 1978, 34/49 vom 23. November 1979 sowie 36/134 vom 14. Dezember 1981 über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

eingedenk der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 gebilligten Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise nationaler und lokaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

ferner eingedenk der Notwendigkeit, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bedingungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Einzelpersonen und Völkern zu schaffen,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die auf nationaler Ebene vorhandene Institutionen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie bei der Herausbildung und Stärkung des öffentlichen Bewußtseins und bei der Einhaltung dieser Rechte und Freiheiten spielen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸², der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁸³ und der anderen internationalen Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Förderung der Achtung und der Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁴;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, geeignete Schritte zur Gründung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bzw. zur Stärkung schon bestehender Einrichtungen dieser Art zu ergreifen;

3. *hebt* die Bedeutung der Integrität und Unabhängigkeit derartiger nationaler Institutionen im Einklang mit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung *hervor*;

4. *macht* auf die konstruktive Rolle *aufmerksam*, die nichtstaatliche Organisationen in den einzelnen Staaten bei der Arbeit der nationalen Institutionen spielen können;

5. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Anregung des Erfahrungsaustausches über die Errichtung nationaler Institutionen zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Bericht den Regierungen zu übermitteln und diese zu bitten, weitere Informationen, Stellungnahmen und Bemerkungen vorzulegen, damit die verschiedenen Arten von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte weiterentwickelt werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung unter Zugrundelegung seiner früheren Berichte und weiterer inzwischen eingegangener Informationen einen aktualisierten Bericht mit detaillierten Informationen über die verschiedenen Arten von nationalen und lokalen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorzulegen und dabei die verschiedenen Gesellschafts- und Rechtssysteme sowie den Beitrag zu berücksichtigen, den nationale und lokale Institutionen zur Verwirklichung der internationalen Menschenrechtsinstrumente leisten können;

8. *beschließt* die Aufnahme eines Unterpunktes mit dem Titel "Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/124 – Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung der fortdauernden Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸² sowie der Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁸³ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

¹⁸² Resolution 217 A (III)

¹⁸³ Resolution 2200 A (XXI), Anhang, deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266, BGBI. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108, BGBI. (der Republik Österreich) 591/78

¹⁸⁴ A/38/416

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschloß, daß bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen im System der Vereinten Nationen künftig die in der genannten Resolution dargelegten Auffassungen berücksichtigt werden sollten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/46 vom 23. November 1979, 35/174 vom 15. Dezember 1980 und 36/133 vom 14. Dezember 1981,

in der Erkenntnis, daß der Mensch das eigentliche Ziel der Entwicklung ist und daß jeder Mensch das Recht hat, am Entwicklungsprozeß teilzunehmen und in den Genuß seiner Früchte zu kommen,

erneut wiederholend, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ein wesentlicher Faktor für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren uneingeschränkte Wahrnehmung durch alle Menschen ist,

ferner ihre tiefe Überzeugung wiederholend, daß der Verwirklichung, dem Schutz und der Förderung sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte,

erneut erklärend, daß es sehr wichtig ist, die Arbeit der bestehenden Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu fördern,

in Unterstreichung der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene Bedingungen zu schaffen, die der Förderung und dem vollen Schutz der Menschenrechte von Einzelpersonen und von Völkern zuträglich sind,

betonend, daß die Regierungen die Pflicht haben, für die Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen,

in der Erkenntnis, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden und untereinander zusammenhängen und daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist,

erneut erklärend, daß sowohl die Nationen als auch die einzelnen Menschen einer Nation ein Anrecht auf Chancengleichheit für ihre Entwicklung haben,

betonend, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit unabdingbare Voraussetzungen für die uneingeschränkte Verwirklichung der Menschenrechte, darunter auch des Rechts auf Entwicklung sind,

in der Erkenntnis, daß durch die Abrüstung Ressourcen freigesetzt werden könnten, die in sinnvoller Weise zur Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen könnten;

erneut wiederholend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität jedes Staates, darunter auch des Rechts jedes Volkes auf freie Wahl seines sozio-ökonomischen und politischen Systems, für die Förderung des Friedens und der Entwicklung unerlässlich ist,

in der Überzeugung, daß es oberstes Ziel einer derartigen internationalen Zusammenarbeit sein muß, allen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde und in Freiheit von Not zu ermöglichen,

erneut erklärend, daß nichts in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte so ausgelegt werden darf, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine

Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Vernichtung der darin angeführten Rechte und Freiheiten abzielt,

mit der Erklärung, daß das letzte und eigentliche Ziel der Entwicklung das stetige Wachstum des Wohls der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer vollen Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß und einer gerechten Verteilung des daraus entstehenden Nutzens ist,

1. *wiederholt* ihr Ersuchen an die Menschenrechtskommission, ihre laufenden Arbeiten an einer Gesamtanalyse im Hinblick auf die weitere Förderung und Verbesserung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, darunter auch an der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission, fortzusetzen und weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen und Gedanken der Generalversammlungsresolution 32/130 und anderer einschlägiger Dokumente an der Gesamtanalyse weiterer in Frage kommender Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu arbeiten,

2. *erklärt erneut*, daß es oberstes Ziel der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte sein muß, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden und untereinander zusammenhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Gruppe von Rechten die Staaten niemals von der Förderung und dem Schutz anderer entheben oder davon entschuldigen darf;

3. *bekräftigt ihre tiefe Überzeugung*, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte;

4. *erklärt erneut*, daß es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von allergrößter Bedeutung ist, daß die Mitgliedstaaten durch den Beitritt zu einschlägigen internationalen Instrumenten bzw. durch deren Ratifizierung konkrete Verpflichtungen übernehmen und daß daher die normensetzende Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die allgemeine Annahme und Verwirklichung der diesbezüglichen internationalen Instrumente gefördert werden sollten;

5. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft der Suche nach Lösungen zur Beseitigung massiver und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Ziffer 1 e) ihrer Resolution 32/130 beschrieben werden, Vorrang einräumen bzw. auch weiterhin Vorrang einräumen und darüber hinaus auch anderen Situationen in denen Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

6. *bekräftigt* ihre Verpflichtung, eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Anregung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen herbeizuführen, und erklärt erneut, daß systematische Menschenrechtsverletzungen, wo immer sie auftreten, ein Anliegen der Vereinten Nationen sind;

7. *äußert ihre Besorgnis* angesichts des gegenwärtigen Standes der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie dessen nachteiligen Auswirkungen auf die volle Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Entwicklung;

8. *erklärt erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit unerläßliche Faktoren für die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf Entwicklung sind;

9. *erklärt ferner erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

10. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden und untereinander zusammenhängen;

11. *ist der Auffassung*, daß es im Hinblick auf die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art notwendig ist, daß alle Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität jedes Staates, einschließlich des Rechts jedes Volkes auf freie Wahl seines sozio-ökonomischen und politischen Systems, die internationale Zusammenarbeit fördern;

12. *äußert ferner ihre Sorge* angesichts der Diskrepanz zwischen den etablierten Grundsätzen und der tatsächlichen Situation hinsichtlich aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in verschiedenen Teilen der Welt;

13. *bittet alle Staaten eindringlich*, die Menschenrechtskommission beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterstützen;

14. *bekräftigt ferner erneut*, daß es zur Gewährleistung der uneingeschränkten Ausübung aller Rechte und der vollen Würde jedes Menschen erforderlich ist, daß das Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit und angemessene Ernährung gefördert wird, und zwar sowohl durch Maßnahmen auf nationaler Ebene, zu denen auch die Gewährung des Rechts der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Unternehmensführung gehört, als auch durch Maßnahmen auf internationaler Ebene, einschließlich der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, unter Berücksichtigung der mit der Untersuchung des Umfangs und des Gehalts des Rechts auf Entwicklung befaßten Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, und begrüßt den mit ihrer Resolution 1982/17 vom 9. März 1982 gefaßten¹⁸⁵ und mit ihrer Resolution 1983/15 vom 22. Februar 1983 bekräf-

tigten¹⁸⁶ Beschluß der Kommission, die Arbeitsgruppe solle ihre Tätigkeit fortsetzen, mit dem Ziel, möglichst bald den Entwurf einer Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzulegen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

38/125 – Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981 und 37/201 vom 18. Dezember 1982,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs¹⁸⁷,

eingedenk der Notwendigkeit, weiterhin die Stellungnahmen der Regierungen zum Vorschlag hinsichtlich einer neuen internationalen humanitären Ordnung einzuholen,

im Hinblick darauf, daß im Juli 1983 außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen die Unabhängige Kommission für internationale humanitäre Fragen eingerichtet wurde,

in Anerkennung dessen, daß die Tätigkeit der Unabhängigen Kommission für die weitere Untersuchung des Vorschlags von Nutzen sein kann,

1. *bittet* die Regierungen, die dies bisher noch nicht getan haben, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Vorschlag der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung zuzuleiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und mit der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen in Verbindung zu bleiben, um der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorlegen zu können;

3. *beschließt*, die Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung auf ihrer vierzigsten Tagung zu prüfen.

100. Plenarsitzung
16. Dezember 1983

¹⁸⁵ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1982, Supplement No. 2 (E/1982/12 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

¹⁸⁶ *Ebd.*, 1983, *Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVII, Abschnitt A

¹⁸⁷ A/37/145 und A/38/450

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/40	Die Frage der Westsahara (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	261
38/41	Die Frage Amerikanisch-Samoas (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	262
38/42	Guam-Frage (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	263
38/43	Die Frage der Bermudas (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	264
38/44	Die Frage der Britischen Jungferninseln (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	266
38/45	Die Frage der Caymaninseln (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	267
38/46	Die Frage Montseratts (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	268
38/47	Die Frage der Turks- und Caicosinseln (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	269
38/48	Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln (A/38/612)	18	7. Dezember 1983	270
38/49	Gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelte Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung (A/38/608)	102	7. Dezember 1983	271
38/50	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (A/38/582)	103	7. Dezember 1983	272
38/51	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/38/609) ...	12 und 104	7. Dezember 1983	275
38/52	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/38/610)	105	7. Dezember 1983	278
38/53	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (A/38/611)	106	7. Dezember 1983	279

38/40—Die Frage der Westsahara

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Frage der Westsahara,

unter Berücksichtigung der Resolution AHG/Res.103 (XVIII) über die Frage der Westsahara², die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 20. bis 27. Juni 1981 in Nairobi (Kenia) abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung einstimmig verabschiedet wurde, sowie unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und unter Bekräftigung aller diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Frage der Westsahara,

1. *nimmt* die Resolution AHG/Res.104 (XIX) über die Westsahara³ zur Kenntnis, die von der Versammlung

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben

² Vgl. A/36/534, Anhang II

³ Vgl. A/38/312, Anhang

der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung einstimmig verabschiedet wurde und die folgenden Wortlaut hat:

"Die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer neunzehnten ordentlichen Tagung vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba (Äthiopien),

"nach Prüfung des Berichts des Implementierungsausschusses der Staatschefs über die Westsahara,

"unter Hinweis darauf, daß sich seine Majestät König Hassan II. während der achtzehnten ordentlichen Tagung feierlich dazu verpflichtet hat, die Abhaltung eines Referendums in der Westsahara zu akzeptieren, damit das Volk dieses Gebiets sein Recht auf Selbstbestimmung ausüben kann,

"erfreut darauf hinweisend, daß seine Majestät König Hassan die in Dokument AHG/103 (XVIII) B, Anhang I enthaltene Empfehlung der sechsten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses der Staatschefs über die Westsahara angenommen und sich verpflichtet hat, den Ad-hoc-Ausschuß bei der Suche nach einer gerechten, friedlichen und dauerhaften Lösung zu unterstützen,

“in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Frage der Westsahara, insbesondere AHG/RES.103 (XVIII) vom 27. Juni 1981,

“1. *nimmt* den Bericht des Implementierungsausschusses der Staatschefs über die Westsahara zur Kenntnis;

“2. *bittet* die Konfliktparteien — das Königreich Marokko und die POLISARIO-Front — *eindringlich*, direkte Verhandlungen im Hinblick auf die Herbeiführung eines Waffenstillstands aufzunehmen, damit die notwendigen Voraussetzungen für ein friedliches und gerechtes Referendum für die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara geschaffen werden, ein Referendum ohne jegliche administrative oder militärische Beschränkungen unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen, *und fordert* den Implementierungsausschuß *auf*, für die Einhaltung des Waffenstillstands zu sorgen;

“3. *weist* den Implementierungsausschuß *an*, so bald wie möglich zusammenzutreten, um in Zusammenarbeit mit den Konfliktparteien die Ausarbeitung der Modalitäten und aller anderen Details im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Waffenstillstands und der Abhaltung des Referendums im Dezember 1983 fortzusetzen;

“4. *ersucht* die Vereinten Nationen, gemeinsam mit der Organisation der afrikanischen Einheit eine Friedenssicherungstruppe aufzustellen, die in der Westsahara stationiert werden und für Frieden und Sicherheit während der Organisation und Abhaltung des Referendums sorgen soll;

“5. *beauftragt* den Implementierungsausschuß, unter Mitwirkung der Vereinten Nationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten;

“6. *ersucht* den Implementierungsausschuß, der Versammlung der Staats- und Regierungschefs auf ihrer zwanzigsten Tagung über das Ergebnis des Referendums zu berichten, damit auf dieser Tagung ein endgültiger Beschluß zu allen Aspekten der Frage der Westsahara gefaßt werden kann;

“7. *beschließt*, mit der Frage der Westsahara befaßt zu bleiben;

“8. *ersucht* den Implementierungsausschuß, bei der Erfüllung seines Mandats die Protokolle der achtzehnten und neunzehnten ordentlichen Tagung über die Frage der Westsahara zu berücksichtigen, und *bittet* zu diesem Zweck den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Ausschuß die vollständige Niederschrift des besagten Protokolls zuzuleiten;

“9. *begrüßt* die konstruktive Haltung der Saha-raui-Führer, die das Zusammentreten der neunzehnten ordentlichen Tagung möglich gemacht haben, indem sie sich freiwillig vorübergehend von ihr zurückzogen.”

2. *ersucht* den Generalsekretär, durch die erforderlichen Schritte für die wirksame Beteiligung der Vereinten Nationen an der Organisation und der Abhaltung des Referendums zu sorgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat über diese Angelegenheit sowie über die Maßnahmen zu berichten, die einen Beschluß des Sicherheitsrats erforderlich machen;

3. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, im Hinblick auf die Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit sowie der vorliegenden Resolution eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in der Westsahara auch weiterhin vorrangig zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/41 — Die Frage Amerikanisch-Samoas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Amerikanisch-Samoas, *nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Amerikanisch-Samoa,

unter Berücksichtigung der Erklärung der Verwaltungsmacht über die Entwicklung der Lage in Amerikanisch-Samoa⁵,

in dem Bewußtsein, daß der Prozeß der vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich Amerikanisch-Samoas gefördert werden muß,

erfreut über die weitere aktive Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit Amerikanisch-Samoa, die es dem Sonderausschuß gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher in sinnvollerer Weise zu überprüfen,

in Wiederholung ihrer Auffassung, daß es nach wie vor Pflicht der Verwaltungsmacht ist, ein gründliches politisches Bildungsprogramm durchzuführen, um zu gewährleisten, daß sich das Volk von Amerikanisch-Samoa seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) voll bewußt wird,

feststellend, daß das Amt für wirtschaftliche Entwicklung und Planung der Regierung von Amerikanisch-Samoa gegenwärtig einen Fünfjahresplan für wirtschaftliche Entwicklung durchführt, der sich im Interesse der Bevölkerung dieses Gebiets auf die wirtschaftliche Diversifizierung, die Bodennutzung, den Wohnsektor, den Banksektor und den Fremdenverkehr konzentriert,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse Amerikanisch-Samoas und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung der Wirt-

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. III und XVI

⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fourth Committee, 15. Sitzung, Ziffer 29-32

schaft dieses Gebiets ist, damit seine Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

eingedenk des Umstandes, daß die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellt, und befriedigt über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das Amerikanisch-Samoa betreffende Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV);

3. *äußert* von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für Amerikanisch-Samoa volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *fordert* die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht *auf*, unter Berücksichtigung der vom Volk Amerikanisch-Samoas frei geäußerten Wünsche alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Entkolonialisierungsprozeß für dieses Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung zu beschleunigen;

5. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Volk Amerikanisch-Samoas ständig voll über sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) informiert wird;

6. *wiederholt ihre Empfehlung*, daß gemäß den ausdrücklichen Wünschen des Volkes von Amerikanisch-Samoa, die im Bericht der zweiten Kommission für den politischen Status Niederschlag gefunden haben, der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs sowie die Beisitzer vom Gouverneur ernannt und von der gesetzgebenden Körperschaft bestätigt werden, ein Verfahren, das dadurch erleichtert werden könnte, daß eine zunehmende Anzahl von Bürgern Amerikanisch-Samoas heute vollausgebildete Juristen sind;

7. *bekräftigt* die nach der Charta bestehende Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets und im Rahmen des Fünfjahresplans für wirtschaftliche Entwicklung für den Zeitraum 1979-1984 auch künftig im Interesse der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas an der Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets mitzuwirken;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, weiterhin enge Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung des Gebiets und der

Bevölkerung der Nachbarinseln sowie zwischen der Regierung des Gebiets und den regionalen Institutionen zu fördern, um so den wirtschaftlichen Wohlstand der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas weiter zu steigern;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit den frei gewählten Vertretern Amerikanisch-Samoas das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

11. *vertritt* die Auffassung, daß die Möglichkeit, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage, darunter auch die Möglichkeit, zu einem passenden Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/42 – Guam-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Guam-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Guam,

nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht⁸,

erfreut über die weitere aktive Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit Guam, die es dem Sonderausschuß gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher in sinnvollerer Weise zu überprüfen und so den Prozeß der Entkolonialisierung mit dem Ziel der vollständigen und zügigen Durchführung der Erklärung zu beschleunigen,

im Hinblick darauf, daß in dem Gebiet ein Referendum über den politischen Status abgehalten wurde, dessen letzter Teil am 4. September 1982 stattfand,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen in kolonialen Gebieten und in Gebieten ohne Selbstregierung,

im Hinblick auf das große Potential, das der kommerzielle Fischfang, die Landwirtschaft und die Entwicklung der Transportindustrie für die Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft Guams besitzen,

⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. XVI

⁷ Ebd., Kap. III, IV und XVII

eingedenk des Umstandes, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets durch die Ungewißheit über das im Besitz der Bundesbehörden befindliche Land behindert wird,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der Wirtschaftsverhältnisse von Guam sowie der Notwendigkeit, mit Vorrang eine Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets herbeizuführen, und im Hinblick auf das große Diversifizierungspotential, das durch die kommerzielle Fischerei, die Landwirtschaft und die Entwicklung der Transportindustrie gegeben ist,

eingedenk des Umstandes, daß die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellt, und befriedigt über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das Guam betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß Faktoren wie Landesgröße und geographische Lage, Einwohnerzahl und begrenzte natürliche Ressourcen die Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für Guam volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollte;

4. *nimmt zur Kenntnis*, daß sich in dem am 4. September 1982 abgehaltenen Referendum über den politischen Status 75 % der Wähler für den Status eines mit den Vereinigten Staaten von Amerika assoziierten Commonwealth ausgesprochen haben, und fordert in diesem Zusammenhang *eingedenk* der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung die Verwaltungsmacht auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets den Entkolonialisierungsprozeß im Einklang mit den ausdrücklichen Wünschen der Bevölkerung des Gebiets zu beschleunigen;

5. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen die Bevölkerung des Gebiets nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert, und *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, alle erforderlichen Schritte zur vollen Einhaltung der einschlägigen Resolutionen zu unternehmen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht gemäß der Charta für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Guams verantwortlich ist, und fordert die Verwaltungsmacht auf, alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu ergreifen, um die wirtschaftliche Abhängigkeit des Gebiets von der Verwaltungsmacht zu vermindern;

7. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Regierung des

Gebiets die Hindernisse zu beseitigen, die sich der wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets entgegenstellen, insbesondere in den Bereichen kommerzielle Fischerei, Landwirtschaft und Transportindustrie;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden die Übereignung des Landes an das Volk des Gebiets zu beschleunigen;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch in Zukunft wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht der Bevölkerung Guams auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf die Erlangung und Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung wahren und gewährleisten, und ersucht die Verwaltungsmacht, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Bewohner des Gebiets zu ergreifen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der Verwaltungsmacht zur Verstärkung ihrer Anstrengungen um die Entwicklung und Förderung der Sprache und der Kultur der Chamorros, die mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Gebiets ausmachen, und *bekräftigt* die Wichtigkeit weiterer Anstrengungen auf diesem Gebiet;

11. *vertritt den Standpunkt*, daß die Möglichkeit der Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation nach Guam zu einem geeigneten Zeitpunkt weiterhin im Auge behalten werden sollte;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage, darunter auch der Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/43 – Die Frage der Bermudas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Bermudas,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen, die Bermudas betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht bezüglich des Gebiets¹⁰, in welcher dieser zusagte, daß seine Regierung bei der Bestimmung des zukünftigen verfassungsmäßigen Status des Gebiets die Wünsche des Volkes der Bermudas voll berücksichtigen werde,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets zu gewährleisten,

erfreut über die weitere aktive Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im

⁹ Ebd., Kap. III-V und XIX.

¹⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 9-16

⁸ Ebd., Kap. XVII

Zusammenhang mit den Bermudas, die es dem Sonderausschuß gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage zu überprüfen und so den Prozeß der Entkolonialisierung mit dem Ziel der vollständigen Durchführung der Erklärung zu beschleunigen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen in kolonialen Gebieten und Gebieten ohne Selbstregierung,

in Kenntnis dessen, daß die Wirtschaft des Gebiets nach wie vor auf das Einkommen aus dem Fremdenverkehr und der Registrierung ausländischer Unternehmen angewiesen ist, was zu einer starken Abhängigkeit von diesen Aktivitäten führt,

im Bewußtsein der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebiets und eingedenk der Tatsache, daß eine der vorrangigsten Aufgaben auf dem Weg zur wirtschaftlichen Stabilität die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Wirtschaft ist,

eingedenk des Umstandes, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten sind,

1. *billigt* das die Bermudas betreffende Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Bermudas auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert* von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen keineswegs dazu führen sollten, daß die baldige Wahrnehmung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieses Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für die Bermudas volle Gültigkeit hat, in irgendeiner Weise verzögert wird;

4. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, unter Berücksichtigung des frei geäußerten Willens und Wunsches des Volkes der Bermudas auch in Zukunft alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die baldige volle Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) zu gewährleisten;

5. *wiederholt erneut*, daß die Verwaltungsmacht verpflichtet ist, in diesem Gebiet Bedingungen zu schaffen, unter denen das Volk der Bermudas frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) ausüben kann, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, dem Volk der Bermudas die ihm bei der Ausübung dieses Rechts offenstehenden Möglichkeiten besser bewußt zu machen;

6. *bekräftigt*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung letzten Endes Sache des Volkes der Bermudas selbst ist, über seinen zukünftigen politischen Status zu entscheiden;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß in dem Gebiet im Februar 1983 allgemeine Wahlen abgehalten wurden, und nimmt ferner mit Interesse zur Kenntnis, daß die Regierung des Gebiets die Absicht geäußert hat, die Diskussion des Unabhängigkeits-Weißbuchs aus dem Jahr 1979 wiederzubeleben und eine öffentliche Debatte über den künftigen Status der Bermudas zu fördern;

8. *erklärt erneut*, daß nationale Einheit und nationale Identität gefördert werden müssen, und begrüßt die in diesem Zusammenhang von den lokalen Behörden unternommenen Schritte, wie z.B. die Schaffung einer Institution zur Verhütung der Diskriminierung von Bewohnern des Gebiets aus rassistischen, religiösen, sozialen oder politischen Gründen;

9. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen das Volk des Gebiets nicht daran hindert, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta auszuüben, und bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, alles zur vollen Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu tun;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *erneut eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht der Bevölkerung der Bermudas auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über ihre natürlichen Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. die Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, in Absprache mit der Regierung der Bermudas alles zu tun, um zum Wohl der Bevölkerung des Gebiets eine Diversifizierung der Wirtschaft der Bermudas herbeizuführen, einschließlich verstärkter Bemühungen um die Förderung der Landwirtschaft und der Fischerei sowie des Fertigungssektors;

12. *begrüßt* die Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen durch seine Unterstützung von Land- und Forstwirtschaft und Fischerei in diesem Gebiet spielt, und bittet die Sonderorganisationen* und alle anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, dem Entwicklungsbedarf der Bermudas auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

13. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden den Prozeß der "Bermudisierung" des Gebiets weiterhin zu beschleunigen, und bittet in diesem Zusammenhang eindringlich darum, der verstärkten Besetzung öffentlicher Ämter mit Einheimischen besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

14. *fordert* die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland *auf*, zu einem geeigneten Zeitpunkt auf den Bermudas eine Besuchsdelegation zu empfangen;

15. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage, darunter auch die Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eventuell eine Besuchsdelegation auf die Bermudas zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der

¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. XIX

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/44 – Die Frage der Britischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Britischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Britischen Jungferninseln,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht bezüglich des Gebiets¹⁰, in welcher er feststellte, daß seine Regierung bei der Festlegung des künftigen politischen Status des Gebiets die Wünsche der Bevölkerung der Britischen Jungferninseln voll respektieren werde,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets zu gewährleisten,

erfreut über die weitere aktive Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit den Britischen Jungferninseln, die es diesem gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher in sinnvoller Weise zu überprüfen und so den Entkolonialisierungsprozeß mit dem Ziel der vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu beschleunigen,

in Bekräftigung der Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Wirtschaft des Gebiets während des Berichtszeitraums ein weiteres Wachstum erfahren hat, insbesondere auf dem Immobiliensektor und in der Bauindustrie, im Fremdenverkehr und auf dem Banksektor,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebiets und eingedenk des Umstandes, daß die weitere Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität eine vorrangige Aufgabe darstellt,

unter Hinweis auf die Empfehlung der 1976 auf die Britischen Jungferninseln entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen¹³, daß die Verwaltungsmacht im Rahmen der Gesamtstrategie zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses die Mitarbeit des Gebiets als assoziiertes Mitglied in verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fördern sollte, sowie unter Hinweis auf die Hilfe, die das Entwick-

lungsprogramm der Vereinten Nationen nach wie vor zur Entwicklung des Gebiets gewährt,

eingedenk des Umstandes, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das die Britischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Britischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen keineswegs dazu führen sollten, daß die zügige Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für die Britischen Jungferninseln volle Gültigkeit besitzt, verzögert wird;

4. *wiederholt erneut*, daß die Verwaltungsmacht verpflichtet ist, in diesem Gebiet Bedingungen zu schaffen, unter denen das Volk der Britischen Jungferninseln frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) sowie allen sonstigen einschlägigen Resolutionen der Versammlung ausüben kann;

5. *bekräftigt*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letzten Endes Sache des Volkes der Britischen Jungferninseln selbst ist, über seinen zukünftigen politischen Status zu entscheiden, und erklärt erneut, daß es sehr wichtig ist, dem Volk des Gebiets die ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehenden Möglichkeiten bewußt zu machen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern der Regierung des Gebiets alles Erforderliche zu unternehmen, um eine volle und rasche Verwirklichung der in der Charta, in der Erklärung und in allen anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Entkolonialisierung sicherzustellen;

7. *stellt fest*, daß die Regierung des Gebiets nach wie vor das Ziel der wirtschaftlichen Diversifizierung anstrebt, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Kleinindustrie, und fordert die Verwaltungsmacht *auf*, ihre diesbezüglichen Bemühungen in Absprache mit den lokalen Behörden zu verstärken;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets das unveräußerliche Recht des Volkes des Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der

¹² *Ebd.*, Kap. III und XX

¹³ *Ebd.*, *Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev.1)*, Vol. IV, Kap. XXVIII, Anhang, Ziffer 162

¹⁴ *Ebd.*, *Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23)*, Kap. XX

Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;

9. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank *eindringlich*, Maßnahmen im Hinblick auf rasche Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Britischen Jungferninseln zu ergreifen;

10. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Britischen Jungferninseln durch die Verwaltungsmacht die assoziierte Mitgliedschaft in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika beantragt haben, und ersucht die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang, die Mitarbeit des Gebiets in verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in angemessener Kapazität zu erleichtern;

11. *vertritt* die Auffassung, daß die Möglichkeit, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage, darunter auch die Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eventuell eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/45 – Die Frage der Caymaninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Caymaninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Caymaninseln,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht bezüglich des Gebiets¹⁶, in welcher dieser feststellte, daß seine Regierung bei der Bestimmung des zukünftigen verfassungsmäßigen Status des Gebiets die Wünsche des Volkes der Caymaninseln voll respektieren werde,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der genannten Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaft des Gebiets während des Berichtszeitraums insbesondere im Fremdenverkehr, im internationalen Finanzwesen und auf dem Immobiliensektor weiterhin gesunde Wachstumsraten aufzuweisen hatte,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Verwaltungs-

macht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebiets und eingedenk der Tatsache, daß die weitere Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität eine vorrangige Aufgabe darstellt,

1. *billigt* das die Caymaninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Caymaninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert erneut* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Verwirklichung des Selbstbestimmungsprozesses gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für die Caymaninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *stellt mit Dank fest*, daß die Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses bezüglich der Caymaninseln mitwirkt und es diesem dadurch gestattet, die Lage in diesem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher auf sinnvollere Weise zu überprüfen und so den Entkolonialisierungsprozeß mit dem Ziel der vollständigen Verwirklichung der genannten Erklärung zu beschleunigen;

5. *wiederholt erneut*, daß die Verwaltungsmacht auf den Caymaninseln Bedingungen zu schaffen hat, unter denen das Volk dieses Gebiets frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung ausüben kann;

6. *erklärt erneut*, daß es letzten Endes Sache des Volkes der Caymaninseln selbst ist, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der genannten Erklärung seinen zukünftigen politischen Status zu bestimmen, und erklärt erneut, daß es sehr wichtig ist, dem Volk dieses Gebiets die ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehenden Möglichkeiten bewußt zu machen;

7. *bekräftigt* die Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets und bittet sie eindringlich, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch in Zukunft die Entwicklung von Programmen zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung, die dem Volk dieses Gebiets zugute kommen, in jeder nur denkbaren Weise zu unterstützen;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets das unveräußerliche Recht der Bevölkerung auf die Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht der Bevölkerung auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

¹⁵ *Ebd.*, Kap. III, V und XXI

¹⁶ *Ebd.*, Kap. XXI

9. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank *eindringlich*, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Caymaninseln zu ergreifen;

10. *stellt fest*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen dieses Gebiet nach wie vor unterstützt;

11. *ist der Auffassung*, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, darunter auch der Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/46 — Die Frage Montserrats

Die Generalversammlung

nach Behandlung der Frage Montserrats,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/27 vom 23. November 1982 über die Frage Montserrats,

darin erinnernd, daß 1975 und 1982 Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht¹⁸, in welcher dieser feststellte, es sei Politik seiner Regierung, die Wünsche der Bevölkerung des Gebiets bei der Bestimmung seines zukünftigen politischen Status zu achten,

in Bekräftigung der Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets,

im Hinblick darauf, daß die Volkswirtschaft Montserrats während des Berichtszeitraums real gewachsen ist und daß in den letzten Jahren keine Budgetzuschüsse der Verwaltungsmacht für erforderlich gehalten wurden, um den ordentlichen Haushalt des Gebiets auszugleichen,

im Hinblick darauf, daß 1982 eine interne Überprüfung des Organisations- und Ausbildungsbedarfs der öffentlichen Verwaltung vorgenommen wurde und daß die Schaffung einer Ausbildungsstätte für den öffentlichen Dienst Vorrang erhalten soll,

eingedenk der Pflicht der Vereinten Nationen, dem Volk von Montserrat zur Verwirklichung seiner Bestrebungen im Einklang mit den Zielen der genannten Erklärung zu verhelfen,

im Hinblick auf die Hilfe, die von den in dem Gebiet tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geleistet wird,

in Kenntnis der besonderen Probleme des Gebiets aufgrund seiner isolierten Lage, seiner geringen Größe, seiner begrenzten Ressourcen und der mangelnden Infrastruktur,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den besuchten Gebieten darstellen,

1. *billigt* das Montserrat betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Montserrat auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960;

3. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise dazu führen sollten, daß die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts des Volkes dieses Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung, die für Montserrat volle Gültigkeit besitzt, verzögert wird;

4. *stellt erfreut fest*, daß die Verwaltungsmacht nach wie vor an der Arbeit des Ausschusses mitwirkt und es diesem dadurch ermöglicht, eine sinnvollere Prüfung der Lage in dem Gebiet vorzunehmen, mit dem Ziel, den Entkolonialisierungsprozeß im Hinblick auf die volle Verwirklichung der Erklärung zu beschleunigen;

5. *wiederholt erneut*, daß die Verwaltungsmacht in Montserrat Bedingungen zu schaffen hat, die es seiner Bevölkerung ermöglichen, frei und ohne Einmischung ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung auszuüben;

6. *erklärt erneut*, daß es letzten Endes Sache des Volkes von Montserrat selbst ist, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung seinen zukünftigen politischen Status zu bestimmen, und erneuert ihren Aufruf an die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets politische Bildungsprogramme ins Leben zu rufen, damit das Volk Montserrats voll darüber informiert werden kann, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets weiterhin auf eine Stärkung seiner Wirtschaft hinzuarbeiten und ihre Unterstützung für Diversifizierungsprogramme weiterhin zu erhöhen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

¹⁷ *Ebd.*, Kap. III und XXII

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fourth Committee*, 11. Sitzung, Ziffer 9-16

¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. XXII*

8. *nimmt Kenntnis* vom Wachstum in der Fertigungsindustrie, der Bauwirtschaft und im Fremdenverkehr, und bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets die Entwicklung anderer Wirtschaftsbereiche, insbesondere der Landwirtschaft, der Viehzucht und der Fischerei, zum Wohle der Bevölkerung des Gebiets zu intensivieren;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht des Volkes von Montserrat auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über seine natürlichen Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung zu sichern, zu garantieren und zu gewährleisten;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *ferner eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets weiterhin die erforderliche Unterstützung für eine verstärkte Besetzung öffentlicher Ämter, insbesondere in den höheren Rängen, mit Einheimischen zu leisten;

11. *nimmt davon Kenntnis*, daß das Gebiet nach wie vor an der Arbeit der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung sowie an der Arbeit von Regionalorganisationen wie der Karibischen Gemeinschaft und der Karibischen Entwicklungsbank teilnimmt, und fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regierungen der Geberländer und die Regionalorganisationen auf, ihre Bemühungen um die Beschleunigung der Fortschritte im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Gebiets zu intensivieren;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage einschließlich der Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/47 – Die Frage der Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Turks- und Caicosinseln,

unter Berücksichtigung der dieses Gebiet betreffenden Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht¹⁸, in welcher dieser feststellte, daß seine Regierung bei der Bestimmung des zukünftigen verfassungsmäßigen Status des Gebiets die Wünsche des Volkes der Turks- und Caicosinseln voll respektieren werde, und eingedenk dessen, daß es sehr wichtig ist, dem Volk des Gebiets die ihm offenstehenden Möglichkeiten bewußt zu machen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung bezüglich des Gebiets zu gewährleisten,

erfreut über die Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses bezüglich der Turks- und Caicosinseln, die es diesem ermöglicht, die Lage in diesem Gebiet auf sinnvollere Weise zu prüfen,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Gebiets sowie eingedenk dessen, daß die weitere Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die Entwicklung einer breiteren wirtschaftlichen Grundlage für das Gebiet eine vorrangige Aufgabe darstellt,

unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen in Kolonialgebieten und in Gebieten ohne Selbstregierung,

in Kenntnis der Hilfe, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Entwicklung des Gebiets gewährt, und in Begrüßung der Tatsache, daß eine Delegation der Turks- und Caicosinseln an der unter der Schirmherrschaft der Weltbank abgehaltenen Fünften Jahreskonferenz der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung teilgenommen hat,

in Kenntnisnahme der Vorkehrungen für eine Ausbildung an ausländischen Universitäten und eine Berufsausbildung in dem Gebiet selbst,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²¹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Turks- und Caicosinseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert erneut* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die baldige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieses Gebiets gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für die Turks- und Caicosinseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß die Verwaltungsmacht verpflichtet ist, auf den Turks- und Caicosinseln Bedingungen zu schaffen, unter denen das Volk dieses Gebiets sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) sowie gemäß allen sonstigen diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung ausüben kann;

²⁰ Ebd., Kap. III-V und XXIII

²¹ Ebd., Kap. XXIII

5. *erklärt erneut*, daß nach der Charta der Vereinten Nationen die Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der von ihr abhängigen Gebiete verantwortlich ist, und bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, in Absprache mit der Regierung des Gebiets die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Turks- und Caicosinseln voranzutreiben und insbesondere ihre Hilfsprogramme zu verstärken und auszubauen, damit die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur des Gebiets rascher entwickelt werden kann;

6. *betont*, daß der Diversifizierung der Wirtschaft, insbesondere durch die Förderung der Landwirtschaft und der Fischerei, im Interesse des Volkes des Gebiets größere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

7. *weist darauf hin*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, im Einklang mit den frei geäußerten Wünschen des Volkes das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Nutzung seiner natürlichen Ressourcen zu schützen, zu garantieren und zu sichern, indem sie wirksame Maßnahmen ergreift, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

8. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank eindringlich, dem Entwicklungsbedarf der Turks- und Caicosinseln auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß die Verwaltungsmacht Sorge zu tragen hat, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen das Volk des Gebiets nicht daran hindert, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta auszuüben, und bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, alles Erforderliche zu tun, damit die betreffenden Resolutionen der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung von ihr voll eingehalten werden;

10. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Absprache mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die nötige Unterstützung bei der Ausbildung von qualifiziertem einheimischem Personal in allen für die Entwicklung der verschiedenen Gesellschaftsbereiche des Gebiets erforderlichen Wissensgebieten zu leisten;

11. *vertritt die Auffassung*, daß die Möglichkeit, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/48 – Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Amerikanischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Amerikanischen Jungferninseln,

erfreut über die weitere Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit den Amerikanischen Jungferninseln, die es dem Sonderausschuß gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher auf sinnvollere Weise zu überprüfen, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen zu empfangen,

nach Anhörung der Erklärung der Verwaltungsmacht²³,

unter Hinweis darauf, daß sie die Verwaltungsmacht eindringlich gebeten hat, die Verabschiedung von dem Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegenden Gesetzen zum Thema des Ausländerproblems in dem Gebiet zu beschleunigen,

feststellend, daß die Regierung des Gebiets ihre Bemühungen zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschaft intensiviert hat und ferner mit Besorgnis feststellend, daß die weltweite Rezession sich nachteilig auf die wichtigsten Wirtschaftssektoren des Gebiets ausgewirkt hat,

erneut die Auffassung wiederholend, daß es Teil der Gesamtstrategie zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses ist, daß Gebiete als assoziierte Mitglieder in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mitarbeiten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen zur Neubelebung von Gesundheitsversorgungsprogrammen und zur Eindämmung der Jugendkriminalität, von den Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechenverhütung sowie zum Ausbau und zur Modernisierung der Schulen,

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

²² Ebd., Kap. III, IV und XXIV

²³ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fourth Committee, 15. Sitzung, Ziffer 29-32

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. XXIV

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

3. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise die zügige Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung verzögern sollten, die volle Gültigkeit für die Amerikanischen Jungferninseln besitzt;

4. *erklärt von neuem*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, auf den Amerikanischen Jungferninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets gestatten, frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) auszuüben;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, unter Berücksichtigung der frei geäußerten Wünsche des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Entkolonialisierungsprozeß im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der genannten Erklärung sowie mit allen anderen diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung zu beschleunigen;

6. *begrüßt* die Verabschiedung des *Virgin Islands Alien Adjustment Act* durch den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Gouverneur der Amerikanischen Jungferninseln einen Gesetzesentwurf eingebracht hat, in dem die Schaffung einer verfassunggebenden Versammlung zur Erörterung verschiedener Möglichkeiten in bezug auf den politischen Status vorgesehen ist, und daß er empfohlen hat, gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen 1984 ein Referendum über die Vorschläge dieser Versammlung abzuhalten;

8. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieses Gebiets verantwortlich ist;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets durch zusätzliche Diversifizierungsmaßnahmen in allen Bereichen und durch die Entwicklung einer entsprechenden Infrastruktur die Wirtschaft des Gebiets zu stärken und so seine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Verwaltungsmacht zu vermindern;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Empfehlung der Kommission für den Status der Jungferninseln, der zufolge das Gebiet assoziiertes Mitglied der Wirtschaftskommission für Lateinamerika werden soll, und fordert die Verwaltungsmacht auf, den Antrag des Gebiets auf assoziierte Mitgliedschaft in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und ihren Nebenorganen, einschließlich des Karibischen Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, zu fördern;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung der Amerikanischen Jungferninseln das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der Kontrolle über deren zukünftige Erschließung gewährleisten;

12. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets weiter an der Verbesserung der sozialen Bedingungen zu arbeiten und sich besonders um die Überwindung von Proble-

men im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, sozialem Wohnungsbau, Gesundheitsversorgung, Bildungswesen und Kriminalität zu bemühen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von den Bemühungen um die Neubelebung von Gesundheitsversorgungsprogrammen und die Eindämmung der Jugendkriminalität, von den Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung sowie zum Ausbau und zur Modernisierung der Schulen;

13. *vertritt die Auffassung*, daß die Möglichkeit, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

14. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage einschließlich der Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/49 – Gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelte Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung²⁵ sowie nach Prüfung der hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen des Ausschusses,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage²⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuß ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und diese Informationen bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der Erklärung voll zu berücksichtigen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/29 vom 23. November 1982, in der sie den Sonderausschuß ersuchte, weiterhin die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Funktionen auszuüben,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Übermittlung von Informationen gemäß Art. 73 e) der Charta in bezug auf Anguilla wiederaufzunehmen²⁷,

1. *billigt* das Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

²⁵ *Ebd.*, Kap. VII

²⁶ A/38/477

²⁷ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. VII, Ziffer 8*

2. *erklärt erneut*, daß die betreffende Verwaltungsmacht so lange damit fortfahren sollte, gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung zu übermitteln, wie kein Beschluß der Generalversammlung selbst darüber vorliegt, daß das Gebiet die volle Selbstregierung im Sinne von Kapitel XI der Charta erreicht hat,

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln bzw. weiterhin zu übermitteln;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, im Einklang mit den etablierten Verfahren weiterhin die ihm mit Generalversammlungsresolution 1970 (XVIII) übertragenen Funktionen zu erfüllen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/50 — Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern",

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁸,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen²⁹,

nach Behandlung des Berichts des Zentrums der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen³⁰ über die Erstellung eines gemäß Generalversammlungsresolution 37/31 vom 23. November 1982 vorgelegten Verzeichnisses, in dem die von transnationalen Unternehmen aus ihrer Tätigkeit in Kolonialgebieten erzielten Gewinne aufgeführt werden sollen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der

Erklärung und 35/118 vom 11. Dezember 1980 mit dem im Anhang enthaltenen Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung sowie auf alle anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Paris zu Namibia³¹, die auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volks verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit, die der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege steht und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika und in anderen Kolonialgebieten behindert, eine direkte Verletzung der Rechte der Bewohner dieser Gebiete sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen aller unter kolonialer und rassistischer Herrschaft stehenden Gebiete das Erbe der Bevölkerung dieser Gebiete sind und daß insbesondere in Namibia die Ausbeutung und Erschöpfung dieser Ressourcen durch ausländische wirtschaftliche Interessen im Bund mit dem südafrikanischen Besatzungsregime eine direkte Verletzung der Rechte der Bevölkerung sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

eingedenk der diesbezüglichen Bestimmungen der Wirtschaftserklärung und der anderen Dokumente der Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs nichtgebundener Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi stattfand³²,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Namibia-Erklärung und des Aktionsprogramms von Aruscha³³, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 13. Mai 1982 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) verabschiedet wurden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Kolonialmächte und bestimmte Staaten durch ihre Aktivitäten in den Kolonialgebieten nach wie vor die diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen mißachten und insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 2621 (XXV) und 37/31 nicht nachgekommen sind, in welchen die Versammlung alle Regierungen, die dies noch nicht getan hatten, aufforderte, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der unter ihre Rechtssprechung fallenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben,

³¹ Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF. 120/13), Ziffer 165-195 sowie 220-242

³² A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/37/24), Ziffer 767

²⁸ Ebd., Kap. V

²⁹ Ebd., Beilage 24 (A/38/24), Zweiter Teil, Kap. IV

³⁰ A/38/444, Anhang

die den Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und neue Investitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen,

unter Verurteilung der verstärkten Aktivitäten aller fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die – besonders im Fall Namibias – weiterhin zum Nachteil der Interessen der Einwohner die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Kolonialgebiete ausbeuten, riesige Gewinne anhäufen und rücktransferieren und damit die Erfüllung des legitimen Strebens der Bevölkerung dieser Gebiete nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika durch jene fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit ihm bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia sowie in der weiteren Festigung seiner illegalen rassistischen Herrschaft über das Gebiet und in der Stärkung seines Apartheidsystems kollaborieren,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Investition von ausländischem Kapital in die Uranerzeugung sowie der Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Staaten mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet, die dem Regime nukleare Ausrüstungen und nukleare Technologie verschaffen und es ihm so ermöglichen, eine nukleare und militärische Kapazität zu entwickeln und zur Atommacht zu werden, wodurch die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika gefördert wird,

erneut erklärend, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der illegalen Kolonialverwaltung und in Verletzung der Charta, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias³⁴ und in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971³⁵ illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt,

besorgt über die Verhältnisse in anderen Kolonialgebieten, einschließlich bestimmter Gebiete in der Karibik und im Pazifik, in denen fremde wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Interessen die einheimische Bevölkerung nach wie vor ihrer Rechte auf die Reichtümer ihrer Länder berauben und die Bewohner auch weiterhin unter dem Verlust ihres Grundbesitzes leiden, da die betreffenden Verwaltungsmächte trotz der wiederholten Appelle der Generalversammlung den Verkauf von Land an Ausländer keinerlei Beschränkung unterwerfen,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit auch weiterhin gegen die Beteiligung fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen an der Aus-

beutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen mobilisiert werden muß, die die Erreichung der Unabhängigkeit der Kolonialgebiete und die Beseitigung des Rassismus, insbesondere im südlichen Afrika, erschwert,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker abhängiger Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

2. *wiederholt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, die die kolonialen Völker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte auf ihre natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker fremden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *erklärt erneut*, daß das gegenwärtige Wirken fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten, insbesondere im südlichen Afrika, durch die Ausbeutung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, die fortgesetzte Anhäufung und Rücktransferierung riesiger Gewinne sowie die Verwendung dieser Gewinne zur Bereicherung ausländischer Siedler und zur Festigung der Kolonialherrschaft und der rassistischen Diskriminierung in diesen Gebieten ein Haupthindernis für die politische Unabhängigkeit, die Rassengleichheit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen dieser Gebiete durch deren einheimische Bewohner darstellt;

4. *verurteilt* die Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten als Hindernis für die Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie für die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung;

5. *verurteilt* die Politik der Regierungen, die nach wie vor diejenigen fremden wirtschaftlichen und sonstigen Interessen unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten, die die natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser Gebiete – und vor allem auf illegale Weise die Meeresressourcen Namibias – ausbeuten und so die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der einheimischen Bevölkerung verletzen und die vollständige und rasche Durchführung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete behindern;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Kollusion der Regierungen bestimmter westlicher und anderer Staaten mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert diese Regierungen und alle anderen Regierungen auf, das rassistische Minderheitsregime Südafrikas weder auf direktem noch indirektem Weg mit Anlagen zu beliefern, die ihm die Erzeugung von Uran, Plutonium und anderem Kernmaterial, von Kernreaktoren oder nuklearen militärischen Ausrüstungen ermöglichen würden;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in anderen Gebieten ohne Selbstregierung weiterhin genau zu überwachen, damit sichergestellt wird, daß alle wirtschaftlichen Aktivitäten in diesen Gebieten im Interesse der einheimischen Bevölkerung auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften

³⁴ Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II

³⁵ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971

sowie auf die baldige Erlangung ihrer Unabhängigkeit gerichtet sind und daß diese Völker nicht für politische, militärische und andere, ihren Interessen abträgliche Ziele ausgebeutet werden;

8. *verurteilt nachdrücklich* diejenigen westlichen Länder und alle anderen Staaten sowie die transnationalen Unternehmen, die weiterhin in das rassistische Regime Südafrikas investieren und ihm Waffen, Erdöl und Kerntechnologie liefern, wodurch sie das Regime unterstützen und die Bedrohung des Weltfriedens verschärfen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere bestimmte westliche Staaten, *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zur Beendigung jeder Form der Kollaboration mit Südafrika auf politischem, diplomatischem, wirtschaftlichem, handelspolitischem, militärischem und nuklearem Gebiet zu ergreifen sowie davon Abstand zu nehmen, in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit andere Beziehungen zu dem rassistischen Regime Südafrikas aufzunehmen;

10. *fordert erneut* alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, *auf*, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der unter ihre Rechtssprechung fallenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit derartige Unternehmen aufgelöst und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Investitionen in Namibia und jede Vergabe von Darlehen an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika einzustellen bzw. einstellen zu lassen sowie auf jegliche Abkommen oder Maßnahmen zur Förderung des Handels oder anderer Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Regime zu verzichten;

12. *ersucht* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, durch wirksame Maßnahmen dafür zu sorgen, daß keine Geldmittel und anderen Formen der Unterstützung, darunter auch Kriegsmaterial und militärische Ausrüstungen, mehr an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika gehen, das diese Unterstützung zur Unterdrückung des namibischen Volkes und seiner nationalen Befreiungsbewegung verwendet;

13. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes, wegen der Schaffung einer Wirtschaftsstruktur in dem Gebiet, die fast ausschließlich von den dort vorhandenen Bodenschätzen abhängig ist, wegen der illegalen Ausdehnung des Küstenmeeres und der Verkündung einer der namibischen Küste vorgelagerten Wirtschaftszone;

14. *fordert* alle erdölproduzierenden bzw. erdöl-exportierenden Länder, die dies noch nicht getan haben, *auf*, wirksame Maßnahmen gegen die in Frage kommenden Ölgesellschaften zu ergreifen, um die Versorgung des rassistischen Regimes Südafrikas mit Rohöl und Erdölprodukten zu beenden;

15. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung Nr. 1 über den

Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias erfolgende Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere fremde wirtschaftliche Interessen, einschließlich der Tätigkeit von transnationalen Unternehmen, die das Uranerz und andere Ressourcen des Gebiets ausbeuten und exportieren, illegal ist und zum Weiterbestand des illegalen Besatzungsregimes beiträgt;

16. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Unternehmen am Abbau und an der Aufbereitung von namibischem Uran beteiligt sind, *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, u.a. indem sie negative Ursprungszeugnisse verlangen, um so zu verbieten und zu verhindern, daß ihre staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften mit namibischem Uran Handel treiben und in Namibia Schürfarbeiten nach Uran vornehmen;

17. *ersucht* alle Staaten, nach Bedarf gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika im Einklang mit den Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981, 36/121 B vom 10. Dezember 1981 und 37/233 A vom 20. Dezember 1982 politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell wirksam zu isolieren;

18. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, alle Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas einzustellen und mit Südafrika keine von diesem vorgeblich im Namen Namibias oder für es eingegangenen Beziehungen aufzunehmen, die eine Unterstützung der fortgesetzten illegalen Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika bedeuten könnten;

19. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsresolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 insbesondere sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

20. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, alle diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme und Arbeitsbedingungen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten abzuschaffen und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jeden Unterschied ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

21. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin mit Hilfe der zum Sekretariat gehörenden Hauptabteilung Presse und Information eine anhaltende und breit angelegte Kampagne durchzuführen, um die Weltöffentlichkeit mit Fakten über die Ausplünderung der natürlichen Ressourcen in Kolonialgebieten und die Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung durch ausländische Monopole sowie — im Falle Namibias — deren Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas bekanntzumachen;

22. *appelliert* an alle nichtstaatlichen Organisationen, ihre Kampagne zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Durchsetzung der wirtschaftlichen und anderen Sanktionen gegen das Regime in Pretoria fortzusetzen;

23. *nimmt Kenntnis* von dem vom Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen erstellten Verzeichnis und ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, bei der Behandlung einschlägiger Punkte das Verzeichnis gebührend zu berücksichtigen;

24. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

*86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983*

38/51 – Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung im Anhang zu ihrer Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, insbesondere auf die diesbezügliche Resolution 36/52 vom 24. November 1981 und Resolution 37/233 vom 20. Dezember 1982 zur Namibiafrage,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs³⁶, des Wirtschafts- und Sozialrats³⁷ sowie des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁸ zu diesem Punkt,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Paris zu Namibia³¹, die auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Politischen Erklärung der Siebten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu Delhi abgehalten wurde³², sowie anderer Dokumente des Koordinierungsbüros der nichtgebundenen Länder,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf des Volkes von Namibia um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in seine kritische Phase eingetreten ist und sich infolge der verschärften Aggression des illegalen kolonialistischen Regimes von Pretoria gegen die Bevölkerung des Gebiets und infolge der verstärkten allgemeinen Unterstützung bestimmter westlicher Länder, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika und Israels, für

dieses Regime sowie der damit einhergehenden Versuche, das namibische Volk seiner hart errungenen Siege in seinem Befreiungskampf zu berauben, eindeutig verschärft hat und daß es deshalb Sache der gesamten internationalen Gemeinschaft ist, die konzertierten Maßnahmen zur Unterstützung des Volkes von Namibia und seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), in entscheidender Weise zu verstärken, damit diese ihr Ziel erreichen können,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), und die Völker anderer Kolonialgebiete in ihrem Kampf um die Befreiung von der Kolonialherrschaft und in ihrem Bemühen um die Erringung und Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit dringend konkrete Unterstützung seitens der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen benötigen,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der uneingeschränkten und baldigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu ergreifen, insbesondere jener Resolutionen, die sich auf die vorrangige Gewährung von moralischer und materieller Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen beziehen,

in tiefer Besorgnis darüber, daß trotz Fortschritten bei der Gewährung von Hilfe an die Flüchtlinge aus Namibia die bisherigen Maßnahmen der entsprechenden Organisationen zur Unterstützung der Bevölkerung dieses Gebiets auf dem Wege über ihre nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), zur Befriedigung der dringenden und wachsenden Bedürfnisse des namibischen Volkes noch immer nicht ausreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Zuversicht, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie den nationalen Befreiungsbewegungen andererseits helfen werden, verfahrenstechnische und andere Schwierigkeiten zu überwinden, die die Durchführung einiger Hilfsprogramme behindert oder verzögert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/233 C vom 20. Dezember 1982, in der sie alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen ersuchte, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßiger Verwaltungsbehörde Namibias die Vollmitgliedschaft zu gewähren,

mit Dank für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährt hat,

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

³⁶ A/38/111 mit Add. 1 und 2, Add. 3 mit Korr. 1 und Add. 4

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/38/3), Kap. I und VI

³⁸ Ebd., Beilage 23 (A/38/23), Kap. VI

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

ferner mit Dank für die unerschütterliche Unterstützung, die die Regierungen der Frontstaaten dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), in ihrem gerechten und rechtmäßigen Kampf um die Erringung der Freiheit und Unabhängigkeit trotz vermehrter bewaffneter Angriffe durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas geleistet haben, und in dem Bewußtsein, daß diese Regierungen in diesem Zusammenhang besonderer Unterstützung bedürfen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen um Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen und in Würdigung der Initiative, die es dadurch ergriffen hat, daß es bei der Aufstellung von Hilfsprogrammen Möglichkeiten für engere regelmäßige Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits und der Organisation der afrikanischen Einheit und den nationalen Befreiungsbewegungen andererseits schafft,

ferner *Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 32/9 A vom 4. November 1977 bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben,

mit *Bedauern darüber*, daß bestimmte Sonderorganisationen* unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nach wie vor auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in sonstigen Bereichen Verbindungen mit Südafrika aufrechterhalten und es unterstützen,

insbesondere *zutiefst besorgt* über die in Mißachtung einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 37/2 vom 21. Oktober 1982, fortbestehende Kollaboration zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Regierung Südafrikas,

eigedenk der Bedeutung der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen, die darauf gerichtet ist, der Südafrika von einigen Sonderorganisationen* nach wie vor geleisteten Hilfe ein Ende zu setzen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Tätigkeit der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der verschiedenen die Entkolonialisierung betreffenden Beschlüsse der Vereinten Nationen laufend zu verfolgen,

1. *billigt* das diesen Punkt betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁸;

2. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sich in ihrem Bemühen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zur uneingeschränkten und zügigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) beizutragen, auch weiterhin von den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollten;

3. *erklärt ferner erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen logischerweise mit der Gewährung jeder erforderlichen moralischen und materiellen Hilfe an diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen durch die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einhergehen muß;

4. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit weiterhin in unterschiedlichem Ausmaß bei der Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen unterstützt haben, und bittet alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, die uneingeschränkte und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

5. *bringt* ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die den Kolonialvölkern, insbesondere dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), bisher von bestimmten Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe bei weitem noch nicht den tatsächlichen Bedürfnissen der betreffenden Völker entspricht;

6. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem rassistischen Regime Südafrikas jegliche Form der Zusammenarbeit und Unterstützung auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in anderen Bereichen vorzuenthalten und jede Unterstützung dieses Regimes einzustellen, bis das namibische Volk uneingeschränkt sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia ausübt und bis das unmenschliche Apartheidsystem vollkommen beseitigt worden ist;

7. *bekräftigt erneut* ihre Überzeugung, daß die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen alle Handlungen unterlassen sollten, die eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit oder eine Unterstützung der Beherrschung des Gebiets durch das rassistische Regime Südafrikas implizieren könnten;

8. *bedauert es*, daß die Weltbank und der Internationale Währungsfonds trotz der Erklärung des Vertreters der Weltbank vom 8. Juni 1983, die Bank habe ihre Geschäftsverbindungen zum südafrikanischen Regime eingestellt³⁹, weiterhin Verbindungen mit dem rassistischen Regime von Pretoria aufrechterhalten, was sich darin zeigt, daß Südafrika nach wie vor Mitglied beider Institutionen ist, und äußert die Auffassung, daß die beiden Institutionen alle Verbindungen zu dem rassistischen Regime abbrechen sollten;

9. *verurteilt aufs schärfste* die trotz wiederholter gegensätzlicher Resolutionen der Generalversammlung

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

³⁸ Vgl. die Fußnote auf S. 261

³⁹ Vgl. A/AC.109/L.1487/Add.1, Ziffer 146

weiterbestehende Kollaboration zwischen dem Internationalen Währungsfonds und Südafrika, insbesondere die in Mißachtung von Resolution 37/2 erfolgte Gewährung eines Kredits in Höhe von 1.1 Milliarden US-Dollar an Südafrika im November 1982, und fordert den Internationalen Währungsfonds auf, den Kredit rückgängig zu machen und dieser Kollaboration ein Ende zu setzen;

10. *würdigt* diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die – wie das Zentrum für internationale Politik und der Namibia-Rat der Vereinten Nationen – durch ihre gegenseitige Zusammenarbeit mit ihrer Arbeit dazu beitragen, die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderswo aufzuklären und gegen die Unterstützung Südafrikas durch den Internationalen Währungsfonds zu mobilisieren, und fordert alle nichtstaatlichen Organisationen auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verdoppeln;

11. *bittet* die Leiter der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds *eindringlich*, im Hinblick auf die Aufstellung konkreter Programme zugunsten der Völker der Kolonialgebiete, insbesondere Namibias, die besondere Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken;

12. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den um ihre Befreiung von der Kolonialherrschaft kämpfenden Kolonialvölkern dringend alle nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten bzw. weiterhin zu leisten und dabei zu berücksichtigen, daß durch eine solche Hilfe nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse gedeckt, sondern auch Voraussetzungen für die Entwicklung geschaffen werden sollten, nachdem diese Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrgenommen haben;

13. *ersucht erneut* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den vor kurzem unabhängig gewordenen und den demnächst unabhängig werdenden Staaten weiterhin jede moralische und materielle Hilfe zu gewähren;

14. *empfiehlt* den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, unmittelbar oder, wo angebracht, über die Organisation der afrikanischen Einheit Kontakte und Kooperationsbeziehungen mit den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen herzustellen bzw. auszubauen und ihr Vorgehen bei der Aufstellung und Ausarbeitung von Hilfsprogrammen und -projekten zu überprüfen und flexibler zu gestalten, um so den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) unverzüglich die erforderliche Hilfe leisten zu können;

15. *nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) weiterhin Nutznießerin mehrerer, im Rahmen des Instituts der Vereinten Nationen für Namibia in Lusaka aufgestellter Programme ist und daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation das namibische Volk auf Tagungen der Sonderorganisationen* und anderer Organisationen und Institutionen des Systems

der Vereinten Nationen auch weiterhin vertritt, und bittet diese Gremien und Organisationen *eindringlich*, die Südwestafrikanische Volksorganisation, das Institut der Vereinten Nationen für Namibia und das Programm zum Aufbau der namibischen Nation verstärkt zu unterstützen;

16. *bittet* diejenigen Sonderorganisationen* und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien einen eigenen Tagesordnungspunkt zur Behandlung der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

17. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den von mehreren Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Vorkehrungen, die es Vertretern der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen ermöglichen, ohne Einschränkungen als Beobachter an den Beratungen über ihre Länder betreffende Angelegenheiten teilzunehmen, und fordert diejenigen Gremien und Organisationen, die dies noch nicht getan haben, auf, diesem Beispiel zu folgen und umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

18. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß Namibia – vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen – gemäß Generalversammlungsresolution 37/233 C als Mitglied in die Internationale Atomenergie-Organisation und die Internationale Fernmeldeunion aufgenommen worden ist, und bittet die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen bis jetzt noch nicht die Vollmitgliedschaft gewährt haben, *eindringlich*, dies unverzüglich zu tun;

19. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, den Regierungen der Frontstaaten vorrangig substantielle materielle Hilfe zu leisten, damit sie den Kampf des namibischen Volkes um Freiheit und Unabhängigkeit wirksamer unterstützen und der Verletzung ihrer territorialen Integrität Widerstand leisten können, ob diese nun direkt durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas oder, wie in Angola und Mosambik, indirekt durch verätherische Gruppen begangen wird, die Marionetten im Dienste Pretorias sind;

20. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, mit dazu beizutragen, daß die kleinen Territorien in allen ihren Lebensbereichen, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, schnellere Fortschritte erzielen;

21. *empfiehlt* allen Regierungen, ihre Anstrengungen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, zu verstärken, um die vollständige und effektive Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang der Frage der Leistung von Soforthilfe an die Völker in den

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

Kolonialgebieten und an ihre nationalen Befreiungsbewegungen Vorrang einzuräumen;

22. *schlägt* im Einklang mit Artikel III des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Währungsfonds⁴⁰ *erneut vor*, daß der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds dringend einen Punkt zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Fonds und Südafrika in seine Tagesordnung aufnimmt, und schlägt ferner *erneut vor*, daß die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel II des Abkommens an allen vom Fonds zur Erörterung des obengenannten Punktes einberufenen Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen, und bittet den Fonds eindringlich, sein Verhältnis zu Südafrika in Befolgung des genannten Abkommens auf seiner jährlichen Sitzung im September 1984 zu erörtern;

23. *empfiehlt*, 1984 eine hochrangige Delegation zum Internationalen Währungsfonds zu entsenden, der vorbehaltlich des Einverständnisses der betreffenden Gremien der Vereinten Nationen der Vorsitzende des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, der Präsident des Namibia-Rats der Vereinten Nationen und der Vorsitzende des Sonderausschusses gegen Apartheid angehören;

24. *lenkt* die Aufmerksamkeit der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Anhang zu Generalversammlungsresolution 35/118, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, in denen die Gremien und Organisationen aufgefordert werden, den Völkern der Kolonialgebiete und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten;

25. *bittet* die Leiter der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 10 und 24 dieser Resolution sowie gegebenenfalls unter aktiver Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit konkrete Vorschläge für die volle Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere spezifische Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, auszuarbeiten und ihren jeweiligen Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen mit Vorrang vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen zur Vorlage bei den entsprechenden Gremien einen Bericht über die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Ausführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, zu erstellen;

27. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Absprache mit dem Sonderausschuß für den Stand der Ver-

wirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausführung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung zu prüfen;

28. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/52 — Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolutionen 36/53 vom 24. November 1981 und 37/33 vom 23. November 1982,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴¹ mit einer Darstellung der Arbeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und mit Angaben über die Abwicklung des Programms für die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die dieses Programm dem südafrikanischen und dem namibischen Volk bietet,

fest davon überzeugt, daß das Programm unbedingt fortgesetzt und ausgebaut werden muß, wenn der steigende Bedarf des südafrikanischen und des namibischen Volkes an Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten gedeckt werden soll,

in voller Anerkennung der Tatsache, daß geflüchteten Studenten Bildungschancen und Beratung in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller, technischer und sprachlicher Disziplinen, vor allem in den Bereichen Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, geboten werden sollten,

1. *schließt* sich dem Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *an*;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuss für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie sich auch weiterhin um großzügige Beiträge zum Programm bemüht haben;

3. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

4. *stellt besorgt fest*, daß Beiträge und Beitragszusagen aufgrund der Inflation und der steigenden Stipendienkosten im Jahr 1983 gegenüber dem Vorjahr real zurückgegangen sind;

5. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm zur

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

⁴⁰ Vgl. *Agreements between the United Nations and the Specialized Agencies and the International Atomic Energy Agency* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F.61.X.1), Seite 61

* Vgl. die Fußnote auf S. 261

⁴¹ A/38/469

Sicherung seines Fortbestands und seines Ausbaus vermehrte finanzielle und andere Unterstützung zukommen zu lassen.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

38/53 – Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/34 vom 23. November 1982,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 845 (IX) vom 22. November 1954 ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung⁴²,

in der Auffassung, daß mehr Stipendien für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung in allen Teilen der Welt zur Verfügung gestellt und Schritte zur Förderung der Anträge von Studenten aus diesen Gebieten unternommen werden sollten,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten, die Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben, ihren *Dank aus*;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern von Gebieten, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. weiterhin anzubieten und nach Möglichkeit die Reisekosten künftiger Studenten zu tragen;

4. *bittet* die Verwaltungsmächte *eindringlich*, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu ergreifen sowie alle notwendigen Einrichtungen und Hilfen bereitzustellen, damit die Studenten diese Angebote nützen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf die vorliegende Resolution.

86. Plenarsitzung
7. Dezember 1983

⁴² A/38/549

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/30	Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (A/38/492)	107	25. November 1983	282
38/31	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/38/587)	112 a)	25. November 1983	282
38/32	Konferenzplan (A/38/585 mit Add.)			
	A. Bericht des Konferenzausschusses	114	25. November 1983	282
	B. Zusammensetzung des Konferenzausschusses	114	25. November 1983	283
	C. Konferenzplan	114	25. November 1983	283
	D. Verkürzung der Tagungsdauer oder Einführung eines Zweijahreszyklus für Tagungen von Organen der Vereinten Nationen	114	25. November 1983	283
	E. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation	114	25. November 1983	283
	F. Bessere Arbeitsplanung und Auslastung der Konferenzressourcen	114	25. November 1983	284
38/33	Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen (A/38/583) ..	115	25. November 1983	285
38/35	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/38/652)			
	Resolution A	119 a)	1. Dezember 1983	285
	Resolution B	119 a)	1. Dezember 1983	286
38/38	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (A/38/678)			
	Resolution A	119 b)	5. Dezember 1983	286
	Resolution B	119 b)	5. Dezember 1983	288
38/226	Programmhauptplan für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 (A/38/742)			
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 ..	108	20. Dezember 1983	288
	B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1982-1983	108	20. Dezember 1983	291
38/227	Programmplanung und Koordinierung im System der Vereinten Nationen (A/38/727)			
	A. Programmplanung	110	20. Dezember 1983	291
	B. Koordinierung im System der Vereinten Nationen	110	20. Dezember 1983	293
38/228	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (A/38/743)			
	A. Ausgabe von Sonderbriefmarken	111	20. Dezember 1983	294
	B. Finanzlage der Vereinten Nationen	111	20. Dezember 1983	295
28/229	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/38/692)	113	20. Dezember 1983	295
38/230	Respektierung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen (A/38/744)	116	20. Dezember 1983	295
38/231	Personalstruktur des Sekretariats (A/38/744)	116	20. Dezember 1983	296
38/232	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/38/745)	117	20. Dezember 1983	296
38/233	Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/38/746)	118	20. Dezember 1983	298
38/234	Fragen im Zusammenhang mit der Programmhauptplanvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 (A/38/760)	109	20. Dezember 1983	300
38/235	Krankenversicherungsbeiträge der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen (A/38/760)	109	20. Dezember 1983	303
38/236	Programmhauptplan für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 (A/38/760)			
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	109	20. Dezember 1983	304
	B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	109	20. Dezember 1983	306
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1984	109	20. Dezember 1983	306

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/237	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 (A/38/760).....	109	20. Dezember 1983	307
38/238	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 (A/38/760)	109	20. Dezember 1983	307
38/239	Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs (A/38/760) ...	109	20. Dezember 1983	308

38/30 — Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Jahresabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen², des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen³, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palastinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen⁵, der vom Hohen Kommissar für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Beiträge⁶ und des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen⁷ für die am 31. Dezember 1982 abgelaufene Rechnungsperiode sowie der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

unter Berücksichtigung der von den Delegationen im Laufe der Debatte im Fünften Ausschuss geäußerten Ansichten¹⁰,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Jahresabschlüsse sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses an;

2. *stimmt* den Feststellungen und Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu;

3. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuss und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den von ihren Feststellungen und Bemerkungen betroffenen Bereichen, darunter gegebenenfalls auch den im Zusammenhang mit dem Einsatz von Experten und Beratern auftretenden Problemen, auch weiterhin vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden;

4. *ersucht* die Leiter der betreffenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in ihren Zuständigkeitsbereichen die gegebenenfalls aufgrund der Stellungnahmen und Feststellungen in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen;

5. *bittet* die Leitungsgremien der betreffenden Organisationen, sich alljährlich auf ihren ordentlichen Tagungen mit den Abhilfemaßnahmen zu befassen, die

² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 5A (A/38/5/Add.1)

³ Ebd., Beilage 5B (A/38/5/Add.2)

⁴ Ebd., Beilage 5C (A/38/5/Add.3 mit Korr.1)

⁵ Ebd., Beilage 5D (A/38/5/Add.4 mit Korr.1)

⁶ Ebd., Beilage 5E (A/38/5/Add.5)

⁷ Ebd., Beilage 5G (A/38/5/Add.7)

⁸ Ebd., Beilage 5A (A/38/5/Add.1), Abschnitt IV; ebd., Beilage 5B (A/38/5/Add.2), Abschnitt III; ebd., Beilage 5C (A/38/5/Add.3 mit Korr.1), Abschnitt II; ebd., Beilage 5D (A/38/5/Add.4 mit Korr.1), Abschnitt III; ebd., Beilage 5E (A/38/5/Add.5), Abschnitt II; und ebd., Beilage 5G (A/38/5/Add.7), Abschnitt IV

⁹ A/38/433

¹⁰ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fifth Committee, 5.-8. Sitzung, und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korr.

die Leiter der jeweiligen Organisationen auf die Stellungnahmen und Feststellungen in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses hin ergriffen haben.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

38/31 — Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation¹¹;

2. *leitet* den Bericht des Beratenden Ausschusses wie auch die im Laufe seiner Behandlung im Fünften Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen¹² an die betreffenden Organisationen weiter;

3. *übermittelt* den Bericht des Beratenden Ausschusses dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Ausschuss der externen Rechnungsprüfer, dem Programm- und Koordinierungsausschuss und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zur Kenntnisnahme;

4. *bittet* den Beratenden Ausschuss, gemäß Ziffer 5 b) der Generalversammlungsresolution 36/229 vom 18. Dezember 1981 auch weiterhin in ungeraden Jahren besondere Untersuchungen durchzuführen und bei Bedarf darüber zu berichten.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

38/32 — Konferenzplan

A

BERICHT DES KONFERENZAUSSCHUSSES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses¹³,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Konferenzausschusses;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen

* Vgl. die Fußnote auf S. 281

¹¹ A/38/515 mit Korr.1

¹² Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fifth Committee, 24. und 33. Sitzung; und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korr.

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 32 (A/38/32)

nen für die Jahre 1984 bis 1985¹⁴ vorbehaltlich aller Änderungen aufgrund von weiteren Beschlüssen der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Konferenzressourcen bei der Durchführung des Konferenz- und Sitzungskalenders für 1984-1985 so rationell und wirksam wie möglich genutzt werden.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

B

ZUSAMMENSETZUNG DES KONFERENZAUSSCHUSSES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3351 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, 32/72 vom 9. Dezember 1977 und 35/10 A vom 3. November 1980,

ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung zweiundzwanzig Mitgliedstaaten für eine dreijährige Amtszeit im Konferenzausschuß zu ernennen.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

C

KONFERENZPLAN

Die Generalversammlung

1. *ersucht* den Konferenzausschuß, die Bestimmungen von Abschnitt I der Generalversammlungsresolution 31/140 vom 17. Dezember 1976 sowie alle anderen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Konferenzplan zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Konferenzausschuß eine Zusammenfassung der auf der laufenden Tagung des Fünften Ausschusses zur Frage des "Konferenzplans" geführten Erörterungen¹⁵ vorzulegen, einschließlich des Wortlauts aller Änderungsvorschläge zu dem vom Konferenzausschuß in Ziffer 4 seines Berichts¹³ empfohlenen Resolutionsentwurf C.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

D

VERKÜRZUNG DER TAGUNGSDAUER ODER EINFÜHRUNG EINES ZWEIJAHRESZYKLUS FÜR TAGUNGEN VON ORGANEN DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 32/71, Abschnitt IV und 32/72 vom 9. Dezember 1977 sowie 35/10 A vom 3. November 1980,

besorgt angesichts der erstaunlich geringen Auslastung der Konferenzressourcen durch die Organe der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Konferenzausschusses zum Abbau der Überlastung der Konferenzdienste¹⁶;

2. *bittet* den Konferenzausschuß, seine Konsultationen mit den Vorständen derjenigen Organe fortzusetzen, die während der vergangenen drei Jahre 75 % oder weniger der ihnen zur Verfügung gestellten Konferenzressourcen in Anspruch genommen haben, mit dem Ziel einer entsprechenden Anpassung der Tagungsdauer dieser Organe;

3. *ersucht* ihre Nebenorgane, im Interesse einer größeren Effizienz zu erwägen, ob sie nicht nur alle zwei Jahre zusammentreten und Bericht erstatten können;

4. *ersucht* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie in den letzten Jahren die ihnen für Sitzungen zugewiesene Zeit nicht voll ausgenutzt haben, auf ihren Organisationstagungen die Möglichkeit einer Verbesserung ihrer Arbeitsorganisation im Sinne einer wirksameren Nutzung der Konferenzressourcen zu prüfen und hierzu konkrete Vorschläge, wo dies möglich ist auch Vorschläge zur Verkürzung der Tagungsdauer vorzulegen;

5. *bittet* die Organe der Vereinten Nationen, vor Eröffnung ihrer Arbeitstagungen informelle Konsultationen mit dem Ziel der Einigung über Organisationsfragen sowie über die Zusammensetzung ihres Präsidiums abzuhalten.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

E

KONTROLLE UND BEGRENZUNG DER DOKUMENTATION

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2538 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2732 (XXV) vom 16. Dezember 1970, 31/140 Abschnitt II vom 17. Dezember 1976, 33/56 Abschnitt II vom 14. Dezember 1978, 34/50 vom 23. November 1979, 36/117 vom 10. Dezember 1981 und 37/14 C und D vom 16. November 1982 sowie auf ihren Beschluß 34/401 vom 19. September 1980,

1. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, auf das Ziel zu achten, Bitten um die Erstellung von Berichten oder die Verteilung von Dokumenten auf ein Mindestmaß zu begrenzen;

2. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen*, bei der Beantwortung von Fragebögen oder von Vorschlägen von Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen auf das Ziel zu achten, sich bei der Darlegung ihrer Positionen möglichst kurz zu fassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den von ihm versandten Fragebögen einen Hinweis auf diese Resolution beizulegen;

¹⁴ Ebd., Anhang II
¹⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fifth Committee, 4., 8., 9. und 25. Sitzung und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korr.

* Vgl. die Fußnote auf S. 281

¹⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 32 (A/38/32), Ziffer 13-25

4. *bittet* ihre Nebenorgane, in ihre Tagesordnungen einen Punkt über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation aufzunehmen, um für knappe Berichte zu sorgen;

5. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs, die Länge und Anzahl der im Sekretariat erstellten Berichte zu reduzieren, und ersucht ihn, diese Maßnahmen fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage zu prüfen, wie die redaktionellen Fähigkeiten der Sekretariatsbediensteten verbessert werden können, die an den Vorstufen der Endfassung von Berichten der Gremien der Vereinten Nationen beteiligt sind, damit diese Berichte knapper werden;

7. *fordert* ihre Nebenorgane *auf*, in ihren Berichten frühere Resolutionen zu ihrer Tätigkeit nicht im vollen Wortlaut wiederzugeben, sondern stattdessen als Quellenangaben Listen mit den genauen Titeln und Dokumentennummern dieser Dokumente beizufügen;

8. *beschließt*, daß bei allen ihren Organen, die Anspruch auf Kurzprotokolle haben, die bisherige Gewohnheit eingestellt werden soll, abgegebene Erklärungen als separates Dokument im vollen Wortlaut wiederzugeben;

9. *beschließt ferner*, daß ein solches Gremium nur dann Ausnahmen von dieser Regel machen darf, wenn die betreffenden Erklärungen als Diskussionsgrundlage dienen sollen und wenn das Gremium nach Anhörung einer Erklärung über die finanziellen Auswirkungen beschließt, daß solche Erklärungen im vollen Wortlaut in das Kurzprotokoll aufgenommen oder als separates Dokument bzw. als Anhang zu einem genehmigten Dokument wiedergegeben werden können;

10. *ersucht* den Konferenzausschuß, eine Durchführbarkeitsstudie zur Frage der Einführung einer kürzeren Form von Kurzprotokollen vorzunehmen;

11. *ersucht* den Konferenzausschuß, den verschiedenen Gründen für das verspätete Erscheinen von Dokumenten in den einzelnen Amts- und Arbeitssprachen nachzugehen und sich um mögliche Lösungen für dieses Problem zu bemühen;

12. *bittet* alle aufgrund von Verträgen geschaffenen Gremien *eindringlich*, ihren Bedarf an Dokumentation zu überprüfen und dabei besonders an eine eventuelle Reduzierung ihres Bedarfs an Kurzprotokollen zu denken;

13. *bittet* den Konferenzausschuß, den von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe geplanten Bericht über die Veröffentlichungspolitik und die Veröffentlichungspraxis des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

14. *ersucht* ihre Nebenorgane, die periodische Veröffentlichungen herausgeben, diese Veröffentlichungen zu überprüfen, mit dem Ziel, festzustellen, welche Veröffentlichungen nicht mehr sinnvoll sind und daher eingestellt werden können;

15. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, ebenfalls seine Nebenorgane, die periodische Veröffentlichungen herausgeben, um eine solche Überprüfung zu ersuchen;

16. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuß, je nach Zweckmäßigkeit im Rahmen des Mittelfristigen Plans oder des Programmhaushalts periodische Veröffentlichungen zu überprüfen;

17. *empfiehlt* den zwischenstaatlichen Gremien, bei einer solchen Überprüfung folgende Kriterien zu beachten:

a) den Nutzen der Veröffentlichung für die angesprochene Lesergruppe, soweit sich dieser Nutzen aufgrund von Leserreaktionen oder von Verkaufszahlen einschätzen läßt;

b) das Bestehen eines Bedarfs;

c) die erforderliche Qualität der Analysen oder Daten;

d) die Förderung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen;

e) die weitere Gültigkeit des ursprünglichen Mandats;

f) wo dies in Frage kommt, die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe in ihrem Bericht über die Veröffentlichungspolitik und Veröffentlichungspraxis des Systems der Vereinten Nationen.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

F

BESSERE ARBEITSPLANUNG UND AUSLASTUNG DER KONFERENZRESSOURCEN

Die Generalversammlung

1. *ersucht* den Generalsekretär, dem Konferenzausschuß eine kurze Übersicht über folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

a) materielle und personelle Konferenzressourcen für den Amtssitz der Vereinten Nationen und ganz allgemein die Dienstorte der Vereinten Nationen, u.a. unter Angabe der verfügbaren Räumlichkeiten und der jeweiligen Dokumentations-, Dolmetsch- und Übersetzungskapazitäten, in einer Form, die für alle Kategorien von geplanten, im Rahmen des Möglichen vorauszusehenden oder bereits abgehaltenen Tagungen der Organe der Vereinten Nationen einen nach den zu behandelnden Sachgebieten geordneten Vergleich zwischen dem Bedarf und der Konferenzbetreuungskapazität ermöglicht;

b) externe Konferenzdienste, die den Vereinten Nationen in dringenden bzw. im Konferenzplan nicht vorgesehenen Fällen zur Verfügung stehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, allen Gremien der Vereinten Nationen als weitere Unterlagen zur Durchführung dieser Resolution die in Ziffer 1 genannten Informationen zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

* * *

Der Präsident der Generalversammlung unterrichtete danach den Generalsekretär [A/38/758] davon, daß er gemäß Resolution B oben die zweiundzwanzig Mitglieder des Konferenzausschusses ernannt hatte.

Damit gehören dem Konferenzausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN, BAHAMAS, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BULGARIEN, CHILE, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, HONDURAS, INDONESIA, ITALIEN, JAPAN, KENIA, MEXIKO, NIGERIA, ÖSTERREICH, SENEGAL, SRI LANKA, TUNESIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND ZYPERN.

38/33 – Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/125 B vom 17. Dezember 1983,

nach Prüfung des Berichts des Beitragsausschusses¹⁷, in Anerkennung der Tatsache, daß eine bessere Methodik zur Bemessung der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten erforderlich ist, wenn der Beitragsschlüssel gerechter und ausgewogener gestaltet werden soll;

eingedenk dessen, daß die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, nach der von der Generalversammlung entsprechend ihrer tatsächlichen Zahlungsfähigkeit vorgenommenen Kostenverteilung für die Ausgaben der Vereinten Nationen aufzukommen,

1. nimmt Kenntnis von dem in Resolution 37/125 B erbetenen Bericht des Beitragsausschusses über den Fortgang seiner Arbeiten¹⁸;

2. ersucht den Beitragsausschuß, sein mit Resolution 37/125 B übertragenes Mandat unter Berücksichtigung der auf der 37. und 38. Tagung der Generalversammlung vorgebrachten Stellungnahmen der Mitgliedstaaten wahrzunehmen;

3. bittet den Generalsekretär, dem Beitragsausschuß die Einrichtungen und Dienste—und auf Ersuchen des Ausschusses auch die erforderliche zusätzliche Hilfe—zur Verfügung zu stellen, die er für die Durchführung seiner Arbeit braucht;

4. ersucht den Generalsekretär insbesondere, den Mitgliedern des Beitragsausschusses die vom Statistischen Amt erstellten Studien sobald wie möglich nach Abschluß jeder einzelnen Studie zu übermitteln.

71. Plenarsitzung
25. November 1983

38/35 – Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung**A***Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 350 (1974) vom 31. Mai 1974, 363 (1974) vom 29. November 1974, 369 (1975) vom 28. Mai 1975, 381 (1975) vom 30. November 1975, 390 (1976) vom 28. Mai 1976, 398 (1976) vom 30. November 1976, 408 (1977) vom 26. Mai 1977, 420 (1977) vom 30. November 1977, 429 (1978) vom 31. Mai 1978, 441 (1978) vom 30. November 1978, 449 (1979) vom 30. Mai 1979, 456 (1979) vom 30. November 1979, 470 (1980) vom 30. Mai 1980, 481 (1980) vom 26. November 1980, 485 (1981) vom 22. Mai 1981, 493

¹⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 11 (A/38/11) sowie A/38/11/Add.1 und Add.1/Korr.2

¹⁸ Ebd., Beilage 11 (A/38/11), Abschnitt II-IV

¹⁹ A/38/472 mit Korr.1

²⁰ A/38/588

(1981) vom 23. November 1981, 506 (1982) vom 26. Mai 1982, 524 (1982) vom 29. November 1982, 531 (1983) vom 26. Mai 1983 sowie 543 (1983) vom 29. November 1983,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975, 31/5 D vom 22. Dezember 1976, 32/4 C vom 2. Dezember 1977, 33/13 D vom 8. Dezember 1978, 34/7 C vom 3. Dezember 1979, 35/44 vom 1. Dezember 1980, 35/45 A vom 1. Dezember 1980, 36/66 A vom 30. November 1981 sowie 37/38 A vom 30. November 1982,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der in Generalversammlungsresolution 1874 (S-VI) vom 27. Juni 1963 und in anderen Resolutionen der Versammlung erwähnten besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

I

beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1983 auf dem in Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Abschnitt III der Versammlungsresolution 37/38 A den Betrag von 17.186.496 US-Dollar brutto (16.983.996 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

1. beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Dezember 1983 bis einschließlich 31. Mai 1984 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 17.489.500 US-Dollar bereitzustellen;

2. beschließt ferner als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung die Aufteilung des Betrags von 17.489.500 US-Dollar unter den Mitgliedstaaten, wobei das Schema von Versammlungsresolution 3101 (XXVIII) sowie die Bestimmungen von Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe b) und c) und Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 31/5 D Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 32/4 C Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 33/13 D Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 34/7 C Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 35/45 A Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 36/66 A Abschnitt V Ziffer 1 und Resolution 37/38 A Abschnitt V Ziffer 1 zu befolgen und der Beitragsschlüssel für 1983, 1984 und 1985 anzuwenden sind;

3. *beschließt*, daß mit der gemäß obiger Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten gebilligten Einnahmen von schätzungsweise 10.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1983 bis einschließlich 31. Mai 1984 verrechnet wird;

4. *beschließt*, daß mit den gemäß Ziffer 2 dieses Abschnitts unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die jeweiligen Guthaben der Mitgliedstaaten beim Steuerausgleichsfonds aus dem gebilligten, schätzungsweise 199.500 US-Dollar betragenden Personalabgabeaufkommen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1983 bis einschließlich 31. Mai 1984 verrechnet werden;

III

ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 543 (1983) genehmigten Zeitraum von 6 Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Beobachtertruppe vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1984 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.914.916 US-Dollar brutto (2.880.000 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

IV

1. *betont* die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sicherzustellen;

79. Plenarsitzung
1. Dezember 1983

B

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs¹⁹ dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf Ziffer 5 im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Streitkräfte, insbesondere gegenüber den truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/13 E vom 14. Dezember 1978, 34/7 D vom 17. Dezember 1979, 35/45 B vom 1. Dezember 1980, 36/66 B vom 30. November 1981 und 37/38 B vom 30. November 1982,

angesichts dessen, daß aufgrund der Einbehaltung der Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten zur Ergänzung der Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Streitkräfte in vollem Umfang auf die Guthaben im Sonderkonto für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde,

besorgt darüber, daß die Anwendung der Regeln 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Streitkräfte weiterhin erschweren würde,

beschließt, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 5.191.637 US-Dollar, der sonst nach diesen Regeln verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Generalversammlungsresolution 33/13 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird.

79. Plenarsitzung
1. Dezember 1983

38/38 – Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon²¹ und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 427 (1978) vom 3. Mai 1978, 434 (1978) vom 18. September 1978, 444 (1979) vom 19. Januar 1979, 450 (1979) vom 14. Juni 1979, 459 (1979) vom 19. Dezember 1979, 474 (1980) vom 17. Juni 1980, 483 (1980) vom 17. Dezember 1980, 488 (1981) vom 19. Juni 1981, 498 (1981) vom 18. Dezember 1981, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 523 (1982) vom 18. Oktober 1982, 529 (1983) vom 18. Januar 1983, 536 (1983) vom 18. Juli 1983 sowie 538 (1983) vom 18. Oktober 1983,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-8/2 vom 21. April 1978, 33/14 vom 3. November 1978, 34/9 B vom 17. Dezember 1979, 35/44 vom 1. Dezember 1980, 35/115 A vom 10. Dezember 1980, 36/138 A vom 16. Dezember 1981, 36/138 C vom 19. März 1982 sowie 37/127 A vom 17. Dezember 1982,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

²¹ A/38/473 mit Korr.1
²² A/38/589

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen Friedenssicherungsoperationen haben,

eingedenk der besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung von im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen Friedenssicherungsoperationen,

I

beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Dezember 1982 bis einschließlich 18. Januar 1983 auf dem in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Versammlungsresolution 37/127 A Abschnitt V den Betrag von 15.229.666 US-Dollar brutto (15.087.833 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Januar bis einschließlich 18. Juli 1983 auf dem Sonderkonto entsprechend der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erteilten Ermächtigung und der Aufteilung gemäß Generalversammlungsresolution 37/127 A Abschnitt IV einen Betrag von 80.331.000 US-Dollar brutto (79.466.000 US-Dollar netto) bereitzustellen;

III

beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Juli bis einschließlich 18. Oktober 1983 auf dem Sonderkonto entsprechend der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erteilten Ermächtigung und der Aufteilung gemäß Generalversammlungsresolution 37/127 A Abschnitt VI einen Betrag von 40.379.000 US-Dollar brutto (39.925.000 US-Dollar netto) bereitzustellen;

IV

beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Oktober bis einschließlich 18. Dezember 1983 auf dem Sonderkonto entsprechend der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erteilten Ermächtigung und der Aufteilung gemäß Generalversammlungsresolution 37/127 A Abschnitt VI einen Betrag von 23.482.000 US-Dollar brutto (23.162.000 US-Dollar netto) bereitzustellen;

V

1. *beschließt*, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Dezember 1983 bis einschließlich 18. April 1984 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 46.964.000 US-Dollar bereitzustellen;

2. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarun-

gen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung die Aufteilung des Betrags von 46.964.000 US-Dollar unter den Mitgliedstaaten, wobei das Schema von Versammlungsresolution 33/14 sowie die Bestimmungen von Resolution 34/9 B Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 35/115 A Abschnitt VI Ziffer 1, Resolution 36/138 A Abschnitt VI Ziffer 1 und Resolution 37/127 A Abschnitt IX Ziffer 1 zu befolgen und der Beitragsschlüssel für 1983, 1984 und 1985 anzuwenden sind;

3. *beschließt*, daß mit den gemäß obiger Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten gebilligten Einnahmen von schätzungsweise 13.333 US-Dollar für den Zeitraum vom 19. Dezember 1983 bis einschließlich 18. April 1984 verrechnet wird;

4. *beschließt*, daß mit den gemäß Ziffer 2 dieses Abschnitts unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten im Einklang mit Versammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die jeweiligen Guthaben der Mitgliedstaaten beim Steuerausgleichsfonds aus dem gebilligten, schätzungsweise 626.667 US-Dollar betragenen Personalabgabeaufkommen für den Zeitraum vom 19. Dezember 1983 bis einschließlich 18. April 1984 verrechnet werden;

VI

ermächtigt den Generalsekretär – für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon über den in seiner Resolution 538 (1983) genehmigten Zeitraum von 6 Monaten hinaus beizubehalten, und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur tatsächlichen Höhe der Ausgabenverpflichtungen für alle nach dem 19. April 1984 unter Umständen gebilligten Mandatsperioden –, für den Zeitraum vom 19. April bis einschließlich 18. Dezember 1984 für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.741.000 US-Dollar brutto (11.581.000 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

VII

1. *bittet* die Mitgliedstaaten erneut um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten um freiwillige Barzahlungen auf das gemäß ihrer Resolution 34/9 D vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Zwischenkonto;

VIII

ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Veranlassungen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon mit einem Höchstmaß an Effizienz und Wirtschaftlichkeit verwaltet wird.

B*Die Generalversammlung,*

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs²¹ dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon und unter Bezugnahme auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

ingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon, insbesondere gegenüber den Regierungen der truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/9 E vom 17. Dezember 1979, 35/115 B vom 17. Dezember 1980, 36/138 B vom 16. Dezember 1981 sowie 37/127 B vom 17. Dezember 1983,

angesicht dessen, daß bestimmte Mitgliedstaaten ihre Beiträge einbehalten haben und daher die Guthaben im Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon voll aufgebraucht wurden, um die Einnahmen aus den zur Deckung der Truppenkosten eingegangenen Beiträgen zu ergänzen,

in der Befürchtung, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon weiter erschweren würde,

beschließt, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen in bezug auf den Betrag von 5.599.876 US-Dollar, der sonst nach diesen Artikeln verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil der Generalversammlungsresolution 34/9 E genannten Konto gutgeschrieben und dort bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird.

83. Plenarsitzung
5. Dezember 1983

38/226 – Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1982-1983**A****ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1982-1983***Die Generalversammlung*

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 *den Beschluß*, die mit ihrer Resolution 37/243 A vom 21. Dezember 1982 bewilligten Mittel in Höhe von 1.472.961.700 US Dollar wie folgt um 3.322.200 US-Dollar zu verringern:

<i>Kapitel</i>	<i>Mittelbewilligung gemäß Resolution 37/243 A</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Endgültige Mit- telbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
TEIL I. Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung			
1. Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung	38.849.500	(610.300)	38.239.200
TEIL I INSGESAMT	38.849.500	(610.300)	38.239.200
TEIL II. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten			
2A. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten...	76.918.600	(385.300)	76.533.300
2B. Hauptabteilung Abrüstungsfragen	7.408.200	(22.100)	7.386.100
TEIL II INSGESAMT	84.326.800	(407.400)	83.919.400
TEIL III. Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung			
3. Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung	21.106.700	(1.244.500)	19.862.200
TEIL III INSGESAMT	21.106.700	(1.244.500)	19.862.200

<i>Kapitel</i>	<i>Mittelbewilligung gemäß Resolution 37/243 A</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Endgültige Mit- telbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
<i>TEIL IV. Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen</i>			
4. Leitungsorgane (Wirtschaft- und Sozialbereich) .	2.597.500	(67.200)	2.530.300
5A. Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit .	3.280.500	(49.800)	3.230.700
5B. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	3.615.600	20.100	3.635.700
6. Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	43.669.700	126.000	43.795.700
7. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	15.647.300	913.400	16.560.700
8. Bereich Sekretariatsdienste für Wirtschafts- und Sozialfragen	3.200.500	(235.700)	2.964.800
9. Transnationale Unternehmen	9.000.300	(541.600)	8.458.700
10. Wirtschaftskommission für Europa	23.749.200	787.100	24.536.300
11. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	29.155.700	1.088.000	30.243.700
12. Wirtschaftskommission für Lateinamerika	44.863.000	(443.900)	44.419.100
13. Wirtschaftskommission für Afrika	37.302.500	337.100	37.639.600
14. Wirtschaftskommission für Westasien	19.502.500	1.595.000	21.097.500
15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	52.411.700	(547.400)	51.864.300
16. Internationales Handelszentrum	8.293.700	(140.800)	8.152.900
17. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	71.782.400	2.825.500	74.607.900
18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	11.404.600	(416.900)	10.987.700
19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT)	9.131.300	(1.482.700)	7.648.600
20. Internationale Suchtstoffkontrolle	5.881.000	(287.200)	5.593.800
21. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	28.939.900	(1.395.300)	27.544.600
22. Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	4.856.200	471.800	5.328.000
23. Menschenrechte	10.789.600	415.000	11.204.600
24. Reguläres Programm für technische Zusammenarbeit	30.843.900	(414.300)	30.429.600
<i>TEIL IV INSGESAMT</i>	469.918.600	2.556.200	472.474.800
<i>TEIL V. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
25. Internationaler Gerichtshof	8.956.700	461.900	9.418.600
26. Rechtsfragen	13.061.800	(338.900)	12.722.900
<i>TEIL V INSGESAMT</i>	22.018.500	123.000	22.141.500
<i>TEIL VI. Presse und Information</i>			
27. Presse und Information	64.635.000	(2.316.800)	62.318.200
<i>TEIL VI INSGESAMT</i>	64.635.000	(2.316.800)	62.318.200
<i>TEIL VII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28. Verwaltung und Verwaltungsorganisation	265.778.500	5.721.300	271.499.800
29. Konferenz- und Bibliotheksdienste	245.223.500	(6.942.600)	238.280.900
<i>TEIL VII INSGESAMT</i>	511.002.000	(1.221.300)	509.780.700

		Mittelbewilligung gemäß Resolution 37/243 A	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Endgültige Mit- telbewilligung
<i>Kapitel</i>			(in US-Dollar)C	
TEIL VIII. Sonderausgaben				
30.	Schuldverschreibung der Vereinten Nationen . . .	17.220.300	(302.000)	16.918.300
	TEIL VIII INSGESAMT	17.220.300	(302.000)	16.918.300
TEIL IX. Personalabgabe				
31.	Personalabgabe	207.802.500	(684.100)	207.118.400
	TEIL IX INSGESAMT	207.802.500	(684.100)	207.118.400
TEIL X. Kapitalaufwand				
32.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstük- ken und Gebäuden	36.081.800	(101.000)	35.980.800
	TEIL X INSGESAMT	36.081.800	(101.000)	35.980.800
TEIL XI. Sonderzuwendungen				
33.	Vorschuß an das Ausbildungs- und Forschungs- institut der Vereinten Nationen	-	886.000	886.000
	TEIL XI INSGESAMT	-	886.000	886.000
	GESAMTSUMME	1.472.961.700	(3.322.200)	1.469.639.500

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel von einem Haushaltskapitel auf ein anderes zu übertragen;

3. Der nach den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehene Netto-Gesamtbetrag für außerhalb des Hauses auszuführende Druckaufträge wird unter der Leitung des Beirats für Publikationen der Vereinten Nationen als Ganzes verwaltet;

4. Die Mittelbewilligungen für das ordentliche Programm der technischen Zusammenarbeit in Kapitel 24, Teil IV werden im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, soweit nicht die Bestimmungen der Mittelbindungen und deren Gültigkeitsdauer folgenden Verfahren unterliegen:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für persönliche Dienstleistungen bleiben im folgenden Zweijahreszeitraum gültig, vorausgesetzt, daß die Bestellung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den im Rahmen des laufenden Zweijahreszeitraums eingegangene Mittelbindungen gelten, 24 Arbeitsmonate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für Stipendien bleiben bis zur Auszahlung gültig, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung ein offizielles Schreiben über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Mittelbindungen für im laufenden Zweijahreszeitraum registrierte Verträge bzw. Bestellungen von Material oder Ausrüstungsgegenständen bleiben, sofern sie nicht storniert werden, gültig, bis die Bezahlung an den Auftragnehmer bzw. Verkäufer erfolgt;

5. Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 dieser Resolution bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1982-1983 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von 19.000 US-Dollar zum Kauf von Büchern, Zeitschriften, Landkarten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere, mit den Zielen und Bestimmungen dieses Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

6. Zur Einleitung der in Abschnitt II Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 38/192 vom 20. Dezember 1983 geforderten Aktivitäten ist der Generalsekretär ermächtigt, aus den im Zweijahreszeitraum 1982-1983 realisierten Einsparungen für 1984 Ausgabenverpflichtungen bis zu 1 Million US-Dollar einzugehen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1982-1983

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 folgenden Beschluß:

1. Die mit ihrer Resolution 37/243 B vom 21. Dezember 1982 gebilligten Voranschläge für nicht aus Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einnahmen in Höhe von 257.059.900 US-Dollar werden wie folgt um 374.200 US-Dollar verringert:

	Gemäß Resolution 37/243 B gebilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Berichtigter Betrag
(in US-Dollar)			
<i>Einnahmenkapitel</i>			
TEIL I. <i>Einnahmen aus der Personalabgabe</i>			
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	211.123.800	(978.700)	210.145.100
TEIL I INSGESAMT	211.123.800	(978.700)	210.145.100
TEIL II. <i>Sonstige Einnahmen</i>			
2. Allgemeine Einnahmen	32.194.500	3.464.400	35.658.900
3. Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige ...	13.741.600	(2.859.900)	10.881.700
TEIL II INSGESAMT	45.936.100	604.500	46.540.600
GESAMTSUMME	257.059.900	(374.200)	256.685.700

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushaltes nicht vorgesehene direkte Ausgaben der Postverwaltung der Vereinten Nationen, des Besucherdienstes, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/227—Programmplanung und Koordinierung im System der Vereinten Nationen

A

PROGRAMMPLANUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3043 (XXVII) vom 19. Dezember 1972, in der sie die neue Form der Präsentation des Haushaltes der Vereinten Nationen billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3199 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3534 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 31/93 vom 14. Dezember 1976, 32/197 vom 20. Dezember 1977, 32/206 vom 21. Dezember 1977, 33/118 vom 19. Dezember 1978, 34/224 vom 20. Dezember 1979, 35/9 vom 3. November 1980, 36/228 vom 18. Dezember 1981 und 37/234 vom 21. Dezember 1982, in denen sie weitere Einzelheiten über die Errichtung eines integrierten Systems zur Erstellung, Finanzierung, Überwachung und Evaluierung von Programmen in den Vereinten Nationen festsetzte,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine dreiundzwanzigste Tagung²³, des Berichts des Wirtschafts- und

Sozialrats²⁴ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1985²⁵,

ferner nach Behandlung der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1985²⁶, der Berichte des Generalsekretärs über die Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushaltes, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²⁷, über die Integrierung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung, der Finanzierung, der Überwachung und der Evaluierung von Programmen im Sekretariat der Vereinten Nationen²⁸, über die bei der Erstellung der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 angewandten Methoden, Verfahren und Zeitpläne²⁹ und über die Stärkung der Kapazität der Evaluierungsstellen und -systeme und der Zeitpläne für die Überprüfung der Evaluierungsprogramme³⁰ sowie des zweiten Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Ausarbei-

²⁴ Ebd., Beilage 3 (A/38/3)

²⁵ Ebd., Beilage 7 (A/38/7 mit Korr.1 und 2) und Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23)

²⁶ Ebd., Beilage 6 (A/38/6 mit Korr.1)

²⁷ A/38/126

²⁸ A/C.5/38/6 mit Korr.1

²⁹ A/C.5/38/7

³⁰ A/38/133 mit Korr.1

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/38/38)

tung von Regeln für den Planungs-, Programmerstellungs- und Evaluierungszyklus der Vereinten Nationen³¹,

besorgt über die verspätete Vorlage der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 im Programm- und Koordinierungsausschuß und im Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär die Absicht geäußert hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität des Systems der Vereinten Nationen zur Erstellung, Finanzierung, Überwachung und Evaluierung von Programmen zu ergreifen³²,

betonend, daß die strenge Maßhaltspolitik bei der Haushaltsführung sich nicht nachteilig auf die wirksame und effektive Durchführung der Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auswirken darf,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den qualitativen Verbesserungen bei der Präsentation der Programme in den verschiedenen Kapiteln der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1985²⁶,

I

Mittelfristiger Plan

verabschiedet Kapitel 21 Programm 1 Unterprogramm 5 (Soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten) sowie Kapitel 25 (Meeresfragen) des Mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989³³ in seiner entsprechend den Empfehlungen der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses³⁴ und entsprechend den Empfehlungen in den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1983/48 und 1983/49 vom 29. Juli 1983 abgeänderten Fassung sowie vorbehaltlich etwaiger Stellungnahmen des Dritten Ausschusses der Generalversammlung zu Kapitel 21 Programm 1 Unterprogramm 5;

II

Programmplanung, Programmaspekte des Haushalts, Überwachung der Programmdurchführung und Evaluierungsmethoden

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Programmanalysen in allen Kapiteln des Programmhaushalts zu verbessern und die Kapazität der Programmerstellungseinheiten und -systeme der Vereinten Nationen zu stärken;

2. *nimmt Kenntnis* von der Zusicherung des Generalsekretärs, daß er entsprechende Maßnahmen ergreifen werde, um in Zukunft Verspätungen bei der Veröffentlichung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt zu vermeiden³⁵;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der vom Generalsekretär geäußerten Absicht, 1984 die Arbeitsweise, die Strukturen und die Leistung des Sekretariats zu überprüfen³⁶;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der in Ziffer 3 genannten Überprüfung die Generalversammlungsresolution 32/197, insbesondere jedoch Abschnitt VIII im Anhang zu der genannten Resolution sowie die von den Mitgliedstaaten im Laufe der achtunddreißigsten Tagung vorgebrachten diesbezüglichen Auffassungen voll zu berücksichtigen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung seine Vorschläge zu möglichen organisatorischen Veränderungen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seine Überprüfung des Sekretariats auch Informationen über die unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Ziffer 413 bis 415 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses³³ ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen, die die dem Programm- und Koordinierungsausschuß vom Sekretariat geleistete Unterstützung maximieren und verbessern sollen, und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die vierundzwanzigste Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses zu berichten;

6. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, wie von der Versammlung in Abschnitt II ihrer Resolution 37/234 erbeten, möglichst bald die in Anwendung der von der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedeten Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden erstellten Ausführungsbestimmungen zu veröffentlichen und dabei die Empfehlungen der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses voll zu berücksichtigen³⁷;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung im Einklang mit den folgenden allgemeinen Richtlinien mitzuteilen, welche Auswirkungen die von der Versammlung behandelten Resolutionsentwürfe auf die Programme hätten:

a) Jede Mitteilung sollte eine integrierte Aufstellung über die Auswirkungen auf die Programme sowie über die administrativen und finanziellen Auswirkungen darstellen;

b) Aus jeder Mitteilung sollte hervorgehen, wie die im Resolutionsentwurf vorgeschlagenen Aktivitäten die Zielsetzungen und Strategien des derzeitigen legislativen Mandats erfüllen bzw. verstärken;

c) Jede Mitteilung sollte zur Beschlußfassung durch die Generalversammlung folgende Elemente enthalten:

i) eine Analyse und eine Empfehlung des Generalsekretärs bezüglich der Finanzierung der vorgeschlagenen Aktivitäten;

ii) eine Analyse alternativer Möglichkeiten zur Finanzierung der vorgeschlagenen Aktivitäten durch bereits getätigte oder zusätzliche Mittelzuweisungen;

iii) im Falle einer möglichen Finanzierung durch bereits vorhandene Ressourcen weitere Hinweise auf vorhersehbare Auswirkungen eines Resolutionsentwurfs auf bereits laufende Programme innerhalb der einschlägigen Kapitel des Programmhaushalts;

8. *beschließt*, daß die Verabschiedung neuer Resolutionen durch die Generalversammlung nur dann die Einstellung aufgrund eines legislativen Mandats durchgeführter Aktivitäten oder Programme oder die Strei-

³¹ Vgl. A/38/160

³² A/C.5/38/6 mit Korr.1, Ziffer 10

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 6A (A/37/6/Add.1)

³⁴ Ebd., Beilage 38 (A/38/38), Erster Teil, Ziffer 137-139

³⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fifth Committee, 7. Sitzung, Ziffer 11

³⁶ Ebd., Ziffer 17

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/38/38), Erster Teil, Ziffer 151-170

chung bzw. Kürzung der von der Versammlung dafür zugewiesenen Mittel bedeutet, wenn die Versammlung dies ausdrücklich beschließt;

9. *beschließt*, daß die Tatsache, daß der Programm- und Koordinierungsausschuß normalerweise nicht in der Lage sein wird, die Mitteilungen über die Auswirkungen auf Programme im Laufe der Generalversammlungstagung zu prüfen, nur dann ihre Verabschiedung durch die Versammlung bzw. ihre anschließende Durchführung durch das Sekretariat verhindern oder verzögern darf, wenn die Versammlung dies beschließt;

10. *beschließt*, daß die Überprüfung der integrierten Aufstellungen über die Auswirkungen auf die Programme sowie die finanziellen und administrativen Auswirkungen denselben Verfahren unterliegen, wie die Generalversammlung sie in Regel 153 ihrer Geschäftsordnung für die Überprüfung von Mitteilungen über administrative und finanzielle Auswirkungen durch die Versammlung festgelegt hat;

11. *beschließt*, daß die neuen Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Mitteilungen über die Programmauswirkungen sowie über die finanziellen und administrativen Auswirkungen vorläufig nur für Resolutions- und Beschlußentwürfe gelten sollen, die der Generalversammlung auf ihren Tagungen vorgelegt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf dem Weg über die fünfundzwanzigste Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses über die bei der Anwendung von Ziffer 7 gewonnenen Erfahrungen zu berichten, damit die Versammlung die Situation überprüfen kann;

III

Stärkung der Kapazität der Evaluierungsstellen und -systeme der Vereinten Nationen und Zeitplan für die Überprüfung des Evaluierungsprogramms gemäß dem Ersuchen in den Generalversammlungsresolutionen 36/228 B und 37/234 Abschnitt II

1. *bekräftigt* ihre Resolution 36/228 B und bedauert, daß ihre Bestimmungen noch immer nicht durchgeführt wurden;

2. *erklärt erneut*, daß die Kapazität der Evaluierungsstellen und -systeme der Vereinten Nationen, insbesondere bei den Regionalkommissionen, im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge³⁸ gestärkt werden muß;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle verfügbaren Möglichkeiten einer Stärkung der Kapazität der Evaluierungsstellen und -systeme der Vereinten Nationen, darunter auch einen Zeitplan für die mit Generalversammlungsresolution 36/228 B verlangte Schaffung derartiger Stellen in allen Hauptabteilungen und die Maßnahmen für eine Neuverteilung von Ressourcen, noch vor der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu überprüfen und der Versammlung darüber auf der genannten Tagung zu berichten;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Verbesserung der Qualität der eingehenden Evaluierungsstudien in bestimmten Programmbereichen und betont, daß ein umfassendes Eva-

luierungssystem im Sinne der in Ziffer 189 bis 197 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses enthaltenen Empfehlungen³⁹ ausgearbeitet werden muß;

5. *schließt sich* den Empfehlungen und Feststellungen der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses über die eingehende Evaluierung der Tätigkeit der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung für Presse und Information⁴⁰ sowie dem Zeitplan für eine zwischenstaatliche Überprüfung der eingehenden und der alle drei Jahre vorgenommenen Evaluierungsstudien⁴¹ an;

IV

Vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Bereich der Fertigwaren finanzierte Aktivitäten der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

1. *schließt sich* den Empfehlungen der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴² und Abschnitt II der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/49 zu dem obengenannten Thema an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der vierundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses unter Berücksichtigung der Auffassungen der zwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses des Rats für industrielle Entwicklung und der nächsten Organisationstagung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen seinen umfassenden Bericht vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

B

Koordinierung im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer immer größeren Effektivität bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

I

Feststellungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses

1. *schließt sich* den Feststellungen und Empfehlungen der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses zum Jahresbericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für 1982-1983⁴³ an;

2. *schließt sich* den Feststellungen und Empfehlungen der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm-

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/38/38), Erster Teil

⁴⁰ Ebd., Ziffer 50-55

⁴¹ Ebd., Ziffer 195-197

⁴² Ebd., Ziffer 34-36

⁴³ Ebd., Ziffer 90 und 91

und Koordinierungsausschusses⁴⁴ sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/50 und dem Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1983/173 vom 28. Juli 1983 über die Gemeinsamen Sitzungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung an;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich bei seiner Überprüfung der Arbeitsweise der Gemeinsamen Sitzungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auf seiner Organisationstagung des Jahres 1984 auch mit Ziffer 12 der Generalversammlungsresolution 31/93 vom 14. Dezember 1976 und ihrer Anwendung zu befassen;

4. *schließt sich* den Feststellungen und Empfehlungen der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses zur systemübergreifenden Programmanalyse für den Bereich Meeresfragen und zu künftigen systemübergreifenden Programmanalysen⁴⁵ an;

5. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner vierundzwanzigsten Tagung und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1984, den ersten Bericht über die systemübergreifende Programmanalyse für den Bereich wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu prüfen;

6. *schließt sich* den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1983/76, 1983/77 und 1983/78 vom 29. Juli 1983 zur Frage der systemübergreifenden Überprüfungen einzelner wichtiger Sektoren der Mittelfristigen Pläne der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an;

7. *schließt sich* der Empfehlung der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses über die Koordinierung der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten im Ernährungs- und Agrarbereich in Asien und im Pazifik⁴⁶ an;

II

Weitere Feststellungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses

nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den weiteren Feststellungen und Empfehlungen der dreiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses zum Arbeitsprogramm und Arbeitsplan des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen⁴⁷, zur Durchführung der Empfehlungen der zweiundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses zum Bodenschätzprogramm⁴⁸ und zum Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Stärkung der Koordinierung der Informationssysteme im System der Vereinten Nationen⁴⁹ und schließt sich diesen an;

III

Auswirkungen der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Programmauswirkungen sowie die finanziellen und administrativen Auswirkungen der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵⁰.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/228 – Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen

A

AUSGABE VON SONDERBRIEFMARKEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zur Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/113 vom 10. Dezember 1980 und insbesondere auf Ziffer 1, 2 und 3, wonach die Bestimmungen der Artikel 5.2 und 7.1 der Finanzordnung der Vereinten Nationen nicht auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Briefmarken zum Thema Schutz und Erhaltung der Natur angewendet werden, damit ein Teil dieser Einnahmen nach Abzug der Herstellungskosten der Briefmarken unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zweckgebunden für die Förderung der guten Sache der Erhaltung und des Schutzes der Natur und der vom Aussterben bedrohten Arten eingesetzt werden kann, und wonach die verbleibenden Einnahmen auf ein Sonderkonto eingezahlt werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/13 vom 16. November 1982,

1. *beschließt*, die Hälfte der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der obengenannten Briefmarken zur Finanzierung von Projekten, durch die die Erhaltung und der Schutz der Natur und der vom Aussterben bedrohten Arten gefördert werden, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen zuzuweisen;

2. *beschließt*, die verbleibende Hälfte der Nettoeinnahmen dem Sonderkonto der Vereinten Nationen⁵² zuzuweisen;

3. *ersucht* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu gegebener Zeit einen Bericht über die Ergebnisse dieser Projekte und ihre Auswirkungen auf die Erhaltung und den Schutz der Natur und der vom Aussterben bedrohten Arten vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Finanzbericht über das Projekt zur Herausgabe von Sonderbriefmarken vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

⁴⁴ Ziffer 92-94; und Zweiter Teil, Ziffer 424 und 425

⁴⁵ *Ebd.*, Erster Teil, Ziffer 19

⁴⁶ *Ebd.*, Ziffer 124

⁴⁷ *Ebd.*, Ziffer 72 und 73

⁴⁸ *Ebd.*, Ziffer 79

⁴⁹ *Ebd.*, Ziffer 108

⁵⁰ E/AC.51/1983/L.6 mit Korr.1

⁵¹ A/C.5/38/9 mit Korr.1 und Add.1

⁵² Gemäß Resolutionen 2053 (XX) und 3049 (XXVII) geschaffen

B

FINANZLAGE DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zur Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen⁵¹ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation⁵³,

in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Erklärungen, welche die Mitgliedstaaten zum Punkt "Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen" im Fünften Ausschuß abgegeben haben⁵⁴,

1. *ersucht* den Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen, die Finanzlage der Organisation ständig zu überprüfen und – falls und sobald dies angebracht ist – der Generalversammlung darüber zu berichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung detaillierte Informationen über den Umfang, die Wachstumsrate und die Zusammensetzung des Defizits der Organisation wie auch über die von Mitgliedstaaten und anderen Stellen eingezahlten freiwilligen Beiträge vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/229 – Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

1. *nimmt Kenntnis* vom Jahresbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁵ und vom Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Empfehlungen der Gruppe⁵⁶;

2. *erklärt erneut*, daß sie der gebührenden Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe große Bedeutung beimißt;

3. *bittet* die Organe der Vereinten Nationen, bei Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe die Empfehlung in Ziffer 12 des Jahresberichts dieser Gruppe für 1983⁵⁷ zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Stellungnahmen zu Einzelberichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe wie auch seinen Bericht über die Verwirklichung der Empfehlungen dieser Gruppe so früh wie möglich vor Beginn der Tagung der Generalversammlung herauszugeben, auf der diese Berichte behandelt werden sollen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

* Vgl. die Fußnote auf S. 281

⁵³ A/38/515

⁵⁴ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fifth Committee*, 4.-6. sowie 8. Sitzung und *ebd.*, *Fifth Committee, Sessional Fascicle*, Korr.

⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/38/34)*

⁵⁶ A/C.5/38/8

38/230 – Respektierung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/212 vom 17. Dezember 1980, 36/232 vom 18. Dezember 1981 und 37/236 vom 21. Dezember 1982,

unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen Bedienstete der Organisation im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können, was für die angemessene Erfüllung ihres Auftrags unerlässlich ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Bediensteten, bei der Ausübung ihrer Pflichten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu beachten,

1. *nimmt* mit Besorgnis Kenntnis von den vom Generalsekretär im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegten Berichten an die Generalversammlung⁵⁷, aus denen hervorgeht, daß die Grundsätze im Zusammenhang mit der Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen noch immer nicht genügend beachtet werden;

2. *äußert besondere Besorgnis* angesichts der Verhaftung einer großen Anzahl von Bediensteten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und angesichts der Fälle, in denen – wie in den Berichten des Generalsekretärs⁵⁷ erwähnt – die volle Inanspruchnahme des Rechts der Organisationen auf Schutz ihrer Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes unmöglich war;

3. *bekräftigt* die oben genannten Resolutionen;

4. *begrüßt* die bereits ergriffenen und in Ziffer 7 seines Berichts genannten Maßnahmen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes internationaler Bediensteter⁵⁸;

5. *fordert* den Generalsekretär als obersten Verwaltungsbeamten der Organisation auf, unter Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel weiterhin als zentrale Koordinierungsstelle für die Förderung und Gewährleistung der Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen zu fungieren;

6. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär Bedienstete bestimmt hat, die mit besonderen Aufgaben im Bereich der Sicherheit und des Schutzes des Personals und des Eigentums der Organisation betraut sind;

7. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, durch die von ihm bestimmten, in Anhang III seines Berichts genannten Bediensteten vorrangig über Fälle von Festnahmen, Verhaftungen und möglichen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* und der mit diesen verwandten Organisationen zu berichten und für rasche diesbezügliche Maßnahmen zu sorgen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 281

⁵⁷ A/C.5/38/17 mit Korr. I und Add. 1, A/C.5/38/18

⁵⁸ A/C.5/38/17 mit Korr. I

8. *fordert* die Bediensteten der Vereinten Nationen *auf*, sich an die Verpflichtungen zu halten, die ihnen aus dem Personalstatut der Vereinten Nationen, insbesondere aus Artikel 1.8, erwachsen;

9. *ersucht* den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, in seinem Jahresbericht an die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung Vorschläge für weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz internationaler Beamter vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/231 – Personalstruktur des Sekretariats

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Personalpolitik und insbesondere ihrer Resolutionen 33/143 vom 20. Dezember 1978, 35/210 vom 17. Dezember 1980 und 37/235 vom 21. Dezember 1982,

im Hinblick darauf, daß hinsichtlich der Lage der nichtrepräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten wie auch bei den Bemühungen um eine ausgewogene und gerechte geographische Verteilung der Mitarbeiter im Sekretariat einige begrenzte Fortschritte erzielt worden sind,

besorgt darüber, daß bei den Bemühungen um die Erhöhung des Anteils der Frauen im Sekretariat vor allem im letzten Jahr kaum Fortschritte erzielt wurden und insbesondere darüber, daß das in Abschnitt III der Resolution 33/143 festgesetzte Ziel nicht erreicht wurde,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die dem Bereich Personalwesen (Office of Personnel Services) bei der Verwirklichung der Personalpolitik zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁵⁹;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um für die Verwirklichung der Bestimmungen der früheren Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolutionen 33/143, 35/210 und 37/235, zu sorgen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich in besonderem Maße um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele in folgenden Bereichen zu bemühen:

a) die Lage der nichtrepräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten;

b) die Einstellung, Laufbahnförderung und Beförderung von Frauen;

c) die Verwirklichung einer ausgewogenen und gerechten geographischen Verteilung der Mitarbeiter im gesamten Sekretariat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Rolle des zur Hauptabteilung Verwaltung und Verwaltungsorganisation gehörenden Bereichs Personalwesen in allen das Personal des gesamten Sekretariats betreffenden Fragen zu stärken;

5. *bekräftigt* ihr in Ziffer 8 der Resolution 37/235 A enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär, er möge der neununddreißigsten Tagung der Generalversamm-

lung über Fortschritte bei der Verwirklichung von Reformen der Personalpolitik in allen Aspekten berichten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/232 – Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1983⁶⁰ und *mit Dank* für denselben,

in Bekräftigung der zentralen Rolle, die der Kommission innerhalb des gemeinsamen Systems dabei zukommt, durch die Anwendung gemeinsamer personalpolitischer Maßstäbe und Regelungen einen einzigen, einheitlichen internationalen öffentlichen Dienst aufzubauen,

erneut erklärend, daß es sehr wichtig ist, daß alle Mitgliedsorganisationen des gemeinsamen Systems diese gemeinsamen Maßstäbe und Regelungen achten,

I

1. *bittet* alle in Frage kommenden Organisationen *eindringlich*, die Beschlüsse der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchzuführen und positiv auf die im Einklang mit ihrem Statut abgegebenen Empfehlungen der Kommission zu reagieren;

2. *bittet* die Leiter der in Frage kommenden Organisationen *eindringlich*, nach Beratung mit der Kommission ihren jeweiligen Leitungsgremien mitzuteilen, welche Beschlüsse oder Vorschläge von den Empfehlungen der Kommission abweichen würden;

3. *fordert* alle Organisationen des gemeinsamen Systems *auf*, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst mit allen Fragen im Zusammenhang mit Gehältern, Zulagen, Leistungen und anderen Beschäftigungsbedingungen zu befassen, damit diese im gesamten gemeinsamen System einheitlich angewendet werden;

4. *bekräftigt* die Grundsätze, die in dem mit Generalversammlungsresolution 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 gebilligten Statut der Kommission, insbesondere in Artikel 6, verankert sind, und *ersucht* die Regierungen, die Sekretariate und die Personalvertretungen um ihre Mitarbeit bei der Verwirklichung dieser Grundsätze;

5. *billigt* die von der Kommission in Ziffer 15 a) ihres Berichts empfohlene Schaffung eines Sonderindex für Pensionäre⁶¹;

6. *nimmt Kenntnis* vom derzeitigen Stand der Differenz zwischen der Vergütung der Bundesbeamten der Vereinigten Staaten und der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Kommission, in enger Absprache mit den in Frage kommenden Behörden der Vereinigten Staaten die Studie über die Entsprechungen zwischen den höheren Dienststufen im System der Vereinten

⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/38/30) und A/38/30/Add.1

⁶¹ Ebd., Beilage 30 (A/38/30)

⁵⁹ A/38/347 mit Korr.1

Nationen und dem "Senior Executive Service" im Bundesdienst der Vereinigten Staaten fertigzustellen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

8. *nimmt Kenntnis* von den bisher erzielten Fortschritten beim Vergleich der Gesamtvergütung auf der Grundlage der von beiden Diensten gebotenen Leistungen für den Inlandsdienst und ersucht die Kommission, die Generalversammlung ausgehend von der Gesamtvergütung jährlich über die Differenz zwischen der Vergütung der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Bundesbeamten der Vereinigten Staaten von Amerika zu informieren;

II

1. *äußert sich besorgt* angesichts der Tatsache, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst keine Korrekturen an der Einstufung bestimmter Dienstorte im Kaufkraftausgleichssystem vornehmen konnte, obwohl die Kaufkraftausgleichszahlungen gemessen an den jüngsten Erhebungen über die Lebensunterhaltskosten erwiesenermaßen überhöht sind;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Kommission um die Verbesserung des Kaufkraftausgleichssystems und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, insbesondere die in Generalversammlungsresolution 34/165 vom 17. Dezember 1979 geforderte Anwendung der revidierten Methoden zur Ermittlung der Lebenshaltungskosten zu beschleunigen und so den Mechanismus für die Besoldungsanpassung bei den Vereinten Nationen dahingehend zu verbessern, daß die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten an verschiedenen Dienstorten genauer berücksichtigt werden;

3. *fordert* die Leiter und die Bediensteten der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *auf*, mit der Kommission bei der Anwendung des Kaufkraftausgleichssystems voll zusammenzuarbeiten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission mit Wirkung vom 1. April 1983 ein Mietbeihilfesystem für Bedienstete des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge am Amtssitz und an anderen Dienstorten eingeführt hat, die bisher noch über kein Beihilfesystem verfügten;

5. *ersucht* die Kommission, das Mietbeihilfesystem zu überwachen, um seine Gerechtigkeit und auch seine Wirksamkeit zu gewährleisten;

III

1. *weist* auf ihre Resolution 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968 über Anreize zur Sprachausbildung in den Vereinten Nationen hin;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Sprachkenntnisse des Personals der Vereinten Nationen und über die Ergebnisse des Programms zur Förderung des Erlernens von Fremdsprachen vorzulegen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation vorzuschlagen;

3. *beschließt*,

a) die Ausbildungsbeihilfe für anspruchsberechtigte Bedienstete mit 75 Prozent der Kosten des Besuchs einer Bildungseinrichtung anzusetzen, wobei Kosten von

höchstens 6.000 US-Dollar pro Jahr anrechnungsfähig sind und die Rückerstattung 4.500 US-Dollar pro Jahr und Kind nicht überschreitet;

b) den Rückerstattungssatz für behinderte Kinder mit 100 Prozent der Kosten des Besuchs einer Bildungseinrichtung bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 US-Dollar anzusetzen;

c) den Höchstbetrag der erstattungsfähigen Internatskosten im Rahmen der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben von 6.000 US-Dollar auf 1.500 US-Dollar jährlich hinaufzusetzen;

d) diese Ausbildungsbeihilfe anhand von Mindestwährungssätzen auf der Grundlage der am 1. März 1983 gültigen Wechselkurse zu berechnen, damit bei der Rückerstattung der Ausbildungskosten an den einzelnen Dienstorten das Gerechtigkeitsprinzip gewahrt bleibt;

4. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst um die Durchführung einer Untersuchung über die Ausbildungsbeihilfe, die ursprünglich dazu vorgesehen war, die Wiedereingliederung eines Kindes in das Heimatland des Bediensteten zu erleichtern, sowie um Berichterstattung über die Untersuchungsergebnisse auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung;

IV

1. *nimmt Kenntnis* vom Beschluß der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁶², mit Wirkung vom 1. September 1983 die Bestimmungen über die Zulage für Mitarbeiter (des Allgemeinen Dienstes) ohne festen Wohnsitz am Dienstort dahingehend zu ändern, daß diese Zulage vorbehaltlich des in Ziffer 63 des Kommissionsberichts dargelegten Schutzes erworbener Rechte nunmehr während eines begrenzten Zeitraums von fünf Jahren nur an bestimmten Dienstorten gezahlt wird und nicht in die Berechnung des Ruhegehalts einbezogen wird;

2. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, Artikel 54 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen im Lichte des Beschlusses der Kommission zu überprüfen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung geeignete Empfehlungen vorzulegen;

3. *beschließt*, die modifizierte Nichtansässigen-Zulage in der Zwischenzeit nicht in die Berechnung des Ruhegehalts einzubeziehen;

V

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, insbesondere im Hinblick auf am Dienstort eingestellte Angehörige des Außendienstes eine umfassende Überprüfung des Krankenversicherungsschutzes nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen;

2. *billigt* die Empfehlung der Kommission⁶³, das gegenwärtige, nicht auf Beiträgen beruhende System der Sterbegeldversicherung beizubehalten, da es das kosten effektivste Leistungssystem darstellt;

⁶² Ebd., Ziffer 59, 60 und 62

⁶³ Ebd., Ziffer 110

VI

1. *weist hin* auf Abschnitt IV der Resolution 37/126 vom 17. Dezember 1982 und bekräftigt ihre Unterstützung der von der Kommission ins Auge gefaßten Gesamtkonzeption, die auf die Entwicklung von Politiken für ein auf Personalplanung beruhendes integriertes Personalverwaltungssystem abzielt und den Organisationen dabei helfen will, ihre Programmziele erfolgreich zu verwirklichen und gleichzeitig bessere Bedingungen für die Laufbahnförderung zu schaffen;

2. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, gemäß Artikel 13 ihres Statuts Stellenbewertungsnormen für am Dienort eingestellte Bedienstete zu schaffen, die zusammen mit Bediensteten mehrerer anderer Organisationen in gemeinsamen Arbeitsbereichen in Außendienststellen beschäftigt sind;

3. *äußert ihre Befriedigung darüber*, daß Stellenbewertungsnormen für den Allgemeinen Dienst und die verwandten Laufbahngruppen in New York entwickelt worden sind, und ersucht die in Frage kommenden Organisationen, die Durchführung dieser Normen zu koordinieren, um die Verbesserungsmöglichkeiten voll auszunutzen, die sich durch diese Normen bei der Stellengestaltung, der Einstellung, Laufbahnplanung und der Ausbildung ergeben;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Kommission, eine gemeinsame Konzeption für eine auf interinstitutioneller Ebene erfolgende Aufstellung von Verzeichnissen der verfügbaren Fachkräfte einzelner Berufslaufbahnen zu entwickeln;

5. *empfiehlt*, daß die Organisationen bei Mitarbeitern mit befristeten Verträgen nach fünf Jahren zufriedenstellender Tätigkeit im Regelfall auf die Ableistung einer Probezeit als Voraussetzung für einen Dauervertrag verzichten sollen;

6. *ersucht* die Kommission *erneut*, in Absprache mit den Organisationen und den Bediensteten dem in Artikel 14 ihres Statuts enthaltenen Mandat zur Entwicklung einer gemeinsamen Ausbildungs-, Einstellungs- und Beförderungspolitik für die Organisationen nachzukommen und der Generalversammlung darüber nach Abschluß jeder einzelnen Phase dieser Untersuchungen zu berichten;

VII

nimmt Kenntnis von den von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bisher erzielten Fortschritten bei der Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Außendienst und ersucht die Kommission, die Generalversammlung über weitere Entwicklungen im Rahmen ihrer Überprüfung auf dem laufenden zu halten;

VIII

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über die Frage zu berichten, welche Besoldungsstufen aufgrund langer Dienstzeit und besonderer Verdienste in den einzelnen Besoldungsgruppen gewährt werden könnten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/233 – Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶⁴*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1983 an die Generalversammlung und an die dem Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen⁶⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

unter Begrüßung der Verbesserung der versicherungstatistischen Lage des Fonds aufgrund der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 angewendeten Sparmaßnahmen,

besorgt über das anhaltende versicherungsstatistische Ungleichgewicht des Fonds und die steigenden Kosten des Pensionssystems,

in dem Wunsch, eine weitere Verbesserung der versicherungstatistischen Lage des Fonds herbeizuführen,

besorgt angesichts der unterschiedlichen Entwicklung, die die Höhe der pensionsfähigen Bezüge der Bediensteten des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge und die entsprechenden Vergütungen des für Vergleichszwecke herangezogenen öffentlichen Dienstes im Laufe der Jahre genommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3526 (XXX) vom 16. Dezember 1975, 31/196 vom 22. Dezember 1976, 33/120 vom 19. Dezember 1978, 34/221 vom 20. Dezember 1979, 35/215 vom 17. Dezember 1980, 36/118 vom 10. Dezember 1981 und 37/131 vom 17. Dezember 1982,

ingedenk früherer Generalversammlungsresolutionen, in denen es u.a. hieß, daß Änderungen des Pensionsanpassungssystems nicht zu erhöhten Zahlungsverpflichtungen für die Mitgliedstaaten führen sollten,

sich dessen bewußt, daß aufgrund des Zusammenwirkens einer Anzahl von Faktoren die Prüfung und Verabschiedung einschneidender Maßnahmen zur Behebung des versicherungstatistischen Ungleichgewichts notwendig geworden ist, einschließlich der im folgenden dargestellten Anhebung der Beitragssätze,

ingedenk der sozialen Aspekte des Pensionssystems, *sich dessen bewußt*, daß gemeinsame Anstrengungen der angeschlossenen Organisationen, der Beitragszahler und der Leistungsempfänger erforderlich sind, wenn das versicherungstatistische Ungleichgewicht vermindert oder beseitigt werden soll, so daß eine angemessene Höhe der Leistungen aus dem Fonds sichergestellt ist,

I

ÄNDERUNG DER SATZUNG DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 den Beitragssatz von 21 auf 21,75 Prozent der pensionsfähigen Bezüge anzuheben, wobei 14,5 Prozent von der angeschlossenen Organisation, d.h. vom Arbeitgeber, und 7,25 Prozent vom Versicherten zu entrichten sind;

2. *ändert* die Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen ohne retro-

⁶⁴ Vgl. auch Abschnitt X.B.6, Beschluß 38/452

⁶⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 9 (A/38/9 mit Korr.2); und A/38/9/Add.1 mit Korr.1 und 2

⁶⁶ A/38/547

aktive Wirkung wie im Anhang zu dieser Resolution festgelegt;

II

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES VERSICHERUNGSSTATISTISCHEN GLEICHGEWICHTS DES FONDS

ersucht den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, mit Hilfe des Ausschusses der Versicherungsstatistiker Anfang 1984 die verschiedenen auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung diskutierten Vorschläge im Hinblick auf eine Verminderung oder Beseitigung des versicherungstatistischen Ungleichgewichts des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen zu prüfen, einschließlich der folgenden Maßnahmen:

- a) Anhebung des Zinssatzes, der zur Umwandlung periodischer Leistungen in eine Kapitalsumme verwendet wird, auf ein realistisches Niveau;
- b) Festsetzung der Kapitalsumme in Form eines Netto-Äquivalentbetrags, vorbehaltlich der Rückerstattung aller auf diesen Betrag zu zahlenden Steuern;
- c) Überprüfung der Bestimmungen über den vorzeitigen Ruhestand, u.a. unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses der Versicherungsstatistiker;
- d) Einführung einer Obergrenze für die höchsten Pensionen;
- e) Überprüfung des zur Festlegung der Höhe der Anfangspension und deren späterer Anpassung benutzten dualen Systems;
- f) Überprüfung der Hinterbliebenenleistungen gemäß der Satzung des Fonds sowie alternativer Möglichkeiten zu ihrer Finanzierung;

und *ersucht* den Rat ferner, seine Ergebnisse und Empfehlungen zu diesen sowie zu anderen, ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen auf dem Weg über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

III

PENSIONSFÄHIGE BEZÜGE FÜR ANGEHÖRIGE DES HÖHEREN DIENSTES UND DER DARÜBERLIEGENDEN RÄNGE

1. *beschließt*, auf ihrer neununddreißigsten Tagung die pensionsfähigen Bezüge für die Angehörigen des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge zu überprüfen;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung Empfehlungen hinsichtlich der angemessenen Höhe der pensionsfähigen Bezüge von Angehörigen des höheren Dienstes sowie der darüberliegenden Ränge vorzulegen;

3. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *ferner*, wenn sie im Rahmen der nach dem Noblemaire-Prinzip durchzuführenden Vergleiche der Gesamtvergütungen in Zusammenarbeit mit dem Rat die relative Höhe der pensionsfähigen Bezüge vergleicht, unter Berücksichtigung aller Faktoren, auf die sie die Generalversammlung in ihrem fünften

Jahresbericht⁶⁷ aufmerksam gemacht hat, auch einen Vergleich der Höhe der Pensionsansprüche anzustellen und der Generalversammlung darüber spätestens zu Beginn ihrer neununddreißigsten Tagung auf der Grundlage der letzten, 1984 verfügbaren Daten zu berichten;

4. *beschließt*, daß die Durchführung einer eventuell 1984 aufgrund von Artikel 54 b) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen fälligen Anpassung solange aufzuschieben ist, bis die Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung die Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen zur Höhe der pensionsfähigen Bezüge geprüft hat;

5. *beschließt ferner*, für den Fall, daß es ihr nicht gelingt, auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu einem Beschluß über die Höhe der pensionsfähigen Bezüge zu gelangen, auf dieser Tagung die Frage des Aufschubs der Durchführung von Anpassungen, die nach Artikel 54 b) der Satzung des Fonds fällig werden, erneut zu prüfen;

6. *ersucht* den Rat, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Lichte der Empfehlungen über die Höhe der pensionsfähigen Bezüge entsprechende Änderungen zu Artikel 54 b) der Satzung des Fonds zu empfehlen;

IV

ZUSÄTZLICHES PENSIONSSYSTEM DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

lenkt die Aufmerksamkeit der Internationalen Arbeitsorganisation darauf, daß während der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung mit großer Besorgnis auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Einheit, die Konsistenz und die Integrität des Gemeinsamen Pensionssystems der Vereinten Nationen zu wahren und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich nachteilig auf dieses System auswirken könnten;

V

NOTHILFESONDS

ermächtigt den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Nothilfefonds für die Dauer eines weiteren Jahres um bis zu 100.000 US-Dollar zu ergänzen;

VI

VERWALTUNGS-AUSGABEN

genehmigt dem Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen unmittelbar zu belastende Verwaltungsausgaben in Höhe von insgesamt 6.723.100 US-Dollar netto für das Jahr 1984 sowie zusätzliche Ausgaben für 1983 in Höhe von 17.700 US-Dollar netto.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/34/30 mit Korr.1), Kap. III

ANHANG

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS
DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

Artikel 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

n) "Eigenbeiträge" sind die von einem Mitglied oder in seinem Namen geleisteten Beiträge zuzüglich Zinsen für Beitragszeiten nach Artikel 22, die den in Artikel 25 a) Spalte B festgelegten Prozentsatz der pensionsfähigen Bezüge nicht übersteigen; in bezug auf eine als Beitragszeit anerkannte Dienstzeit bei einer angeschlossenen Organisation vor deren Aufnahme in den Fonds ist darunter zu verstehen:

Ziffer i) und ii) bleiben unverändert.

Artikel 21

MITGLIEDSCHAFT

b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Organisation, bei der das Mitglied beschäftigt ist, dem Fonds nicht mehr angehört bzw. wenn das Mitglied stirbt oder aus dem Dienst einer angeschlossenen Organisation ausscheidet, wobei jedoch die Mitgliedschaft nicht als erloschen gilt, wenn ein Mitglied binnen zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst bei einer angeschlossenen Organisation seine Beitragszeiten wieder aufnimmt und ihm zwischenzeitlich keine Leistungen ausbezahlt worden sind.

Artikel 22

BEITRAGSZEITEN

a) Für ein in einem bezahlten Dienstverhältnis stehendes Mitglied laufen die Beitragszeiten vom Tag seines Beitritts bis zum Tag seines Ausscheidens aus dem Fonds. In jedem der in Artikel 28 b), 28 c) und 29 b) genannten Fälle laufen getrennte Beitragszeiten auf, wobei jedoch Dienstzeiten nicht berücksichtigt werden, für die eine Zahlung zur Abfindung der Rechte des Versicherten erfolgt ist und die anschließend nicht wieder aktiviert wurden.

Artikel 25

BEITRÄGE

a) Die Beiträge des Versicherten und der angeschlossenen Organisation, bei der er beschäftigt ist, sind gleichzeitig mit dem Auflaufen der Beitragszeiten im Sinne von Artikel 22 a) fällig, und zwar zu den nachstehend angeführten Prozentsätzen der pensionsfähigen Bezüge:

A	B	C
Für Beitragszeiten	Arbeitnehmerbeitrag (Prozent)	Arbeitgeberbeitrag (Angegliederte Organisation) (Prozent)
vor 1984	7,00	14,00
ab 1984	7,25	14,50

b) i) Die Höhe der Beiträge gemäß Artikel 22 b) für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs entspricht dem prozentualen Anteil der pensionsfähigen Bezüge des Mitglieds, der sich aus der Summe der beiden unter Buchstabe a) angegebenen Prozentsätze für den Versicherten bzw. für die angeschlossene, arbeitgebende Organisation ergibt. Die Beiträge sind während des unbezahlten Urlaubs fällig und werden entweder vollständig vom Versicherten oder vollständig von der Organisation oder zu einem Teil vom Versicherten und zu einem Teil von der Organisation entrichtet;

Ziffer ii) bleibt unverändert.

c) Nachzahlungen im Sinne von Artikel 23 für nicht mit Beiträgen belegte Zeiten sind sowohl vom Mitglied wie von der Organisation zu leisten, und zwar – zuzüglich Zinsen – jeweils in der Höhe, in der Beiträge fällig gewesen wären, wenn die Beschäftigung während des betreffenden Zeitraums der Beitragspflicht unterworfen gewesen wäre.

Artikel 28

RUHEGEHALT

b) Vorbehaltlich der nachstehenden Buchstaben d) und e) entspricht das Ruhegehalt für mit dem 1. Januar 1983 oder danach beginnende Mitgliedszeiten dem Jahresgrundbetrag; dieser wird ermittelt durch Multiplikation folgender Faktoren:

Ziffer i), ii) und iii) bleiben unverändert.

Im Falle eines Mitglieds, das eine zwischen 1. Januar 1978 und 31. Dezember 1982 endende, mindestens fünfjährige frühere Beitragszeit angesammelt hat, werden bei der Berechnung des obengenannten Jahresgrundbetrags jedoch für Ziffer i), ii) und iii) die vor dem 1. Januar 1983 liegenden Beitragszeiten als Beitragszeiten angerechnet.

c) Vorbehaltlich der nachstehenden Buchstaben d) und e) entspricht das Ruhegehalt für jede vor dem 1. Januar 1983 beginnende Mitgliedszeit dem Jahresgrundbetrag; dieser wird ermittelt durch Multiplikation folgender Faktoren:

i) durch Multiplikation der ersten dreißig Beitragsjahre des Mitglieds mit 2 Prozent der letzten durchschnittlichen Bezüge des Versicherten und

ii) durch Multiplikation der über dreißig Jahre hinausgehenden Beitragsjahre mit 1 Prozent der letzten durchschnittlichen Bezüge des Versicherten, wobei jedoch nicht mehr als die ersten fünf über dreißig hinausgehenden Jahre berücksichtigt werden können.

Artikel 32

AUFSCHEB DER ZAHLUNG EINER LEISTUNG BZW. DER
ENTSCHEIDUNG FÜR EINE LEISTUNGSART

a) Die Zahlung einer Abfindungssumme bei Ausscheiden aus dem Dienst oder die Ausübung der Wahlmöglichkeit eines Versicherten zwischen verschiedenen Leistungen oder zwischen einer Leistungsart, bei der ihm eine Kapitalsumme ausgezahlt wird, und einer anderen Leistungsart, kann auf Antrag des Mitglieds bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst um zwölf Monate aufgeschoben werden.

Artikel 40

AUSWIRKUNGEN DES WIEDEREINTRITTS IN DEN FONDS

b) Ein Mitglied, das erneut Mitglied des Fonds wird und nach mindestens fünf weiteren Beitragsjahren wieder aus dem Dienst ausscheidet, hat für diese Dienstzeit bei diesem abermaligen Ausscheiden aus dem Dienst vorbehaltlich des nachstehenden Buchstabens d) je nach den Umständen Anspruch auf ein Ruhegehalt, ein vorgezogenes Ruhegehalt, ein zurückgestelltes Ruhegehalt oder eine Abfindungssumme beim Ausscheiden gemäß Artikel 28, 29, 30 bzw. 31.

c) Ein Mitglied, das erneut Mitglied des Fonds wird und nach weniger als fünf weiteren Beitragsjahren wieder aus dem Dienst ausscheidet, hat für diese Dienstzeit

i) Anspruch auf eine Abfindungssumme beim Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 31 oder

ii) vorbehaltlich des nachstehenden Buchstabens d) und abhängig von der Länge der zusätzlichen Beitragszeit je nach den Umständen Anspruch auf ein Ruhegehalt, ein vorgezogenes Ruhegehalt oder ein zurückgestelltes Ruhegehalt gemäß Artikel 28, 29 oder 30, wenn es beim Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf- und zwanzig Jahre alt ist, wobei diese Leistung jedoch weder ganz noch teilweise in eine Kapitalsumme umgewandelt werden darf und keinen Bestimmungen für Mindestbeträge unterworfen ist.

d) Die Zahlung der Leistungen nach obigen Buchstaben b) oder c) ii) beginnt mit dem Tag der Wiederaufnahme bzw. gegebenenfalls des Beginns der nach Buchstabe a) ausgesetzten Leistungen. Die Gesamthöhe der für getrennte Beitragszeiten zu zahlenden Leistungen an bzw. für ein ehemaliges Mitglied darf unter keinen Umständen höher sein als die Leistungen, die bei ununterbrochener Mitgliedschaft im Fonds zu zahlen gewesen wären.

38/234 – Fragen im Zusammenhang mit der Programm-
haushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum
1984-1985

Die Generalversammlung,

I

ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR
INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

bittet den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die finanziellen Aspekte der in Ziffer 286 c) und d) des Berichts des Programm- und

Koordinierungsausschusses enthaltenen Empfehlungen⁶⁸ sowie die von diesem Ausschuß in Ziffer 286 a) seines Berichts empfohlene Zusammenlegung der Programmelemente 4.9 und 4.15 zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten;

II

INTERNATIONALES RECHENZENTRUM

billigt den Haushaltsvoranschlag für das Internationale Rechenzentrum für das Jahr 1984⁶⁹;

III

BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DIE KOORDINIERUNG VON INFORMATIONSSYSTEMEN

billigt das Arbeitsprogramm und den Haushaltsvoranschlag für den Beratenden Ausschuß für die Koordinierung von Informationssystemen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985⁷⁰;

IV

REISEN ERSTER KLASSE SOWIE ORGANISATIONS- UND VERFAHRENSREGELN FÜR DIENSTREISEN

nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über Reisen erster Klasse⁷¹ sowie über die Organisations- und Verfahrensregeln für Dienstreisen⁷² und vom diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³;

V

BERICHTIGUNG DES VORANSCHLAGS UNTER KAPITEL 27 (PRESSE UND INFORMATION)
Yearbook of the United Nations
(JAHRBUCH DER VEREINTEN NATIONEN)

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über das *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen)⁷⁴ und vom diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵;

2. *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Feststellungen an;

VI

Yearbook of the United Nations
(JAHRBUCH DER VEREINTEN NATIONEN)

eingedenk dessen, daß es wünschenswert wäre, wenn das *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) von der breiten Öffentlichkeit stärker benutzt würde,

unter Hinweis auf die Probleme, die hinsichtlich des rechtzeitigen Erscheinens des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) aufgetreten sind,

Kenntnis nehmend von den Abschnitten im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf Maßnahmen zur Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen)⁷⁶ beziehen, sowie vom diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁷,

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung des derzeitigen Aufbaus und der Gestaltung des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) vorzunehmen, damit dieses leichter benutzbar und besser zugänglich wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieses Abschnitts der vorliegenden Resolution zu berichten;

VII

AUSBAU DER KONFERENZEINRICHTUNGEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALKOMMISSION FÜR ASIEN UND DEN PAZIFIK IN BANGKOK

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Konferenzeinrichtungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok⁷⁸ und vom diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹;

2. *stimmt* mit den im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Feststellungen überein;

3. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Thailands zur Bereitstellung zusätzlichen Grund und Bodens für den geplanten Ausbau der Konferenzeinrichtungen der Kommission an;

VIII

SPRACHAUSBILDUNGSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über das Sprachausbildungsprogramm der Vereinten Nationen⁸⁰;

IX

BERICHT DER GEMEINSAMEN INSPEKTIONSGRUPPE ÜBER DIE HAUPTABTEILUNG FÜR INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von den diesbezüglichen Abschnitten des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸¹ und den darauf bezugnehmenden Feststellungen des Generalsekretärs⁸² sowie vom einschlägigen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³;

2. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolutionen 31/194 vom 22. Dezember 1976 und 33/181 vom 21. De-

⁶⁸ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/38/38), Erster Teil

⁶⁹ A/C.5/38/39

⁷⁰ A/C.5/38/42

⁷¹ A/C.5/38/14

⁷² A/C.5/38/22

⁷³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.6

⁷⁴ A/C.5/38/38

⁷⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.8

⁷⁶ A/C.5/38/38, Ziffer 10-15

⁷⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.8, Ziffer 5-9

⁷⁸ A/C.5/38/34

⁷⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.5

⁸⁰ A/C.5/38/5

⁸¹ Vgl. A/38/334

⁸² A/38/334/Add.1, Anhang

⁸³ A/38/600, Ziffer 1, 2 und 11-21

zember 1978 über die Unterbringung des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in Wien;

X

VERBINDUNGSBÜRO DER REGIONALKOMMISSIONEN

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den berichtigten Voranschlag in Kapitel 11 (Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik) und über die Aufnahme eines neuen Kapitels 5C (Verbindungsbüro der Regionalkommissionen)⁸⁴;
2. *beschließt*, in den Programmhaushalt ein neues Kapitel mit dem Titel "Verbindungsbüro der Regionalkommissionen" aufzunehmen;

XI

BERICHT DER GEMEINSAMEN INSPEKTIONSGRUPPE ÜBER DIE HAUPTABTEILUNG FÜR TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

nimmt Kenntnis vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Hauptabteilung für Technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung⁸⁵, von den diesbezüglichen Bemerkungen des Generalsekretärs⁸⁶ und vom einschlägigen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷;

XII

DIE FRAGE DES RÜCKSTANDS BEI DER DOKUMENTATION

bittet den Konferenzausschuß, auf seiner nächsten Arbeitstagung die Frage des Rückstands bei der Dokumentation zu untersuchen;

XIII

AUSBILDUNGSPROGRAMME FÜR MITARBEITER (AM AMTS-SITZ, IN GENÈVE UND BEI DEN REGIONALKOMMISSIONEN): VERTRAGSVERHÄLTNISS VON SPRACHLEHRERN

billigt die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge in bezug auf das Vertragsverhältnis von Sprachlehrern⁸⁸;

XIV

EVALUIERUNG DER ARBEITSWEISE UND DER NÜTZLICHKEIT DER GRUPPE INFORMATIONSSYSTEME DER HAUPTABTEILUNG FÜR INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung von Informationssystemen⁸⁹;
2. *beschließt* die in den Jahren 1982-1983 für die Gruppe Informationssysteme geltenden finanziellen Regelungen auch im Zweijahreszeitraum 1984-1985 beizubehalten;

⁸⁴ A/C.5/38/52 mit Korr.1

⁸⁵ Vgl. A/38/172

⁸⁶ A/38/172/Add.1, Anhang

⁸⁷ A/38/600, Ziffer 1-10

⁸⁸ A/C.5/38/41

⁸⁹ Vgl. A/C.5/38/1

XV

BERICHTIGUNG DES VORANSCHLAGS IN KAPITEL 5B (ZENTRUM FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG) AUFGRUND DER EMPFEHLUNGEN IN RESOLUTION 4 (V) DES ZWISCHENSTAATLICHEN AUSSCHUSSES FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;
2. *stimmt* den in dem Bericht beschriebenen Verfahren⁹¹ zu;

XVI

REISEN VON MITARBEITERN DER VEREINTEN NATIONEN ZUR TEILNAHME AN TAGUNGEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. *nimmt Kenntnis* von den Angaben des Generalsekretärs über Reisen von Mitarbeitern zur Teilnahme an der laufenden Tagung der Generalversammlung;
2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß im Zusammenhang mit derartigen Reisen größte Zurückhaltung geübt wird;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung über diesbezügliche Maßnahmen zu unterrichten;

XVII

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BESOLDUNG VON MITARBEITERN, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATSBEDIENTETHE HANDELT

beschließt, die Behandlung der Empfehlungen des Generalsekretärs⁹², über die auf dieser Tagung keine Beschlüsse gefaßt wurden, bis zu ihrer neununddreißigsten Tagung zurückzustellen;

XVIII

UMWANDLUNG DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG IN EINE SONDERORGANISATION*

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs⁹³;

XIX

STELLENBEWERTUNGEN FÜR DIE LAUFBAHNGRUPPE ALLGEMEINER DIENST IN GENÈVE

nimmt die im Bericht des Generalsekretärs festgehaltenen Stellenbewertungen für die Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst in Genf an⁹⁴;

* Vgl. die Fußnote auf S.

⁹⁰ A/C.5/38/64 mit Add.1

⁹¹ A/C.5/38/64, Ziffer 2

⁹² Vgl. A/C.5/38/27

⁹³ A/C.5/38/87

⁹⁴ A/C.5/38/92 mit Korr.1

XX

AUSBILDUNGS- UND FORSCHUNGSINSTITUT DER
VEREINTEN NATIONEN

schließt sich den Empfehlungen in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*⁹⁵;

XXI

GEMEINSAME DIENSTE IN DEN RÄUMLICHKEITEN DER
VEREINTEN NATIONEN IN NAIROBI

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁹⁶ und vom diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷;

2. *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen *an*;

XXII

RÄUMLICHKEITEN DER VEREINTEN NATIONEN IN NAIROBI

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Nairobi⁹⁸ und vom diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹;

XXIII

UNZULÄNGLICHKEIT DER KONFERENZEINRICHTUNGEN
DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR AFRIKA
IN ADDIS ABEBA

1. *billigt* das in Abschnitt VII des Berichts des Generalsekretärs dargelegte Programm für größere Instandhaltungsarbeiten sowie Umbauten und Verbesserungen an den Konferenzeinrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba¹⁰⁰;

2. *stellt* die Behandlung der anderen in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge bis zu ihrer neununddreißigsten Tagung zurück;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über diese Frage vorzulegen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/235 – Krankenversicherungsbeiträge der Organisa-
tionen des gemeinsamen Systems der Vereinten
Nationen*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC) über die Krankenversicherungsbeiträge der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁰¹ wie auch der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰² und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

1. *nimmt* den Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie die Mitteilung des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;

2. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 23 bis 25 seines Berichts;

3. *beschließt* die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlene Formel bis zur Vorlage der in nachstehender Ziffer 5 dieser Resolution erbetenen Studie bei der Generalversammlung versuchsweise so anzuwenden, daß die Beiträge der Organisation [Arbeitgeberbeiträge] und die Beiträge des Versicherten sich höchstens wie 2:1 verhalten;

4. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, vorrangig eine Untersuchung darüber anzustellen, ob mehrere verschiedene Krankenversicherungspläne sowohl für Regel- als auch Mehrleistungen und mit Selbstbeteiligungsklauseln einschließlich von Plänen auf der Grundlage der Praktiken, die in dem als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienst üblich sind, angeboten werden können und ob dem Beitragszahlenden zu geringeren Kosten auch Vorsorgepläne angeboten werden können, und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung darüber auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu berichten;

5. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *ferner*, die folgenden damit zusammenhängenden Fragen zu untersuchen und der Generalversammlung nach Möglichkeit auf ihrer neununddreißigsten Tagung, spätestens jedoch auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten:.

a) Festlegung der Höchstgrenze des von der Organisation bzw. vom Beitragszahlenden zu übernehmenden Anteils;

b) Pflichtversicherung in einem Krankenversicherungsplan bzw. in Krankenversicherungsplänen der Organisation, insbesondere für diejenigen, die durch keine anderen Pläne versichert sind.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.20

⁹⁶ A/C.5/38/35

⁹⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.22, Abschnitt B

⁹⁸ A/C.5/38/36

⁹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.22, Abschnitt A

¹⁰⁰ A/C.5/38/82

¹⁰¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/38/30), Ziffer 99-107

¹⁰² A/C.5/38/16

¹⁰³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.9

38/236 – Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1984-1985

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1984-1985

Die Generalversammlung

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 den Beschluß:

1. Mittel in der Höhe von insgesamt 1.587.159.800 US-Dollar für folgende Zwecke zu bewilligen:

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
TEIL I— <i>Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	39.960.500
1. Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung	39.960.500
TEIL I INSGESAMT	39.960.500
TEIL II— <i>Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten</i>	
2A. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten	81.866.700
2B. Hauptabteilung für Abrüstungsfragen	8.893.000
TEIL II INSGESAMT	90.759.700
TEIL III— <i>Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung</i>	
3. Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung	23.052.300
TEIL III INSGESAMT	23.052.300
TEIL IV— <i>Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen</i>	
4. Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich)	3.823.700
5A. Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	3.655.600
5B. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	3.872.500
5C. Verbindungsbüro der Regionalkommissionen	597.400
6. Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	48.900.000
7. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	17.493.700
8. Bereich Sekretariatsdienste für Wirtschafts- und Sozialfragen	3.774.800
9. Transnationale Unternehmen	9.608.200
10. Wirtschaftskommission für Europa	25.109.300
11. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	34.818.600
12. Wirtschaftskommission für Lateinamerika	46.929.700
13. Wirtschaftskommission für Afrika	46.312.300
14. Wirtschaftskommission für Westasien	26.408.600
15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	56.459.000
16. Internationales Handelszentrum	8.627.100
17. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	72.149.500
18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	10.761.100
19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	9.429.000
20. Internationale Suchtstoffkontrolle	5.808.900

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
21. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	30.025.000
22. Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	5.236.400
23. Menschenrechte	10.247.700
24. Reguläres Programm für technische Zusammenarbeit	32.910.900
TEIL IV INSGESAMT	512.959.000
<i>TEIL V—Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
25. Internationaler Gerichtshof	9.048.600
26. Rechtsfragen	14.750.600
TEIL V INSGESAMT	23.799.200
<i>TEIL VI—Presse und Information</i>	
27. Presse und Information	71.649.400
TEIL VI INSGESAMT	71.649.400
<i>TEIL VII—Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
28. Verwaltung und Verwaltungsorganisation	304.707.200
29. Konferenz- und Bibliotheksdienste	266.012.300
TEIL VII INSGESAMT	570.719.500
<i>TEIL VIII—Sonderausgaben</i>	
30. Schuldverschreibung der Vereinten Nationen	16.769.100
TEIL VIII INSGESAMT	16.769.100
<i>TEIL IX—Personalabgabe</i>	
31. Personalabgabe	224.869.600
TEIL IX INSGESAMT	224.869.600
<i>TEIL X—Kapitalaufwand</i>	
32. Bau, Umbau und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden .	12.621.500
TEIL X INSGESAMT	12.621.500
GESAMTSUMME	1.587.159.800

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel von einem Haushaltskapitel auf ein anderes zu übertragen;

3. Der nach den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehene Netto-Gesamtbeitrag für außerhalb des Hauses auszuführende Druckaufträge wird unter der Leitung des Beirats für Publikationen der Vereinten Nationen als Ganzes verwaltet;

4. Die Mittelbewilligungen für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Teil IV Kapitel 24 werden im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, soweit nicht die Bestimmungen der Mittelbindungen und deren Gültigkeitsdauer folgenden Verfahren unterliegen:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für persönliche Dienstleistungen bleiben im folgenden Zweijahreszeitraum gültig, vorausgesetzt, daß die Bestellung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den im Rahmen des laufenden Zweijahreszeitraums eingegangene Mittelbindungen gelten, vierundzwanzig Arbeitsmonate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für Stipendien bleiben bis zur Auszahlung gültig, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung ein offizielles Schreiben über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Mittelbindungen für im laufenden Zweijahreszeitraum registrierte Verträge bzw. Bestellungen von Material oder Ausrüstungsgegenständen bleiben, sofern sie

nicht storniert werden, gültig, bis die Bezahlung an den Auftragnehmer bzw. Verkäufer erfolgt;

5. Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 dieser Resolution bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1984-1985 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 19.000 US-Dollar zum Kauf von Büchern, Zeitschriften, Landkarten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen dieses Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

B

EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1984-1985

Die Generalversammlung

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 den Beschluß:

1. Die Voranschläge für nicht aus Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einnahmen in der Höhe von 283.892.800 US-Dollar werden wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmen</i>	
TEIL I— <i>Einnahmen aus der Personalabgabe</i>	
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe 226.751.400
	TEIL I INSGESAMT 226.751.400
TEIL II— <i>Sonstige Einnahmen</i>	
2.	Allgemeine Einnahmen 36.639.300
3.	Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige 20.502.100
	TEIL II INSGESAMT 57.141.400
	GESAMTSUMME 283.892.800

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Generalversammlungsresolution 073 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene direkte Ausgaben der Postverwaltung der Vereinten Nationen, des Besucherdienstes, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1984

Die Generalversammlung,

faßt hiermit für das Jahr 1984 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen des Haushalts in der Höhe von insgesamt 791.257.700 US-Dollar, die sich aus 793.579.900 US-Dollar—der Hälfte der mit Teil A dieser Resolution bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1984-1985—und den um 2.322.200 US-Dollar geminderten berechtigten Mittelbewilligungen für 1982-1983¹⁰⁴ zusammensetzen, werden entsprechend Artikel 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen aus den folgenden Quellen finanziert:

a) 28.570.700 US-Dollar, d.h. der Hälfte des in der obenstehenden Resolution B gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985;

b) 604.500 US-Dollar, d.h. dem Betrag der nicht aus der Personalabgabe stammenden berechtigten Mehreinnahmen im Zweijahreszeitraum 1982-1983¹⁰⁵;

c) 762.082.500 US-Dollar aus der Veranlagung für die Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend Generalversammlungsresolution 37/125 A vom 17. Dezember 1982 über den Beitragsschlüssel für die Jahre 1983, 1984 und 1985;

2. Gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 werden mit den Beiträgen der Mitgliedstaaten deren jeweilige Guthaben beim Steuer-

¹⁰⁴ Vgl. Resolution 38/226 A oben

¹⁰⁵ Vgl. Resolution 38/226 B oben

ausgleichsfonds in der Höhe von insgesamt 112.397.000 US-Dollar verrechnet; dieser Betrag ergibt sich aus:

a) 113.375.700 US-Dollar, d.h. der Hälfte des mit der obenstehenden Resolution B gebilligten Vorschlags für das Aufkommen aus der Personalabgabe im Zweijahreszeitraum 1984-1985;

b) abzüglich 978.700 US-Dollar, d.h. der Einnahminderung bei der Personalabgabe im Zweijahreszeitraum 1982-1983¹⁰⁵.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/237 – Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1984-1985

Die Generalversammlung,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, nach vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1984-1985 Zahlungsverpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder nach diesem ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Zahlungsverpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Zahlungsverpflichtungen von bis zu 2 Millionen US-Dollar pro Jahr des Zweijahreszeitraums 1984-1985, die laut Bestätigung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit stehen;

b) Zahlungsverpflichtungen, die sich laut Bestätigung des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Benennung von Ad-hoc-Richtern (Statut des Gerichtshofs, Artikel 31): bis zu insgesamt 200.000 US-Dollar;
- ii) die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts) oder die Vorladung von Zeugen und Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts): bis zu insgesamt 50.000 US-Dollar;
- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts): bis zu insgesamt 200.000 US-Dollar;
- iv) die Zahlung von Ruhegehältern sowie Reise- und Umzugskosten für in den Ruhestand tretende Richter und von Reise- und Umzugskosten sowie der Übergangsbeihilfe für Mitglieder des Gerichtshofs: bis zu insgesamt 250.000 US-Dollar;
- v) die Abhaltung von Tagungen des Gerichtshofs außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu insgesamt 100.000 US-Dollar;

c) Zahlungsverpflichtungen bis zu 300.000 US-Dollar im Zweijahreszeitraum 1984-1985, die laut Bestätigung des Generalsekretärs für mehreren Organisationen gemeinsame Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV von Generalversammlungsresolution 36/235 vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *beschließt*, daß der Generalsekretär verpflichtet ist, dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der neununddreißigsten und vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen

Bericht über alle aufgrund dieser Resolution eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände vorzulegen und der Versammlung zusätzliche Schätzungen bezüglich solcher Zahlungsverpflichtungen zu unterbreiten;

3. *beschließt*, daß vom Generalsekretär eine Sonderagung der Versammlung zur Behandlung dieser Frage einzuberufen ist, falls sich vor der neununddreißigsten oder zwischen der neununddreißigsten und vierzigsten Tagung der Generalversammlung aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit Zahlungsverpflichtungen in einer veranschlagten Höhe von mehr als 10 Millionen US-Dollar ergeben sollten.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/238 – Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1984-1985

Die Generalversammlung

trifft hiermit folgenden Beschluß:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 wird auf 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. Die Mitgliedstaaten leisten ihre Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Beitragsschlüssel für das Haushaltsjahr 1984;

3. Auf diese Vorauszahlungen werden angerechnet:

a) Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe eines berichtigten Betrags von 1.025.092 US-Dollar aufgrund von in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Überweisungen vom Haushaltsüberschußkonto an den Betriebsmittelfonds;

b) Barvorauszahlungen der Mitgliedstaaten an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 gemäß Generalversammlungsresolution 36/231 B vom 18. Dezember 1981;

4. Übersteigen die Guthaben eines Mitgliedstaates und seine Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 den von ihm nach Ziffer 2 dieser Resolution zu leistenden Vorauszahlungsbetrag, so wird die Differenz auf die Höhe der vom Mitgliedstaat im Zweijahreszeitraum 1984-1985 zu zahlenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) Beträge, die vor Eingang der Beiträge zur Finanzierung der Haushaltsbewilligungen erforderlich sind; diese Vorschüsse sind zurückerstatten, sobald dafür Einnahmen aus Beiträgen verfügbar werden;

b) Beträge, die zur Finanzierung von Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, die gemäß den Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 38/237 vom 20. Dezember 1983 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt werden können; der Generalsekretär setzt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) Beträge für die Weiterführung des Selbsterneuerungsfonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst amortisierender Anschaffungen und Tätigkeiten, die zusammen mit den Nettoaußenständen für den gleichen Zweck 200.000 US-Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können auch Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 US-Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice setzt der Generalsekretär die Mittel zur Abdeckung der in einem Zweijahreszeitraum fälligen Beiträge in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) Beträge, die bis zum Eingang erwarteter Gutachten an den Steuerausgleichsfonds erforderlich sind, damit dieser seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann; die betreffenden Vorschüsse werden zurückerstattet, sobald entsprechende Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 dieser Resolution vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so ist der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 1984-1985 unter den mit Generalversammlungsresolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen Barmittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten oder aus dem Erlös von mit Genehmigung der Versammlung aufgelegten Anleihen zu entnehmen.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

38/239 — Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1562 (XV) vom 18. Dezember 1960, 1925 (XVIII) vom 11. Dezember 1983, 2367 (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2890 A (XXVI) vom 22. Dezember 1971, 3193 A (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 3537 A (XXX) vom 17. Dezember 1975 über den Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

beschließt, die Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 1984 entsprechend dem Anhang zu dieser Resolution zu ändern.

104. Plenarsitzung
20. Dezember 1983

¹⁰⁶ A/C.5/38/27, Ziffer 86-106

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23), Dokument A/38/7/Add.23

Anhang

Änderungen der Pensionsordnung des Internationalen Gerichtshofs

Artikel I

ALTERSPENSION

Die Worte "the age of sixty-five" (Alter von fünfundsiebzig Jahren) sind an allen Stellen durch die Worte "the age of sixty" (Alter von sechzig Jahren) zu ersetzen.

In Absatz 1 a) sind die Worte "five years of service" (fünf Dienstjahre) durch die Worte "three years of service" (drei Dienstjahre) zu ersetzen.

Artikel II

INVALIDENPENSION

An die Stelle von Absatz 2 tritt folgender Text:

"2. Die Höhe der Invalidenrente entspricht der Höhe der Alterspension, auf die das Mitglied des Gerichtshofs Anspruch gehabt hätte, wenn es beim Ausscheiden die Amtszeit, für die es gewählt wurde, voll abgeleistet hätte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Höhe der Invalidenrente mindestens einem Viertel des Jahresgehaltes entspricht".

Artikel III

WITWENPENSION

In Absatz 3 b) und c) sind die Worte "the age of sixty-five" (Alter von fünfundsiebzig Jahren) durch die Worte "the age of sixty" (Alter von sechzig Jahren) zu ersetzen.

Artikel IV

KINDERGELD

In der letzten Zeile von Absatz 1 a) sind die Worte "1.200 dollars a year" (1.200 Dollar pro Jahr) durch die Worte "one thirty sixth of the annual base salary" (ein Sechsdreißigstel des Jahresgrundgehaltes) zu ersetzen.

Ferner ist folgender neuer Absatz 3 hinzuzufügen:

"3. The age-limit mentioned in paragraph 1 above shall be waived if the child is incapacitated by illness or injury, and the benefit shall continue to be paid for as long as the child remains incapacitated." (3. Die im obigen Absatz 1 genannte Altersgrenze wird aufgehoben, wenn das Kind durch Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig wird, wobei die Leistungen für die gesamte Dauer der Erwerbsunfähigkeit weiterlaufen.)

Artikel V

SONDERBESTIMMUNGEN

Der gesamte Artikel V wird gestrichen.

Artikel VI

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel VI wird zu Artikel V.

An die Stelle von Absatz 2 tritt folgender Text:

"2. 'Annual salary' means the annual base salary, exclusive of any allowances, fixed by the General Assembly and received by the member at the time he ceased to hold office." (2. 'Jahresgehalt' bedeutet das von der Generalversammlung festgesetzte und an das Mitglied zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Amt gezahlte Jahresgrundgehalt ohne irgendwelche Zulagen.)

Artikel VII

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel VII wird zu Artikel VI.

An die Stelle von Absatz 3 tritt folgender Text:

"3. The President of the Court and the Secretary-General shall determine conditions for the application of article IV, paragraph 3, and, on the advice of a qualified actuary or actuaries, establish a table of actuarial reduction factors." (3. Der Präsident des Gerichtshofs und der Generalsekretär legen die Bedingungen für die Anwendung von Artikel IV Absatz 3 fest und erstellen nach Be-

ratung durch einen oder mehrere fachlich kompetente Versicherungsmathematiker eine Tabelle von versicherungsmathematischen Reduktionsfaktoren.“

Artikel VIII

ANWENDUNG UND INKRAFTTRETEN

Artikel VIII wird zu Artikel VII.

An die Stelle des gesamten Artikels tritt folgender Text:

“1. The present Regulations shall be applicable as from 1 January 1984 to all who are members of the Court on or after that date, to their eligible beneficiaries and to recipients of pensions or benefits under article III or IV of the Regulations adopted on 19 December 1967.” (1. Diese Pensionsordnung gilt ab 1. Januar 1984 für alle zu diesem Zeitpunkt oder danach im Amt befindlichen Mitglieder des Gerichtshofs, für mit ihnen in Verbindung stehende bezugsberechtigte Leistungsempfänger sowie für alle Pensions- oder Leistungsempfänger gemäß Artikel III und IV der am 19. Dezember 1967 verabschiedeten Pensionsordnung.)

“2. Pensions in payment shall be automatically revised by the same percentage and at the same date as pension entitlements.”

(2. Anpassungen von Pensionszahlungen erfolgen automatisch unter Anwendung des gleichen Prozentsatzes sowie zum gleichen Termin wie Anpassungen von Pensionsansprüchen.)

“3. Former members of the Court who left office prior to 1 January 1968, or their eligible beneficiaries, shall continue to have their entitlements governed by the Regulations approved in General Assembly resolution 1562 (XV) or 1925 (XVIII), except that in their case the revised provisions of article III approved in General Assembly resolution 2367 (XXII) and the consequential changes in article IV shall continue to be applicable to all relevant entitlements, regardless of the date on which the said entitlements first became payable.” (3. Für die Ansprüche vor dem 1. Januar 1968 aus dem Amt ausgeschiedener ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs bzw. für mit ihnen in Verbindung stehende berechnete Leistungsempfänger gilt nach wie vor die mit den Generalversammlungsresolutionen 1562 (XV) bzw. 1925 (XVIII) gebilligte Pensionsordnung, jedoch mit der Ausnahme, daß der mit Generalversammlungsresolution 2367 (XXII) gebilligte revidierte Artikel III und die sich daraus ergebenden Änderungen in Artikel IV auch weiterhin auf alle in Frage kommenden Ansprüche anwendbar bleiben, unabhängig von dem Termin, zu dem diese Ansprüche erstmalig fällig wurden.)

IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
38/126	Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten (A/38/659)	64	19. Dezember 1983	312
38/127	Behandlung der Artikelentwürfe für Meistbegünstigungsklauseln (A/38/660) ...	120	19. Dezember 1983	312
38/128	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/38/661)	121	19. Dezember 1983	313
38/129	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/38/662)	122	19. Dezember 1983	314
38/130	Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben—einschließlich ihres eigenen—veranlassen (A/38/663)	123	19. Dezember 1983	315
38/131	Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/38/664)	124	19. Dezember 1983	316
38/132	Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/38/665)	125	19. Dezember 1983	316
38/133	Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/38/666)	126	19. Dezember 1983	317
38/134	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/38/667)	127	19. Dezember 1983	318
38/135	Einheitliche Regeln für Vertragsklauseln über eine bei Nichterfüllung des Vertrages zahlbare Vertragsstrafe (A/38/667)	127	19. Dezember 1983	319
38/136	Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter (A/38/668)	128	19. Dezember 1983	320
38/137	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/38/669)	129	19. Dezember 1983	321
38/138	Bericht der Völkerrechtskommission (A/38/671)	131	19. Dezember 1983	322
38/139	Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht (A/38/672)	132	19. Dezember 1983	323
38/140	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/38/673)	133	19. Dezember 1983	323
38/141	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/38/674)	134	19. Dezember 1983	324
38/142	Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (A/38/675)	135	19. Dezember 1983	325

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.7 wiedergegeben.

38/126 – Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten

Die Generalversammlung,

eigedenk der in der Charta zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 gebilligte Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957, 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965, 34/99 vom 14. Dezember 1979, 36/101 vom 9. Dezember 1981 und 37/117 vom 16. Dezember 1982,

eingedenk dessen, daß geographische Nähe auf vielen Gebieten und in verschiedenster Form besonders günstige Gelegenheiten zu einer für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern bietet und daß sich der Ausbau dieser Zusammenarbeit positiv auf die internationalen Beziehungen insgesamt auswirken kann,

in der Auffassung, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie die weltweit zu verzeichnenden wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die zu einer nie dagewesenen Interdependenz der Nationen geführt haben, den gutnachbarlichen Beziehungen im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verleihen und es noch notwendiger machen, diese Beziehungen auszubauen und zu festigen,

unter Berücksichtigung des Arbeitsdokuments zur Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten², der schriftlichen Stellungnahmen der Staaten und internationalen Organisationen zu der Frage, was gutnachbarliche Beziehungen ausmacht und wie diese verbessert werden können³ sowie der staatlichen Stellungnahmen von 1981 und 1982 zu diesem Thema⁴,

unter Hinweis auf ihre Auffassung, daß die inhaltliche Festigung und Erweiterung des Gedankens der gutnachbarlichen Beziehungen sowie Mittel und Wege zur Steigerung der Wirksamkeit dieses Gedankens weiterhin untersucht werden müssen und daß die Ergebnisse dieser Untersuchung zu gegebener Zeit in einem geeigneten internationalen Dokument ihren Niederschlag finden könnten,

1. *erklärt erneut*, daß gutnachbarliche Beziehungen den Zielen der Vereinten Nationen voll und ganz entsprechen, auf die strikte Einhaltung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen gegründet sein müssen und somit die Ablehnung aller Versuche zur Schaffung von Einfluß- oder Herrschaftszonen voraussetzen;

2. *fordert* die Staaten *erneut auf*, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gutnachbarliche Beziehungen zu entwickeln und sich dabei auf diese Prinzipien zu stützen;

3. *erklärt erneut*, daß eine Generalisierung der seit langem geübten Praxis der gutnachbarlichen Beziehungen sowie der hierbei gültigen Grundsätze und Regeln geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta zu stärken;

4. *hält es für angebracht*, unter Berücksichtigung des obengenannten Arbeitsdokuments über die Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten der von den Staaten bereits vorgelegten oder noch vorzulegenden anderen Vorschläge und Ideen sowie der Antworten und Stellungnahmen der Staaten und internationalen Organisationen damit anzufangen, im Rahmen des Prozesses der Ausarbeitung eines geeigneten internationalen Dokuments zu dieser Frage klarzustellen und zu definieren, welche einzelnen Faktoren gutnachbarliche Beziehungen ausmachen;

5. *ersucht* den Sechsten Ausschuß, auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den geeigneten Rahmen für die Bewältigung der obengenannten Aufgaben zu entscheiden;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/127 – Behandlung der Artikelentwürfe für Meistbegünstigungsklauseln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/139 vom 19. Dezember 1978 zum Bericht über die dreißigste Tagung der Völkerrechtskommission¹, insbesondere auf Abschnitt II dieser Resolution,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/161 vom 15. Dezember 1980 und 36/111 vom 10. Dezember 1981 mit dem Titel "Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln",

mit erneutem Dank für die hervorragende Arbeit der Völkerrechtskommission bei der Ausarbeitung einer Reihe von Artikelentwürfen zu Meistbegünstigungsklauseln,

eingedenk dessen, daß es für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sehr wichtig ist, den internationalen Handel und den Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Nutzens und der Nichtdiskriminierung zu fördern,

ferner eingedenk dessen, daß die Kodifizierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts für Meistbegünstigungsklauseln in einer Zeit, in der sich rasch neue Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, herausbilden, ein sehr komplexes Unterfangen ist,

⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/33/10)

² A/38/440, Anhang

³ Vgl. A/36/376 mit Add.1, A/37/476 und A/38/336 mit Add.1

⁴ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, First Committee, 45.-51. Sitzung; ebd., Thirty-seventh Session, First Committee, 46.-59. Sitzung und ebd., First Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum*

in Kenntnisnahme der auf der fünfunddreißigsten, sechsdreißigsten und achtunddreißigsten⁶ Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen, Bemerkungen und Erklärungen, darunter auch der Änderungsvorschläge zu den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen sowie die interessierten zwischenstaatlichen Organisationen erneut zu bitten, bis spätestens 31. März 1985 alle ihnen zweckdienlich erscheinenden schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu Kapitel II des Berichts über die dreißigste Tagung der Völkerrechtskommission vorzulegen bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen, und zwar insbesondere,

a) zu den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen für Meistbegünstigungsklauseln;

b) zu den Bestimmungen über die Klauseln, über die die Völkerrechtskommission keinen Beschluß fassen konnte;

c) zu allen sonstigen Aspekten von Problemen im Zusammenhang mit Meistbegünstigungsklauseln, die den Staaten in Anbetracht der jüngsten Entwicklung der internationalen Praxis, darunter auch der Empfehlung der Völkerrechtskommission über den Abschluß einer Konvention, sachdienlich erscheinen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Mitgliedstaaten zu bitten, unter Berücksichtigung der im Sechsten Ausschuß abgegebenen Anregungen und Vorschläge Stellung zu der Frage zu nehmen, welches Verfahren für den Abschluß der Arbeiten an den Meistbegünstigungsklauseln am besten geeignet ist und auf welchem Forum die künftigen Erörterungen stattfinden sollen, und dabei auch zu der Anregung Stellung zu nehmen, der zufolge eine entsprechende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses eingesetzt werden soll, sobald eine der bisherigen Arbeitsgruppen ihren Auftrag erfüllt hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit den gemäß Ziffer 1 und 2 bei ihm eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungen vorzulegen, damit ein endgültiger Entschluß über das an zuwendende Verfahren gefaßt werden kann;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Behandlung der Artikelentwürfe für Meistbegünstigungsklauseln" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/128 – Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung gemäß der Charta der Vereinten Nationen aufgerufen

ist, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980 über die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/150 vom 17. Dezember 1979 und 35/166 vom 15. Dezember 1980 über die "Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" sowie auf ihre Resolutionen 36/107 vom 10. Dezember 1981 und 37/103 vom 16. Dezember 1982 mit dem Titel "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung",

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁷, insbesondere des Zwischenberichts des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen⁸, sowie ferner der von den Beratern und vom Institut gemäß Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 37/103 erstellten analytischen Dokumente und Analysen des Wortlauts einschlägiger Instrumente⁹, der von den Staaten gemäß Resolution 37/103 vorgelegten Ansichten¹⁰ und des Berichts der Sachverständigengruppe¹¹,

insbesondere in Kenntnisnahme der Empfehlung der Sachverständigengruppe, der zufolge das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen die analytische Studie über die schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung 1984 zum Abschluß bringen soll¹²,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer systematischen und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

1. *ersucht* das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, mit der Ausarbeitung der dritten und letzten Phase der analytischen Studie fortzufahren und die Studie so rechtzeitig abzuschließen, daß sie der Generalsekretär der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen kann;

2. *ersucht* das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen *ferner*, eine Zusammenfassung und eine Gliederung der Studie zu erstellen, um die Debatte über diesen Punkt zu erleichtern;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, alle für die Studie zweckdienlichen Informationen, darunter auch Vorschläge für weitere Maßnahmen in bezug auf die endgültige Fassung der für die neununddreißigste

⁷ A/38/366 mit Korr.1 und 2 sowie Add.1

⁸ A/38/366 mit Korr.1 und 2, Abschnitt II

⁹ Vgl. UNITAR/DS/6

¹⁰ A/38/366/Add.1

¹¹ A/38/366 mit Korr.1 und 2, Anhang

¹² Ebd., Ziffer 23

⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Sixth Committee, 18., 20.23., 25. und 59. Sitzung sowie ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

Tagung der Generalversammlung erbetenen Studie, bis spätestens 31. Mai 1984 vorzulegen;

4. *ersucht* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Regionalkommissionen, das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und andere in Frage kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die nach den Unterlagen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet tätig sind, sachdienliche Informationen vorzulegen und das Institut bei der Durchführung dieser Resolution uneingeschränkt zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur vorrangigen Behandlung unter dem in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmenden Punkt "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" einen Bericht über die endgültige Fassung der vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen angefertigten Studie vorzulegen.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/129 – Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts¹³ und von den in diesem Bericht enthaltenen an den Generalsekretär gerichteten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts,

in der Auffassung, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

erfreut Kenntnis nehmend von den bilateralen Bemühungen der Staaten um die Förderung von Lehre und Studium des Völkerrechts,

nichtsdestoweniger *in der Überzeugung*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen angeregt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung von Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese von besonderem Nutzen für Personen aus Entwicklungsländern sind,

unter Hinweis darauf, daß die von den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen zur Verfügung gestellten Mittel und Einrichtungen bei der Durchführung des Programms soweit wie möglich genutzt werden sollten,

feststellend, daß nach dem in Resolution 36/108 vom 10. Dezember 1981 an die Mitgliedstaaten gerichteten

Ersuchen der Generalversammlung um freiwillige Beiträge der Fonds der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Stiftung für Seerechtsfragen seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat und somit noch keine Stipendien gewährt worden sind,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, in den Jahren 1984 und 1985 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, darunter

a) die Bereitstellung von jährlich mindestens 15 Stipendien in den Jahren 1984 und 1985, wenn Regierungen von Entwicklungsländern um solche Stipendien ersuchen;

b) die Bereitstellung von mindestens je einem Stipendium für 1984 und für 1985 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Stiftung für Seerechtsfragen, das aus den freiwilligen Beiträgen zu finanzieren ist, die aufgrund der nachstehend in Ziffer 9 und 10 ausgesprochenen Ersuchen speziell hierfür geleistet wurden;

c) die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu den in den Jahren 1984 und 1985 geplanten regionalen Kursen eingeladen wird,

und ermächtigt ihn ferner, diese Aktivitäten aus Mittelbereitstellungen im ordentlichen Haushalt sowie auch aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der nachstehend in Ziffer 9 und 10 ausgesprochenen Ersuchen eingehen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, 1982 und 1983 im Rahmen des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts zu fördern;

3. *dankt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Beteiligung an dem Programm, insbesondere für ihre Bemühungen um die Unterstützung der Lehre des Völkerrechts;

4. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) für seine Beteiligung an dem Programm, insbesondere an der Veranstaltung von regionalen Kursen und der Durchführung des gemeinsam von den Vereinten Nationen und dem Institut getragenen Stipendienprogramms für Völkerrecht;

5. *dankt ferner* allen Staaten für die Gastfreundschaft, die sie den 1982 und 1983 abgehaltenen regionalen Ausbildungs- und Fortbildungskursen gewährt haben;

6. *dankt weiterhin* der Haager Völkerrechtsakademie für ihre wertvollen Beiträge zu dem Programm, die sie durch die Zulassung der von den Vereinten Nationen und dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen geförderten Völkerrechtsstipendiaten zu ihren jährlichen Völkerrechtskursen und durch die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen für die in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstalteten Seminare des UNITAR geleistet hat; sowie für ihre konstruktiven Bemühungen bei der Veranstaltung der regionalen Ausbildungs- und Fortbildungskurse in Tunis im Jahr 1982;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Völkerrechtsakademie zu Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierten Orga-

¹³ A/38/546

nisationen auf, den Aufruf der Akademie zu weiteren—wenn möglich höheren—finanziellen Beiträgen wohlwollend zu erwägen, damit die Akademie die oben genannten Aktivitäten fortsetzen kann;

8. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, die Aufnahme von Völkerrechtskursen in die rechtswissenschaftlichen Studienprogramme ihrer Hochschulen zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm weiterhin bekanntzumachen und die Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropischen Stiftungen und anderen interessierten nationalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie auch Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um anderweitige Unterstützung der Durchführung und eventuellen Erweiterung des Programms zu bitten;

10. *wiederholt* ihre Bitte an die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen und Privatpersonen, freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms zu leisten, und dankt allen Mitgliedstaaten, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1984 und 1985 zu berichten und ihr nach Absprache mit dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den nachfolgenden Jahren zu unterbreiten;

12. *beschließt*, 13 Mitgliedstaaten für eine am 1. Januar 1984 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu ernennen¹⁴;

13. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/130—Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben—einschließlich ihres eigenen—veranlassen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/102 vom 15. Dezember

1976, 32/147 vom 16. Dezember 1977, 34/145 vom 17. Dezember 1979 und 36/109 vom 10. Dezember 1981,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹⁵, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹⁶, die Definition der Aggression¹⁷ sowie die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949¹⁸,

tief besorgt darüber, daß weiterhin internationale Terrorakte begangen werden, die den Verlust unschuldiger Menschenleben mit sich bringen,

überzeugt davon, daß die internationale Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielt, wenn man den Akten des internationalen Terrorismus entgegenzutreten will,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechts der Völker,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller unter kolonialen und rassistischen Regimen sowie anderen Formen der Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie in Unterstützung der Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁹,

1. *beklagt zutiefst* den Verlust unschuldiger Menschenleben und die schädlichen Auswirkungen internationaler Terrorakte auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten sowie auf die internationale Zusammenarbeit, darunter auch die Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;

2. *bittet* alle Staaten—gleichgültig, ob sie hierbei einzeln oder gemeinsam vorgehen—sowie die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen *eindringlich*, zur schrittweisen Beseitigung der Ursachen des internationalen Terrorismus beizutragen;

3. *bittet* alle Staaten, auf nationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf die baldige und endgültige Beseitigung des Problems des internationalen Terrorismus zu ergreifen, wie z.B. die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit internationalen Konventionen abzustimmen, eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen einzuhalten und die Vorbereitung und Organisation von gegen andere Staaten gerichteten Akten auf ihrem Hoheitsgebiet zu verhüten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und weder bürgerkriegsähnliche oder terroristische Akte in einem anderen Staat zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder daran teilzunehmen noch organisierte Aktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet zu dulden, die auf die Begehung solcher Akte gerichtet sind;

5. *appelliert* an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, zu erwägen, Partei der bestehenden inter-

¹⁴ Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 beauftragte die Generalversammlung ihren Präsidenten mit der Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird bekanntgegeben, sobald die Ernennungen stattgefunden haben.

¹⁵ Resolution 2625 (XXV), Anhang

¹⁶ Resolution 2734 (XXV)

¹⁷ Resolution 3314 (XXIX), Anhang

¹⁸ A/32/144, Anhang I und II

¹⁹ A/35/355 mit Add.1-3

nationalen Konventionen über verschiedene Aspekte des Problems des internationalen Terrorismus zu werden;

6. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, enger miteinander zusammenzuarbeiten, insbesondere durch den Austausch einschlägiger Informationen über die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, durch die Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Personen, die derartige Akte begangen haben, durch den Abschluß von Sonderverträgen und/oder die Aufnahme von Sonderklauseln in in Frage kommende bilaterale Verträge, insbesondere von Klauseln über die Auslieferung oder strafrechtliche Verfolgung internationaler Terroristen;

7. *schließt sich erneut* den Empfehlungen für praktische Kooperationsmaßnahmen zur baldigen Beseitigung des Problems des internationalen Terrorismus²⁰ an, die der Ad-hoc-Ausschuß für Fragen des internationalen Terrorismus der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung in seinem Bericht vorgelegt hat;

8. *fordert* alle Staaten auf, die Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses zu beachten und durchzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Erfordernissen entsprechend die Durchführung der vorliegenden Resolution und insbesondere der Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/131 – Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes "Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/10 vom 15. November 1982, mit der sie die im Anhang dazu enthaltene Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten verabschiedet hat,

tief besorgt über das Fortbestehen von Konfliktsituationen und das Auftreten neuer Ursachen für Streitigkeiten und Spannungen im internationalen Leben und insbesondere über die immer ausgeprägtere Tendenz zum Rückgriff auf den Einsatz bzw. die Androhung von Gewalt und die Einmischung in innere Angelegenheiten sowie über die Eskalation des Wettrüstens, welche die Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufs schwerste bedrohen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alles unternommen werden muß, um alle Situationen und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen sowie alle militärischen Aktionen und Feindseligkeiten gegen andere Staaten zu vermeiden, durch welche die Lösung bestehender Probleme nur noch erschwert würde,

in der Auffassung, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und daß die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,

in Kenntnisnahme des der Generalversammlung von Nigeria, den Philippinen und Rumänien vorgelegten Arbeitsdokuments über die Errichtung einer ständigen Kommission für gute Dienste, Vermittlung und Vergleich zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Verhütung von Konflikten zwischen Staaten²¹,

1. *bittet* alle Staaten *erneut eindringlich*, bei der Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten die Bestimmungen der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten in redlicher Absicht zu befolgen und zu fördern;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, durch die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und durch die Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet die Bemühungen um die Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortzusetzen;

3. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation, auf seiner Tagung im Jahre 1984 seine Arbeit zu der Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang

a) den in dem obengenannten Arbeitsdokument enthaltenen Vorschlag zu prüfen;

b) entsprechend der vom Sonderausschuß erzielten Einigung²² den Vorschlag zur Ausarbeitung eines Handbuchs über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten weiter zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ausgehend vom Bericht des Sonderausschusses²² eine vorläufige Übersicht über den möglichen Inhalt eines Handbuchs über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu erstellen, in dem alle für diesen Zweck zur Zeit zur Verfügung stehenden Mittel und Mechanismen erfaßt sind und diese Übersicht dem Sonderausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1984 vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/132 – Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Die Generalversammlung,

ingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 177 (II) vom 21. November 1947, in der sie die Völkerrechtskommis-

²⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/34/37), Ziffer 118

²¹ A/38/343, Anhang

²² Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 33 (A/38/33), Ziffer 109 und 110

sion beauftragte, den Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auszuarbeiten,

nach Behandlung des Entwurfs für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, der von der Völkerrechtskommission ausgearbeitet und der Generalversammlung 1954 vorgelegt wurde²³,

unter Hinweis auf ihre Auffassung daß die Ausarbeitung eines Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit einen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und somit zur Förderung und Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze leisten würde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/106 vom 10. Dezember 1981, in der sie die Völkerrechtskommission bat, ihre Arbeit zur Erstellung des Entwurfs für den Kodex wiederaufzunehmen und den Entwurf unter Berücksichtigung der durch den Prozeß der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts erzielten Ergebnisse mit entsprechendem Vorrang mit dem Ziel einer Überarbeitung zu prüfen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen, die im Verlauf der Debatte über diesen Punkt auf der laufenden Tagung geäußert wurden²⁴,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderberichterstatters²⁵,

unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Dringlichkeit dieses Themas,

1. bittet die Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zur Erstellung des Entwurfs für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit fortzusetzen und als ersten Schritt eine Einführung gemäß Ziffer 67 des Berichts über ihre fünfunddreißigste Tagung²⁶ und eine Liste der Verstöße gemäß Ziffer 69 des genannten Berichts auszuarbeiten;

2. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen Organisationen zu den in Ziffer 69 des Berichts der Völkerrechtskommission aufgeworfenen Fragen einzuholen und in einen Bericht für ihre neununddreißigste Tagung aufzunehmen, damit sie zu gegebener Zeit den erforderlichen Beschluß hierzu verabschieden kann;

3. beschließt, den Punkt "Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung aufzunehmen, mit der Absicht, ihn gleichzeitig mit dem Bericht der Völkerrechtskommission zu behandeln.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

²³ Official Records of the General Assembly, Ninth Session, Supplement No. 9 (A/2693), Ziffer 54

²⁴ Ebd., Thirty-eighth Session, Sixth Committee, 43., 49.-54. und 70. Sitzung und ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

²⁵ A/CN.4/364

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/38/10)

38/133 — Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/9 vom 8. November 1976, in der sie die Mitgliedstaaten bat, den Entwurf eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen²⁷ sowie andere, bei der Behandlung dieses Punktes geäußerte Vorschläge weiter zu prüfen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/150 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen eingesetzt hat,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/96 vom 16. Dezember 1978, 34/13 vom 9. November 1979, 35/50 vom 4. Dezember 1980, 36/31 vom 13. November 1981 sowie 37/105 vom 16. Dezember 1982, mit denen sie beschloß, daß der Sonderausschuß seine Arbeit fortsetzen soll,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vorsitzende des Sonderausschusses auf der Ausschußtagung des Jahres 1983 abgegeben hat²⁸ und die sich auf das vom Vorsitzenden auf der Tagung des Jahres 1982 vorgelegte informelle Arbeitsdokument²⁹ stützte,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses³⁰,

in Kenntnisnahme der auf der Ausschußtagung des Jahres 1983 festgestellten Aussichten auf Fortschritte in der Arbeit des Sonderausschusses,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Sonderausschuß den ihm übertragenen Auftrag noch nicht zu Ende geführt hat,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer weltweiten und wirksamen Anwendung des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und einer Unterstützung dieses Bemühens durch die Vereinten Nationen,

in der Hoffnung, daß der Sonderausschuß aufgrund der ihm vorliegenden Vorschläge den ihm übertragenen Auftrag möglichst bald zu Ende führen wird,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. beschließt, daß der Sonderausschuß seine Arbeit mit dem Ziel fortsetzen soll, so bald wie irgend möglich den Entwurf eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten oder sonstige Empfehlungen auszuarbeiten, die der Ausschuß für angebracht hält;

3. ersucht den Sonderausschuß, zur Gewährleistung weiterer Fortschritte in seiner Arbeit auf seiner Tagung im Jahr 1984 mit der Ausarbeitung der Formulierungen des Arbeitsdokuments fortzufahren, das die wichtigsten

²⁷ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/34/41 mit Korr.1), Anhang

²⁸ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/38/41), Ziffer 59

²⁹ Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/37/41 mit Korr.1), Ziffer 372

³⁰ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/38/41)

Elemente des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen enthält, und dabei die Vorschläge und Bemühungen seiner Tagung des Jahres 1983 gebührend zu berücksichtigen;

4. *bittet* die Regierungen, gemäß Generalversammlungsresolution 31/9 ihre Stellungnahmen oder Vorschläge bekanntzugeben bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, daran zu denken, wie wichtig es ist, daß allgemeine Übereinstimmung erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

6. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten zulassen soll, und zwar auch an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppe;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, seine Arbeiten vor allem im Rahmen seiner Arbeitsgruppe durchzuführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die notwendigen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet* den Sonderausschuß, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/134 – Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechzehnte Tagung³¹,

unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Förderung der schrittweisen Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts ist,

hierzu unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 34/142 vom 17. Dezember 1979, 36/32 vom 13. November 1981, 36/111 vom 10. Dezember 1981 und 37/106 vom 16. Dezember 1982 wie auch auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über deren Jahrestagungen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-IV) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit es sich um Hindernisse für die Entwicklungsländer handelt,

einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universellen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel leisten und so zum Wohlergehen aller Völker beitragen würde,

im Hinblick darauf, daß bei der Harmonisierung und Vereinheitlichung der Regeln des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Rechts- und Gesellschaftssysteme beachtet werden müssen,

unter Betonung der Nützlichkeit und der wichtigen Rolle von u.a. auch auf regionaler Ebene abgehaltenen Symposien und Seminaren zur Förderung einer besseren Kenntnis und eines tieferen Verständnisses des internationalen Handelsrechts sowie insbesondere zur Ausbildung von Juristen aus Entwicklungsländern auf diesem Gebiet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechzehnte Tagung;

2. *beglückwünscht* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu den Fortschritten in ihrer Arbeit sowie dazu, daß sie ihre Beschlüsse im Konsensverfahren verabschieden konnte;

3. *fordert* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und insbesondere ihre Arbeitsgruppe für die neue internationale Wirtschaftsordnung auf, weiterhin die entsprechenden Bestimmungen der auf der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu berücksichtigen;

4. *stellt erfreut fest*, daß die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durch ihre Arbeitsgruppe für die neue internationale Wirtschaftsordnung mit der Ausarbeitung des Entwurfs für ein Rechtshandbuch begonnen hat, das die Ausstellung von Verträgen für die Lieferung und den Bau von Industrieanlagen und die mit derartigen Verträgen verbundenen Rechtsfragen behandelt und mögliche Lösungen für diese Fragen vorschlägt, um den Parteien, insbesondere diese aus Entwicklungsländern stammend, bei ihren Verhandlungen zu helfen³²;

5. *stellt fest*, daß die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht Einheitliche Regeln für Vertragsklauseln für eine bei Nichterfüllung des Vertrages zahlbare vereinbarte Vertragsstrafe angenommen hat³³;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Fortschritten, die die Arbeitsgruppe für internationale Vertragsbräuche der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines von der Kommission zu verabschiedenden Mustergesetzes für die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit erzielt hat³⁴;

7. *bekräftigt* das Mandat der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, als zentrales Rechtsgremium im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Einheitlichkeit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung

³² Ebd., Kap. V

³³ Ebd., Kap. II und Anhang I; vgl. auch Resolution 38/135

³⁴ Ebd., Kap. IV

³¹ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Bellage 17 (A/38/17)

und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und

a) empfiehlt dazu der Kommission, weiterhin eng mit anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Völkerrechtskommission, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Kommission für transnationale Unternehmen, dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Haager Konferenz für internationales Privatrecht;

b) begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen regionalen Organisationen und der Kommission;

c) erklärt erneut, daß es sehr wichtig ist, daß Beobachter aller Staaten und aller interessierten internationalen Organisationen an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen;

8. *erklärt erneut*, daß es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts, sehr wichtig ist, daß die aus der Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht hervorgehenden Konventionen in Kraft gesetzt werden;

9. *bekräftigt ferner erneut*, daß die Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts — insbesondere für Entwicklungsländer — sehr wichtig ist und daß es gut wäre, wenn die Kommission zur Förderung der Ausbildung und Unterstützung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts Symposien und Seminare, insbesondere auf regionaler Ebene, veranlassen und fördern würde, wobei sie in diesem Zusammenhang

a) mit Dank die Unterstützung zur Kenntnis nimmt, die das Kommissionssekretariat bei der Veranstaltung von regionalen Seminaren durch regionale Organisationen — darunter insbesondere den Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß, den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe und die Organisation amerikanischer Staaten — erhalten hat, die Bedeutung dieser Unterstützung bekräftigt und der Kommission empfiehlt, diese engen Kontakte weiterhin aufrechtzuerhalten;

b) die zusätzlichen Initiativen der Kommission und ihres Sekretariats begrüßt, bei der Veranstaltung von regionalen Seminaren auch mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten,

c) allen Regierungen und Institutionen dankt, die auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts Seminare oder Symposien veranstalten, insbesondere der Regierung Australiens, die bei der Durchführung eines Asiatisch-Pazifischen Regionalseminars über internationales Handelsrecht geholfen und Stipendien bereitgestellt hat, und diese Regierungen und Institutionen bittet, dem Kommissionssekretariat zur Unterstützung bei der weiteren Planung von Regionalseminaren Kopien der Arbeitsdokumente bzw. Protokolle dieser Seminare oder Symposien zur Verfügung zu stellen;

d) die Regierungen, die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen bittet, dem Sekretariat der Kommission bei der Finanzierung und Organisation von Symposien und Seminaren zu helfen;

10. *empfiehlt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, ihre Arbeit zu den in ihrem Arbeitsprogramm genannten Themen fortzusetzen;

11. *bekräftigt* die Bedeutung des Arbeitsprogramms der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

12. *bekräftigt ferner* die Bedeutung der immer wichtigeren Rolle, die die Unterabteilung internationales Handelsrecht im Justitiariat des Sekretariats der Vereinten Nationen dabei zukommt, als Fachsekretariat der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Kommission bei der Durchführung ihres Arbeitsprogramms zu unterstützen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den wertvollen Diensten, die die Unterabteilung in Wahrnehmung dieser Rolle geleistet hat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Protokolle der Aussprache zuzuleiten, die auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu dem Bericht der Kommission über ihre sechzehnte Tagung stattgefunden hat³⁵

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/135 — Einheitliche Regeln für Vertragsklauseln über eine bei Nichterfüllung des Vertrages zahlbare Vertragsstrafe

Die Generalversammlung,

in Anerkennung dessen, daß zahlreiche internationale Handelsverträge Klauseln enthalten, die eine vertragsbrüchige Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die andere Partei verpflichten,

im Hinblick darauf, daß aufgrund der unterschiedlichen Behandlung derartiger Klauseln in den verschiedenen Rechtssystemen häufig Ungewißheit über ihre Wirksamkeit und Gültigkeit besteht,

in der Überzeugung, daß diese Ungewißheit ein Hindernis für den internationalen Handel darstellt,

in der Auffassung, daß es gut wäre, die für solche Klauseln geltenden Rechtsvorschriften zu harmonisieren, damit die diesbezügliche Ungewißheit verringert oder beseitigt wird und sie kein Hindernis für den internationalen Handel mehr darstellen,

im Hinblick darauf, daß die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht Einheitliche Regeln für Vertragsklauseln für eine bei Nichterfüllung des Vertrages zahlbare Vertragsstrafe³⁶ verabschiedet hat,

in der Erkenntnis, daß die Einheitlichen Regeln für Vertragsklauseln für eine bei Nichterfüllung des Vertrages zahlbare Vertragsstrafe möglicherweise von den Staaten verschieden angewandt werden, und in der Auffassung, daß eine Empfehlung der Generalversammlung mit der Bitte an die Staaten, die Einheitlichen Regeln in geeigneter Weise anzuwenden, die Generalversammlung nicht daran hindert, wenn die Umstände dies rechtfertigen, eine weitere Empfehlung auszusprechen oder wei-

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Sixth Committee, 2.-8. und 59. Sitzung und ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum*

³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 17 (A/38/17), Kap. II und Anhang I*

tere Maßnahmen im Hinblick auf die Einheitlichen Regeln zu treffen,

empfiehlt den Staaten, die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht verabschiedeten Einheitlichen Regeln für Vertragsklauseln für eine bei Nichterfüllung des Vertrages zahlbare Vertragsstrafe genau zu prüfen und gegebenenfalls in Form eines Mustergesetzes oder einer Konvention in Kraft zu setzen.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/136 — Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁷, *nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter wie auch die Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und die Bediensteten dieser Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten eine wichtige Rolle spielen,

ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um

a) die Räumlichkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie von Vertretungen bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu schützen;

b) Angriffe auf diplomatische und konsularische Vertreter sowie auf Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und auf Bedienstete dieser Organisationen zu verhindern;

c) Personen, die derartige Handlungen begehen, vor Gericht zu bringen;

in tiefer Sorge über die nach wie vor große Zahl von Fällen der Nichtachtung der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie über die ernste Gefahr, die derartige Verletzungen für die Aufrechterhaltung normaler und friedlicher internationaler Beziehungen darstellen, die für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten erforderlich sind,

mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls für die Opfer illegaler Handlungen gegen diplomatische und konsularische Vertreter und Vertretungen sowie gegen Vertreter und Vertretungen bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen,

in der Überzeugung, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für diplomatische und konsularische Beziehungen, insbesondere soweit durch sie die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter gewährleistet werden soll, eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die

Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

angesichts dessen, daß bisher nur wenige Staaten auf den Aufruf der fünfunddreißigsten, sechsunddreißigsten und siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung hin Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen über die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter geworden sind,

in der Überzeugung, daß die mit Resolution 35/168 vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in den Versammlungsresolutionen 36/33 vom 13. November 1981 und 37/108 vom 16. Dezember 1982 weiter ausgearbeiteten Berichterstattungsverfahren einen wichtigen Schritt im Rahmen der Bemühungen um die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter darstellen,

in dem Wunsch, diese Berichterstattungsverfahren beizubehalten und weiter auszubauen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* Gewaltakte gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen;

3. *unterstreicht*, daß es sehr wichtig ist, daß man sich in der ganzen Welt der Notwendigkeit der Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit derartiger Vertretungen, Vertreter und Bediensteter wie auch der Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht stärker bewußt wird;

4. *bittet* die Staaten *eindringlich*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über diplomatische und konsularische Beziehungen einzuhalten und anzuwenden und insbesondere im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit aller diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter zu ergreifen, die sich von Amts wegen in unter ihrer Jurisdiktion stehenden Gebieten befinden, wie u.a. praktisch durchführbare Maßnahmen, mit denen in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen verboten werden können, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

5. *empfiehlt* den Staaten — durch Kontakte zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Gastland — eine enge Zusammenarbeit bei praktischen, auf die Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter gerichteten Maßnahmen sowie beim Austausch von Informationen über die Umstände aller schwerwiegenden Verletzungen des Schutzes und der Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter;

6. *ruft* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, zu erwägen, ob sie nicht Vertragsstaaten der Instrumente werden können, die sich auf den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter beziehen;

7. *ruft* die Staaten *auf*, beim Auftreten eines Streitfalles im Zusammenhang mit der Verletzung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über die Unverletzlichkeit

³⁷ A/38/379 mit Korr.1 und Add.1-3

keit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter von den Möglichkeiten einer friedlichen Streitbeilegung, einschließlich der guten Dienste des Generalsekretärs, Gebrauch zu machen;

8. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so schnell wie möglich über ernste Verletzungen des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter zu berichten;

b) den Staat, in dem die Verletzung stattgefunden hat, und gegebenenfalls den Staat, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, möglichst umgehend über Maßnahmen zu berichten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu bringen, und am Schluß im Einklang mit seiner Gesetzgebung den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben, sowie ebenso umgehend über die Maßnahmen zu berichten, durch die eine Wiederholung derartiger Verletzungen verhindert werden soll;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichte gemäß Ziffer 8 dieser Resolution nach Erhalt allen Staaten zu übermitteln, wenn der berichtende Staat nicht eine andere Regelung wünscht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten zu bitten, ihm ihre Auffassung darüber mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter erforderlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, wenn er einen Bericht über eine ernste Verletzung nach Ziffer 8 Buchstabe a) dieser Resolution erhalten hat, erforderlichenfalls die Aufmerksamkeit der unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 8 dieser Resolution vorgesehenen Berichterstattungsverfahren zu lenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Ratifizierungen der in Ziffer 6 genannten Instrumente bzw. der Beitritte zu diesen sowie über die gemäß Ziffer 8 und 10 bei ihm eingegangenen Berichte und Stellungnahmen vorzulegen, und bittet ihn, alle etwaigen eigenen Stellungnahmen zu diesen Fragen vorzubringen;

13. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/137 – Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für

freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen³⁸ weiter ausgeführt sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, insbesondere ihre Resolutionen 2395 (XXIII) vom 29. November 1968, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 sowie 507 (1982) vom 28. Mai 1982, in denen die Vereinten Nationen sich gegen die Praxis des Einsatzes von Söldnern, insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen, wandten,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 37/109 vom 16. Dezember 1982, mit der sie das Mandat des aus 35 Mitgliedstaaten bestehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern erneuert hat, *nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über seine dritte Tagung³⁹,

im Hinblick darauf, daß die Aktivitäten von Söldnern Grundprinzipien des Völkerrechts, wie z.B. dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit, zuwiderlaufen und den Selbstbestimmungsprozeß von Völkern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, ernstlich behindern,

eingedenk der unheilvollen Auswirkungen der Aktivitäten von Söldnern auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in der Auffassung, daß die ständige Weiterentwicklung und Kodifizierung der völkerrechtlichen Regeln über das Söldnertum wesentlich zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen würden,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Ad-hoc-Ausschuß zwar beträchtliche Fortschritte gemacht, das ihm übertragene Mandat jedoch noch nicht erfüllt hat,

erneut erklärend, daß möglichst bald eine internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern ausgearbeitet werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern und von den vor allem im Laufe seiner dritten Tagung erzielten Fortschritten;

2. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß seine Arbeit mit dem Ziel fortsetzen soll, so bald wie möglich eine internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern auszuarbeiten;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, im Zuge der Erfüllung seines Mandats die Vorschläge und Anregungen von Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen und dabei die

³⁸ Resolution 2625 (XXV), Anhang

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 43 (A/38/43)

dem Generalsekretär vorgelegten und die auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung während der Debatte im Sechsten Ausschuß bei der Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses geäußerten Ansichten und Stellungnahmen, darunter auch die verschiedenen Ansichten zur Definition des Begriffs "Söldner"⁴⁰, zu berücksichtigen;

4. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuß, bei der Ausarbeitung der Bestimmungen über den Geltungsbereich der Konvention die Definition des Begriffs "Söldner" und die Verpflichtungen der Staaten, die in Ziffer 56 seines Berichts³⁹ enthaltenen Artikelentwürfe, sowie die ihm bereits vorliegenden und die unter Umständen auf seiner nächsten Tagung abgegebenen Vorschläge zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß zu seiner vierten Tagung alle aktualisierten, einschlägigen Unterlagen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Ad-hoc-Ausschuß alle Hilfen, Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die er für seine Tätigkeit eventuell benötigt, so z.B. eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der während der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführten Erörterungen;

7. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß seine vierte Tagung für die Dauer von vier Wochen vom 30. Juli bis 24. August 1984 durchführen soll;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seinen Auftrag auf seiner vierten Tagung zu Ende zu führen;

9. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung seinen Bericht vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/138 — Bericht der Völkerrechtskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfunddreißigste Tagung⁴¹,

unter Betonung der Notwendigkeit einer schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen⁴² zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen Staaten zu erhöhen,

in Anerkennung der Tatsache, daß es sehr wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen an den Sechsten Ausschuß zu überweisen, darunter auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, damit der Sechste Ausschuß und die Kommission auf diese Weise einen besseren Beitrag zur schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts leisten können,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung derjenigen völkerrechtlichen Themen, die sich in Anbetracht des Interesses, das ihnen die heutige internationale Gemeinschaft erstmalig oder von neuem beimißt, für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfunddreißigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder während der Erörterungen der Generalversammlung mündlich vorgebrachten Stellungnahmen ihre Arbeit zu allen Themen ihres laufenden Arbeitsprogramms fortzusetzen;

4. *äußert* ihre Befriedigung über die Feststellungen und Absichten der Völkerrechtskommission hinsichtlich ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden, die in Ziffer 305 bis 307 sowie 310 bis 314 ihres Berichts⁴¹ zum Ausdruck gebracht wurden;

5. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die zunehmende Bedeutung der Kodifizierungsabteilung im Justitiariat des Sekretariats sowie über die Dokumentation der Völkerrechtskommission und billigt das in Ziffer 310 ihres Berichts vorgebrachte Ersuchen der Kommission;

6. *appelliert* an die Regierungen und gegebenenfalls auch an die internationalen Organisationen, den Bitten der Völkerrechtskommission um Stellungnahmen, Bemerkungen und Antworten auf ihre Fragebögen sowie um Materialien zu den Themen ihres Arbeitsprogramms so vollständig und rasch wie möglich nachzukommen;

7. *bekräftigt ihre Hoffnung* auf einen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit der Völkerrechtskommission mit den zwischen staatlichen Rechtsgremien, deren Arbeit für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts von Interesse ist;

8. *hofft* daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zur Teilnahme an diesen Seminaren erhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission die Protokolle der anlässlich der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission⁴³ zur Kenntnisnahme zu übermitteln und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

⁴⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Sixth Committee, 19.-29. und 57.-61. Sitzung und ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

⁴¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/38/10)

⁴² Resolution 2625 (XXV), Anhang

⁴³ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Sixth Committee, 34., 36.-50., 54. und 70. Sitzung sowie ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle Korrigendum

38/139 – Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/112 vom 16. Dezember 1982, in der sie den Abschluß einer internationalen Konvention auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung⁴⁴ verabschiedeten Artikelentwürfe über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht beschloß,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 37/112 übereinkam, unter Berücksichtigung der im Einklang mit der genannten Resolution erhaltenen Stellungnahmen auf ihrer achtunddreißigsten Tagung über das geeignete Forum für die Verabschiedung der Konvention zu entscheiden,

nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵ mit den von einer Anzahl von Staaten und wichtigen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen gemäß Generalversammlungsresolution 37/112 vorgelegten Stellungnahmen und Bemerkungen, und ferner nach Erhalt der vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung verabschiedeten Erklärung⁴⁶,

1. beschließt, als geeignetes Forum für die letzte Lesung der von der Völkerrechtskommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht eine nicht vor 1985 einzuuberufende Bevollmächtigtenkonferenz zu wählen;

2. kommt überein, auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Beschluß zur Frage des Termins und des Tagungsorts der Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht sowie über die Frage der Beteiligung an der Konferenz zu fassen;

3. bittet die Staaten, die dies noch nicht getan haben, bis spätestens 1. Juli 1984 ihre schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zur Endfassung der von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten endgültigen Artikelentwürfe zu dem zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltenden Vertragsrecht sowie zu den in Ziffer 60 des Berichts der Kommission über ihre vierunddreißigste Tagung genannten Fragen abzugeben⁴⁷;

4. bittet ferner die wichtigsten internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die dies noch nicht getan haben, bis zum gleichen Termin ihre schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu diesem Thema vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär, diese Stellungnahmen zirkulieren zu lassen, um die Erörterung dieses Themas auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu erleichtern;

6. appelliert an die möglichen Teilnehmer an der Konferenz, im Hinblick auf ein erfolgreiches Konferenzergebnis vor der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung Konsultationen über die betreffenden Artikelentwürfe und andere, damit zusammenhängende Fragen zu führen;

7. beschließt die Aufnahme des Punktes "Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/140 – Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁴⁷,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁸ sowie das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁴⁹,

ferner unter Hinweis darauf, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen sowie die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,

mit tiefer Sorge feststellend, daß nach wie vor Handlungen gegen die Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals begangen werden,

in der Erkenntnis, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes wirksame Maßnahmen ergreifen sollten, insbesondere um jegliche Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

1. schließt sich den Empfehlungen in Ziffer 60 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁴⁷ an;

2. verurteilt nachdrücklich alle Handlungen, die gegen bei den Vereinten Nationen akkreditierte Vertretungen und ihr Personal begangen wurden;

3. bittet das Gastland eindringlich, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zur erfolgreichen Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals zu ergreifen, darunter auch praktisch durchführbare Maßnahmen, um rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen

⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 26 (A/38/26)

⁴⁸ Resolution 22 A (I); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1980 II S.941, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 8 S.165 und BGBI. (der Republik Österreich) 156/33

⁴⁹ Resolution 169 (II)

⁴⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/37/10), Kap. II

⁴⁵ A/38/145 mit Korr.1 und Add.1

⁴⁶ A/C.6/38/4

gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *weist darauf hin*, daß das weitere Festhalten am Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten über den Amtssitz der Vereinten Nationen eine unabdingbare Voraussetzung für ein geregelttes Arbeiten der Vereinten Nationen bleibt;

5. *fordert alle Länder auf*, die Öffentlichkeit dadurch besser mit dieser Frage vertraut zu machen, indem sie ihr erklären, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen und alle bei ihren akkreditierten Vertretungen für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen und weiterhin nachdrücklich auf die Bedeutung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Terror- und Gewaltakten gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals hinzuweisen;

7. *ersucht* den Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland, in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 seine Arbeit fortzusetzen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/141 – Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Bekräftigung ihrer Unterstützung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 686 (VII) vom 5. Dezember 1952, 992 (X) vom 21. November 1955, 2285 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2552 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2697 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2968 (XXVII) vom 14. Dezember 1972 und 3349 (XXIX) vom 17. Dezember 1974,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2925 (XXVII) vom 27. November 1972, 3073 (XXVIII) vom 30. November 1973 und 3282 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen,

besonders unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981 und 37/114 vom 16. Dezember 1982,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁵⁰ an die siebenunddreißigste Tagung der Generalversammlung

⁵⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1)

sowie der dazu geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten⁵¹,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagung des Jahres 1983⁵²,

im Hinblick darauf, daß vor den Tagungen abgehaltene Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sonderausschusses und anderen interessierten Staaten die Erfüllung des Auftrags des Ausschusses beträchtlich erleichtern können,

in der Auffassung, daß der Sonderausschuß seinen Auftrag noch nicht erfüllt hat,

1. *nimmt* den Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen zur Kenntnis;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 2. bis 27. April 1984 abhalten soll;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung

a) der Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch ausgiebigere Beschäftigung mit allen Aspekten denselben Vorrang einzuräumen, mit dem Ziel, die Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, zu stärken und den Rat zur uneingeschränkten Wahrnehmung der ihm in der Charta übertragenen Verantwortung in diesem Bereich zu befähigen; hierzu ist u.a. zu prüfen, wie Friedensbedrohungen oder Situationen vermieden bzw. ausgeräumt werden können, die zu internationalen Reibungen oder Streitigkeiten führen könnten, wobei der Sonderausschuß bei all diesen Fragen das Ziel verfolgen soll, im Einklang mit nachstehender Ziffer 4 der Generalversammlung seine Ergebnisse vorzulegen, damit diese alle ihr geeignet erscheinenden Empfehlungen verabschieden kann;

b) seine Arbeit zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang

i) den Vorschlag zu prüfen, der im Arbeitsdokument über die Einrichtung einer ständigen Kommission für gute Dienste, Vermittlung und Vergleich zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Verhütung von Konflikten zwischen Staaten⁵³ enthalten ist;

ii) entsprechend der vom Sonderausschuß erzielten Einigung den Vorschlag zur Ausarbeitung eines Handbuchs über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten⁵⁴ weiter zu prüfen;

c) seine gegenwärtige Arbeit zur Frage der Rationalisierung der bestehenden Verfahren zum Abschluß zu bringen, um der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung seine Ergebnisse vorlegen zu können;

4. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, daran zu denken, wie wichtig es ist, daß allgemeine Übereinstimmung erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

5. *bittet* die Mitglieder des Sonderausschusses *eindringlich* um volle Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses zur Erfüllung des ihm übertragenen Mandats;

⁵¹ Vgl. A/38/358

⁵² Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 33 (A/38/33)

⁵³ A/38/343, Anhang

⁵⁴ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 33 (A/38/33)

6. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten zulassen soll, und zwar auch an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen;

7. *bittet* die Regierungen, gemäß Generalversammlungsresolution 3499 (XXX) ihre Bemerkungen und Vorschläge vorzulegen, bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen, sofern sie dies für notwendig halten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

38/142 – Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/167 vom 16. Dezember 1981, in der sie u.a. beschloß, daß geeignete Maßnahmen zur Fertigstellung des Entwurfs der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß sich die Menschenrechtskommission zur Zeit um die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes bemüht,

unter Hinweis auf die Maßnahmen des Wirtschafts- und Sozialrats zum Entwurf der Erklärung⁵⁵,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs vom 8. September 1980⁵⁶, 19. Oktober 1982⁵⁷ und 6. Oktober 1983⁵⁸ mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zum Wortlaut des Entwurfs der Erklärung,

im Hinblick darauf, daß der erste der oben genannten Berichte in Abschnitt VI einige Vorschläge zur Änderung und Neuformulierung bestimmter Artikel aufgrund der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthält,

im vollem Bewußtsein des souveränen Rechts der Regierungen, ihre nationale und internationale Politik für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern, darunter auch für die Unterbringung bei Pflegeeltern und die Adoption, selbst zu bestimmen,

eingedenk des Bestehens unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Schutzes und des Wohlergehens von Kindern,

in Anerkennung dessen, daß die Regierungen die Aufgabe haben festzustellen, wieweit ihre nationalen Einrichtungen und Dienste für Kinder ausreichen und für welche Kinder die bestehenden Dienste nicht genügen,

feststellend, wie nützlich die regionale Zusammenarbeit in Fragen des Wohlergehens von Kindern ist,

in Anerkennung dessen, daß das Wohl eines Kindes am besten durch das Wohlergehen seiner Familie gefördert wird und daß, wenn keine natürliche Familie vorhanden ist oder diese nicht angemessen für das Kind sorgen kann, im Einklang mit den Landesgesetzen die Unterbringung in einer Ersatzfamilie in Betracht gezogen werden sollte,

überzeugt, daß die Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung das Wohlergehen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen fördern wird,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu bitten, eingedenk der im Sechsten Ausschuß geäußerten Vorschläge und Anregungen zur Frage des am besten geeigneten Verfahrens zur Fertigstellung des Entwurfs der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene sowie zur Frage des Forums für künftige Diskussionen Stellung zu nehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit den gemäß Ziffer 1 eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen vorzulegen, damit die Versammlung einen endgültigen Beschluß zur künftigen Verfahrensregelung treffen kann;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Prüfung des Entwurfs der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
19. Dezember 1983

⁵⁵ Vgl. A/C.3/36/3

⁵⁶ A/35/336

⁵⁷ A/37/146

⁵⁸ A/38/389 mit Add.1-3

X. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A. Wahlen und Ernennungen¹				
38/301	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses (A/38/PV.1, Ziffer 4)	3 a)	20. September 1983	330
38/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/38/PV.1, Ziffer 31)	4	20. September 1983	330
38/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/38/PV.2, Ziffer 1)	5	20. September 1983	330
38/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/38/PV.2, Ziffer 45)	6	20. September 1983	330
38/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen			
	A. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses (A/38/461, Ziffer 4; A/38/PV.18, Ziffer 1)	17 a)	4. Oktober 1983	331
	B. Ernennung von sechs Mitgliedern des Ausschusses (A/38/461/Add.1, Ziffer 5; A/38/PV.104, Ziffer 132)	17 a)	20. Dezember 1983	331
38/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/38/PV.40, Ziffer 17)	15 a)		331
38/307	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/38/PV.40, Ziffer 32; A/38/PV.65, Ziffer 69; A/38/PV.105, Ziffer 14)	15 b)	31. Oktober 1983 21. November 1983 und 26. Juni 1984	332
38/308	Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/38/462, Ziffer 4; A/38/PV.71, Ziffer 19)	17 b)	25. November 1983	332
38/309	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses (A/38/463, Ziffer 4; A/38/PV.71, Ziffer 21)	17 c)	25. November 1983	333
38/310	Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Investitionsausschusses (A/38/464, Ziffer 4; A/38/PV.71, Ziffer 23)	17 d)	25. November 1983	333
38/311	Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/38/465, Ziffer 4; A/38/PV.71, Ziffer 24)	17 e)	25. November 1983	333
38/312	Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia (A/38/614, Ziffer 2; A/38/PV.79, S.180)	17 g)	1. Dezember 1983	333
38/313	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker A/38/468; A/38/PV.86, Ziffer 87)	18	7. Dezember 1983	334
38/314	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/38/613, Ziffer 4; A/38/PV.98, Ziffer 102)	17 f)	15. Dezember 1983	334
38/315	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/38/615; A/38/PV.98, Ziffer 206)	17 h)	15. Dezember 1983	334
38/316	Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/38/PV.98, Ziffer 214)	16 b)	15. Dezember 1983	334
38/317	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/38/345, Ziffer 2; A/38/PV.98, Ziffer 227)	16 c)	15. Dezember 1983	335
38/318	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/38/260, Ziffer 4; A/38/PV.98, Ziffer 238)	16 d)	15. Dezember 1983	335
38/319	Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/38/PV.98, Ziffer 240)	16 e)	15. Dezember 1983	336
38/320	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung (A/38/PV.102, Ziffer 117)	16 a)	19. Dezember 1983	336
38/321	Ernennung von zwei Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/38/466, Ziffer 3; A/38/PV.104, Ziffer 133)	17 i)	20. Dezember 1983	336
B. Sonstige Beschlüsse				
1. <i>Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</i>				
38/401	Organisation der achtunddreißigsten Tagung (A/38/250, Ziffer 2-18; A/38/PV.3, Ziffer 158)	8	23. September 1983	337

¹ Weitere Wahlen und Ernennungen sind in Abschnitt II, Resolutionen 38/183J und 38/188 H und G wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
38/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/38/250, Ziffer 19-27; A/38/250/Add.1, Ziffer 1 und 2; A/38/250/Add.2, Ziffer 1 und 2; A/38/250/Add.3, Ziffer 2; A/38/250/Add. 4, Ziffer 2; A/38/250/Add.5, Ziffer 2; A/38/PV.3, Ziffer 166; A/38/PV.4, Ziffer 1 und 24; A/38/PV.21, Ziffer 1 und 2; A/38/PV.28, Ziffer 1 und 2; A/38/PV.32, Ziffer 1; A/38/PV.41, Ziffer 1; A/38/PV.96, Ziffer 1)	8	23. September, 6., 11. und 13. Oktober, 1. November und 14. Dezember 1983	337
38/403	Sitzungen von Nebenorganen während der achtunddreißigsten Tagung (A/38/250, Ziffer 17; A/38/414 mit Add.1 und 2; A/38/PV.3, Ziffer 156; A/38/PV.11, Ziffer 238)	8	23. und 29. September 1983	337
38/404	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/38/438; A/38/PV.39, Ziffer 56)	7	28. Oktober 1983	337
38/406	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (A/38/PV.59, Ziffer 273)	37	16. November 1983	337
38/410	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/38/1; A/38/PV.82, Ziffer 90)	10	5. Dezember 1983	337
38/411	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/38/4; A/38/PV.82, Ziffer 91)	13	5. Dezember 1983	337
38/420	Ernennung und Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen zu den Kokos-(Keeling-) Inseln (A/38/PV.86, Ziffer 90)	18	7. Dezember 1983	337
38/424	Bericht des Sicherheitsrats (A/38/2; A/38/PV.99, Ziffer 1)	11	16. Dezember 1983	338
38/448	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung Beschuß A (A/38/PV.104, Ziffer 113)	38	20. Dezember 1983	338
	Beschuß B (A/38/PV.105, Ziffer 22)	38	26. Juni 1984	338
38/453	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/38/3; A/38/PV.104, Ziffer 174)	12	20. Dezember 1983	338
38/454	Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (A/38/PV.104, Ziffer 176)	39	20. Dezember 1983	338
38/455	Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahr 1985 (A/38/PV.104, Ziffer 186)	146	20. Dezember 1983	338
38/456	Unterbrechung der achtunddreißigsten Tagung (A/38/PV.104, Ziffer 192)	8	20. Dezember 1983	338
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses				
38/421	Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Gewaltanwendung im Weltraum und der Gewaltanwendung gegen die Erde aus dem Weltraum (A/38/647; A/38/PV.97, Ziffer 41)	141	15. Dezember 1983	338
38/447	Entwurf einer Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (A/38/640, Ziffer 39; A/38/PV.103, Ziffer 134)	62 j)	20. Dezember 1983	339
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses				
38/407	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/38/550; A/38/PV.60, Ziffer 1) ..	32	17. November 1983	339
38/422	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (A/38/656, Ziffer 4; A/38/PV.98, Ziffer 100)	76	15. Dezember 1983	339
38/423	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (A/38/603, Ziffer 5; A/38/PV.98, Ziffer 101)	77	15. Dezember 1983	339
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses				
38/428	Sondertagung der Kommission für transnationale Unternehmen (A/38/701/Add.1, Ziffer 29; A/38/PV.102, Ziffer 22)	12	19. Dezember 1983	339
38/429	Rationalisierung der Tätigkeit des Zweiten Ausschusses (A/38/701/Add.1, Ziffer 29; A/38/PV.102, Ziffer 23)	12	19. Dezember 1983	339
38/430	Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer (A/38/701/Add.1, Ziffer 29; A/38/PV.102, Ziffer 24)	12	19. Dezember 1983	340
38/431	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (A/38/701/Add.1, Ziffer 29; A/38/PV.102, Ziffer 24)	12	19. Dezember 1983	340
38/432	Wirtschaftskommission für Afrika—regionale Programmerstellung und regionale Aktivitäten sowie Fragen der Neugliederung und Dezentralisierung (A/38/701/Add.1, Ziffer 29; A/38/PV.102, Ziffer 24)	12	19. Dezember 1983	340
38/433	Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen (A/38/701/Add.1, Ziffer 29; A/38/PV.102, Ziffer 24)	12	19. Dezember 1983	340
38/434	Erklärung von Addis Abeba anläßlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Gründung der Wirtschaftskommission für Afrika (A/38/701/Add.1, Ziffer 29; A/38/PV.102, Ziffer 24)	12	19. Dezember 1983	340
38/435	Förderung der interregionalen wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/38/701/Add.1, Ziffer 29; A/38/PV.102, Ziffer 24)	12	19. Dezember 1983	340

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
38/436	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/38/702; A/38/PV.102, Ziffer 27)	78	19. Dezember 1983	340
38/437	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage (A/38/702/Add.2, Ziffer 24; A/38/PV.102, Ziffer 35)	78 b)	19. Dezember 1983	340
38/438	Protektionismus und Strukturanpassung (A/38/702/Add.2, Ziffer 24; A/38/PV.102, Ziffer 36)	78 b)	19. Dezember 1983	341
38/439	Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über den Ausbau der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer zur Erschließung ihrer Energieressourcen (A/38/702/Add.2, Ziffer 24; A/38/PV.102, Ziffer 37)	78 b)	19. Dezember 1983	341
38/440	Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/38/702/Add.4, Ziffer 8; A/38/PV.102, Ziffer 40)	78 d)	19. Dezember 1983	341
38/441	Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/38/702/Add.6, Ziffer 7; A/38/PV.102, Ziffer 46)	78 f)	19. Dezember 1983	341
38/442	Umwelt (A/38/702/Add.7, Ziffer 27; A/38/PV.102, Ziffer 54)	78 g)	19. Dezember 1983	341
38/443	Effektive Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung; Sonderfonds der Vereinten Nationen (A/38/702/Add.9; A/38/PV.102, Ziffer 63) ...	78 j) und k)	19. Dezember 1983	341
38/444	Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen (A/38/703, Ziffer 32; A/38/PV.102, Ziffer 78)	79 d)	19. Dezember 1983	341
38/445	Bericht des Generalsekretärs über Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit (A/38/703, Ziffer 32; A/38/PV.102, Ziffer 79)	79 i)	19. Dezember 1983	341
<i>5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses</i>				
38/405	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) (A/38/584; A/38/PV.57, Ziffer 1) ...	25	15. November 1983	342
38/412	Die Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln (A/38/612, Ziffer 27; A/38/PV.86, Ziffer 33)	18	7. Dezember 1983	342
38/413	Tokelau-Frage (A/38/612, Ziffer 27; A/38/PV.86, Ziffer 34)	18	7. Dezember 1983	342
38/414	Pitcairn-Frage (A/38/612, Ziffer 27; A/38/PV.86, Ziffer 35)	18	7. Dezember 1983	343
38/415	Gibraltarfrage (A/38/612, Ziffer 27; A/38/PV.86, Ziffer 36)	18	7. Dezember 1983	343
38/416	St.-Helena-Frage (A/38/612, Ziffer 28; A/38/PV.86, Ziffer 37)	18	7. Dezember 1983	343
38/417	Brunei-Frage (A/38/612, Ziffer 28; A/38/PV.86, Ziffer 38)	18	7. Dezember 1983	344
38/418	Anguilla-Frage (A/38/612, Ziffer 28; A/38/PV.86, Ziffer 39)	18	7. Dezember 1983	344
38/419	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten (A/38/582, Ziffer 10; A/38/PV.86, Ziffer 43)	103	7. Dezember 1983	344
<i>6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses</i>				
38/408	Zusatz zum Mandat für die Rechnungsprüfung der Vereinten Nationen: Änderungen zum Anhang zur Finanzordnung der Vereinten Nationen (A/38/492, Ziffer 12; A/38/PV.71, Ziffer 27)	107	25. November 1983	346
38/409	Praktische Möglichkeiten der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts (A/38/587, Ziffer 7; A/38/PV.71, Ziffer 30)	112 b)	25. November 1983	347
38/446	Langfristige finanzielle Regelungen für das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) (A/38/754, Ziffer 4; A/38/PV.102, Ziffer 84)	80 a), 108 und 109	19. Dezember 1983	347
38/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/38/747, Ziffer 4; A/38/PV.104, Ziffer 131)	12	20. Dezember 1983	347
38/450	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut (A/38/744, Ziffer 19; A/38/PV.104, Ziffer 146)	116	20. Dezember 1983	347
38/451	Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/38/745, Ziffer 18; A/38/PV.104, Ziffer 148)	117	20. Dezember 1983	347
38/452	Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen (A/38/746, Ziffer 10; A/38/PV.104, Ziffer 154)	118	20. Dezember 1983	347
<i>7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses</i>				
38/425	Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge (A/38/670, Ziffer 7; A/38/PV.101, Ziffer 70)	130	19. Dezember 1983	348

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
38/426	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen (A/38/676, Ziffer 9; A/38/PV.101, Ziffer 79)	136	19. Dezember 1983	348
38/427	Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen (A/38/677, Ziffer 5; A/38/PV.101, Ziffer 80)	137	19. Dezember 1983	348

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

38/301—Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 20. September 1983 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung folgende neun Staaten zu Mitgliedern des Mandatsprüfungsausschusses: CHINA, INDONESIEN, JAMAICA, KOLUMBIEN, MALI, PORTUGAL, UGANDA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

38/302—Wahl des Präsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 20. September 1983 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Jorge E. ILLUECA (Panama) zum Präsidenten der Generalversammlung.

38/303—Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse²

Am 20. September 1983 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung vom 20. September 1983 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

- Erster Ausschuß:* Tom Eric VRAALSEN (Norwegen)
- Politischer Sonderausschuß:* Ernesto RODRIGUEZ MEDINA (Kolumbien)
- Zweiter Ausschuß:* Peter DIETZE (Deutsche Demokratische Republik)
- Dritter Ausschuß:* Saroj CHAVANAVIRAJ (Thailand)
- Vierter Ausschuß:* Ali TREIKI (Libysche Arabische Dschamahirija)
- Fünfter Ausschuß:* Sumihiro KUYAMA (Japan)
- Sechster Ausschuß:* Elies GASTLI (Tunesien)

38/304—Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 2. Plenarsitzung vom 20. September 1983 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 31 ihrer Geschäftsordnung die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: ALGERIEN, BELGIEN, BHUTAN, BURUNDI, CHINA, FRANKREICH, GUYANA, KANADA, LIBANON, LIBERIA, NEPAL, PAKISTAN, SIERRA LEONE, SINGAPUR, SUDAN, SWASILAND, TSCHECHOSLOWAKEI, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

² Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

38/305 – Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

A

ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DES AUSSCHUSSES

Auf ihrer 18. Plenarsitzung vom 4. Oktober 1983 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³ folgende Person zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 4. Oktober 1983 beginnende und am 31. Dezember 1984 endende Amtszeit:

Igor Wassilewitsch CHALEWINSKI

B

ERNENNUNG VON SECHS MITGLIEDERN DES AUSSCHUSSES

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴ folgende Personen zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit:

Henrik AMNÉUS
Ma LONGDE
Andrew Robin MURRAY
Samuel PINHEIRO-GUIMARÃES
Banbit A. ROY
Yukio TAKASU

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Henrik AMNÉUS (*Schweden*)^{***}, Traian CHEBELEU (*Rumänien*)^{**}, Mohamed Maloum FALL (*Mauretanien*)^{**}, Enrique FERRER VIEYRA (*Argentinien*)^{*}, Virginia HOUSHOLDER (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{*}, Igor Wassilewitsch CHALEWINSKI (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)^{*}, Rachid LAHLOU (*Marokko*)^{*}, Ma LONGDE (*China*)^{***}, Mohammad Samir MANSOURI (*Syrische Arabische Republik*)^{**}, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)^{**}, Andrew Robin MURRAY (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)^{***}, Carl PEDERSEN (*Kanada*)^{*}, Samuel PINHEIRO-GUIMARÃES (*Brasilien*)^{***}, Banbit A. ROY (*Indien*)^{***}, Yukio TAKASU (*Japan*)^{***} und Christopher R. THOMAS (*Trinidad und Tobago*)^{**}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1984

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

38/306 – Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 40. Plenarsitzung vom 31. Oktober 1983 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung ÄGYPTEN, INDIEN, OBERVOLTA, PERU und die UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats für eine am 1. Januar 1984 beginnende zweijährige Amtszeit, um die mit Ablauf der Amtszeit GUYANAS, JORDANIENS, POLENS, TOGOS und ZAIRES freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN^{**}, CHINA, FRANKREICH, INDIEN^{**}, MALTA^{*}, NIEDERLANDE^{*}, NIKARAGUA^{*}, OBERVOLTA^{**}, PAKISTAN^{*}, PERU^{**}, SIMBABWE^{*}, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK^{**}, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1984

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/38/461, Ziffer 4*

⁴ *Ebd.*, Dokument A/38/461/Add.1, Ziffer 5

38/307 – Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 40., 65. und 105. Plenarsitzung vom 31. Oktober und 21. November 1983 bzw. 26. Juni 1984¹ wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung ARGENTINIEN, CHINA, FINNLAND, GUYANA, INDONESIEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KOSTARIKA, PAPUA-NEUGUINEA, POLEN, RWANDA, SCHWEDEN, SOMALIA, SRI LANKA, UGANDA, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und ZAIRE für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BANGLADESCHS, der BJELORUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK, BURUNDIS, CHINAS, DÄNEMARKS, FIDSCHIS, INDIENS, KAMERUNS, KANADAS, KENIAS, NIKARAGUAS, NORWEGENS, PERUS, POLENS, des SUDAN, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freierwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN**, ARGENTINIEN***, BENIN*, BOTSWANA**, BRASILIEN*, BULGARIEN**, CHINA***, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, DSCHIBUTI**, EKUADOR**, FINNLAND***, FRANKREICH*, GRIECHENLAND*, GUYANA***, INDONESIEN***, JAPAN*, JUGOSLAWIEN***, KANADA***, KATAR*, KOLUMBIEN*, KONGO**, KOSTARIKA**, LIBANON**, LIBERIA*, LUXEMBURG**, MALAYSIA**, MALI*, MEXIKO**, NEUSEELAND**, NIEDERLANDE**, ÖSTERREICH*, PAKISTAN*, PAPUA-NEUGUINEA***, POLEN***, PORTUGAL*, RUMÄNIEN*, RWANDA***, ST. LUCIA*, SAUDI-ARABIEN**, SCHWEDEN***, SIERRA LEONE**, SOMALIA***, SRI LANKA***, SURINAME**, SWASILAND*, THAILAND**, TUNESIEN*, UGANDA***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN***, VENEZUELA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA** und ZAIRE***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1984

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

38/308 – Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 71. Plenarsitzung vom 25. November 1983 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵ folgende Personen zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

a) für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit:

Marco António DINIZ BRANDÃO
Leoncio FERNÁNDEZ MAROTO
Lance L. E. JOSEPH
Atilio Norberto MOLteni
Aluseye D. ODUYEMI
Omar SIRRY

b) für eine am 1. Januar 1984 beginnende einjährige Amtszeit:

Javier CASTILLO AYALA

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)**, Nobutoshi AKAO (*Japan*)**, Amjad ALI (*Pakistan*)*, Mohammed Sadiq AL-MAHDI (*Irak*)**, Javier CASTILLO AYALA (*Mexiko*)*, Anatoli Semjanowitsch TSCHISTJAKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Marco António DINI BRANDÃO (*Brasilien*)***, HAMED ARABI EL HOUDERI (*Libysche Arabische Dschamahirija*)**, Leoncio FERNÁNDEZ MAROTO (*Spanien*)***, Richard V. HENNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Lance L. E. JOSEPH (*Australien*)***, Wilfried KOSCHORRECK (*Deutschland, Bundesrepublik*)*, Zoran LAZAREVIC (*Jugoslawien*)**, Atilio Norberto MOLteni (*Argentinien*)***, Aluseye D. ODUYEMI (*Nigeria*)***, Omar SIRRY (*Ägypten*)***, Yang HUSHAN (*China*)* und Philippe ZELLER (*Frankreich*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1984

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

⁵ Mit ihrem Beschluß 38/456 vom 20. Dezember 1983 (vgl. Abschnitt X.B.1) beschloß die Generalversammlung, diesen Punkt auf ihrer Tagesordnung zu belassen.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/38/462, Ziffer 4*

38/309—Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

Auf ihrer 71. Plenarsitzung vom 25. November 1983 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ den Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission der Philippinen zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses für eine am 1. Juli 1984 beginnende dreijährige Amtszeit.

Damit gehören dem Rechnungsprüfungsausschuß folgende Mitglieder an: Der Erste Präsident des Rechnungshofs von BELGIEN^{**}, der Präsident des Rechnungshofs von GHANA* und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission der PHILIPPINEN^{***}.

* Amtszeit bis 30. Juni 1985

** Amtszeit bis 30. Juni 1986

*** Amtszeit bis 30. Juni 1987

38/310—Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Investitionsausschusses

Auf ihrer 71. Plenarsitzung vom 25. November 1983 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸ die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Investitionsausschusses für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit:

David MONTAGU

Yves OLTRAMARE

Emmanuel Noi OMABUE

Damit gehören dem Investitionsausschuß folgende Mitglieder an: Alysio DE ANDRADE FARIA (*Brasilien*)^{**}, Jean GUYOT (*Frankreich*)^{*}, George JOHNSTON (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{*}, Michiya MATSUKAWA (*Japan*)^{*}, David MONTAGU (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)^{***}, Braj Kumar NEHRU (*Indien*)^{**}, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)^{***}, Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)^{***} und Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)^{**}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1984

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

38/311—Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 71. Plenarsitzung vom 25. November 1983 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹ folgende Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit:

Arnold Wilfred Geoffrey KEAN

HERBERT REIS

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Endre USTOR (*Ungarn*)^{*}, Präsident, Samarendranath SEN (*Indien*)^{**}, Vizepräsident, Arnold Wilfred Geoffrey KEAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)^{***}, Vizepräsident, Mutuale TSHIKANKIE (*Zaire*)^{**}, Herbert REIS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{***}, Luis María DE POSADAS MONTERO (*Uruguay*)^{*} und Roger PINTO (*Frankreich*)^{**}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1984

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

38/312—Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia

Auf ihrer 79. Plenarsitzung vom 1. Dezember 1983 ernannte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁰ Brajesh Chandra MISHERA zum Be-

⁷ Ebd., Dokument A/38/463, Ziffer 4

⁸ Ebd., Dokument A/38/464, Ziffer 4

⁹ Ebd., Dokument A/38/465, Ziffer 4

¹⁰ A/38/614, Ziffer 2

auftragten der Vereinten Nationen für Namibia für eine weitere, am 1. Januar 1984 beginnende einjährige Amtszeit.

38/313 – Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten vorgenommene Ernennung SCHWEDENS zum Mitglied des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker mit Wirkung vom 1. Januar 1984, um die durch das Ausscheiden NORWEGENS freiwerdende Stelle zu besetzen¹¹.

Damit gehören dem Sonderausschuß folgende Mitgliedstaaten an: AFGHANISTAN, ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, ELFENBEINKÜSTE, FIDSCHI, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), JUGOSLAWIEN, KONGO, KUBA, MALI, SCHWEDEN, SIERRA LEONE, TRINIDAD UND TOBAGO, TSSCHECHOSLOWAKEI, TUNESIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA UND VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA.

38/314 – Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung¹² von Bradford MORSE zum Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für eine weitere, am 1. Januar 1984 beginnende vierjährige Amtszeit.

38/315 – Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung von den in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Informationen¹³ Kenntnis.

38/316 – Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt I Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 ALGERIEN, BELGIEN, BRASILIEN, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, HAITI, JAPAN, KUWAIT, MALAYSIA, NEPAL, NORWEGEN, ÖSTERREICH, RWANDA, den SUDAN, TOGO, die UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTEN, BRASILIENS, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, GHANAS, HAITIS, ISLANDS, JAPANS, KENIAS, der LIBYSCHEN ARABISCHEN DSCHAMAHIRIA, MALAYSIAS, der NIEDERLANDE, PAKISTANS, der SCHWEIZ, SRI LANKAS, der UKRAINISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELAS, der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und ZAIRES freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen folgende Staaten an: AFGHANISTAN*, ALGERIEN***, ARGENTINIEN**, AUSTRALIEN**, BELGIEN***, BIJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK*, BOTSWANA*, BRASILIEN***, BURUNDI*, CHILE**, CHINA**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, ELFENBEINKÜSTE**, FINNLAND**, FRANKREICH**, GRIECHENLAND*, GUINEA*, HAITI***, INDIEN*, INDONESIA**, ITALIEN**, JAMAICA*, JAPAN***, JUGOSLAWIEN**, KAMERUN**, KANADA*, KOLUMBIEN*, KUWAIT***, LESOTHO**, MALAYSIA***, MAROKKO*, MEXIKO*, NEPAL***, NIGERIA**, NORWEGEN***, OMAN*, ÖSTERREICH***, PAPUA-NEUGUINEA**, PERU**, PHILIPPINEN**, POLEN*,

¹¹ Vgl. A/38/468

¹² A/38/613, Ziffer 4

¹³ A/38/615

RWANDA***, SAUDI-ARABIEN**, SENEGAL*, SPANIEN*, SUDAN***, THAILAND*, TOGO***, UGANDA**, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK***, UNGARN**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK***, URUGUAY*, VENEZUELA***, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZAIRE***.

- * Amtszeit bis 31. Dezember 1984
 ** Amtszeit bis 31. Dezember 1985
 *** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

38/317 – Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Nominierungen¹⁴ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 ARGENTINIEN, BURUNDI, CHILE, FINNLAND, FRANKREICH, den IRAK, ITALIEN, JAPAN, MAROKKO, PAKISTAN, UNGARN und die ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, ARGENTINIENS, FRANKREICH, HAITIS, INDONESIA, ITALIENS, JAPANS, NORWEGENS, PAKISTANS, RWANDAS, UNGARNS und ZAIRES freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN***, ÄTHIOPIEN**, AUSTRALIEN**, BANGLADESCH**, BOTSWANA*, BURUNDI***, CHILE***, CHINA*, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, EKUADOR**, FINNLAND***, FRANKREICH***, GAMBIA*, GHANA**, GRIECHENLAND*, INDIEN*, IRAK***, ITALIEN***, JAPAN***, JUGOSLAWIEN*, KANADA*, KOLUMBIEN*, MAROKKO***, MEXIKO*, NIGERIA**, NIKARAGUA**, PAKISTAN***, THAILAND*, UNGARN***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VENEZUELA**, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK***.

- * Amtszeit bis 31. Dezember 1984
 ** Amtszeit bis 31. Dezember 1985
 *** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

38/318 – Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Nominierungen¹⁵ und gemäß Ziffer 7 des Anhangs zu Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 ÄGYPTEN, BRASILIEN, INDIEN, INDONESIA, JAPAN, KAMERUN und LIBERIA für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit BRASILIENS, INDIENS, JAPANS, KAMERUNS, MAROKKOS, der PHILIPPINEN und SENEGALS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN***, ARGENTINIEN**, ÄTHIOPIEN**, BRASILIEN***, CHILE**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, FRANKREICH**, INDIEN***, INDONESIA***, JAPAN***, JUGOSLAWIEN*, KAMERUN***, LIBERIA***, NIEDERLANDE*, NIGERIA**, PAKISTAN*, RUMÄNIEN*, TRINIDAD UND TOBAGO*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

- * Amtszeit bis 31. Dezember 1984
 ** Amtszeit bis 31. Dezember 1985
 *** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

¹⁴ Wirtschafts- und Sozialratsbeschlüsse 1983/161 vom 25. Mai 1983 und 1983/179 vom 29. Juli 1983. Vgl. ferner A/38/345, Ziffer 2

¹⁵ Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1983/161 vom 25. Mai 1983. Vgl. ferner A/38/260, Ziffer 4

38/319 – Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung, die Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage auf ihre neununddreißigste Tagung zu verschieben, da die Regionalgruppen keine Kandidaten aufgestellt hatten.

38/320 – Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 3 bis 5 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 sowie gemäß ihrer Resolution 36/181 vom 17. Dezember 1981 ARGENTINIEN, BRASILIEN, den DEMOKRATISCHEN JEMEN, FRANKREICH, GHANA, INDIEN, JAPAN, MALAWI, NIEDERLANDE, NORWEGEN, PAKISTAN, RUMÄNIEN, UNGARN, die VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1984 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung, um die mit Ablauf der Amtszeit BRASILIENS, DÄNEMARKS, der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, EKUADORS, FRANKREICHS, GUINEAS, INDIENS, JAPANS, der MONGOLEI, der NIEDERLANDE, PAKISTANS, RUMÄNIENS, SAMBIAS, SRI LANKAS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Rat für industrielle Entwicklung folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN***, AUSTRALIEN*, BELGIEN**, BRASILIEN***, BULGARIEN**, CHILE**, CHINA*, DEMOKRATISCHER JEMEN***, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, FINNLAND**, FRANKREICH***, GHANA***, INDIEN***, INDONESIEN**, IRAK*, ITALIEN**, JAPAN***, LESOTHO*, LIBERIA*, LIBYSCHES ARABISCHES DSCHAMAHIRIJA**, MALAWI***, MALAYSIA*, MEXIKO*, NIEDERLANDE***, NORWEGEN***, ÖSTERREICH**, PAKISTAN***, PANAMA*, PERU**, RUMÄNIEN***, RWANDA**, SCHWEIZ**, SIERRA LEONE*, SPANIEN*, SUDAN**, TSCHAD**, TÜRKIE*, UGANDA**, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK*, UNGARN***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VENEZUELA*, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1984

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

38/321 – Ernennung von zwei Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶ folgende Personen zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

a) für eine am 20. Dezember 1983 beginnende und am 31. Dezember 1985 endende Amtszeit:

Michel AUCHÈRE

b) für eine am 20. Dezember 1983 beginnende und am 31. Dezember 1984 endende Amtszeit:

Valeri Wassiljewitsch TSYBUKOW

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Richard M. AKWEI (*Ghana*)***, Vorsitzender, Gastón DE PRAT GAY (*Argentinien*)***, Stellvertretender Vorsitzender, Amjad ALI (*Pakistan*)*, Michael O. ANI (*Nigeria*)*, Michel AUCHÈRE (*Frankreich*)**, Moulaye EL HASSEN (*Mauretania*)***, Ralph ENCKELL (*Finnland*)**, Dayton W. HULL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Masao Kanazawa (*Japan*)**, Helmut KITSCHENBERG (*Deutschland, Bundesrepublik*)**, Jiří NOSEK (*Tschechoslowakei*)***, António Fonseca PIMENTEL (*Brasilien*)**, Valeri Wassiljewitsch TSYBUKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, M. A. VELLODI (*Indien*)* und Halima WARZAZI (*Marokko*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1984

** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

¹⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/38/466, Ziffer 3

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

38/401 – Organisation der achtunddreißigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 23. September 1983 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses¹⁷ enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen zur Organisation der achtunddreißigsten Tagung.

38/402 – Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3., 4., 21., 28., 32., 41. und 96. Plenarsitzung vom 23. September, 6., 11. und 13. Oktober, 1. November und 14. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten¹⁸, zweiten¹⁹, dritten²⁰, vierten²¹, fünften²² und sechsten²³ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung²⁴ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte²⁵ für die achtunddreißigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 23. September 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁶ die Aufnahme des Punktes "Osttimor-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

38/403 – Sitzungen von Nebenorganen während der achtunddreißigsten Tagung

Auf ihrer 3. und 11. Plenarsitzung vom 23. bzw. 29. September 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses²⁷ und des Präsidialausschusses²⁸, die folgenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der achtunddreißigsten Tagung zu ermächtigen:

- a) Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean;
- b) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;
- c) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland;
- d) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;
- e) Sachverständigengruppe zur Frage der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika;
- f) Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung;

¹⁷ Ebd., Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/38/250, Abschnitt II

¹⁸ Ebd., Dokument A/38/250, Ziffer 19-27

¹⁹ Ebd., Dokument A/38/250/Add.1, Ziffer 1 und 2

²⁰ Ebd., Dokument A/38/250/Add.2, Ziffer 1 und 2

²¹ Ebd., Dokument A/38/250/Add.3, Ziffer 2

²² Ebd., Dokument A/38/250/Add.4, Ziffer 2

²³ Ebd., Dokument A/38/250/Add.5, Ziffer 2

²⁴ Die Tagesordnung (A/38/251 mit Add.1-4) ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Plenary Meetings, Vol. I, S. v.* Ein Verzeichnis der Tagesordnungspunkte nach laufenden Nummern findet sich auch in Anhang III.

²⁵ Die Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/38/252 mit Add.1-5) findet sich in Abschnitt I.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/38/250, Ziffer 22

²⁷ Vgl. A/38/414 mit Add.1 und 2

²⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/38/250, Ziffer 17

g) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

h) Konferenz der Ständigen Vertreter der dem Ölembargo gegen Südafrika verpflichteten erdölproduzierenden und erdölexportierenden Länder bei den Vereinten Nationen;

i) Sonderausschuß gegen Apartheid;

j) Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

k) Rat der Vereinten Nationen für Namibia;

l) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.

38/404 – Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 39. Plenarsitzung vom 28. Oktober 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 22. September 1983²⁹.

38/406 – Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien

Auf ihrer 59. Plenarsitzung vom 16. November 1983 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

38/410 – Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen³⁰.

38/411 – Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 82. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Internationalen Gerichtshofs³¹.

38/420 – Ernennung und Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen zu den Kokos-(Keeling-) Inseln³²

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, auf der Grundlage seiner Konsultationen im Jahre 1984 eine Delegation der Vereinten Nationen zum

²⁹ Ebd., Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/38/438

³⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage I (A/38/1)*

³¹ Ebd., Beilage 4 (A/38/4)

³² Vgl. ferner Abschnitt X.B.5, Beschluß 38/412

Besuch der Kokos- (Keeling-) Inseln zu ernennen und dorthin zu entsenden;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Reise der Besuchsdelegation vorzulegen.

38/424 – Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats³³.

38/448 – Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

A

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung, diesen Tagesordnungspunkt offen zu lassen, damit nach der Unterbrechung der Tagung weitere informelle Konsultationen geführt werden können, und kurzfristig erneut zusammenzutreten, um etwaige sich aus den Verhandlungen ergebende Beschlüsse oder Vereinbarungen zu behandeln.

B

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 26. Juni 1984 beschloß die Generalversammlung, daß dieser Punkt weiterhin auf der Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung belassen werden sollte und daß die diesbezüglichen Kontakte zwischen den Delegationen fortgesetzt werden sollten, mit dem Ziel, Anfang September eine weitere Runde informeller Treffen zur Erwägung angemessener, vor Abschluß dieser Tagung von der Versammlung zu ergreifender Maßnahmen einzuberufen.

38/453 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis von Kapitel I, VI (Abschnitt B und E), VIII und IX (Abschnitt A bis C) des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³⁴.

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 2 (A/38/2)

³⁴ Ebd., Beilage 3 (A/38/3)

38/454 – Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

38/455 – Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahr 1985

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983

a) beschloß die Generalversammlung, einen Vorbereitungsausschuß zur Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen einzusetzen, der sich aus den Mitgliedern des Präsidialausschusses der achtunddreißigsten Tagung zusammensetzen und allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zur Teilnahme offenstehen soll;

b) betraute die Generalversammlung den Vorbereitungsausschuß mit der Aufgabe, zur Empfehlung an die neununddreißigste Tagung der Versammlung Vorschläge für geeignete Aktivitäten im Zusammenhang mit der Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen zu prüfen, mit der Maßgabe, daß die Beschlüsse im Konsens gefaßt würden.

38/456 – Unterbrechung der achtunddreißigsten Tagung

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung, zu einem noch bekanntzugebenden Zeitpunkt ihre achtunddreißigste Tagung ausschließlich zur Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte wiederaufzunehmen:

Punkt 15 b): Wahl eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialrats;

Punkt 38: Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;

Punkt 40: Feier des 500. Jahrestags der Entdeckung Amerikas;

Punkt 41: Zypernfrage;

Punkt 42: Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen;

Punkt 138: Folgen des Andauerns des bewaffneten Konflikts zwischen dem Irak und Iran.

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

38/421 – Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Gewaltanwendung im Welt- raum und der Gewaltanwendung gegen die Erde aus dem Weltraum

Auf ihrer 97. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Ersten Ausschusses³⁵.

³⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 43-63, 139, 141, 143 und 144, Dokument A/38/647

38/447 – Entwurf einer Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁶, den Entwurf einer Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung³⁷ an das Kuratorium des Instituts mit dem Ersuchen um eine genauere Definition der Bestimmungen des Satzungsentwurfs zu retournieren, damit die Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Beschluß zu diesem Entwurf einer Satzung fassen könne.

³⁶ *Ebd.*, Dokument A/38/640, Ziffer 39

³⁷ A/38/467, Anhang IV

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses

38/407 – Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Auf ihrer 60. Plenarsitzung vom 17. November 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Politischen Sonderausschusses³⁸.

38/422 – Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses³⁹ die Aufnahme des Punktes "Die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

39/423 – Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 15. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁴⁰ die Aufnahme des Punktes "Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 32, Dokument A/38/530

³⁹ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 76, Dokument A/38/656, Ziffer 4

⁴⁰ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/38/603, Ziffer 5

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

38/428 – Sondertagung der Kommission für transnationale Unternehmen

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴¹, Anfang 1984 die allen Staaten zur Teilnahme offenstehende Sondertagung der Kommission für transnationale Unternehmen für eine Woche zur Bewertung der bisherigen Arbeiten am Entwurf eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen erneut einzuberufen, um die Verhandlungen über offene Fragen zu erleichtern, wobei davon ausgegangen wurde, daß die Kommission bei einem günstigen Ergebnis dieser Bewertung zu Ende ihrer wiedereinberufenen Sondertagung dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung für 1984 empfehlen würde, die Sondertagung ein letztes Mal zur Fertigstellung des Kodex erneut einzuberufen.

38/429 – Rationalisierung der Tätigkeit des Zweiten Ausschusses

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴¹

a) schloß sich die Generalversammlung den in Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1983/164 vom 22. Juli 1983 enthaltenen Empfehlungen des Rats hinsichtlich der Organisation der Tätigkeit des Zweiten Ausschusses der Generalversammlung an;

b) beschloß die Generalversammlung, ab ihrer vierzigsten Tagung abgesehen von der Generaldebatte ein zweijähriges Arbeitsprogramm für den Zweiten Ausschuß einzuführen;

c) ersuchte die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat, den Vorschlag eines zweijährigen Arbeitsprogramms für den Zweiten Ausschuß, darunter auch die Festlegung der von der Versammlung jedes zweite Jahr eingehend zu behandelnden Fragen, zu prüfen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu empfehlen und dabei das zweijährige Arbeitsprogramm des Rats und

⁴¹ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/38/701/Add.1, Ziffer 29

die in Versammlungsbeschluß 37/442 vom 20. Dezember 1982 bereits an den Rat gerichtete Bitte zu berücksichtigen;

d) empfahl die Generalversammlung, daß der Zwischenstaatliche Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung gemäß dem für den Zweiten Ausschuß festzulegenden zweijährigen Arbeitsprogramm versuchsweise die Einführung eines zweijährigen Tagungszyklus erwägen sollte;

e) bat die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat, gemäß seiner Resolution 1768 (LIV) vom 18. Mai 1973 seine gegenwärtig jährlich zusammentretenden Nebenorgane zu ersuchen, versuchsweise die Einführung eines zweijährigen Tagungszyklus zu erwägen;

f) ersuchte die Generalversammlung den Handels- und Entwicklungsrat, zu erwägen, ob er seine zweite ordentliche Tagung nicht so ansetzen könnte, daß seine Berichte rechtzeitig in allen Arbeitssprachen der Generalversammlung zur Behandlung durch die Versammlung zur Verfügung stehen;

g) beschloß die Generalversammlung, daß die Tätigkeit des Zweiten Ausschusses so organisiert sein sollte, daß sinnvolle und gezieltere Diskussionen gefördert werden, die zu maßnahmenorientierten Beschlüssen führen, und daß sich die diesbezügliche Generaldebatte im Zweiten Ausschuß auf spezifische wichtige Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung konzentrieren sollte.

38/430 – Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴¹ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer⁴².

38/431 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴¹ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit⁴³.

38/432 – Wirtschaftskommission für Afrika – regionale Programmerstellung und regionale Aktivitäten sowie Fragen der Neugliederung und Dezentralisierung

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴¹ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungs-

resolution 37/214 vom 20. Dezember 1982⁴⁴ und von seiner Absicht, der neununddreißigsten Tagung der Versammlung auf dem Weg über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Wirtschafts- und Sozialrat einen weiteren Bericht zu dieser Frage vorzulegen, wie dies in Ziffer 3 der Resolution 37/214 gefordert wird.

38/433 – Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴¹ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion mit dem Titel "Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen"⁴⁵.

38/434 – Erklärung von Addis Abeba anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Gründung der Wirtschaftskommission für Afrika

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴¹, sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/63 vom 29. Juli 1983 anzuschließen, und forderte die internationale Gemeinschaft auf, durch Bereitstellung der erforderlichen moralischen, technischen und finanziellen Hilfe die Bemühungen der afrikanischen Regierungen um eine beschleunigte Entwicklung und Integration ihres Kontinents zu unterstützen.

38/435 – Förderung der interregionalen wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴¹, sich den Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1983/66 vom 29. Juli 1983 anzuschließen.

38/436 – Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁴⁶.

38/437 – Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁷, den Resolutionentwurf "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den beson-

⁴² A/38/176-E/1983/50

⁴³ A/38/236-E/1983/75

⁴⁴ A/38/505 mit Korr. 1 und Add.1

⁴⁵ A/38/374-E/1983/95, Anhang

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/38/702

⁴⁷ *Ebd.*, Dokument A/38/702/Add.2, Ziffer 24

deren Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage⁴⁸ der neununddreißigsten Tagung zur Behandlung zu überweisen.

38/438 – Protektionismus und Strukturanpassung

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁷, den Resolutionsentwurf "Protektionismus und Strukturanpassung"⁴⁹ der neununddreißigsten Tagung zur Behandlung zu überweisen.

38/439 – Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über den Ausbau der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer zur Erschließung ihrer Energieressourcen

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁷ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Stärkung der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer zur Erschließung ihrer Energieressourcen⁵⁰, der gemäß Versammlungsresolution 37/251 vom 21. Dezember 1982 erstellt worden war.

38/440 – Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵¹ Kenntnis vom Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über seine fünfte Tagung⁵².

38/441 – Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵³ Kenntnis vom Bericht des

Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern⁵⁴.

38/442 – Umwelt

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁵

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁶, mit der der Bericht des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich übermittelt wurde;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Wechselbeziehungen zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung⁵⁷ und beschloß, mit der Frage befaßt zu bleiben.

38/443 – Effektive Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung; Sonderfonds der Vereinten Nationen

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Zweiten Ausschusses⁵⁸.

38/444 – Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁹ Kenntnis vom Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen im Jahr 1983⁶⁰.

38/445 – Bericht des Generalsekretärs über Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶¹ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit⁶¹.

⁴⁸ Vgl. A/C.2/38/L.2. Der Wortlaut des Resolutionsentwurfs ist in *Official Records of the General Assembly, Thirty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 71, Dokument A/37/680/Add.2, Ziffer 7 abgedruckt.

⁴⁹ Vgl. A/C.2/38/L.3. Der Wortlaut des Resolutionsentwurfs ist in *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.3, Ziffer 41 abgedruckt.

⁵⁰ A/38/363

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/38/702/Add.4, Ziffer 8

⁵² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Beilage 37 (A/38/37)*, Zweiter Teil

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/38/702/Add.6, Ziffer 7

⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 39 (A/38/39)*

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/38/702/Add.7, Ziffer 27

⁵⁶ A/38/305

⁵⁷ A/38/504 mit Korr.1

⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/38/702/Add.9

⁵⁹ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 79, Dokument A/38/703, Ziffer 32

⁶⁰ A/38/410, Anhang

⁶¹ DP/1983/18 mit Add.1 und 2

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses

38/405 – Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 15. November 1983 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses⁶².

38/412 – Die Frage der Kokos- (Keeling-) Inseln⁶³

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁶⁴ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

“Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁵ und nach Anhörung der Erklärungen des Vertreters Australiens über die Kokos- (Keeling-) Inseln⁶⁶ nimmt die Generalversammlung mit Befriedigung Kenntnis davon, daß die Regierung der Verwaltungsmacht Australien auch weiterhin die Durchführung der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in bezug auf das Territorium unterstützt hat. Die Versammlung erklärt erneut, daß die Verwaltungsmacht Bedingungen zu schaffen hat, unter denen die Bevölkerung der Kokos- (Keeling-) Inseln gemäß Resolution 1514 (XV) sowie im Einklang mit anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung frei über seine Zukunft entscheiden kann. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung davon Kenntnis, daß die Verwaltungsmacht nach wie vor in positiver Weise für den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Bevölkerung des Territoriums eintritt, damit diese ihre unveräußerlichen Rechte so bald wie möglich uneingeschränkt wahrnehmen kann. Insbesondere stellt die Versammlung fest, daß die Verwaltungsmacht direkt mit den Vertretern der Bevölkerung der Kokos- (Keeling-) Inseln die Frage der Abhaltung einer Volksbefragung über die Bestimmung ihres künftigen Status erörtert hat. Die Versammlung begrüßt die anhaltende Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen auf den Kokos- (Keeling-) Inseln zu empfangen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang, daß die Notwendigkeit einer eventuellen Entsendung weiterer Delegationen ständig geprüft werden sollte.”

38/413 – Tokelau-Frage

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁶⁴ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

“Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁷ und nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands zu Tokelau⁶⁸ nimmt die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der Bereitschaft der Verwaltungsmacht, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Tokelau die enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beizubehalten. Die Versammlung bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Tokelau auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und bekräftigt ferner, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, das Volk von Tokelau in jeder Weise über dieses Recht auf dem laufenden zu halten. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung davon Kenntnis, daß das Volk des Territoriums die Meinung geäußert hat, es wünsche zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Überprüfung des zwischen Tokelau und Neuseeland bestehenden Verhältnisses. Die Versammlung begrüßt die Versicherungen der Verwaltungsmacht, daß sie sich in bezug auf den künftigen Status des Territoriums auch weiterhin ausschließlich von den Wünschen der Bevölkerung Tokelaus leiten lassen werde. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, daß die Verwaltungsmacht dem Volk Tokelaus die Fortsetzung ihrer Unterstützung für den Fall zugesichert hat, daß es seinen Status zu ändern wünscht. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht auf, im Zusammenhang mit ihren Bemühungen um die Bewahrung der Identität und des kulturellen Erbes des Volkes von Tokelau ihr politisches Bildungsprogramm fortzusetzen. Die Versammlung erkennt an, daß die wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus ein wichtiges Element im Prozeß der Selbstbestimmung darstellt. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den anhaltenden Bemühungen der Verwaltungsmacht um die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Territoriums sowie von den Maßnahmen, die diese ergriffen hat, um das Recht des Volkes von Tokelau auf alle seine natürlichen Ressourcen und den daraus erwachsenden Nutzen zu gewährleisten und zu garantieren. Die Versammlung ist der Meinung, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm der budgetären Unterstützung und der Entwicklungshilfe an das Territorium weiterhin ausbauen sollte. Die Versammlung würdigt die anhaltenden Bemühungen der Verwaltungsmacht, Verbesserungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Bauwesen und Erziehungswesen herbeizuführen. Die Versammlung wiederholt erneut ihren Dank an die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die Regionalorganisationen für ihre Hilfe für Tokelau

⁶² *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/38/584*

⁶³ Vgl. auch Abschnitt X.B.1, Beschluß 420

⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/38/612, Ziffer 27*

⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. III und XII*

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fourth Committee, 15. Sitzung, Ziffer 19-23*

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. III und XIII*

⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fourth Committee, 14. Sitzung, Ziffer 37-42*

und ruft diese Gremien auf, dem Gebiet weiterhin Hilfe zu leisten. Eingedenk dessen, daß die Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel zur Beurteilung der Situation in den Gebieten sind, ist die Versammlung der Auffassung, daß auch weiterhin erwogen werden sollte, zu einem geeigneten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung vor allem der Wünsche der Bevölkerung von Tokelau eine weitere Besuchsdelegation in das Territorium zu entsenden. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung diese Frage—sowie auch die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden—weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.“

38/414—Pitcairn-Frage

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁶⁴ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

“Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁹ nimmt die Generalversammlung Kenntnis von der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland⁷⁰, in der dieser die Politik seiner Regierung bekräftigte, möglichst viele lokale Initiativen und Unternehmen zu fördern, damit die Bevölkerung Pitcairns den größtmöglichen Nutzen aus ihrer eigenen Lebensweise ziehen könne. Die Versammlung nimmt die Bereitschaft der Verwaltungsmacht zur Kenntnis, alle eventuellen Änderungen des verfassungsmäßigen Status mit der Bevölkerung des Territoriums zu besprechen, wann immer diese es wünscht. Sie nimmt ebenfalls zur Kenntnis, daß die gegenwärtige Bevölkerungszahl es weiterhin fraglich erscheinen läßt, ob die Bewohner der Inseln in der Lage sein werden, die lebenswichtigen Dienste im Erziehungssektor, im Gesundheitsbereich sowie im Bootsverkehr, von dem aufgrund des Fehlens geeigneter Dockanlagen ihr Handel mit vorbeifahrenden Schiffen abhängt, aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die Verwaltungsmacht erneut auf, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Bevölkerung Pitcairns zu treffen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, diese Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.“

38/415—Gibraltarfrage

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der Empfehlung des Vierten Ausschusses⁶⁴ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. III und XIV

⁷⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, Ziffer 9-19

“In Kenntnis dessen, daß die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 10. April 1980 in Lissabon eine Erklärung unterzeichnet haben⁷¹, der zufolge sie beabsichtigen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eine Lösung des Gibraltarproblems herbeizuführen und der zufolge sie zu diesem Zweck übereingekommen sind, Verhandlungen zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Differenzen in bezug auf Gibraltar einzuleiten und ebenso die direkten Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen in der Region wiederherzustellen, nachdem die Regierung Spaniens beschlossen hat, die Anwendung der derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen auszusetzen, und der zufolge beide Regierungen übereingekommen sind, ihre künftige Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der vollen Gleichberechtigung zu gestalten; in Kenntnis dessen, daß beide Regierungen am 8. Januar 1982 in London vereinbart haben, das Datum der vollen Verwirklichung der Erklärung von Lissabon einschließlich der Einleitung von Verhandlungen und der gleichzeitigen Wiederherstellung der direkten Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen in der Region für den 20. April 1982 festzulegen, und in Kenntnis dessen, daß beide Regierungen—nachdem später vereinbart wurde, diese Regelungen aufzuschieben—ihre Entschlossenheit betont haben, den mit der Erklärung von Lissabon vom April 1980 in Gang gesetzten Prozeß aufrechtzuerhalten, und ihre Absicht bekundet haben, ein neues Datum für die Verwirklichung der Erklärung festzulegen, bittet die Generalversammlung beide Regierungen eindringlich, die Aufnahme der in dem von der Versammlung am 14. Dezember 1973 verabschiedeten Konsens⁷² ins Auge gefaßten Verhandlungen zu ermöglichen, damit eine dauerhafte Lösung des Gibraltarproblems im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Versammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen erreicht wird.“

38/416—St.-Helena-Frage

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁷³ sowie nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷⁴ und nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland⁷⁰ als der Verwaltungsmacht bekräftigte die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung nahm zur Kenntnis, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs sich verpflichtete, die Wünsche der Bevölkerung des Territoriums zu achten,

⁷¹ Vgl. A/AC.109/603 mit Korr. 1, Ziffer 13

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundzwanzigste Tagung, Beilage 30 (A/9030), S.111, Tagesordnungspunkt 23

⁷³ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/38/612, Ziffer 28

⁷⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap.III und XV

und bat die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang eindringlich, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Territorium zu gewährleisten. Die Versammlung äußerte die Hoffnung, die Verwaltungsmacht werde auch weiterhin Infrastruktur- und Gemeinschaftsentwicklungsprojekte zur Verbesserung der allgemeinen Situation der Insel verwirklichen und lokale Initiativen und Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Forstwirtschaft, Fischerei und Kunsthandwerk, fördern. Die Versammlung bekräftigte, daß weitere Entwicklungshilfe der Verwaltungsmacht in Verbindung mit jeder eventuellen Hilfe der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel sei, um das Wirtschaftspotential des Territoriums zu entwickeln und seine Bevölkerung in vermehrtem Maß dazu zu befähigen, die in den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele für die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse St. Helenas voll zu verwirklichen. Die Versammlung stellte mit Besorgnis die Existenz eines Militärstützpunktes in der Dependenz Ascension fest und verwies in diesem Zusammenhang auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -anlagen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung. Angesichts der positiven Einstellung der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Frage der Aufnahme von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien war die Versammlung der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine solche Delegation nach St. Helena zu entsenden, im Auge behalten werden sollte. Die Versammlung ersuchte den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung diese Frage – sowie auch die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine Besuchsdelegation nach St. Helena zu entsenden – weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

38/417 – Brunei-Frage

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁷³ nahm die Generalversammlung mit Befriedigung Kenntnis vom bevorstehenden Eintreten Bruneis in die Unabhängigkeit und drückte der Regierung und dem Volk Bruneis ihre herzlichen Glückwünsche und die besten Wünsche für Frieden, Glück und Wohlstand in den kommenden Jahren aus. Die Versammlung begrüßte die erklärte Absicht der Regierung Bruneis, nach Erlangung der Unabhängigkeit um die Aufnahme in die Vereinten Nationen anzusuchen, und appellierte an die Vereinten Nationen und an die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der neuen Nation jede erdenkliche Unterstützung zur Festigung ihrer Unabhängigkeit zukommen zu lassen.

38/418 – Anguilla-Frage

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁷³ beschloß die Generalversammlung, die Behandlung der

Anguilla-Frage bis zu ihrer neununddreißigsten Tagung zurückzustellen, und ersuchte den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, mit der Lage in dem Gebiet befaßt zu bleiben.

38/419 – Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten

Auf ihrer 86. Plenarsitzung vom 7. Dezember 1983 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁷⁴ folgenden Text:

“1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels über einen Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel ‘Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten’⁷⁶ sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 37/420 vom 23. November 1982 zu dieser Frage beklagt die Generalversammlung die Tatsache, daß die in Frage kommenden Kolonialmächte keine Schritte unternommen haben, um den von der Versammlung wiederholt an sie gerichteten Ersuchen – zuletzt in Ziffer 10 ihrer Resolution 37/35 vom 23. November 1982 – nachzukommen, nämlich unverzüglich und bedingungslos ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen aus Kolonialgebieten abzuziehen und keine neuen Stützpunkte zu errichten.

“2. In Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts der Völker aller kolonialen und abhängigen Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 wiederholt die Generalversammlung erneut ihre Überzeugung, daß militärische Aktivitäten und Vorkehrungen in den betroffenen Gebieten in einer großen Anzahl von Fällen ein beträchtliches Hindernis für die vollständige und rasche Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf diese Gebiete darstellen.

“3. Die Generalversammlung beklagt die Tatsache, daß Südafrika und die Kolonialmächte nach wie vor Aktivitäten und Vorkehrungen militärischer Natur betreiben und in Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Versammlungsresolution 1514 (XV) in Namibia und anderen Kolonialgebieten Militärstützpunkte und andere militärische Einrichtungen errichten bzw. unterhalten.

“4. Die Generalversammlung verurteilt alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolo-

⁷³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 103, Dokument A/38/582, Ziffer 10

⁷⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/38/23), Kap. IV*

nialgebieten, durch die den betroffenen Völkern die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vorenthalten wird.

“5. Die Generalversammlung stellt fest, daß im südlichen Afrika im allgemeinen und in und um Namibia im besonderen nach wie vor eine äußerst ernste Lage herrscht, da Südafrika Namibia nach wie vor illegal besetzt hält. Das illegale Besatzungsregime hat verzweifelte Maßnahmen ergriffen, um die legitimen Bestrebungen der Bevölkerung mit Gewalt zu unterdrücken und das Gebiet unter seiner Kontrolle zu behalten. In seinem eskalierenden Krieg gegen das Volk Namibias und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), die um Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, hat das Regime wiederholt bewaffnete Aggressionsakte gegen die unabhängigen afrikanischen Nachbarländer, insbesondere Angola und Sambia, begangen, die zu hohen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung der wirtschaftlichen Infrastruktur geführt haben.

“6. Feststellend, daß die südafrikanische Regierung ihr Netz von Militärstützpunkten in Namibia weiter ausgebaut und ihre Streitkräfte erheblich verstärkt hat, verurteilt die Generalversammlung die anhaltende Zusammenarbeit bestimmter westlicher Staaten und anderer Staaten mit Südafrika, die dieses mit Waffen und militärischer Ausrüstung sowie mit Technologie versorgen, darunter auch Nukleartechnologie und -ausrüstung, die für militärische Zwecke verwendet werden können. Die Versammlung verurteilt Südafrika wegen seiner massiven Aufrüstung in Namibia, der Einführung der Wehrpflicht für Namibier, der Anwerbung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen und der Anwerbung von Söldnern und anderen ausländischen Agenten zur Ausführung seiner Politiken der Unterdrückung im Inneren und der militärischen Angriffe gegen unabhängige afrikanische Staaten. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung alle Staaten zur Zusammenarbeit auf, um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung, der Ausbildung und des Transits von Söldnern für den Dienst in Namibia zu ergreifen. Die Versammlung denkt in dieser Hinsicht insbesondere an die einschlägigen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit, an die Politische Erklärung, die auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurde⁷⁷ und an die Erklärung, die auf der vom 25.-27. März 1983 in Lissabon abgehaltenen Internationalen Konferenz der Solidarität mit den Frontstaaten verabschiedet wurde.

“7. Die Generalversammlung fordert dementsprechend die unverzügliche Einstellung des Unterdrückungskriegs, den das rassistische Minderheitsregime gegen das Volk Namibias und seine nationale Befreiungsbewegung führt, sowie den umgehenden Abbau aller Militärstützpunkte in dem Gebiet. In Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes um seine Freiheit und Unabhängigkeit appelliert die Versammlung an alle Staaten, ihre moralische und politische und ebenso ihre finanzielle, militärische und sonstige materielle Unterstützung der Südwestafrikanischen Volksorganisation

beizubehalten und zu erhöhen, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann.

“8. Die Generalversammlung verurteilt die anhaltende militärische Kollaboration und die militärische Unterstützung, die bestimmte westliche Länder und andere Staaten der Regierung Südafrikas zukommen lassen, und fordert alle Staaten auf, die Kollaboration mit dieser Regierung und deren Unterstützung einzustellen, insbesondere den Verkauf von Waffen und sonstigem Kriegsgerät, durch den Südafrikas Fähigkeit gestärkt wird, Krieg gegen afrikanische Nachbarstaaten zu führen. Insbesondere fordert die Versammlung alle Regierungen auf, die Bestimmungen von Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 uneingeschränkt zu erfüllen, in der der Rat gemäß Kapitel VII der Charta beschloß, spezifische Sanktionen gegen Südafrika anzuwenden. In diesem Zusammenhang lenkt die Generalversammlung insbesondere die Aufmerksamkeit auf die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 37/233 vom 20. Dezember 1982, die auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes⁷⁸ verabschiedete Pariser Erklärung über Namibia und das Namibia-Aktionsprogramm und die auf der Internationalen Konferenz der Solidarität mit den Frontstaaten verabschiedete Erklärung.

“9. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß der Erwerb der Kernwaffenkapazität durch das für seine Gewalttätigkeit und Aggression bekannte rassistische Regime Südafrikas einen weiteren Versuch desselben darstellt, unabhängige Staaten der Region zu terrorisieren und einzuschüchtern, bis sie sich unterordnen, und ebenfalls eine Gefahr für die gesamte Menschheit bedeutet. Die anhaltende Unterstützung, die bestimmte westliche Staaten und andere Staaten dem südafrikanischen Regime auf militärischem und nuklearem Gebiet gewähren, steht im Widerspruch zu ihrer erklärten Opposition gegenüber den rassistischen Praktiken des südafrikanischen Regimes und macht sie zu bereitwilligen Partnern seiner hegemonistischen und kriminellen Politiken. Die Generalversammlung verurteilt daher die anhaltende Zusammenarbeit bestimmter westlicher Staaten und anderer Staaten mit Südafrika im nuklearen Bereich. Sie fordert die betreffenden Staaten auf, jede Zusammenarbeit dieser Art zu beenden und insbesondere die Versorgung Südafrikas mit Ausrüstung, Technologie, Materialien und Ausbildung auf dem Nuklearsektor einzustellen, die Südafrikas Nuklearpotential erhöht.

“10. Feststellend, daß die Militarisierung Namibias zur Zwangsaushebung von Namibiern, zu einem stark verstärkten Flüchtlingsstrom und zu einer tragischen Zerrüttung der Familien des namibischen Volkes geführt hat, verurteilt die Generalversammlung aufs schärfste die gewaltsame und großangelegte Vertreibung von Namibiern aus ihren Heimstätten für militärische und politische Zwecke und die Einführung der Wehrpflicht für Namibier und erklärt, daß alle Maßnahmen des illegalen Besatzungsregimes zur Durchsetzung der Zwangsaushebung in Namibia null und nichtig sind. In diesem Zusammenhang bittet die

⁷⁸ Vgl. *Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF.120/13, Ziffer 165-195 und 220-242*

⁷⁷ A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang I

Versammlung alle Regierungen, die Sonderorganisationen* und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich, den Tausenden von Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes in Namibia und Südafrika gezwungen worden sind, in die benachbarten Frontstaaten zu flüchten, vermehrte materielle Unterstützung zu leisten.

“11. Die Generalversammlung weist auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981 hin, in der sie die Staaten dringend bat, ab sofort sowohl jeder für sich als auch kollektiv jeden Geschäftsverkehr mit Südafrika einzustellen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell völlig zu isolieren.

“12. Die Generalversammlung beklagt zutiefst die Errichtung und Unterhaltung von Militärstützpunkten und anderen Einrichtungen durch die Kolonialmächte und ihre Verbündeten in den unter ihrer Verwaltung befindlichen Kolonialgebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern und mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Versammlungsresolution 1514 (XV) unvereinbar sind.

“13. Die Generalversammlung verurteilt erneut alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die den Interessen und Rechten der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, abträglich sind. Die Versammlung fordert die betreffenden Kolonialmächte erneut auf, im Einklang

mit ihren einschlägigen Resolutionen und insbesondere mit Ziffer 9 des Anhangs zu ihrer Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 mit dem Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker solche Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte aufzulösen.

“14. Die Generalversammlung bedauert die anhaltende zweckwidrige Verwendung von Land in Kolonialgebieten für militärische Einrichtungen. Wenn auch behauptet worden ist, daß durch die Dienste, die solche Einrichtungen benötigen, Arbeitsplätze geschaffen werden, so bedeutet die in großem Maßstab erfolgende Nutzung lokaler wirtschaftlicher Ressourcen und Arbeitskräfte für diesen Zweck doch nichtsdestoweniger eine Abzweigung von Ressourcen, die besser zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Gebiete verwendet werden könnten, und steht daher im Gegensatz zu den Interessen der dortigen Bevölkerung.

“15. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, durch die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information eine intensivere Aufklärungskampagne zu betreiben, um die Weltöffentlichkeit über die Tatsachen im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten zu informieren, die die Verwirklichung der in Versammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

“16. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, die Behandlung des Punktes fortzusetzen und der Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung hierüber zu berichten.”

* Vgl. die Fußnote auf S. 342

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

38/408—Zusatz zum Mandat für die Rechnungsprüfung der Vereinten Nationen: Änderungen zum Anhang zur Finanzordnung der Vereinten Nationen

Auf ihrer 71. Plenarsitzung vom 25. November 1983 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁹, Ziffer 5, 6 und 8 des Anhangs zur Finanzordnung der Vereinten Nationen mit dem Titel “Zusatz zum Mandat für die Rechnungsprüfung der Vereinten Nationen” folgendermaßen abzuändern:

Ziffer 5

“5. Der Rechnungsprüfungsausschuß (oder die von ihm bezeichneten Vorstandsmitglieder) geben eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut ab:

“Die folgenden, in der Anlage enthaltenen und entsprechend als solche bezeichneten Finanzberichte Nummer ... bis ... und die diesbezüglichen Aufstellungen der/des (Name des Gremiums) für das mit 31. Dezember 19... endende Rechnungsjahr wurden von uns geprüft. Die Prüfung umfaßte eine allgemeine Überprüfung der Rechnungslegungsverfahren und die von uns unter Umständen für

erforderlich erachteten Stichproben bei den Rechnungsbelegen und sonstigen Unterlagen.”

wobei gegebenenfalls auch erklärt wird,

a) ob die Finanzberichte die Finanzlage zu Ende des Rechnungszeitraums sowie die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit in diesem Zeitraum angemessen darstellten;

b) ob die Finanzberichte gemäß den dabei zu nennenden Richtlinien für die Rechnungslegung abgefaßt wurden;

c) ob die Richtlinien für die Rechnungslegung so angewendet wurden, daß sie nicht im Widerspruch zur Anwendung der Richtlinien für den vorhergehenden Prüfungszeitraum stehen;

d) ob die Transaktionen im Einklang mit der Finanzordnung und der legislativen Grundlage (für das betreffende Gremium) standen.”

Ziffer 6

“6. Im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an die Generalversammlung über die finanziellen Operationen während des Rechnungszeitraums sollte(n) erwähnt werden:

“ . . . ”

Ziffer 8

“8. Wenn der Rechnungsprüfungsausschuß seine Rechnungsprüfung nur in begrenztem Umfang

⁷⁹ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 107, Dokument A/38/492, Ziffer 12

durchführt oder sich nicht genügend Belege und Unterlagen beschaffen kann, so erwähnt er diesen Umstand in seiner Erklärung und in seinem Bericht und erläutert in seinem Bericht, was die Gründe für seine Bemerkungen sind und wie sich dieser Umstand auf die Darstellung der Finanzlage und der Finanztransaktionen auswirkt."

Die Generalversammlung beschloß ferner, eine neue Ziffer 10 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

"10. Der Ausschuß muß keine unter die obengenannten Punkte fallende Frage ansprechen, wenn er sie in jeder Hinsicht für unbedeutend und folgenlos hält."

38/409—Praktische Möglichkeiten der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts

Auf ihrer 71. Plenarsitzung vom 25. November 1983 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁰

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die praktischen Möglichkeiten der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts⁸¹;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, die erforderlichen Konsultationen zu beschleunigen und der neununddreißigsten Tagung der Versammlung darüber zu berichten.

38/446—Langfristige finanzielle Regelungen für das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 schloß sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸² der in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³ enthaltenen Empfehlung an.

38/449—Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁴ Kenntnis von Kapitel III (Abschnitt D), IV (Abschnitt A bis E und G bis O), VI (Abschnitt D) und IX (Abschnitt H) des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁸⁵.

38/450—Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁶.

⁸⁰ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 112, Dokument A/38/587, Ziffer 7
⁸¹ A/C.5/38/26

⁸² *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 109, Dokument A/38/754, Ziffer 4

⁸³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 7A (A/38/7/Add.1-23)*, Dokument A/38/7/Add.20

⁸⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/38/747, Ziffer 4

⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/38/3)*

⁸⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 116, Dokument A/38/744, Ziffer 19

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut⁸⁷;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Wortlaut von Artikel 108.1 a) sowie 108.2 c) der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut im Lichte der von der Delegation der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgelegten Änderungsanträge⁸⁸ zu überprüfen.

38/451—Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁹, Konsultationen mit den Mitgliedsorganisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen und mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu führen und sie u.a. auf die im Fünften Ausschuß geführten Diskussionen über den diesem Beschluß beigelegten Beschlußentwurf⁹⁰ aufmerksam zu machen und der neununddreißigsten Tagung der Versammlung über die Ergebnisse dieser Konsultationen zu berichten.

ANHANG

Entwurf für einen Beschluß über die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC)⁹¹

Die Generalversammlung beschließt, Artikel 6 Ziffer 2 der Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁹² wie folgt abzuändern:

"2. Mitglieder der Kommission dürfen keinesfalls an den Beratungen irgendeines Organs einer Organisation über irgendeine in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallende Frage teilnehmen, falls die Kommission sie nicht darum ersucht hat, dort als ihre Vertreter zu erscheinen; während der Amtszeit dürfen die Mitglieder der Kommission auch nicht als Mitglieder oder Berater einer solchen Organisation tätig sein."

38/452—Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹³

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1983 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁴ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹⁵.

⁸⁷ A/C.5/38/10 mit Korr.1

⁸⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 116, Dokument A/38/744, Ziffer 15

⁸⁹ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 117, Dokument A/38/745, Ziffer 18

⁹⁰ *Ebd.*, *Thirty-eighth Session, Fifth Committee*, 62., 65. und 66. Sitzung

⁹¹ Ursprünglich veröffentlicht unter der Dokumentennummer A/C.5/38/L.23 (vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 117, Dokument A/38/745, Ziffer 5)

⁹² Resolution 3357 (XXIV), Anhang

⁹³ Vgl. auch Abschnitt VIII, Resolution 38/233

⁹⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 118, Dokument A/38/746, Ziffer 10

⁹⁵ A/C.5/38/19

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

38/425 – Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge

Auf ihrer 101. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses⁹⁶

a) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge⁹⁷, die gemäß Generalversammlungsresolution 36/112 vom 10. Dezember 1981 eingesetzt worden ist, um die gegenwärtigen Methoden zur Ausarbeitung multilateraler Verträge daraufhin zu untersuchen, ob sie im Hinblick auf die Ansprüche der Mitgliedstaaten das ihnen mögliche Höchstmaß an Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Wirkung erreicht haben;

b) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer neununddreißigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses mit dem Ziel einzusetzen, die Überprüfung der Ausarbeitung des Prozesses multilateraler Verträge zum Abschluß zu bringen;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Bericht der auf der siebenunddreißigsten Tagung eingesetzten und auf der achtunddreißigsten Tagung wiedereinberufenen Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge⁹⁷ unter den Mitgliedstaaten in Umlauf zu bringen;

d) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

38/426 – Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses⁹⁸

a) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug

unterworfenen Personen⁹⁹, die gemäß Generalversammlungsbeschuß 37/427 vom 16. Dezember 1982 zur Ausarbeitung einer Endfassung des Prinzipienkatalogs eingesetzt wurde, eine Aufgabe, die sie noch nicht abschließen konnte;

b) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer neununddreißigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, damit der Entwurf des Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen beschleunigt zum Abschluß gebracht werden kann;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten den Bericht der auf der achtunddreißigsten Tagung eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe⁹⁹ zu übermitteln;

d) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung.

38/427 – Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 101. Plenarsitzung vom 19. Dezember 1983 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁰⁰

a) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen¹⁰¹ bis zu ihrer neununddreißigsten Tagung zurückzustellen;

b) bat die Generalversammlung die Regierungen und die in Frage kommenden internationalen Organisationen erneut, dem Generalsekretär bis 1. Mai 1984 ihre Bemerkungen zu dem genannten Bericht mitzuteilen;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über den Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen vorzulegen.

⁹⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 130, Dokument A/38/670, Ziffer 7

⁹⁷ A/C.6/38/L.28

⁹⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 136, Dokument A/38/676, Ziffer 9

⁹⁹ A/C.6/38/L.8

¹⁰⁰ *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 137, Dokument A/38/677, Ziffer 5

¹⁰¹ A/38/298 mit Add.1 und 2

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutions- und Beschlußbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

Organ	Tagung	Seite
Abrüstungsausschuß ^a	S-10	15*
Abrüstungskommission	S-10	12*
Abrüstungskonferenz ^a	S-10	15*
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean ^b	35	72**
Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport	31, Vol. I	14**
Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz	28, Vol. I	21*
Ad-hoc-Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit	38	107**
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	37	335**
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus	27	119*
Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinafüchtlinge im Nahen Osten	25	31*
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts ^c	10	31*
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	37	336**
Ausschuß für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen	36	156**
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	31, Vol. I	556**
Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung ^d	31, Vol. I	557**
Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	37	198**
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums	35	95**

* englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor)

** deutscher Text

^a Ab 7. Februar 1984, dem Beginn seiner Jahrestagung bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als "Abrüstungskonferenz" (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27* mit Korr.l.), Ziffer 21)

^b Mit einer Mitteilung vom 11. Mai 1983 (vgl. A/37/811) setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis, daß er auf Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean die VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE zum Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses ernannt habe. Dem Ad-hoc-Ausschuß gehören somit folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BANGLADESCH, BULGARIEN, CHINA, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, DSCHIBUTI, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, LIBERIA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALEDIVEN, MAURITIUS, MOSAMBIK, NIEDERLANDE, NORWEGEN, OMAN, PAKISTAN, PANAMA, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SEYCHELLEN, SINGAPUR, SOMALIA, SRI LANKA, SUDAN, THAILAND, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

^c Besteht aus den im Präsidialausschuß der Achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Staaten (vgl. Abschnitt X.A, Beschlüsse 38/302, 38/303, und 38/304)

^d Eingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (vgl. Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/38/18), Anhang II*

<i>Organ</i>	<i>Tagung</i>	<i>Seite</i>
Ausschuß für die Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	37	159**
Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta	10	49*
Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen ^e	30	455*
Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur der Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich ^f	35	258**
Ausschuß zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau ^g	37	232**
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	27	29*
Beitragsausschuß	38	332**
Beratender Ausschuß des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen	37	338**
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts ^h	34, Vol. II	792**
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	34	659**
Beratender Ausschuß für das Internationale Behindertenjahr	33	452**
Beratender Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend	35	300*
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	38	331**
Exekutivrat des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	37	187**
Gemeinsame Inspektionsgruppe	36	295**
Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen ⁱ	32	654**
Handels- und Entwicklungsrat ^j	31	145**
Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ^k	35	179**
Informationsausschuß	35	104**
Internationaler Gerichtshof	36	290**
Investitionsausschuß	38	333**
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ..	37	332**
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	38	336**
Konferenzausschuß	38	283**
Mandatsprüfungsausschuß	38	330**
Namibia-Rat der Vereinten Nationen	33	51**
Präsidialausschuß ^l		
Programm- und Koordinierungsausschuß	38	335**
Rat für industrielle Entwicklung	38	336**
Rechnungsprüfungsausschuß	38	333**
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	3, Teil I	25*
Sicherheitsrat	38	331**
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	38	334**
Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation	30	495**

^e *Ebd.*, *Achtunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37)*, Ziffer 3

^f Vgl. auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 44 (A/37/44)*, Ziffer 6 und 7

^g Eingesetzt gemäß Artikel 17 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (vgl. Resolution 34/180). Zur Zusammensetzung des Ausschusses vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/38/45)*, Anhang II

^h Vgl. auch Abschnitt IX, Fußnote 14

ⁱ Vgl. auch Beschlüsse 36/424 und 38/443

^j *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/37/15)*, Vol. II, Zweiter Teil, Anhang III

^k Vgl. auch *ebd.*, *Achtunddreißigste Tagung, Beilage 39 (A/38/39)*, Abschnitt II.B

^l Vgl. Abschnitt X.A, Beschlüsse 38/302, 38/303 und 38/304

Organ	Tagung	Seite
Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	32, Vol. II	621**
Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen	32	650**
Sonderausschuß gegen Apartheid	29, Vol. II	2*
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	21	62*
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen	28, Vol. II	1*
Treuhänderausschuß des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	36	214**
Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	20	18*
Treuhandrat ^m	22, Vol. I	53*
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	38	333**
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	38	334**
Völkerrechtskommission	36	293**
Vorbereitungsausschuß für die Dritte Überprüfungs-konferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	38	79**
Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über die Palästinafrage	36	32**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen für die Schiffsregistrierung	37	165**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ⁿ	36	28**
Vorbereitungsausschuß für die Überprüfungs-konferenz der Vertragspartei-ten der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken	37	94**
Vorbereitungsausschuß für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums	35	94**
Vorbereitungsausschuß zur Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen	38	338**
Welternährungsrat	38	335**
Wirtschafts- und Sozialrat	38	332**
Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung	28, Vol. II	2*
Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen ^o	9	5*
Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	34, Vol. I	491**

^m Vgl. auch *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Special Supplement No. 1, Ziffer 2*

ⁿ Mit einer Mitteilung vom 8. Juli 1983 (vgl. A/37/755/Add.1) setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis, daß er aufgrund von ihm vom Vorsitzenden der Asiatischen Gruppe übermittelten Informationen die ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN zum Mitglied des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ernannt habe. Dem Vorbereitungsausschuß gehören somit folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BRASILIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, ECUADOR, ELFENBEINKÜSTE, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRLAND, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KOLUMBIEN, KOSTARIKA, KUBA, LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, MAROKKO, MAURETANIEN, MEXIKO, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, NORWEGEN, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, SAUDI-ARABIEN, SCHWEDEN, SENEGAL, SPANIEN, SRI LANKA, THAILAND, TSCHESCHOSLOWAKEI, TÜRKEL, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND ZAIRE.

^o Vgl. auch Resolution 1344 (XIII)

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE*, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen (Deklarationen) und andere Instrumente.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus	32/156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds	32/107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169(II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	84(I) 2902(XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Bestimmung des Begriffs Aggression	3314 (XXIX)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen ...	2627(XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	35 /46
Erklärung der Rechte des Kindes	1386(XIV)
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen.	1653(XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452(XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten	3318 (XXIX)
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung	36 /55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	37 /63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten	36 /103

* Der Begriff "Übereinkunft" umfaßt u.a. sowohl das meist bilaterale "Abkommen" (agreement) als auch das multilaterale "Übereinkommen" (ebenfalls agreement) und die "Konvention" (convention); in älteren Vertragsnamen meist mit "Übereinkommen", in VN-Texten ab 1975 mit "Konvention" übersetzt.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe	36 /100
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung.....	32 /155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	33 /73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich	2542 (XXIV)
Erklärung über internationale Zusammenarbeit in Fragen der Abrüstung.....	34 /88
Erklärung über Südafrika	34 /93 O
Erklärung über territoriales Asyl.....	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ..	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außer- halb der Grenzen nationaler Jurisdiktion	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitig- keiten	37 /10
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internatio- nale Fernsehübertragung durch Staaten	37 /92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Verein- ten Nationen	35 /56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Verein- ten Nationen	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport.....	32 /105 M
Internationale Konvention gegen Geiselnahme	34 /146
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbren- chens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskri- minierung	2106 A (XX)
Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakte- riologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung	2826 (XXVI)
Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken	31 /72
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	34 /180
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords	260 A (III)
Übereinkommen über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen	1763 A (XVI)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegen- ständen	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völker- rechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten.....	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumge- genstände	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen* ..	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22 A (I)
Übereinkommen über Sondergesandtschaften und Fakultativprotokoll für die obli- gatorische Streitbeilegung	2530 (XXIV)
Übereinkommen zur Beendigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen.....	317 (IV)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern.....	34/68

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta: in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	34 / 169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund.....	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.....	2373 (XXII)
Weltcharta für die Natur	37 / 7

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung (20. September bis 20. Dezember 1983 und 26. Juni 1984) verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Ungarns		
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung		
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung		
a) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses	Beschluß 38/301	330
b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses	Resolution 38/2	14
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	Beschluß 38/302	330
5. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	Beschluß 38/303	330
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	Beschluß 38/304	330
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 38/404	337
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplanung: Berichte des Präsidialausschusses	Beschluß 38/401	337
	Beschluß 38/402	337
	Beschluß 38/403	337
	Beschluß 38/456	338
9. Generaldebatte		
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	Beschluß 38/410	337
11. Bericht des Sicherheitsrats	Beschluß 38/424	338
	Resolution 38/51	275
	Resolution 38/56	51
	Resolution 38/86	229
	Resolution 38/87	230
	Resolution 38/88	230
	Resolution 38/89	231
	Resolution 38/90	232
	Resolution 38/91	232
	Resolution 38/92	233
	Resolution 38/93	233
	Resolution 38/94	235
	Resolution 38/95	235
	Resolution 38/96	236
	Resolution 38/97	237
	Resolution 38/98	237
	Resolution 38/99	238
	Resolution 38/100	239
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	Resolution 38/101	240
a) Bericht des Rats	Resolution 38/102	242
b) Berichte des Generalsekretärs	Resolution 38/103	243
	Resolution 38/143	135
	Resolution 38/144	135
	Resolution 38/145	136
	Resolution 38/146	136
	Resolution 38/147	137
	Resolution 38/148	137
	Resolution 38/149	138
	Resolution 38/150	139
	Resolution 38/151	140

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	Beschluß 38/428	339
	Beschluß 38/429	339
	Beschluß 38/430	340
	Beschluß 38/431	340
	Beschluß 38/432	340
	Beschluß 38/433	340
	Beschluß 38/434	340
	Beschluß 38/435	340
	Beschluß 38/449	347
	Beschluß 38/453	338
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 38/411	337
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	Resolution 38/8	21
15. Wahlen zur Besetzung freier Stellen in Hauptorganen		
a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	Beschluß 38/306	331
b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats ^a	Beschluß 38/307	332
16. Wahlen zur Besetzung freier Stellen in Nebenorganen		
a) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung	Beschluß 38/320	336
b) Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 38/316	334
c) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 38/317	335
d) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 38/318	335
e) Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	Beschluß 38/319	336
17. Ernennungen zur Besetzung freier Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen		
a) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Beschlüsse 38/305 A und B	331
b) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses	Beschluß 38/308	332
c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses	Beschluß 38/309	333
d) Bestätigung der Ernennung dreier Mitglieder des Investitionsausschusses	Beschluß 38/310	333
e) Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschluß 38/311	333
f) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 38/314	334
g) Ernennung des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen	Beschluß 38/312	333
h) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	Beschluß 38/315	334
i) Ernennung eines Mitglieds der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Beschluß 38/321	336
	Resolution 38/40	261
	Resolution 38/41	262
	Resolution 38/42	263
	Resolution 38/43	264
	Resolution 38/44	266
	Resolution 38/45	267
	Resolution 38/46	268
	Resolution 38/47	269
	Resolution 38/48	270
	Resolution 38/54	48
	Resolution 38/55	50
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Beschluß 38/313	334
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Beschluß 38/412	342
	Beschluß 38/413	342
	Beschluß 38/414	343
b) Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 38/415	343
	Beschluß 38/416	343
	Beschluß 38/417	344
	Beschluß 38/418	344
	Beschluß 38/419	344
	Beschluß 38/420	337
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	Resolution 38/1	14

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
20. Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/34	26
21. Fünfunddreißig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Achtung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte	Resolution 38/57	51
22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/4	15
23. Die Lage in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/3	14
24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/37	40
25. Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/12 Beschluß 38/405	24 342
26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/5	16
27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/6	19
28. Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/9	22
29. Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/29	26
30. Die Frage der Komoren-Insel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/13	25
31. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 38/59 A und B Resolution 38/11	54 24
32. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	Resolutionen 38/39 A bis K Beschluß 38/407	40 339
a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid		
b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport		
c) Bericht des Generalsekretärs		
33. Palästinafrage	Resolutionen 38/58 A bis E	52
a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes		
b) Bericht der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage		
c) Berichte des Generalsekretärs		
34. Die Lage im Mittleren Osten: Berichte des Generalsekretärs ...	Resolutionen 38/180 A bis E	56
35. Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie	Resolution 38/60	55
36. Namibiafrage	Resolutionen 38/36 A bis E	27
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen		
c) Internationale Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes: Bericht der Konferenz		
d) Bericht des Generalsekretärs		
37. Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	Beschluß 38/406	337

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
38. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung ^{a)} .	Beschluß 38/448	338
39. Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat	Beschluß 38/454	338
40. Begehung des fünfhundertsten Jahrestags der Entdeckung Amerikas	Beschluß 38/456	338
41. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 38/456	338
42. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen	Beschluß 38/456	338
43. Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	Resolution 38/61	62
44. Einstellung aller Kernwaffen-Versuchsexplosionen: Berichte des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/62	63
45. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/63	64
46. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 38/181 A und B	80
47. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/64	65
48. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/65	66
49. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/182	83
50. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung	Resolutionen 38/183 B, D, F, J, K und N	84
a) Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 38/183 E	86
b) Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/183 I	89
c) Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	Resolutionen 38/183 A und P	83 und 93
d) Einstellung des Rüstungswettlaufs und nukleare Abrüstung: Bericht des Abrüstungsausschusses		
e) Abrüstungswoche: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 38/183 L	91
f) Verbot der nuklearen Neutronenwaffe: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/183 C	84
g) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung	Resolutionen 38/183 H und M	88 und 91
i) Bericht der Abrüstungskommission		
ii) Bericht des Abrüstungsausschusses		
h) Verhinderung eines Atomkriegs: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/183 G	88
i) Vorschlag zur Errichtung einer internationalen Satellitenüberwachungsorganisation: Bericht des Generalsekretärs		
j) Beirat für Abrüstungsstudien: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/183 O	92
51. Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/66	66
52. Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/67	67
53. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/68	68
54. Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/69	69
55. Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/70	70
56. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 38/71 A und B	71

^{a)} Vgl. auch Abschnitt X.B.I. Beschluß 38/456

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
57. Sofortige Einstellung und Verbot von Kernwaffenversuchen: Bericht des Abrüstungsausschusses.....	Resolution 38/72	72
58. Reduzierung der Militärhaushalte	Resolutionen 38/184 A und B	93
a) Bericht der Abrüstungskommission		
b) Bericht des Generalsekretärs		
59. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean	Resolution 38/185	95
60. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz	Resolution 38/186	96
61. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	Resolutionen 38/187 A bis C	97
a) Bericht des Abrüstungsausschusses		
b) Bericht des Generalsekretärs		
62. Allgemeine und vollständige Abrüstung.....	Resolutionen 38/188 B, F, G und I	99, 101, 102 und 103
a) Bericht der Abrüstungskommission		
b) Bericht des Abrüstungsausschusses		
c) Studie über konventionelle Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/188 A	98
d) Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden: Bericht des Abrüstungsausschusses		
e) Unabhängige Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen: Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 38/188 H	102
f) Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/188 D	100
g) Verhinderung eines Wettlaufens im Weltraum und Verbot von Antisatellitensystemen: Bericht des Abrüstungsausschusses		
h) Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/188 E	101
i) Maßnahmen zur Bereitstellung objektiver Informationen über Militärpotentiale: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/188 C	99
j) Institutionelle Regelungen für den Abrüstungsprozeß	Resolution 38/188 J	103
i) Bericht des Abrüstungsausschusses		
ii) Bericht des Generalsekretärs		
iii) Bericht des Direktors des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	Beschluß 38/447	339
63. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung	Resolutionen 38/73 H und I	78
a) Einfrieren von Kernwaffen	Resolution 38/73 E	75
b) Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/100 B über ein Einfrieren von Kernwaffen	Resolution 38/73 B	74
c) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 38/73 G	77
d) Behandlung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 38/73 A	73
e) Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/73 J	79
f) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/73 C	74
g) Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs ..	Resolutionen 38/73 D und F	75 und 76
64. Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/126	312
65. Festigung der Sicherheit und Ausbau der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/189	104
66. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Sicherheitsrats	Resolution 38/190	105
67. Durchführung der kollektiven Sicherheitsbestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Bericht des Sicherheitsrats	Resolution 38/191	107
68. Auswirkungen der Atomstrahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung	Resolution 38/78	109
69. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen: Berichte des Generalsekretärs	Resolutionen 38/79A bis H	110

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
70. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	Resolution 38/80	114
a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums		
b) Verwirklichung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums: Bericht des Generalsekretärs		
71. Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen	Resolution 38/81	117
72. Fragen aus dem Informationsbereich	Resolutionen 38/82A und B	118
a) Bericht des Informationsausschusses		
b) Bericht des Generalsekretärs		
c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur		
73. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 38/83 A bis K	126
a) Bericht des Generalbeauftragten		
b) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten		
c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina		
d) Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe		
e) Berichte des Generalsekretärs		
74. Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/84	131
75. Israels Beschluß zum Bau eines Kanals zur Verbindung des Mittelmeers mit dem Toten Meer: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/85	132
76. Die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India	Beschluß 38/422	339
77. Die Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	Beschluß 38/423	339
78. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	Resolution 38/196	178
	Resolution 38/197	178
	Resolution 38/198	179
	Resolution 38/199	180
	Resolution 38/200	181
	Resolution 38/201	182
a) Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	Beschluß 38/436	340
a) Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	Resolution 38/152	142
b) Handel und Entwicklung	Resolution 38/153	142
	Resolution 38/154	143
	Resolution 38/155	144
	Resolution 38/156	145
	Beschluß 38/437	340
	Beschluß 38/438	341
i) Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Sechste Tagung)	Beschluß 38/439	341
ii) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats		
iii) Bericht des Generalsekretärs		
iv) Berichte des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen		
c) Industrialisierung: Bericht des Rats für industrielle Entwicklung	Resolution 38/192	170
	Resolution 38/193	174
	Resolution 38/194	174
d) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	Resolution 38/157	145
	Beschluß 38/440	341
e) Ernährungsprobleme	Resolution 38/158	146
	Resolution 38/159	149
i) Bericht des Welternährungsrats		
ii) Berichte des Generalsekretärs		
f) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	Resolution 38/160	151
	Beschluß 38/441	341

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>																																				
i)	Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern																																					
ii)	Bericht des Generalsekretärs																																					
g)	Umwelt	<table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td>Resolution 38/161</td> <td style="text-align: right;">151</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/162</td> <td style="text-align: right;">153</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/163</td> <td style="text-align: right;">153</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/164</td> <td style="text-align: right;">154</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/165</td> <td style="text-align: right;">154</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Beschluß 38/442</td> <td style="text-align: right;">341</td> </tr> </table>	{	Resolution 38/161	151		Resolution 38/162	153		Resolution 38/163	153		Resolution 38/164	154		Resolution 38/165	154		Beschluß 38/442	341																		
{	Resolution 38/161	151																																				
	Resolution 38/162	153																																				
	Resolution 38/163	153																																				
	Resolution 38/164	154																																				
	Resolution 38/165	154																																				
	Beschluß 38/442	341																																				
i)	Bericht des Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen																																					
ii)	Berichte des Generalsekretärs																																					
h)	Wohn- und Siedlungswesen	<table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td>Resolution 38/166</td> <td style="text-align: right;">156</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolutionen 38/167 A und B</td> <td style="text-align: right;">156</td> </tr> </table>	{	Resolution 38/166	156		Resolutionen 38/167 A und B	156																														
{	Resolution 38/166	156																																				
	Resolutionen 38/167 A und B	156																																				
i)	Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen																																					
ii)	Berichte des Generalsekretärs																																					
i)	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose: Bericht des Generalsekretärs	157																																				
j)	Die effektive Mobilisierung der Frau für die Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß																																					
k)	Sonderfonds der Vereinten Nationen	341																																				
l)	Neue und erneuerbare Energiequellen	159																																				
i)	Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen																																					
ii)	Bericht des Generalsekretärs																																					
m)	Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Bericht des Generalsekretärs ...	175																																				
n)	Neue menschlichere Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung	161																																				
79.	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung																																					
a)	Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	161																																				
b)	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	165																																				
c)	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen																																					
d)	Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen ...	341																																				
e)	Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen ...	166																																				
f)	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage: Bericht des Generalsekretärs	166																																				
g)	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	167																																				
h)	Welternährungsprogramm	167																																				
i)	Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit	341																																				
80.	Ausbildung und Forschung																																					
a)	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	<table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td>Resolution 38/177</td> <td style="text-align: right;">168</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Beschluß 38/446</td> <td style="text-align: right;">347</td> </tr> </table>	{	Resolution 38/177	168		Beschluß 38/446	347																														
{	Resolution 38/177	168																																				
	Beschluß 38/446	347																																				
i)	Bericht des Exekutivdirektors																																					
ii)	Bericht des Generalsekretärs																																					
b)	Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen	169																																				
c)	Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich: Bericht des Generalsekretärs	170																																				
81.	Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe	183																																				
a)	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs																																					
		<table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td>Resolution 38/203</td> <td style="text-align: right;">184</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/204</td> <td style="text-align: right;">185</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/205</td> <td style="text-align: right;">186</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/206</td> <td style="text-align: right;">186</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/207</td> <td style="text-align: right;">187</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/208</td> <td style="text-align: right;">188</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/209</td> <td style="text-align: right;">189</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/210</td> <td style="text-align: right;">190</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/211</td> <td style="text-align: right;">191</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/212</td> <td style="text-align: right;">193</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/213</td> <td style="text-align: right;">194</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Resolution 38/214</td> <td style="text-align: right;">194</td> </tr> </table>	{	Resolution 38/203	184		Resolution 38/204	185		Resolution 38/205	186		Resolution 38/206	186		Resolution 38/207	187		Resolution 38/208	188		Resolution 38/209	189		Resolution 38/210	190		Resolution 38/211	191		Resolution 38/212	193		Resolution 38/213	194		Resolution 38/214	194
{	Resolution 38/203	184																																				
	Resolution 38/204	185																																				
	Resolution 38/205	186																																				
	Resolution 38/206	186																																				
	Resolution 38/207	187																																				
	Resolution 38/208	188																																				
	Resolution 38/209	189																																				
	Resolution 38/210	190																																				
	Resolution 38/211	191																																				
	Resolution 38/212	193																																				
	Resolution 38/213	194																																				
	Resolution 38/214	194																																				
b)	Besondere Wirtschaftshilfeprogramme																																					

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	Resolution 38/215	195
	Resolution 38/216	197
	Resolution 38/217	198
	Resolution 38/218	198
	Resolution 38/219	199
	Resolution 38/220	200
	Resolution 38/221	201
	Resolution 38/222	202
	Resolution 38/223	203
	Resolution 38/224	203
c) Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/225	204
82. Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/14	208
83. Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/15	215
84. Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/22	222
	Resolution 38/23	224
85. Die Weltsoziallage		
a) Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/54		
b) Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 38/25	225
c) Die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung als wichtiger Faktor bei der Entwicklung und bei der Verwirklichung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/24	224
86. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/16	215
	Resolution 38/17	216
87. Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung		
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung	Resolution 38/20	221
i) Bericht des Ausschusses	Resolution 38/21	221
ii) Bericht des Generalsekretärs		
b) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/18	219
c) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/19	220
88. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/26	226
89. Die Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/27	226
90. Weltaktionsprogramm zugunsten der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/28	228
91. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden	Resolution 38/105	244
	Resolution 38/107	246
a) Durchführung des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs		
b) Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen	Resolution 38/108	246
c) Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/104	244
d) Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/106	245

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
92. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	Resolution 38/109	247
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau		
b) Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs		
93. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	Resolution 38/110	248
94. Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung	{ Resolution 38/111 Resolution 38/112 Resolution 38/113	248 249 249
95. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	Resolution 38/114	250
96. Die internationalen Menschenrechtspakte	{ Resolution 38/115 Resolution 38/116 Resolution 38/117	251 251 252
a) Bericht des Menschenrechtsausschusses		
b) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs		
97. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	{ Resolution 38/118 Resolution 38/119	253 253
98. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge		
a) Bericht des Hohen Kommissars	Resolution 38/121	255
b) Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/120	254
99. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/122	256
100. Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Mittel und Wege zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	Resolution 38/124	257
a) Studie über den Einfluß der internationalen Verhältnisse auf die Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs		
b) Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/123	257
101. Neue internationale humanitäre Ordnung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/125	259
102. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	Resolution 38/49	271
a) Bericht des Generalsekretärs		
b) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
103. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	{ Resolution 38/50 Beschluß 38/419	272 344
104. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	Resolution 38/51	275
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Generalsekretärs		
105. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/52	278

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
106. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/53	279
107. Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	Resolution 38/30 Beschuß 38/408	282
a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen		346
b) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen		
c) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten		
d) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen		
e) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Beiträge		
f) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen		
108. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1982-1983	Resolutionen 38/226 A und B Beschuß 38/446	288
		347
109. Vorlage des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	Resolution 38/234 Resolution 38/235 Resolutionen 38/236 A bis C Resolution 38/237 Resolution 38/238 Resolution 38/239 Beschuß 38/446	300
		303
		304
		307
		307
		308
110. Programmplanung	Resolutionen 38/227 A und B	291
a) Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses		
b) Berichte des Generalsekretärs		
111. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	Resolutionen 38/228 A und B	294
a) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen		
b) Bericht des Generalsekretärs		
112. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation		
a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Resolution 38/31	282
b) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 38/409	347
113. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Resolution 38/229	295
114. Konferenzplan	Resolutionen 38/32 A bis F	282
a) Bericht des Konferenzausschusses		
b) Berichte des Generalsekretärs		
115. Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses	Resolution 38/33	285
116. Personalfragen	Resolution 38/230 Resolution 38/231 Beschuß 38/450	295
a) Zusammensetzung des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs		296
b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* sowie der angeschlossenen Organisationen: Bericht des Generalsekretärs		347
c) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs		
117. Gemeinsames Gehalts- und Zulagen-System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Resolution 38/232 Beschuß 38/451	296
		347
118. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	Resolution 38/233 Beschuß 38/452	298
		347
119. Finanzierung der Friedenssicherungstreitkräfte der Vereinten Nationen im Mittleren Osten		
a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 38/35 A und B	285

* Vgl. die Fußnote auf S. 365

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
b) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs	Resolutionen 38/38 A und B	286
120. Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/127	312
121. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/128	313
122. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/129	314
123. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben — einschließlich ihres eigenen — veranlassen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/130	315
124. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten	Resolution 38/131	316
125. Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit	Resolution 38/132	316
126. Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	Resolution 38/133	317
127. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (Sechzehnte Tagung)	Resolution 38/134 Resolution 38/135	318 319
128. Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/136	320
129. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	Resolution 38/137	321
130. Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge	Beschluß 38/425	348
131. Bericht der Völkerrechtskommission (Fünfunddreißigste Tagung)	Resolution 38/138	322
132. Konvention über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/139	323
133. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ...	Resolution 38/140	323
134. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	Resolution 38/141	324
135. Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/142	325
136. Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 38/426	348
137. Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 38/427	348
138. Folgen des Andauerns des Konflikts zwischen dem Irak und Iran	Beschluß 38/456	338
139. Verwirklichung der Ergebnisse der Zweiten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Dritte Überprüfungskonferenz	Resolution 38/74	79
140. Antarktis-Frage	Resolution 38/77	80
141. Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Gewaltanwendung im Weltraum bzw. der Gewaltanwendung gegen die Erde aus dem Weltraum	Beschluß 38/421	338
142. Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Friedensinitiativen	Resolution 38/10	22
143. Verurteilung des Atomkriegs	Resolution 38/75	79

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
144.	Einfrieren von Kernwaffen Resolution 38/176	167
145.	Die Lage auf Grenada Resolution 38/7	20
146.	Feier zum vierzigsten Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1985 Beschluß 38/455	338

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung (20. September bis 20. Dezember 1983 und am 26. Juni 1984) verabschiedet wurden. Für Resolutionen bzw. Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Gegenstimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für solche Abstimmungen mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zu *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER./B/A.36)*.

RESOLUTIONEN

Lfd. Nr.	Titel	Punkte	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
38/1	Aufnahme von St. Christoph-Nevis in die Vereinten Nationen	19	3	23. September 1983		14
38/2	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung	3 b)	34	20. Oktober 1983		14
38/3	Die Lage in Kampuchea	23	38	27. Oktober 1983	105-23-19	14
38/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	22	39	28. Oktober 1983		15
38/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	26	39	28. Oktober 1983		16
38/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga	27	39	28. Oktober 1983		19
38/7	Die Lage auf Grenada	145	43	2. November 1983	108-9-27	20
38/8	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	46	4. November 1983		21
38/9	Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	28	52	10. November 1983	123-2-12	22
38/10	Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit; Friedensinitiativen	142	53	11. November 1983		22
38/11	Von Südafrika geplante neue, die verschiedenen Rassen betreffende Verfassung	32	56	15. November 1983	141-0-7	24
38/12	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)	25	59	16. November 1983	87-9-54	24
38/13	Die Frage der Komoreninsel Mayotte	30	65	21. November 1983	115-1-24	25
38/14	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung	82 und 83	66	22. November 1983		208
38/15	Zweite Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung	82 und 83	66	22. November 1983		215
38/16	Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	86	66	22. November 1983		215
38/17	Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte	86	66	22. November 1983	104-17-6	216
38/18	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	87 b)	66	22. November 1983		219

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
38/19	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	87 c)	66	22. November 1983	110-1-23	220
38/20	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung: Verpflichtung der Staaten zur Berichterstattung	87 a)	66	22. November 1983		221
38/21	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung	87 a)	66	22. November 1983		221
38/22	Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden	84	66	22. November 1983		222
38/23	Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit	84	66	22. November 1983		224
38/24	Die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung als wichtiger Faktor bei der Entwicklung und bei der Verwirklichung der Menschenrechte	85 c)	66	22. November 1983		224
38/25	Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich	85 b)	66	22. November 1983	131-1-8	225
38/26	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen	88	66	22. November 1983		226
38/27	Die Frage des Alterns	89	66	22. November 1983		226
38/28	Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten	90	66	22. November 1983		228
38/29	Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	29	69	23. November 1983	116-20-17	26
38/30	Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	107	71	25. November 1983		282
38/31	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation	112 a)	71	25. November 1983		282
38/32	Konferenzplan					
	A. Bericht des Konferenzausschusses	114	71	25. November 1983		282
	B. Zusammensetzung des Konferenzausschusses	114	71	25. November 1983		283
	C. Konferenzplan	114	71	25. November 1983		283
	D. Verkürzung der Tagungsdauer oder Einführung eines Zweijahreszyklus für Tagungen von Organen der Vereinten Nationen	114	71	25. November 1983		283
	E. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation	114	71	25. November 1983		283
	F. Bessere Arbeitsplanung und Auslastung der Konferenzressourcen	114	71	25. November 1983		284
38/33	Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen	115	71	25. November 1983		285
38/34	Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer	20	71	25. November 1983	123-0-13	26
38/35	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung					
	Resolution A	119 a)	79	1. Dezember 1983	109-3-14	285
	Resolution B	119 a)	79	1. Dezember 1983	108-12-6	286
38/36	Namibiafrage					
	A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	36	79	1. Dezember 1983	117-0-28	27
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)	36	79	1. Dezember 1983	121-0-26	33
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	36	79	1. Dezember 1983	144-0-5	34
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung Namibias	36	79	1. Dezember 1983	122-0-22	36
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	36	79	1. Dezember 1983	144-0-5	38
38/37	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß	24	82	5. Dezember 1983		40

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Planar- sitzung	Datum	Abstimm- ungs- ergebnis	Seite
38/38	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon					
	Resolution A	119 b)	83	5. Dezember 1983	80-11-7	286
	Resolution B	119 b)	83	5. Dezember 1983	80-11-7	288
38/39	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas					
	A. Die Lage in Südafrika	32	83	5. Dezember 1983	124-16-10	40
	B. Aktionsprogramm gegen Apartheid	32	83	5. Dezember 1983	128-2-22	42
	C. Auswirkungen der Apartheid auf die Länder im südlichen Afrika	32	83	5. Dezember 1983	146-2-4	43
	D. Sanktionen gegen Südafrika	32	83	5. Dezember 1983	122-10-18	44
	E. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid	32	83	5. Dezember 1983	149-1-2	45
	F. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika	32	83	5. Dezember 1983	106-18-17	45
	G. Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika	32	83	5. Dezember 1983	122-9-17	46
	H. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	32	83	5. Dezember 1983		47
	I. Investitionen in Südafrika	32	83	5. Dezember 1983	140-1-9	47
	J. Ölembargo gegen Südafrika	32	83	5. Dezember 1983	130-6-14	47
	K. Apartheid im Sport	32	83	5. Dezember 1983	145-1-6	48
38/40	Die Frage der Westsahara	18	86	7. Dezember 1983		261
38/41	Die Frage Amerikanisch-Samoas	18	86	7. Dezember 1983		262
38/42	Guam-Frage	18	86	7. Dezember 1983		263
38/43	Die Frage der Bermudas	18	86	7. Dezember 1983		264
38/44	Die Frage der Britischen Jungferninseln	18	86	7. Dezember 1983		266
38/45	Die Frage der Caymaninseln	18	86	7. Dezember 1983		267
38/46	Die Frage Montserrats	18	86	7. Dezember 1983		268
38/47	Die Frage der Turks- und Caicosinseln	18	86	7. Dezember 1983		269
38/48	Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln	18	86	7. Dezember 1983		270
38/49	Gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelte Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung	102	86	7. Dezember 1983	147-0-4	271
38/50	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern	103	86	7. Dezember 1983	129-7-16	272
38/51	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	12 und 104	86	7. Dezember 1983	117-3-33	275
38/52	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	105	86	7. Dezember 1983		278
38/53	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung	106	86	7. Dezember 1983		279
38/54	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	86	7. Dezember 1983	141-2-8	48
38/55	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	18	86	7. Dezember 1983	147-0-4	50
38/56	Internationales Friedensjahr	12	87	7. Dezember 1983		51
38/57	Fünfunddreißig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Achtung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte	21	91	9. Dezember 1983		51
38/58	Palästinafrage					
	Resolution A	33	95	13. Dezember 1983	126-2-19	52
	Resolution B	33	95	13. Dezember 1983	127-3-17	52
	Resolution C	33	95	13. Dezember 1983	124-4-15	53
	Resolution D	33	95	13. Dezember 1983	144-2-0	54
	Resolution E	33	95	13. Dezember 1983	125-3-15	54
38/59	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen					
	Resolution A	31	96	14. Dezember 1983	136-2-6	54
	Resolution B	31	96	14. Dezember 1983		55

* Vgl. die Fußnote auf S. 370

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
38/60	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie	35	96	14. Dezember 1983		55
38/61	Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	43	97	15. Dezember 1983	135-0-9	62
38/62	Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen	44	97	15. Dezember 1983	119-2-26	63
38/63	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernwaffen	45	97	15. Dezember 1983	117-0-29	64
38/64	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens	47	97	15. Dezember 1983		65
38/65	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	48	97	15. Dezember 1983	94-3-46	66
38/66	Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken	51	97	15. Dezember 1983		66
38/67	Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	52	97	15. Dezember 1983	108-17-18	67
38/68	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	53	97	15. Dezember 1983	141-0-6	68
38/69	Nukleare Rüstung Israels	54	97	15. Dezember 1983	99-2-39	69
38/70	Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum	55	97	15. Dezember 1983	147-1-1	70
38/71	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung					
	Resolution A	56	97	15. Dezember 1983	137-0-12	71
	Resolution B	56	97	15. Dezember 1983		72
38/72	Sofortige Einstellung und Verbot von Kernwaffenversuchen	57	97	15. Dezember 1983	118-4-24	72
38/73	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Vertrauensbildende Maßnahmen	63 d	97	15. Dezember 1983		73
	B. Einfrieren von Kernwaffen	63 a)	97	15. Dezember 1983	124-15-7	74
	C. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	63 f)	97	15. Dezember 1983		74
	D. Weltabrüstungskampagne	63 g)	97	15. Dezember 1983		75
	E. Einfrieren der Kernwaffenrüstung	63 a)	97	15. Dezember 1983	124-13-8	75
	F. Weltabrüstungskampagne: Aktionen und Aktivitäten	63 g)	97	15. Dezember 1983	112-1-29	76
	G. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	63 c)	97	15. Dezember 1983	126-17-6	77
	H. Abrüstung und internationale Sicherheit	63	97	15. Dezember 1983	133-0-13	78
	I. Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	63	97	15. Dezember 1983		78
	J. Regionale Abrüstung	63 e)	97	15. Dezember 1983		79
38/74	Verwirklichung der Ergebnisse der Zweiten Überprüfungs-konferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung des Vorbereitungsausschusses für die Dritte Überprüfungs-konferenz der Parteien des Vertrages	139	97	15. Dezember 1983	134-0-7	79
38/75	Verurteilung des Atomkriegs	143	97	15. Dezember 1983	95-19-30	79
38/76	Einfrieren von Kernwaffen	144	97	15. Dezember 1983	108-18-20	80
38/77	Antarktis-Frage	140	97	15. Dezember 1983		80
38/78	Auswirkungen der Atomstrahlung	68	98	15. Dezember 1983		109
38/79	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	69	98	15. Dezember 1983	110-2-29	110
	Resolution B	69	98	15. Dezember 1983	146-1-1	110
	Resolution C	69	98	15. Dezember 1983	147-1-1	111
	Resolution D	69	98	15. Dezember 1983	115-2-27	111
	Resolution E	69	98	15. Dezember 1983	146-1-1	113
	Resolution F	69	98	15. Dezember 1983	144-1-1	113
	Resolution G	69	98	15. Dezember 1983	116-2-28	114
	Resolution H	69	98	15. Dezember 1983	145-1-1	114

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
38/80	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	70	98	15. Dezember 1983	124-12-8	114
38/81	Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen	71	98	15. Dezember 1983	125-16-5	117
38/82	Fragen aus dem Informationsbereich					
	Resolution A	72	98	15. Dezember 1983		118
	Resolution B	72	98	15. Dezember 1983	135-4-9	119
38/83	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	73	98	15. Dezember 1983	147-0-1	126
	B. Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	73	98	15. Dezember 1983		127
	C. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	73	98	15. Dezember 1983		127
	D. Angebote von Zuwendungen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinensischen Flüchtlingen	73	98	15. Dezember 1983	147-0-1	128
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen	73	98	15. Dezember 1983	146-2-0	128
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge	73	98	15. Dezember 1983	123-19-3	129
	G. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	73	98	15. Dezember 1983	128-2-17	129
	H. Einkommen aus dem Besitz palästinensischer Flüchtlinge	73	98	15. Dezember 1983	125-2-20	129
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	73	98	15. Dezember 1983	129-2-15	130
	J. Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer	73	98	15. Dezember 1983	145-2-0	131
	K. "El Kuds"-Universität von Jerusalem für Palästinaflüchtlinge	73	98	15. Dezember 1983	146-2-0	131
38/84	Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme	74	98	15. Dezember 1983		131
38/85	Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen	75	98	15. Dezember 1983	141-2-0	132
38/86	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter	12	100	16. Dezember 1983		229
38/87	Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben	12	100	16. Dezember 1983		230
38/88	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia	12	100	16. Dezember 1983		230
38/89	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti	12	100	16. Dezember 1983		231
38/90	Die Lage der Flüchtlinge im Sudan	12	100	16. Dezember 1983		232
38/91	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien	12	100	16. Dezember 1983		232
38/92	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	12	100	16. Dezember 1983		233
38/93	Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit beim internationalen Kampf gegen die illegale Erzeugung von Suchtstoffen, den unerlaubten Handel mit ihnen und den Drogenmißbrauch	12	100	16. Dezember 1983		233
38/94	Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen	12	100	16. Dezember 1983		235
38/95	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika	12	100	16. Dezember 1983		235
38/96	Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen	12	100	16. Dezember 1983		236
38/97	Regionale Vereinbarungen für den Schutz der Menschenrechte	12	100	16. Dezember 1983		237
38/98	Strategie und Politiken zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	12	100	16. Dezember 1983		237
38/99	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken	12	100	16. Dezember 1983		238

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs-ergebnis</i>	<i>Seite</i>
38/100	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala	12	100	16. Dezember 1983	85-15-44	239
38/101	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador	12	100	16. Dezember 1983	84-14-45	240
38/102	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile	12	100	16. Dezember	1983 89-17-38	242
38/103	Menschenrechte und Massenauswanderungen	12	100	16. Dezember 1983		243
38/104	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau	91 c)	100	16. Dezember 1983		244
38/105	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	91	100	16. Dezember 1983		244
38/106	Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen	91 d)	100	16. Dezember 1983		245
38/107	Unterbindung der Prostitution	91	100	16. Dezember 1983	121-0-25	246
38/108	Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen	91 b)	100	16. Dezember 1983	141-2-7	246
38/109	Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	92	100	16. Dezember 1983		247
38/110	Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz	93	100	16. Dezember 1983		248
38/111	Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen auf die Menschenrechte	94	100	16. Dezember 1983		248
38/112	Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung	94	100	16. Dezember 1983	125-0-22	249
38/113	Die Menschenrechte und die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung	94	100	16. Dezember 1983	123-0-23	249
38/114	Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	95	100	16. Dezember 1983		250
38/115	Bereitstellung arabischer Sprachdienste für Sitzungen der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Menschenrechtsausschusses	96	100	16. Dezember 1983		251
38/116	Die Internationalen Menschenrechtspakte	96	100	16. Dezember 1983		251
38/117	Verpflichtung der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte zur Berichterstattung	96	100	16. Dezember 1983		252
38/118	Grundsätze ärztlicher Ethik	97	100	16. Dezember 1983		253
38/119	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	97	100	16. Dezember 1983		253
38/120	Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika	98 b)	100	16. Dezember 1983		254
38/121	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	98 a)	100	16. Dezember 1983		255
38/122	Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel	99	100	16. Dezember 1983		256
38/123	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	100 b)	100	16. Dezember 1983		257
38/124	Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	100	100	16. Dezember 1983	132-1-13	257
38/125	Neue internationale humanitäre Ordnung	101	100	16. Dezember 1983		259
38/126	Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten	64	101	19. Dezember 1983		312
38/127	Behandlung der Artikelentwürfe für Meistbegünstigungsklauseln	120	101	19. Dezember 1983		312
38/128	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung	121	101	19. Dezember 1983	110-1-30	313
38/129	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	122	101	19. Dezember 1983		314
38/130	Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben – einschließlich ihres eigenen – veranlassen	123	101	19. Dezember 1983		315
38/131	Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten	124	101	19. Dezember 1983		316
38/132	Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit	125	101	19. Dezember 1983	128-0-13	316

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
38/133	Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	126	101	19. Dezember 1983	119-15-8	317
38/134	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	127	101	19. Dezember 1983		318
38/135	Einheitliche Regeln für Vertragsklauseln über eine bei Nichterfüllung des Vertrages zahlbare Vertragsstrafe	127	101	19. Dezember 1983		319
38/136	Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter	128	101	19. Dezember 1983		320
38/137	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern ..	129	101	19. Dezember 1983		321
38/138	Bericht der Völkerrechtskommission	131	101	19. Dezember 1983		322
38/139	Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht	132	101	19. Dezember 1983		323
38/140	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ..	133	101	19. Dezember 1983		323
38/141	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	134	101	19. Dezember 1983		324
38/142	Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene	135	101	19. Dezember 1983		325
38/143	Besondere Probleme Zaires im Verkehrswesen, beim Transitverkehr sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten	12	102	19. Dezember 1983		135
38/144	Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten	12	102	19. Dezember 1983	120-2-18	135
38/145	Hilfe für das palästinensische Volk	12	102	19. Dezember 1983	140-2-1	136
38/146	Weltorganisation für Tourismus	12	102	19. Dezember 1983		136
38/147	Verbraucherschutz	12	102	19. Dezember 1983		137
38/148	Internationale Bevölkerungskonferenz	12	102	19. Dezember 1983		137
38/149	Schutz gegen gesundheits- und umweltschädigende Produkte	12	102	19. Dezember 1983		138
38/150	Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika	12	102	19. Dezember 1983	137-1-8	139
38/151	Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer	12	102	19. Dezember 1983		140
38/152	Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	78 a)	102	19. Dezember 1983		142
38/153	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer	78 b)	102	19. Dezember 1983		142
38/154	Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers	78 b)	102	19. Dezember 1983	122-21-1	143
38/155	Bericht über die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD)	78 b)	102	19. Dezember 1983		144
38/156	Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds	78 b)	102	19. Dezember 1983		145
38/157	Langfristige finanzielle und institutionelle Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	78 d)	102	19. Dezember 1983		145
38/158	Ernährungsprobleme	78 e)	102	19. Dezember 1983		146
38/159	Kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika	78 e)	102	19. Dezember 1983		149
38/160	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika	78 f)	102	19. Dezember 1983		151
38/161	Vorgehen zur Ausarbeitung der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und für die anschließenden Jahre	78 g)	102	19. Dezember 1983		151
38/162	Überreste von Kriegen	78 g)	102	19. Dezember 1983	121-0-23	153
38/163	Studie über die Finanzierung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten	78 g)	102	19. Dezember 1983		153
38/164	Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region	78 g)	102	19. Dezember 1983		154
38/165	Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich	78 g)	102	19. Dezember 1983		154
38/166	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten	78 h)	102	19. Dezember 1983	142-2-0	156
38/167	Wohn- und Siedlungswesen A. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen	78 h)	102	19. Dezember 1983		156

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
	B. Koordinierung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens	78 h)	102	19. Dezember 1983		157
38/168	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose	78 i)	102	19. Dezember 1983		157
38/169	Unverzügliche Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erstellung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	78 j)	102	19. Dezember 1983		159
38/170	Neue menschliche Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung	78 n)	102	19. Dezember 1983		161
38/171	Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	79	102	19. Dezember 1983		161
38/172	Finanzlage des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	79 b)	102	19. Dezember 1983		165
38/173	Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen	79 e)	102	19. Dezember 1983		166
38/174	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	79 f)	102	19. Dezember 1983	123-0-21	166
38/175	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	79 g)	102	19. Dezember 1983		167
38/176	Zielsetzung für die Beiträge zum Welternährungsprogramm für 1985-1986	79 h)	102	19. Dezember 1983		167
38/177	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	80 a)	102	19. Dezember 1983	128-9-6	168
38/178	Universität der Vereinten Nationen	80 b)	102	19. Dezember 1983		169
38/179	Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich	80 c)	102	19. Dezember 1983		170
38/180	Die Lage im Mittleren Osten					
	Resolution A	34	102	19. Dezember 1983	84-24-31	56
	Resolution B	34	102	19. Dezember 1983	121-1-20	57
	Resolution C	34	102	19. Dezember 1983	137-1-3	58
	Resolution D	34	102	19. Dezember 1983	101-18-20	58
	Resolution E	34	102	19. Dezember 1983	1-27-29	60
38/181	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas					
	A. Verwirklichung der Erklärung	46	103	20. Dezember 1983	142-0-6	80
	B. Nukleare Kapazität Südafrikas	46	103	20. Dezember 1983	133-4-11	81
38/182	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme	49	103	20. Dezember 1983	116-1-26	83
38/183	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	50 c)	103	20. Dezember 1983	88-31-24	83
	B. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	50	103	20. Dezember 1983	110-19-15	84
	C. Verbot der nuklearen Neutronenwaffe	50 f)	103	20. Dezember 1983	74-12-57	84
	D. Kernwaffen in allen ihren Aspekten	50	103	20. Dezember 1983	108-19-16	85
	E. Bericht der Abrüstungskommission	50 a)	103	20. Dezember 1983		86
	F. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	50	103	20. Dezember 1983	109-15-15	86
	G. Verhütung eines Atomkriegs	50 h)	103	20. Dezember 1983	128-0-20	88
	H. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung	50 g)	103	20. Dezember 1983	132-9-8	88
	I. Bericht des Abrüstungsausschusses	50 b)	103	20. Dezember 1983	129-2-18	89
	J. Einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen	50	103	20. Dezember 1983	132-2-14	90
	K. Gesamtprogramm für die Abrüstung	50	103	20. Dezember 1983		90
	L. Abrüstungswoche	50 e)	103	20. Dezember 1983	136-0-12	91
	M. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung	50 g)	103	20. Dezember 1983	133-1-14	91
	N. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	50	103	20. Dezember 1983	122-1-25	92
	O. Beirat für Abrüstungsstudien	50 j)	103	20. Dezember 1983		92
	P. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	50 c)	103	20. Dezember 1983	99-18-24	93
38/184	Reduzierung der Militärhaushalte					
	Resolution A	58	103	20. Dezember 1983		93
	Resolution B	58	103	20. Dezember 1983	116-13-8	94
38/185	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	59	103	20. Dezember 1983		95
38/186	Weltabrüstungskonferenz	60	103	20. Dezember 1983		96

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
38/187	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen					
	A. Verbot chemischer und bakteriologischer Waffen	61	103	20. Dezember 1983	98-1-49	97
	B. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	61	103	20. Dezember 1983		98
	C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	61	103	20. Dezember 1983	97-20-30	98
38/188	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Studie über konventionelle Abrüstung	62 c)	103	20. Dezember 1983	138-0-8	98
	B. Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	62	103	20. Dezember 1983		99
	C. Maßnahmen zur Bereitstellung objektiver Informationen über Militärpotentiale	62 i)	103	20. Dezember 1983	119-0-21	99
	D. Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen	62 f)	103	20. Dezember 1983		100
	E. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	62 h)	103	20. Dezember 1983	124-0-23	101
	F. Einschränkung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane	62	103	20. Dezember 1983	73-19-44	101
	G. Studie über das Wettrüsten zur See	62	103	20. Dezember 1983	113-1-32	102
	H. Unabhängige Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen	62 e)	103	20. Dezember 1983	132-1-15	102
	I. Überprüfung und Ergänzung der Umfassenden Studie über die Frage kernwaffenfreier Zonen in allen ihren Aspekten	62	103	20. Dezember 1983	146-0-3	103
	J. Institutionelle Vorkehrungen für den Abrüstungsprozeß	62 j)	103	20. Dezember 1983	114-17-12	103
38/189	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum	65	103	20. Dezember 1983		104
38/190	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	66	103	20. Dezember 1983	135-0-12	105
38/191	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	67	103	20. Dezember 1983	109-20-18	107
38/192	Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung ..	78 c)	104	20. Dezember 1983		170
38/193	Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation*	78 c)	104	20. Dezember 1983		174
38/194	Revidierte Liste der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen	78 c)	104	20. Dezember 1983		174
38/195	Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder	78 m)	104	20. Dezember 1983		175
38/196	Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen	78	104	20. Dezember 1983	111-0-24	178
38/197	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf Entwicklungsländer	78	104	20. Dezember 1983	119-19-5	178
38/198	Internationales Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika	78	104	20. Dezember 1983		179
38/199	Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren	78	104	20. Dezember 1983		180
38/200	Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer	78	104	20. Dezember 1983		181
38/201	Auflösung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen und Verteilung des Restbetrags	78	104	20. Dezember 1983		182
38/202	Stärkung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen	81	104	20. Dezember 1983	126-1-15	183
38/203	Hilfe für Ghana	81 b)	104	20. Dezember 1983		184
38/204	Hilfe für den Jemen	81 b)	104	20. Dezember 1983		185
38/205	Hilfe für die Entwicklung Sierra Leones	81 b)	104	20. Dezember 1983		186

* Vgl. die Fußnote auf S. 370

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- struzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
38/206	Hilfe für den Demokratischen Jemen	81 b)	104	20. Dezember 1983		186
38/207	Hilfe für Uganda	81 b)	104	20. Dezember 1983		187
38/208	Hilfe für Mosambik	81 b)	104	20. Dezember 1983		188
38/209	Hilfe für die Komoren	81 b)	104	20. Dezember 1983		189
38/210	Besondere Wirtschaftshilfe für Benin	81 b)	104	20. Dezember 1983		190
38/211	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik	81 b)	104	20. Dezember 1983		191
38/212	Hilfe für Gambia	81 b)	104	20. Dezember 1983		193
38/213	Hilfe für Dschibuti	81 b)	104	20. Dezember 1983		194
38/214	Besondere Wirtschaftshilfe für den Tschad	81 b)	104	20. Dezember 1983		194
38/215	Hilfe für Lesotho	81 b)	104	20. Dezember 1983		195
38/216	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda	81 b)	104	20. Dezember 1983		197
38/217	Besondere Hilfe zur Milderung der aufgrund der Überschwemmungen vom Mai 1982 und anderer nachfolgender Naturkatastrophen in den Gebieten von Honduras und Nicaragua aufgetretenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme	81 b)	104	20. Dezember 1983		198
38/218	Wirtschaftshilfe für Vanuatu	81 b)	104	20. Dezember 1983		198
38/219	Hilfe für Kap Verde	81 b)	104	20. Dezember 1983		199
38/220	Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon	81 b)	104	20. Dezember 1983		200
38/221	Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau	81 b)	104	20. Dezember 1983		201
38/222	Hilfe für Bolivien, Ekuador und Peru zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen	81 b)	104	20. Dezember 1983		202
38/223	Hilfe für Nicaragua	81 b)	104	20. Dezember 1983		203
38/224	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas	81 b)	104	20. Dezember 1983		203
38/225	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan Sahel-Region	81 c)	104	20. Dezember 1983		204
38/226	Programmhauhalt für den Zweijahreszeitraum 1982-1983					
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1982-1983	108	104	20. Dezember 1983	120-14-9	288
	B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1982-1983	108	104	20. Dezember 1983	120-14-9	291
38/227	Programmplanung und Koordinierung im System der Vereinten Nationen					
	A. Programmplanung	110	104	20. Dezember 1983		291
	B. Koordinierung im System der Vereinten Nationen	110	104	20. Dezember 1983		293
38/228	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen					
	A. Ausgabe von Sonderbriefmarken	111	104	20. Dezember 1983	132-9-0	294
	B. Finanzlage der Vereinten Nationen	111	104	20. Dezember 1983		295
38/229	Gemeinsame Inspektionsgruppe	113	104	20. Dezember 1983		295
38/230	Respektierung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen	116	104	20. Dezember 1983		295
38/231	Personalstruktur des Sekretariats	116	104	20. Dezember 1983		296
38/232	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ..	117	104	20. Dezember 1983	128-10-2	296
38/233	Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	118	104	20. Dezember 1983	127-10-2	298
38/234	Fragen im Zusammenhang mit der Programmhauhaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1984-1985**	109	104	20. Dezember 1983		300
38/235	Krankenversicherungsbeiträge der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen	109	104	20. Dezember 1983	126-9-7	303
38/236	Programmhauhalt für den Zweijahreszeitraum 1984-1985					
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	109	104	20. Dezember 1983	122-9-13	304
	B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	109	104	20. Dezember 1983		306
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1984	109	104	20. Dezember 1983	119-9-14	306

* Vgl. die Fußnote auf S. 370.

** Abschnitt XIII der Resolution 38/234 wurde mit 106 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen verabschiedet.

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
38/237	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	109	104	20. Dezember 1983	131-9-1	307
38/238	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 ..	109	104	20. Dezember 1983	133-9-0	307
38/239	Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Ge- richtshofs	109	104	20. Dezember 1983	124-10-7	308

BESCHLÜSSE

A. Wahlen und Ernennungen

38/301	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses	3 a)	1	20. September 1983		330
38/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1	20. September 1983		330
38/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2	20. September 1983		330
38/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2	20. September 1983		330
38/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen					
	A. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses	17 a)	18	4. Oktober 1983		331
	B. Ernennung von sechs Mitgliedern des Ausschusses	17 a)	104	20. Dezember 1983		331
38/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 a)	40	31. Oktober 1983		331
38/307	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	15 b)	40, 65 und 105	31. Oktober 1983, und 21. November 1983 und 26. Juni 1984		332
38/308	Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses ...	17 b)	71	25. November 1983		332
38/309	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsaus- schusses	17 c)	71	25. November 1983		333
38/310	Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Investi- tionsausschusses	17 d)	71	25. November 1983		333
38/311	Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	17 e)	71	25. November 1983		333
38/312	Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia	17 g)	79	1. Dezember 1983		333
38/313	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewäh- rung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	86	7. Dezember 1983		334
38/314	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwick- lungsprogramms der Vereinten Nationen	17 f)	98	15. Dezember 1983		334
38/315	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Son- derfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	17 h)	98	15. Dezember 1983		334
38/316	Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 b)	98	15. Dezember 1983		334
38/317	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	16 c)	98	15. Dezember 1983		335
38/318	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinie- rungsausschusses	16 d)	98	15. Dezember 1983		335
38/319	Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnen- lage	16 e)	98	15. Dezember 1983		336
38/320	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Ent- wicklung	16 a)	102	19. Dezember 1983		336
38/321	Ernennung von zwei Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	17 i)	104	20. Dezember 1983		336

B. Sonstige Beschlüsse

38/401	Organisation der achtunddreißigsten Tagung	8	3	23. September 1983		337
38/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesord- nungspunkte	8	3, 4, 21, 28, 32, 41 und 96	23. September, 6., 11. und 13. Oktober, 1. November und 14. Dezember 1983		337
38/403	Sitzungen von Nebenorganen während der achtunddreißig- sten Tagung	8	3 und 11	23. und 29. September 1983		337
38/404	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen	7	39	28. Oktober 1983		337

Lfd. Nr.	Thiel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
38/405	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)	25	57	15. November 1983		342
38/406	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	37	59	16. November 1983		337
38/407	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	32	60	17. November 1983		339
38/408	Zusatz zum Mandat für die Rechnungsprüfung der Vereinten Nationen: Änderungen zum Anhang zur Finanzordnung der Vereinten Nationen	107	71	25. November 1983		346
38/409	Praktische Möglichkeiten der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts	112 b)	71	25. November 1983		347
38/410	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	10	82	5. Dezember 1983		337
38/411	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	82	5. Dezember 1983		337
38/412	Die Frage der Kokos-(Keeling-) Inseln	18	86	7. Dezember 1983		342
38/413	Tokelau-Frage	18	86	7. Dezember 1983		342
38/414	Pitcairn-Frage	18	86	7. Dezember 1983		343
38/415	Gibraltarfrage	18	86	7. Dezember 1983		343
38/416	St.-Helena-Frage	18	86	7. Dezember 1983	114-2-31	343
38/417	Brunei-Frage	18	86	7. Dezember 1983		344
38/418	Anguilla-Frage	18	86	7. Dezember 1983		344
38/419	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonial- mächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker be- hindern könnten	103	86	7. Dezember 1983	123-10-16	344
38/420	Ernennung und Entsendung einer Besuchsdelegation der Ver- einten Nationen zu den Kokos-(Keeling-) Inseln	18	86	7. Dezember 1983		337
38/421	Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Gewaltanwen- dung im Weltraum und der Gewaltanwendung gegen die Erde aus dem Weltraum	141	97	15. Dezember 1983		338
38/422	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India	76	98	15. Dezember 1983		339
38/423	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Ver- einten Nationen	77	98	15. Dezember 1983		339
38/424	Bericht des Sicherheitsrats	11	99	16. Dezember 1983		338
38/425	Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge	130	101	19. Dezember 1983		348
38/426	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsent- zug unterworfenen Personen	136	101	19. Dezember 1983		348
38/427	Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konfe- renzen der Vereinten Nationen	137	101	19. Dezember 1983		348
38/428	Sondertagung der Kommission für transnationale Unter- nehmen	12	102	19. Dezember 1983		339
38/429	Rationalisierung der Tätigkeit des Zweiten Ausschusses	12	102	19. Dezember 1983		339
38/430	Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirt- schaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer	12	102	19. Dezember 1983		340
38/431	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammen- arbeit	12	102	19. Dezember 1983		340
38/432	Wirtschaftskommission für Afrika: regionale Programmm- stellung und regionale Aktivitäten sowie Fragen der Neu- gliederung und Dezentralisierung	12	102	19. Dezember 1983		340
38/433	Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen	12	102	19. Dezember 1983		340
38/434	Erklärung von Addis Abeba anlässlich des fünfundzwanzig- sten Jahrestags der Gründung der Wirtschaftskommission für Afrika	12	102	19. Dezember 1983		340
38/435	Förderung der interregionalen wirtschaftlichen und techni- schen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ...	12	102	19. Dezember 1983		340
38/436	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammen- arbeit	78	102	19. Dezember 1983		340
38/437	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den beson- deren Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungs- länder in Binnenlage	78 b)	102	19. Dezember 1983		340
38/438	Protektionismus und Strukturanpassung	78 b)	102	19. Dezember 1983		341
38/439	Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungs- konferenz der Vereinten Nationen über den Ausbau der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer zur Er- schließung ihrer Energieressourcen	78 b)	102	19. Dezember 1983		341

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
38/440	Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	78 d)	102	19. Dezember 1983		341
38/441	Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	78 f)	102	19. Dezember 1983		341
38/442	Umwelt	78 g)	102	19. Dezember 1983		341
38/443	Effektive Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung; Sonderfonds der Vereinten Nationen	78 j) und k)	102	19. Dezember 1983		341
38/444	Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen	79 d)	102	19. Dezember 1983		341
38/445	Bericht des Generalsekretärs über Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit	79 f)	102	19. Dezember 1983		341
38/446	Langfristige finanzielle Regelungen für das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)	80 a), 108 und 109	102	19. Dezember 1983		347
38/447	Entwurf einer Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	62 j)	103	20. Dezember 1983		339
38/448	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung					
	Beschluß A	38	104	20. Dezember 1983		338
	Beschluß B	38	105	26. Juni 1984		338
38/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	104	20. Dezember 1983		347
38/450	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut	116	104	20. Dezember 1983		347
38/451	Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	117	104	20. Dezember 1983		347
38/452	Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen	118	104	20. Dezember 1983		347
38/453	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	104	20. Dezember 1983		338
38/454	Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat	39	104	20. Dezember 1983		338
38/455	Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahr 1985	146	104	20. Dezember 1983		338
38/456	Unterbrechung der achtunddreißigsten Tagung	8	104	20. Dezember 1983		338